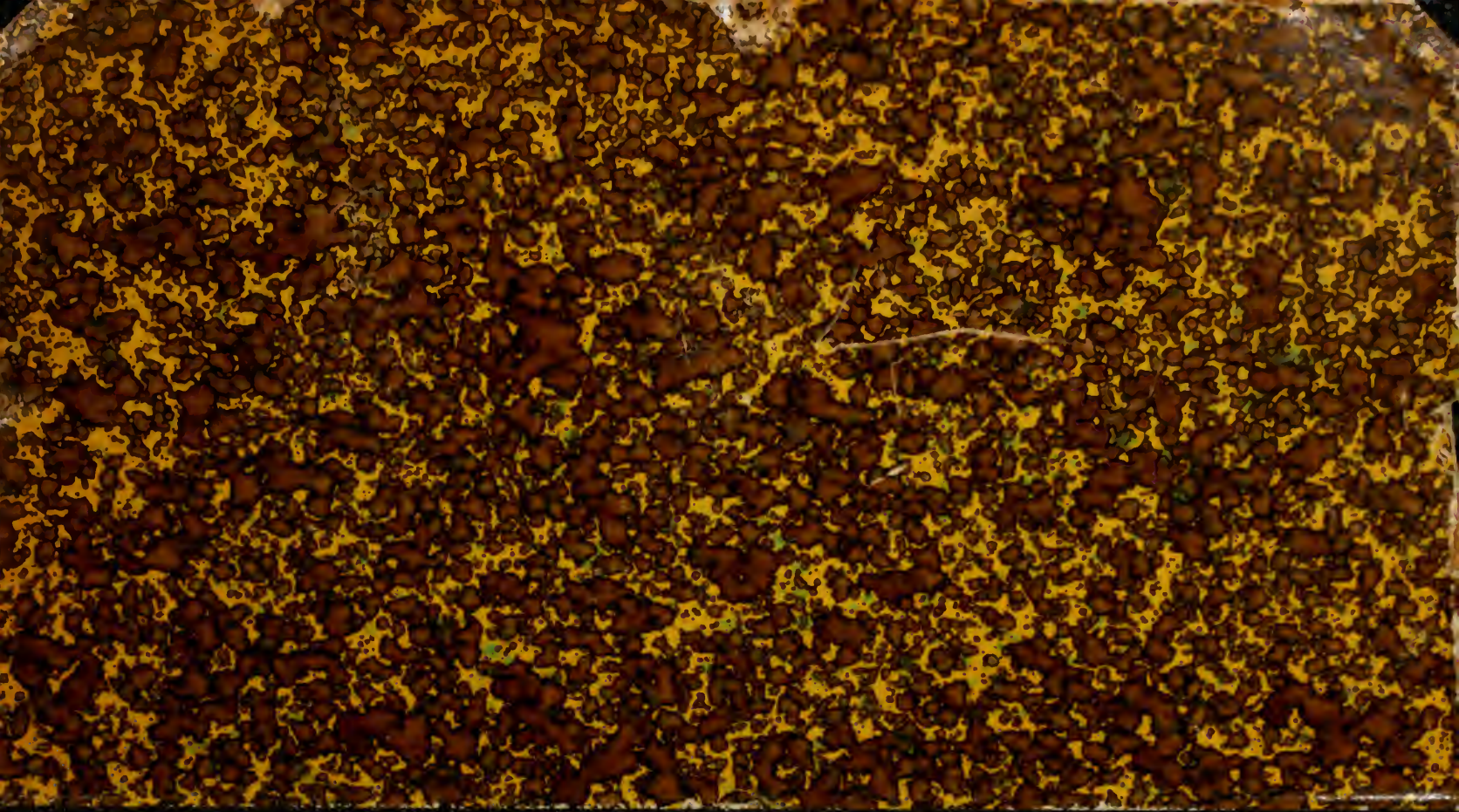

Pol. Sci.
I

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

39. Jahrgang,
herausgegeben von
Gustav Schmoller

Viertes Heft

158179.
30. 12. 20.

München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1915

Alle Rechte vorbehalten.

H
5
S33
Jg.39
Heft4

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

I. Aufsätze

Seite

Die Entstehung der deutschen Volkswirtschaft und der deutschen Sozialreform. Von Gustav Schmoller 1

Das Wesen des englischen Staates und seine Machtorganisation. Von Georg Jäger 33

Das Aufsteigen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Von Rud. Eberstadt 99

Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Kriegsjahre 1914/15. Von Paul Jacobs 131

Zur Geschichte und Theorie des Moratoriums. Ein Beitrag zur Kriegswirtschaftslehre. Von Adolf Mayer 181

Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Von Clemens Heiß 229

Vorstadtprobleme. Von Emil Lueken 303

Statistisches zum Problem: Krieg, Produktionsfortschritt und Preisbewegung. Von Walter Eggenschwyler 343

Die deutsch-österreich/ungarische Wirtschaftsgemeinschaft. Von Max Friedmann 375

II. Besprechungen

Hettner, Alfred: Englands Weltherrschaft und der Krieg. (G. Schmoller.) S. 391.

Steffen, Gustaf F.: Weltkrieg und Imperialismus. (G. Schmoller.) S. 393.

Lenz, Friedrich: Ist Deutschlands Krieg ein Wirtschaftskrieg. (G. Schmoller.) S. 394.

Roosevelt, Theodore: Aus meinem Leben. (G. Schmoller.) S. 395.

Blondel, Georges: Les embarras de l'Allemagne. (G. Schmoller.) S. 400.

Sombart, Werner: Händler und Helden. Patriotische Besinnungen. (G. Schmoller.) S. 402.

Valentin, Veit: Kolonialgeschichte der Neuzeit. (G. Schmoller.) S. 403.

Roloff, G.: Geschichte der europäischen Kolonisation seit der Entdeckung Amerikas. (G. Schmoller.) S. 404.

Roesler, Max: Arbeiterbeteiligung an Führung, Ertrag und Besitz von Gewerbetreibenden. (G. Schmoller.) S. 405.

Mackay, V. L. Freiherr v.: China, die Republik der Mitte. (L. v. Wiese.) S. 408.

Kohler, Joseph und Wenger, Leopold: Orientalisches Recht und Recht der Griechen und Römer. (Fritz Gerlich.) S. 412.

Schlesinger, Karl: Theorie der Geld- und Kreditwirtschaft. (Fritz Gerlich.) S. 413.

Liefmann, R.: Die Unternehmungsformen. (A. Günther.) S. 414.

Strub, O.: Laws Handels- und Kolonialpolitik. (Züricher Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Heinrich Sieveking, Heft 7.) (E. Brinkmann.) S. 415.

Vogel, Walther: Geschichte der deutschen Seeschiffahrt. 1. Band. (E. Brinkmann.) S. 416.

Witte, Hans: Besiedlung des Ostens und Hanse. (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, X.) (E. Brinkmann.) S. 416.

Neuhaus, Georg: Die deutsche Volkswirtschaft und ihre Wandlungen im letzten Vierteljahrhundert. (O. Most.) S. 419.

Frings, Josef: Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Regierungsbezirke Arnsberg. (O. Most.) S. 422.

Calmes, Albert: Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb. (O. Most.) S. 423.

Belgien, Land, Leute, Wirtschaftsleben. Herausg. im Auftrage des Kaiserlich Deutschen Generalgouvernements. (O. Most.) S. 426.

Oßwald, P.: Belgien. (Aus Natur und Geisteswelt, 501. Bdch.) (O. Most.) S. 426.

Hampe, Karl: Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. (O. Most.) S. 426.

Monographien deutscher Städte. Herausg. von Erwin Stein. (Neukölln, Magdeburg, Darmstadt, Cassel, Berlin-Wilmersdorf, Danzig, Frankfurt a. M., Berlin, Dessau.) (O. Most.) S. 429.

Spaeth, Karl: Die Umgestaltung von Alt-Brüssel. (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden, herausg. von Robert Wuttke, 8. Heft.) (Rud. Eberstadt.) S. 432.

Offergeld, Wilhelm: Grundlagen und Ursachen der industriellen Entwicklung Ungarns. (Probleme der Weltwirtschaft, herausg. von Bernh. Harms, 17. Bd.) (J. Bunzel.) S. 433.

Rajnik, Bela: Die wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn und die internationalen Interessen. (J. Bunzel.) S. 433.

Palyi, Eduard: Deutschland und Ungarn. (Zwischen Krieg und Frieden, 19. Bdch.) (J. Bunzel.) S. 433.

Scheurer, F.: Les crises d'industrie horlogère dans le Canton de Neuchâtel. (Collection de l'études commerciales et économiques, publiées sous la direction de P.-E. Bonjour et G. Paillard.) (E. Großmann.) S. 449.

Krüer, Hermann: Die Markthallen und ihre Hilfskräfte als Faktoren der Lebensmittelversorgung in unseren Großstädten. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, Heft V.) (Cl. Heiß.) S. 450.

Klose, Walther: Die Fleischversorgung der Stadt München. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 139. Band, 5. Teil.) (Cl. Heiß.) S. 452.

Blumenthal, D.: Die Bedeutung der deutschen elektrotechnischen Spezialfabriken für Starkstromerzeugnisse und ihre Stellung in der Elektroindustrie. (Cl. Heiß.) S. 454.

Berthold, Karl P.: Untersuchungen über den Standort der Maschinenindustrie in Deutschland. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Neue Folge, Heft 7.) (Cl. Heiß.) S. 457.

Auerbach, Felix: Das Zeiß-Werk und die Carl-Zeiß-Stiftung in Jena, ihre wissenschaftliche, technische und soziale Entwicklung und Bedeutung. (Cl. Heiß.) S. 460.

Zahn, Friedrich: Wirkung der deutschen Sozialversicherung mit Nachtrag: „Die Sozialversicherung und der jetzige Krieg." (Cl. Heiß.) S. 463.

Nestriepke, S.: Das Koalitionsrecht in Deutschland, Gesetze und Praxis. (Cl. Heiß.) S. 466.

Zentral-Arbeitsnachweis für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden. Bericht über die Tätigkeit der Anstalt im Kriegsjahr 1914. (Cl. Heiß.) S. 468.

Kuske, Bruno: Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, Heft VIII.) (Cl. Heiß.) S. 469.

Bieſalski, Konrad: Kriegskrüppelfürſorge. (Cl. Heiß.) S. 471.

— Praktiſche Winke zur Erwerbsfürſorge für Kriegsbeſchädigte. (Cl. Heiß.) S. 471.

Kraus, Siegfried: Die Fürſorge für die Kriegsinvaliden. (Schriften der Geſellſchaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Berlin, Heft 5.) (Cl. Heiß.) S. 471.

— Über das Berufsſchickſal Unfallverletzter. Mit einem Zuſatz über die Lage der Kriegsinvaliden. (Beiträge zur Theorie und Politik der Fürſorge, herausg. von Chr. J. Klumker, Heft 2.) (Cl. Heiß.) S. 471.

Iſay, Harry: Liberalismus und Arbeiterfrage in Belgien (1830—1852). (Münchener Volkswirtſchaftliche Studien, herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz, 135. Stück.) (Cl. Heiß.) S. 474.

Rappard, William E.: La Révolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse. (Cl. Heiß.) S. 475.

Feßmann, Karl: Gelbe Gewerkvereine in Frankreich, „Syndicats Jaunes". (Cl. Heiß.) S. 478.

Krebs, Johannes: Heimarbeit und Geſetzgebung in Frankreich. (Münchener Volkswirtſchaftliche Studien, herausg. von Lujo Brentano u. Walther Lotz, 132. Stück.) (Cl. Heiß.) S. 479.

Buchenberger, A. = Wygodzinski, W.: Agrarweſen und Agrarpolitik. (Lehr- und Handbuch der politiſchen Ökonomie, herausg. von Adolph Wagner, 3. Hauptabteilung, 2. Teil.) (A. Skalweit.) S. 480.

Leonhard, R.: Landwirtſchaft — Landinduſtrie — Aktiengeſellſchaft. (A. Skalweit.) S. 482.

Warſzawski, M. J.: Die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe in Polen und die Bauernfrage im 18. Jahrhundert. (Züricher Volkswirtſchaftliche Studien, herausg. von Heinrich Sieveking, 8. Heft.) (A. Skalweit.) S. 485.

Starzenski, Alexander: Die kommunalen Anleihen in England und Wales. (Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen, herausg. von Guſtav Schmoller und Max Sering, 170. Heft.) (Otto Moſt.) S. 487.

Schwarz, Otto: Engliſches, deutſches und franzöſiſches Etats-, Kaſſen- und Rechnungsweſen. (O. Moſt.) S. 491.

Bredt, Joh. Victor: Die Beſteuerung nach der Leiſtungsfähigkeit. (W. Gerloff.) S. 492.

Berichtigung S. 494.

Zur Reform der Heimarbeit:

I. Entgegnung von Paul Arndt. S. 495.
II. Schlußwort von Clemens Heiß. S. 499.

Eingeſandte Bücher S. 501.

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

39. Jahrgang
1915

Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

39. Jahrgang,
herausgegeben von
Gustav Schmoller

München · Verlag von Duncker & Humblot · Leipzig
1915

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis

zum neununddreißigsten Jahrgang

Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Zählung am inneren Rande der Seiten.)

I. Aufsätze

Seite

Ballod, Carl: Die Volksernährung in Krieg und Frieden 77
Bovensiepen, Rudolf: Zur Erneuerung der deutschen Zivilrechtspflege 1115
Cassau, Th. O.: Demokratie und Großbetrieb 1169
Crohn, H. F.: Argentinien im deutsch-englischen Wirtschaftskampf. . . 781
Dub, Moriz: Nochmals zur Frage der Zollunion 1379
Eberstadt, Rud.: Großstädtische Bodenpreise 815
— Das Aufsteigen des Handwerkerstandes im Mittelalter 1707
Eggenschwyler, W.: Produktionsfortschritt und Teuerung 659
— Statistisches zum Problem: Krieg, Produktionsfortschritt und Preisbewegung 1951
Eulenburg, Franz: Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege 589
Friedmann, Max: Die deutsch-österreich/ungarische Wirtschaftsgemeinschaft 1983
Gierke, Otto: Über die Geschichte des Majoritätsprinzipes 565
Gothein, Eberhard: An Lujo Brentano bei seinem siebzigsten Geburtstage. Rede 559
Grosch, G.: Organschaft und Stellvertretung 143
Heiß, Clemens: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland 939
— Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet 951
— Arbeitszeit und Arbeitsleistung 1837
Herkner, Heinrich: Ansprache an Lujo Brentano 371
Horvath, Béla von: Die militärische Verwaltung in Bosnien . . . 219
Jacobs, Paul: Der englische Handelskrieg gegen Deutschland. . . . 741
— Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Kriegsjahre 1914/15 1739
Jäger, Georg: Der marxistische Neukritizismus. Kritische Bemerkungen. 375
— Das Wesen des englischen Staates und seine Machtorganisation . . 1641
Keller, Karl: Ein deutsch-österreich/ungarischer Zollverein? Seine Voraussetzungen und Aussichten 853
Köhler, Walther: Die Objektivität. Untersuchungen über die logische Struktur des Werturteils 17
† Kollmann, Paul: Die belgische gewerbliche Aufnahme von 1910 . . 831
Leonhard, Rudolf: Flurgemeinschaft und Feudalität. 891
Lueken, Emil: Vorstadtprobleme 1911
Mauer, Hermann: Volkswirtschaftliche Probleme im landwirtschaftlichen Kreditwesen 1275
Mayer, Adolf: Zur Geschichte und Theorie des Moratoriums. Ein Beitrag zur Kriegswirtschaftslehre 1789
Most, Otto: Zur Wirtschafts- und Sozialstatistik der höheren Beamten in Preußen 181

Seite

Poppelreuter, Richard: Industrie und Bankgewerbe. Studien zur Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden 709
Pudor, Heinrich: Volkswirtschaftliche Werte der Qualitätsindustrie . 1461
Pyritz, Carl: Marokkanische Währungsverhältnisse 295
Rümelin, Max von: Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1515. Festrede des Kanzlers der Universität 1
Schmoller, Gustav: Lujo Brentano zum siebzigsten Geburtstag. . . 365
— Friedrich Engels und Karl Marx. Ihr Briefwechsel von 1844 bis 1883 423
— Der Weltkrieg und die deutsche Sozialdemokratie 1103
— Die Entstehung der deutschen Volkswirtschaft und der deutschen Sozialreform 1609
Schneider, Oswald: Kriegssteuern 331
— Die Kriegsfinanzen der europäischen Großmächte 1327
Sigwart, Georg: Die Fruchtbarkeit des Bodens als historischer Faktor. Eine Skizze 113
Simmersbach, Bruno: Der Steinkohlenbergbau links vom Niederrhein 1195
Simon, Helene: Das Jugendrecht. Ein soziologischer Versuch. . . . 227
Stromeyer, Heinrich: Steigerung der Arbeitsintensität bei Industriearbeitern. Ein Beitrag 1221
Wagemann, Ernst: Die deutschen Kolonisten in Südamerika. Antrittsvorlesung 283
— Der Bankzinsfuß in Papierwährungsländern 727
Zeiler, A.: Die Entwicklung der Lebenskosten und ihre Einwirkung auf Gehalt und andere feste Bezüge 1397

II. Verzeichnis der Bücher- u. Zeitschriften-Besprechungen

Adler, Max: Marxistische Probleme. Beiträge zur Theorie der materialistischen Geschichtsauffassung und Dialektik. (G. Jäger.) 375
Albrecht, Gerhard: Eugen Dührings Wertlehre, nebst einem Exkurs zur Marxschen Wertlehre. (Cl. Heiß.). 1005
Andrassy, Julius: „Wer hat den Krieg verbrochen?“ (J. Bunzel.) . 1587
(Anonym.) Die Schuld am Weltkriege. Von einem Österreicher. (J. Bunzel.) 1587
(Arbeitszeit.) Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. (Cl. Heiß.) 1837
(Arndt, Paul.) Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. (Cl. Heiß.). 951
Asch, Käte: Die Lehre Charles Fouriers. (W. Wygodzinski.) 1561
Auerbach, Felix: Das Zeiß-Werk und die Carl-Zeiß-Stiftung in Jena, ihre wissenschaftliche und soziale Entwicklung und Bedeutung. (Cl. Heiß.). 2068
Barth, Paul: Die Geschichte der Erziehung in soziologischer und geistesgeschichtlicher Beleuchtung. (D. Gusti.) 1508
(Bauarbeiterverband, Deutscher). Jahrbücher, Verhandlungen, Denkschriften. (Cl. Heiß.) 1047

Seite

(Berufszählung in Belgien). Recensement de l'industrie et du commerce, 31 décembre 1910. (P. Kollmann.) 831
Belgien, Land, Leute, Wirtschaftsleben. Herausg. im Auftrage des Kaiserlich Deutschen Generalgouvernements. (O. Most.) 2024
Berthold, Karl P.: Untersuchungen über den Standort der Maschinen-Industrie in Deutschland. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Neue Folge. Heft 7.) (Cl. Heiß.) 2065
Biesalski, Konrad: Kriegskrüppelfürsorge. (Cl. Heiß.) 2079
— Praktische Winke zur Erwerbsfürsorge für Kriegsbeschädigte. (Cl. Heiß.) 2079
Birk, Max: Kopraproduktion und Koprahandel. (Probleme der Weltwirtschaft, herausg. von Bernhard Harms, 15.) (O. Jöhlinger.) . . 1072
Bittmann, Karl: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. (Cl. Heiß.) 939
Blaustein, A.: Deutschlands wirtschaftliche Kriegsbereitschaft. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 278.) (O. Schneider.) 463
Blondel, Georges: Les embarras de l'Allemagne. (G. Schmoller.). 2008
Blumenthal, D.: Die Bedeutung der deutschen elektrotechnischen Spezialfabriken für Starkstrom-Erzeugnisse und ihre Stellung in der Elektro-Industrie. (Cl. Heiß.) 2062
Brauer, Kurt: Die Organisation der Korbwarenindustrie und des Korbwarenhandels im Deutschen Reich. (Cl. Heiß.) 471
Braun, Adolf: Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und Kämpfe, eine Sammlung von Abhandlungen. (Th. O. Cassau.) 480
Bredt, Victor: Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. (W. Gerloff.) 2100
Buchenberger, A.-Wygodzinski, W.: Agrarwesen und Agrarpolitik. (Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, herausg. von Adolph Wagner, 3. Hauptabteilung, 2. Teil.) (A. Skalweit.) 2088
Buelens, J.: Les employés en Allemagne. Leur situation sociale et leur contrat d'emploi; législation et revendications. (École des sciences politiques et sociales de Louvain.) (Cl. Heiß.) 522
— Les Employés en Autriche. Leur situation et leur contrat d'emploi. (Cl. Heiß.) 522
Bühler, Friedrich: Die Entwicklung der Tuchindustrie in Lambrecht. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausg. von G. Schanz, L.) (R. Dietrich.) 1015
Bunzel, Julius: Die Anfänge der modernen Arbeiterbewegung in der Steiermark. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung. (O. v. Zwiedineck-Südenhorst.) 1028
Calmes, Albert: Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb. (Otto Most.) 2031
Cassau, Theodor O.: Die Konsumvereinsbewegung in Großbritannien. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 150. Band, 1. Teil.) (W. Wygodzinski.) 1556
Charmatz, Richard: Zarismus, Panslawismus, Krieg! (J. Bunzel.). 1587
Cohn, Gustav: Betrachtungen über die Finanzreform des Reiches und über Verwandtes. (Fr. Meisel.) 1574

Seite

Confederazione Nazionale Agraria. Sede in Bologna. Annuario delle associazioni agrarie Italiane 1913—1914. (W. Wygodzinski.) . 1561

†Cramb, A. M. A.: Germany and England. (G. Schmoller.) 979

Czwalina, Richard: Die wirtschaftliche und soziale Lage der technischen Privatangestellten in der deutschen Elektroindustrie. (Cl. Heiß.) 1553

Darmstaedter, Paul: Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen. (G. K. Anton.) . . . 530

Dienstag, Paul: Die deutsche Uhrenindustrie. Eine Darstellung der technischen Entwicklung und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien, herausg. von Ludwig Sinzheimer, Band XI.) (Cl. Heiß.) 469

Domizlaff, Karl: Die Feuerversicherung. (Versicherungs-Bibliothek, herausg. von A. Manes, II. Band.) (O. Prange.) 1583

Dorno, Friedrich: Der Fläming und die Herrschaft Wiesenberg. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller und M. Sering, Heft 178.) (E. Brinkmann.) 456

Ebert, Georg: Die Entwicklung der Weißgerberei. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausg. von G. Schanz, XLVIII.) (R. Dietrich.) 1016

Eliaschewitsch, Alexander: Die Bewegung zugunsten der kleinen landwirtschaftlichen Güter in England. Ein Beitrag zur Geschichte des Untergangs der kleinen englischen Landwirte und der Bewegungen für die innere Kolonisation. (G. Schmoller.) 1501

Elsas, Fritz: Die studentische Wohnungsfrage in Vergangenheit und Gegenwart. (Cl. Heiß.) 1552

(Eltzbacher, Paul.) Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan. (G. Schmoller.) 542

(Engels, Friedrich.) Der Briefwechsel zwischen Friedrich Engels und Karl Marx 1844—1883. (G. Schmoller.) 423

Feiler, A.: Die Konjunkturperiode 1907—1913 in Deutschland. (G. Schmoller.) 1498

Fendrich, Anton: Der Krieg und die Sozialdemokratie. (25. Heft der Politischen Flugschriften, herausg. von E. Jäckh.) (G. Schmoller.) . 988

Feßmann, Karl: Gelbe Gewerkvereine in Frankreich „Syndicats Jaunes". (Cl. Heiß.) 2086

Floer, Franz: Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Grundherrschaft und Markgenossenschaft im Münsterland. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von Carl Joh. Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger, N. F. Heft 5.) (E. Brinkmann.) 456

Flügel, Heinrich: Die deutschen Welthäfen Hamburg und Bremen. (A. Rühl.) 1539

Franz, Albert: Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers. (Apologetische Tagesfragen, 15. Heft.) (W. Wygodzinski.) 1561

Frings, Josef: Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Regierungsbezirke Arnsberg. (O. Most.) 2030

Fournier, August: Heute und vor hundert Jahren. (Zur Zeit- und Weltlage, 1. Heft.) (J. Bunzel.) 1586

Seite

Gaebel, Käthe: Die Heimarbeit, das jüngste Problem des Arbeiterschutzes. Mit einem Geleitwort von R. Wilbrandt. (Cl. Heiß.) . . 502

Garcia-Calderon, F.: Die lateinischen Demokratien Amerikas. Mit einem Vorwort von R. Poincaré. (E. Wagemann.) 458

(Genossenschaften.) Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, E. V. 1913. XVII. Jahrgang. Herausg. von Hans Crüger. (W. Wygodzinski.) 1564

— Les sociétés coopératives polonaises de crédit, leur developpement et leur état actuel dans les trois parties de la Pologne. Par le comité de redaction, sous la présidence du Georges Michalski. (W. Wygodzinski.) 1561

Gerngroß, Friedrich Ludwig: Sterilisation und Kastration als Hilfsmittel im Kampfe gegen das Verbrechen. (Ferd. Tönnies.) . . 994

Gießmann, W.: Die Unternehmerverbände in der deutschen Seifenindustrie. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausg. von G. Schanz, LI.) (R. Dietrich.) 1020

Glocker, Theodore W.: The government of american trade unions. (John Hopkins University studies in historical and political science, under the direction of the departments of history, political economy, and political science. Series XXXI, No. 2.) (Cl. Heiß.) . . 1043

Grünfeld, Ernst: Die japanische Auswanderung. Supplement zu den Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Bd. XIV. (Cl. Heiß.) 520

Grünfeld, Judith: Die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausg. von Karl Grünberg, IX. Heft.) (W. Köhler.) 454

Guckenmuß, Franz: Die Unterstützung der französischen Handelsmarine durch Prämien. (Oswald Schneider.) 1078

Gutmann, Franz: Das französische Geldwesen im Kriege (1870—1878). (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft XXX.) (E. v. Beckerath.) 1531

Güttler, Gerhart: Die englische Arbeiterpartei. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der politischen Arbeiterbewegung in England. (G. Schmoller.) 433

Häpke, Rudolf: Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte. Herausg. vom Verein für Hansische Geschichte. 1. Band: 1531—1557. (C. Brinkmann.) . . . 1515

Haessner, Max: Marokkos Handelsbeziehungen seit 1905 mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland. (G. K. Anton.) 530

Hampe, Karl: Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. (O. Most.) . 2034

Handbuch der Politik. Erster Band: Die Grundlagen der Politik. Zweiter Band: Die Aufgaben der Politik (herausg. von Paul Laband, Adolf Wach, Adolph Wagner, Georg Jellinek, Karl Lamprecht, Franz von Liszt, Georg von Schanz, Fritz Berolzheimer). (Cl. Heiß.) . . 1001

Seite

Handbuch wirtschaftlicher Vereine und Verbände des Deutschen Reiches, herausg. vom Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie. (Cl. Heiß.) 1022

(Heimarbeit). Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. (Cl. Heiß.). 951

Heizmann, Hans: Die Baumwolle, insbesondere deren Kultur, Geschichte und Handel. I. Teil. (Carl Ballod.) 524

Hettner, Alfred: Englands Weltherrschaft und der Krieg. (G. Schmoller.) 1999

Heyde, Ludwig: Die Trinkgeldablösung im Gastwirtsgewerbe. Auf Grund einer Erhebung der Gesellschaft für soziale Reform. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 49.) (Cl. Heiß.) 1061

— Der Samstagfrühschluß in Industrie und Handel des Deutschen Reichs. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 52/53.) (Cl. Heiß.). 1063

Hoetzsch, Otto: Rußland. Eine Einführung auf Grund seiner Geschichte von 1904—1912. (E. Ballod.) (Mit einem Nachwort von G. Schmoller.) 1504

Hoffmann, Géza von: Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. (Ferd. Tönnies.) 994

Hue, Otto: Die Bergarbeiter. Historische Darstellung der Bergarbeiterverhältnisse von der ältesten bis in die neueste Zeit. 2. Bd. (Cl. Heiß.) 489

Industrial unrest, a practical solution. The report of the Unionist Social Reform Committee, by J. W. Hills, W. J. Ashley, Maurice Woods. With an introduction by F. E. Smith. (Cl. Heiß.) 1036

Institut International d'Agriculture. Études monographiques sur la coopération agricole dans quelques pays. Tome II: Argentine, Autriche, Hongrie, Italie, Suisse. (W. Wygodzinski.) . . . 482

— Annuaire international de législation agricole. III. année 1913. (W. Wygodzinski.) 1065

Isay, Harry: Liberalismus und Arbeiterfrage in Belgien (1830—1852). (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz, 135. Stück.) (Cl. Heiß.) 2082

Ischchanian, B.: Die ausländischen Elemente der russischen Volkswirtschaft. (E. Jenny.) 1007

Jordan, Erich: Die Entstehung der konservativen Partei und die preußischen Agrarverhältnisse 1848. (G. Schmoller.) 990

Joseph, Samuel: Jewish immigration to the United States from 1881 to 1910. (Studies in history, economics and public law, edited by the Faculty of political science of Columbia University, Vol. LXI, Number 4.) (Cl. Heiß.) 1010

(Jugendliche.) Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. Verhandlungen. (Cl. Heiß.). 940

Junghann, H.: Der Staat als Schlichter gewerblicher Streitigkeiten in den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien. (G. Schmoller.) 439

Käding, E.: Beiträge zur preußischen Finanzpolitik in den Rheinlanden während der Jahre 1815—1840. (Studien zur rheinischen Geschichte, herausg. von Albert Ahn, 8. Heft.) (E. v. Beckerath.) 536

Seite

Kändler, Hermann: Der staatliche Erfindungsschutz im Lichte moderner Nationalökonomie. (Adelbert Düringer.) 1020
Kaplun-Kogan, Wlad. W.: Die Wanderbewegungen der Juden. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, herausg. von Bruno Kuske. Heft 2.) (Cl. Heiß.) 1010
Katzenelsohn, P.: Zur Entwicklungsgeschichte der Finanzen Rußlands. Erster Teil (1560—1796). (E. von Beckerath.) 1077
Kaup, J.: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. (Cl. Heiß.) . . . 939
Erhebung über die Kinderarbeit in Österreich im Jahre 1908, herausg. vom K. K. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. I. u. II. Teil. (Cl. Heiß.) 497
Klose, Walther: Die Fleischversorgung der Stadt München. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 139. Band, 5. Teil.) 2060
Köhler, Franz: Der neue Dreibund. Ein politisches Arbeitsprogramm für das gesamte deutsche Volk und seine Freunde. (G. Schmoller.) . 1493
Köhler, Walther: Geist und Freiheit. Allgemeine Kritik des Gesetzesbegriffes in Natur- und Geisteswissenschaft. (Ed. Spranger.) . . . 443
Köhne, Paul: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. (Cl. Heiß.) . 939
Kohler, Joseph und Wenger, Leopold: Orientalisches Recht und Recht der Griechen und Römer. (Fritz Gerlich.) 2020
Konrad, Heinrich: Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung systematisch bearbeitet. (Fr. Meisel.) 1575
Konstantinoff, P.: Der Außenhandel Bulgariens mit besonderer Berücksichtigung des Exportes. (Züricher volkswirtschaftliche Studien, X. Heft.) (W. Offergeld.) 1540
(Konsumvereine.) Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 12. Jahrgang, 1914. Herausg. im Auftrage des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von dessen Mitglied Heinrich Kaufmann. 2 Bände. (W. Wygodzinski.) 482
— Jahrbuch des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine, E. V. 1. Jahrgang 1914. (W. Wygodzinski.) 1564
— De coöperatieve Verbruiksvereeniging. Bewerkt door P. P. D. C. Goedhart. (W. Wygodzinski.) 1561
Kraatz (Oberbürgermeister): Aus dem Leben eines Bürgermeisters und der von ihm in den letzten 37 Jahren verwalteten Städte. (O. Most.) 1529
Kraus, Siegfried: Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden. (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Berlin. Heft 5.) (Cl. Heiß.) 2079
— Über das Berufsschicksal Unfallverletzter. (Beiträge zur Theorie und Politik der Fürsorge, herausg. von Chr. J. Klumker, Heft 2.) (Cl. Heiß.) 2079
Krebs, Johannes: Heimarbeit und Gesetzgebung in Frankreich. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz, 132. Stück.) (Cl. Heiß.) 2087
Krüer, Hermann: Die Markthallen und ihre Hilfskräfte als Faktoren der Lebensmittelversorgung in unseren Großstädten. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, Heft V.) (Cl. Heiß.) 2058

Seite

Kuske, Bruno: Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. (Kölner Studien zum Staats- u. Wirtschaftsleben, Heft VIII.) (Cl. Heiß.) 2077

Lacombe, Paul: L'appropriation du sol, essai sur le passage de la propriété collective à la propriété privée. (Rud. Leonhard.) . . . 891

Lechner, Johann: Die Fleischversorgung Münchens. (Walther Klose.) 1071

Lederer, Emil: Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Österreich 1912. (Sonderabdruck aus dem Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.) (Cl. Heiß.) 486

— Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Österreich 1913. (O. v. Zwiedineck-Südenhorst.) 1030

Leener, G. de: La politique des transports en Belgique. (Institut Solvay: Travaux de l'Institut de sociologie.) (E. v. Beckerath.) . . 1570

Leonhard, R.: Landwirtschaft — Landindustrie — Aktiengesellschaft. (A. Skalweit.) 2090

Lenz, Friedrich: Ist Deutschlands Krieg ein Wirtschaftskrieg? (G. Schmoller.) 2002

Leubuscher, Charlotte: Der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911. (Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller u. Max Sering, 174. Heft.) (Cl. Heiß.) 510

Lévy, Robert: Histoire économique de l'industrie cotonnière en Alsace. Étude de sociologie descriptive, avec une preface de René Maunier. (Cl. Heiß.) 526

Leyen, Alfred v. d.: Die Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck. (G. Schmoller.) 528

Liefmann, R.: Die Unternehmungsformen. (A. Günther.) 2022

Ludwig, Julius: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Wanderarbeiter im Großherzogtum Baden. (Volkswirtschaftl. Abhandlungen der badischen Hochschulen, N. F. Heft 25.) (W. Wygodzinski.) . . . 1566

Mackay, B. L. Freiherr v.: China, die Republik der Mittr. (L. v. Wiese.) 2016

Magnus, Franz: Ägypten. Seine volkswirtschaftlichen Grundlagen und sein Wirtschaftsleben. (G. K. Anton.) 530

Marconcini, Frederico: L'industria domestica salariata nei rapporti interni e internazionali. Con prefazione di A. Loria. (R. Michels.) 478

(Marx, Karl.) Der Briefwechsel zwischen Friedrich Engels und Karl Marx 1844—1883. (G. Schmoller.) 423

(Maurer.) Zentralverband der Maurer Deutschlands. Jahrbücher, Verhandlungen, Denkschriften. (Cl. Heiß.) 1047

Mayer, Gustav: Johann Baptist von Schweitzer und die Sozialdemokratie. (Fr. Boese.) 474

Meisel, Franz und Spiethoff, Arthur: Österreichs Finanzen und der Krieg. (G. Schmoller.) 1496

Müller, August: Die Seifenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Gröba-Riesa. (Cl. Heiß.) 467

Muir, Ramsay: Britains case against Germany. Mit einer Einleitung des amerikanischen Gesandten in London Joseph Choate. (G. Schmoller.) 979

Seite

Nestriepke, S.: Werden und Werden der Gewerkschaften. Geschichte und System der gewerkschaftlichen Agitation. (Cl. Heiß.) 1041
— Das Koalitionsrecht in Deutschland, Gesetze und Praxis. (Cl. Heiß.) 2074
Neuhaus, Georg: Die deutsche Volkswirtschaft und ihre Wandlungen im letzten Vierteljahrhundert. (O. Most.) 2027
Norton, Thomas H.: Die chemische Industrie in Belgien, Holland, Norwegen und Schweden. (Cl. Heiß.) 1547
Oertzen, von: Zur Forstarbeiterfrage in Mecklenburg. (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, herausg. von R. Ehrenberg, 17. Erg.-Heft.) (Cl. Heiß.) 1568
Offergeld, Wilhelm: Grundlagen und Ursachen der industriellen Entwicklung Ungarns. (Probleme der Weltwirtschaft, herausg. von Bernh. Harms, 17. Band.) (J. Bunzel.) 2041
Österreichisch-ungarisches Rotbuch. Diplomatische Aktenstücke zur Vorgeschichte des Krieges 1914. (Volksausgabe.) (J. Bunzel.) . . . 1587
Oßwald, P.: Belgien. (Aus Natur und Geisteswelt. 501. Bdch.) (O. Most.) 2034
Overbergh, Cyr. van: La grève générale. (Cl. Heiß.) 506
Palyi, Eduard: Deutschland und Ungarn. (Zwischen Krieg und Frieden, 19. Bdch.) (J. Bunzel.) 2041
Peez, Alexander von und Dehn, Paul: Englands Vorherrschaft. Aus der Zeit der Kontinentalsperre. (Fr. Boese.) 992
Perlick, A.: Die Luftstickstoffindustrie in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung. (E. Ballod.) 1549
Pesl, D.: Der Mindestlohn. (O. v. Zwiedineck-Südenhorst.) 1033
Pinner, Walter: Der Getreideterminhandel in Deutschland vor und seit der Reichs-Börsengesetzgebung. (O. Föhlinger.) 1536
Poerschke, Stephan: Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland. (Paul Schultze.) 473
Post, H.: Untersuchungen über den Umfang der Erwerbslosigkeit innerhalb der einzelnen Berufe und Berufsgruppen. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausg. von J. Conrad, 70. Bd.) (Cl. Heiß.) 1039
Rajnik, Bela: Die wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn und die internationalen Interessen. (J. Bunzel.). 2041
Rappard, William E.: La revolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse. (Cl. Heiß.) 2083
Reutern-Baron Nolcken, Graf W.: Die finanzielle Sanierung Rußlands nach der Katastrophe des Krimkrieges 1862—1878 durch den Finanzminister Michael von Reutern. (E. v. Beckerath.) 532
Redlich, Alexander: Der Gegensatz zwischen Österreich-Ungarn und Rußland. (J. Bunzel.) 1587
Redlich, Fritz: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Teerfarbenindustrie. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen.) (Cl. Heiß.) 1541
Redlich, Oswald: Über die Vorgeschichte des Weltkrieges. (Zur Zeit- und Weltlage, 2. Heft.) (J. Bunzel.) 1586

Seite

Richard, Albert: Le contrat de travail en droit suisse. (Cl. Heiß.) 1059
Roesler, Max: Arbeiterbeteiligung an Führung, Ertrag und Besitz von Gewerbetreibenden. (G. Schmoller.) 2013
Rohrer, Paul: Als Venedig noch österreichisch war. Erinnerungen zweier Offiziere. (Memoiren-Bibliothek, 5. Serie, 3. Bd.) (J. Bunzel.) 460
Roloff, G.: Geschichte der europäischen Kolonisation seit der Entdeckung Amerikas. (G. Schmoller.) 2012
Roosevelt, Theodore: Aus meinem Leben. (G. Schmoller.) 2003
Saspach, Franz: Verkaufspreis und Arbeitslohn. (O. v. Zwiedineck-Südenhorst.) 1032
Sagorsky, Simon: Die Arbeiterfrage in der südrussischen Landwirtschaft. (E. Jenny.) 1067
Schär, Johann Friedrich: Buchhaltung und Bilanz, auf wirtschaftlicher, rechtlicher und mathemathischer Grundlage für Juristen, Ingenieure, Kaufleute und Studierende der Privatwirtschaftslehre. (Cl. Heiß.) 1024
Scheurer, F.: Les crises de l'industrie horlogère dans le Canton de Neuchatel. (Collection d'études commerciales et économiques publiées sous la direction de P.-E. Bonjour et E. Paillard. (E. Großmann.) 2057
Schlesinger, Karl: Theorie der Geld- und Kreditwirtschaft. (Fritz Gerlich.) 2021
Schlocsser, Robert: Die konsumgenossenschaftliche Gütervermittlung, ihre Technik und wirtschaftliche Bedeutung. (Mannheimer Hochschulstudien, herausg. von Altmann usw., Band 2.) (W. Wygodzinski.) . 1556
Schmidt, Erhard: Fabrikbetrieb und Heimarbeit in der deutschen Konfektionsindustrie, eine Darstellung der Betriebsformen. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von Carl Johannes Fuchs, 23. Heft.) (Cl. Heiß.) 516
Schmidt, Fr.: Die Buchhaltung für die gewerblichen Betriebe der Gemeinden. (Cl. Heiß.) 1580
Schmitt, Carl: Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen. (W. Köhler.) 451
Schwarz, Otto: Englisches, deutsches und französisches Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. (O. Most.) 2099
Segro, Arturo: Manuale di storia del commercio. Vol. primo: Dalle Origino alla Rivoluzione Francese. Vol. secundo: Dalla Rivoluzione Francese ai giorni nostri 1789—1913. (Cl. Heiß.) 1525
Sella, Emanuel: Der Wandel des Besitzes. Versuch einer Theorie des Reichtums als Organismus. (W. Köhler.) 453
Sieghart, Rudolf: Zolltrennung und Zolleinheit. (F. Somary.) . . 1594
Sinzheimer, Hugo: Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 44.) (Cl. Heiß.) 1055
Slokar, Johann: Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I. (H. v. Srbik.) 1518
Sombart, Werner: Händler und Helden. Patriotische Besinnungen. (G. Schmoller.) 2010

Seite

Spaeth, Karl: Die Umgestaltung von Alt-Brüssel. (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden, herausg. von Robert Wuttke, 8. Heft.) (Rud. Eberstadt.) . 2040

(Städte.) Monographien deutscher Städte. Herausg. von Erwin Stein. (Neukölln, Magdeburg, Darmstadt, Cassel, Berlin-Wilmersdorf, Danzig, Frankfurt a. M., Berlin, Dessau.) (O. Most.) 2037

Starzenski, Alexander: Die kommunalen Anleihen in England und Wales. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering, 170. Heft.) (O. Most.) . . 2095

Staudinger, Franz: Kulturgrundlagen der Politik. 1. Teil: Ausgangspunkte und Methoden. 2. Teil: Ursachen und Ziele. (G. Schmoller.) 1489

Steffen, Gustaf F.: Krieg und Kultur. Sozialpsychologische Dokumente und Beobachtungen vom Weltkrieg 1914. (G. Schmoller.) . . 985

— Weltkrieg und Imperialismus. (G. Schmoller.) 2001

Sternthal, Friedrich: Die Heimarbeit in der Dresdener Zigarettenindustrie. (Cl. Heiß.) 519

Strub, O.: Laws Handels- und Kolonialpolitik. (Züricher Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Heinrich Sieveking, Heft 7.) (E. Brinkmann.) 2023

(Tarifverträge.) Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Abteilung für Arbeiterstatistik. (Cl. Heiß.) 1048

Tönnies, Ferdinand: Englische Weltpolitik in englischer Beleuchtung. (G. Schmoller.) 983

Totomianz, V.: Theorie, Geschichte und Praxis der Konsumentenorganisation. (W. Wygodzinski.) 1556

(„Triplizissimus"): Das Dogma des Sandschaks. Eine geschichtliche Untersuchung. (Julius Bunzel.) 1082

Valentin, Veit: Bismarck und seine Zeit. (500. Bändchen aus Natur und Geisteswelt.) (G. Schmoller.) 979

— Kolonialgeschichte der Neuzeit. (G. Schmoller.) 2011

Vandervelde, Emile: Neutrale und sozialistische Genossenschaftsbewegung. (W. Wygodzinski.) 1561

Vogel, Walther: Geschichte der deutschen Seeschiffahrt. 1. Band. (E. Brinkmann.) 2024

Vorländer, Karl: Kant und Marx. Ein Beitrag zur Philosophie des Sozialismus. (G. Jäger.) 375

Wahl, Adalbert: Beiträge zur Geschichte der Konfliktszeit. (G. Schmoller.) 1492

Walter, H. A.: Die neuere englische Sozialpolitik. (Band VI der Kultur des modernen Englands.) (G. Schmoller.) 433

Warszawski, M. J.: Die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen und die Bauernfrage im 18. Jahrhundert. (Züricher Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Heinrich Sieveking, 8. Heft.) (A. Skalweit.) 2093

Weber, Eduard: Literaturgeschichte der Handelsbetriebslehre. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausg. von K. Bücher; Erg.-Heft 49.) (Rud. Dietrich.) 461

Seite

Wecker, Hans: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. (Cl. Heiß.). 940

Weinberger, Anton: Agio und Disagio der Pfandbriefe in der Bilanz der deutschen Hypothekenbanken. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 121. Stück.) (F. Schulte.) 1535

Whitney, Nathaniel Ruggles: Jurisdiction in american building-trades unions. (John Hopkins University studies in historical and political science, under the direction of the department of history, political, economy and political science, Series XXXII, No. I.) (Cl. Heiß.). 513

Widung, Andre: Der Anschluß des Großherzogtums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Luxemburg. (O. Schneider.). 1581

Wiese, L. v.: Politische Briefe über den Weltkrieg. Zwölf Skizzen. (G. Schmoller.). 991

Witte, Hans: Besiedlung des Ostens und Hanse. (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, X.) (E. Brinkmann.) 2024

Worms, René: Les associations agricoles. (Petite encyclopédie sociale, économique et financière XXXV.) (W. Wygodzinski.). . . 482

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Zweite, völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. (Cl. Heiß.). 1510

Zahn, Friedrich: Wirkung der deutschen Sozialversicherung mit Nachtrag: „Die Sozialversicherung und der jetzige Krieg." (Cl. Heiß.) . 2071

Zentral-Arbeitsnachweis für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden. Bericht über die Tätigkeit der Anstalt im Kriegsjahr 1914. (Cl. Heiß.). 2076

Zielenziger, Kurt: Die alten deutschen Kameralisten. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie und zum Problem des Merkantilismus. (Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, herausg. von Karl Diehl, 2. Heft.) (A. Skalweit.) 448

Zimmermann, Waldemar: Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 42/43.) (Cl. Heiß.) 1055

Zürn, W.: Die deutsche Zündholzindustrie. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausg. von K. Bücher, 47. Ergänzungsheft.) (R. Dietrich.) 1018

Koloniale Preisaufgabe 544

Berichtigung 2102

Zur Reform der Heimarbeit:

I. Eine Entgegnung von Paul Arndt 2103

II. Schlußwort von Clemens Heiß 2107

Eingesandte Bücher 545, 1087, 1597, 2109

Die Entstehung der deutschen Volkswirtschaft und der deutschen Sozialreform[1]

Von Gustav Schmoller

Inhaltsverzeichnis: I. Der Zustand des deutschen Staatswesens im Mittelalter S. 1. — II. Österreich und Preußen im 17. und 18. Jahrhundert S. 4. — III. Die wirtschaftliche Politik Brandenburg-Preußens von 1640 bis 1806 S. 6. — IV. Die deutsche Volkswirtschaft 1806—1866 S. 12. — V. Der deutsche Zollverein S. 14. — VI. Die Bauernbefreiung und die Einführung der Gewerbefreiheit S. 17. — VII. Die deutsche Wirtschaftsentwicklung im Zeitalter Bismarcks S. 20. — VIII. Das Auftreten der sozialen Frage S. 23. — IX. Bismarcks Sozialreform S. 26. — X. Schlußbetrachtung S. 31.

I.

Im Kanzleistil des 18. Jahrhunderts nannte man Deutschland „das heilige römische Reich deutscher Nation", und Voltaire machte dazu die Bemerkung, es sei weder ein Reich, noch sei es heilig, noch römisch; viele seiner Fürsten herrschten mehr über nichtdeutsche Lande. Es war noch 1792 ein Haufen von 570 unabhängigen Staaten, Gebieten, Städten und Dörfern, die seit 1648 mehr oder weniger souverän waren, die meisten nur ein paar Quadratmeilen groß, viele kaum über eine; auch die Mehrzahl der Fürsten geboten nicht über 100 Quadratmeilen. Nur Brandenburg-Preußen und Österreich konnte man wirkliche Staaten nennen; neben ihnen ragten nur noch Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Hessen-Kassel etwas aus der Masse der Kleinfürsten empor. Und wenn die Zeitereignisse von 1797—1815 dann die fast 600 Staaten und Stäätchen auf 38 herabsetzten, so ist doch auch die staatliche und wirtschaftliche Entwicklung von 1815 bis heute noch von diesem politischen Schicksal Deutschlands beherrscht. Denn erst 1834—1864 waren einige der wichtigsten Staaten zu einer wirtschaftlichen Einheit, zum Zollverein, 1864—1870 die deutschen Staaten, außer Österreich, zu der politischen Einheit gekommen, die Spanien, Frankreich, England seit vielen Generationen hatten.

---

[1] Die hier folgende Abhandlung ist Ende Juni 1914 für die Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde niedergeschrieben. Da diese in der Kriegszeit nicht erscheinen, veröffentliche ich sie jetzt unverändert im Jahrbuch.

Das politische und wirtschaftliche Schicksal unseres Vaterlandes wurde dadurch bestimmt, daß in den Tagen des großen staufischen Hauses die Umwandlung der Wahlmonarchie in eine Erbmonarchie nicht gelang, daß die drei starken Monarchen Friedrich I., Heinrich VI. und Friedrich II. zwar eine feste Hausmacht über Franken, Schwaben, Elsaß, Burgund und die Lombardei errichteten, ja Friedrich II. den ersten bureaukratisch-militärisch zentralisierten Staat über Sizilien und Neapel aufbaute, daß zwar die deutsche Herrschaft damals über fast ganz Deutschland und Italien sich ausdehnte, daß aber die politischen und persönlichen Schicksale des staufischen Hauses den Aufschwung unterbrachen, die Macht, die wirtschaftliche Blüte Deutschlands mit sich in den Staub zogen. Es begann die „kaiserlose, die schreckliche" Zeit, und erst 1870/71 bekamen die Deutschen wieder ein wirkliches Reich und einen wirklichen Kaiser.

Die Ausbildung größerer Staaten und höherer Wirtschafsformen hatte stets die politische Vereinigung zahlreicher kleiner Stämme, Gemeinden und Gebiete zur Voraussetzung. Solcher Zusammenschluß war aber immer sehr schwierig; er gelang am ehesten großen Eroberern, glücklicher Fürstenpolitik, nur selten Bündnisverträgen der kleinen Gemeinwesen. Und immer waren die ersten Erfolge solcher Vereinigungen noch so schwach, daß die Wiederauflösung in die früheren Teile gar leicht kommen konnte. So ist das große karolingische Reich wieder zerfallen. Und in Deutschland haben die vier Jahrhunderte der sächsischen, salischen und staufischen Kaiserherrschaft nicht zu einer solchen Einheit geführt, daß sie Bestand hielt und weitergebildet wurde.

Immer hatten diese drei großen Kaiserfamilien Deutschland außerordentlich gehoben an Macht, an Institutionen, an Wohlstand. Die Deutschen hatten bessere Formen des Ackerbaues damals gelernt, sie hatten die Anfänge des Städtewesens, der Gewerbe, des Handels, der Geldwirtschaft sich zu eigen gemacht, sie hatten in der Lehenskriegsverfassung und in ihren Ritterheeren die Machtorganisation erhalten, die sie nach außen schützte und ihnen fast die Herrschaft über Italien brachte, die den Ansturm der Araber von Süden, den der Magyaren und Mongolen von Osten her zurückwarf. Und manche der von 900—1250 erreichten Fortschritte wirkten zunächst weiter bis gegen 1500 und 1600. Erst als Spanien, Frankreich, England in diesen Jahrhunderten zur inneren Einheit und zu einer starken Staatsgewalt gekommen waren, zeigten sich für Deutschland die schlimmen Folgen der von 1250 an wachsenden inneren Zersplitterung. Und

noch mehr zeigten sich die Hemmungen des Wirtschaftslebens durch die politische Anarchie, als Deutschland sich im 16. Jahrhundert in eine katholische und eine protestantische Hälfte spaltete und als im 17. bis 18. Jahrhundert ein Stück Deutschlands nach dem anderen abgerissen wurde, als die Heere aller europäischen Mächte in Deutschland ihre Schlachten schlugen, als der Dreißigjährige Krieg vollends die Reste des noch vorhandenen Wohlstandes zu einem erheblichen Teile vernichtete.

Ein politischer wie ein wirtschaftlicher Neubau war nötig. Er konnte nur ausgehen einerseits von den wenigen größeren fürstlichen Territorien, anderseits von der brandenburgisch-preußischen und der österreichischen Zusammenfassung einer Anzahl solcher zu einem einheitlichen Staate. Das übrige in Duodezstäätchen zersplitterte Deutschland sank vom 16. Jahrhundert an bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts wirtschaftlich immer tiefer, weil diese Gebiete, jedes für sich allein, zu klein waren für Verkehr, für Absatz, für Arbeitsteilung, weil sie in veralteten, mittelalterlichen Institutionen verharrten. Die Reichsstädte wurden menschenleer, blieben im zopfigen Zunftwesen stecken, wurden von den benachbarten Territorien wirtschaftlich erdrosselt. Die geistlichen und weltlichen kleinen Gebiete standen im 18. Jahrhundert tiefer als im 15. bis 16. Und selbst als 1803—1815 die meisten dieser Gebilde verschwanden, wurde es zwar, zumal seit der Zollverein entstanden war, etwas besser. Aber erst die Reichseinheit von 1866 bis 1870 machte aus Deutschland einen vollen, wirtschaftlichen Einheitsstaat, der endlich mit seinem freien, inneren Verkehr und mit einer einheitlichen Wirtschaftspolitik nach außen glänzend gedeihen konnte.

Einiges war natürlich langsam seit 1450—1620 besser geworden in den wenigen größeren deutschen Fürstenterritorien, die 6000 bis 40 000 qkm und eine viertel bis eine Million Menschen umfaßten. Hatten auch ihre Fürsten bis ins 16. Jahrhundert, zunächst um die Existenz kämpfend, meist eine rohe Machtpolitik getrieben; indem sie sich mit ihren Ständen (Ritterschaft und Städten) auseinandersetzten, war doch eine einheitliche Landesgesetzgebung und Landespolitik entstanden. Aus der fürstlichen Zentralgewalt mit ihren Domänen, Regalien, Bergwerken war ein großer, zentraler Haushalt entstanden, der das ganze Land zu beherrschen anfing. Die Kämpfe zwischen Städten und Ritterschaft kamen hier zur Ruhe; ein einheitliches Steuer- und Zollsystem entstand, wie eine einheitliche Agrar-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung, ein einheitliches Landesmünzwesen, ein landesherrliches Kirchen-, Armen- und Schulwesen, ein einheit-

liches Landesbeamtentum. Und so sehr die Kämpfe der Fürsten mit den Ständen sich noch bis ins 17. Jahrhundert fortsetzten, so sehr in einigen dieser größeren Territorien zeitweise der Sieg der Stände ein egoistisches, adeliges Klassenregiment, wenn nicht gar eine Art Adelsrepublik schuf, im ganzen siegte vor allem im 17. bis 18. Jahrhundert ein landesväterliches, wohlwollendes Fürsten- und Beamtenregiment, das in den großen Territorien begann, die Bauern gegen den Adel zu schützen, exportierende Hausindustrien zu schaffen, tüchtige Adelige und Beamte aus den Nachbarstaaten heranzuziehen und mit ihnen den trotzigen, einheimischen Adel niederzuhalten.

II.

Weit aber über das, was Sachsen, Braunschweig-Hannover, Bayern, Württemberg so mit ihren Beamten- und Schreiberregierungen gelang, ging die Staats- und Wirtschaftsbildung Preußens und Österreichs von 1640—1800 hinaus. Zwei Ursachen haben diese Großmachtsbildungen geschaffen. Einmal die Vereinigung mehr oder weniger zusammenliegender Territorien durch Familien- und andere Politik in einer Fürstenhand, dann die großen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Aufgaben, die durch die Lage und Vereinigung der Territorien sich ergaben. Die habsburgische Hauspolitik hatte die inner- und vorderösterreichischen Lande mit Böhmen, Schlesien, Mähren und Ungarn vereint, hatte dazu Belgien und Norditalien gewonnen; der Kampf gegen die Türken, gegen ihre Eroberung Mitteleuropas hatte diese Lande zusammengeschweißt, ihnen eine große einheitliche, europäische Aufgabe gestellt. Im Frieden von Passarowitz 1718 hatte der Staat seine höchste Ausdehnung mit über 10 000 Quadratmeilen und 20 Millionen Einwohnern erreicht. Karl VI. stand 1714—1740 auf einer Höhe der Macht wie einst Karl V. Aber es war so doch keine deutsche, sondern eine national gemischte Macht mit sehr verschiedenen, vielfach wirtschaftlich zurückgebliebenen, nicht so leicht zur Einheit zu verbindenden Teilen entstanden. Wesentlich anders Brandenburg-Preußen. Dieser Staat hatte zwar neben seinen Kernlanden Brandenburg, Pommern, Schlesien und Magdeburg-Halberstadt zwei fernliegende, aber doch fast ganz deutsche Teile: Preußen im Osten und Cleve-Mark am Rhein; gerade sie nötigten zu einer großen deutschen Politik im Osten und im Westen, zur Ausbildung einer starken Heeresmacht, während der Kern, unter einheitlichen geographischen und kulturellen Bedingungen stehend, bei aller Erhaltung gewisser provinzieller Eigentümlichkeiten doch bis gegen 1800 zum

zentralisiertesten, einheitlichsten europäischen Beamten- und Militärstaat erwuchs. Im Jahre 1680 waren 107 730 qkm, 1786 185 650, 1805 320 000 qkm in ihm vereinigt; die Bevölkerung war 1740 bis 1805 von 2,2 auf 10,7 Millionen gestiegen.

Der Staat beherrschte hauptsächlich in seinen Kernlanden überwiegend kleine, vielfach verarmte Städte, eine vom Adel mißhandelte Bauernschaft, eine Ritterschaft, die wenigstens in Pommern und Brandenburg überwiegend aus nicht sehr begütertem Kleinadel bestand. In erschöpfenden ständischen Kämpfen hatten die Hohenzollern diesem Adel seine politische Macht 1640—1740 genommen, ihn ganz der Monarchie untergeordnet. Zahlreiche dieser Ritter hatten von 1450—1700 als Kondottieri in fremden Ländern, d. h. als privatwirtschaftliche Unternehmer von Landsknechtkompagnien und -Regimentern ihr Leben gefristet und Reichtum erworben. Trotzig, häufig als Gläubiger, standen diese Obristen noch dem Großen Kurfürsten gegenüber, bis in der Zeit von 1700—1740 die Regimenter endlich ganz in staatliche Unternehmungen, die Offiziere in staatliche Beamte verwandelt wurden. Der ostpreußische Adel weigerte sich noch 1713—1740 oft, seine Söhne Offiziere werden zu lassen. Friedrich Wilhelm I. zwang sie mit Gewalt dazu. Unter ihm und seinem großen Freunde, dem Exerzitienmeister Leopold von Dessau, wurde das preußische Heer das erste der Welt. Es rekrutierte sich halb aus den Bauernsöhnen des Landes, halb aus Ausländern, die man mit List und Gewalt, auch mit hohen Werbegeldern ins Land zog, hier verheiratete, im Alter in subalterne Zivildienste oder Schulmeisterstellen brachte. Das System galt zugleich als heilsames Mittel der Einwanderung, wie man auch sonst von überall her brauchbare Elemente, Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute ins Land zu ziehen suchte. Als die stehende Armee von 1660 an entstand, gab man allen den kleinen Landstädtchen möglichst Garnison, um sie wirtschaftlich emporzubringen. In Berlin und in den großen Provinzialstädten suchte man durch Förderung des Bauwesens, Pflege der Gewerbe, Reform der Ratsverwaltung, strenge Kontrolle der städtischen Finanzen Fortschritt und Wohlstand zu heben. Aus den Königlichen Kontrollbeamten der Regimenter erwuchs das sogenannte Kriegskommissariat, der allmächtige Behördenorganismus für das Heer, die Finanzen und die Wirtschaftspolitik. Die Generalkriegskommissare waren neben den Königen selbst die eigentlichen Träger der großen volkswirtschaftlichen Reformpolitik, die in den Bahnen des sogenannten Merkantilismus verlief, d. h. in der Nachahmung der Politik, durch die im 17. und

18. Jahrhundert hauptsächlich Frankreich, England und Holland groß und reich geworden waren.

Eine solche Politik war damals nicht leicht, weil sie naturgemäß zugleich gegen die Übermacht und Mißgunst der Westmächte, Holland und England, und der damals so starken nordischen Mächte Schweden, Rußland, Polen, ebenso gegen manche deutsche Nachbarn, Sachsen, Österreich, Hannover gerichtet sein mußte. Sie war doppelt schwierig bei der Armut der Territorien und den großen militärisch-finanziellen Anstrengungen, die nötig waren, um für Preußen die nötige Achtung als kleinste Großmacht zu erkämpfen. Epochen kühnster Teilnahme an den europäischen Kriegen (1688—1713 und 1742—1765) wechselten mit langen vorsichtigen Friedensepochen (1713—1742, 1748—1756, 1762—1792, 1797—1806).

III.

Die wirtschaftliche Politik Brandenburg-Preußens 1640—1806 zerfällt in folgende Hauptteile: 1. in die Behandlung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, 2. in die der städtisch-gewerblichen nebst den inneren Verkehrsfragen, 3. in die Versuche, dem Staate als Ganzen nach außen die richtige Stellung zu geben, und 4. in die Anläufe, die eigene Landwirtschaft und die eigenen Gewerbe emporzubringen.

Die Lage der Gutsherren in Ostelbien hatte sich seit 1500 durch den einträglichen Getreideexport zur See, durch die Ausdehnung des Rittergutes und die Ausbildung der Gutsherrschaft, durch die Verschlechterung der bäuerlichen Rechte, die Steigerung der Frohnen, die Einführung des Gesindezwangsdienstes, die Fesselung der Hintersassen an die Scholle wesentlich gehoben, auf Kosten der Bauern, von denen ein steigender Teil in bloße Häusler und Instleute verwandelt wurde. Der politische Sieg des Großen Kurfürsten über den Adel ward zunächst erkauft durch Verzicht auf eine schützende Bauernpolitik. Aber als die Staatsgewalt sich von 1690—1740 gegenüber der Ritterschaft sicher fühlte, begann sie sozialpolitisch einzugreifen. Sie warf alle Adeligen aus den Domänenpachtungen hinaus und schuf in den bürgerlichen Domänenpächtern einen wohlhabenden agrarischen Mittel- und Unternehmerstand, den man zur pfleglichen Bauernbehandlung zwingen konnte. Man begünstigte auf dem Domanium die Verwandlung der Frohnen in Dienstgelder, milderte und ermäßigte den Gesindezwangsdienst, verbot im ganzen Lande alles Eingehen der Bauernstellen bei hoher Strafe und verwandelte schon vor 1806 die Domänenbauern in freie Leute mit relativ freiem Grundeigentum.

Man hinderte so, daß das Bauernschinden, wie in Polen, und das Verschwinden des ganzen Bauernstandes, wie in Schwedisch-Pommern, Platz griff. Wurde auch vieles Angestrebte nicht ganz erreicht, so knüpfte an diese friderizianische Bauernpolitik doch später die Agrarreform von Stein und Hardenberg an. Diese blieb in einzelnen Punkten sogar hinter der Bauernpolitik des 18. Jahrhunderts zurück.

Städte, Gewerbe, Lokalhandel und -Verkehr, Brauwesen, Zunftwesen, Marktwesen, Stapelrecht waren wie allerwärts in Deutschland, so auch in den brandenburgisch-preußischen Ländern veralteten Institutionen, kurzsichtigen Lokalinteressen unterworfen. In den etwas größeren Territorien kämpfte man seit 1500 um zeitgemäße Reformen. Man war im Südwesten darin weiter als im Nordosten. Aber auch in Brandenburg-Preußen begann man mit Energie im 17. und 18. Jahrhundert ein besseres Jahrmarkts- und Wochenmarktswesen einzurichten, die veralteten Brauordnungen zeitgemäß umzubilden, schädliche Stapelrechte zu beseitigen, das Hausierwesen neu zu ordnen. Eine große liberale Reform des Zunftwesens wurde von 1690—1790 durchgeführt, so daß man außerhalb Preußens davon sprach, dieser Staat habe schon im 18. Jahrhundert Gewerbefreiheit gehabt. Die in Preußen damals erlassenen Reglements der Gewebeindustrie (der Tuchmacherei, der Seiden- und der Leinenweberei) galten bald als die besten in Deutschland und förderten diese wichtigen Industrien erheblich. Die gelungenen Anläufe der Münzreform von 1680—1700 und von 1750 an gaben dem ganzen Staat ein leidlich gutes Geld, was für die wirtschaftliche Entwicklung unendlich wichtig war. In einigen deutschen Kleinstaaten betrieben die Regierungen noch bis 1837 systematisch Falschmünzerei. Eine einheitliche Staatspost entstand unter dem Großen Kurfürsten; durch ihre Verträge mit den meisten Nachbarstaaten erhielt die preußische Personen-, Brief- und Paketbeförderung nicht bloß in den einzelnen Territorien, sondern auch im zwischenterritorialen und im Auslandsverkehr ein für jene Tage wichtiges und gutes Instrument. Allerlei Kanalbauten, Flußkorrektionen, Flußzollregulierungen schufen einen inneren Verkehr, wie ihn nur wenige andere deutsche Territorien hatten. Endlose Verhandlungen über die Stapelrechte von Magdeburg, Stettin, Frankfurt a. O., Breslau beseitigten nicht alle Hindernisse des Handels, aber doch einige und zeigten, daß die Regierung mit ihrem Kampf gegen die Krähwinkelei auf dem rechten Wege war.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Nachbarn, zu Hannover und Braunschweig, zu Sachsen und Österreich, zu Polen und Schweden,

auch zu Hamburg und Danzig waren die denkbar schwierigsten. Ein teils stiller, teils offener Konkurrenzkampf, gegenseitiger Neid und gegenseitige Hinderung störten allen Verkehr; um jeden Preis suchte man den emporkommenden preußischen Staat zu hindern, den Absatz seiner Waren zu schädigen, seine Städte und Märkte in Kredit- und sonstiger Abhängigkeit zu halten. Der Große Kurfürst versuchte vergeblich, Stettin und den ganzen Oberhandel unter seine Gewalt zu bringen. Die kleinlichen, vielfach gehässigen Verhandlungen mit Hamburg und Danzig hörten nicht auf. Der Kurfürst wagte, eine afrikanische Kolonie, eine Handels- und eine staatliche Flotte zu gründen, in Emden einen festen Stützpunkt an der Nordsee zu erwerben; es war vergeblich. Er rettete wenigstens einen Teil des Ostseehandels für sich und seine Lande; er ließ das Dominium maris baltici nicht ganz in die Hände Hollands, Schwedens und Polens fallen. Seine dahin zielenden Pläne waren nicht falsch; er wollte mit Recht einen Teil des verfallenden hanseatischen Handels an seinen, den größten deutschen Ostseestaat bringen. Aber seine Kräfte waren zu schwach. Erst sein Enkel erhielt Stettin und die Odermündung. Preußen ward durch seine Grenzen, wie sie sich 1648—1740 gestalteten, mehr auf die Bahn einer Landmacht als einer Seemacht hingewiesen. Immer blieb es auch so ein notwendiges Ziel des preußischen Staates, von dem großen Handelsverkehr zwischen Ost- und Westeuropa, von dem großen Warenaustausch der Rohprodukte Osteuropas und der Manufakten Westeuropas wenigstens ein gutes Teil über den preußischen Staat zu leiten. Aber es wurde immer schwieriger, seit von 1680—1800 die Pflege der eigenen Gewerbe und der eigenen Landwirtschaft allerlei Erschwerungen des Grenzverkehrs in Preußen nötig erscheinen ließen, seit erst eine gewerbliche, dann aber auch eine agrarische Schutzzollpolitik sich als notwendig herausstellte.

In der Handelspolitik der nordostdeutschen Territorien hatten sich 1500—1680 zwei Interessengruppen gegenübergestanden: die Gutsherren wollten freie ungestörte Ausfuhr ihrer Rohstoffe und freie Zulassung fremder einkaufender und holländisch-französische Waren bringender Hausierer und Händler aus dem Westen. Die Städte verlangten zeitweise oder auch dauernd Schließung der Ausfuhr von Getreide, Vieh, Wolle, Häute, aber auch von Kupfer und Eisen, um billige Rohstoffe zu behalten. In diese Interessengegensätze griffen Regierungen und Stände je nach Ernte, Handelskonjunktur und Interessensiegen mit wechselnden und schwer zu kontrollierenden Sperr-

maßregeln ein. Die Zölle lagen nicht an der Grenze, mit ihnen konnte man noch keine Handelspolitik treiben.

Als die Regierung von 1666—1713 die städtische Akzise eingeführt hatte, konnte man endlich die Akzisetarife zu einer solchen Handelspolitik benutzen. Gewerbe und Handel suchte man, schon um die Akzise einträglich zu machen, soweit es ging, nach den Städten zu verlegen. Die seit 1680 so sehr begünstigte Einwanderung von französischen, schweizer, pfälzer Gewerbetreibenden hatte die Folge, daß diese nach Schutz ihrer jungen, erst kümmerlich gedeihenden Gewerbe riefen. Man begann die Einfuhr feinerer Wollwaren mit 4—25 v. H. des Wertes im Akzisetarif zu belegen. Die Agitation für schützende Tarife wurde heftiger, als Krisen- und Pestjahre 1707 bis 1717 die junge Industrie bedrohten. Friedrich Wilhelm I. griff auf den Vorschlag seines Generalkommissars von Grumbkow von 1713 an durch: Das Schutzsystem wurde in den mittleren Provinzen verstärkt, bald auch die Ausfuhr aller Wolle — trotz heftiger Klagen des Adels — verboten, um billigen Rohstoff für die Tuchindustrie zu schaffen. Die Entrüstung der Nachbarn, besonders Sachsens, über diese Maßregeln beschwor man durch den preußisch-sächsischen Handelsvertrag vom 16. Oktober 1728, der für die Tuch-, Glas-, Messing-, Kupferwaren die Verbote und Akzisen beibehielt, sonst aber den alten Grenzverkehr wiederherzustellen suchte. Im ganzen war der Schutz der Akzisetarife 1713—1740 noch mäßig; 10—25 v. H. des Wertes der Waren war die Regel der Belegung.

Für den Getreideverkehr kam in Betracht, daß jahrzehntelange gute Ernten das halbe Jahrhundert von 1710—1760 charakterisieren, daß das bessere polnische Getreide in dieser Zeit in großen Mengen ins Land kam. Man griff zu Erschwerungen der Einfuhr von 1721 an, für das Herzogtum Preußen suchte man das polnische Getreide nur zur Durchfuhr zuzulassen. Das große staatliche Getreidemagazinsystem, das teils der Schlagfertigkeit des Heeres diente, teils die Beherrschung der Getreidepreise durch Ein- und Verkauf ermöglichen sollte, entstand von 1713—1756; in den Dienst dieser ganz großen Maßregel, die die Bauern und Gutsbesitzer vor zu niedrigen, die Städter, die Gewerbe, die Soldaten, die Arbeiter vor zu hohen Preisen schützen sollte und tatsächlich auch schützte, trat nun bis zu Friedrichs des Großen Tod auch die ganze Behandlung der Zölle, der Akzise, der Aus- und Einfuhrverbote von Getreide und Lebensmitteln. Unter den vielen Staaten, die 1500—1800 ähnliches versuchten, ist Preußen der einzige, dem eine solche Getreidepreispolitik gelang.

Das im ganzen gemäßigte gewerbliche Schutzsystem, wie es 1713 bis 1740 entstanden war, ließ auch Friedrich der Große bis gegen 1754—1756 bestehen; er hatte nur im einzelnen, auf Grund besonderer Untersuchungen und der Resultate der von ihm geschaffenen Handelsstatistik eingegriffen, neben einzelnen Erhöhungen auch gewisse Ermäßigungen eintreten lassen. Im Magdeburgischen hatte er durch den Präsidenten von Schlabrendorf und sein Transito-Zollsystem 1755 versucht, den Durchfuhrhandel nach Sachsen in einen Eigenhandel Magdeburgs zu verwandeln. Die politischen Streitigkeiten mit Sachsen und Österreich hatten sich mehr und mehr auch in heftige wirtschaftliche Kämpfe verwandelt; ausgleichende Verhandlungen gelangten nicht zum Ziele. Es kam zum vollständigen handelspolitischen Bruch mit diesen Staaten und den stärksten gegenseitigen Sperrmaßregeln, die, ursprünglich als vorübergehende gedacht, dann im 7jährigen Kriege und nach dem Kriege zu dauernden wurden.

Dieser Gegensatz sowie manche andere Ursachen, z. B. die lange wirtschaftliche Krise nach 1763, haben den König im letzten Teil seiner Regierung zu einer gewissen Überspannung des Schutzsystems, zu allzu zahlreichen Ein- und Ausfuhrverboten geführt. Doch darf man nicht vergessen, daß daneben Schlesien nunmehr handelspolitisch in das System der mittleren Provinzen einbegriffen, Westpreußen dem Staate als Brücke nach Ostpreußen gewonnen wurde, daß durch den polnischen Handelsvertrag von 1775 für Preußen erhebliche handelspolitische Vorteile gesichert wurden. Im ganzen waren die letzten Jahre der Regierung des Königs wirtschaftlich günstige, trotz des übertriebenen Handelssystems. Und noch mehr gilt dieses für die Jahre 1796—1806, in welchen das alte Handelssystem in der Hauptsache noch fortdauerte. Freilich war der große Aufschwung dieser Jahre mehr der Stockung der französischen und holländischen Volkswirtschaft als der einheimischen Handelspolitik zu danken.

Überblicken wir nochmals die Entwicklung der preußischen Volkswirtschaft vom 17. und 18. Jahrhundert, so war dieser nordostdeutsche Staat mit seinem überwiegend geringen Boden, seinem ungünstigen Klima, seiner schlechten Grenzbildung, seiner Entfernung vom reichen Westeuropa, trotz allen wirtschaftlichen Fortschrittes doch gegenüber England, Holland, Frankreich, auch gegenüber den reicheren altkultivierten Teilen Süd- und Westdeutschlands immer noch ein im ganzen armes Land. Aber auf ihm saß eine harte, ernste, arbeitsame Bevölkerung, mit einem Finanz-, Wirtschafts- und Militärsystem fester, zentralisierter, aktionsfähiger Art, mit seltenen inneren moralischen, politischen und

geistigen Kräften, beseelt von einem Geiste der Initiative, der Anspannung, der Großes geleistet hatte, Größeres noch verhieß. Der sächsische General Flemming verglich Berlin 1728 mit einem Feldlager, andere haben später den ganzen friderizianischen Staat mit einer Kaserne, ja mit einem Zuchthause verglichen, weil er so ganz einheitlicher Leitung folge; man hat ihm sozialistischen Charakter vorgeworfen, weil die königlichen Finanzen alles andere Wirtschaftsleben so gänzlich beherrschten. Aber dieser Staat war zugleich der Staat Kants, der Staat der persönlichen geistigen Freiheit, der vorangeschrittensten Justizreform, die den Arbeiter und Bauer besser schützte, als die Großen irgendeines anderen Staates es zuließen. Die Kräfte, die in ihm 1640—1806 lebendig geworden waren, ermöglichten die Freiheitskriege, den Zollverein, die Reichsgründung von 1864—1870, obwohl ein unschlüssiger und ein romantischer König 1797—1860 regierten und so vieles an möglichen Fortschritten gehindert haben.

Auch rein materiell gemessen, waren die wirtschaftlichen Fortschritte 1640—1806 nicht gering gewesen. Die Bevölkerung hatte in den meisten Provinzen stets jährlich fast 1 oder 1½ v. H. zugenommen, wessen sonst wohl kein anderes Land damals von sich rühmen konnte. Es war der Staat der stärksten europäischen Einwanderung. Berlin hatte von 1680—1800 von 9800 auf 172000 Einwohner, Magdeburg von 8000 auf über 30000, Königsberg von 30000 auf 60000, Breslau von etwa 50000 auf 78000 zugenommen. Die Aus- und Einfuhr des Staates war von etwa 120 auf 300 Mill. Mk. 1752—1798 gewachsen. Durch den Sund waren 1770 etwa 200 bis 300, 1804 2012 preußische Schiffe gefahren. Der Lizenzertrag Stettins war 1726 30000, 1796 über 200000 Mk. gewesen. Preußen war aus einem ganz armen ein fortschreitender Agrarstaat und zugleich ein emporblühender Industriestaat geworden. War seine Kreditorganisation noch schwach, so waren seine Finanzen stark, sein Heer in der ganzen Welt geachtet, seine Beamtenschaft die erste der Welt, dem nun in den gefährlichen Revolutions- und Kriegsjahren die besten und fähigsten Nichtpreußen, die großen Offiziere Gneisenau und Scharnhorst, die westdeutschen Staatsmänner Stein und Hardenberg, der holsteinische Bankdirektor Niebuhr mit Freuden ihre Dienste liehen, wohin die großen nichtpreußischen Philosophen Fichte, Hegel, Schelling strebten, weil eben der preußische Staat ihnen allen schon damals als der Staat der deutschen Zukunft erschien.

IV.

Die deutsche Wirtschaftsgeschichte von 1806—1866, die Epoche des Deutschen Bundes und des Zollvereins, ist hauptsächlich bestimmt durch die Ordnung Deutschlands in den Verträgen von 1814—1815, durch den Umschwung der volkswirtschaftlichen Ideenwelt, welche den Merkantilismus zurückdrängte und die Ad. Smithsche Naturlehre der Volkswirtschaft zum Siege brachte. Auf dieser Grundlage baut sich die Entstehung und Wirkung des Zollvereins auf (1834—1866), bilden sich die agrarischen und gewerblichen Reformen aus, die Deutschlands großen volkswirtschaftlichen Aufschwung in den letzten 50 Jahren vorbereiteten.

Bis zum Tode erschöpft ging Deutschland, und zwar hauptsächlich Preußen, aus den Napoleonischen Kriegen hervor. Nur mit Mühe war es gelungen, Preußen wieder den geographischen Umfang und die Bevölkerung von 1806 zu geben, fast ganz auf deutschem Boden, aber in einer Lage und Gestaltung, die die Feinde Preußens gewünscht, um es zu schwächen. Die von Napoleon begünstigten Mittelstaaten, hauptsächlich Bayern, Württemberg, Baden, waren erheblich gewachsen, einige hundert Kleinstaaten, alle geistlichen Fürstentümer, die kleinen Grafschaften, die Reichsstädte bis auf wenige und alle ritterschaftlichen Gebiete, waren verschwunden. Österreich zog sich 1815—1848 ganz auf sich selbst zurück. Statt zu den Traditionen Maria Theresias und Josephs II. zurückzukehren, versank es unter Metternich in einen reaktionären Halbschlummer, der Stillstand, Reaktion, vollständige Abschließung nach außen um jeden Preis bedeutete. Die süddeutschen Staaten hatten 1789—1815 eine Art aufgeklärten Despotismus erlebt, der dann rasch 1815—1830 einer Ära der konstitutionellen Monarchie Platz machte. Preußen blieb bis 1848 ein absoluter Staat, den seine finanzielle Schwäche und seine gefährdete Lage nötigte, sich an Rußland und Österreich anzuschließen, der aber unter Stein und Hardenberg ganz, auch 1822—1848 überwiegend von den großen liberalen Generalen und Ministern regiert wurde, welche die Reform des Heeres, der Finanzen, der Verwaltung, des Wirtschaftslebens 1814—1822 herbeigeführt hatten. Ihre Annäherung an Bayern und Württemberg ermöglichte den Zollverein; sie schufen die neue Heeresverfassung mit allgemeiner Wehrpflicht und Landwehr, die liberale Agrarreform, die Freizügigkeit und die Gewerbefreiheit. Sie waren gleichmäßig gehaßt von der feudalen Reaktion

wie von der bald aufkommenden reichen Bourgeoisie, die beide glaubten, größeren Einfluß im Staate begehren zu dürfen.

Im Mißtrauen gegen dieses hohe liberale Beamtentum ist von 1815—1848 Friedrich Wilhelm IV. wie Manteuffel und Bismarck aufgewachsen. Es hatte, wie alle Bureaukratie, seine Schattenseiten, seine Führer hatten 1830—1850 nicht mehr die Größe und den Mut wie Stein, Hardenberg, Motz, Altenstein, wie Scharnhorst, Gneisenau, Boyen und Clausewitz und die anderen Väter der allgemeinen Wehrpflicht. Aber sie sind doch 1806—1848 die Baumeister des neuen, des heutigen Preußens gewesen.

Die liberale Ideenwelt, die sie beherrschte, war keine unumstößliche Wahrheit für ewige Zeiten: aber es waren Ideen, die aus den Schicksalen und den Geisteskämpfen des 18. Jahrhunderts geboren, mit Recht die europäische Staatenwelt von 1789—1870 beherrschten, allerdings gerade während ihrer wichtigsten Siege in Deutschland von 1860 an zu einer Epigonenlehre herabsanken.

Die entgegengesetzten, sich ergänzenden Pole alles Staats- und Wirtschaftslebens erzeugen stets sich bekämpfende Ideale und Theorien, die zeitweise sich die Wage halten, von denen aber zeitweise die eine Richtung die andere in den Hintergrund drängt. Die absolutistische Staatslehre von Bodinus, Hobbes und Pufendorf und die merkantilistischen Theorien waren im 16. und 17. Jahrhundert entstanden, hatten den aufgeklärten Despotismus und seine merkantilistische Wirtschaftspolitik gestützt und geleitet. Ihnen stellten sich nun im 18. Jahrhundert die politischen Theorien der Locke, Montesquieu, Bentham und die liberalen Wirtschaftstheorien der Physiokraten, Ad. Smiths und seiner deutschen Anhänger gegenüber und errangen gewisse schüchterne Erfolge schon 1780—1790, immer größere von 1815 bis 1870. Die liberalen preußischen Staatsmänner um Friedrich Wilhelm III. und er selbst gehörten dieser Geistesrichtung voll und ganz an. Die preußische und die übrige deutsche Wirtschaftspolitik von 1800—1878 ist durch sie wesentlich bestimmt.

Der Merkantilismus hatte einst geholfen, starke Staatsgewalten zu schaffen, die sich widerstrebenden Teile der Staaten zur Einheit zusammenzufassen, er hatte den Erwerb der europäischen Kolonien begünstigt, aber auch ihre einseitige Ausnutzung für das Mutterland und die großen Handelskriege erzeugt; er hatte gelehrt, daß der eine Staat im Handel stets nur auf Kosten des anderen gewinnen und vorwärtskommen könne. Der Merkantilismus war egoistisch, hart, realistisch. Er hatte im 18. Jahrhundert alle seine Maßregeln, zumal

in Westeuropa übertrieben, und so sie ad absurdum geführt. Kein Wunder, daß nun die Lehre und der Glaube an eine harmonisch geordnete Staaten- und Wirtschaftswelt entstand: nicht im Kampf, sondern in friedlichem Austausch gewinnen alle Nationen; die Kolonien sollen nicht mehr ausgebeutet werden, die Handelskriege sollen verschwinden. Im Innern der Staaten und Volkswirtschaften soll wie nach außen freier Verkehr walten: freies Grundeigentum, freie Arbeit, freie Konkurrenz, Freiheit der Gewerbe, der Niederlassung, so lautete die optimistische Losung jetzt. Unter solcher stand man vollends, als die erschöpfenden Kriege von 1792—1815 zu Ende gingen, als man an den Neubau der Staaten und Volkswirtschaften in einer langen Friedensepoche ging. Die Ausführung dieser Lehren freilich geschah in verschiedenstem Tempo. England, Frankreich, Österreich, Rußland blieben in vielen Beziehungen, zumal in ihrer Handelspolitik, noch ein Menschenalter so merkantilistisch wie möglich.

In Preußen und den größeren deutschen Mittelstaaten, da war tabula rasa, da glaubte man, den Staat der reinen Vernunft zu errichten, wenn man auf Ad. Smith schwur und ihm oft auch einseitig und doktrinär folgte. Aber im ganzen wandelte man damit doch auf der richtigen Bahn, auf der des Fortschritts. Das preußische Zollgesetz von 1818, die preußische Agrarreform von 1807—1850, die Gewerbereform von 1810—1869 liegen auf dieser Bahn.

V.

Das preußische Zollgesetz von 1818 und der Zollverein (1828 bis 1866) sind eine Musterleistung des wirtschaftlichen Liberalismus. Sie machten das Mißgeschick gut, daß es 1813—1820 nicht zu einer politischen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands kam.

Einige der 1803—1815 vergrößerten deutschen Mittelstaaten hatten bis 1830 Anläufe zu einem selbständigen Zollsystem, zu einer Verlegung aller Zölle an die Grenze gemacht; ohne günstigen Erfolg für Finanzen und Volkswirtschaft; die Grenzbewachungskosten betrugen teilweise mehr als die Zolleinnahmen. Preußen mußte schon seiner Finanznot wegen rasch handeln. Das Zollgesetz vom 26. Mai 1818 schuf endlich für den ganzen Staat einen einheitlichen, freien, inneren Markt; eine gute Grenzzollbewachung, eine musterhafte Zollverwaltung entstand. Die Einfuhrverbote, die Ausfuhrzölle und fast alle Ausfuhrverbote wurden beseitigt. Die Finanzzölle auf Kolonialwaren und ähnliches waren auf 30 v. H. des Warenwerts bestimmt; die meisten Manufaktur- und Fabrikwaren auf 10 v. H., einzelne bis

zu 18 v. H.; es war ein ganz mäßiger Schutzzoll; die Durchfuhrzölle waren beibehalten, damit ihre Beseitigung ein Lockmittel für den Anschluß anderer deutscher Staaten werde. Der ganze Tarif beruhte auf praktischer Sachkenntnis, nicht auf doktrinär freihändlerischem oder schutzzöllnerischem Eifer. Es war für Jahrzehnte das liberalste Zollgesetz Europas. England folgte erst 30, Frankreich 40 Jahre nachher auf dieser Bahn. Die erste Durchführung des Gesetzes von 1818 war schwierig, weil die deutschen Nachbarn über die Grenzbewachung, die Rheinländer über das ganze System fast rebellisch klagten. Nach wenigen Jahren aber zeigte sich, daß man für die Finanzen und die Volkswirtschaft das Richtige getroffen habe. Die anderen deutschen Staaten näherten sich, baten um Eintritt in das preußische System, übernahmen die preußischen Zolleinrichtungen und den preußischen Tarif mehr und mehr.

Wir können auf den Beitritt der übrigen Staaten im einzelnen von 1828—1853 hier nicht eingehen, ebensowenig auf die Geschichte der Handelsverträge des Zollvereins bis Anfang der sechziger Jahre. Es war natürlich, daß die übrigen Mächte, die den Zollverein mit größter Abneigung hatten entstehen sehen, zu keinen großen Konzessionen an ihn geneigt waren. Der Wunsch Österreichs, 1851—1853 in den Verein einzutreten, war ein Versuch, ihn unter österreichische Leitung zu bringen. Das konnte Preußen nicht dulden, denn der Zollverein war ja der Anfang der deutschen Reichsbildung mit Ausschluß Österreichs. Der Haupterfolg des Zollvereins war, daß Preußen in den anderen deutschen Staaten, diese in Preußen eine sehr große Marktausdehnung erlangten; die Gewerbe nahmen hierdurch einen großen Aufschwung. Mochten also zunächst für einige besteuerte Artikel die inneren Zollinien noch bleiben, war der Vertrag immer nur auf 12 Jahre geschlossen und brachte jede Erneuerung eine wirtschaftliche Störung und eine Art Krisis, war jede Reform des Zollvereins, seines Tarifs, seiner Gesetze sehr schwierig, weil alle beteiligten Regierungen und Volksvertretungen zustimmen mußten: erreicht war doch, daß mit geringen Ausnahmen Deutschland schon von 1834 bis 1864 zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenwuchs. Und der Umstand, daß die Tarifänderungen so schwer waren, hatte seine gute Seite. Die große Schutzzollagitation der vierziger Jahre unter der Leitung von Friedrich List erreichte dadurch so wenig. Als England aber von 1842—1849, Frankreich von 1860 an ins freihändlerische Lager übergegangen waren, schloß der Zollverein den französischen Handelsvertrag von 1862 mit seinen großen Zollermäßigungen; das

1818—1878 freihändlerische preußische Finanzministerium und die preußischen Kammern hatten die Ermäßigung der Zölle von 1862 gewünscht und gebilligt. Die Herabsetzung entsprach den volkswirtschaftlichen Ideen, die 1840—1870 nun endlich vollständig allerwärts gesiegt hatten. Die süddeutschen Staaten hatten die Herabsetzung zuerst aus Sympathie für Österreich, das darin ein neues Hindernis seines Eintritts in den Zollverein sah, abgelehnt; sie hatten aber dann doch 1864 nachgegeben, als Preußen und Österreich sich zur schleswig-holsteinischen Politik geeinigt hatten.

Die Bevölkerung des Zollvereins hatte sich 1834—1864 von 23,5 auf 33,6 Millionen, der Wert seiner Aus- und Einfuhr zusammen 1834—1861 von 748,5 Mill. Mk. auf 2268 Mill. Mk. vermehrt; der englische Handel hatte sich freilich 1820—1865 von 68,6 Mill. £ auf 438,4 Mill. £, der französische von 1827—1860 von 1168 Mill. Frcs. auf 4124 Mill. Frcs. gesteigert.

Das Zollgesetz von 1818 und der Zollverein von 1834 schufen die Möglichkeit der Heilung der entsetzlichen deutschen Notstände, wie sie nach den Kriegen und später beim Übergang der alten kleinbürgerlichen Wirtschaftsverhältnisse in die neue Welt großer moderner Volkswirtschaft sich zeigen mußten. Die Bevölkerung, der Viehstand, das vorhandene Kapital waren 1806—1820 stark zurückgegangen. Die Preußische Bank war jahrelang bankerott und mußte es doch verheimlichen. Die Geschäftswelt brauchte Moratorien, die man teilweise bis 1832 verlängern mußte. Die englische Fabrikkonkurrenz vernichtete teilweise die in der Zeit der Kontinentalsperre entstandenen Fabriken. Der Hungersnot von 1817 folgten überreiche Ernten; eine Verschließung der fremden Märkte für deutsche Rohprodukte kam hinzu, so daß 1819—1828 eine schwere landwirtschaftliche Krisis folgte. In Westpreußen gingen die Hälfte der Rittergüter in andere Hände über. In Berlin standen 100 kg Roggen 1801—1810 auf 18,30, 1811—1820 auf 14,33, 1821—1830 auf 9,33, 1825 auf 6,01 Mk Erst in den dreißiger Jahren wurde es langsam wieder etwas besser. Noch mehr 1840—1845. Das Berliner Börsenleben entstand, die ersten Eisenbahnen wurden gebaut, einzelne Großunternehmungen sah man entstehen. Aber 1846—1847 kam die Kartoffelkrankheit und Hungersnot; dann die Revolution 1848 bis 1849; Anfang der fünfziger Jahre sehr teure Brotpreise. Die erste große Krisis des von der aufkommenden Großindustrie bedrängten Handwerks, der große Niedergang der deutschen Hausindustrie, die Verarmung zahlreicher süd- und westdeutscher Bauernschaften setzte

1840—1853 neben dem unzweifelhaft vorhandenen volkswirtschaftlichen Fortschritte ein. In Württemberg zählte man Konkurse 1821: 622, 1825: 1206, 1847: 4039, 1853: 8813. So ist das Bild der sozialen Zustände 1815—1848 doch ein recht geteiltes. Um so wichtiger erschien die bäuerliche und die gewerbliche Verfassungsreform. Die Bauernbefreiung und die Gewerbefreiheit waren die wirtschaftlichen Ideale, die von 1750—1870 in den europäischen Kulturstaaten im Vordergrund standen, von denen man Großes und Größtes hoffte. Richtig ergriffen und durchgeführt waren sie notwendig und heilsam. Die größten Probleme freilich, denen man entgegenging, waren damit nicht in Angriff genommen.

VI.

Die Bauernfrage war von 1750—1860 die soziale Frage des Jahrhunderts, die man fast allein kannte. Erhält man den Bauernstand oder geht er zugrunde? was richtet ihn zugrunde? wie ist er zu erhalten? Diese Fragen standen im Mittelpunkt des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Interesses.

In einer Reihe europäischer Staaten und Gegenden sehen wir einen grund- und gutsherrliche Klassenherrschaft oder bei dem Vordringen der Geld- und Kreditwirtschaft den Auskauf der Bauern durch städtisches Kapital. Die mittelalterliche Agrarverfassung hatte seit dem 16. Jahrhundert sich aufzulösen begonnen. Großgrundbesitz, Verwandlung der Grundeigentum besitzenden Bauern in Halbpächter oder kleine Geldpächter, Verschlechterung der bäuerlichen Rechtslage, Überbürdung mit alten Naturallasten und neuen Geldlasten, Proletarisierung des Bauernstandes, das waren vielfach die Folgen.

In Deutschland hat der große wirtschaftliche Rückgang des Wirtschaftslebens überhaupt von 1550—1750, haben dann die rettenden Eingriffe des Fürstentums diese ungünstige Entwicklung teilweise aufgehalten oder ganz zum Stillstand gebracht. Im Südwesten, wo der Ritterstand früh zugrunde ging, hat die Mehrzahl der kleinen Bauern schon 1500—1800 mehr und mehr festes Erbrecht, bald auch relativ freie Verfügung über ihre Gütchen erhalten. Es bedurfte von 1815—1850 nur einer billigen Ablösungsgesetzgebung und ihrer gerechten Durchführung, um hier einen freien, noch nicht allzu verschuldeten Kleinbauernstand zu schaffen; nur in einigen Gegenden sank er durch zu weitgehende Teilung zum Zwergbauerntum herab.

Im Nordwesten hat das Fürstentum den großen niedersächsischen Vier- bis Achthufenbauern gegen Abmeierung durch die Grundherrschaft und gegen Lastenerhöhung früh geschützt. Die Agrargesetze von 1770—1850 konnten hier ohne zu große Schwierigkeit den gesündesten und wohlhabendsten Bauernstand mit Anerbenrecht schaffen.

Unendlich schwieriger war die Reform jenseits der Elbe. Zwischen der deutschen saß hier eine slawische, früh tief gedrückte Bauernschaft. Wir sehen eine breite und lange Erhaltung der Ritterschaft, die seit dem 16. Jahrhundert zum Getreide- und Viehproduzenten wird, ihr Hofgut ausdehnen will. Wir erzählten schon, daß das preußische Königtum den Bauern zu schützen suchte, ihn auf dem Domanium, das ein Drittel des Staates ausmachte, vor 1806 schon befreite. Mit dem Zusammenbruch des Staates mußte den großen Reformministern die Erhaltung und Rettung des Privatbauernstandes fast als die wichtigste Angelegenheit erscheinen. Es konnte nicht geschehen, ohne die Interessen der Gutsbesitzer und ihrer hergebrachten Wirtschaft mit Fronvieh und Fronbauern zu verletzen. Das wichtigste Edikt, vom 11. September 1811, das den nichterblichen Privatbauern zum Eigentümer machen wollte, wurde durch die Deklaration von 1816, mit der man den ritterschaftlichen Interessen nachgab, sehr eingeschränkt. Hätte Hardenberg diese schwächliche Nachgiebigkeit gehindert, so hätten wir heute in den östlichen preußischen Provinzen 200 000—300 000 Mittel- und Kleinbauern mehr, damit eine viel bessere Grundeigentumsverteilung und mehr oder weniger ausreichende Arbeitskräfte, die wir jetzt allsommerlich aus dem Ausland holen müssen. Aber trotzdem blieben die agrarischen bauernerhaltenden Reformen von 1807—1870 einflußreich genug. Neben den Befreiungsgesetzen stehen die Gesetze über Aufhebung der Gemeinheiten, über Zusammenlegung der Grundstücke, welche Gutsbesitzer und Bauern außerordentlich förderten. Diese ganze Gesetzgebung hat immer einen guten Teil des Bauernstandes erhalten, den Gutsbesitzer genötigt, mit freien Arbeitern eine rationelle moderne intensive Landwirtschaft zu beginnen. Auch die freigewordenen Bauern begannen besser zu wirtschaften. Ein erheblicher Teil des östlichen Preußens ist heute noch von Grundeigentum besitzenden Bauern bewirtschaftet. Es sind im ganzen in Deutschland viel gesundere agrarsoziale Zustände auf dem Lande vorhanden als in England und Irland, als in einem großen Teile Italiens und Rußlands. Und wenn die preußische Regierung sich zu einer großartigen

inneren Kolonisation von Bauern und Landarbeitern heute entschließen könnte, wie zuletzt Rußland, so wäre die Sünde von 1816 immer noch gutzumachen. —

Die gewerbetreibenden städtischen Meister hatten sich seit dem Mittelalter nach ihren Berufen in den Zünften zusammengefunden; der Stufengang vom Lehrling zum Gesellen, von diesem zum Meister, die Tendenz der Zunft, jedem Meister seine bescheidene Existenz zu sichern, galt seit Jahrhunderten als das Bollwerk des städtischen Mittelstandes; freilich auch seit langer Zeit als die Veranlassung zu Mißbräuchen aller Art, als die Grundlage privilegierter Bequemlichkeit, als ein Monopol der Meister gegen die nicht zugelassenen Arbeiter.

Seit dem 14. Jahrhundert hatte man mit Reformanläufen und Zunftauflösungen experimentiert. Die Mißbräuche waren in Frankreich und England noch viel stärker als in Deutschland. Turgot und Adam Smith hatten sich für die Auflösung der Zünfte ausgesprochen. In Deutschland und Preußen hatte man, wie erwähnt, seit 1731 in bureaukratischer Kontrolle und Verboten der Mißbräuche sein Heil versucht. Von der französischen Revolution an probierte man es teilweise mit der Aufhebung. Man hat in Deutschland von 1804—1860 die verschiedensten Versuche teils der Aufhebung, teils des vermittelnden Gewerberechtes gemacht. Von 1840—1858 hat eine konservative Staatskunst teilweise wieder für Beibehaltung und Wiederherstellung der Innungen gewirkt. Man hoffte so die Kleingewerbetreibenden ins konservative Lager zu ziehen. Aber man konnte nirgends von 1840 an ernstlich daran denken, das Gewerberecht so zu gestalten, daß die Maschinen verboten, der Großbetrieb erheblich erschwert, das dem Handwerker verhaßte große Warenmagazin dauernd verhindert, alle sogenannte Handwerksarbeit den neuen Unternehmungsformen entzogen worden wäre. Soweit die preußische Gewerbenovelle vom Februar 1849 solche Züge zeigte, wurde sie nicht ausgeführt. Als von 1853—1870 das in neuen Bahnen sich bewegende Geschäftsleben immer energischer vordrang, mehrten sich die Stimmen für Gewerbefreiheit immer kühner. Die Anhänger der Gewerbefreiheit suchten jetzt die Arbeiter mit der Aussicht zu locken, sie werde ihnen Vorteil, leichtere Möglichkeit des Meisterwerdens bringen. Eine Erhaltung der alten Ordnung des kleingewerblichen Lebens war aber von 1850—1870 immer weniger möglich. So kamen von 1860 an zahlreiche deutsche Einzelgesetze und dann 1868 und 1869 die Gewerbeordnung des Norddeutschen

Bundes zustande, sowie die zahlreichen Gesetze, die diese Ordnungen ergänzten, über Niederlassungsfreiheit, Zinsfreiheit und ähnliches. — Nach wenigen Jahren freilich kamen im Deutschen Reiche die zahlreichen Novellen, die offenbarten, wie wenig man im einzelnen mit dieser Gesetzgebung das Richtige getroffen hatte, obwohl ihre Gesamttendenz nötig und zeitgemäß gewesen ist.

Die Arbeiter sahen bald ein, daß Freizügigkeit und Gewerbefreiheit zwar dem Tüchtigsten unter ihnen den Weg aufwärts öfter als bisher öffnete, daß aber für die große Masse der Arbeiter der nun um so rascher eintretende Sieg des Großbetriebs und des Magazinsystems kein direkter Vorteil war, daß Kaufleute und große Techniker die Hauptgewinnenden blieben. Sie mußten bald sehen, daß die Tausende von Gesellen, die von 1868—1900 allzufrüh und allzuleicht Meister geworden waren, eine größere Krisis des Handwerks herbeiführten, als die von 1840—1860 gewesen war. Gesellen, die vergeblich Meister geworden waren oder denen es nicht gelungen, vermehrten zu Tausenden die Reihen der unzufriedenen Arbeiter, der Sozialdemokratie.

VII.

In den Jahren von 1862—1870 hatte Bismarck das Staatssteuer in Preußen ergriffen, hatten König Wilhelm I. und er drei kurze aber höchst bedeutungsvolle Kriege siegreich geführt, hatten sie Preußen drei Provinzen angegliedert, war das neue Deutsche Reich entstanden, war Österreich aus dem Deutschen Bunde geschieden, hatte der Riesenaufschwung der deutschen Volkswirtschaft eingesetzt, war die deutsche Sozialdemokratie entstanden. In diesen großen Schicksalsjahren sah man zugleich, welch neue Epoche der Technik, des Welthandels, der Kolonialeroberung angebrochen war: die letzte große Teilung der Erde bereitete sich vor. Großbritannien, Rußland, bald auch Frankreich beeilten sich, die besten Stücke für sich zu belegen. Die britischen Staatsleiter haben von 1866—1899 das britische Reich von 12,6 auf 27,8 Mill. Geviertkilometer, also um 15,2 Millionen, etwa um den dreißigfachen Umfang des Deutschen Reiches, ausgedehnt.

Auch Deutschland freilich hat einige Stücke Kolonialland in Afrika und im Stillen Ozean erworben. Und sie sind hoffentlich für unsere Zukunft bedeutungsvoll. Zunächst aber lag der Schwerpunkt unserer Entwicklung im alten Vaterland. Es hat Großes und Bedeutsames seit 1870 erlebt. Es ist neben Großbritannien

und den Vereinigten Staaten das erste und reichste Industrieland der Welt geworden.

Freilich nicht in gleichmäßigem Gange des Fortschrittes. Wie wir schon von 1855—1870 in die großen Schwankungen von Hausse und Baisse hineingezogen wurden, so geschah es jetzt noch viel mehr. Die Jahre 1866—1873 zeigen einen riesenhaften Aufschwung: wir Deutsche wollten nachholen, was wir in der Epoche vor 1866 versäumt; die Erfolge berauschten, die französische Kriegsentschädigung von 4000 Mill. Mk., die Millionen zurückgezahlter Staatsanleihen peitschten das Geschäftsleben fast künstlich auf; man sah keine Grenze des Eisenbahn-, des Maschinenbaues, der Bankgründungen, des Anwachsens der Großstädte. Der natürliche Rückschlag kam 1874—1877; man verstand ihn vielfach nicht; die Arbeiter litten schwer. Leise Besserungen kamen 1879—1881, dann 1889—1891; der erste ganz große Neuaufschwung setzte 1895—1900 ein, und dann folgten in immer verstärktem Maße die Haussepериoden von 1902—1906 und von 1908—1912. Es waren die im ganzen natürlichen Zuckungen in dem großen volkswirtschaftlichen Wachstumsprozeß, über dessen Umfang wir uns kurz mit einigen wenigen statistischen Zahlen ein Bild verschaffen müssen.

Die Bevölkerung des Gebietes, das heute das Deutsche Reich umfaßt, betrug 1850 35, 1870 41, 1900 56, 1910 65 Millionen. Der Wert des deutschen Aus- und Einfuhrhandels war 1850 rund 1000, 1870 4000, 1900 10000, 1912 19000 Millionen Mk., während im letzteren Jahre auf Großbritannien 23000, auf Frankreich 11000, auf die Vereinigten Staaten 14500 Millionen Mk. an Wert der Aus- und Einfuhr fielen. Die deutschen Eisenbahnen umfaßten 1850 6044, 1870 19575, 1900 51391, 1910 61148 km; ihr Anlagekapital 1910 17 Milliarden Mk. Kapital, ihre beschäftigten Beamten und Arbeiter 1911 713187 Personen, ihre beförderten Tonnenkilometer 61, ihre Personenkilometer 37 Milliarden. Das deutsche Volksvermögen hat man 1895 auf 200, heute auf 300 Milliarden Mk. geschätzt. Das deutsche Volkseinkommen berechnete man 1895 auf 22—25 Milliarden Mk., heute auf 40, wovon 7 auf öffentlichen Verbrauch, 25 auf privaten, 8—8½ auf den jährlichen Vermögenszuwachs (nach Helfferich) kommen.

Vor allem in der Entwicklung der Kreditorgane kennzeichnet sich der volkswirtschaftliche Fortschritt und die innere Umwandlung unserer wirtschaftlichen Zustände. An der Spitze steht die den ganzen Geldumlauf und das ganze Kreditwesen leitende Reichsbank mit einem

Gesamtumsatz 1870 von 36, 1910 354 Milliarden Mk. Neben ihr stehen die hauptsächlich seit 1870 entstandenen Kredit- und Effektenbanken; es gab 1883 solche mit über 1 Million Mk. Kapital: 71, 1912 156, mit einem Aktienkapital von 705 und 2963 Millionen Mk.; ihr eigenes und das von ihnen verwaltete fremde Kapital betrug 1883: 1961, 1912: 15649 Millionen Mk. Aber auch unsere übrigen Kreditinstitute, die landwirtschaftlichen, die Hypothekeninstitute, die Sparkassen, die genossenschaftlichen Kassen zeigen eine riesenhafte Entwicklung. Die Einlagen unserer deutschen Sparkassen haben sich 1912 auf 18 Milliarden Mk. erhoben.

Der Schwerpunkt unserer wirtschaftlichen neueren Entwicklung aber liegt in den Gewerben; sie zählten Erwerbstätige: 1882 16, 1895 20, 1907 26—27 Millionen Menschen, während in der Landwirtschaft die Erwerbstätigen von 19 auf 17 Millionen zurückgingen, die im Handel von 4,5 auf 8 Millionen stiegen. Das Wichtigste dabei ist aber, wie die großen Gewerbebetriebe zunahmen: die Betriebe mit über 50 beschäftigten Personen stiegen von 9974 (1882) auf 32007 (1907) und die in ihnen beschäftigten Personen von 1,6 auf 5,3 Millionen. Die fortschreitende Zunahme der Unternehmungen mit Hunderten und Tausenden von Arbeitern ist das sozial Bedeutsamste. Die Kruppschen Werke hatten 1866 7453, 1907 64354, jetzt 80000 Arbeiter. Und die großen Werke fassen sich dann noch vielfach in Kartelle und Trusts zusammen. Die Gewerbefreiheit in dem Sinne, wie wir sie 1869 einführen wollten, ist damit mehr oder weniger beseitigt. Die Berufszählung von 1882 zählte 4 Millionen gewerbliche Arbeiter, die von 1907 8,5, heute werden es 10—11 Millionen sein. Landwirtschaftliche Arbeiter zählten dieselben Erhebungen 1882 5,8, 1907 7,2 Millionen (wovon freilich über 3 Millionen Familienangehörige waren).

Man liebt es, den großen Umschwung mit Schlagwörtern zu charakterisieren. Deutschland, heißt es, ist aus einem Ackerbaustaat ein Industriestaat geworden. Die Gewerbe, sagt man, konzentrieren sich; oder auch, die gesellschaftliche Organisation hat die individualistische verdrängt; der Kapitalismus hat gesiegt. Lauter Verallgemeinerungen, die nur bei fester Begrenzung einen klaren Sinn bekommen. In England hat das Gewerbe noch ganz anders über den Ackerbau gesiegt als bei uns. Die Kapitalzunahme ist ein Glück; die Herrschaft der Kapitalbesitzer über Staat und große Industrie kann im verschiedensten Maße möglich sein. Deutschland hat nie Parlamente oder Ministerien gehabt, in denen die Kapitalbesitzer als

solche herrschten; auch in seinen großen Unternehmungen herrschen nicht sowohl die Kapitalbesitzer als die großen Geschäftstalente. Es ist sozialistischer Humbug, sich das Kapital als einen Vampyr vorzustellen, der den Arbeitern das Blut aussaugt.

Die soziale Struktur Deutschlands hat sich 1850—1910 außerordentlich verändert, aber sie ist heute noch eine, gegenüber Großbritannien und den Vereinigten Staaten sozial günstige. Vier Fünftel von Deutschlands Ackerboden wird in Betrieben von weniger als 100 ha bewirtschaftet; der Bauernstand herrscht noch vor, hat in den letzten 60 Jahren nicht abgenommen. Gelänge im preußischen Nordosten eine Neukolonisation von 200 000 Mittel- und ebensoviel Kleinbauern und Tagelöhnern, so wäre die deutsche Agrarverfassung ganz gesund. Deutschland vollzog seinen Übergang zum Industriestaat noch mit einem breiten, gewerblichen Mittelstand. Es steht heute noch unter einem wohlwollenden, sozial fühlenden Fürsten- und Beamtenregiment, das gewiß auch seine Fehler hat, aber nicht die einer habsüchtigen Geldaristokratie. Die deutschen Unternehmer in der Übergangszeit von 1840—1880 waren überwiegend arbeiterfreundliche, teilweise sozialreformatorische Männer, wie die Beckerath, Mevissen usw., die, wenn für Marx in Köln gesammelt wurde, wohl 1000 Reichstaler gaben. Auch heute sind die arbeiterfeindlichen Scharfmacher nicht sowohl die großen Unternehmer, als vielmehr die Sekretäre ihrer Vereine, die glauben, man schätze sie nach der Schärfe und der Heftigkeit ihrer Angriffe auf die sozialdemokratischen Führer und die Kathedersozialisten. Der Übergang zu der Bildung eines nach Millionen zählenden Geldlohnarbeiterstandes vollzog sich in Deutschland, nachdem die allgemeine Schulpflicht längst gesiegt, ein gutes Volksschulwesen entstanden, die allgemeine Wehrpflicht hebend und erziehend auf das ganze Volk gewirkt hatte. Preußische Generale drängten schon 1830—1840 auf die Beseitigung der Kinderarbeit in den Fabriken. Das deutsche, staatlich erzwungene Krankenkassenwesen geht auf rheinischen Bankier, v. d. Heydt, der Minister wurde, zurück. Deutschland hat entfernt kein so tiefstehendes, so breites Proletariat erhalten, wie England von 1780—1880.

VIII.

Aber das soziale Grundproblem stellte sich in Deutschland doch auch, wenn auch milder, ein, als in den westlichen und kolonialen Kulturstaaten. Es lautet: Wie kann man Millionen von Geldlohnarbeitern, die fast ausschließlich von ihrem Lohn leben müssen, einen

Lohn, eine Lebenshaltung, eine Gesittung und Institutionen geben, die sie heben, die ihnen gestatten, sich ohne zu große Kämpfe, ohne revolutionäre Tendenzen in Staat, Gesellschaft und Volkswirtschaft harmonisch einzufügen? Wie kann man es dahin bringen, daß die untersten Schichten der Gesellschaft, die früher in der Vormundschaft ihrer Herren als Hörige, in der Gebundenheit der Naturalwirtschaft, in den festen Geleisen der Sitte und des Herkommens dahinlebten, nun als freie, besitzlose, isolierte Arbeiter mit ihrem Geldlohn richtig wirtschaften und haushalten lernen, über arbeitslose Zeiten ohne zu große Not hinwegkommen? Wie kann man in diesen Kreisen die moralischen, geistigen, technischen Fortschritte herbeiführen, die zur Überbrückung der Kluft gegenüber den mittleren und höheren Klassen nötig sind? Der Übergang von den überwiegend in natura gelohnten Heuerling und Insten zum freien, ländlichen, geldgelohnten Tagelöhner war und ist ein so schwieriges erzieherisches und soziales Problem wie der Übergang des im Hause des Meisters lebenden Gesellen zum Fabrikarbeiter, der nicht mehr in einer kleinen, ihn kennenden Gemeinde, sondern isoliert in einer Fabrikvorstadt lebt. Der Arbeiter früherer Jahrhunderte war überwiegend ein junger Mann im Alter von 15—30 Jahren, der meist später in eine ihn ernährende feste Stellung als Meister, Kleinbauer, Kleinpächter kam. Auch heute ist das teilweise noch der Fall. Im Jahre 1907 waren

	von den männlichen selbständigen gewerblichen Personen	von den als Arbeiter tätigen männlichen gewerblichen Personen
unter 30 Jahren . .	13,2 v. H.	54,7 v. H.
30—60 Jahre . . .	76,2 v. H.	42,4 v. H.

das heißt: von den bis zum 30. Jahre als Arbeiter lebenden sind im 30. bis 60. Jahre auch heute noch ein gut Teil zu „Selbständigen" geworden. Aber im großen und ganzen bleibt der heutige Arbeiter zeitlebens Arbeiter, oft in unsicherer Stellung, meist schon vom 40. Lebensjahr an mit sinkendem Lohneinkommen.

In diesen Ursachen, in diesen gänzlich sich ändernden Lebensbedingungen liegt es, daß das moderne Geldlohnarbeiterverhältnis, auch wenn der Lohn relativ gut ist, wenn zeitweises Lohnsteigen, wenigstens für die Oberschicht der Arbeiter, eine verbesserte Lebenshaltung gestattet, doch in keinem Staate, in keiner Volkswirtschaft bisher zur dauernden Zufriedenheit, zur harmonischen Einordnung in die Volkswirtschaft geführt hat, daß Unzufriedenheit, klassenmäßige Organisation der Arbeiter, daß soziale Kämpfe der Arbeiter mit den Unternehmern überall mehr oder weniger entstanden sind. England

hatte allerlei revolutionäre Bewegungen von 1790—1848 erlebt; eine sozialistische Literatur war in England und Frankreich entstanden. Auch nach Deutschland schlugen diese Funken seit den vierziger Jahren über. Sozialistische Gedanken mischten sich in die demokratischen Bewegungen von 1840—1870. Spätere preußische Minister, wie Rodbertus und Miquel, waren damals sozialistische Schwärmer. Die zwei großen deutsch-jüdischen Schriftsteller und Gelehrten Ferdinand Lassalle und Karl Marx begannen aus Demokraten, wie es die meisten idealistischen jungen Politiker von 1840—1860 waren, Sozialdemokraten zu werden. Und sie wurden es aus edlen Motiven, wenn auch bei Lassalle starker Ehrgeiz mitspielte. Wenig von der wirklichen Welt, zumal von der deutschen kennend, einseitig englische Zustände und französische Literatur studierend, glaubten sie 1840—1870, Deutschland stehe vor einer demokratisch-sozialistischen Revolution. Sie redeten sich vor, in Deutschland bestehe eine Bourgeois- und kapitalistische Klassenherrschaft, an deren Stelle die Diktatur des Proletariats nächstdem mit historischer Notwendigkeit treten müsse.

Nicht daß so englisch-französische Ideen nach Deutschland überschlugen, ist das Überraschende; im 18. Jahrhundert waren ebenso französische und englische Gedanken unvermittelt eingedrungen und bei uns zu Einfluß gelangt. Nur, daß diese sozialistischen Gedanken, und zwar in der abstrusesten Form, von Marx zum Glaubensbekenntnis einer großen deutschen Arbeiterpartei wurde, ist zunächst überraschend. Freilich bekennen sich auch heute von 20 Millionen Lohn und Gehalt beziehenden Personen doch nur etwa 1 Million zur Partei; aber die Partei erhält bei den Wahlen etwas über 4 Millionen Stimmen. Und das wird nicht schnell anders werden, wenn auch die gebildetsten Marxisten mehr und mehr seine Lehren abschwören. Einer ihrer fähigsten Köpfe hat neuerdings erklärt: nicht die Beseitigung des Lohnverhältnisses, sondern seine immer weitere Ausdehnung sei zu erstreben.

Es ist ein eigen Ding, daß die Marxschen Theorien außerhalb Deutschlands wohl Beifall bei einzelnen Literaten und Gelehrten, nicht aber bei der Arbeitermasse gefunden haben. Bei uns haben eigentümliche Ursachen dazu beigetragen, daß eine große Arbeiterpartei auf ihn sich einschwur. Es ist aber, wenn man genau es überlegt, historisch wohl zu verstehen. Das Land der besten Volksschule, der besten Bureaukratie, der besten Kasernen und der allgemeinen Wehrpflicht, der vollendeten Disziplinierung der gewerblichen Arbeiter in

Riesenbetrieben, der mißglückten Hoffnungen von 1848 war kein ungünstiger Boden für die chiliastische Heilsbotschaft einer baldigen Revolution, die alles Arbeiterelend beseitige, für eine Disziplinierung in einer diktatorisch regierten Arbeiterpartei. Der idealistisch-doktrinäre Volkscharakter, die spekulative Neigung in den führenden Arbeiterkreisen, das waren Förderungsmittel für ein unpraktisches sozialistisches Gedankensystem. Man ist fast geneigt, von dem Arbeiterglauben an Marx' System zu sagen: credo, quia absurdum. Das Absurde wird in ungebildeten erregten Volkskreisen eben leicht geglaubt, wenn es sich mit unbegrenzten Hoffnungen verbindet.

Überdies hatte die Kleinstaaterei und der absolute Beamtenstaat die Massen bei uns nicht für praktische Politik erzogen; Preußen war zu spät zu einer Verfassung gekommen. Am Rhein, in Sachsen, in Süddeutschland wucherte ein auf Unkenntnis ruhender Preußen- und Hohenzollernhaß, eine kindliche Schwärmerei für Republik und Volkssouveränität, für französische Freiheitsphrasen. Rasch und plötzlich hatte man 1848—1875 ein Füllhorn politischer Rechte über den deutschen Staatskörper ausgegossen, deren rechter Gebrauch sich erst langsam, nach und nach einstellen konnte. Die Führer der übrigen politischen Parteien waren von 1860 an nicht fähig gewesen, den sich erhebenden Arbeiterwünschen und -Interessen so weit Rechnung zu tragen, daß deren Vorkämpfer nicht nach selbständiger Parteigründung getrachtet hätten.

IX.

Bismarck hatte die vierziger Jahre, die Revolution von 1848 bis 1849, als reifer Mann und Politiker durchlebt. Mit dem stärksten Interesse hatte er alles politische und soziale Leben verfolgt. Er hatte den Staatsdienst verlassen, weil er ihm in seiner damaligen Art zu regieren mißfiel; als freier Grundbesitzer und eigener Herr wollte er dem König, dem Beamtentum und dem Volke gegenüber dastehen. Aber er trat dann doch als Beamter in den Dienst seines Königs und wurde so aus dem genialen Junker ein die Staatsnotwendigkeiten begreifender Minister. Als König Wilhelm im Verfassungskonflikt die Krone niederlegen wollte, wußte Roon die Begegnung zwischen König und Bismarck herbeizuführen. Und kaum hatte er das Ministerpräsidium übernommen, so zeigte er, welch tiefes Verständnis er — von seinen konservativen Freunden durch eine Weltweite getrennt — den sozialen Fragen entgegenbrachte.

Er hat 1863 eine Kommission berufen, in der seine Freunde sich für Koalitionsfreiheit aussprachen; er hatte mit dem manchesterlichen Handelsminister Itzenplitz sofort 1862—1866 ernste Kämpfe. Er besprach sich gern mit Lassalle über soziale Dinge. Er war bald entschlossen, das allgemeine Stimmrecht einzuräumen, er hatte den sozialradikalen Lothar Bucher zu sich berufen und ihn bis an sein Lebensende als schriftstellerischen Ratgeber behalten. Er hat 1867 den Versuch gemacht, Karl Marx für seinen Dienst zu gewinnen. Als ich ihm 1869 mein Buch über die Geschichte der deutschen Kleingewerbe sandte, antwortete er mir in einem eigenhändigen vier Seiten langen Brief, hauptsächlich die Zustimmung zu meinen Schlußworten aussprechend, welche eine monarchische Sozialreform verlangten mit dem Motto: „Le roi de Prusse était toujours un roi des gueux." Der Gründung des Vereins für Sozialpolitik 1872 folgte er mit Interesse. Zwei Hauptteilnehmer der Eisenacher Versammlung von 1872, Constantin Rößler und von Tiedemann, berief er in seine nächste Umgebung. Auch sein späterer Gehilfe v. Rottenburg stand den Führern des Vereins für Sozialpolitik sehr nahe. Als ich ihn 1875 als Straßburger Rektor wegen der Straßburger Universitätsbauten zu besuchen hatte, empfing er mich mit den Worten: „Ich bin eigentlich auch Kathedersozialist (Spitzname für die Mitglieder des Vereins für Sozialpolitik), habe nur bisher keine rechte Zeit dazu gehabt." Wenn er bald darauf zu dem Sozialistengesetz von 1878 schritt, das die marxistische sozialdemokratische Arbeiterpartei beseitigen sollte, so darf man nicht übersehen, daß Bismarck häufig die Praxis verfolgte, diejenigen, mit welchen er sich verbinden wollte, zunächst mal auf den Boden zu werfen. So hat er die Konservativen, seine alten Freunde, 1867—1876 „an die Wand gedrückt, daß sie quietschten", um dann 1878—1890 mit ihnen zu regieren. Dann hat er die Nationalliberalen ähnlich behandelt. In seiner weisen Politik hat er Österreich-Ungarn 1864 bis 1866 aus Deutschland hinausgeworfen, um nicht zu lange nachher das große politische Bündnis mit dem Nachbar zu schließen. So hat er gegen die Katholiken den Kulturkampf geführt, um sich Ende der siebziger Jahre ihnen wieder zu nähern und sie vor seinen politischen Wagen zu spannen. Wenn er, wie manche glauben, 1890 das Sozialistengesetz nicht erneuern wollte, um durch einen Berliner Straßenkampf mit der Sozialdemokratie abzurechnen, so hat er wahrscheinlich damals wie 1878 beim Erlaß des Gesetzes den Hintergedanken gehabt, die Sozialdemokratie müsse erst mal seine Macht

gefühlt haben; dann werde sie vernünftig und vielleicht bündnisfähig werden. Es sollte dazu freilich nicht kommen. —

Wer heute in einem europäischen Kulturstaat eine große soziale Reform anstrebt, hat im ganzen nur die Wahl zwischen zwei Wegen: von oben oder von unten, monarchische oder demokratische Sozialreform! Die Wege mögen sich teilweise kreuzen, sie mögen sich verbinden lassen; in der Hauptsache muß man den einen wählen oder den anderen. Und wenn England hauptsächlich seit dem Bestehen des jetzigen liberalen Kabinetts durch demokratische Kräfte und Ideale seine Sozialreform vorwärts brachte, wenn allerwärts die sozialistisch gefärbten Arbeiterparteien naturgemäß zum demokratischen Wege sich bekennen, so war es für alle gemäßigten Elemente in Deutschland natürlich, daß sie an die monarchisch-sozialen Traditionen des Fürsten- und Beamtenstaates anknüpften; es war nach Bismarcks ganzer Persönlichkeit und Entwicklung selbstverständlich, daß er nie an eine andere als eine sozial-monarchische Reform denken konnte. Er war fast 50 Jahre alt, als er preußischer Minister wurde. Die deutsche Wissenschaft und die deutsche Praxis standen 1862 noch in den ersten Anfängen sozialreformatorischer Arbeit. Bismarck konnte damals von vielen Zweigen der sozialen Reform nur unvollkommene Vorstellungen haben. Er hatte von 1862—1870 zunächst den Verfassungskonflikt in Preußen zu beschwören, dann die deutsche Frage zu lösen, die großen Kriege zu führen. Er war 1871—1875 ein kranker, erschöpfter Mann. Es zeigt seine ganze Größe, daß er doch stets die Arbeiterfrage im Auge behielt und dann im großen Stil sie anfaßte, sie von 1875 an mehr und mehr in das Bereich seiner Tätigkeit und seiner Reformen einbezog. Er bestimmte den edlen, sozial fühlenden Kaiser Wilhelm leicht zu den kaiserlichen Botschaften über die soziale Reform. Er konzentrierte nun einen Hauptteil seiner letzten zehn Regierungsjahre auf die Durchführung der staatlichen Sozialversicherung.

Er hatte schon 1871 Itzenplitz erklärt: „er wolle realisieren, was in den sozialistischen Forderungen als berechtigt erscheine und in dem Rahmen der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung verwirklicht werden könne". Im Jahre 1872 hatte er durch den Kreuzzeitungsredakteur Wagener einen Normalarbeitstag von 56,5 Stunden wöchentlich für alle Arbeiter beantragen lassen. Daneben gestalteten sich seine Pläne der Steuererleichterung für die unteren Klassen aus, während ihm eine verschärfte Arbeiterschutzgesetzgebung vollends zur Zeit einer großen Arbeitslosigkeit falsch erschien; sie war ihm über-

haupt nicht sympathisch; ich glaube, schon weil sie große rasche Erfolge der Arbeitergewinnung nicht haben konnte. Er erkannte das Recht auf Arbeit an; er erkannte wohl auch mal an (1882), „daß, wenn es keine Sozialdemokratie gebe, und wenn sich nicht eine Menge Leute vor ihr fürchteten, die mäßigen Fortschritte, die wir überhaupt bisher in der Sozialreform gemacht haben, gar noch nicht existieren würden". Jedenfalls aber erschienen ihm mehr und mehr alle anderen einzelnen sozialen Reformen unerheblich gegenüber der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung. Sein Hauptziel dabei war, dem Arbeiter ein höheres Maß der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz zu geben und zugleich die Arbeiterschaft durch diese Organisation an Reich und Staat zu fesseln. Man mag im einzelnen über die deutsche Arbeiterversicherung und den Anteil Bismarcks an ihr denken, wie man will, ein ungeheures, kühnes, soziales Riesenwerk ist sie und bleibt sie. Und sie würde ohne Bismarcks Initiative nicht entstanden sein. Sie wird heute von der ganzen kultivierten Menschheit bewundert und nachgeahmt. Und nicht, daß sie heute jährlich dem Arbeiterstande gegen 800 Mill. Mk. zuführt, in Millionen einzelner Fälle die Not lindert, die Tränen trocknet, ist das Wichtigste, sondern daß sie die besitzenden Klassen und die Unternehmerschaft zu großen sozialen Pflichten erzieht, daß sie den unteren Klassen überhaupt erst Arzthilfe und Arznei geschaffen hat, daß sie deren Lebenshaltung erhöht hat, Millionen ihre Gesundheit erhält, daß sie in großen genossenschaftlichen Selbstverwaltungskörpern die Arbeiterschaft selbst mit heranzieht zur sozialen Arbeit neben und mit den oberen Klassen.

Nur eine einzige andere große sozialpolitische Tat Bismarcks sei daneben noch erwähnt: seine preußische Eisenbahnverstaatlichung. Sie ist gewiß in erster Linie ein finanzielles und militärisches Werk. Sie ist aber daneben auch ein sozialpolitisches, sofern sie den großen kapitalistischen Geld- und Kreditmächten, der Bourgeoisie, eines ihrer wichtigsten Macht- und Einflußmittel aus der Hand genommen hat. In England, in Frankreich, in Nordamerika ist das Privateisenbahnwesen neben den großen Privataktienbanken das Instrument, wodurch die Unternehmerwelt Staat und Volkswirtschaft beherrscht. In einem Klassenstaat der Kapitalisten wäre dies Werk Bismarcks überhaupt nicht gelungen; in dem monarchischen Beamtenstaat war es nicht allzu schwer.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Skizze, auf die deutsche Sozialpolitik und Sozialreform hier weiter einzugehen, etwa zu schildern, wie die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Arbeiterorganisation und ihre

rechtliche Ordnung, das Arbeiterschiedsgerichtswesen, der Arbeitsnachweis und die Arbeitslosenfürsorge und -Versicherung gediehen oder nicht gediehen ist. Ebensowenig habe ich auf die schwankenden Phasen einzugehen, welche die Bundesregierungen, die politischen Parteien, die Arbeiter selbst, die öffentliche Meinung und die Interessenten von 1890 bis heute teils in Zuwendung, teils in Abwendung gegenüber der Gesamtheit und den einzelnen Zwecken der sozialen Reform durchlaufen haben. Ich betone nur kurz, daß Kaiser Wilhelm II. in seinen ersten Regierungsjahren sich mit einer gewissen leidenschaftlichen Energie auf den Boden der sozialen Reform stellte, daß sich die Reichskanzler Caprivi und Hohenlohe mehr indifferent zu ihr verhielten, daß Graf Posadowski ein ernster Förderer derselben wurde, und daß die Kanzler Fürst Bülow und v. Bethmann-Hollweg sowie Staatsminister Delbrück als Freunde und Anhänger der Sozialreform stets sich so weit zeigten, als die allgemeine Reichslage und die Parteigruppierung es gestattete, meist den Gegnern derselben, den großkapitalistischen Interessenten, versuchten freundlich zuzureden und deren Klagen und Befürchtungen über zu große Belastung und über zu große Arbeiterfreundlichkeit zu beschwichtigen.

Hoffen wir, daß die deutschen Regierungen auf diesem Wege verharren. Denn noch ist viel zu tun auf manchen Gebieten der sozialen Reform. Aber in der Hauptsache sind die Wege gewiesen; sie sind unmöglich rückgängig zu machen. Die Reichsgesetzgebung über Arbeiterversicherung hat 1911 in der neuen Ordnung einen Abschluß und eine Fortbildung erhalten, die nicht alle Wünsche befriedigt, aber doch eine erhebliche Verbesserung bedeutet. Neben ihr ist die Versicherung der wirtschaftlichen Privatbeamten in einer großen selbständigen Organisation gelungen.

Scheinbar unversöhnt freilich steht (1. Juli 1914) die Sozialdemokratie den Regierungen und den bürgerlichen Parteien gegenüber. Aber ihre Umwandlung in eine erträgliche demokratische Arbeiterpartei wird doch mit der Zeit kommen, wenn die Regierungen und die Parteien, welche die Sozialdemokratie bekämpfen, nicht zu große Fehler machen. Ihr rechter Flügel hat den Marxismus mehr oder weniger abgeschworen. Immer mächtiger wird neben der eigentlichen Partei, deren Vermögen etwa 1 Mill. Mk. beträgt, die freie Gewerkschaftsorganisation, die etwa 90 Mill. Mk. besitzt. Diese ist noch in vielen ihrer Führer sozialdemokratisch *gesinnt*, aber sie *handelt* immer weniger so. Und eine geschickte Regierungspolitik könnte die Scheidung zwischen ihr und der Partei wohl befördern. Neben der „freien"

stehen andere große und wachsende Gewerkschaftsgruppen, die mit der Zeit immer häufiger zur gemeinsamen Verständigung mit den freien Gewerkschaften kommen werden.

X.

Wir sind am Schlusse. Wir haben die deutschen Territorialstaaten als Beamten- und Militärstaaten entstehen, sich endlich zum Deutschen Reiche zusammenschließen sehen. Wir sahen, daß auch das wirtschaftliche und soziale Leben derselben seit zwei bis drei Jahrhunderten von dem sozialmonarchischen Charakter mitbestimmt war, daß die großen Siege der fürstlichen Regierungen, die alle ständisch-feudalen Gewalten beseitigten, den Bauernstand zu erhalten suchten, die vorhandene ländliche Aristokratie nicht zu einer Klassenherrschaft kommen ließen, die besten Elemente derselben durch den Zwang, im Offiziers- und Beamtendienst den Staatszwecken zu dienen, politisch und sozial erzogen. Als Friedrich Wilhelm I. den ostpreußischen Adel der neuen Grundsteuer unterwarf, schleuderte er ihm das Wort entgegen: er lasse den Herren den Wind vom Landtag, aber die Krone stabilisiere er als einen rocher de bronce. In seinem Testament sagt er zu seinem Sohne von dem widerspenstigen altmärkischen Adel: „Die Schulenburgs, die Alvenslebens und die Bismarcks sind die vornehmsten und schlimmsten Familien: mein Successor muß ihnen die Daumen auf die Augen halten." Und dieser Sohn sagt in seinem Testament von 1752, es sei Aufgabe des Fürsten, die Balance zu halten zwischen Edelmann und Bauer. Dadurch, daß derartige Traditionen nie ganz verschwanden, ist Deutschland vor einer Klassenherrschaft des Adels, wie später vor einer der Bourgeoisie bewahrt worden.

Damit waren die Wege gegeben, auf denen es möglich wurde, in den Riesenbau der neuen deutschen Volkswirtschaft eine große monarchische Sozialreform einzufügen. Sie erscheint heute manchen der großen Grundbesitzer und der großen Kapitalmagnaten als eine falsche Sentimentalität, jedenfalls als eine ihnen unbequeme Belästigung und zu teure Veranstaltung. Sie geht anderseits den sozialdemokratischen Arbeitern natürlich nicht weit genug. Jedes Lustrum ihres weiteren Bestehens aber wird dieser Sozialreform nach rechts und links weitere Freunde erwerben, weil sie in ihren Folgen für die Gesundheit des Volkes, für den Frieden der sozialen Klassen, für

die Kraft des Deutschen Reiches als der richtige Weg immer mehr erkannt werden wird.

Sie ist das Werk einer großen Zeit und großer Männer, die kräftig und mutig genug waren, trotz des heftigsten Gekläffs von rechts und links, auf das für Deutschland richtige Ziel loszugehen, die Fortschritte des Auslandes nicht unbeachtet zu lassen, aber im Kerne das zu ergreifen, was dem deutschen Volkscharakter, der deutschen Tradition, den deutschen Staatseinrichtungen entsprach.

Berlin, Anfang Juli 1914.

Das Wesen des englischen Staates und seine Machtorganisation

Eine Untersuchung über den Zusammenhang von Krieg und Staatsbildung

Von **Georg Jäger**-Königsberg i. Pr.

Inhaltsverzeichnis: Vorbemerkungen S. 33—49. Aufgabe staatswissenschaftlicher Erkenntnis im Kriege S. 33—36. Fortdauer der Rechtsbildung S. 36—39. Notwendigkeit des gegenwärtigen Krieges S. 39—41. Sonderstaatliche und internationale Gemeinschaftsbildung S. 41—49. — I. Der englische Staat und seine Machtorganisation zur Zeit der Revolutionskriege S. 49—64. Die klassische Nationalökonomie als Rechtsurkunde S. 49—51. Isolierung Englands während der Revolutionskriege S. 51—54. England als Land des individualistischen Kapitalismus S. 54—57. Die daraus entspringende Machtorganisation S. 57—60. Einschränkungen des Kapitalismus durch Grundadel S. 60—64. — II. Der englische Staat nach den Revolutionskriegen und der Freihandel S. 64—75. Aufhebung der Geschlossenheit der englischen Volkswirtschaft und ihre Folgen für Wirtschaft und Staat S. 64—68. Innere Entwicklung der Freihandelstheorie zu einer Machttheorie S. 68—75. — III. Der englische Staat der Gegenwart und seine Machtorganisation S. 75—97. Verwandtschaft mit der Lage und dem Bau des englischen Staates zur Zeit der Revolutionskriege S. 75—77. Umbildung seines Charakters durch Verlust der Autarkie S. 78—80. Eindringen des genossenschaftlichen Prinzips und der Staatsidee S. 80—83. Charakter des gegenwärtigen Krieges S. 83—85. Schwäche des englischen Regierungssystems S. 85—86 und der Wehrverfassung S. 86—90. Soziale Gegensätze S. 90—92. Finanz- und Bankpolitik S. 92—95. Reichs- und Bündnispolitik S. 95—97.

Vorbemerkungen

Die Staatsbildung ist nicht nur ein äußerer geschichtlicher Vorgang, sondern ein geistiger und sozialer Prozeß. Denn der Staat steht nicht nur als äußere Macht neben dem Menschen, seinem Leben und Denken, sondern er lebt, wirkt und bildet sich in der Seele der Menschen und in ihrem Gemeinschaftsleben. Er beherrscht das Recht und den sozialen Organismus nicht von außen, sondern er entsteht und entwickelt sich mit dem Recht und dem sozialen Dasein so, wie eine Kirche und Religion nicht für sich, sondern nur im Zusammenhange mit dem geistigen Innenleben der Menschen und einer religiösen Gemeinschaftsbildung besteht.

Staats- und Rechtsbildung sind als geschichtliche und als soziale und geistige Vorgänge nicht zwei getrennte Prozesse, sondern sie gehören zusammen, so daß sie verbunden erst das Wesen der Sache ausmachen. Der geschichtliche Vorgang wird nur als geistiger und sozialer Prozeß Staats- und Rechtsbildung, und umgekehrt wird der geistige und soziale Prozeß Staats- und Rechtsbildung nur als objektiver geschichtlicher Vorgang. Denn der Geist entwickelt sich nicht außerhalb, sondern in der Geschichte.

Staats- und Rechtsbildung beruhen auf einer Notwendigkeit, und zwar auf einer geschichtlichen, sozialen und geistigen Lebensnotwendigkeit: sie sind durch die geschichtliche Entwicklung bedingt, verwirklichen sich nach dem geschichtlichen Lebensgesetze einer sozialen Gemeinschaft und vollziehen sich durch menschliche Handlungen und Entschlüsse, die das Ergebnis einer geschichtlich gestalteten, geistigen und sittlichen Notwendigkeit sind.

Ist die Staatswissenschaft eine Wissenschaft, dann ist ihre Aufgabe, die Notwendigkeit zu erkennen, nach der sich Staats- und Rechtsbildung in ihrer geschichtlichen Realität vollziehen. Denn wissenschaftliche Erkenntnis ist ihrem Wesen nach Vernunfterkenntnis und nicht nur eine Sammlung von Erfahrungen und zufälligen Eindrücken; sie ist Vernunfterkenntnis angewandt auf eine empirische Wirklichkeit. Vernunfterkenntnis aber ist Erkenntnis eines notwendigen, in den Tatsachen erkennbaren Zusammenhanges. Das Zusammentreffen beider Momente objektiver, äußerer Tatsächlichkeit und innerer geistiger Notwendigkeit macht das Wesen von Wirklichkeit und Wahrheit aus.

Nur als Erkenntnis einer Notwendigkeit gewinnt die Wahrheit und die Wissenschaft die Allgemeingültigkeit, die zu ihrem Wesen gehört. Dadurch unterscheidet sie sich von der bloßen Erfahrung, die stets den Charakter des Zufälligen an sich trägt und niemals die Kraft einer Notwendigkeit, hat und von jener Mischung von Trivialität und anspruchsvoller Selbstüberhebung, die sich mit dem Namen des gesunden Menschenverstandes brüstet und stets von Dünkel und kritikloser Rechthaberei, nie von einem in sich gefestigten Wahrheitsgefühl getragen wird, das seine Norm ebensosehr in sich selbst wie in einer objektiven Wirklichkeit und in einem über subjektiver Willkür stehenden Maßstabe hat.

Die Staats- und Rechtsbildung wird durch eine Notwendigkeit beherrscht, die nicht abstrakte, sondern geschichtlich gestaltete Notwendigkeit ist. Der geistige und der soziale Lebensprozeß, der mit der Staats- und Rechtsbildung zusammenfällt, und die Lebens-

sphäre, in der er sich vollzieht, erfassen das individuelle, persönliche Denken und Wollen. Dieses bildet jedoch einen Teil der geschichtlichen Wirklichkeit und hängt von der gleichen geschichtlich gestalteten Notwendigkeit ab, wie sie. Die wahre staatswissenschaftliche Erkenntnis ist deshalb keine tote Schulgelehrsamkeit, sondern Leben und Denken, ein dem persönlichen und geschichtlichen Leben entspringendes, mit ihm verwachsenes Denken.

Deshalb trägt sie auch das Kennzeichen des Lebens, die Wirkungskraft in sich. Sie muß imstande sein, die Grundlage von Entschlüssen und Handlungen zu werden und sich so als lebendiges Element der Wirklichkeit und als Lebenswahrheit bewähren.

In dieser Gestalt bleibt die Staatswissenschaft dem Wesen menschlicher Erkenntnis gemäß Vernunfterkenntnis, eine Vernunfterkenntnis, die sich mit der Wirklichkeit bildet, auf sie angewandt und an ihr erprobt wird. Gäbe es keine Vernunfterkenntnis der geschichtlichen, staatlichen, rechtlichen und sozialen Wirklichkeit, dann wäre diese der Anarchie und der Willkür des gesetzlosen Zufalls überlassen.

Das Gesetz des Willens wirkt unmittelbar auf den Willen als Gefühl der Pflicht und Zweckmäßigkeitsgedanke. Aber auch das praktische Urteil bedarf der Einsicht, Pflicht und Zweckgedanke der Leitung durch eine Vernunft, die sich auf Erkenntnis stützt. Sonst wäre die Welt des Handelns, die soziale und staatliche Welt den Selbsttäuschungen des Eigennutzes oder der Autorität eines von außen stammenden Offenbarungsgebotes preisgegeben. Das Pflichtgefühl ist nicht einer äußeren Macht, sondern sich selbst verantwortlich. Dieser Verantwortlichkeit kann es nur genügen, indem es seinen eigenen Inhalt, seine Entschlüsse und Zwecke auf Grund vernünftiger Einsicht prüft, und zwar nach einem Maßstab, der sich aus dem objektiven Gesetze der Wirklichkeit ergibt, auf die Entschlüsse und Zwecke einwirken sollen. Auch der sittliche Entschluß muß vernünftig sein. Demnach ist ein staatliches und soziales Pflichtgefühl an eine vernunftgemäße Betrachtung der staatlichen und sozialen Wirklichkeit gebunden.

Das Denken bleibt auch im Kriege menschliches Denken, die Wissenschaft Wissenschaft: sie findet ihr Gesetz in sich selbst, in der Wirklichkeit und einem neutralen, objektiven Verhältnisse zur Wirklichkeit. Nur dann kann sie beanspruchen, Wissenschaft, d. h. allgemeingültige Wahrheit zu sein. Es ist nicht überflüssig, eine solche Binsenwahrheit auszusprechen. Denn neben der eigentlichen Kriegslüge

ist eine besondere Sorte von Kriegswahrheit und Kriegswissenschaft entstanden. Ihr Wesen wird nicht nur durch die Gegenstände bestimmt, die sie sich wählt, sondern vor allem durch ihren eigenen Geist. Sie ist eine Tochter der Tendenz, beherrscht von schönen und weniger schönen Gefühlen, nicht von dem Gesetz vernünftiger, ruhiger Erkenntnis; sie erhebt sich nicht über die Leidenschaften des Tages zu innerer Freiheit. Sie wird zu einem Organ der Augenblicksstimmung und der politischen und nationalen Apologetik. Statt die Menschen über die Wirklichkeit, die ihr entspringenden Begriffe und die ihr entsprechenden Urteile mit kritischem Mute aufzuklären und in das Dunkel Licht zu tragen, wiederholt sie, was die Leute sagen, d. h. was in den Zeitungen steht. Um das zu verdecken, trägt sie das Ornat der Wissenschaft und behängt sich mit einigen sub-specie-aeternitatis-Flittern.

Die Wissenschaft, die die gegenwärtige Wirklichkeit des staatlichen, geschichtlichen Lebens erkennen will, droht sich in nationale Wissenschaften, man möchte sagen, in eine Entente- und in eine Zweibundswissenschaft aufzulösen. Aber eine Wissenschaft, die ihrem Wesen treu bleiben will, darf nur eine allen Menschen zugängliche, für alle zwingende Wahrheit anerkennen und suchen. Ihr Grundsatz muß bleiben: Nicht eifern, nicht verspotten, nicht verurteilen, sondern verstehen. Das ist ihr kategorischer Imperativ; er entspringt dem Glauben, daß eine objektive allgemeingültige Wahrheit auf allen Gebieten der Erkenntnis möglich ist, und daß sich von ihr aus der Weg zur Erkenntnis der im Leben und den Beziehungen der Staaten wirksamen Notwendigkeit und zur Wahrhaftigkeit und Freiheit, Gerechtigkeit und Besonnenheit des eigenen Handelns und Denkens finden läßt.

Staat und Recht sind eine notwendige Form des menschlichen Gemeinschaftslebens. Ist Staats- und Rechtsbildung eine Lebensnotwendigkeit, dann kann sie durch den Krieg nicht aufgehoben, ja nicht einmal für längere Zeit unterbrochen werden. Denn im Begriff einer Notwendigkeit liegt es, immer wirksam zu sein. Die Notwendigkeit, nach der sich Staats- und Rechtsbildung vollziehen, ist nicht eine abstrakte, sondern eine geschichtlich gestaltete Notwendigkeit. Demnach muß eine Staats- und Rechtsbildung auch im Kriege ihre geschichtliche Eigenart behaupten, d. h. dem Gesetze folgen, das ihr ihre eigene geschichtliche Entwicklung vorschreibt.

Unter Rechtsbildung wird hier nicht die Entstehung eines

Kriegsrechtes verstanden. Das Kriegsrecht ist nur geordnete, einer Regel unterworfene Gewalt. Sein Ursprung ist die Aufhebung des Rechtes. Ihm fehlt der soziale, geistige und sittliche Charakter des Rechtes, das, was eine Norm erst zum Rechte macht, nämlich der Zusammenhang mit den Rechtsideen, die das Rechtsbewußtsein beherrschen und das friedliche, soziale Gemeinschaftsleben der Menschen gestalten.

Der Frieden ist der Zweck jeder Rechtsbildung, die Notwendigkeit des sozialen Zusammenlebens der Menschen ihr Ursprung. Diese auf den Frieden gerichtete Gemeinschafts- und Rechtsbildung kann, weil sie einer geschichtlichen Lebensnotwendigkeit entspringt, auch im Kriege nicht ruhen. In ihr wirkt das geschichtliche Lebensgesetz geschichtlich gegebener Gemeinschaften unter dem Drucke und dem gestaltenden Einflusse natürlicher Lebensbedürfnisse, wirtschaftlicher Lebensbedingungen und geschichtlicher Ereignisse oder Schicksale. Der Krieg ist eines der wirkungsvollsten dieser Schicksale.

Es gibt eine Notwendigkeit, die in den Dingen selbst liegt, ihr Wesen ausmacht und das Verhältnis zwischen ihnen und dem menschlichen Denken bestimmt. Sie wird wirksam durch äußere Ereignisse und Einflüsse; denn kein Wesen, namentlich kein geschichtliches Wesen, wie ein Staat, führt nur ein Innenleben. Aber sie selbst ist stärker als die äußeren Einflüsse und bedingt die Art und Weise, wie sie wirken. Nicht das bleibt als Ergebnis der geschichtlichen Vorgänge bestehen, was geschieht, sondern was als Ergebnis von innerer Notwendigkeit und äußeren Einwirkungen sein und werden muß.

Mit vollem Recht läßt Thukydides den erfahrenen Staats- und Kriegsmann warnend von dem παράλογος des Krieges, seiner Unberechenbarkeit, die der Vernunft spottet, sprechen, so wie wir von den Paradoxien der Geschichte reden. Sein Verlauf läßt sich ebensowenig voraussagen wie die Folgen unserer Taten. Der bleibende Erfolg spricht das letzte Wort und bestimmt das endgültige Urteil, und oft genug wird das, was vor der Tat als notwendig und vernünftig erschien, nach den Ereignissen als unvernünftige Willkür vor dem Richterstuhle der Geschichte verworfen.

Aber die Paradoxie des Krieges findet ihre Grenze in der Notwendigkeit, die die bleibenden Ergebnisse der Geschichte unter die Herrschaft des Gesetzes stellt, das in dem Wesen und geschichtlichen Charakter einer Staats- und Rechtsbildung liegt und in dem sozialen, rechtlichen und staatlichen Denken und Wollen der Menschen wirkt. Das Unvernünftige kann geschehen, aber nicht bestehen. Was die

Paradoxie des Krieges schafft, muß sich dem Vernunftgesetz menschlicher Gemeinschaftsbildung anpassen. Der Krieg kann zerstören und töten, aber er vermag keine völlig neuen Kräfte im Leben eines Volkes, dessen Zweck und Inhalt nicht kriegerische Machtbetätigung, sondern rechtliche und staatliche Organisation seines sozialen Daseins ist, zu erzeugen, sondern nur vorhandene Kräfte in ihrer Eigenart zu erwecken und zu beleben.

Ein Volk braucht, ebensowenig wie der einzelne Mensch, im Kriege nicht der Spielball des Hasses und blinder Leidenschaften zu werden, deren überlegene Gewalt den Geist knechtet. Dann würde ja Mensch und Volk gerade durch die höchste Betätigung der Lebenskraft im Kampfe um Dasein und Unabhängigkeit seiner Freiheit beraubt werden. Denn Freiheit ist die Fähigkeit, dem inneren Gesetze des eigenen Lebens, Denkens und Wollens zu folgen.

Das Gesetz des Denkens ist die subjektive geistige Kehrseite objektiver Verhältnisse. Die Geschichte, die Staats- und Rechtsbildung ist auch, wenn und soweit sie sich im Kriege vollzieht, nicht das Spiel zufälliger Ereignisse, die durch persönliche Entschlüsse und Ausnutzung der Machtverhältnisse bedingt sind. Wäre das der Fall, dann träte an die Stelle der Notwendigkeit der Zufall, an die Stelle einer geschichtlichen Weltordnung, eines κόσμος, Anarchie. Denn ein geschichtlicher κόσμος ist nur dann vorhanden, wenn sich in der Geschichte Vernunft und Recht verwirklicht.

Spräche die Paradoxie des Krieges das letzte Wort, dann würde der Krieg nicht nur äußere Auflösung, sondern innere Zerrüttung des menschlichen Gemeinschaftslebens bedeuten. Er würde die innere Gesetzmäßigkeit aufheben, die sich als Rechtsnotwendigkeit, als sittliches und als Vernunftgesetz darstellt. Denn eine Gesetzmäßigkeit, die verschwinden und außer Kraft gesetzt werden kann, ist nicht mehr Gesetzmäßigkeit und Notwendigkeit, weil zum Begriffe der Notwendigkeit ein absoluter Anspruch gehört: Solange und wo es menschliches Gemeinschaftsleben gibt, muß es die Form der Rechtsbildung annehmen und kann sich nicht auf Machtauseinandersetzung beschränken. Der Krieg bedeutet jedoch keineswegs eine innere Zerrüttung des menschlichen Gemeinschaftslebens. Im Gegenteil: Er wird zu einem notwendigen Gliede in der Kette menschlicher, geschichtlicher Gemeinschaftsbildung, er gehört zu den Kräften, durch die sich das Gemeinschaftsleben gestaltet.

Die Freiheit und mit ihr Wahrheit und Vernunft gibt nicht nur der preis, der sich dem äußeren Zwange fügt. Auch der opfert

sie auf, der sich durch fremdes Handeln, durch das Beispiel des Feindes bestimmen läßt. Denn er macht nicht sein eigenes Wesen, nicht, was er selbst für gut, gerecht und wahr hält, sondern ein fremdes Urteil zum Gesetze seines Wollens. Dabei setzt er sich der Gefahr aus, in das Bild des fremden Handelns sein eigenes Mißtrauen und die Verleumdung hineinzuzeichnen, die sein Mißtrauen ausnutzt. Er nimmt sich also nicht nur ein fremdes Handeln, sondern ein verzerrtes Bild fremden Handelns zum Muster.

Gewollte und unbewußte Unwahrheit wird zur Gewöhnung an Unwahrheit und verdunkelt das Licht, das im Menschen ist, zum Schaden dessen, der ihr anheimfällt. Er verliert den Blick für die Wirklichkeit und damit die Fähigkeit, in einer ihr entsprechenden Weise auf sie einzuwirken.

Es gibt aber auch im Kriege eine Wirklichkeit, die mit der in den Dingen liegenden Notwendigkeit zusammenfällt. Weil es eine Wirklichkeit und Notwendigkeit gibt, gibt es auch in ihm eine Wahrheit und ein inneres Gesetz des Denkens und Wollens. Wer für den Krieg die innere Gesetzmäßigkeit menschlichen Gemeinschaftslebens und das innere Gesetz des Denkens, das Vernunftgebot, aufheben und, indem er die Forderungen und Lehren der Wirklichkeit und Realpolitik vorschützt, sich ganz den Tatsachen hingeben will, zerstört sein eigenes Ideal der Wirklichkeit. Denn ein Schattenspiel von Ereignissen und Tatsachen, die aus dem Chaos auftauchen und schließlich in das Chaos einer unverständlichen und ungerechtfertigten Tatsächlichkeit zurückkehrten, wäre für unser Denken keine Wirklichkeit, für unseren Willen kein Gebiet der Freiheit, der Anpassung an ein als Notwendigkeit empfundenes Gesetz, sondern eine Art von Traum, und zwar ein Traum, bei dem wir das Erwachen fürchten müßten.

Der Krieg bildet einen Teil der Politik eines Staates; sie setzt sich in ihm fort. Innere und äußere Politik stehen in einem notwendigen Zusammenhange.

Alle großen Staatsmänner haben zugleich die innere und äußere Politik ihres Volkes geleitet. Rankes Künstlerhand hat in dem tatsächlichen Verlaufe der Geschichte und in den Beweggründen der leitenden Persönlichkeiten die Fäden aufgezeigt, die von einem Gebiete zum anderen herüber- und hinüberspielen und sich verflechten, so daß wir vor Augen sehen, wie sich das kunstreiche Gewebe der Politik aus beiden zusammensetzt.

Die Gedanken, die eines der Leitmotive der Kunstwerke Rankescher

Geschichtsschreibung bilden, sind noch in einem weiteren Sinne wahr und fruchtbar.

Innere und äußere Politik sind Äußerungen des gleichen Staatslebens. Ein Staatsleben vollzieht sich als Staatsbildung in steter Selbsterneuerung und Selbstbehauptung, sonst müßte es erstarren und absterben. Jeder Staat führt ein Leben, das zugleich nach außen und nach innen gerichtet ist. Deshalb kann ein Staatsleben und eine Staatsbildung nie aus sich allein, sondern nur aus sich und aus der Einwirkung anderer Staaten erklärt werden, und deshalb lenkt die Betrachtung jeder partikularen Staatsbildung stets den Blick auf einen umfassenderen, universalen Zusammenhang, auf das Gemeinschaftsleben der Staaten, aus dem Frieden und Krieg hervorgehen.

Da der Krieg einen Teil der äußeren Politik des Staates bildet und äußere und innere Politik zusammenhängen, verknüpft er sich mit dem Innenleben des Staates, obgleich er sich nach außen richtet. Er schafft keine Machtorganisation, sondern setzt sie voraus. Die Machtorganisation beruht aber wieder auf der Gesamtorganisation eines staatlichen Organismus; sie ist nicht nur politische und militärische Technik, sondern Lebensäußerung. Der Krieg schafft keine neuen Daseinsbedingungen, sondern bringt zur Reife, was sich im ruhigen Gleichmaße der geschichtlichen Entwicklung vorbereitete.

So erzeugt der Krieg auch kein neues Bewußtsein und Denken: Er ist der *βίαιος διδάσκαλος*, der Lehrer, der durch den Zwang der Not ein Volk zur Selbstbesinnung über sein eigenes Wesen, über die Bedingungen und die Ziele seines Lebens zwingt. Mag sich ein Volk oder der einzelne Mensch gegen die Stimme der Tatsachen sträuben und sich in Selbsttäuschungen einwiegen oder einwiegen lassen, früher oder später wird ein Krieg der Lehrer des *γνῶθι σαυτόν*, der Wahrheit, der Wirklichkeit und Notwendigkeit. Aufgabe wissenschaftlicher Erkenntnis ist es jedoch, die Zwangsschule des Schicksals nicht abzuwarten, sondern die Freiheit der Vernunfterkenntnis zu wahren.

Allerdings gibt es Kriege, die keiner Lebensnotwendigkeit entspringen und deshalb der Erkenntnis nicht zugänglich sind, die in dem Kriege ein Moment der Staatsbildung und in der Staatsbildung die in der geschichtlichen Wirklichkeit, im Leben und im menschlichen Denken wirksame Notwendigkeit sucht. Denn das unbegreifliche Verhängnis, der Zufall und die Willkür der Macht lassen sich aus der Geschichte nicht entfernen.

Es gibt Kriege, die ein Staatsleben zerstören, nicht Äußerungen der Lebenskraft sind, sondern Tod oder Agonie eines Volkes, Kriege,

die dem Todeskampfe eines altersschwachen Organismus ein Ende machen. Es gibt Kriege, die von außen, aus unbewölkter Höhe, über ein Volk mit zerstörender Gewalt wie ein Erdbeben hereinbrechen, Katastrophen, die dem Weltuntergange gleichen und der menschlichen Erkenntnis spotten. Es gibt Kriege, die neben dem Volksleben und seiner organischen Entwicklung stehen, Kabinetts- oder Diplomatenkriege um beschränkte Machtfragen oder Ziele, die persönlicher Ehrgeiz einem Staate aufzwingt. Opfer genug können sie kosten, aber die Bedeutung eines Krieges mißt sich ebensowenig wie die einer Schlacht an der Menge des vergossenen Blutes und der Zahl der Erschlagenen und Gefangenen — in solchen Rekordziffern schwelgt die rage des nombres unserer Zeit —, sondern an seinen dauernden Folgen, seiner Einwirkung auf Volksleben und Staatsbildung.

Zu keiner dieser Kategorien dürfen wir den gegenwärtigen Krieg rechnen: Er gehört nicht zu den dunkeln Kriegskatastrophen, die aus dem Schoße eines blinden Schicksals hervorbrechen und nur durch ihre zerstörenden Wirkungen die Völkergeschichte beeinflussen, nicht zu den Kabinetts- oder Prestigekriegen, die durch Ehrgeiz und nationale Eitelkeit entzündet werden, nicht zu den Todeskriegen: Zum Sterben ist keine der großen Staatsindividualitäten der europäischen Kulturvölker reif; gerade im Kriege haben sie ihre Lebenskraft bewährt und dadurch die Fähigkeit bewiesen, ihr Leben zwischen Blut und Trümmern zu erneuern.

Der gegenwärtige Krieg entsprang nicht der Willkür, sondern einer Notwendigkeit, die sich im Leben der Völker gebildet hatte. Gewollt haben ihn einzelnen Persönlichkeiten und Parteien, aber kein Volk und keine Regierung als Ganzes. Alle jedoch waren seit Jahren von der Stimmung beherrscht, die der hellenische Staatsmann in die Worte kleidete: Ich sehe die Fluten eines großen Krieges sich heranwälzen. Weil er eine der Notwendigkeiten war, die mit der geschichtlichen Wirklichkeit zusammenfallen, ist er eine Phase, eine Kraft in der Staatsbildung der einzelnen Völker und in der Bildung und Entwicklung ihres Gemeinschaftslebens. Deshalb, in diesem Zusammenhang, kann er einer Betrachtung unterworfen werden, die einen notwendigen Prozeß zu begreifen sucht.

In zwei entgegengesetzten Richtungen bewegt sich die Gemeinschaftsbildung der Gegenwart.

Einerseits überschreitet sie die Grenzen der geschichtlichen, nationalen oder partikularen Staaten. Sie schafft eine internationale

Gemeinschaft, die sich über den einzelnen Staaten erhebt, so daß sich die Geschlossenheit ihres Innenlebens lockert und ihre Sonderart verwischt. Anderseits schließen sich die Staaten gegeneinander ab als festumgrenzte Rechtsgemeinschaften, als geschlossene volkswirtschaftliche soziale oder nationale Einheiten. Sie suchen die Autarkie ihres Lebens und damit seine Unabhängigkeit und Eigenart zu erhalten und zu stärken. Sie konzentrieren sich nach innen, so daß sie in ihrem Innenleben den Mittelpunkt der Gemeinschafts- und Rechtsbildung finden und von dieser Grundlage aus ihre wirtschaftliche und politische Machtstellung, ihr Verhältnis zur Weltwirtschaft und Weltpolitik ausbauen und gestalten.

Beide Prozesse, die innerstaatliche und die internationale Gemeinschaftsbildung, sind nicht nur äußere, erfahrungsmäßige Wirklichkeit, sondern beruhen auf einer objektiven, in den Dingen und auf einer subjektiven, in unserem Denken ruhenden Notwendigkeit. Eine Notwendigkeit setzt sich durch die Unmöglichkeit ihres Gegenteils durch. Welcher Mensch und welcher Staat vermöchte sein objektives äußeres Leben noch von einer internationalen Gemeinschaft zu lösen? Anderseits aber ist es ebenso unmöglich, sich ein Gemeinschaftsleben vorzustellen ohne festen Zusammenhang mit einer im Einzelstaate konzentrierten Macht-, Schutz- und Rechtsorganisation. Welcher Mensch vermöchte sich von der Menschheitsidee loszusagen? Aber ebensowenig ist er imstande, auf die Staatsidee zu verzichten, die im Einzelstaate im Gegensatz zu der internationalen Gemeinschaftsbildung Leben und Kraft gewinnt. Noch viel weniger als der Einzelmensch vermag ein Volk um der Menschheit willen sein eigenes selbständiges staatliches Dasein, sein Dasein als Staat aufzugeben.

Die innerstaatliche Gemeinschaftsbildung und, weil jede Gemeinschaftsbildung zugleich Rechtsbildung ist, auch die innerstaatliche Rechtsbildung entwickelt im Kriege ihre höchste Intensität. Denn der Krieg bringt das innere Leben und das Wesen eines Staates zum Vorschein. Er offenbart seine Stärke und seine Schwäche. Er zwingt ein Volk, alle seine Kräfte zusammenzufassen. Er erneuert und stärkt in den Mitgliedern des Volkes das Gefühl der Zusammengehörigkeit und die Erkenntnis, wie fest das Leben und das Denken des Einzelnen mit dem Leben des Staates, mit dem Bewußtsein der Volksgemeinschaft verwachsen ist. Er wirft eine Volkswirtschaft auf sich selbst zurück und nötigt ihr die Autarkie auf, die der Notwendigkeit entspringt, sich mit ihren eigenen Mitteln zu erhalten.

Autarkie ist nicht nur äußere, physische oder ökonomische Selbst-

genügsamkeit, sondern die Fähigkeit und Kraft, das eigene innere Leben in seiner Eigenart zu behaupten und zu entwickeln. Sie ist also Unabhängigkeit der Rechtsbildung.

Mit der Eigenart der Rechtsbildung hängt die Machtorganisation zusammen, die sich ein Staat für den Krieg gibt. Sie ist nichts anderes als die Staats- und Rechtsbildung, die durch die Notwendigkeit der Selbstbehauptung gefordert und geschaffen wird. Demnach ergibt sie sich aus den Lebensbedingungen des Staates und gliedert sich deswegen in die Rechtsbildung ein, in der sich sein Leben entfaltet.

Ein Staat kann im Kriege nur die Machtorganisation vollenden, die mit seinem Wesen gegeben ist. Der Krieg vollendet seine Einheit, wie sich anderseits im Kriege die Auflösung eines Staates vollzieht und die Kräfte der Auflösung Gewalt gewinnen, wenn er aufgehört hat, ein einheitlicher, lebenskräftiger Organismus zu sein. Der Krieg offenbart das wahre und wirksame Verfassungsrecht eines Staates, indem er dem Staatsorgan die politische Gewalt verschafft, auf dessen Macht und Autorität Einheit und Kraft eines Staates begründet ist, das also in Wahrheit der Träger der Staatshoheit ist. Er schafft den Ideen freien Spielraum, nach denen sich ein Volk als Staat erhält und als staatlicher Organismus gestaltet.

Die zweite Art der Gemeinschaftsbildung, die internationale Rechtsbildung, scheint dagegen im Kriege völlig zu stocken. Denn der Krieg löst die Rechtsbeziehungen nicht nur der Völker, sondern bei der Art, wie der gegenwärtige Krieg geführt wird, auch die der einzelnen Mitglieder der feindlichen Staaten. Dieses zerstörte Recht wird durch das papierene Kriegsrecht nicht ersetzt, weil ihm jede Gewähr der Sicherheit mangelt.

Da indes auch diese Art der Gemeinschafts- und Rechtsbildung auf einer Notwendigkeit beruht, kann sie nicht aufhören. Virtuell dauern die Rechtsbeziehungen der Völker und der einzelnen Mitglieder feindlicher Staaten fort. Sie sind nur für den Augenblick unwirksam. Die internationale Rechtsgemeinschaft erneuert sich, sobald die äußere Möglichkeit geboten ist. Ihre Unterbrechung wird als anormaler, vorübergehender Zustand empfunden. Alle Völker bereiten sich in wichtigen Bestandteilen der Rechtsorganisation, die sie sich für den Krieg geben, namentlich in der Organisation ihres Geld- und Zahlungssystems, auf die Rückkehr in die internationale Verkehrs- und Rechtsgemeinschaft vor. In der Stille dauert also die durch ihre Notwendigkeit und die Rücksicht auf sie bedingte Rechtsbildung fort.

Gerade im Kriege verstärkt sich der Einfluß, den die Staaten nicht nur als politische, sondern als soziale und rechtliche Organismen aufeinander ausüben. Denn der Krieg ist nicht nur ein äußeres Ringen, ein Kampf der Waffen, dessen Verlauf nur durch physische Machtmittel und ihren geschickten Gebrauch bestimmt wird und dessen Folgen in der Regelung der Machtverhältnisse aufgehen, sondern er ist eine Probe auf die innere Stärke der Staaten. Indem sie ihre Kräfte messen, vergleichen sie die Festigkeit und Leistungsfähigkeit ihrer staatlichen Organisation. Dadurch werden sie zu einem Austausch und einer Rezeption genötigt, deren Folge eine Vereinheitlichung ihres Lebens und eine Annäherung in den Prinzipien ihrer Organisation ist.

Endlich ist die internationale Rechtsbildung nur teilweise gestört. Verstärkt dauert sie in den föderalistischen Reichsbildungen und in Bündnissen fort. Wir könnten sie Unionen innerhalb der Weltgemeinschaft nennen, vergleichbar der geplanten preußisch-deutschen Union innerhalb des alten, deutschen Bundes. Sie sind oft durch die Kriegsnotwendigkeit geschaffen und erhalten durch den Krieg ihren vollen Inhalt und Wert im Leben und Bewußtsein der Völker. Sie besitzen die Stärke, die jeder partikularen Gemeinschaftsbildung innerhalb einer allgemeinen Gemeinschaftsbildung innewohnt, weil sie sich mit wirksamen, klar erkannten Sonderinteressen verbinden. Dabei sind sie keineswegs, wie sonst politische „Allianzen", auf vorübergehende Einzelinteressen und Einzelzwecke beschränkt. Die Föderationen und zum Teil wenigstens die Bündnisse sind Ergebnisse einer dauernden Interessengemeinschaft, auf bleibende Lebensbedingungen der Staaten begründet, als dauernde Gemeinschaften gedacht, empfunden und gewollt. Deshalb haben sie nicht nur einen politischen und kriegerischen Inhalt, Zweck und Charakter. Als partikulare Verwirklichung internationaler Gemeinschaftsbildung verbinden sie mit den politischen wirtschaftliche, soziale und rechtliche Folgen, die ihnen die Fähigkeit, sich zu einer Lebensgemeinschaft auszuwachsen, verleihen.

Die internationale Gemeinschaftsbildung ist durch eine doppelte Notwendigkeit bedingt, durch das internationale Gemeinschaftsbedürfnis der Staaten und durch die Abhängigkeit des Einzellebens von dem wirtschaftlichen und geistigen Gesamtleben der Menschheit. Deshalb vollzieht sie sich auf Wegen, die dieser doppelten Notwendigkeit entsprechen: durch Verträge und Beziehungen der Staaten, durch unmittelbare Beziehungen der Einzelwirtschaften, die sich

unter dem Schutze der Staaten bilden, aber doch einem in der Einzelwirtschaft liegenden Lebensbedürfnis entspringen, und durch den unmittelbaren Zusammenhang des Einzellebens mit der Menschheitsidee und dem sittlichen Gesamtleben der Menschheit.

Jede menschliche Gemeinschaftsbildung ist nicht nur wirtschaftlicher, physischer, sondern rechtlicher Natur: Gemeinschaftsbildung nimmt die Form der Rechtsbildung an. Als Rechtsbildung steht sie in einem notwendigen Zusammenhang mit Rechtsbegriffen, mit sozialen und sittlichen Ideen. Mit der internationalen Verkehrs- und Produktionsgemeinschaft entsteht also eine internationale Rechtsgemeinschaft, die wie diese aus einem unabweisbaren Lebensbedürfnisse hervorgeht. Sie hat nicht nur den äußeren Schein, sondern Wesen und Charakter einer Rechtsgemeinschaft und Rechtsbildung.

Da jede Rechtsbildung mit Staatsbildung verwächst, entsteht eine internationale Staatsgemeinschaft. Sie selbst und die Notwendigkeit ihrer Entstehung wirkt auf das innere Leben der Staaten zurück. In wichtigen Lebensbeziehungen und Lebensäußerungen werden sie Organe einer internationalen Gemeinschaftsbildung, ohne die sich ihr eigenes Sonderleben nicht zu entfalten vermag. Sie wird demnach zu einer Notwendigkeit ihres Innenlebens. Die internationale Rechts- und Gemeinschaftsbildung kehrt in das Innenleben der Staaten zurück, wie sie von ihm ausgegangen ist. In ihnen hat sich die Rechts- und Gemeinschaftsbildung ursprünglich vollzogen. Ihre innere und äußere Autarkie mag ihre Grenze an der Notwendigkeit einer internationalen wirtschaftlichen und rechtlichen Gemeinschaftsbildung finden. Aber sie bleiben die Träger und Organe der Rechtsbildung und der sozialen Gemeinschaft, obgleich die Zugehörigkeit zu einer internationalen Gemeinschaft zu den Bedingungen ihres Lebens gehört. Denn das staatliche Leben vollzieht sich nach dem Gesetz, das sich geschichtlich in ihm selbst entwickelt hat.

Der Frieden, die Geltung des Rechtes, entspricht einer Lebensnotwendigkeit und einer geistigen Notwendigkeit. Darum ist die Wiederherstellung des Friedens der Zweck jedes Krieges. Sein Charakter pflegt sich bei längerer Dauer zu verändern. Aus dem gewaltigen Ringen der Völker, das von dem Bewußtsein eines Kampfes um Ideen oder um die Grundlagen des nationalen Daseins getragen wird, wird ein Kampf um die Macht, schließlich um den Ausgleich, durch den die Ruhe des Friedens erneuert wird. Die Schranken der Menschheit, Kleinlichkeit und Ruhebedürfnis beeinflussen auch das Völkerringen.

Aber das geschichtliche Wesen des Krieges dauert trotzdem fort. Er bleibt, auch wenn sich seine äußere Gestalt verändert, eine Phase in dem geschichtlichen Prozesse, in dem die Völker einerseits ihre Machtansprüche abgrenzen, anderseits ihr inneres und äußeres Gemeinschaftsleben entwickeln. Er fällt das Urteil in einem Prozesse, der nicht nur Kampf der Waffen, sondern ein Ringen staatlicher Organisationsprinzipien ist. Er gehört zur Staatsbildung. Die Staatsbildung besteht nicht nur in der Begründung von Abhängigkeits- und Herrschaftsverhältnissen. Der Staat ist nicht nur die Rechtsgemeinschaft, die sich als Macht und Machteinheit bildet, sondern ebensosehr die Macht, die zum Rechte wird. Ja, dies ist das Wesentliche des Vorgangs. Staatsbildung ist nicht nur Machtentfaltung, weder als innere noch als äußere Staatsbildung, sondern Rechtsbildung, d. h. eine Machtentfaltung, die Form und Wesen des Rechtes annehmen muß. Zu dieser Rechtsbildung gehört der Krieg, nicht nur weil er die Macht- und Herrschaftsverhältnisse offenbart und fixiert, sondern weil sich durch ihn der Einfluß durchsetzt, den eine bestimmte geschichtliche Staats- und Rechtsbildung auf die internationale Rechts- und Gemeinschaftsbildung ausübt.

Die äußere und die innere Autarkie der Staaten findet ihre Grenze in der Notwendigkeit einer internationalen wirtschaftlichen und rechtlichen Gemeinschaft, da diese selbst eine Lebensnotwendigkeit geworden ist. Aber die Träger der Rechtsbildung, die dieser Notwendigkeit entspringt, bleiben die nationalen, geschichtlichen, sonderstaatlichen Rechtsgemeinschaften.

Sie setzen ihr eigenes organisches Leben in ihr fort. Von ihnen aus und in ihnen gestaltet sich das Gemeinschaftsleben der Menschheit. Die Tatsache, daß das geschichtliche Sonderleben der Staaten seine Kraft bewahrt hat und eine der Bedingungen des Lebens der Menschheit geblieben ist, wird durch den Krieg aufs neue dem Bewußtsein aufgedrängt als eine allgemeingültige Wahrheit auch bei denen, die sich diese Idee grundsätzlich versagten. Die zum Bewußtsein erhobene Idee wird im staatlichen Gemeinschaftsleben eine gestaltende Kraft, weil es seinem Wesen nach eine bewußte, durch den Willen vollzogene Organisation ist.

Die internationale Gemeinschafts- und Rechtsbildung wird nicht durch eine abstrakte Rechtsnotwendigkeit beherrscht, die der abstrakten Notwendigkeit einer internationalen Gemeinschaft entspräche, und nicht durch eine abstrakte Rechts- und Gemeinschaftsidee. Die in der Geschichte wirksame Vernunft und Notwendigkeit ist geschichtlich gestaltete

Vernunft. Wie die nationalen Sonderstaaten die Träger des geschichtlichen Lebens waren und sind, so waren und sind sie die Werkstätte, in der sich die rechtlichen, sozialen Gemeinschaftsideen bilden, nach denen sich die internationale und Menschheitsgemeinschaft als lebendiger, rechtlicher und sozialer Organismus bildet. Denn Gemeinschaftsideen werden zu wirksamen Rechtsideen in dem geschichtlichen Leben, in dem sie entstehen, d. h. in dem geschichtlichen Sonderleben der Völker. Das Gemeinschaftsleben der Menschheit ist erst eine Frucht der Geschichte, die sich als Innenleben der Völker abspielt.

Die Tatsache einer internationalen Gemeinschaft und ihrer Notwendigkeit steht vor uns. Aber in ihr existieren die Einzelstaaten nicht wie feste Körper nebeneinander, so daß sie sich nur von außen beeinflußten, ihre Macht- und Herrschaftsbereiche ausdehnten und durch feste Schranken gegeneinander abgrenzten, sondern sie beeinflussen sich von ihrem Innenleben aus in ihrem Innenleben. Von ihrem Leben aus entsteht erst ein Gemeinschaftsleben mit einem einheitlichen geschichtlichen Lebensgesetze.

Die innerstaatliche und die internationale Gemeinschaftsbildung sind nicht nur Tatsachen, sondern Notwendigkeit. Deshalb können beide wissenschaftlich, d. h. als Notwendigkeit und zwar als objektive, geschichtliche und als geistige Notwendigkeit begriffen und erklärt werden, nicht als zwei einander entgegengesetzte Gesetze, sondern von einem Gesichtspunkte, von dem Gemeinschaftsgesetze aus, das in den geschichtlichen, nationalen Sonderbildungen wirkt und seine Stärke und Eigenart entfaltet, um von dieser seiner festen geschichtlichen und geistigen Basis aus in das Gemeinschaftsleben der Menschheit wirksame soziale und Rechtsideen hineinzupflanzen und es so über die Sphäre einer physischen, materiellen, wirtschaftlichen Notwendigkeit oder politischer Machtabgrenzung zu erheben.

Als Auslegung einer Notwendigkeit und nicht nur als Beschreibung einer Wirklichkeit haben sich alle sozialwissenschaftlichen Systeme gegeben, die Einfluß auf Leben und Denken gewannen, weil in ihnen geschichtliches Leben und Denken pulsierte, oder weil sie den geistigen Niederschlag einer geschichtlichen Entwicklung enthielten, von den staatswissenschaftlichen Systemen des Aristoteles und der Alten an bis auf die klassische Nationalökonomie und den Marxismus. Ihre Wirkungskraft und ihre Wahrheit beruhte darauf, daß sie einem realen Denken Klarheit über sich selbst in der Gestalt des Bewußtseins wissenschaftlicher, vernünftiger Notwendigkeit verschafften.

Die Notwendigkeit, die das geschichtliche Leben, d. h. die Ge-

meinschaftsbildung, in der Form der Staats- und Rechtsbildung beherrscht, ist nichts anderes als der Inbegriff der geschichtlichen Wirklichkeit als Notwendigkeit gedacht, d. h. dem Wesen menschlicher Vernunfterkenntnis angepaßt. Eine andere Art von objektiver Wirklichkeit gibt es nicht.

Zu dieser Wirklichkeit geschichtlichen Lebens und Denkens gehört die Volksindividualität. Wer sie aufhebt, zerstört die geschichtliche Wirklichkeit in ihrem ursprünglichen und fortlebenden Elemente, wie der, der die persönliche Individualität aufhebt, die Wirklichkeit des Menschenlebens zerstört. Die Volksindividualität ist eine reale Kraft, die sich als unzerstörbares Element der Wirklichkeit erweist. Als Staatsindividualität lebt sie fort und wirkt auch in dem internationalen Gemeinschaftsleben. In ihm wird sie Träger und Schöpfer der Rechtsbildung: im Frieden, weil in ihr die wirksamen Rechts- und Gemeinschaftsideen wurzeln und entspringen und zu Lebenskräften werden, im Kriege, weil er für die Staaten ein unentbehrliches Mittel ist, Macht und Herrschaftsansprüche abzugrenzen und dem Frieden die Gewähr der Dauer zu verschaffen. Nur das Dasein organisierter, geschichtlicher, sozialer Gemeinschaften, deren Lebensgesetz Frieden und Recht ist, vermag dem bellum omnium contra omnes, dem Chaos des Machtringens, ein Ende zu machen.

Nur von der Staatsindividualität mit ihrer geschichtlichen Rechtsbildung aus kann also die internationale Gemeinschaftsbildung verstanden werden, weil sie von hier aus als soziale und rechtliche Gemeinschaftsbildung gestaltet wird. Weil die internationale Gemeinschaftsbildung von dieser nationalen Grundlage aus ihrer Notwendigkeit wegen fortdauert, ist der Krieg mehr als ein Machtkampf, wiewohl er zunächst als solcher deutlich erscheint. Er ist ein Ringen der Organisationsprinzipien, nach denen sich das Leben der Staaten verwirklicht und ihre innere Kraft wirksam wird: der schließliche, dauernde Sieg verschafft also dem siegreichen Staate nicht nur eine politische Vorherrschaft. Seine innere Überlegenheit verschafft den Ideen und Kräften, auf denen seine staatliche, soziale und rechtliche Organisation beruht, in der universalen Gemeinschaftsbildung das Übergewicht, das ihnen kraft dieses inneren Vorrechts zukommt. So ist es stets gewesen, zu der Zeit, in der Frankreich Vorbild für die Staatsbildung Europas wurde, zu der Zeit, in der England die gleiche Rolle spielte. Der Völker- und Staatenkrieg ist stets ein Krieg staatlicher Prinzipien und nicht nur ein roher Machtkampf.

Wenn wir demnach die Frage stellen, an welchen Staat heute der Primat in der Bildung der Menschheitsgemeinschaft übergeht, so darf man in Frage und Antwort nicht den Ausfluß nationaler Selbstüberhebung sehen, sondern den Wunsch, die Frage objektiv zu prüfen mit dem Maßstab der Notwendigkeit, der in der geschichtlichen Wirklichkeit liegt. Wie die Antwort auch ausfällt, sie bedeutet nicht nur den Bescheid auf den Wunsch, in der eigenen Sache das höhere, objektive Recht zu sehen, sondern den Hinweis auf eine vielleicht unbequeme Pflicht. Denn jeder rechtliche, staatliche und soziale Herrschaftsanspruch begründet eine Pflicht, weil er sich auf ein inneres Recht stützen muß.

Wollten wir die Staatsbildung der Gegenwart unter diesem Gesichtspunkte verstehen, dann müßten wir eigentlich die Eigenart aller der Staaten darstellen, die im Kriege aufeinander einwirken. Das ist in einer kurzen Abhandlung unmöglich. Wir müssen uns damit begnügen, zu versuchen, die staatliche Eigenart der beiden Völker zu verstehen, die miteinander verwandt sind und doch in schroffstem Gegensatz stehen, so daß ihre Feindschaft als eigentliche Ursache des Krieges erscheint. Demnach wollen wir 1. die Eigenart englischer, 2. müßten wir die Eigenart deutscher Staatsbildung vergleichend darlegen, beides im Hinblick auf die Kriegsorganisation beider Staaten, und 3. die Folgen untersuchen, die sich daraus für das Verhältnis beider Staaten zur internationalen Gemeinschaftsbildung ergeben [1].

I. Der englische Staat und seine Machtorganisation zur Zeit der Revolutionskriege

Es ist nicht leicht, die geschichtliche Eigenart des englischen Staates zu erkennen. Denn das Wesen eines Staates besteht nicht in den Formen seiner Verfassung, sondern in seinem sozialen Charakter, in der Natur und Wirkungsweise seines Rechtes und in der Art, wie er seine Glieder zu einer politischen, rechtlichen und sozialen Einheit verbindet. Es offenbart sich nicht in einzelnen geschichtlichen Ereignissen, sondern in der Gesamtheit seines geschichtlichen Lebens. Hier kann es sich nur darum handeln, die charakteristischen Grundzüge hervorzuheben, nicht darum, ein vollständiges Gesamtbild zu entwerfen.

[1] Die zwei letzten Aufgaben sind einer späteren Abhandlung vorbehalten. Zum Folgenden vergleiche meine Darlegungen in „Das englische Recht zur Zeit der klassischen Nationalökonomie" in Schmollers „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen", 1909, Heft 137.

Der Charakter eines Staates offenbart sich im Wesen, der Geist eines Volkes im Geiste seines Rechtes. Denn da der Staat die Rechtsorganisation eines Volkes ist, ist das Recht sein wahres und wirkliches Wesen.

Der Geist eines Rechtes offenbart sich in seiner sozialen Wirkungsweise, in seinem Rechtsinhalte, nicht in der Rechtsform, die wie jede Form sich aus dem Inhalte bildet und der Verwirklichung eines Inhaltes dient. Der Inhalt eines Rechtes ist kein toter Stoff, sondern er bildet und erneut sich mit dem Leben einer sozialen Gemeinschaft. Er wird nicht nur durch die Normen gesichert, die mit klarem Bewußtsein als Rechtsformen ausgebildet werden, sondern weit mehr durch die Institutionen, deren Dasein und Notwendigkeit als einfache Tatsache des Lebens und Bewußtseins, als notwendige Voraussetzung und immanenter Zweck des Rechts empfunden wird. Der wirksame Inhalt der Rechte, aus denen sich das Recht zusammensetzt, ist ihr Wertinhalt. Die Rechtsbildung ist also ihrem Inhalte nach Wertbildung, und die Gesetze der Wertbildung sind Gesetze der Rechtsbildung.

Die politische, wirtschaftliche, finanzielle und militärische Machtorganisation eines Volkes, die Organisation der Regierung und Verwaltung, die Wirtschaftspolitik, die Finanz- und Wehrverfassung sind Lebensäußerungen des Staates. Sie hängen also von seinem Gesamtleben ab und können nur von ihm aus verstanden werden. Sie stehen nicht neben dem Gesamtorganismus, als ob sie nichts weiter wären als das Geschöpf der politischen, ökonomischen, finanziellen und militärischen Technik. Sie werden gestaltet durch die Zwecke, Ursachen und Kräfte, die das geschichtliche Leben eines Volkes bestimmen.

Trotz des Scheines ökonomischer Einseitigkeit enthält die klassische Nationalökonomie den Niederschlag des Gesamtlebens des englischen Volkes zu ihrer Zeit und der in ihm wirksamen Entwicklungstendenzen. Ihre Wortführer erkennen den Zusammenhang, der zwischen der Gesamtheit der Volkswirtschaft und den staatlichen Institutionen, der staatlichen Wirtschaftspolitik und der Finanz- und Wehrverfassung des Staates besteht. Ihre Schwäche liegt darin, daß sie die geschichtliche Bedingtheit des Lebens verkennen, in dem ihre eigene Anschauungsweise wurzelt, und darin, daß für sie das Gemeinschaftsleben wesentlich wirtschaftliches Gemeinschaftsleben ist.

Die klassische Nationalökonomie ist nicht nur eine klassische Urkunde des Wesens der englischen Volkswirtschaft ihrer Zeit. Sie ist

eine klassische Urkunde des englischen Rechtes. Als solche muß sie verstanden und ausgelegt werden. Sie entwickelt die Gesetze, nach denen sich der materielle oder Wertinhalt eines Rechtes bildet und erneuert, dessen grundlegende Institutionen Freiheit des Arbeitsvertrages, Individualeigentum am mobilen Kapital, konsolidiertes, durch die gesellschaftliche Sitte dem freien Verkehr entzogenes Grund- oder Grundrenteneigentum sind. Alle ihre Grundbegriffe tragen diesen rechtlich-ökonomischen Doppelcharakter. Indem sie ihre Wirkungsweise nach der ökonomischen Notwendigkeit entwickelt, die als wirtschaftliches Prinzip empfunden und aufgefaßt wird, entwickelt sie in Wahrheit die soziale Wirkungsweise der grundlegenden Institutionen des englischen Rechtes innerhalb einer kapitalistischen Produktionsordnung und damit das Wesen des englischen Staates ihrer Zeit.

Das soziale System, das von ihr vorausgesetzt wird, ist heute in England erschüttert. Deshalb hat die klassische Nationalökonomie auch in ihrer Heimat die Alleinherrschaft über die volkswirtschaftliche und soziale Begriffsbildung verloren. Fremde Zersetzungselemente sind in das ökonomisch-rechtliche Begriffssystem eingedrungen, von dem das Denken lange beherrscht war, wie das Rechts- und Staatsleben selbst in einem Umwandlungsprozeß begriffen ist.

Trotzdem bleibt sie ein klassisches Zeugnis für die Eigenart des englischen staatlichen und sozialen Lebens und Denkens. Denn ein Staats- und Rechtsleben ist kontinuierlich. Es vollzieht sich, indem es sich nach seinem eigenen Lebensgesetz auf einer gegebenen Grundlage von Bewußtseins- und Lebenstatsachen umbildet, so daß diese Tatsachen fortwirken. Sonst wäre sein geschichtlicher Fortbestand nur Fortdauer eines Namens und einer Form und nicht das Fortleben eines geschichtlichen Organismus.

Wir dürfen demnach von der klassischen Nationalökonomie ausgehen, wenn wir uns das innere Leben des englischen Staates klar machen wollen.

In Ricardos System erhielt die klassische Nationalökonomie ihren logischen Abschluß. Für Ricardo sind die Gesetze der kapitalistischen Produktion und die rechtlich-sozialen Kategorien des herrschenden Rechtssystems Gesetze der wirtschaftlichen Vernunft und notwendige ökonomische Anschauungsformen. Der geschichtliche und rechtliche Charakter der grundlegenden Begriffe ist seinem Bewußtsein völlig entschwunden, so daß Freiheit des Lohnvertrages und Kapital- und Grundrenteneigentum für ihn nur noch ökonomische Tatsachen, keine

Rechtsinstitutionen sind. Der ökonomische Rechtsinhalt hat den Gedanken an den Rechtscharakter des Prinzips, das ihm zugrunde liegt, völlig absorbiert. Er ist so sehr soziale und volkswirtschaftliche Wirklichkeit geworden, daß er als absolute Wirklichkeit, als ökonomische Notwendigkeit erscheint.

Die Zeiten der Napoleonischen Kriege und der Kontinentalsperre sind der geschichtliche Boden von Ricardos System. In ihnen erreichte das staatliche Leben und die Volkswirtschaft Englands die größte Autarkie und Geschlossenheit. Dadurch wurde die freie, ungehemmte Wirksamkeit der Gesetze und Kräfte ermöglicht, auf denen das innere Leben Englands und die Eigenart des englischen Staates als eines einheitlichen sozialen Organismus beruhte.

Die wirtschaftliche Isolierung Englands war durch den Abfall der nordamerikanischen Kolonien vorbereitet. Er unterband zunächst den gewohnten Austauschverkehr zwischen dem Mutterlande und dem wichtigsten der Kolonialgebiete, die der Herrschaft seines industriellen Kapitals unterworfen waren.

Aber der Handel mit Europa war für England wichtiger als der Verkehr mit den Kolonien. Deshalb waren die Wirkungen der Kontinentalsperre größer als die der selbständigen Entwicklung der Vereinigten Staaten. Sie warf England wirtschaftlich auf sich selbst zurück, weil mit der europäischen Getreidezufuhr die Einfuhr von Lebensmitteln fast ganz aufhörte. Wie England politisch und militärisch den Kampf um seine Unabhängigkeit lange fast allein ausfechten mußte, so sah es sich wirtschaftlich auf seine eigenen Produktionsquellen angewiesen.

So wurde die englische Volkswirtschaft zu einer in sich geschlossenen Einheit. Ricardo brauchte den isolierten Staat nicht erst zu suchen, den das gelehrte Denken seiner deutschen Jünger konstruieren mußte, um die Wirkungen ökonomischer Gesetze in einer einheitlichen geschlossenen Volkswirtschaft zu prüfen, zu erläutern und zu beweisen. Ricardo hatte die geschlossene kapitalistische Volkswirtschaft vor Augen, ja noch mehr, er lebte in ihr. Wenn er den idealen Durchschnitt einer kapitalistischen Volkswirtschaft zeichnete, beschrieb er die Wirklichkeit, die sein eigenes Leben und Denken umschloß und deshalb den geistigen Charakter einer notwendigen Anschauungsweise annahm. Sein Begriffssystem war die Auslegung des Selbstbewußtseins einer geschlossenen kapitalistischen Gesellschaft, des geschichtlichen sozialen Organismus, dem er selbst mit seinem Leben und Denken angehörte.

Diese Behauptung gleicht einer Paradoxie. Für uns ist England der große Handelsstaat, zu dessen Lebensbedingungen der internationale Verkehr gehört. Und er sollte in der Zeit, in der sein politisches Leben und die sozialwissenschaftliche Theorie, die zum Ausdruck des gesellschaftlichen Bewußtseins wurde, ihre Gestalt am schärfsten ausprägten, den Charakter einer in sich geschlossenen, nach außen abgegrenzten Einheit getragen haben?

Die Paradoxie spricht trotzdem die geschichtliche Wirklichkeit aus. In der Zeit, in der sich in Ricardos Gedanken die charakteristischen Grundsätze der englischen Nationalökonomie zu einem festen System zusammenschlossen, war die Geschlossenheit der englischen Volkswirtschaft noch nicht gebrochen. Die wesentlichen Bedingungen des Volkslebens lagen auf dem räumlichen Standort und innerhalb der staatlichen Grenzen der nationalen Wirtschaft. Das englische Volk war für seine Ernährung auf die Erzeugnisse der eigenen Landwirtschaft angewiesen. Sie bildeten eine ausreichende Grundlage seines physischen Lebens. Die Einfuhr ergänzte den Bedarf und hob die Lebenshaltung, aber eine unbedingte Notwendigkeit war sie nicht. Erst im 19. Jahrhundert wurden überseeische Produktionsgebiete unentbehrlich für die Versorgung Englands mit Lebensmitteln; erst damit wurde eine internationale Produktionsgemeinschaft die für das physische Leben notwendige Grundlage der englischen Volkswirtschaft.

Der Versuch Napoleons, England wirtschaftlich zu isolieren und auszuhungern, hatte die unerwarteten Folgen, die solche Pläne manchmal haben: er brachte die Produktivkräfte der auf sich angewiesenen Volkswirtschaft zu voller Entfaltung, so daß sie ihre Autarkie entwickelte und mit ihr ihre innere Kraft bewährte. Infolge des Wachsens des Bedarfs stiegen die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Preissteigerung bewirkte eine Ausdehnung und eine größere Intensität der Produktion, so daß es der einheimischen Landwirtschaft gelang, den Bedarf an Lebensmitteln zu decken[1]. Sie erlebte eine Blütezeit. Dabei wurde die Preissteigerung von der Masse des Volkes nicht in dem Maße als Last empfunden, wie man erwarten sollte. Das Beschäftigungs- und Verwertungsbedürfnis des Kapitals fand nicht nur in der Landwirtschaft Befriedigung, es hielt trotz der Stockungen des auswärtigen Handels die industrielle Produktion im Gange, so daß die Löhne stiegen.

[1] Freilich mit der Kehrseite der Abhängigkeit vom Ernteausfall, daher das Notjahr 1911/12.

Als England in die internationale Verkehrs- und Produktionsgemeinschaft zurückkehrte, hatte seine Volkswirtschaft gerade wegen ihrer Isoliertheit die in ihr wirksamen Tendenzen zur Reife gebracht und die volle Kraft einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung gewonnen. Seine Kapitalmacht, die technische und ökonomische Überlegenheit seiner kapitalistischen Produktion stärkte seine Autarkie innerhalb der Weltwirtschaft, in die es sich minder einzugliedern begann. Es vermochte seine Eigenart zu behaupten, ja die Gesetze, die seine eigene Entwicklung bestimmten, in der internationalen Verkehrs- und Produktionsgemeinschaft durchzusetzen.

Freiheit der kapitalistischen Produktion war das Prinzip, das dem Wesen des englischen Staates entsprach, wie es sich im Laufe der Zeit entwickelt hatte. Das Prinzip setzte sich während der Revolutionskriege vollends durch. Was später fiel, das waren künstlich erhaltene Schranken, die seine Wirksamkeit längst nicht mehr zu hemmen vermochten.

Der Kapitalismus kennzeichnete die englische Volkswirtschaft schon zu Smiths Zeit. Er war jetzt vollendete Wirklichkeit.

Der Kapitalismus ist ein ökonomisches, ein soziales und ein Rechtssystem. Als Rechtssystem oder Organisation eines Volkslebens trägt er einen geschichtlichen Charakter. Der Begriff ist zu einem Schlagwort geworden, mit dem bald eine bestimmte Produktionsmethode, bald bestimmte gesellschaftliche Tatsachen bezeichnet werden. Dabei wird vergessen, daß der Kapitalismus als lebendige geschichtliche Wirklichkeit im Zusammenhange mit einem geschichtlichen Volks-, Staats- und Rechtsleben steht und deshalb durchaus nicht diesen gleichförmigen Charakter hat, sondern einen verschiedenen Inhalt und eine verschiedene Wirkungsweise haben kann.

Der englische Kapitalismus ist nur vom englischen Rechte aus verständlich. Er baute sich auf seinen Institutionen auf, auf dem Individualeigentum am mobilen Kapital und an der Grundrente, und zwar auf einem Eigentumsrechte, das als Eigentum am Produktionskapital mobilisiert, unbeschränkt, d. h. vom Individualwillen abhängig, als Grundrenteneigentum dagegen teils durch die Eigentumsverteilung und teils durch die gesellschaftliche Sitte gebunden und dem freien Verkehr entzogen war und sich vom Produktionskapital schied. In dieser Rechtsform beherrschte das Kapital die wirtschaftliche und soziale Organisation des englischen Volkes, die Produktion und Wertbildung und die Verteilung des Produktions- und Wertüberschusses,

d. h. des Produktionsertrages, soweit er nicht durch die Notwendigkeit absorbiert wurde, die Arbeitskraft zu erhalten und zu vermehren.

Als Produktions- und als Rechtssystem war der englische Kapitalismus durchaus auf das individualisierte Privateigentum und den individualisierten Rechtswillen begründet. Das ist ein Charakterzug, der ihn kennzeichnet, aber nicht in jeder Form des Kapitalismus wiederzukehren braucht. Der Kapitalismus hat auf dem Boden des preußischen Staates noch andere Elemente in sich aufgenommen.

Englisches Recht und englischer Kapitalismus entsprechen einander.

Individuelles Selbstbestimmungsrecht, Unabhängigkeit des persönlichen Rechtswillens war das Prinzip, das das englische Recht zur Zeit der klassischen Nationalökonomie über seine Pforte schrieb. Aber um wirksam zu werden, mußte sich der persönliche Rechtswillen auf ein individualisiertes dingliches Eigentumsrecht stützen. Auf sich allein gestellt, war er seiner ökonomischen Ohnmacht preisgegeben. Das war Geist und Wesen des englischen Rechtes, Freiheit und Recht in seinem Sinne, der Persönlichkeits- und Eigentumsbegriff, den es als beherrschende Rechtsidee, als höchsten Rechtszweck, als Rechtsaxiom, als soziale Lebensnotwendigkeit empfand und gestaltete.

Die kapitalistische Produktionsordnung beruhte in England auf der kapitalistischen Einzelunternehmung. Das Gesamtkapital der Volkswirtschaft war in der Tat, wie es die klassische Nationalökonomie darstellt, die Summe aller Einzelkapitale. Daß der einzelne Unternehmer selbst Eigentümer des Betriebskapitals war, war das normale Verhältnis. Smith betrachtet die Kapitalvereinigungen, die joint-stocks, mit dem gleichen Mißtrauen wie die Arbeiterverbände. Sie erscheinen ihm als eine Abnormität. Nach seiner Ansicht gefährden sie die wahren Triebkräfte der Reichtumsbildung, den Wettbewerb der wirtschaftenden Persönlichkeiten oder Unternehmer und die Konkurrenz der Einzelkapitale. Dieser Wettbewerb ist es, der nach seiner Lehre die wirtschaftlichste und ertragreichste Verteilung und Verwendung der Kapitale herstellt, indem er jede minder ertragreiche Verwendung ausmerzt, und der die wirtschaftliche Tatkraft der kapitalistischen Unternehmer aufs höchste steigert.

Es war dies die ökonomische Ausgestaltung eines Prinzips, das tiefe Wurzeln im Volkscharakter schlug, weil es das Ergebnis der Rechtsgeschichte des englischen Volkes war. Die sozialen Verbände lösten sich auf, erstarrten oder starben ab, so daß die Rechtspersönlichkeit auf die Individualität und auf das Individualeigentum ge-

stellt war. Die Individualisierung des sozialen Lebens beherrschte die Rechtsbildung.

Das englische Recht hatte keine Form entwickelt, in der sich Kapitalvereinigungen im Einklang mit den Grundsätzen des englischen Rechtes und den Bedürfnissen der kapitalistischen Produktion vollziehen konnten. Diese verlangte Einheitlichkeit der Leitung und jene volle vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Vermögenseinheiten, die sich in der Gestalt von Aktienunternehmungen bildeten. Als normale Einrichtung kannte das englische Recht nur die Verbindung unabhängiger Unternehmungen zu gemeinsamen wirtschaftlichen Zwecken.

Ebenso ließ es das Genossenschaftsrecht verkümmern: Das englische Recht erkannte die Korporationen an, die als Rechtspersönlichkeiten bestanden. Aber jede genossenschaftliche Neubildung, jeder Personenverband bedurfte eines Privilegs, also einer königlichen Erlaubnis. Sein rechtliches Dasein gründete sich demnach nicht auf ein im Rechte selbst enthaltenes Recht, sondern auf das von der königlichen Prärogative umschlossene Dispensationsrecht oder auf eine gegen das gemeine Recht gerichtete Vergünstigung.

Der englische Kapitalismus stützt sich weder auf ein lebendiges Genossenschaftswesen noch auf ein ausgebildetes Kreditsystem. Genossenschaftswesen und ein Kreditsystem, das den Produktionsunternehmungen die Geldkapitale, derer sie bedürfen, aus dem Gesamtkapital der Volkswirtschaft verschafft, stellen einen festen inneren Zusammenhang innerhalb der nationalen Produktionsgemeinschaft her, ohne die ökonomische Unabhängigkeit der Einzelwirtschaft zu vernichten.

Diese Solidarität fehlte dem englischen kapitalistischen System. Das englische Recht entwickelte wohl ein Wechselrecht, das dem kaufmännischen Verkehre diente, aber weder ein Genossenschaftsrecht noch ein ausreichendes industrielles oder landwirtschaftliches Kreditrecht, während die Ausbildung eines zweckmäßigen Kreditrechtes in Preußen schon zur Zeit Friedrichs II. begann.

Die englischen Banken dienten nicht dem industriellen oder landwirtschaftlichen Produktionskredit und nicht der Vereinigung des Kapitals für die Zwecke der Produktion. Die Rolle, die die deutschen Banken bei der Finanzierung von Produktivunternehmungen heute spielen, war ihnen fremd. Sie waren Werkzeuge und Geldschränke der kapitalistischen Einzelunternehmungen, die die Träger des volkswirtschaftlichen Lebens waren. Durch die Bedürfnisse und die Erträge der Einzelunternehmungen wurden Wert- und Geldzirkulation im Gange gehalten: die Banken sicherten Ordnung und Flüssigkeit

dieses Geldumlaufs; sie waren ein Organ für die Zwecke der kapitalistischen Einzelunternehmungen. Dadurch erhielt auch das zentrale Geldinstitut des Landes, die Bank von England, seinen Charakter.

Das war das Wesen des englischen Kapitalismus und des englischen Rechtes. Beide waren individualistisch. Einzelpersönlichkeit, Einzeleigentum und Einzelunternehmung blieben isoliert. Die Institutionen, durch die diese Vereinzelung auch innerhalb eines privatwirtschaftlichen Systems überwunden werden kann, waren unausgebildet.

Das System setzte eine hohe Entwicklung der persönlichen Tatkraft und der Produktivkraft der Einzelkapitale voraus und war geeignet, beide zur höchsten Entfaltung zu bringen. Aber mit ihm waren seine Schranken gegeben. Sie lagen zunächst in ihm selbst: an die Stelle der Persönlichkeit und ihres Rechtes trat die Notwendigkeit, die in dem kapitalistischen Charakter des Eigentums liegt; sie gibt dem Rechtswillen seinen notwendigen Inhalt und beraubt anderseits den persönlichen Rechtswillen jeder Freiheit und freien Wirkungskraft, wenn er nicht mit Eigentumsrechten gerüstet ist. Die zweite Schranke wurde von außen an das System herangetragen: sie entsprang der Starrheit des Grundrenteneigentums, das aus der kapitalistischen Produktion ausschied.

In beiden Beziehungen ist das System des englischen individualistischen Kapitalismus, wie es zur Zeit der Revolutionskriege sich in sich selbst entwickelte und in Ricardos Lehre einen theoretischen Ausdruck fand, nach den Napoleonischen Kriegen zum Abschluß gekommen: einerseits in seiner ökonomischen Leistungsfähigkeit und seiner gesellschaftlichen Allgewalt, anderseits in der Entstehung des inneren Widerspruches, der an seiner Auflösung zu arbeiten begann.

Zur Zeit der Napoleonischen Kriege gelangten die eigenartigen Institutionen des englischen Staates zu voller Wirksamkeit. Auf sie gestützt, führte England den gefährlichsten Kampf seiner Geschichte siegreich durch. Freilich zeigten auch sie bereits die Spuren der Erstarrung, die später die Reformzeit herbeiführten. Aber noch prallten die Rufe nach Reform an ihrer Festigkeit oder Starrheit ab.

Es war ein Kampf der Waffen und ein Kampf des Geistes. Nicht nur politisch und wirtschaftlich stand England dem französischen Reiche in einer Kampfesstellung gegenüber, die das Denken zwang, seine Eigenart bewußt und systematisch auszubilden. England isolierte sich geistig von dem übrigen Europa. Wie die volkswirtschaftlichen Anschauungen der herrschenden Klassen durch Ricardo einen Abschluß

erhielten, so faßte Burke ihre politischen Ideen zu einem Glaubensbekenntnis zusammen im bewußten, einseitigen, aber kraftvollen Gegensatze gegen die Ideen der französischen Revolution, die ihren Siegeszug durch Westeuropa machten.

Es hatte eine Zeit gegeben, in der das englische Denken sich wieder fester mit dem Denken der westeuropäischen Völker verknüpfte: es war die Zeit der Reformation und die Epoche der mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufklärung. Der Zusammenhang entsprang der inneren, lebendigen Gemeinschaft des Denkens. Er nahm jetzt eine neue Gestalt an. Er dauerte fort als Herrschaftsanspruch der politischen, volkswirtschaftlichen und sozialen Ideen, die, auf dem Boden Englands erwachsen, hier eine wissenschaftliche Form erhielten und sich dann selbst Allgemeingültigkeit und einen Ewigkeitswert zuschrieben. Das Selbstbewußtsein, mit dem sie auftraten, wurde durch den Eindruck überlegener Macht gestützt, den der englische Staat und die englische Volkswirtschaft machten. Der politische, wirtschaftliche und geistige Einfluß Englands in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts war eine Folge der Stärke, die es im Kampfe gegen das Napoleonische Weltreich bewies. Es war ein Einfluß, der dem Einflusse Frankreichs zur Zeit Ludwigs XIV. und in dem ersten Jahrzehnt des Zeitalters der Revolution vergleichbar ist. Der englische Parlamentarismus und die englische Volkswirtschaft wurden ein Vorbild für die bürgerlichen Klassen, der wirtschaftlich-kapitalistische Aufschwung Englands wurde als Typus ökonomischer Entwicklung, als notwendige Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft betrachtet.

Dem Wesen des englischen Staates entsprach nicht nur sein Recht, seine Volkswirtschaft, seine Regierung und Verwaltung, nicht nur die zu einer Theorie ausgebaute Staatsidee, sondern auch seine militärische, finanzielle und wirtschaftliche Machtorganisation. Denn aus allen diesen Elementen setzt sich das Leben, d. h. das Dasein, eines Staates zusammen. Sie alle sind von dem gleichen Lebensgesetze, von der geschichtlichen Notwendigkeit bestimmt, die eine Staatsbildung als einheitlichen, kontinuierlichen, geschichtlichen Prozeß beherrscht.

England war, als es seinen Lebenskampf gegen die Napoleonische Weltmonarchie durchfocht, ein kapitalistischer Staat. In ihm wird nicht die Volkskraft als Ganzes in die Wagschale des Krieges und Daseinskampfes geworfen. Im kapitalistischen Staate decken sich Staatszweck und Staatsidee nicht mit den Lebens- und Rechts-

bedürfnissen des gesamten Volkes; sie orientieren sich an den Macht- und Herrschaftszwecken des Kapitals. Er ist seinem Wesen nach ein auf Kapitalvermehrung gerichteter Klassenstaat. Die politische und militärische, die wirtschaftliche und finanzielle Kraft des Staates verwächst nicht mit der Volkskraft zu einem organischen Ganzen, so daß Volkskraft und Staatskraft eins wären. Staat und Gesellschaft, Staatsbewußtsein und soziales Rechtsbewußtsein fallen im kapitalistischen Staate auseinander, weil die Rechtskraft, die sich im kapitalistischen Eigentum verkörpert, der Exklusivität des Rechtsinhaltes oder der Entrechtung entspringt.

Wie der gesellschaftliche Reichtum, so stützt sich hier auch die Leistungsfähigkeit des Staates auf die Überschüsse der kapitalistischen Gesellschaftswirtschaft: von den Brosamen, die von ihrem Tische fallen, erhält er sein Leben und nährt er seine Macht. Das gilt von seiner Wehr- und Finanzverfassung.

Schon Hume entwirft nach dem Muster der englischen Wehrverfassung das Bild der Wehrorganisation eines kapitalistischen Staates. Was der Theoretiker der Erfahrungswissenschaft als Erfahrungswahrheit beschreibt, wird für Ricardo begriffliche Notwendigkeit.

Der Kapitalismus erzeugt eine überzählige Bevölkerung, die für die Produktion entbehrlich ist und ihr als Arbeitsreserve dient. Je schneller er sich entwickelt, je mehr sich seine Wirkungen in einer geschlossenen Volkswirtschaft nach innen wenden, desto rascher vermehrt sich dieser Bevölkerungsüberschuß. Ihn vermag der kapitalistische Staat im Dienste des Heeres und der Flotte zu verwenden, namentlich wenn ein Krieg die Produktion einschränkt und Arbeitskraft freisetzt. Der Kapitalismus verschafft so dem Staate nicht nur Soldaten, sondern auch die Mittel, um die Blutarbeit zu bezahlen wie jede andere Arbeit.

Das war das englische Heer: nicht das Volk, wohl aber die industrielle Reservearmee in Waffen. Bei seiner Bildung schien das leitende Prinzip des englischen Rechtes gewahrt zu sein: auf dem individuellen Selbstbestimmungsrechte, der Freiheit im Sinne des englischen Rechtes beruhte die Ergänzung des Heeres.

Auf dem gleichen Prinzip beruhte die Steuerverfassung: der Staat erhielt nur, was ihm der einzelne durch seine Vertreter bewilligte, d. h. was ihm die herrschenden Klassen vom Überschusse der kapitalistischen Wirtschaft zugestanden.

Die Bank von England war das wichtigste Hilfsmittel der Finanzkraft des Staates. Mit ihrer Hilfe wurde seine wirtschaft-

liche Rüstung hergestellt. Sie streckte ihm die Mittel vor, deren es bedurfte, sie ermöglichte ihm die Anleihen, durch die es die Mittel für den Krieg flüssig machte.

Die Bank von England war das zentrale Geldinstitut des Landes und stellte die Verbindung zwischen den Finanzen des Staates und der kapitalistischen Volkswirtschaft her. Aber sie war kein Organ des Staates und nicht durch ihn oder die staatlich organisierte und geleitete Volkswirtschaft geschaffen, sondern durch die Initiative und Kraft des Privatkapitals. Von ihm wurde sie gespeist und blieb sein Organ. Das Wesen des zentralen Geldinstituts entsprach dem Gesamtcharakter der Volkswirtschaft. Die kapitalistischen Unternehmungen Englands schufen sich in der Bank eine Zentralstelle für ihren Geldverkehr. In ihr konzentrierte sich die Geldkraft des volkswirtschaftlichen Gesamtkapitals, das sich als Summe der Einzelkapitale bildete; sie waren, zu einer Einheit zusammengefaßt, die Grundlage der Sicherheit der zentralen Bank.

Die Staatswirtschaft hing von der kapitalistisch organisierten Volkswirtschaft ab. Der Staat war der Kostgänger einer Bank, die vom Privatkapital geschaffen war und durch die Überschüsse der kapitalistischen Produktion gespeist wurde, die die Gestalt von Kapitalzins und Grundrente annahmen. Das Kapital war der Träger der Finanzmacht und deshalb auch der wahre Träger der finanziellen Souveränität: der Staat hing von den Bedürfnissen der kapitalistischen Einzelunternehmungen ab, deren Wille durch die in der kapitalistischen Produktion liegende Notwendigkeit bestimmt und zu einer Einheit verbunden wurde.

Dies wurde demnach die Notwendigkeit, die Leben und Bildung des Staates beherrschte. Seine eigene Stärke hing von der Energie ab, mit der die kapitalistische Gesellschaft ihre Leistungsfähigkeit entwickelte. Jeder Staat hängt von den Bedingungen seiner Macht ab, weil die Macht Bedingung seines Lebens ist. Ihnen muß er frönen. Der kapitalistische Staat mußte in seiner inneren und äußeren Politik, in seinem Rechte, seiner Verfassungs- und Machtorganisation dem Dämon dienen, der ihm die Reiche der Welt zeigte und versprach, wenn er auch von ihm zuweilen mit dem geringschätzigen Wohlwollen behandelt wurde, mit dem gelegentlich ein großer kapitalistischer Unternehmer seinen ersten Prokuristen behandelt.

Der englische Staat war allerdings weder in seiner Volkswirtschaft noch in seinem Recht noch in seiner politischen und Machtorganisation

der abstrakte kapitalistische Staat, sondern ein geschichtliches Gebilde. Er erhielt seinen eigenartigen Charakter dadurch, daß er als kapitalistischer Staat unfertig blieb, ebenso wie als kapitalistische Volkswirtschaft. Die politische und militärische Leitung des Staates sonderte sich von der wirtschaftlichen Leitung der Gesellschaft. Sie blieb in der Hand des Grundadels. Das entspricht der Sonderstellung, die die Grundrente im ökonomischen und im Rechtssystem des Landes einnahm. Und diese kommt wieder in der Art und Weise zum Ausdruck, wie die wissenschaftliche Theorie die Grundrente behandelte. Sie bildete einen notwendigen, der Wirklichkeit entnommenen, aber unorganischen, erstarrten Bestandteil des Systems, des Lebens und der Theorie, ein Element, das nach dem Wertbildungsgesetz des Kapitalismus nicht erklärt werden konnte.

Die Grundrente wurde durch die kapitalistische Produktion geschaffen. Denn der landwirtschaftliche Betrieb lag in der Hand von Pächtern, deren Kapital einen Bestandteil des Gesamtkapitals der Volkswirtschaft bildete und durchaus den Gesetzen der Kapitalverwertung folgte. Aber die Grundrente selbst schied aus der Produktion aus. Sie wurde aus dem Produktionsertrage ausgesondert und gerade dadurch zu einer herrschenden Stellung über die Produktion erhoben. Sie mußte bezahlt werden wenigstens in der Form der Anerkennung eines Rechtsanspruches, ehe die Produktion überhaupt beginnen konnte.

Im System der Rechte behauptete die Grundrente einen besonderen Charakter, obwohl sie formell ihm eingegliedert wurde. Während alle dinglichen ökonomischen Rechte in dem englischen kapitalistischen Rechtssysteme als Wertträger mobilisiert wurden, während der Individualismus des englischen Rechts grundsätzlich die Entstehung einer perpetuity, eines starren, der persönlichen Verfügungsfreiheit und dem individuellen Rechtswillen entzogenen Rechtes verwarf, blieb die Grundrente durch die gesellschaftliche Rechtssitte der entails, der Majoratsfideikommisse, die durch den persönlichen Rechtswillen von Geschlecht zu Geschlecht erneuert wurden, dem freien Verkehr entzogen.

Auf der rechtlichen und ökonomischen Sonder- und Herrscherstellung der Grundrente baute sich die Herrscherstellung des Grundadels neben und über der produzierenden Gesellschaft auf. Sein Grundrenteneigentum befähigte ihn, in Regierung und Verwaltung seine Führeraufgaben zu erfüllen.

Die auf der Grundrente basierten Abgaben ergänzten das

Finanzsystem des Landes in der kirchlichen und in der Grafschaftsverwaltung. Durch sie wurden nach der englischen Armen- oder Arbeitergesetzgebung die unabweisbaren sozialen Fürsorgepflichten erfüllt.

Der Grundadel übernahm die politische und militärische Führung Englands in seinem Daseinskampfe gegen die Napoleonische Weltmacht und brachte ihn zu einem glücklichen Ende. Das war seine letzte gewaltige Tat.

Um seiner eigenen Sicherheit, seines Bestandes willen mußte also der Staat die Grundrente erhalten in ihrem Wertinhalte und als Folge der Konsolidation des Grundeigentums. Er sicherte damit eine für ihn unentbehrliche Regierungsweise. Das war die politische Notwendigkeit, die jeder wirksamen Agrarreform den Weg verlegte, obgleich die englischen Juristen bereits im 17. Jahrhundert den Widerspruch zwischen den Prinzipien des englischen Rechtes und der tatsächlichen Grundeigentumsordnung erkannten und aussprachen.

Das Organ dieser staatlichen Notwendigkeit war der Grundadel selbst. Mit seiner eigenen Herrscherstellung sicherte er den Bestand des englischen Staates in seiner geschichtlichen Eigenart zu einer Zeit, in der der Daseinskampf eine durchgreifende staatliche Reformarbeit unmöglich machte. Dem Gebote der politischen Notwendigkeit fügten sich auch die bürgerlichen kapitalistischen Klassen in ihrer Politik und ihrer Theorie. Mit dem Grundrenteneigentum verteidigten sie den Eckstein des gesamten Rechtssystems, die Unantastbarkeit des dem Individualwillen unterworfenen Eigentums. Daß dabei rechtliche und ökonomische Kategorien vermischt und die Grundrente als ökonomische Notwendigkeit dargestellt wurde, ergab sich aus einer Anschauungsweise, die in der sozialen, gesellschaftlichen Wirklichkeit zunächst ein ökonomisches Lebensgesetz sah.

Die Masse des Volkes war in ihrem Leben und Denken in die Schranken des Systems gebannt; sie war abhängig, passiv auch im Leben des Staates, aller wirklichen Rechte beraubt. Der Schein des Selbstbestimmungsrechtes gab sie der ökonomischen Notwendigkeit preis. Sie gab dem Rechtswillen der eigentumslosen Arbeiter seinen Inhalt. Das wirtschaftliche, rechtliche und soziale System des englischen Kapitalismus war für sie der Staat, d. h. die Gewalt, die einerseits mit unbeschränkter Macht Form und Inhalt ihres rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens bestimmte und sie einem unwiderstehlichen Zwangsgesetze unterwarf, anderseits ihr Leben sicherte. Denn gesichert war es zunächst durch die Unentbehrlichkeit

der Arbeit und der Bedürfnisse des Volkes für die kapitalistische Produktion und Wertbildung. Nur ergänzend trat der Staat mit seiner Armengesetzgebung ein, weil ein Staat nie die Universalität seiner sozialen Fürsorgepflicht völlig verleugnen kann. In seinem rechtlich ausgeprägten Grundcharakter aber war es Hobbes Macht- und Gewaltstaat, dessen Grundlage und Zweck Macht ist und in dem die Knechtschaft der Preis ist für die Erhaltung des Lebens.

Das war die Gestalt, in der der englische Staat den Kampf ums Dasein durchfocht, und in der er aus ihm hervorging. Die Darstellung könnte als Zerrbild erscheinen, das von der Ungerechtigkeit des Hasses und nicht von der Wahrheit gezeichnet ist. Sie ist auch in der Tat ein Zerrbild, insofern als sie nur eine Seite englischer Staatsbildung hervorhebt. Der Kampf ums Dasein ist stets ein Machtkampf. Er zwingt ein Volk, seine Macht zu entfalten und zunächst nur an den Ausbau seiner inneren und äußeren Stärke zu denken.

In jeder Staats- und Rechtsbildung wirkt aber die Idee einer rechtlichen, sozialen, sittlichen Gemeinschaft. Der Staatsleviathan ist nicht nur das gewissenlose Raubtier, sondern er hat eine Seele, und nur weil er sie hat, kann er ein Abbild und Werk der im Menschen wirksamen Notwendigkeit werden. Die Staatsidee, die Idee des Rechtes, der Freiheit, der staatlichen Einheit wirkt und lebt nur in geschichtlicher Gestalt als Frucht einer Volks- und Rechtsgeschichte. Sie trug also in England, dem Charakter des englischen Rechtes entsprechend, die Gestalt der Idee des Selbstbestimmungsrechtes, das auf dem persönlichen Rechtswillen beruht und im freien Zusammenwirken selbständiger Rechtspersönlichkeiten die soziale Einheit in der Form der Staats- und Rechtsgemeinschaft herstellt.

Die Rechtsideen sind im Leben des Staates eine Kraft. Sie bauten in den kapitalistischen Machtstaat ihren Staat und ihr Recht hinein, beeinflußt von dem in dem realen Staate wirksamen individualistischen Rechtsprinzip, und doch so, daß es erst durch sie geistiges Leben und den geistigen und sozialen Charakter des Rechtes erhielt. Sie stärkten sich durch Gedanken, die der Zugehörigkeit zu einer Menschheitsgemeinschaft entsprangen, deren Prinzip nicht Herrschaft und Abhängigkeit, sondern Recht und Frieden ist. Diese Empfindung konnte alle insulare Abgeschlossenheit und nationale Gewalttätigkeit nicht beseitigen, weil sie ihre Wurzel im menschlichen Denken und in realen Gemeinschaftsbedürfnissen hat.

Ein Recht und ein Staat waren auch das englische Recht und der englische Staat trotz ihrer Erstarrung und Verbildung. Deshalb fehlten ihnen die sozialen und idealen, die geistigen und sittlichen Momente nicht, die in jeder Staats- und Rechtsbildung wirken.

Hier einfach von Heuchelei zu sprechen, ist Torheit und Verblendung. Der englische Staat hat ein Reich geschaffen, unter dessen Schutz zahlreiche Völker friedlich und glücklich leben. Die englischen Freiheits- und Rechtsideen waren lange und sind in beschränktem Maße heute noch ein Vorbild für zahlreiche Völker.

Wer soll im Ernste glauben, daß eine solche Staatsbildung das Werk einer Mischung von „Heuchelei", „Krämergeist", „Feigheit", „Piratentum" ist, selbst wenn ihm solche Schimpfreden mit anspruchsvoller Phraseologie geboten und gestützt werden durch Schmeicheleien, die eigentlich am deutschen Wahrheitssinne abprallen sollten? Wer das glaubt, der macht Ideen, deren tiefe Einwirkung gerade auf das deutsche Volk kein Mensch bestreiten kann, zur Frucht eines in die Wurzel verderbten Volkslebens und erschüttert damit die sittliche Grundlage des eigenen Denkens, soweit es selbst in die Zusammengehörigkeit der europäischen Völker einen geschichtlichen Untergrund hat.

II. Der englische Staat nach den Revolutionskriegen und der Freihandel

In dem Heute malt sich das Morgen, in der Gegenwart die Zukunft: ihr richten alle die volkswirtschaftlichen Systeme ihre Blicke zu, die als Ausdruck einer Wirklichkeit die Wirklichkeit auszulegen und zu beeinflussen vermögen, die klassische bürgerliche Nationalökonomie wie der heutige Sozialismus. Sie sind Resultate der Vergangenheit und Entwicklungstheorien, Frucht einer Notwendigkeit, die in dem geschichtlichen Leben der Gegenwart bereits als Realität empfunden wird, aber als vollendete Wirklichkeit sich in der Zukunft abschließt.

Zur Zeit der Napoleonischen Kriege erreichte die englische Volkswirtschaft die Autarkie und Geschlossenheit, die ihr möglich waren. Trotzdem sind die verschiedenen volkswirtschaftlichen Theorien in einem Gedanken einig: die auf die Grenzen des eigenen Staates beschränkte räumliche Grundlage reicht für die Entwicklungs-Möglichkeit- und -Notwendigkeit, die in der kapitalistischen Volkswirtschaft liegt, nicht mehr aus; sie muß sich kraft einer in ihr selbst wirksamen Notwendigkeit

über die Grenzen einer nationalen Volkswirtschaft erweitern und auf die Basis einer internationalen Verkehrs- und Produktionsgemeinschaft stellen; das Leben des englischen Volkes hat noch nicht alle Lebensmöglichkeiten ausgenutzt; die kapitalistische Produktion ist noch entwicklungs- und ausdehnungsfähig; der Sättigungspunkt der Volkswirtschaft, in dem die Ansammlung von Kapital aufhört und die Stagnation beginnt, ist noch nicht erreicht.

Die Entwicklungsfähigkeit des Kapitalismus wendete sich nach innen und außen. Im Innern entfalten sich alle Produktivkräfte des Kapitals, wenn alle rechtlichen Schranken seiner Bewegungsfreiheit und Kraftbetätigung niedergerissen werden. Nach außen eroberte er sich durch den Freihandel ein erweitertes Herrschaftsgebiet.

Unter dem Einflusse einer Entwicklungsnotwendigkeit standen Leben und Denken des englischen Volkes auch in der Zeit, in der Staat und Volkswirtschaft auf sich selbst gestellt zu sein schienen. Die Kontinentalsperre zerstörte die Verkehrs- und Produktionsbeziehungen, die England mit dem Festlande verbanden. England vermochte seine Selbständigkeit zu behaupten, weil sich die innere Kraft des englischen Staates dem künstlichen Machtgebilde des Napoleonischen Reiches gewachsen zeigte und die englische Landwirtschaft im Bunde mit der Kapitalkraft des Landes die Bevölkerung ernährte. Noch war es möglich, gestützt auf die Verbindung mit einem agrarischen Lande, Irland, den Kreislauf des volkswirtschaftlichen Lebens auf die Länder zu beschränken, die durch die Union zu einer staatlichen und volkswirtschaftlichen Einheit unter der politischen Leitung des Grundadels, der ökonomischen und sozialen der bürgerlichen, kapitalistischen Klassen verbunden waren.

Es war möglich, jedoch nur für eine beschränkte Zeit. Je mehr die englische kapitalistische Volkswirtschaft sich kräftigte, je mehr die Volkskraft und mit ihr die Staatskraft in dem Daseinskampfe erstarkte, desto mehr strebte sie, einer unabweisbaren inneren Notwendigkeit folgend, über die Grenzen hinaus, die für die in ihnen pulsierenden Lebenskräfte zu eng wurden.

Die politische und wirtschaftliche Autarkie Englands war selbst zur Zeit der Napoleonischen Kriege keine vollkommene. Wie der Kapitalismus sich im Innern nicht nur durch seine ökonomische Macht erhielt, sondern eines Staates bedurfte, so behauptete sich England nicht allein durch seine eigene Kraft, sondern durch die innere und äußere Schwäche des Napoleonischen Gewaltreiches. Den Sieg verdankte es der Tatsache, daß es schließlich einen

Verbündeten in der fest organisierten Volkskraft des preußischen Staates fand.

Zugleich mit dem Kampfe gegen Frankreich führte England einen Krieg um die Seeherrschaft und um den Ausbau seines Kolonialreiches. Er sicherte das Inselreich gegen die Angriffe, durch die es verwundbar war, und war zugleich ein Krieg um die Bedingungen zukünftiger staatlicher und volkswirtschaftlicher Entwicklung.

Daß diese Lebensbedingungen bereits außerhalb der räumlichen Grenzen der Volkswirtschaft zu liegen begannen, offenbarte sich, als England aus seiner Isoliertheit heraus- und wieder in die für die Entwicklung der kapitalistischen Volkswirtschaft unentbehrliche internationale Verkehrs- und Produktionsgemeinschaft eintrat. Zugleich aber traten zum ersten Male die Gefahren mit erschreckender Deutlichkeit zutage, die in dieser Entwicklung und ihrer Notwendigkeit für das innere und das äußere Leben des englischen Volkes lagen.

Schon während des Krieges hatte die englische kapitalistische Industrie nicht nur für das Inland, sondern auch für das Ausland gearbeitet. Die Bedürfnisse des Inlandes genügten dem Verwertungsbedürfnisse des Kapitals nicht mehr. Die kapitalistische Industrie hatte eine Menge von Erzeugnissen aufgehäuft, die des Verkaufs, also der Verwertung, bedurften. Die notwendige Folge der Steigerung einer Kapitalkraft, die den Bedürfnissen des internationalen Verkehrs gewachsen, aber auf den inneren Verkehr beschränkt gewesen war, war eine Hypertrophie der Volkswirtschaft.

Die Überproduktion und die relative Leichtigkeit und Billigkeit der Herstellung der Industrieerzeugnisse, die der gesteigerten Produktivkraft des Kapitals entsprang, entwerteten die Erzeugnisse der kapitalistischen Industrie im Verkehr mit Ländern von beschränkter Aufnahmefähigkeit und unentwickelter kapitalistischer Industrie, also innerhalb der Verkehrs- und Produktionsgemeinschaft, auf die das englische Kapital zu seiner Verwertung angewiesen war.

Die Entwertung der Erzeugnisse des Kapitals entwertete die Produktionsmittel selbst, d. h. das Kapital und die Arbeit. Die Folge war eine schwere soziale, volkswirtschaftliche Krisis. Die Entwertung der Arbeit wirkte als Lohndruck. Die soziale Lage der Arbeiterklasse verschlechterte sich, während das Bewußtsein ihrer Macht und ihrer Unentbehrlichkeit, gestützt auf das im englischen Rechte begründete Persönlichkeitsrecht, wuchs. Der Lohndruck wurde um so härter empfunden, als der Lebensmittelpreis künstlich erhöht wurde, teils durch die Schwierigkeit des Lebensmittel-

transportes und teils durch die staatliche Preispolitik, deren Zweck war, die überlieferte politisch-soziale Organisation zu erhalten. Nach ihren Lebensbedingungen gehörte die arbeitende Masse des englischen Volkes bereits einer internationalen Produktionsgemeinschaft an, ohne die Vorteile einer solchen zu genießen.

Die Autarkie der englischen Volkswirtschaft, die Möglichkeit, das Leben des Volkes innerhalb der staatlichen Grenzen zu erhalten, fand ein Ende. Es trifft nicht zu, was Harms auf Grund der Statistik von 1829 behauptet[1]:

„Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts ist England eine Nation, die den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Interessen noch ganz überwiegend im Lande selbst findet. Eine Abhängigkeit vom Auslande ist in Hinblick auf die Versorgung mit Vieh und tierischer Produktion überhaupt nicht vorhanden. In seinem Getreidebedarf ist England freilich schon auf das Ausland angewiesen; indessen handelt es sich hier nur um eine geringfügige Ergänzung der eigenen Produktion um etwa $6^1/_2$ %."

Wie gering jedoch auch dieses Quantum im Verhältnisse zu dem Gesamtbedarf an Lebensmitteln war, für die Volksernährung war es unentbehrlich. Seine Unentbehrlichkeit war die Notwendigkeit, durch die England an die Weltproduktion und den Weltverkehr gekettet und die Autarkie und Geschlossenheit seiner Volkswirtschaft aufgelöst wurde. Die Notwendigkeit, dieses letzte Quantum zu beschaffen, gehörte zu den physischen ökonomischen Lebensbedingungen des englischen Volkes.

An diese Notwendigkeit knüpfte sich das gesamte Wertsystem der kapitalistischen Volkswirtschaft an. Sie steckte den Raum ab und umgrenzte die Gemeinschaft, innerhalb der die kapitalistischen Produktions- und Wertbildungsgesetze, wie Ricardo sie entwickelt hatte, jetzt wirkten.

Die Produktions- oder Beschaffungskosten des letzten, für die Erhaltung und Erweiterung der kapitalistischen Produktion unentbehrlichen Lebensmittelquantums bestimmten Wert und Preis der Lebensmittel, diese unmittelbar Wert und Preis der Arbeit, mittelbar Wert und Preis aller durch Arbeit hergestellten Waren. Die Produktionskosten dieses letzten unentbehrlichen Lebensmittelquantums bestimmten in dem Lebensmittelpreise die Höhe der Grundrente, sie bildeten ihre untere Grenze. Denn die Grundrente bildete sich durch die

[1] Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Jena 1912, S. 173.

Differenz zwischen den Produktionskosten des letzten notwendigen Lebensmittelquantums und den Produktionskosten bei günstigerer Anlage des zur Lebensmittelerzeugung verwandten Kapitals. Von der Höhe der Grundrente und dem Arbeitslohn hing dann wieder die Größe der Profitrate oder der Wertertrag des Kapitals ab.

Die Gesetze der kapitalistischen Produktion und Wertbildung wurden also mit dem Volksleben selbst auf die Grundlage einer internationalen Produktionsgemeinschaft gestellt. Auf diese wurde die klassische Theorie angewandt. Aus der nationalen kapitalistischen Wirtschaft wurde eine internationale, aber dabei war vorausgesetzt, daß für sie und in ihr die gleichen Gesetze galten, die das wirtschaftliche, soziale und rechtliche System des englischen Kapitalismus beherrschten.

Der Freihandel war die äußere Politik, die wirtschaftspolitische Machtorganisation, die dieser Notwendigkeit entsprach. In dieser Handelspolitik ging das äußere Leben des Staates auf; die wirtschaftspolitische Organisation war die Machtorganisation des Staates. Denn für den kapitalistischen Staat ist Politik Wirtschaftspolitik, weil für ihn das Leben des Staates ökonomisches Leben, sein Reichtum und seine Macht Kapitalkraft ist.

Der Freihandel bedeutet nicht ein Verhältnis, in dem geschlossene Volkswirtschaften zueinander stehen. Er ist ein ökonomisches und rechtliches Verhältnis der Einzelwirtschaften, das unter den Rechtsschutz der Staaten gestellt wird. Die Bildung der internationalen Produktionsgemeinschaft vollzog sich demnach nach dem gleichen Gesetze, das das ökonomische, soziale und rechtliche Leben Englands gestaltete. Im Innenleben und im Außenleben des Staates galt das gleiche Gesetz. Beide wurden der Macht und der Initiative der auf kapitalistischem Individualrecht beruhenden Einzelunternehmungen unterworfen. Sie wurden die Träger des Außen- und des Innenlebens der staatlichen Gemeinschaft, so daß die Machtpolitik des Staates nur ihr Werkzeug und ihre letzte Stütze war. Hier wie dort wurde für sie Bewegungs- und Entwicklungsfreiheit verlangt.

Die Freihandelslehre ist der theoretische Ausdruck dieser Notwendigkeit. Das ist der Gesichtspunkt, unter dem sie selbst, die Einheit ihrer Grundsätze und ihre innere Entwicklung verständlich wird. Denn eine geschichtlich wirksame Lehre und die in ihr als Vernunft gestaltete Notwendigkeit kann nur durch das Leben und sein Gesetz begriffen werden.

Man pflegt die Freihandelstheorie als eine einheitliche Lehre zu betrachten, deren Vertreter sich höchstens durch größere oder geringere Folgerichtigkeit, größeres oder geringeres Entgegenkommen gegen die Bedürfnisse praktischer Wirtschaftspolitik unterscheiden. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Die englische Freihandelstheorie hat die innere Entwicklung, die das Kennzeichen der geschichtlichen Entwicklung eines Volkslebens und einer sozialen Lebensnotwendigkeit ist.

Freie Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte des Kapitals nach innen und außen, das war der Kern der Freihandelslehre.

Smith und Malthus vertraten den Gedanken der freien internationalen Produktionsgemeinschaft, weil für die Entwicklung der Menschheitswirtschaft die gleiche Notwendigkeit gelten soll wie für die Entwicklung der einzelnen Volkswirtschaft: beide stehen unter dem gleichen Gesetz, weil sie aus Individualwirtschaften bestehen. Verkehrs- und Produktionsfreiheit, gestützt auf Individualeigentum und Vertragsfreiheit, ist also das natürliche, vernünftige, zweckmäßige System jeder Wirtschaftsgemeinschaft. Denn in ihm setzt sich die ökonomische Vernunft und Notwendigkeit, die wirksamste Verteilung der Produktivkräfte, der Kapitale und der Arbeitskraft vermöge der Stärke der Individualinteressen und der ökonomischen Einsicht der Menschen von selbst durch.

Smith ist dabei der Optimist, Malthus der Pessimist. Dieser vertritt den Gedanken des Zwanges der Notwendigkeit, der wirtschaftlichen Prädestination, jener als echter Sohn einer Zeit, in der der Optimismus der Aufklärung mit dem Gefühle wirtschaftlichen Fortschritts zusammenwirkte, den Vernunft- und Freiheitsglauben.

Unter dem gleichen Gesichtspunkte betrachtet Smith Volks- und Menschheitsgemeinschaft: werden die natürlichen Lebenskräfte ihrer eigenen Energie überlassen, dann schaffen sie in der staatlich geschlossenen und in der Menschheits-Gesellschaft dem wirtschaftlichen Prinzipe und dem Vernunftgesetze freien Spielraum. Reichtum, Glück, Freiheit ist die durch die Natur der Dinge gegebene Folge.

Für den Optimisten ist Reichtum der Völker Ziel der Volkswirtschaft, für den Pessimisten Erhaltung des Lebens. Das Gesetz, das nach Malthus finsterer Anschauung Einzelwirtschaft, Volkswirtschaft, Menschheitswirtschaft der gleichen unerbittlichen Notwendigkeit unterwirft, ist das Gesetz der Not. Durch Tod und Elend wird stets und überall die Spannung ausgeglichen, die zwischen den Grenzen der Produktion und der Volksvermehrung besteht.

Das Gesetz der Not schafft und erhält nach Malthus' Gedanken

die grundlegenden rechtlichen und sozialen Institutionen, Privateigentum am Kapitalzins und an der Grundrente als notwendige Einrichtungen. In ihnen wirken die Schranken der Menschheit, die den Reichtum auf wenige beschränken und den Wert zum Korrelat der Not oder des unbefriedigten Bedürfnisses machen. Für Smith sind Kapitalzins und Grundrenteneigentum Mittel der Reichtumsbildung, die schließlich dem ganzen Volke, ja der Menschheit zugute kommt, für Malthus eine notwendige Schranke, die die Arbeit verhindert sich unmittelbar mit den begrenzten Produktivkräften zu verbinden, diese durch beschleunigte Volksvermehrung vorzeitig zu erschöpfen und so jeden Spielraum der Freiheitsbetätigung zu beseitigen.

Malthus steht unter dem Eindrucke eines Verhängnisses, das über der englischen kapitalistischen Volkswirtschaft schwebt. Ihre Autarkie ist unwiderruflich verloren. Um das physische Leben des Volkes zu erhalten, muß sie neue, noch unerschöpfte Produktionsgebiete in ihren Bereich ziehen. Aber auf der erweiterten Grundlage droht ihr das gleiche eherne Naturgesetz. Das ökonomische und natürliche Gesetz wird zu einem volkswirtschaftlichen, sozialen, in der Gestalt des Freihandels zu einem wirtschaftspolitischen. Er vermag das Verhängnis hinauszuschieben, nicht abzuwenden.

Von seinem Standpunkte aus begrüßte Smith die Begründung der Union mit Freude: die Loslösung der Kolonien vom Mutterlande gibt der Vernunft und Natur freie Bahn; zum Segen der Kolonien und des Mutterlandes wird sie der künstlichen Begünstigung bestimmter Zweige der englischen Industrie ein Ende machen und die natürliche und zweckmäßige Verteilung der Produktivkapitale herstellen. Malthus dagegen ist von der Furcht beherrscht, daß sich trotz des Freihandels das Gesetz der Not zunächst gegen England wendet: er ist unvermeidlich, aber die unerschöpfte Produktivkraft des Bodens wird den Kolonialländern ermöglichen, eine Industrie unter günstigeren Bedingungen zu schaffen, so daß die Verbindung von landwirtschaftlicher und industrieller Überlegenheit den Vereinigten Staaten die ökonomische Herrschaft über das Mutterland geben wird.

Wie ganz anders sieht doch die Freihandelstheorie bei Ricardo aus: sie hat aufgehört, eine Lehre der Freiheit und des Völkerglücks oder der Naturnotwendigkeit zu sein; sie ist eine Macht- und Herrschaftslehre des Kapitals geworden.

Ricardo begründet den Freihandel als das Mittel, die Herrschaft der konzentrierten Kapitalmacht nach außen und innen zu erweitern und zu vervollständigen. In der nationalen Wirtschaft Englands

steht die Herrschaft des Kapitalismus als eine Tatsache vor ihm. Sie muß zu einer internationalen werden, indem die internationale Verkehrsgesellschaft dem gleichen schrankenlosen Walten individualisierter Kapitalmacht geöffnet wird wie die englische Volkswirtschaft. Ihre Gesetze setzen sich ihrer inneren Überlegenheit wegen von selbst durch, sobald die Schranken ihrer internationalen Wirksamkeit fallen. Wenn das Kapital auf einem stetig wachsenden Raume die kapitalistische Produktionsmacht und Wertbildung und das entsprechende Recht durchsetzt, so folgt es nur einer ökonomischen Notwendigkeit, d. h. einem Gesetz, das in seinem eigenen Wesen liegt.

Herrschaft des Kapitals in einer internationalen Verkehrs- und Produktionsgemeinschaft, d. h. Herrschaft des kapitalkräftigsten Landes, also Englands, ist sein Gedanke.

Aber bei diesem Gedankengange verschiebt sich der Gesichtspunkt, von dem Smith ausging. Ricardo war beherrscht von der Vorstellung einer geschlossenen, kapitalistischen Volkswirtschaft. Er verkennt die Wirkungen, die die Ausbildung einer internationalen Produktionsgemeinschaft auf eine Volkswirtschaft haben muß. Die Grundlage ihres Lebens verschiebt sich. An die Stelle der inneren Beziehungen treten wirtschaftliche Beziehungen außerhalb der staatlichen Grenzen der Volkswirtschaft. Die Verschiebung der Lebensbedingungen ist von einer inneren Umbildung des Lebens begleitet. Der Staat mag seine Herrschaft mit der Herrschaft des nationalen Kapitals identifizieren, aber dieses entzieht sich den staatlichen Schranken. Es wird selbst zu einer internationalen, außerstaatlichen Macht.

Ricardos Blick ist durchaus auf England konzentriert. Seiner Freihandelslehre fehlt der weitherzige Universalismus, der Smith auszeichnet. Wenn Ricardo behauptet, daß der auswärtige Handel die Profitrate nicht beeinflusse, so bedeutet das einen charakteristischen Unterschied zwischen ihm und Smith oder Malthus: denn darin liegt der Gedanke beschlossen, daß sich die Profitrate in der englischen geschlossenen Volkswirtschaft bildet, daß also das Kapital hier seine Macht, das charakteristische Element seiner Stärke erhält. Demnach vollzieht sich die Ausbildung einer internationalen kapitalistischen Verkehrs- und Produktionsgemeinschaft nicht nach einem in ihrem eigenen Innern wirksamen Gesetz, sondern durch die Ausdehnung der Herrschaft einer staatlich geschlossenen Kapitalmacht.

Dadurch wird ihr Verhältnis zum Staate bestimmt. Es ist ein do ut des. Der englische Staat ist der kapitalistische Staat. Die Macht des Kapitals bedeutet die Macht und Herrschaft Englands.

Der Freihandel ist ein Mittel, sie durchzusetzen. Reicht er nicht aus, dann tritt die Machtpolitik des Staates, seine Kriegs- und Kolonialpolitik ein, gestützt auf die Machtmittel, die ihm der Nettoertrag der kapitalistischen Wirtschaft zur Verfügung stellt.

Aus Ricardos Theorie spricht das Machtbewußtsein und das Herrschaftsbedürfnis, das sich in dem geschlossenen kapitalistischen Staate in der Zeit eines Daseinskampfes entwickelte. Herrschaft des Kapitals innerhalb der Volkswirtschaft und Weltherrschaft der kapitalistischen Volkswirtschaft sind zwei Folgen der gleichen Notwendigkeit: sobald die kapitalistische Produktion auf einer gegebenen Grundlage ihre volle Kraft entfaltet und damit die Grenzen ihrer Entwicklungsfähigkeit innerhalb des bisherigen Raumes erreicht hat, muß sie sich, d. h. ihre Herrschaft, ausdehnen. Der natürliche Weg zu diesem notwendigen Ziele ist der Freihandel. Denn in ihm kann eine konsolidierte kapitalistische Volkswirtschaft ihre Überlegenheit entfalten und ausnutzen.

Der Schein der Freiheit ändert an dem Wesen des Vorgangs nichts. In ihm verwirklicht sich nicht die Freiheit, sondern das Herrschafts- und Machtgesetz, das in dem menschlichen Gemeinschaftsleben mit der Kraft eines Naturgesetzes herrscht und in dem ökonomischen Leviathan mit der gleichen Stärke und in der gleichen Weise wirkt wie in Hobbes' politischem Leviathan.

Ricardos volkswirtschaftliches, soziales und politisches System und die Wirklichkeit, die sich in ihm ausspricht, sind ihrem Wesen und Geiste nach eine Fortbildung des Merkantilismus, wie groß auch der Gegensatz erscheinen und wie scharf er betont werden mag. Es ist ein Gegensatz der Mittel und der theoretischen Begründung, nicht des geistigen, politischen und sozialen Charakters. In dem kapitalistischen Staate, wie er sich in Ricardos Theorie sein geistiges Abbild erzeugt hat, lebt der Geist des Merkantilismus fort, nicht des patriarchalischen Merkantilismus, der das wirtschaftliche und soziale Leben eines unmündigen Volkes in obrigkeitliche Obhut nahm, sondern des merkantilistischen Machtstaates, dessen Ziel Macht und Herrschaft war. Nur hat er das Gewand seiner Zeit und ihrer Wissenschaft, seiner Nation und ihres Rechtslebens angelegt: er stützt sich nicht mehr auf die politische Notwendigkeit, die in dem Machtzweck des Staates, seinem Selbstbehauptungsrechte ihr letztes Wort zu sprechen scheint, und nicht auf die dictamina rationis, die Vernunftgebote, sondern auf die physische und ökonomische Notwendigkeit; er lehnt sich nicht mehr an die konzentrierte Regierungsgewalt an, die

in England zerfallen war, sondern hat sich dem Individualismus des englischen Rechtes in seinen Rechtsmitteln angepaßt; er legt die absolute Gewalt nicht mehr in die Hand eines Monarchen, der nicht mehr die Kraft besaß, Träger der Staatshoheit zu sein, sondern überläßt die gleiche unbeschränkte Gewalt dem Kapital und den Klassen, die, mit dem kapitalistischen Eigentumsrechte gerüstet, die Gesellschaft beherrschen; er vertraut nicht mehr auf Waffen und Geld, die äußeren Mittel staatlicher und wirtschaftlicher Macht, sondern auf die überlegene ökonomische Stärke des Kapitals. Aber nach einem neuen Gemeinschaftsprinzipe, einer Staats- und Rechtsidee, die den Merkantilismus innerlich zu überwinden und dem staatlich und rechtlich organisierten Gemeinschaftsleben einen veränderten sittlichen und sozialen Charakter zu geben vermocht hätte, wird man in Ricardos System vergeblich suchen.

Man mag Ricardos Lehren aus sittlichen und aus wissenschaftlichen Gründen verwerfen, die Kraft eines festgeschlossenen, folgerichtigen Systems darf man ihnen nicht bestreiten. Sie wuchsen aus einer geschichtlichen konkreten Wirklichkeit und Notwendigkeit hervor. Ricardo redete die Sprache einer absoluten ökonomischen Theorie, aber er war Engländer im Kern seines Wesens, ein Sohn seiner Zeit und seines Volkes. Aus seiner Freihandelslehre spricht die Entwicklung, die sich in der englischen Volkswirtschaft und im Wesen des englischen Staates während der Revolutionskriege in einer entscheidenden Periode der inneren und äußeren Geschichte Englands teils vollendete und teils vorbereitete.

Die Ausdehnung der englischen kapitalistischen Volkswirtschaft über ihre bisherigen Grenzen wurde durch die Kontinentalsperre und die Isolierung Englands, die ihre Folge war, unterbrochen. Aber gerade die Kräftigung des Kapitalismus, die während der Geschlossenheit der englischen Volkswirtschaft eintrat, drängte sie über die räumlichen Schranken hinaus, in denen sie sich während eines Lebenskampfes zu behaupten vermocht hatte, der alle ihre Kräfte entwickelte. Einer internationalen Verkehrs- und Produktionsgemeinschaft anzugehören, in ihr eine zentrale und herrschende Stellung zu gewinnen und für diesen Zweck alle Kräfte der nationalen kapitalistischen Produktion zu entfalten, wurde eine Lebensnotwendigkeit für das englische Volk. Aber weil es eine Notwendigkeit war, die sich im Innern der englischen Volkswirtschaft und im Einklang mit den Grundsätzen des nationalen Rechtes entwickelt hatte, und die deshalb einem Lebensgesetze der englischen Volksgemeinschaft und des englischen Staates

entsprach, konnte der Gehorsam gegen ihr Gebot als Freiheit, Natur und Vernunft empfunden und dargestellt werden. Denn Freiheit ist nichts anderes als Anpassung an ein notwendiges Lebensgesetz.

Weil sich diese Notwendigkeit nur in einer internationalen Gemeinschaft verwirklichen konnte, mußte sie als allgemeingültige Notwendigkeit erscheinen trotz ihres nationalen Ursprungs. Sie wies selbst über die nationalen Grenzen hinaus. Daß dieser Anspruch lange Zeit durchgesetzt werden konnte, verdankte die Theorie nicht nur ihrer wissenschaftlichen Durchbildung, sondern den realen Verhältnissen. England vermochte fremde Volkswirtschaften innerlich und äußerlich seinem Einflusse zu unterwerfen, einerseits weil es durch seine wirtschaftliche Überlegenheit unterstützt wurde und anderseits weil in ihnen verwandte Tendenzen mächtig waren.

Die soziale und ökonomische Lebensnotwendigkeit wirkte als staatliche Notwendigkeit, als politisches Gesetz. Sie bestimmte die innere und äußere Politik des Staates; sie gestaltete das Verhältnis zu den Kolonien und zu dem Staatensysteme der Welt. Sie vermochte die Energie eines lebenskräftigen Volkes aufs höchste zu steigern.

Aber wie jede geschichtliche Notwendigkeit wechselte sie ihre Gestalt und änderte ihre Wirkungen: sie schuf zunächst die Freihandelspolitik. Als jedoch der Freihandel nicht mehr ausreichte, um mit der Herrscherstellung der englischen Volkswirtschaft die Lebensbedingungen des englischen Volkes und die Machtbedürfnisse des englischen Staates zu sichern, begann sie die politische Schwäche des doktrinären Liberalismus und der Manchesterschule zu überwinden, die auf friedlichem Wege, unter Verzicht auf Weltherrschaft und koloniale Ausdehnung, Glück, Freiheit, Reichtum in Smiths Sinne zu verwirklichen hofften. Sie erzeugte den englischen Imperialismus, der Leben und Zukunft des englischen Volkes unter den Schutz der Weltherrschaft eines föderalistisch organisierten Reiches stellen will, dessen Mittelpunkt England ist. Der gleichen Notwendigkeit entspringen also die Prinzipien, die heute in England miteinander ringen.

Eines Gegners vermochte die Notwendigkeit, die das staatliche Leben Englands beherrschte, nicht Herr zu werden, weil sie ihn selbst erzeugte und er mit ihr wuchs. Das war die individualistische Auffassung und Abzweckung des Staates, die Frucht des Individualismus, der das englische Recht und die englische Volkswirtschaft kennzeichnete. Er wurde zu einer Schwäche im inneren und äußeren Leben des englischen Staates, namentlich einem Gegner gegenüber, der diesen

Individualismus in seiner staatlichen und sozialen Organisation durch ein entgegengesetztes Prinzip überwand und ergänzte.

Ricardos Theorie und die ihr verwandten Gedanken sind ein echtes Erzeugnis des englischen Bodens. Aber man darf nicht glauben, daß sich in ihnen das geistige Leben des englischen Volkes erschöpfte, und daß sie den vollkommenen Ausdruck der geschichtlichen Wirklichkeit bilden. Jede Wirklichkeit birgt Gegensätze in sich. Gerade das englische Leben ist reich an Gegensätzen: ein düsterer Pessimismus und ein zuversichtlicher Optimismus, Prädestinationslehre, ein sozialer Fatalismus und Freiheitsglauben, Individualismus und Sozialismus standen auf dem gleichen geschichtlichen Boden einander gegenüber.

So begegnen sich in der nationalen sozialwissenschaftlichen Theorie, deren kanonisches Buch die klassische Nationalökonomie ist, Gewaltlehre und humanitäre Ideen. Auch darin ist sie ein Ausdruck der Wirklichkeit. Denn kein Staat ist nur Gewalt- und Machtstaat, weder in seinem inneren, noch in seinem äußeren Leben.

In der Idee des Selbstbestimmungsrechtes lagen Keime eines Gemeinschaftsprinzips, das der Wirklichkeit ein den Grundgedanken des nationalen Rechtes angemessenes rechtliches und soziales Ideal entgegenhielten. Es waren Gedanken, die an Smiths Freiheitsglauben anknüpften und von dort zu dem modernen Radikalismus hinüberleiten. Sie leben fort im englischen Sozialismus. Er verleugnet seinen nationalen Charakter nicht. Er geht nicht vom Staatsgedanken, sondern von dem Persönlichkeitsrechte und seiner Verwirklichung aus. Er ist fremden, namentlich deutschen Ideen zugänglich. Er ist ein grundsätzlicher Gegner der Gewalttheorie und Gewaltpolitik. Wie weit er aber eine reale Macht im englischen Staatsleben ist, das kann und wird erst die Geschichte entscheiden.

III. Der englische Staat der Gegenwart und seine Machtorganisation

Heute steht der englische Staat wieder in einem Kampfe um Leben und Dasein. Wieder ist die Verbindung bedroht, die England mit einer internationalen Verkehrs-, Produktions- und Rechtsgemeinschaft verknüpft. Allerdings ist es nicht so isoliert wie zur Zeit der Kontinentalsperre. Die Verkehrs- und Rechtsbeziehungen zu einem großen Teile der Welt dauern fort. Aber die wirtschaftliche Krisis, die durch den Krieg verursacht ist, und der Abbruch aller geschäftlichen und rechtlichen Beziehungen zu Deutschland und seinen Verbündeten

wirken, verschärft durch den Blockadekrieg, ähnlich wie die Absperrungsmaßregeln Napoleons. Wieder tritt die Notwendigkeit der Selbstbehauptung mit der Gewalt eines unmittelbaren unerbittlichen Zwanges an das englische Volk heran, und indem sie es nötigt, seine Kräfte anzuspannen und sich auf die inneren und äußeren Bedingungen seines Lebens zu besinnen, offenbart sie die Quellen der Stärke des englischen Staates, die Gefahren, die ihn bedrohen, die Ursachen seiner Schwäche und damit die Eigenart seines Wesens.

Trotz aller Veränderungen sind die Grundlinien des alten Baues heute noch erkennbar: der Staat, die Gesellschafts- und Rechtsordnung, die sittlichen, sozialen und rechtlichen Anschauungen des alten Englands leben in der Gegenwart fort. Denn ein Staat und die Bedingungen, von denen sein Dasein und sein Charakter abhängt, gestalten sich in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozesse um, durch den das ursprüngliche Lebensgesetz eines geschichtlichen Organismus nicht aufgehoben und durch ein neues ersetzt, sondern im Gegenteil erneuert und wirksam erhalten wird.

In dem Bilde, das Gesellschaft und Volkswirtschaft, Staat und Recht Englands heute bieten, treten uns die Züge entgegen, die zur Zeit der Napoleonischen Kriege scharf, klar und bestimmt ausgeprägt und mit kraftvollem Selbstbewußtsein ausgesprochen wurden. Wie in neuen Lebensformen das alte Leben fortdauert, das sich einmal eine feste, unzerstörbare geschichtliche Gestalt gegeben hat, so ist auch in dem staatlichen und rechtlichen, sozialen und volkswirtschaftlichen Denken das geistige Erbe einer Zeit noch erkennbar, die die Kraft besaß, ihre Anschauungen in klar durchdachte Begriffe zu fassen und zu einem geschlossenen System zu gestalten, und zwar erkennbar nicht als tote Tradition, sondern als lebendiger Besitz.

Der Kapitalismus in seiner individualistischen Gestalt kennzeichnet immer noch den wirtschaftlichen und sozialen Bau des englischen Lebens. Die englische Volkswirtschaft ist kapitalistisch und individualistisch. Das Kapital beherrscht die Produktion. Ihre Organe sind die kapitalistischen Einzelunternehmungen geblieben, die sich auf das individuelle Eigentumsrecht des Unternehmers am Betriebskapital stützen. Das Kartellwesen spielt in England nicht die Rolle wie in den Vereinigten Staaten oder in Deutschland und trägt einen anderen Charakter. Auch in der englischen Industrie gibt es Verbände kapitalistischer Unternehmungen. Aber sie lassen ihren Mitgliedern weit mehr Freiheit als die amerikanischen Trusts. Sie bleiben selbständige Unternehmungen, die Verschmelzung zu einem einheitlichen

Gesamtunternehmen und Gesamtkapital wird vermieden. Es ist nicht wesentlich anders als zu Smiths Zeit: das Kapital der Volkswirtschaft ist die Summe selbständiger Einzelkapitale.

Die Einzelunternehmung ist auf sich und ihre isolierte Kraft gestellt. In Deutschland bildet eine reich ausgebildete Kreditorganisation eine wesentliche Stütze des Produktionsgetriebes. In der Ausbildung des landwirtschaftlichen und des industriellen Betriebskredits ist England hinter den meisten Ländern Europas zurückgeblieben. Es hat seit den Tagen der klassischen Nationalökonomie in der Organisation des Kredits keine wesentlichen Fortschritte gemacht.

Die Agrarverfassung Englands ist längst der Gegenstand ökonomischer und sozialer Kritik. Die Landwirtschaft ist das Schmerzenskind der englischen Volkswirtschaft, das Agrarrecht ist das Gebiet einer emsigen Reformarbeit. Trotzdem ist, wenn man von Irland absieht, der Charakter der englischen Landwirtschaft unverändert geblieben: das Pachtsystem, der Betrieb der Landwirtschaft durch kapitalkräftige Unternehmer, die Trennung von Betriebskapital und Grundrenteneigentum besteht fort wie zu Ricardos Zeit.

England ist das Land des Individualismus geblieben in seiner Volkswirtschaft und in seinem Rechte. Individualeigentum und Individualwillen haben nicht aufgehört, Prinzip und höchster Zweck der Rechtsbildung zu sein. Sie sind Grundlage des objektiven und des subjektiven Rechtes, die Rechtsideen, die das Rechtsbewußtsein beherrschen. Wenn sie beschränkt wurden, so geschah es nur, weil ihre Schrankenlosigkeit die Allgemeinheit ihrer Wirksamkeit aufzuheben drohte. Selbst wenn sich ein neues Prinzip im Gemeinschaftsleben und der sozialen Organisation des englischen Volkes Geltung zu schaffen sucht, lehnt es sich an die Formen und Ideen des nationalen, geschichtlichen Rechtes an: es stützt sich auf den individuellen Rechtswillen, es rechnet mit der Individualinitiative, es verwirklicht sich, indem es ein Persönlichkeitsrecht schafft. Das ist das charakteristische Merkmal der englischen Sozialreform, der Gewerkschaftsbewegung, der Versicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung, der Reform des Agrar- und des Arbeiterrechtes.

Der Fortbestand des parlamentarischen Verfassungsrechtes trotz der demokratischen Umbildung des englischen Staatsrechtes ist eine bekannte geschichtliche Tatsache. Die geschichtliche Verfassung ist von Grund aus umgestaltet, trotzdem dient die neue Form der Idee, auf die sich das geschichtliche Staatsrecht Englands zu berufen pflegte, der wirksamen Repräsentation des Volkswillens.

Die Grundlinien des alten Baues sind noch erkennbar, trotzdem bestehen tiefgehende Unterschiede zwischen dem englischen Staate der Revolutionskriege und dem heutigen englischen Staate in seinem äußeren und in seinem inneren Leben.

Von der Möglichkeit einer politischen oder wirtschaftlichen Autarkie des englischen Staates kann heute nicht mehr die Rede sein.

Die englische Landwirtschaft vermag die Bevölkerung Englands nicht mehr zu ernähren; sie hat sogar aufgehört, ein unentbehrlicher Faktor der Volksernährung zu sein. Der Kreislauf des wirtschaftlichen Lebens vollzieht sich nicht in den Grenzen Englands, sondern in einer internationalen Verkehrs- und Produktionsgemeinschaft. Nur als führendes Organ, als Kopf und Magen dieses Organismus vermag die englische Volkswirtschaft sich zu erhalten; sie kann sich nicht mehr damit begnügen, ihre Fühler und Saugorgane über die Landesgrenzen hinaus auszustrecken. Die Grenzen der internationalen Wirtschaftsgemeinschaft sind elastisch. Sie wächst zur Weltwirtschaft aus. Deshalb genügt für England auch die wirtschaftliche Verbindung mit dem britischen Reiche nicht. Seine Volkswirtschaft kann den Zusammenhang mit einer Weltwirtschaft nicht entbehren. Wird dieser auch nur vorübergehend durchschnitten, dann sind die Lebensbedingungen des englischen Volkes bedroht. Es ist demnach unabhängig von seiner eigenen Landwirtschaft, desto abhängiger dagegen von der agrarischen Weltproduktion. Durch sie wird das physische Leben des englischen Volkes erzeugt. Die Möglichkeit, sich die Weltwirtschaft dienstbar zu machen, ist deshalb die letzte unbedingte Notwendigkeit, von der das Dasein des englischen Volkes abhängt. Weil sie eine Lebensbedingung des Volkes ist, wird sie zum Lebensgesetz des Staates, und indem sie eine bewußte oder erkannte Notwendigkeit wird, zum leitenden Gesetz seiner Politik.

Als die einheimische Landwirtschaft versagte, wurde die ökonomische und technische Überlegenheit der kapitalistischen Industrie die Stütze der Autarkie der englischen Volkswirtschaft. Denn eine wirtschaftliche Abhängigkeit der anderen Völker, die für diese selbst eine Notwendigkeit ist, bedeutet die Autarkie der herrschenden Volkswirtschaft. Der Freihandel schien die natürliche, notwendige, in ihrer eigenen Stärke begründete Herrschaft der englischen kapitalistischen Industrie verwirklichen zu müssen. Indes diese Stütze brach zusammen. Das Freihandelssystem vermochte England nicht einmal in seinem eigenen Kolonialreiche durchzusetzen, in der Weltwirtschaft ist es unterlegen. Die Überlegenheit der englischen Industrie ist

verschwunden, seitdem ihr in der nordamerikanischen und deutschen Industrie ebenbürtige oder überlegene Nebenbuhler entstanden sind.

Eine Herrschaftsstellung innerhalb einer internationalen Verkehrs- und Produktionsgemeinschaft gehört zu den Lebensbedingungen des englischen Volkes und zu den Bedingungen der Macht und Unabhängigkeit des englischen Staates. Denn Unabhängigkeit und Freiheit eines Staates beruhen auf seiner Macht, und rechtliche und staatliche Unabhängigkeit lassen sich von wirtschaftlicher Unabhängigkeit nicht trennen, weil wirtschaftliche Abhängigkeit die Freiheit und Unabhängigkeit in einen leeren Schein verwandelt im Leben der einzelnen Menschen und im Leben der Staaten.

Beruht die Autarkie eines Staates auf seiner Macht, kann er die Macht, die ihm Freiheit und Unabhängigkeit sichert, nicht mehr auf seine wirtschaftliche Stärke begründen, dann muß er sie durch seine politische Macht stützen, die sich dem Wesen politischer Macht gemäß in Herrschaftsansprüchen äußert und in solche umsetzt. Denn Machtverhältnisse werden im Leben der Staaten zu offenen oder versteckten Herrschaftsbeziehungen. Die Herrschaft braucht nicht in Regierungsrechten, in einem imperium zu bestehen, sondern kann sich auf ein Kontroll- oder Aufsichtsrecht beschränken, das die Interessen des herrschenden Volkes schützt, indem es der Bewegungsfreiheit des abhängigen Volkes ihre Schranken setzt.

Jeder Staat ist zugleich wirtschaftlicher und politischer Organismus. Die Unabhängigkeit Englands als eines wirtschaftlichen und politischen Organismus ist nicht mehr durch seine innere wirtschaftliche Autarkie und nicht mehr durch die innere Überlegenheit seiner Volkswirtschaft gesichert. Als wirtschaftlicher Organismus muß England deshalb auf die Macht, die Machtmittel und die Politik des Staates rechnen; es muß Herrschaft zu gewinnen und zu behaupten suchen. Der Staat muß als politischer Organismus dem Gesetze gehorchen, das er sich als wirtschaftlicher Organismus gibt, nicht aus Willkür, sondern durch die Notwendigkeit der Selbstbehauptung gezwungen. Es ist eine Notwendigkeit, die ihm auferlegt wurde, weil Englands Volkswirtschaft auf eine Herrschaftsstellung in der Weltwirtschaft angewiesen war und diese ihm schwindet teils durch die Schutzzollpolitik und teils durch die wirtschaftliche Erstarkung anderer Völker.

Der Machtkampf der Völker nimmt einen wirtschaftlichen, der wirtschaftliche Kampf einen politischen Charakter an. Das liegt in der Natur der Dinge und entspricht dem innigen Zusammenhang

von staatlichem und wirtschaftlichem Leben. Je stärker sich dieser Zusammenhang dem Bewußtsein aufdrängt, desto mehr muß er die Politik der Staaten bestimmen. Wie sich die Macht eines Staates auf die Leistungsfähigkeit seiner Volkswirtschaft stützt, so verbindet sich staatliche und volkswirtschaftliche Selbstbehauptung, staatliche und volkswirtschaftliche Machtentfaltung. Das ist nicht ein Kennzeichen besonderen Krämersinnes, sondern eine Tatsache, die im Leben aller Völker wiederkehrt.

Hier sind die geistigen Ursachen des Krieges zu suchen. Eine reale Notwendigkeit erzeugte die Furcht vor den Nebenbuhlern Englands, die Stimmung, die in der Zunahme ihrer Macht eine Gefahr für den eigenen Staat sah. Die Furcht schuf den Gedanken einer imperialistischen, auf Herrschaft gerichteten Machtpolitik. Kommt ihr von der gegnerischen Seite ein lebendiges Machtstreben entgegen, dann sind die geistigen Bedingungen eines Krieges gegeben, bei denen alle Aussöhnungsversuche zu scheitern pflegen.

Δέος, τιμή, ὠφέλεια, Furcht, Ehre, Interesse nennt der große Lehrer einer realistischen Geschichtserkenntnis die Beweggründe einer imperialistischen Politik, deren Ziel die Herrschaft, die Begründung eines Reiches ist: er erkannte in Politik und Krieg die notwendige Folge des Machtbedürfnisses der Staaten. Wir können seine Worte auf England anwenden, indem wir die Reihenfolge umkehren. Um der Ehre und des Nutzens willens ist das englische Reich gegründet worden. Aber es ist für das englische Volk zu einer Lebensbedingung geworden. Die Furcht, die für Unabhängigkeit und Dasein des englischen Staates unentbehrliche Herrschaft zu verlieren, beherrscht das englische Reich und seine leitenden Staatsmänner. Es ist die Gefahr, die ihm keine Wahl zu lassen scheint und ihm den Entschluß zu einem Kampf auf Tod und Leben aufnötigt.

Wenn der englische Staat seine Autarkie eingebüßt hat, so hat damit das Prinzip, das ihn als rechtlichen und wirtschaftlichen Organismus charakterisierte, zu einer Einheit zusammenfaßte und seine Stärke und Eigenart ausmachte, seine Autarkie eingebüßt. Es genügt nicht mehr, um Englands äußeres und sein inneres Leben zu erhalten. Das volkswirtschaftliche, rechtliche und soziale System Englands, der Individualismus, der zur Zeit der klassischen Nationalökonomie den scharf ausgeprägten Grundzug seines Wesens bildete und Volkswirtschaft und Recht beherrschte, ist eingeschränkt und hat Elemente in sich aufnehmen müssen, die den Charakter von Staat und Volkswirtschaft umgestalten.

Der englische Staat war als volkswirtschaftliche Gemeinschaft der Verband der Individualwirtschaften, die auf Grund ihres Eigentums ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu behaupten, als Rechtsgemeinschaft der Verband der Einzelpersönlichkeiten, die auf Grund der Eigentumsmacht ihr Eigenrecht durchzusetzen vermochten. Auf ihrer Kraft beruhte Leben und Unabhängigkeit des Gesamtverbandes, des Staates, der sich aus ihnen zusammensetzte. Da sie nicht mehr imstande sind, aus sich diese Unabhängigkeit zu behaupten, hat der Staat als eine selbständige Macht neben und über den Einzelwirtschaften und Einzelpersönlichkeiten eine weit größere Bedeutung gewonnen als früher, und zwar nach einem Gesetze, das einer geschichtlichen und sozialen Notwendigkeit entspringt. Er muß sein Leben erhalten, und wenn die Organe, deren er sich bisher zu diesem Zwecke bediente, versagen, muß er sich neue schaffen.

In dem Geiste eines Rechtes, der leitenden Rechtsidee, prägt sich das Lebensgesetz eines Staates aus. Deshalb war in England herrschendes Rechtsprinzip, höchster Rechtszweck das Selbstbestimmungsrecht, die Verwirklichung des persönlichen Rechtswillens. Aber dieser individualistische Rechtszweck vermochte sich nur da zu verwirklichen, wo er sich auf ein individuelles Eigentumsrecht stützte. Das war erträglich, solange die Klassen, die Kapital- oder Grundeigentum besaßen, die soziale Gemeinschaft beherrschten, so daß die besitzlosen Arbeiter neben ihnen eine passive Masse ausmachten. Diese Klassen waren der wahre Staat; denn in dem Staate des Selbstbestimmungsrechtes bedingt die politische, rechtliche und soziale Aktivität, die Fähigkeit, das Selbstbestimmungsrecht zur Tatsache zu machen, die Realität des Bürgerrechtes und die wahre Zugehörigkeit zum Staat. Daran ändert der Schein der Universalität des Staates nichts. Aber der Widerspruch wird unerträglich, sobald er erkannt wird, sobald also die Masse, die die Rechtsfiktion über ihre tatsächliche Rechtlosigkeit hinwegtäuschte, zum Bewußtsein ihrer Macht und ihrer Rechtlosigkeit gelangt und, gestützt auf die vom Staate selbst grundsätzlich anerkannte Idee der Universalität des Staates, die allgemeine Verwirklichung des leitenden Rechtsprinzips verlangt.

Vom Individualismus, nicht von der Staatsidee aus vollzog sich in England die Überwindung des Individualismus. Mit diesem selbst war der exklusive, kapitalistische Klassenstaat unvereinbar. Er wurde durch den Aufstieg der Arbeiterklasse, durch die Zunahme ihrer ökonomischen und sozialen Macht in seinen Grundlagen erschüttert auf dem Wege, den der Rechtsindividualismus vorzeichnete. Der Indi-

vidualismus barg die Kraft in sich, sich aus sich heraus zu erneuern und den Widerspruch zwischen Idee und Wirklichkeit zu überwinden.

Der Zusammenschluß der Arbeiter hat die Herrschaft des Kapitals und des individualisierten Eigentumsrechtes in Volkswirtschaft, Gesellschaft und Staat eingeschränkt. Die Gewerkvereine sind in England die Stütze der industriellen Demokratie.

Die freie Genossenschaftsbildung ist die Rechtsform, nach der in einem individualistischen Rechtssystem die individualistische Auflösung des Gemeinschaftslebens überwunden werden kann. Sie stützt sich in England einerseits auf das Individualrecht, anderseits auf die industrielle Entwicklung. Sie wird durch die Individualinitiative getragen, sie beruht auf dem Persönlichkeitsrecht, und sie dient seiner Verwirklichung. Erst durch die Assoziation erhalten Vertragsfreiheit und Individualrecht, die in ihrer Vereinzelung gegenüber der Macht des kapitalistischen Eigentumsrechtes ohnmächtig sind, einen wirksamen Inhalt und die Kraft, sich zu behaupten. Daß die Arbeiter die Träger der Genossenschaftsbildung wurden, entsprach dem Wesen der englischen Volkswirtschaft.

Der englische kapitalistische und individualistische Staat hat also, indem er seinem eigenen Entwicklungsgesetze folgte, zwei neue Elemente in sich aufgenommen, durch die sich sein Charakter umbildete: das Genossenschaftsprinzip und eine lebendige, soziale Staatsidee. Sie sondern sich und stehen einander doch in ihrem Ursprung und in ihren Wirkungen nahe.

Der Individualismus, dessen klassische Urkunde die Gedanken Smiths und Ricardos sind, wankt in England. Wie stark ihre Lehre nachwirkt, die Anschauungen, die ihnen als vernünftig, natürlich und notwendig vorkamen, haben aufgehört, soziales Leben und Denken zu beherrschen.

Die Idee der sozialen Einheit des Volkes bricht sich Bahn: ihr Träger ist nicht das Eigentumsrecht und nicht das mit der Eigentumsmacht verwachsene Kapital, sondern der Staat in seiner Universalität als Organ der Gesamtheit des Volkes. Denn er ist für die Gesamtheit des Volkes die Schutzgewalt, die ihm die Sicherheit und Lebensmöglichkeit verschafft, die ihm das vereinigte, nationale Kapital nicht gewährleistet. Er und nicht das absolute Eigentumsrecht und die leere Form der Freiheit des persönlichen Rechtswillens ist der Garant des Selbstbestimmungsrechtes.

Das ist die Idee, die den Individualismus und die Gewalttheorie einschränkt, die ihm entsprang. Weil inneres und äußeres

Leben eines Staates zusammenhängen, beansprucht sie Einfluß auf die Politik des Staates. Eine auf Herrschaft gerichtete Machtpolitik ist mit ihr unvereinbar, wie stark ihre Wurzeln in dem Herrschafts- und Machtbedürfnis eines kapitalistischen Staates auch sein mögen. Die Vertreter einer neuen Gemeinschaftsidee müssen ihrem Prinzip in der internationalen Gemeinschaftsbildung, die für England eine Lebensnotwendigkeit ist, Geltung zu verschaffen suchen. Deshalb sind sie im Gegensatz zu der starren Geschlossenheit, die das englische Denken in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts kennzeichnete, den Gedanken fremder Völker wieder zugänglich geworden, namentlich also den Gedanken des deutschen Sozialismus.

Der unbeschränkten Freiheit der Genossenschaftsbildung droht die gleiche Gefahr wie dem Rechtsindividualismus, auf den sie sich stützt. Ein schrankenloser Rechtsindividualismus vernichtet sich selbst. Die Macht, die die Arbeiterverbände gewinnen, indem sie von dem Individualrechte einen unbeschränkten Gebrauch machen, übt einen sozialen Zwang aus, der das Selbstbestimmungsrecht vernichtet, namentlich wenn sie ihren politischen Einfluß ausnutzen, um sich die staatliche Gesetzgebung dienstbar zu machen. Sie kann zu einer Macht werden, die dem Staate, seinem Rechte und seinen Lebensinteressen gefährlich wird.

Das sind die Faktoren, die das staatliche und volkswirtschaftliche, rechtliche und soziale Leben und Denken des englischen Volkes beeinflußt und umgestaltet haben. Mit dem Wesen des Staates ist seine politische, militärische, volkswirtschaftliche und finanzielle Machtorganisation eine andere geworden. Auch sie ist in einem Übergangszustande, in dem sich alte und neue Elemente begegnen und mischen.

Der Staat hat aufgehört, der Staat der Grundeigentümer und Kapitaleigentümer zu sein, in dem die Masse des Volkes passives Herrschaftsobjekt war; der Staat ist zur Volksgemeinschaft geworden. Darin liegt das Wesen der englischen Demokratie, der veränderte Charakter der Verfassung oder politischen Organisation des englischen Staates, und nicht in den Verfassungsformen, die sich nur äußerlich nach dem Gesichtspunkte der Machtverteilung und oft nur zum Schein dem Charakter einer staatlichen und sozialen Gemeinschaft anpassen.

Der gegenwärtige Krieg mag England durch seine Macht- und seine kapitalistischen Herrschaftsinteressen aufgenötigt sein. Aber er wird empfunden und aufgefaßt als ein Krieg, zu dem England durch eine Lebensnotwendigkeit und die Rücksicht auf die Bedingungen

seiner Unabhängigkeit, seines Daseins und seiner Entwicklung gezwungen ist, und er wird geführt als Krieg des Staates oder der Volksgemeinschaft und nicht als Krieg der herrschenden Klassen. Das Wesen eines Vorganges offenbart sich in seinen geistigen Wirkungen. Der Eindruck, den ein Krieg auf das Volksbewußtsein macht, bestimmt seinen Charakter.

Ein Krieg, der als Folge einer geschichtlichen Lebensnotwendigkeit, als nationaler Lebenskampf auf das Bewußtsein eines Volkes wirkt, ein Krieg, den ein Staat, gestützt auf die Staats- und Gemeinschaftsidee, die in England zu neuem Leben erwacht war und durch den Krieg selbst vermehrte Stärke gewinnt, als Staats- und Volkskrieg führt, muß die Volkskraft selbst aufbieten: in einem Kampf um Leben und Dasein kann ein Volk sich nicht mit dem Überschusse der kapitalistischen Wirtschaft, mit dem Bruchteile der physischen und ökonomischen Volkskraft verteidigen, der durch die kapitalistische Produktion zugleich unterhalten und freigesetzt, erübrigt und dem Staate für Machtzwecke zur Verfügung gestellt wird.

Das war im Kriege gegen die Napoleonische Weltherrschaft noch möglich. Er bewahrte das Gepräge eines politischen Machtkampfes. Die Masse des englischen Volkes empfand ihn nicht als Krieg um seine eigenen Lebensbedingungen. Denn diese lagen noch im Innern der einheimischen Volkswirtschaft und waren noch nicht klar und fühlbar mit der Weltstellung des Staates verknüpft. Die herrschenden Klassen kämpften um eine Herrschaft, die in ihrer Hand lag und ihren Interessen diente, für Ideen, die der Masse des Volkes fremder waren als die Ideen der französischen Revolution, vor denen das innere Leben Englands bewahrt werden sollte.

Wenn aber das englische Volk je davon geträumt hat, den Krieg als Krieg um Machtfragen mit einem verfügbaren Überschusse an Machtmitteln durchfechten zu können, dann ist es aus diesem Traum geweckt worden. Das deutsche Volk hat sich nicht einlullen lassen. Es hat dem Krieg von Anfang an seinen wirklichen Charakter gegeben, den Charakter eines Kampfes um die Unabhängigkeit, ohne die das nationale und staatliche Leben verkümmert. Es hat selbst festen Auges der harten Wahrheit ins Gesicht geschaut und, indem es in der vollen Wehr seiner gesamten Volkskraft auf den Kampfplatz trat, die Bahn abgesteckt und seinen Feinden Gesetz und Bedingungen des Ringens diktiert. Es hat seinen Gegnern keine Wahl gelassen. Das englische Volk muß auf das Vorrecht verzichten, sich mit einem Bruchteil, mit dem Überschusse seiner Volkskraft zu wehren. Es hat

die Freiheit eingebüßt, zu prüfen, ob der Gewinn die Opfer aufwiegt, sich zu fragen, ob nicht der Lebenskampf die Lebenskraft erschöpft und das Ringen um wirtschaftliche Vormacht die Quellen des Reichtums im Innern der Volkswirtschaft versiegen läßt, und danach seine Leistungen zu bestimmen. Davon, ob es seine Machtorganisation dem Gebote der Notwendigkeit anzupassen und seine ganze Kraft in die Wagschale des Krieges zu werfen vermag, hängt für den englischen Staat Sieg oder Niederlage, Entwicklungsmöglichkeit oder Niedergang ab. Denn die Bahn, die ein Staat einschlug, darf er nicht nach seinem Belieben verlassen. Was vielleicht einst als Freiheit erschien, wird in der geschichtlichen Entwicklung zur Notwendigkeit.

Auf einen solchen Kampf auf Tod und Leben ist jedoch die staatliche Organisation Englands nicht mehr zugeschnitten.

Zur Zeit der Revolutionskriege war die Herrschaft der Volksvertretung Schein und nicht Wirklichkeit. Gerade deshalb war das parlamentarische System durchführbar. Es war die Form, in der der Grundadel die politische Herrschaft ausübte, ohne den Schein zu zerstören, daß die Prinzipien des englischen Rechtes im Verfassungsrechte des Landes galten. Wie in seiner Hand schon im Frieden Regierung und Verwaltung lag, so übernahm er die Führung im Kampfe gegen die französische Macht. Das Volk war gewohnt, seiner politischen Leitung zu folgen. Er besaß die Schulung, die Tradition und Autorität, die eine Klasse befähigt, die Politik eines Landes zu leiten. Seine eigenen Machtinteressen deckten sich mit den Machtinteressen des Staates. Der parlamentarische Schein dämpfte den Widerspruch gegen die Klassenherrschaft, indem er dem Volke die Illusion der Teilnahme an der Regierung, der Volksvertretung, dem Parlamente die vana imperii gloria, das leere Gepränge der Herrschaft ließ.

Heute ist in England die parlamentarische Demokratie anerkannte Regierungsform. Die Verfassung, die Bildung des Parlamentes ist ihr angepaßt. Daß der Wille des Volkes höchstes Gesetz der inneren und äußeren Politik ist, daß sich in ihm der Staatswille darstellt, daß das Parlament ihn vertreten soll, daß er in den Beschlüssen des Unterhauses zum Ausdruck kommt, sind unbestrittene Sätze des englischen Verfassungsrechtes.

Aber indem der demokratische Parlamentarismus sich verwirklicht, verbraucht und zerstört er sich selbst. An die Stelle der Fiktion, die

den Widerspruch zwischen den Rechtstatsachen und den Rechtsideen verdeckte, ist der Widerspruch zwischen verwirklichtem Rechtsgrundsatz und politischer Notwendigkeit getreten.

Jeder Staat bedarf eines Organes der politischen Notwendigkeit. Der preußisch-deutsche Staat besitzt es in seiner monarchischen Gewalt. Das England der Napoleonischen Kriege besaß ein solches in seinem Grundadel, seiner Aristokratie. Das heutige England besitzt kein wirksames Organ der politischen Notwendigkeit. Die alte Regierung ist gestürzt, eine neue, die das Gebot durchzuführen vermöchte, das von den politischen Lebensbedingungen des Staates gegeben wird, nicht entstanden. Die Aristokratie hat die Leitung verloren. Die Klassen, die sie in der Herrschaft ablösten, vermögen die ökonomische und soziale Leitung zu übernehmen, aber nicht einen großen Staat in einem Lebenskampf zu lenken, der sich als Machtkampf der Staaten abspielen muß. Dazu ist weder die bürgerliche noch die Arbeiterdemokratie imstande.

Das Unterhaus wird durch den Volkswillen gebildet; es vertritt den souveränen Volkswillen; es ist also der Träger der Staatshoheit und müßte als solcher Organ der politischen Notwendigkeit sein. Aber es bringt nicht einmal sein eigenes Recht zur Geltung. Der Majoritätsbeschluß gilt als Wille des Unterhauses, mittelbar also als Volkswillen. Er ist es indes keineswegs. Denn die Beschlüsse des Unterhauses kommen durch die Tyrannei und den Mechanismus der Parteiorganisation zustande. Ja, im Widerspruche mit dem Majoritätsprinzip werden sie durch den Einfluß einer Minderheit bestimmt. Die Iren und die Vertreter einer radikalen Arbeiterpartei üben ein verstecktes Vetorecht aus, weil sie zwischen Regierungspartei und Opposition das Zünglein der Wage bilden. Sie besitzen die Macht, die Mehrheit in eine Minderheit zu verwandeln. Dieser Tatsache fügt sich die herrschende Partei. Bei der Unsicherheit ihrer Stellung vermag sie deshalb nicht die Kraft eines souveränen Organs der politischen Notwendigkeit zu gewinnen. Verantwortlich ist sie weit mehr ihrer eigenen Partei als dem Staate. Die Art der Verantwortlichkeit aber bedingt das Wesen einer Regierungsgewalt.

Die Schwäche des englischen parlamentarischen Systems hat nicht erst der Krieg offenbart. Sie war kein Geheimnis, und Männer fast aller Parteien haben mit der Offenheit, die das staatliche Leben Englands auszeichnet, auf sie hingewiesen. Der Krieg hat sie nur zu einer akuten Gefahr gemacht.

Die äußere Politik ist nicht nur Diplomatie, sondern Verwendung und Organisation der Kraft des Staates. In jener mag die englische Regierung ihre Meisterschaft bewährt haben, in dieser verrät und rächt sich die Schwäche der Verfassung des Staates. Sie versagt sich in dem dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks der militärischen Organisation, der staatlichen Notwendigkeit.

Der Krieg, den England und sein gefährlichster Gegner als einen Lebenskampf führen, und in dem dieser seine ganze Macht ins Feld schickt, erheischt das Aufgebot der gesamten Volkskraft. Der gegenwärtige Augenblick verlangt die allgemeine Wehrpflicht, fast mit vernehmbarer Stimme, *μόνον οὐχὶ φωνὴν ἀφιείς*, wie der hellenische Patriot sagte, als er das Staatsgefühl der atheniſchen Demokratie zum Kampfe gegen die makedonische Militärmonarchie ins Feld rief.

Die höheren Klassen des englischen Volkes vernehmen die Stimme und sind bereit, ihr zu folgen. Die Männer, die die Machtverhältnisse und die politischen Lebensbedingungen des britischen Reiches am klarsten durchschauen, wie der verstorbene Lord Roberts in den Jahren vor dem Kriege, und Lord Kitchener heute, erkennen die staatliche Notwendigkeit. Man möchte diese Männer beinahe bedauern: die Organisation, die sie als notwendig erkennen, eine Wehrverfassung, die durch die allgemeine Wehrpflicht die gesamte Volkskraft den kriegerischen Aufgaben des Staates dienstbar macht, müssen sie beinahe erschleichen und mit dem Scheine der Freiwilligkeit decken.

Damit können sie ihren Zweck nicht erreichen. Sie geben sich einer Selbsttäuschung hin, die sie bei der Klarheit ihrer politischen Einsicht durchschauen müßten. Das Wesen der allgemeinen Wehrpflicht ist die Allgemeinheit und der staatliche Pflichtcharakter. Der gleiche Erfolg läßt sich nicht mit durchaus verschiedenen Mitteln erreichen. Was sehr viele oder die meisten tun, ist nicht allgemein. Die staatliche Pflicht ist verschieden von einer Ehrenpflicht, die sich auf den eigenen Willen stützt und deren Erfüllung sich unter dem Drucke der öffentlichen Meinung durchsetzt. Die Freiwilligkeit kann die allgemeine Wehrpflicht nicht ersetzen, weder innerlich noch äußerlich: Es ist und bleibt ein Unterschied, ob ich will, weil ich will, oder ob ich will, weil ich muß und der Staat, kraft seiner souveränen Gewalt, meinem Willen ein Gesetz gibt, das nicht der Willkür, sondern der staatlichen Notwendigkeit entspringt.

Das englische Heer ist ein Heer von Söldnern geblieben. Darin wirken die alten Prinzipien des englischen Staatswesens fort. Es

verstärkt sich aber in einer früher ungeahnten Weise durch Freiwillige. Das entspricht den Grundsätzen, die im englischen Staatswesen Einlaß gefunden haben, dem Prinzip freiwilliger, genossenschaftlicher Organisation und der Kräftigung der Staatsidee, und es entspricht dem wachsenden Einfluß fremder Gedanken, denen sich England nicht mehr versperren kann. In diesem seinen Doppelcharakter ist das englische Heer auch heute ein Abbild des englischen Staatswesens.

Die Schwäche eines Staates hängt mit seiner Stärke zusammen. Beide entspringen seiner Eigenart. Drei Gründe, die im Wesen des englischen Staates liegen, verhindern die militärische Machtorganisation, deren Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit kaum mehr bestritten werden kann.

1. Der höchste Grundsatz des englischen Rechtes, die Idee des individuellen Selbstbestimmungsrechtes, erhebt Einspruch gegen einen Zwang, der die Persönlichkeit selbst dem Willen des Staates unterwirft und sie selbst, ihren Willen und ihr Leben zu einem Werkzeuge der staatlichen Notwendigkeit macht. Die individualistische Freiheit droht sich auch hier selbst zu vernichten. Denn die Freiheit der Persönlichkeit findet ihre Sicherheit in der Freiheit des Staates. Sobald sie sich dem Gebote der staatlichen Notwendigkeit entgegensetzt, zerstört sie die Bedingungen ihrer eigenen Verwirklichung.

2. Der englische Staat als politische Machteinheit bedarf der allgemeinen Wehrpflicht. Indes die englische Volkswirtschaft weist einen Schein vor, den der Staat anerkennen muß. Der englische Staat lebt von der englischen Volkswirtschaft; sie bezahlt seine Macht; die Bündnisse, die er, um sich zu behaupten, nicht entbehren kann, müssen durch sie finanziert werden. Sie selbst kann nicht leben, ohne nicht nur für sich, sondern für eine internationale Produktionsgemeinschaft zu arbeiten; nur so findet sie die Mittel, die staatliche Machtpolitik zu unterstützen, ohne die sie selbst zugrunde gehen müßte. Deshalb kann sie nicht alle die Arbeitskräfte hergeben, die die allgemeine Wehrpflicht verlangen würde, wie die Völker, die imstande sind, sich selbst zu ernähren und zugleich den Pflug und das Schwert zu führen. Die Machtstellung des englischen Staates ist für die englische Volkswirtschaft unentbehrlich und der Staat vermag sie nicht zu behaupten ohne die Weltstellung der englischen Industrie. Gerade sie verhindert aber das englische Volk, seine ganze physische Kraft für die Erhaltung seiner Weltstellung aufzubieten.

3. Die Macht des englischen Parlamentes ist formell eine schrankenlose. Denn in ihm wirkt das Selbstbestimmungsrecht des

Volkes. Es scheint also ein überaus wirksames Organ der Kraft des Staates zu sein. Aber in ihm selbst liegen die Schranken, durch die die Kraft des Staates gelähmt wird.

In dem Parlamente würde sich eine Mehrheit für die allgemeine Wehrpflicht finden oder herstellen lassen. Die notwendige Machtorganisation scheitert jedoch an einem versteckten Veto.

Es wird von den Iren und der radikalen Arbeiterpartei erhoben. Ihrem Willen muß sich die Regierung fügen. Sie handhaben eine tribunicia potestas, die das individuelle Selbstbestimmungsrecht zu verteidigen, das Volk gegen unerträgliche Lasten, gegen eine Verschlechterung der Arbeitsverträge zu schützen vorgibt. Diese tribunicia potestas, die die Lebensinteressen des Staates bedroht, liegt in der Hand von Elementen, die kein Verständnis für die Lebensbedingungen des Staates haben: die radikale Arbeiterpartei, weil ihr die Einsicht in die Machtbedürfnisse des Staates fehlt, die Iren, weil ihnen der englische Staat im Grunde ihrer Seele gleichgültig ist. Die weise Politik der Milde und Versöhnlichkeit hat im Verhältnis Irlands zu England Großes erreicht. Aber die Blutschuld der Vergangenheit ist nicht sobald getilgt. Der Sohn kann es nicht vergessen, daß man den Vater mit Hunden aus seiner Kirche und von seinem angestammten Boden gehetzt.

Das sind die Elemente, die das englische Parlament verhindern, Organ der politischen Notwendigkeit zu werden. Ähnliches ist in der Geschichte des preußisch-deutschen Staates auch vorgekommen. Aber hier war das Parlament nicht der Träger der Staatshoheit; in der monarchischen Gewalt gab es ein staatsrechtliches Organ, das das Lebensgesetz des Staates wirksam zu vertreten vermochte.

Wer sollte leugnen, daß der Gedanke demokratischer Freiheit und Selbstregierung und die Idee des Selbstbestimmungsrechtes in dem einzelnen Menschen und in einem Volke alle Kräfte zu beleben vermag? Aber die stolze englische Demokratie muß sich trotzdem Elementen beugen, die den englischen Staat bedrohen. Sie vermag ihr Leben nicht zu sichern und ihr eigenes Wesen nicht zu erfüllen, weil sie nicht imstande ist, Gleichheit und Allgemeinheit des Rechtes durch Gleichheit und Allgemeinheit der höchsten staatlichen Pflicht zu ergänzen, gehindert durch eine Minderheit, die der Mehrheit ihren Willen aufzwingt, indem sie sich auf das Mehrheitsprinzip und auf das Selbstbestimmungsrecht des Volkes beruft. Wenn das englische Volk schließlich, der Not gehorchend, seine militärische Machtorganisation dem Lebenskampfe anpaßt, wäre die Notwendigkeit zum

Zwang geworden: mit der Notwendigkeit ist Freiheit vereinbar, nicht mit dem Zwange. Dann wäre mit der Freiheit das Gesetz, das es sich selbst wählte, zerstört, sein Selbstbestimmungsrecht durch äußeren Zwang vernichtet und dabei doch die Frage offen, ob nicht der Augenblick verpaßt sei, und ob eine verspätete Organisation überhaupt noch ihren Zweck zu erfüllen vermag.

Ein Krieg, der das Gesamtleben des Volkes berührt und als Krieg um das Dasein eines allen Klassen gemeinsamen Staates empfunden wird, drängt den Hader der Parteien und Klassen zurück und stärkt das staatliche und soziale Gemeingefühl. So wirkt der Krieg auch in England. Der Staat wird als die Macht anerkannt, die sich über den Klassen erhebt, und als die Gemeinschaft, in der sich alle Klassen des Volkes zusammenfinden, weil er ihrem Leben Sicherheit, Frieden und Recht gewährt.

Das ist die Idee, durch die die soziale Kriegsrüstung eines Volkes gestaltet wird. Es bedarf einer solchen, weil der Krieg eine soziale und volkswirtschaftliche Erschütterung verursacht. Die soziale Kriegsrüstung wird durch den Staat geschaffen, aber nicht nur nach Zweckmäßigkeitsgründen. Sie wird geschaffen im Einklange mit dem Wesen der Gemeinschaft, die sich im Staate als Rechtsgemeinschaft organisiert.

Ein Staat ist nicht imstande, seine soziale Organisation für den Krieg völlig umzuschaffen. Er prägt die vorhandene Organisation schärfer aus und gestaltet sie wirksamer, weil sich in dem Kriege, dem gesteigerten Daseinskampfe, alle seine Kräfte entfalten.

Ein ausgesprochener Individualismus kennzeichnet die soziale Organisation des englischen Volkes wie im Frieden so im Kriege, und zwar ein Individualismus, der seine wirksamste Stütze heute in den Arbeitergenossenschaften findet. Das volkswirtschaftliche und soziale Leben verläuft, wie sehr es auch durch den Krieg gestört werden mag, weiter in den gewohnten Bahnen nach den Gesetzen, nach denen im Frieden das soziale und wirtschaftliche Gemeinschaftsleben verlief. Es paßt sich dem Kriege an, ohne sein inneres Wesen zu verändern.

Die Gewohnheit persönlicher, individueller Initiative und die organisatorische Kraft, die ihr entspringt, ist eine Quelle der Stärke. Aber der trotzige Unabhängigkeitssinn, der im Vertrauen auf das Selbstbestimmungsrecht das eigene Recht geltend macht, wird doch wieder zu einer Ursache der Schwäche.

Die organisierte und die unorganisierte Arbeiterschaft erhob mitten im Kriege ihre ökonomischen Forderungen und suchte sie durch Arbeitseinstellung oder durch die Drohung mit Arbeitseinstellung durchzusetzen. Das setzte die englische Regierung in die größte Verlegenheit und erschwerte die rasche Vollendung der Kriegsrüstung ebensosehr wie das versteckte Veto der Iren und der radikalen Arbeiterpartei gegen die allgemeine Wehrpflicht.

Man darf in diesen Lohnstreitigkeiten nicht einfach eine Folge anarchischer Zuchtlosigkeit sehen, die die Notlage des Staates zu einer ökonomischen und sozialen Erpressungspolitik ausnutzt. Die englischen Arbeiter glauben, ihr Recht zu verfechten. Sie tun dies mit dem gleichen Geiste rücksichtsloser Entschlossenheit, den einst die Gegner der Stuarts bewährten, als sie Bewilligungen, die die Regierung um der Sicherheit des Landes willen und im Interesse der äußeren Politik verlangte, von Zugeständnissen an die parlamentarischen Ideen abhängig machten, nicht aus roher Gleichgültigkeit gegen Ehre und Wohlfahrt ihres Staates, sondern, wie berichtet wird, mit Tränen in den Augen und allen Zeichen tiefer innerer Erregung. Es waren die Männer, deren Entschlossenheit dem englischen Staate die Gestalt gab, auf der seine geschichtliche Größe beruhte. Sie waren von dem Geist rücksichtsloser Tatkraft erfüllt, der schließlich England die Weltstellung verschaffte, die die Stuarts ihm nicht gewinnen konnten.

Aber der rücksichtslose Individualismus, der dem Volkscharakter und dem Rechtsleben des Landes seines Gepräge gab, treibt heute ein weit gefährlicheres Spiel: er gefährdet nicht Machtinteressen, sondern die Zukunft des Staates. Er betätigt sich in Gegensätzen, die tiefer in das Volksleben einschneiden als der Streit um Verfassungsfragen und deshalb die Einheit des Volkes und mit ihr die Kraft des Staates stärker bedrohen als der Kampf um die Grenzen von königlicher Prärogative und Parlamentsherrschaft.

Die bürgerlichen Klassen, die mit den Stuarts um den Anteil an der Regierung rangen, haben längst ihr Ziel erreicht. Die Klasse, die damals eine passive Masse bildete, ist zum Bewußtsein ihrer Stärke erwacht und richtet jetzt an die herrschende Klasse, getrieben von Mißtrauen und Furcht vor ihrem ökonomischen Eigennutze, ihre Forderungen. Daß sich die sozialen Gegensätze selbst im Kriege keinen vollständigen Gottesfrieden abringen lassen, beweist ihre Stärke und eine Schwäche der Staatsidee. Zu lange war der englische Staat für das Bewußtsein der Masse Kapitalistenstaat. Wie ganz anders bewährt

sich der Staatssinn der deutschen Arbeiter trotz ihres theoretischen Radikalismus! Aber darin spiegelt sich doch nur die Tatsache, daß der preußisch deutsche Staat sich in seiner geschichtlichen Entwicklung zur Masse des Volkes anders stellte als der englische Staat. Man möchte sagen, in der geistigen und sittlichen Tatsache spiegelt sich die innere Universalität des deutschen Staates, d. h. die Universalität seines sozialen Rechtsschutzes und der Pflicht, die er dem Handeln und dem Willen auferlegt.

Die gefährliche schwache Stelle in der Kriegsrüstung Englands ist die Tiefe und lange Dauer der sozialen Gegensätze und die Tatsache, daß die Klassenherrschaft jahrhundertelang den Charakter des Rechtes und des Staates bestimmte. Aber die schwache Stelle wurde doch nicht zu einer tötlichen Wunde. Die Entwicklung, die im Frieden begonnen hatte, setzt sich im Kriege fort. Der Staat hat auch in England aufgehört, das Organ einer herrschenden Klasse zu sein; er ist aus seiner sozialen Passivität herausgetreten. Das neue Element im Gemeinschaftsleben des englischen Volkes bewährt seine Kraft. Weil sich der Staat und die Staatsidee über den sozialen Gegensätzen erhebt, kann der Staat versuchen, die Lücke in seiner sozialen Organisation zu schließen, ehe sie seine Kriegsorganisation zerstört. Er greift in die Lohnstreitigkeiten ein, vermittelt, entscheidet, wie er schon im Frieden tat, wenn Lohnkämpfe eine volkswirtschaftliche und soziale Gefahr wurden. Es ist ein charakteristisches Verfahren, das freilich unseren Ideen wenig entspricht. Die sozialen Gegensätze und das soziale Gemeinschaftsleben entwickeln nicht aus sich die Staatsidee, so daß sie in ihr die Einheit finden, sondern der Staat tritt von außen an das soziale Leben und seine Gegensätze heran: das Heilverfahren entspricht jedoch der Natur des Organismus.

Die Finanzwirtschaft eines Staates wird durch den Charakter seiner Volkswirtschaft bestimmt, und zwar im Kriege wie im Frieden, und ist nur von ihr aus verständlich. Die finanzielle Kriegsrüstung hängt demnach mit der wirtschaftlichen Kriegsrüstung zusammen, so daß beide ein einheitliches System bilden und unter dem Einflusse der gleichen gestaltenden Ursachen, der gleichen Notwendigkeit und der gleichen Zwecke stehen.

Die finanzielle Kriegsrüstung dient einem doppelten Zwecke: sie muß die Geldmittel bereit stellen, mit denen der Krieg geführt wird, und Volkswirtschaft und Einzelwirtschaften in einer schweren wirtschaftlichen Krisis aufrechterhalten. Die Krisis entspringt der Er-

schütterung, die die Volkswirtschaft in ihrem inneren Leben durch den Krieg erleidet, und der Störung der gewohnten internationalen Verkehrs- und Rechtsbeziehungen.

Die Finanzwirtschaft des englischen Staates stützt sich auf die Volkswirtschaft Englands. Weil diese die Autarkie verloren hat, muß sie, um lebensfähig zu bleiben, den Zusammenhang mit einer internationalen Geldwirtschaft und einer internationalen Produktions- und Verkehrsgemeinschaft behaupten. Je inniger eine Volkswirtschaft in ihren Lebensbedingungen mit der Weltwirtschaft verwachsen ist, desto empfindlicher wird sie von einer Störung des Weltverkehrs getroffen, und desto stärker wird demnach auch die Finanzwirtschaft eines Staates, deren Kraft von der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft abhängt, durch den Weltkrieg berührt, und zwar in einer Zeit, in der den Finanzen des Staates besonders große Leistungen zugemutet werden.

Das englische Kapital ist die größte Kapitalmacht der Welt, namentlich jetzt, wo es sich mit dem französischen Kapital verbündet hat, und mit ihm eine Art von Trust bildet. Es ist zugleich national und international: es muß nicht nur seine eigene Volkswirtschaft und die Kriegsrüstung Englands mit den nötigen Geldmitteln versehen, sondern auch die Volkswirtschaft und die Kriegsfinanzen der Verbündeten Englands unterstützen. Sie rechnen in ihren Geldnöten auf die Hilfe Englands.

Die Kehrseite dieser Herrschaftsstellung ist die Tatsache, daß, wie die englische Volkswirtschaft durch den Zusammenhang mit der Weltwirtschaft ihr Leben fristet und ihren Charakter erhält, so die Wert- und Geldzirkulation über die Grenzen Englands hinausgewachsen ist, die Geldwirtschaft der Welt speist und von ihr gespeist wird. Sie ist der Mittelpunkt einer Geldzirkulation, einer Kapitalverteilung und -Vermittlung, die nicht nur das britische Reich, sondern eine internationale Gemeinschaft umfaßt; von ihr wird die englische Geldwirtschaft gerade durch diese ihre zentrale Stellung abhängig. Das ist ihre Stärke und ihre Schwäche.

Die Geldwirtschaft Englands konzentriert sich in der Geldpolitik der Bank von England. Sie ist als Organ des Privatkapitals entstanden. Wenn sie auch zwischen dem Staate und ihm Vermittlerin war, vom Staate gestützt wurde und ihre Mittel seinen Machtzwecken und damit den Machtzwecken des Kapitals zur Verfügung stellte, so blieb sie doch ein Geschöpf des Privatkapitals, das sich aus den Einzelkapitalen der Volkswirtschaft zusammensetzte; sie war abhängig von seinem Einfluß, so daß der Zusammenhang zwischen

der Finanzwirtschaft des Staates und der Volkswirtschaft von dem Privatkapital aus unter der Herrschaft und nach den Grundsätzen eines individualistischen Kapitalismus hergestellt wurde.

Den Charakter des zentralen Bankinstituts einer kapitalistischen Volkswirtschaft hat die Bank von England nicht verloren. Sie ist keine Staatsbank: sie hat nicht die Aufgabe übernommen, als Werkzeug des Staates die Geldwirtschaft des Landes zu organisieren, unter seiner Leitung an die Spitze einer Kreditorganisation zu treten, auf der die Produktion und das Getriebe der Volkswirtschaft beruht, und vom Staate aus die Einheit des volkswirtschaftlichen und staatswirtschaftlichen Organismus verwirklichen zu helfen.

Aber das gleiche Moment, das das soziale, ökonomische und rechtliche Gemeinschaftsleben des englischen Volkes umgestaltet, beeinflußt auch den Charakter des zentralen Geldinstitutes. Wie der Staat weit nachdrücklicher in das volkswirtschaftliche Leben eingreift als in der Zeit, in der der Kapitalismus und der wirtschaftliche Liberalismus die Alleinherrschaft gewonnen hatte, so ist die Bank von England heute weit mehr das Organ einer unabhängigen, von ihren eigenen Zwecken und Bedürfnissen geleiteten, auf ihre eigene Stärke gestützten Staatswirtschaft geworden als früher.

Es ist hier nicht möglich, dies durch ein vollständiges Bild ihrer volkswirtschaftlichen Kriegsmaßregeln zu beweisen. Einige wenige Tatsachen mögen genügen.

Die Bank von England arbeitet mit der Regierung zusammen, oft nach ihren Anweisungen. Ihre Geldpolitik ist von der Geldpolitik des Staates abhängig geworden. Anderseits ist die Garantie der Regierung eine mächtige Stütze der Bank von England geworden. Sie ermöglicht ihr die Maßregeln, durch die die Sicherheit der Geldzirkulation, des Wechsel- und Kreditverkehrs im englischen Reiche aufrechterhalten wird. Im Vertrauen auf die Bürgschaft der Regierung, d. h. des Staates, übernimmt die Bank von England die Diskontierung der Wechsel, deren Wert durch die internationalen Verkehrsstörungen bedroht ist, und bewahrt so die Privatbanken vor dem Zusammenbruch. Während früher die Bank von England in ihrem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Privatkapital den Finanzen des Staates Sicherheit und Festigkeit gab, hat sich das Verhältnis jetzt umgekehrt. Durch seine unmittelbare Verbindung mit der Volkswirtschaft vermag der Staat die Bank zu decken. Nur durch diese Verbindung mit dem Staate, d. h. mit einer Volkswirtschaft, die durch den Staat zu einer Einheit zusammengefaßt wird,

vermag das System der Einzelwirtschaften der Krisis zu trotzen. Freilich ist es dadurch weit abhängiger vom Staate und seinem Schicksale als zu der Zeit, in der es sein Leben durch sich selbst erhielt. Seine Fundamente brechen zusammen, wenn das Gebäude der Staatsmacht erschüttert wird.

Die Grundlage der englischen Geldzirkulation ist nicht mehr die englische geschlossene Volkswirtschaft. Die Bank von England ist allerdings ein nationales Geldinstitut geblieben, aber das Geldinstitut einer Geldwirtschaft, die sich zur Geldwirtschaft des britischen Reiches und einer internationalen Gemeinschaft erweitert. Unmittelbar verkehrt sie mit den Privatbanken, die die Geldzirkulation und Kapitalausleihe im britischen Reiche und in der internationalen Verkehrsgemeinschaft vermitteln. Auf der Sicherheit der Ansprüche, die sie sich in diesem Verkehr teils durch kurzfristige Darlehen und teils durch Forderungen der englischen Industrie verschaffen, beruht die Sicherheit des Geld- und Kreditsystems. Die Banken selbst behaupten ihre Zahlungsfähigkeit auch in einer Krisis, weil sie jederzeit Forderungen in den Kolonien und in der internationalen Verkehrsgemeinschaft einziehen können. Deshalb legt die Bank von England keinen besonderen Wert auf große Goldreserven. Sie begnügt sich mit den Goldvorräten, die ihre Liquidität den Forderungen des Augenblicks gegenüber gewährleisten, und mit einigen Goldreservoirs an Brennpunkten des kolonialen Geldverkehrs, wie in Johannisburg und in Kanada. Sie findet ihre Sicherheit und die Sicherheit des von ihr überwachten und gedeckten Geldsystems in dem mittelbaren, durch die Privatbanken vermittelten Zusammenhang mit dem kolonialen und internationalen Verkehr. Solange dieser Zusammenhang und seine Grundlage, wenn auch in den durch den Krieg verengten Grenzen, nicht zerstört ist, ist das Geldsystem und das Wirtschaftssystem, das in dem Geldsystem seinen Ausdruck findet, gesichert. Zerreißt aber dieser Zusammenhang, dann ist es einer tötlichen Gefahr ausgesetzt, weil es in sich, in seinen nationalen Grundlagen nicht die Kraft hat, sich zu behaupten.

England hat seine wirtschaftliche und finanzielle, seine militärische und seine politische Autarkie eingebüßt. Es ist auf den Zusammenhang mit einer größeren Gemeinschaft angewiesen. Sie umfaßt zunächst das britische Reich und dehnt sich auf die England verbündeten und befreundeten Volkswirtschaften und Staaten aus.

Während England früher den militärischen Schutz der Kolonien

allein übernahm, muß es heute seine Wehrorganisation durch Streitkräfte der Kolonien verstärken und ergänzen. Dem entspricht es, wenn die politische Machtorganisation Englands das gesamte britische Reich umfaßt.

Das englische Volk hat in seinem Kolonialreiche einen Bau von wunderbarer Festigkeit geschaffen, indem es sich die Lehre zu Nutze machte, die ihm der Abfall der Neuenglandstaaten gab. Durch eine kluge und folgerichtige Reichspolitik hat die englische Regierung es verstanden, die Kolonien, selbst die, die wie die Burenrepubliken mit dem Schwerte unterworfen sind, mit der imperialistischen Idee, mit dem Reichsgedanken zu versöhnen.

Das große Werk ist dadurch geschaffen worden, daß die Grundsätze des englischen Rechtes auf die Organisation des Reiches angewandt wurden, soweit das möglich war. Die Kolonien mit anglikanischer Bevölkerung, d. h. die Kolonien, in denen sie tatsächlich die soziale und politische Herrschaft hat, und die Kolonien, in denen die Bevölkerung sich der anglikanischen Kultur anpaßt und die Verbindung mit England anerkennt, haben volles Selbstbestimmungsrecht. Es sind Rechtsindividualitäten, die in den Formen des englischen Verfassungsrechtes ihren inneren Aufbau und ihre Handelspolitik sogar dem Mutterlande gegenüber selbständig gestalten. So finden sich in dem britischen Reiche sehr verschiedenartige staatliche und soziale Gebilde zusammen.

Auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit beruhen auch ihre militärischen Leistungen für das Reich: darin erinnert die Reichswehrverfassung an die Wehrverfassung des Mutterlandes.

Eine Ausnahme bilden die Kolonien oder Herrschaftsgebiete, in denen eine Bevölkerung nicht europäischen Ursprungs überwiegt, wie Ägypten und Indien. Ihnen gegenüber ist eine Anwendung der Grundsätze des englischen Rechtes unmöglich. Deshalb verfügt die englische Regierung auch über das indische Heer nach freiem Ermessen.

Die Kolonien regeln ihr Verhältnis untereinander und zu dem Mutterlande nach dem genossenschaftlichen Rechtsprinzip. Es ist das Rechtsprinzip, das ergänzend in den englischen Rechtsindividualismus eindrang. Es hat auf die Organisation des Reiches Einfluß gewonnen. Die Kolonien bilden Unionen, freie Vereinigungen auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes. Das englische Reich als Ganzes stellt seine Einheit nach föderalistischen Prinzipien her.

Es gibt keine einheitliche Reichsregierung, wie es kein einheitliches

Reichsparlament gibt: was an einheitlichen Maßregeln zustande kommt, wird auf freien Reichskonferenzen vereinbart.

Der englische Föderalismus ist ein schwächeres Wesen und ganz anderes Ding als der deutsche Föderalismus. Trotz seines föderalistischen Staatsrechtes ist Deutschland ein fester Einheitstaat. Die Bundesstaaten werden durch das feste Band der politischen Notwendigkeit zusammengekettet. Die Auflösung des Ganzen wäre ihr politischer Tod.

Die englischen Kolonien halten treu zum britischen Reiche. Sie bringen der Reichsidee große Opfer, weil keine ein Interesse hat, aus dem Reichsverbande auszuscheiden. Die Geschicklichkeit der englischen Regierung hat es verstanden, widersprechende Interessen zu versöhnen und auszugleichen, sogar den Gegensatz unwirksam zu machen, der im Verhältnis zu Japan die vom Mutterlande geleitete Reichspolitik von den Interessen, Zielen und Besorgnissen Australiens und Kanadas trennt.

Aber auf einer Lebensnotwendigkeit beruht für die Kolonien der Zusammenhang mit dem Reiche und dem Mutterlande nicht mehr. Die Unionen könnten sich von dem Reiche trennen, ohne ihr eigenes Leben zu gefährden. Das hat jedoch nicht verhindert, daß das britische Reich vorläufig eine Festigkeit zeigt, die aller gewagten Kombinationen spottet.

Das britische Reich genügt England zu seiner politischen Selbstbehauptung ebensowenig wie zu seiner wirtschaftlichen. Es muß sich durch Bündnisse stärken, um den Kampf gegen einen überlegenen Gegner durchfechten zu können. Auch hier hat England gewaltige Erfolge erreicht. Es hat den Grundsatz seines Rechtes als internationales Prinzip der Völkerrechtsbildung auf seine Fahne geschrieben. Es will das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das Recht ihrer freien genossenschaftlichen Vereinigung vertreten.

Ehe wir uns jedoch fragen, wie weit dies Wahrheit und Wirklichkeit wird, und ob nicht vielleicht in dem Versuche, die internationale Gemeinschaftsbildung im Kriege und im Frieden unter diesem Gesichtspunkte zu leiten, ein ähnlicher innerer Widerspruch zutage tritt wie im Wesen des englischen Staates und in seiner Machtorganisation, müßten wir uns die Eigenart des Staates vergegenwärtigen, mit dem England um den beherrschenden Einfluß in der Weltgemeinschaft der Völker ringt.

Das Aufsteigen des Handwerkerstandes im Mittelalter[1]

Von Rud. Eberstadt-Berlin

Inhaltsverzeichnis: Die verschiedenen Gattungen der Handwerker S. 99. — Früheste berufsmäßige Gliederung S. 100. — Irrtümliche Auslegung des Edictum Pistense S. 102. — Lohneinkommen der grundherrlichen Handwerker bildet die Norm für die Regelung des Gewerbes S. 103. — Abgeschlossene Hofwirtschaft S. 105. — Selbständige Handwerker S. 106. — Scheidung nach Vermögen und Steuerpflicht S. 107. — Der feile Verkauf an jedermann allgemein üblich bei grundherrlichen Handwerkern S. 109. — Wirtschaftliche Selbständigkeit der Gewerbetreibenden S. 110. — Angesehene Stellung grundherrlicher Weber S. 111. — Hofhaltsämter S. 114. — Der Mercator S. 116. — Übergang aus der Hauswirtschaftsarbeit in den öffentlichen Gewerbebetrieb S. 117. — Allgemeine Bewegung in den Städten S. 121. — Kein Zunftverband vorhanden S. 123. — Der Markt S. 124. — Die Lokalisation des Handwerks S. 125. — Die Handwerksgassen und Verkaufsgelegenheiten S. 126. — Markt und Verkehrspolizei S. 127. — Gegensatz zu den Grundlagen des Zunftwesens S. 128. — Organisierte und nichtorganisierte Handwerkerschaften S. 129.

A. Die Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr

Für die mittelalterliche Gewerbegeschichte geht eine der wesentlichen Fragen dahin, ob und unter welchen Formen der Handwerker *vor* der Entstehung des Zunftwesens sich an dem wirtschaftlichen Verkehr beteiligen konnte. Die beiden Rechtskreise, die sich hierbei gegenüberstehen, sind wiederum das Recht der Freien und das Hofrecht. Dieser Scheidung entsprechend kennt ein Teil der Wirtschaftshistoriker nur zwei Kategorien von Handwerkern, freie und hofrechtliche, die in einer scharfen Trennung einander entgegengestellt werden. Die Auffassung ist indes, wie heute bereits wohl ziemlich allgemein anerkannt wird, eine unzureichende. Wir haben nicht bloß zwei, sondern drei Gattungen von Handwerkern zu unterscheiden: 1. Freie, in der persönlichen und wirtschaftlichen Stellung unbeschränkt; 2. herrschaftliche Handwerker, mit ihrer vollen Arbeitskraft im Hofdienste stehend, Hofhaltsarbeiter, Gesinde, Knechte; 3. Hörige und Hintersassen, persönlich unter hofrechtlichem Verhältnis stehend, jedoch wirtschaftlich — mit Einschränkung durch grundherrliche Verpflich-

[1] Der vorliegende Aufsatz bildet einen Abschnitt aus dem Buch „Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters", das soeben in 2. Auflage neubearbeitet (Duncker & Humblot) erschienen ist (Preis 8 Mark).

tungen — berechtigt, über ihre Arbeitskraft vollständig oder zu einem erheblichen Teil frei zu verfügen[1].

Wie stellte sich nun die mittelalterliche Ordnung selber das Verhältnis unter den verschiedenen Kategorien von Handwerkern vor? Bestand eine scharfe Scheidung zwischen freien und grundherrlichen Handwerkern, so daß die einen für den Verkauf und den freien Markt, die anderen schlechthin als Hofhaltsarbeiter und Hofgesinde tätig waren? Zur Beantwortung dieser Fragen wäre aus den Quellen zu ermitteln, welche Stellung des Handwerkers das Mittelalter in der dem Zunftwesen voraufgehenden Zeit als die regelmäßige, in Gesetz und Statut zum Ausdruck gelangende, angesehen hat. Wir wollen im nachfolgenden versuchen, an einer Folge von Texten, darunter eine Anzahl bisher in der Zunftgeschichte nicht erörterter Urkunden, die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu besprechen.

Schon zur Zeit der Volksrechte kam der unfreie Handwerker mit dem Markt in Berührung. Die lex Burgundionum erwähnt die Sitte, daß der Herr seinen Knechten (servi) gestattete, Arbeit für fremde Rechnung zu übernehmen; der Herr haftete für etwaige Unterschlagungen, konnte jedoch die Schadenersatzpflicht durch Überlassung des Knechtes an den geschädigten Auftraggeber ablösen. Freie Handwerker werden in den älteren Urkunden erwähnt, jedoch nur in wenig zahlreichen Fällen; vgl. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I, S. 395; Walther Müller, Ursprung der Zünfte, S. 20.

Der früheste Bericht über die berufsgemäße Einteilung und Gliederung der Handwerker im Mittelalter begegnet uns in dem als Capitulare de villis bezeichneten Gesetz Karls des Großen über die Verwaltung der königlichen Grundherrschaften. Das Gesetz zählt die verschiedenen Gewerbe auf, die durch berufsmäßig geübte Handwerker besetzt sein sollen und die folgenden Gebieten angehören: Bewaffnung, Jagd, Fischerei, Nahrung, Kleidung, Schmuck, Hausbau, Bodenbewirtschaftung. Wesentlich für die Gewerbegeschichte ist die hier durchgeführte Einteilung und Abteilung der Handwerker nach Berufen, sowie ihre Einreihung in eine beamtenmäßig beaufsichtigte Wirtschaftsordnung. Drei Voraussetzungen waren durch diese Einrichtung gegeben: der Zusammenschluß der Handwerker auf Grund der gleichen Berufsstellung, als das starke Ferment jeder Verbandsbildung; die Eingliederung der Berufshandwerker in den Organismus der Wirtschaft, der zur Ausbildung gemeinsamer gewerblicher Inter-

[1] Vgl. die Arbeiten von G. Seeliger, Walther Müller, G. v. Below, Fr. Keutgen und die in meinem Zunftwesen, 2. Aufl., S. 257, erwähnten Schriften.

essen führte; endlich die Unterstellung unter eine eigene Vorsteherschaft, die Grundlage für den besonderen Gerichtsstand und für die Ausbildung standesgemäßer Rechtsanschauungen.

Die Keimkraft dieser Institution war eine gewaltige; sie ist in den verwaltungstechnischen und gewerbetechnischen Wirkungen der Amtsorganisation begründet. Das Amt mit seinen drei Grundlagen des beruflichen Zusammenschlusses, der gemeinsamen Gewerbeinteressen und der besonderen Gerichtsbarkeit bildet einen der Ausgangspunkte der gewerbepolitischen Entwicklung des Mittelalters. Es ist nicht wesentlich und entspricht auch nicht dem Stande des älteren Gewerbewesens, daß die grundherrlichen Ämter durchweg im einzelnen arbeitsteilig gegliedert seien[1]. Die Amtsverfassung als solche besitzt vielmehr eine grundlegende Bedeutung für die Gewerbeverhältnisse des Mittelalters, und mit Recht hat das Capitulare de villis von jeher in den gewerbegeschichtlichen Untersuchungen eine hervorragende Stellung eingenommen.

Wir würden indes die ganze Gewerbegeschichte umkehren, wenn wir in dem Gesetz Kaiser Karls einen gewerblichen Zustand vermuten wollten, der erst einer späteren Zeit angehört. Wir dürfen die weiteren Wirkungen der Amtsverfassung nicht schon im Jahre 800 suchen; denn sie sind naturgemäß erst in der Entwicklung des folgenden Abschnitts hervorgetreten. Das Capitular ist ferner nur ein Organisationsgesetz und nichts weiter; es gibt uns keinerlei Auskunft über die hier von uns zu erörternde Frage, nämlich über die wirtschaftliche und privatrechtliche Stellung der Handwerker selbst. In dieser Hinsicht enthält das Capitular sogar noch weniger als die ältere lex Burgundionum, die uns bereits von dem eigenen Erwerb der unfreien Handwerker berichtete.

In der Struktur des Amtes, in dem festen Gefüge der Verwaltungseinrichtung liegt die Bedeutung dieser rein verwaltungstechnischen Schöpfung, deren Einfluß sich erst mit der wirtschaftlichen Entwicklung steigern konnte und dann auch notwendigerweise steigern mußte. Keineswegs aber darf unterstellt werden, daß im 9. oder 10. Jahrhundert auf den „Fronhöfen" allgemein oder in größerem Umfang arbeitsteilig geschiedene Handwerksämter bestanden hätten. Eine solche Annahme ist auch in der Wissenschaft kaum vertreten worden; es war stets bekannt, daß die Zahl der Hofhaltshandwerker (Gesinde, Knechte) eine begrenzte war. „Der eigentlichen berufsmäßigen Handwerker waren selbst auf reich ausgebildeten Fronhöfen viel zu wenig, als daß unter ihnen ein Bedürfnis nach einer eigenen handwerksmäßig gegliederten Genossenschaft

[1] Über die verschiedenen Formen des Amtes s. Zunftwesen, II. Aufl., S. 155.

hätte aufkommen können"; von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, II. Bd. 1891, S. 322. — Die neuere Auslegung von Dopsch will den praktischen Geltungsbereich des Capitulare de villis erheblich einschränken und bezeichnet als das Ziel des Gesetzes hauptsächlich die Bekämpfung der in der Verwaltung eingerissenen Mißbräuche; die Einrichtungen als solche werden vom Verfasser zutreffenderweise nicht als eine Neuschöpfung angesehen: „Nirgends ist von einer Neuordnung die Rede. Die ganze Ordnung ist nicht dazu bestimmt, ein ‚neues System' zu begründen. Nicht Neues wird ‚schöpferisch' angeordnet, sondern die Herstellung des alten, hergebrachten, normalen Zustandes in der königlichen Gutsverwaltung angestrebt;" Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, Weimar 1912, S. 29, 32 u. 37 ff. Über die Datierung des Capitular siehe Dopsch, a. a. O. S. 54.

Die wirtschaftliche Stellung der Handwerker wird uns dagegen angezeigt in dem Edictum Pistense Karls des Kahlen vom Jahre 864, in einer vielumstrittenen und bisher wohl nicht vollständig erklärten Stelle:

Similiter per civitates et vicos atque per mercata ministri rei publicae provideant, ne illi qui panem coctum aut carnem per deneratos aut vinum per sextaria[1] vendunt, adulterare et minuere possint. Sed quantos mensurabiles panes in unaquaque civitate de iusto modio episcopi vel abbatis seu comitis ministeriales a pistoribus suis recipiunt, tantos mensurabiles panes de aequo modio a pistoribus qui panem vendunt, fieri faciant; M.G.LL. Sectio II, Capitularia Bd. II, S. 319.

Zu deutsch: In den Städten, Ortschaften und Märkten sollen die öffentlichen Beamten dafür sorgen, daß diejenigen, die Brot oder Fleisch nach dem Denar oder Wein nach der Kanne verkaufen, die Ware nicht verfälschen noch im Gewicht verkürzen. Sondern wieviele ausgewogene Brote in jeglicher Stadt aus einem rechten Scheffel des Bischofs, des Abtes oder Grafen den Ministerialen von ihren Bäckern geliefert werden, ebensoviele ausgewogene Brote sollen die Ministerialen aus einem billigen Scheffel von den Bäckern, die Brot verkaufen, herstellen lassen.

Welche Deutungen hat dieses Gesetz sich gefallen lassen müssen! Angeblich soll mit der obigen Urkunde die ganze Streitfrage über das mittelalterliche Handwerk „erledigt" sein. In reinlicher Scheidung, wird uns gesagt, stellt das Gesetz die Hofhaltsbäcker, d. h. Fronhofshandwerker, den freien „wirtschaftlich selbständigen" Leuten entgegen. Auf der einen Seite stehen die hörigen Fronbäcker, auf der Gegenseite die unabhängigen städtischen Handwerker, die zuerst auf dem Platze waren; daß dies in allen Städten der herrschende Wirtschafts-

[1] Der Sextarius ist = 1/10 Modius. Um das Jahr 836 wurde der Sextar Wein zu 1 Denar verkauft: Venumdabatur enim, ni fallor, illis diebus Sextarius vini uno denario; Ducange v. c.

zustand war, lehrt und beweist die obige Stelle[1]. Alle diese Behauptungen sind unrichtig. Das Gesetz schreibt deutlich und mit ängstlich-wörtlicher Wiederholung vor, daß beim Brotverkauf genau das gleiche Brotgewicht zu liefern ist, das die Bäcker aus einem ihnen von den herrschaftlichen Beamten gelieferten Scheffel Getreides ausbacken. Wenn es sich nun, wie die erwähnte Auslegung annimmt, um zwei verschiedene Kategorien von Handwerkern handelt, beide aber die gleiche Gewichtsmenge, und zwar die im Frondienst erzielte, zu liefern haben — wo bleibt dann der Geschäftsgewinn der freien Handwerker? Und eine solche Sinnwidrigkeit soll sich in einem Gesetz finden, das für ein ganzes Reich „in allen Städten" Gültigkeit hat? So weit sind wir noch nicht in der Textauslegung, und mir scheint, daß wir die Torheit weniger bei dem Gesetzgeber als bei den befangenen Erklärern suchen sollten.

Das Gesetz kennt, wie kaum gesagt zu werden braucht, nicht zwei Gattungen von Handwerkern, sondern nur eine gleichartige Klasse von Gewerbetreibenden, und zwar sind dies sogenannte Lohnbäcker. Für das Verbacken von Brot steht dem Bäcker der Backlohn zu, und mehr als diesen Lohn zu verdienen, wird dem Bäcker untersagt. In neuzeitlichen Formen ausgedrückt sagt das Gesetz: beim Verkaufsbrot ist das gleiche Brotgewicht zu liefern wie bei dem im Backlohn hergestellten. Der Verdienst des Handwerkers besteht in beiden Fällen nur im Backlohn; am Getreide einen Gewinn zu machen, also beim Verkauf ein geringeres Gewicht zu geben, wird dem Bäcker verboten. Die Handwerker dürfen, um die Terminologie von Karl Bücher zu gebrauchen, nur Lohnwerk liefern, und das Preiswerk, d. h. die zu einem festen Preis verkaufte Ware, wird auf den Wert des Lohnwerks umgerechnet und tarifiert. Diese Festsetzung gilt gleichmäßig für das gesamte Handwerk. Die pistores sui sind durchaus keine Hofhaltsarbeiter, sondern in Geldlohn beschäftigte Handwerker, die auch für den Verkauf arbeiten, und deren Lohnverdienst als der normale Geschäftsgewinn angesehen und allgemein vorgeschrieben wird. Die Regelung des Geschäftsgewinns für den feilen Verkauf erfolgt ausdrücklich — und dies ist wohl das Beste an der in der Tat „alles erledigenden" Urkunde — auf Grund des im herrschaftlichen Betrieb erzielten Lohnes.

Zur Feststellung des rechtmäßigen Brotgewichts wird den Ministerialen die bekannte, im Mittelalter vorgeschriebene Backprobe aufgetragen, als wesentliches Ziel des Gesetzes:

[1] Keutgen, Ämter und Zünfte, S. 43 u. 60.

Feststehend und bekannt ist bei der Backprobe der Backlohn; zu ermitteln ist jeweils das Ausbeuteverhältnis aus einem Scheffel Getreide, das hier in einfachster Weise festgestellt wurde durch Nachwiegen des für Rechnung der Ministerialen aus einem Scheffel gebackenen Brotes; schwankend endlich war der Getreidepreis, siehe Zunftwesen, 2. Aufl., S. 160. War das Ausbeuteverhältnis durch die Backprobe ermittelt und der Getreidepreis festgestellt, so konnte der Beamte vorschreiben, welches Brotgewicht der Bäcker im Verkauf zu 1 Denar liefern mußte, wenn dieser nur am Backlohn, nicht aber am Getreidegewicht verdiente.

Das Gesetz will das Ausbeuteverhältnis nach einem justus modius und das Verkaufsgewicht nach einem aequus modius ermitteln; siehe oben. Die Ersetzung von aequus durch aequalis ist nicht zu empfehlen; das Festhalten an dem Wortlaut der Urkunde erscheint richtiger, da hierin die Rücksicht auf die Veränderung des Getreidepreises zum Ausdruck gelangt. — Der Backlohn wurde im Mittelalter regelmäßig nach einer fornata berechnet, d. h. nach der vollen Beschickung eines Backofens und nach deren Teilung in Hälften und Viertel. Keutgen, Dopsch und die mit ihnen übereinstimmenden Autoren haben wohl in der Urkunde nur die Wendungen pistoris sui und qui vendunt bemerkt, aber den Inhalt nicht beachtet, der nur einen einheitlichen Gewerbebetrieb kennt. Vgl. auch Walther Müller, Ursprung der Zünfte, S. 23 f.

Das Gesetz von 864 ist die einzige Urkunde des 9. Jahrhunderts, die die Rechtsstellung der Gesamtheit der Handwerkerschaften, nicht die einer einzelnen Gewerbeperson, behandelt. Das Edikt zeigt uns die normale Regelung der gewerblichen Verhältnisse, die der Gesetzgeber als die allgemein gültige ansieht. Mit der richtigen Auslegung dieses Zeugnisses, an das sich die Theorie des „vollfreien" Handwerks bisher angeklammert hat, fällt die ganze Lehre in sich zusammen. Die Urkunde beweist uns, daß im 9. Jahrhundert unter Hofrecht stehende Handwerker an jedermann verkaufen und an dem Gewinn aus marktmäßigem Verkehr teilnehmen konnten; mehr als dies: der von dem grundherrlichen Handwerker erzielte Geschäftsgewinn gilt als maßgebend für die Regelung des ganzen Gewerbes. Es fehlt jeder Hinweis auf den Gewerbebetrieb und das Recht vollfreier Handwerker.

Aus dem Edikt ergibt sich ferner, daß im 9. Jahrhundert keinerlei Verbindungen auf gewerbepolitischer Grundlage bestanden haben. Weder Verbände des Handwerks noch Verbandsorgane oder Verbandsbefugnisse, die, falls bestehend, in dem Gesetz unbedingt hätten erwähnt werden müssen, sind vorhanden.

Zum Beweis für das Vorkommen vollfreier Handwerker im frühen Mittelalter wird von einigen Autoren (so von Dopsch, Karolingerzeit II, S. 162) noch das „Mainzer Backofenwunder" herangezogen, von dem die Annales Fuldenses M. G. Script. I, S. 382 berichten. Am Laurentiustage des Jahres 870 hatte eine Bäckerin zu Mainz, anstatt nach den Ermahnungen ihrer Nachbarinnen zur Kirche zu gehen,

ihren Backofen geheizt, um Brot für den Verkauf zu backen. Kaum aber hatte die Frau den hellen Teig in den Ofen geschoben, als die Brote kohlschwarz anliefen. Reuig beklagte die Frau ihre Sünde und den wohlverdienten Schaden (peccatum et dampnum palam omnibus indicavit). — In dieser Erzählung findet sich auch nicht die entfernteste Andeutung, daß die Bäckerin eine „Vollfreie" gewesen sein könne. Die Frau verkaufte Brot, wie uns dies für die Angehörigen der bischöflichen Familia in der weiter unten folgenden Urkunde als üblich bezeichnet wird; und sie zählte zu der den Vollfreien entgegengesetzten Bevölkerung von Mainz, Familia et cives, von denen die Urkunde Erzbischof Adalberts (Zunftwesen, II. Aufl., S. 16) berichtet. Es ist schwer verständlich, wie ein kritischer Autor die Erzählung zu dem oben erwähnten Beweis verwenden konnte.

Ganz andere Verhältnisse, als das Reichsgesetz von 864 im Auge hat, zeigt der einzelne hofwirtschaftliche Bezirk, der einen in sich abgeschlossenen Wirtschaftskörper bildet, wie dies bei Klöstern und kleinen Grundherrschaften namentlich in der älteren Zeit der Fall ist. Ein solcher Wirtschaftsbezirk beruht auf der Autarkie; er erzeugt selber, was er an Gütern gebraucht, und verbraucht anderseits selber die Erzeugnisse, die er in seinem Betrieb hervorbringt. Mit dem Markt kommt deshalb eine solche Grundherrschaft nur wenig oder erst im Verlauf einer späteren Entwicklung in Berührung. Die Einrichtung einer solchen in sich abgeschlossenen Hofwirtschaft wird uns für das 8. Jahrhundert in dem frühesten Zustand der Abtei Fulda geschildert, die sich allerdings später zu einem großen Wirtschaftsorganismus entwickelte. Der Abt Sturmus, der Genosse des heiligen Bonifazius, ließ bald nach der Begründung der Abtei alle Klostergebäude um das Jahr 750 von neuem aufführen. Es wurden Vorkehrungen getroffen, daß die verschiedenen Handwerke und Berufe für die Wirtschaft der Abtei innerhalb der baulichen Anlage ausgeübt werden konnten, damit die Brüder keinen Anlaß hätten, die Beschaffung mangelnder Bedarfsgegenstände außerhalb des Abteibezirks zu suchen:

Sturmus Abbas surgentis hujus sui Monasterii domos omnes a novo jam instaurasse reperitur eumque in modum cuncta ordinasse ut juxta Sanctae Regulae praeceptum in iis artes ac opificia diversa commode exerceri possent, ne forte propter aliquam necessitatem, Fratribus foris vagandi daretur occasio; Schannat, Historia Fuldensis 1729, S. 34.

Aus einer Eingabe der Mönche vom Jahre 811 ergibt sich, daß die verschiedenen Ämter für den Wirtschaftsbetrieb eingerichtet waren. Im besonderen aufgezählt werden die vorgeschriebenen Ämter für

Bäckerei, Garten, Brauerei, Küche, Landwirtschaft, während die sonst noch vorhandenen cetera ministeria nicht im einzelnen erwähnt werden.

Schannat a. a. O. Codex Probationem S. 85. Daß im übrigen damals schon im Kloster verschiedener Handel betrieben wurde, geht aus einer Stelle des Schriftstücks hervor, in der Beschwerde geführt wird über die privata negotia et saecularia beneficia in ipso monasterio.

Wir haben nun drei Beispiele aus dem 9. Jahrhundert entnommen: die Ämterverfassung für große grundherrliche Verwaltungsbezirke; die Regelung der Marktbeziehungen und des feilen Verkaufs; die abgeschlossene Hofwirtschaft mit Eigenerzeugung und keinen oder geringen Beziehungen zu dem Markt.

Ein Zeugnis über die Stellung der Handwerker in dem um 150 Jahre vorgerückten Zeitabschnitt finde ich aus dem Jahre 1038. Bei der Abtei Marchienne hatte sich eine städtische Siedlung von Bedeutung entwickelt. Im Jahre 1038 wurden die Rechte des Vogtes aufgezeichnet:

Majores dabunt ei in nativitate duo sextaria vini et duos capones et ipse cibabit eos et homines eorum pane carne et vino. In Pascha dabuntur ei duo sextaria vini tantum. Adjutorium tempore obsidionis vel hostilitatis generalis quattuor vel quinque hebdomadarum accipiet in potestatibus id est de carruca duos solidos de dimidia unum, de operario divite non paupere tres denarios; Miraeus, Diplomata 1722, S. 659. Der gesamte Grundbesitz wurde der Abtei im Jahre 877 von Karl dem Kahlen bestätigt.

Dem Vogt sind zu Weihnachten 2 Sextar Wein und 2 Kapaunen zu reichen, wogegen er die Amtsleute und deren Grundhörige mit Brot, Fleisch und Wein zu bewirten hat — das häufig berichtete Verhältnis von Urkund und Annahme. Bei Fehde und Belagerung steht dem Vogt eine Beisteuer zu, für die zu leisten hat von den Bauern ein jeder Vollhufner 2 Solidi, jeder Halbhufner 1 Solidus; ein jeder vermögende Handwerker, der nicht zu den geringen Leuten gehört, 3 Denare.

Mit wenigen Worten gibt uns die Urkunde wertvolle Auskunft über die Verhältnisse der Handwerker. Die Steuerpflicht unterscheidet zunächst zwei Einwohnerklassen, die Grundbesitzer und die Handwerker. Bei den Grundbesitzern ist die dem Vogt zustehende Beisteuer abgestuft nach der Größe des Grundbesitzes; es ist hierbei selbstverständlich, daß der Vollhufner das Doppelte der Steuer des Halbhufners zahlt. Für uns ist indes namentlich die Stelle von Bedeutung, die von dem

Vermögen und der Steuerpflicht des Handwerks spricht; es ist die älteste, mir bekannte mittelalterliche Urkunde, die eine wohlhabende Schicht im Handwerk erwähnt und zugleich durch den Steuersatz bestätigt, daß es sich nicht um eine unbestimmte Annahme, sondern um ein tatsächlich bestehendes Verhältnis handelt. Innerhalb der unter Hofrecht stehenden Handwerker ist eine Scheidung eingetreten, so daß die Urkunde jetzt den operarius dives dem pauper gegenüberstellen kann. Unter den pauperes sind nach der Terminologie des Mittelalters nicht die armen, sondern die geringen Leute zu verstehen[1]. Der „vermögende" Handwerker zahlt seine Steuer lediglich wegen des aus Arbeitseinkommen erworbenen Besitzes. Wäre er Grundbesitzer oder Inhaber einer mit Ackerland ausgestatteten Dienststelle, so würde er die Hufnersteuer zu entrichten haben.

Die Urkunde zeigt uns, daß im 11. Jahrhundert, aus dem uns angeblich die Quellen fehlen, der unter Hofrecht stehende Handwerker imstande war, durch Arbeitseinkommen zu Vermögensbesitz zu gelangen, und zwar nicht in vereinzelten Fällen, sondern in einem die Besteuerung und die Unterscheidung gegenüber unbegüterten Genossen rechtfertigenden Umfang. Noch steht allerdings der Grundbesitz auf einer höheren Vermögensstufe; aber zwischen die besitzlose Masse und die grundbesitzenden Stände hat sich jetzt eine soziale Neubildung eingeschoben, die völlig aus dem neuen emporsteigt, und deren Wohlstand auf dem Gewerbebetrieb beruht. Diese Wohlhabenheit kann das Handwerk nicht im Gesindedienst des Fronhofs erworben haben, sondern nur durch Beteiligung am wirtschaftlichen Erwerb. Von irgendeiner Verbandsorganisation der Handwerker ist im übrigen keine Rede.

Im Jahre 1062 erhob sich ein Streit zwischen der Abtei Redon und den Einwohnern der Stadt, die sich geweigert hatten, die Einkünfte der Abtei anzuerkennen. Es kam zu einem Schiedsspruch, in dem die Einwohner neben den Abgaben von allem Handelskauf folgende Verpflichtungen übernahmen:

De cordonibus (wohl cerdonibus) XII nummi et subtalares in Natale Domini et in Pascha. De sutoribus vervecum vel agnorum similiter et uterque illorum ante Natale Domini et Pascha si forte opus in monasterio fuerit et abbas jusserit operentur ea quae sibi injuncta fuerint a fratribus; Cartulaire de l'Abbaye de Redon en Bretagne, herausg. von Aurelien de Courson, Paris 1863, S. 383.

[1] Vgl. mein „Französisches Gewerberecht" S. 271, Anm.

Die Schuster haben zu Weihnachten und zu Ostern 12 Denare und Schuhzeug zu liefern; ferner sind sie verpflichtet, in der Zeit vor diesen beiden Festen auf Befehl des Abtes in die Abtei zu kommen und die ihnen aufgetragene Arbeit zu verrichten. Die Handwerker stehen unter Hofrecht[1]; sie unterliegen noch der persönlichen Arbeitspflicht, wie sie sich in Trier und Straßburg — in der späteren Zeit auf den alten Stamm des Amtes beschränkt — findet. Im übrigen aber sind die Handwerker wirtschaftlich selbständig; sie fühlen sich stark genug, um den Versuch zu machen, ihre Verpflichtungen abzuwerfen. Die Handwerker standen wirtschaftlich auf eigenen Füßen und waren weder Gesinde noch Hofarbeiter eines Fronhofs. Eine Amtsorganisation oder ein Berufsverband besteht nicht.

Eine Urkunde über die Rechte, die dem Grafen von Namur in der Stadt Dinant zustehen, um das Jahr 1060 oder kurz danach in Form eines Weistums aufgezeichnet, enthält Angaben über den feilen Verkauf und über den Gewerbebetrieb grundherrlicher Handwerker. Sowohl die persönlichen wie die gewerblichen Verhältnisse werden uns hierbei besonders deutlich dargestellt:

Teloneum omne pertinet ad ipsum comitem ubicumque fiat forum, vel in domo, vel extra domum. Quicumque in villa fornacem super quam cervisia parare velit fecerit, antequam mittat in fornace ignem, dabit ministeriali comitis V solidos. Polenta cervisie que vulgo *maire*, in omni villa sua est. Unusquisque de eis qui cervisiam parant et vendunt, tres solidos et dimidium singulis annis solvit. Quicumque super bonum advocatiarum suarum tale exercet officium, si fuerit de ipsius advocatia vel familia, dat ministeriali suo sexterium cervisie, si de familia episcopi, modius episcopo datur et comitis (sic) dimidius. Et quia super fenestras solent panem vendere, de fenestragio solvunt ei suam justiciam; Wauters, Libertés communales, Preuves, Brüssel 1869, S. 250. Polenta ist Malz oder Bierwürze; vgl. Ducange v. Polentarius.

Dem Graf gebührt das Teloneum, d. i. jede Abgabe von Kauf und Verkauf, gleichviel, ob der Handel innerhalb oder außerhalb des Hauses geschlossen wird. Mit einer Reihe von Verpflichtungen und Abgaben ist namentlich das Brauereigewerbe belastet. Das Malz oder die Würze zum Bierbrauen muß von dem Grafen bezogen werden.

[1] Siehe die gleichaltrige Urkunde a. a. O. S. 267, in der zuerst die freien Zeugen aufgeführt werden, alsdann de nostris hominibus, darunter ein Carrarius und ein Ferrarius; S. 290 die freien testes et fidejussores (Zeugen und Gewerebürgen), hiervon getrennt: hii vero sunt testes et non fidejussores, darunter ein carnifex; S. 305 homines tocius ville.

Abgesehen von einer einmaligen Abgabe für den Brauofen, schuldet jeder Brauer in der Stadt, der Bier verkauft, dem Grafen einen Jahreszins von $3^1/_2$ Solidi. Ferner haben die Brauer, die zu der Vogtei oder der Herrschaftsgemeine des Grafen gehören, dem gräflichen Beamten 1 Sextar Bier zu entrichten, während die Angehörigen der bischöflichen Herrschaftsgemeine dem Bischof einen Modius, dem Grafen einen halben Modius zu reichen haben. Weil es ferner bei den Bäckern üblich ist, Brot über das Ladenfenster zu verkaufen, ist hierfür die herkömmliche Abgabe zu zahlen.

Die Beteiligung am feilen Verkauf ist hier bei den städtischen Einwohnern, die unter Hofrecht stehen und als Angehörige der familia bezeichnet werden, eine allgemeine. Das Teloneum ergreift jeden Umsatz von Erzeugnissen, die gewerbsmäßig hergestellt werden; die Fassung der Vorschrift zeigt, daß der Verkauf von Gewerbeerzeugnissen nicht nur auf dem Markte, sondern auch im Hause der Gewerbetreibenden selber stattfand. Bei den Bäckern insbesondere wird der Verkauf vom Laden aus als der übliche bezeichnet, eine Angabe, durch die die Anordnungen des Edictum pistense (oben S. 103) eine bestätigende Erläuterung erfahren. Auch die Brauer, die das Malz von dem Grafen entnehmen müssen, verkaufen ein fertiges Erzeugnis für eigene Rechnung. Von einem Verband oder einem Verbandsorgan ist keine Spur vorhanden.

Im Jahre 1068 erteilte Bischof Theoduin von Lüttich den Brauern zu Huy folgendes Privileg:

Ego Tietuvinus d. G. leodinensis episc. pravam consuetudinem sed inveteratam et antiquitate pro lege sanccitam pietatis intuitu sic temperavi ut et iuri nostro omnino non derogarem et communi omnium utilitati consulerem. Moris fuit hactemnus Hoyi pigmenta fieri et a cervisarijs per singulas cervisias III den comparari. Sed quia Hoyensibus aquis qualia usus eorum expostulat fieri non possunt multis modis cervisarij gravabantur quia et que eis non proderant pigmenta emere cogebantur superfluo et ne res eorum et labor simul periclitarentur aliunde comparare necessario. Cujus rei veritate cognita omnium pulsatus precibus constitui per singulas cervisias IV coppatas vel II cervisie nummatas dari et pigmenta ubicumque vellent pro arbitrio suo et commodo a singulis comparari; Schoolmeesters und Bormans, Compte Rendu des séances de la commission Royale d'histoire, 4. Serie, Bd. I. Brüssel 1873, S. 99.

Pigmentum, von den Herausgebern als matière colorante bezeichnet, bedeutet Malz oder Würze. Das zu dem Malzen erforderliche Wasser hat einen erheblichen Einfluß auf die Beschaffenheit des Bieres.

Singula cervisia heißt der Braufud, das ist die jeweils in einem Sud hergestellte Biermenge.

Eine verwerfliche, aber eingewurzelte und durch hohes Alter bekräftigte Zwangspflicht will der Bischof mildern, soweit es sich mit den Rechten der Kirche vereinbaren läßt. Die Brauer von Huy waren bisher gezwungen, die Bierwürze gegen Zahlung von 3 Denaren für jeden Bierfud am Orte zu kaufen — wie es sich von selbst versteht, aus dem Wirtschaftsbetrieb der Kirche, der nach wie vor das entsprechende Einkommen verbleibt (vgl. oben bei Dinant). Da aber das Wasser in Huy sich für die Bereitung tauglicher Würze als wenig brauchbar erwies und beim Brauen hierdurch vielfach Schaden und Verluste entstanden, wird den Brauern eine feste Abgabe von vier Gebinden oder 2 Denaren Bier für jeden Braufud auferlegt, wogegen ihnen das Recht gegeben wird, nach Gutdünken und Vorteil, wo es ihnen beliebt, ihren Braustoff einzukaufen. Das Privileg bringt für die Brauer in der Geldleistung keine Erleichterung, da sie früher für 3 Denare die fertige Würze zu jedem Braufud erhielten, während sie jetzt an reiner Abgabe je 2 Denare für den Sud zu entrichten haben. Der Vorteil liegt in der freien Wahl des Einkaufs. Der alte Zwang wird abgelöst. Die Brauer sind fraglos, obwohl sie unter hofrechtlicher Verpflichtung standen, seit einer geraumen, hinter das Jahr 1068 zurückgehenden Zeit wirtschaftlich selbständige Gewerbetreibende gewesen, die ihr Erzeugnis im feilen Verkauf an jedermann absetzten oder auch — wie dies im Mittelalter häufig der Fall — Lohnbrauerei betrieben[1]. Unter den Brauern besteht keinerlei Verband; sie besitzen nicht einmal irgendeine Vertretung und werden in dem Privileg auch nicht als Empfänger der Urkunde oder mit irgendeiner anderen Form der Organisation erwähnt.

Wir gehen wenige Jahrzehnte weiter. Ein Streit um die Gerichtsgebühren gab Anlaß zu einem Vorgehen einzelner Handwerkerschaften zu St. Trond, der Bäcker, Brauer und Mälzer, die sich im Jahre 1112 den Bedrückungen der Amtsleute widersetzten und ihr altes Recht anriefen. Die Handwerker unterstehen dem grundherrlichen Gericht, sind indes seit alter Zeit am feilen Verkauf beteiligt[2]. — Aus dem Jahre 1132 finden wir in dem Chronicon der Abtei St. Trond, von dem Abte Rudolf niedergeschrieben, bemerkenswerte Angaben über die Stellung der dortigen Handwerker. Die mit mittelalterlichem

[1] Vgl. die auf Lohnbäckerei und Lohnbrauerei bezügliche Urkunde in meinem „Städtebau und Wohnungswesen in Holland", S. 412.

[2] Zunftwesen, 2. Aufl., S. 167.

Aberglauben verbrämte Schilderung der Chronik berichtet von einem fahrbaren, auf Rollen laufenden Schiff, das ein Mann aus Cornelimünster hergestellt hatte, und das unter großem Auflauf des Volkes durch die benachbarten Städte gezogen wurde. Überall gab das Eintreffen des von bösen Geistern besessenen (sic) Fahrzeugs Anlaß zu groben Ausschweifungen und wilden Festlichkeiten des Pöbels. Vergebens warnte der Abt die Bewohner von St. Trond vor der Annäherung an das Teufelsschiff; es wurde in die Stadt hereingezogen und zum Mittelpunkt der Tag und Nacht dauernden schamlosen Bacchanalien gemacht. Die entfesselte Leidenschaft aber ging so weit, daß man dem vornehmsten Handwerk der Stadt einen besonderen Schimpf antat: die Weber wurden gezwungen, bei dem Satanswerk die Wache zu halten. Hierüber meldet die Chronik:

„Est genus mercenariorum, quorum officium est ex lino et lana texere telas: hoc procax et superbum super alios mercenarios vulgo reputatur, ad quorum precocitatem et superbiam humiliandam et propriam injuriam de eis ulciscendam, pauper quidam rusticus ex villa nomine Inda hanc diabolicam excogitavit technam . . . . Textores interim occulto, sed praecordiali gemitu Deum justum judicem super eos vindicem invocabant, qui ad hanc ignominiam eos detrudebant. Cum juxta rectam vitam antiquorum Christianorum et Apostolicorum virorum manuum suarum laboribus viverent, nocte et die operantes unde alerentur et vestirentur, liberisque suis idipsum providerent: quaerebant et conquaerebantur ad invicem lacrymabiliter unde illis magis quam aliis mercenariis haec ignominia, et vis contumeliosa, cum inter Christianos alia plura essent officia suo multum aspernabiliora, cum tamen nullum dicerent aspernabile de quo Christianus posset se sine peccato conducere, meliorque sit rusticus textor et pauper, quam exactor orphanorum et spoliator viduarum urbanus et nobilis judex;“ d'Achéry, Spicilegium, II. Ausg., Bd. II. Paris 1723; M. G. Script. X, S. 309 ff.

Es ist ein Geschlecht von Handwerkern, deren Amt es ist, leinene und wollene Tücher zu weben; als hochfahrend und sich überhebend gilt es gegenüber allen anderen Handwerkern. Wohl sollte jener Teufelsstreich der Züchtigung der Übermütigen dienen. Als man aber nun die Weber zu dem erniedrigenden Wachtdienst bei dem Teufelsschiff gezwungen hatte, da gingen sie in sich und riefen zu dem Herrn, warum solche Schande über sie verhängt worden sei: „Wir haben gelebt nach der Vorschrift der alten Christen und der Apostel, von unserer Hände Arbeit, Tag und Nacht uns mühend, damit wir uns und unsere Kinder erhalten. Weshalb gerade uns dieser Schimpf? Gibt es doch viele andere Handwerke, die weit

verächtlicher sind als das unsere, womit wir aber nichts Geringschätzendes sagen wollen über irgendeinen Erwerb, durch den ein Christ sich ohne Sünde ernähren mag. Besser ein geringer Weber als ein vornehmer Richter, der die Witwen und die Waisen bedrückt und beraubt."

Das Webergewerk wird gekennzeichnet als hervortretend gegenüber den übrigen Handwerken durch seinen Rang und durch seine Ansprüche. Zweifellos hatten unter dem örtlichen Handwerk die Weber eine bevorzugte Stellung errungen; selbst in ihrem demütigen Gebet vergessen sie nicht den Hinweis, daß — die anderen eigentlich die Geringeren sind. Im übrigen allerdings ist jeder rechtschaffene Erwerb ehrenwert; der Christenmensch, der nach der Vorschrift des Apostels ein Handwerk treibt frei von Sünde, ist von jedermann zu achten. Wie aber haben die Weber ihren angeseheneren Stand erreicht? Auf der Vornehmheit der Hantierung kann ihr Stolz und Hochmut nicht beruhen; sondern er entspringt erkennbarerweise dem Vermögensbesitz, den die Weber, obwohl grundherrliche Handwerker, durch eigenen Gewerbebetrieb erworben haben.

Unter grundherrlichen Ämtern stehen die Handwerker von Châlons, deren altes Recht im Jahre 1188 aufgezeichnet wurde[1]. Auch hier ist die Scheidung zwischen Besitzenden und geringen Handwerkern eingetreten, wie wir sie in der Urkunde von Marchienne fanden. Der Schmied, der ein eigenes Haus besitzt, hat einen vollen Hufbeschlag oder 2 Denare zu leisten; der besitzlose schuldet nur die Hälfte; die gleiche Scheidung bestand bei den Nadlern und den Kesselschmieden. Die Urkunde ist wohl die älteste, die davon Kenntnis gibt, daß der eigene Hausbesitz bei den Handwerkern in größerem Umfang besteht.

Werfen wir noch einen Blick auf die Entwicklung von Fulda, wo wir den ersten Stand der geschlossenen Hofwirtschaft im 9. Jahrhundert kennen lernten. Von dem reichen Abteigut war vieles im Laufe der Zeit entfremdet worden; Abt Marcuard I. suchte im Jahre 1150 den Besitzstand zurückzugewinnen und legte ein Polyptychon an, das die einträglichen Rechte und die Wirtschaftseinrichtungen des Stiftes Fulda verzeichnete, eine der merkwürdigsten Urkunden für die Verwaltung geistlicher Grundherrschaften, wie auch für den Stand der handwerklichen und gewerblichen Organisation. An Ämtern im Gebiete des Handwerks sind nur vorhanden das Amt des Kämmerers und das des Werkmeisters. Dem Kämmerer ist die gewerbliche Güter-

[1] Zunftwesen, 2. Aufl., S. 198.

erzeugung unterstellt, soweit sie sich innerhalb des Eigenbetriebes der Abtei vollzieht.

Dictante et ordinante piae memoriae Rabano Abbate, et postmodum perficiente Hadamaro discretissimo Abbate, ad Cameram Abbatis ad faciendum omne opus artificum tam in fabricatura, quam in Sculptura, et Celatura, et aratura fabrili non solum ad Ecclesiae Ornatum, sed etiam ad Abbatis, et Camerarii beneplacitum dati sunt Mansi LV (folgt Aufzählung der Grundstücke). Ex his omnibus providebit Camerarius Abbatis, ut de his artificibus qui justitiam habent suae subjectionis, ut non sit vacua fabrica Abbatis, sed semper docti opus faciant, et juniores discant unde domus Dei cottidiana servitia habeat tam in eramentis, et celaturis, quam in fusili, omnique arte ornatoria; Schannat, Historia Fuldensis, S. 43.

Von alters her ist eine reiche Zahl landwirtschaftlicher Grundstücke bestimmt, deren Einkünfte der Kammer zufließen. Der Kämmerer hat dafür zu sorgen, daß der Betrieb der Abtei stets wohl versorgt sei mit Handwerkern kundig des Schmiedens, der Erzbearbeitung, des Erzgusses und aller Zierkunst. Diese Handwerker sind der Gerichtsbarkeit des Kämmerers unterstellt. Die Erfahrenen sollen die Lehrlinge anlernen, auf daß immer ein tauglicher Nachwuchs vorhanden sei. Dem Werkmeister ist namentlich das Bauwesen übertragen.

Der eigene wirtschaftliche Amtsorganismus ist hier somit der einfachste. Kaum übersehbar ist dagegen die Zahl und Gattung der Rechte und der Einkünfte, die dem heiligen Bonifazius zustanden, und die sich früher bis nach Friesland erstreckt hatten, zur Zeit des Abtes Marcuard aber immer noch an den Rhein und bis nach Thüringen reichten. Nur ein Auszug aus dem Verzeichnis der Hofwirtschaft sei im folgenden gegeben:

Die Leistungen der Kolonen in Hartershausen sind: Pflügen, Botengänge, Hofdienst, Schmiedearbeit, Bieneneinfangen; Schweine, Böcke, Schafe, Mehl, Fischnetze sind zu liefern. Fünf Weiber haben aus dem von der Herrschaft gelieferten Flachs Hemden zu weben. Dienstgrundstücke haben nur der Waldhüter, der Schuster, der Becherer und ein zum Hofdienst verpflichteter Halbhufner. In Abtsrode liefern 71 Kolonen „sicut est consuetudo in Thuringia“ Wollenzeug und Decken. 30 Weiber verweben den herrschaftlichen Flachs und schulden einen dreitägigen Hofdienst. Aus Gerstungen kommt von 60 Pflichtigen Leinenzeug, aus eigenem Flachs hergestellt. Ziegenfelle, Eier, Flachs, Hafer, Salz, Bier, auch Geldzinse sind an anderer Stelle zu empfangen. Aus Westerau haben hörige Männer Wollentuch und deren Weiber Leinenzeug zu liefern. Aus dem Rheingau kommen Wein, Geldzinse, Käse, Honig. Die Wetterau schickt Eisenstangen und von den Frauen gefertigte Tischtücher und Hand-

tücher. Das Frankenland liefert allerhand Schmiedearbeit, Beschläge, Sicheln, Äxte, Beile, Schüsseln, Kessel. Eine Anzahl Dörfer endlich sorgt für Bier und für den Holzbedarf im Brauhause, während anderen wöchentliche Lieferung von Fischen obliegt.

Es ist das Bild der abgeschlossenen Hofwirtschaft und zugleich das Gegenstück zu den übrigen Urkunden unseres Abschnitts, das uns diese Aufzählung bietet. Der wirtschaftlich selbständige, für den Verkauf arbeitende Handwerker fehlt hier. Nur die Gütererzeugung für die Zwecke der Grundherrschaft wird erwähnt. Für den heiligen Bonifazius weben die Weiber in Thüringen, hämmern die Schmiede in Franken und in der Wetterau, keltern die Bauern am Rhein. Nahrungsmittel und Rohstoffe jeder Art werden vereinnahmt. Zu der landwirtschaftlichen Arbeit stehen Pflichtige zur Verfügung. Im einzelnen treten Geldzinse an Stelle der persönlichen Leistungen. In der langen Liste finden wir gleichwohl nur wenige Pflichtige, die mit ihrer vollen Arbeitskraft der Hofwirtschaft zu dienen haben, und denen ein Dienstgrundstück zusteht; „sutor habet aream“ — der Schuster hat ein Dienstgrundstück — ist ein selten anzutreffender Vermerk.

Fast jedes Gebiet der Wirtschaftsführung im Bereich der Nahrung, der Kleidung und des landwirtschaftlichen Betriebs erscheint in der obigen Liste berücksichtigt. Gewiß bedurfte die Abtei außerdem noch eigener Handwerker; aber ein großer Teil des Hofhaltsbedarfs wird durch Lieferung von Erzeugnissen gedeckt. So erscheint es verständlich, daß für die Gerichtsbarkeit der Handwerker der Grundherrschaft ein einziger Beamter, der Kämmerer, und für die Bauaufsicht ein Werkmeister genügten. Zu der gleichen Zeit, in der das Straßburger Handwerk in zahlreiche berufliche Verbände abgeteilt ist und die Stufe der arbeitsteiligen Ämter erreicht hat, untersteht das Fuldaer Hofhandwerk noch dem ungegliederten Hofhaltsamt.

Aber die gewerbetechnische Bedeutung dieses Hofamtes ist gleichwohl nicht gering. Es sind namentlich die verfeinerten Fertigkeiten der Metallbearbeitung und der ausschmückenden Künste, deren Pflege die alte Vorschrift der Äbte fordert und durch Ausstattung mit reichen Mitteln sicherstellt. Hochstehende Künste waren es, die in den eigenen Werkstätten ausgeübt und in denen die Lehrlinge unterrichtet wurden. Das Zeugnis finden wir bei dem Chronisten der Abtei, der zu melden weiß von den Grabschriften, die ausgezeichneten Künstlern gesetzt wurden, und nicht minder — auch dies ein Kennzeichen rechter Künstlerschaft — von den Rügen, die der Abt aussprechen mußte gegen die Anmaßung einzelner, die sich einbildeten, ihre Künste seien bedeutender als die ihrer Mitbrüder.

Unsere Urkunden reichen von dem 9. Jahrhundert bis an die Schwelle des Zunftwesens, d. i. bis an den Zeitpunkt, in dem die Zeugnisse des organisierten Handwerks anschließen[1]. Keine einzige der hier besprochenen Urkunden betrifft einzelne Handwerker, keine bezieht sich auf eine Einzelperson; sie umfassen durchweg das gesamte Handwerk, sei es eines Reichs oder einer Stadt und eines örtlichen Bezirks. Erwähnungen einzelner Handwerker — ob frei oder hörig — waren von unserer Erörterung ausgeschlossen; die Stellung des Standes im ganzen sollte besprochen werden. Deutlich sehen wir in unserer Urkundenfolge den Unterschied zwischen der abgeschlossenen Hofwirtschaft und der grundherrlichen Verwaltung; die eine bleibt stehen, die andere schreitet vorwärts und entwickelt sich. Es hat nicht einmal den Anschein, als ob die Ausstattung mit dem Ackerland einer Dienststelle von erheblicher Bedeutung für die Vermögensbildung der Handwerker gewesen sei, wenn auch in einzelnen Fällen die Voraussetzung wohl zutreffen mag. In der Hauptsache war es vielmehr die Beteiligung am Erwerbsleben, durch die der Handwerker emporstieg.

B. Selbständiger Gewerbebetrieb und Marktverkehr

In der Wirtschaftsführung des zuvor behandelten Zeitabschnittes finden wir zwei Grundformen vertreten, die sich indes mit den Begriffen frei und unfrei keineswegs decken; es ist die Naturaleigenwirtschaft und die Erwerbswirtschaft. Das Beispiel der Naturaleigenwirtschaft bietet sich in der Abtei Fulda. Die auf den Erwerb gerichtete Wirtschaftstätigkeit zeigt sich in dem Edictum Pistense und in den übrigen auf die Handwerker bezüglichen Urkunden[2].

Eine scharfe Scheidelinie läßt sich zwischen beiden Formen allerdings im einzelnen Fall nicht ziehen. Es handelt sich, wie immer, nur um die begrifflichen Scheidungen. Auch in Fulda hat sich bereits im 9. Jahrhundert, wie unsere Belegstelle S. 106 zeigt, trotz der Naturalwirtschaft ein richtiger Handel mit Klostergut entwickelt. Ebenso ist für die spätere Zeit anzunehmen, daß die umfangreichen Lieferungen an Verbrauchsgütern jeder Art teilweise

[1] Zunftwesen, 2. Aufl., S. 129 ff.

[2] Unter der Naturaleigenwirtschaft verstehe ich die Wirtschaftsform, die in der Hauptsache für die eigenen Bedürfnisse produziert; von ihr ist zu unterscheiden die Naturaltauschwirtschaft, bei der ein Tauschverkehr in verbrauchlichen Gütern, jedoch unter Ausschluß der Verwendung von barem Gelde, stattfindet.

zur Weiterveräußerung im Wege des Handels und zur Mehrung des Abteibesitzes verwertet wurden. Auch die Wirtschaftsordnung Karls des Großen dürfte den Mischformen angehören. Immerhin bleibt der Grundzug dieser Wirtschaftsformen der der Naturaleigenwirtschaft.

Bei den entgegengesetzten Beispielen unserer Urkunden, die sich auf die Erwerbswirtschaft der Handwerker beziehen, dürfen wir ebenfalls annehmen, daß sie tatsächlich eine Mischform darstellen, indem in diesen Wirtschaften auch Eigenproduktion des Bedarfs in erheblichem Umfang stattfindet. Gleichwohl ist hier die weitere Absicht der Wirtschaft auf den Erwerb gerichtet, sei es durch Erzielung von reinem Arbeitslohn oder von Gewinn aus dem Verkauf von Erzeugnissen. Die Gewerbetätigkeit rückt in den Vordergrund und wird berufsmäßig ausgeübt. Für diesen Übergang aus der Eigenbedarfsdeckung zu dem Gewerbebetrieb haben die Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts einen bestimmten Ausdruck; sie bezeichnen den in die Erwerbswirtschaft Übertretenden als „mercator".

Das Mittelalter gebraucht die Bezeichnung Mercator in einer doppelten Bedeutung. Mercator bezeichnet zunächst allgemein den Geschäftsmann, der sich beruflich mit der handelsmäßigen Umsetzung, aber nicht mit der Herstellung von Waren befaßt. Beispiele der Anwendung in diesem Sinne sind der mercator regius, der auf weite Strecken Handel treibt; die bekannten mercatores aquae, die privilegierten Genossenschaften der Seine-Kaufleute von Paris. Zahlreiche Urkunden vom 9. bis ins 11. Jahrhundert sprechen von dem Mercator in den verschiedenen Abstufungen dieses vielgestalteten Berufs, sei es, daß es sich um ortsansässige oder marktfahrende oder reisende Kaufleute handelt[1]. Wo der Ausdruck Mercator in der engeren Bedeutung des „Kaufherrn" oder des Großkaufmanns angewendet wird, schließt er die Handwerker aus; wie denn auch der Handwerker regelmäßig von den Gilden der (sozial höherstehenden) Berufskaufleute ausgeschlossen war.

[1] Vgl. von Maurer, Stadtverfassung I, S. 320 ff.; Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, S. 453; E. Meyer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt, S. 450. Allgemein üblich ist es indes nicht, den Ausdruck mercator zur Bezeichnung des „Kaufherrn" und des Großkaufmanns zu verwenden; vielmehr wird in den Privilegien in solchem Fall zumeist burgenses, fratres gulde und ähnlich gesagt. Daß die bei von Maurer I, S. 316 f. angegebenen Belegstellen für den Ausdruck mercator sich nur zu einem geringen Teil auf die Kaufleute im eigentlichen Sinne beziehen, bedarf kaum der Hervorhebung.

Seit dem 11. Jahrhundert wird der Ausdruck Mercator in den auf das Gewerbe bezüglichen Urkunden in einer ganz anderen und wesentlich schärfer umgrenzten Bedeutung gebraucht; er steigert sich zum Terminus technicus und bezeichnet in einer streng festgehaltenen Anwendung den Gegensatz zu der Beschäftigung für die Eigenwirtschaft und den Eigenbedarf und zugleich die Anerkennung der Ausübung des selbständigen Gewerbebetriebs. Mercator ist hier derjenige, der, unter erklärter oder nachweisbarer Ausübung der Gewerbetätigkeit, aus der Hauswirtschaftsarbeit in den Gewerbebetrieb übertritt. Die Bezeichnung Mercator in diesem Sinne schließt den Handwerker nicht aus, sondern wird im Gegenteil vorzugsweise auf ihn angewendet; der Ausdruck ist überhaupt nicht durch „Kaufmann", sondern durch „Gewerbetreibender" wiederzugeben.

Die Terminologie der Gewerbeurkunden aus der Übergangszeit des 11. und 12. Jahrhunderts ist eine vollkommen gleichmäßige. Das Privileg für Allensbach vom Jahre 1075 sagt:

Omnibus eiusdem oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri sint mercatores, exceptis his qui in exercendis vineis vel areis occupantur." Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. V, S. 168.

Die Urkunde verleiht sämtlichen Ortsbewohnern das Recht, daß sie als Mercatores gelten dürfen, ausgenommen diejenigen, die sich nur mit Weinbau und Ackerbau befassen. Die Übersetzung des Ausdrucks durch „Kaufleute" ist zweifellos unmöglich. Es ist undenkbar, daß eine Ortschaft, von den Landwirten abgesehen, lediglich aus Kaufleuten bestehen soll. Die Urkunde betrifft vielmehr den Übergang aus der Hauswirtschaft in die Gewerbetätigkeit, den sie ermöglichen und erleichtern will. Das Privileg gibt demnach den Villanis des Abtes das Recht des selbständigen Gewerbebetriebs und will, daß sie in solchem Fall an den Einrichtungen des Gewerbeverkehrs teilnehmen sollen. Diese Maßnahme ist für die Gewerbegeschichte bedeutsam genug; weitere oder andere Folgerungen darf man aus der Bezeichnung Mercator hier nicht herleiten[1].

[1] Die Urkunde bezieht sich insbesondere auf den Wochenmarkt, den der Abt nach dem unter seinen Vorgängern eingetretenen Verfall, eben durch die Zulassung seiner Hörigen zum freien Verkehr, neu beleben will. In zutreffender Weise hebt Aloys Schulte, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. V. S. 154, den Gegensatz zwischen Jahrmarkt und Wochenmarkt hervor. Die Bestimmung der Urkunde „ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla

Hauptsächlich sind es die Urkunden über die Umsatzabgabe bei Kauf und Verkauf, die in diesem Zeitabschnitt die Bedeutung des Ausdrucks Mercator festlegen, da sie den Eintritt der Steuerpflicht regelmäßig an den Übergang aus der Eigenproduktion in den Gewerbebetrieb knüpfen. Der dem 11. Jahrhundert entstammende Zolltarif von St. Vaast d'Arras bestimmt:

„Omnes illi qui manent infra hos terminos tam clerici quam laici qui sunt mercatores debent theloneum sancto Vedasto nisi sint de censu Sancti Vedasti vel Sancte Marie de civitate, tam qui vendit quam qui emit;" Gewerberecht, S. 74.

Eine Umsatzabgabe bei Kauf und Verkauf ist zu entrichten von jedermann, der außerhalb der durch eine Reihe von Ortschaften gebildeten Zollgrenze ansässig ist. Von den innerhalb der Zollgrenze Wohnenden sind die Zinsleute von St. Vaast und Ste. Marie in Arras frei. Die übrigen aber, ob zu geistlichen oder weltlichen Herrschaften gehörend, haben die Abgabe nur dann zu zahlen, wenn sie Mercatores sind. Frei von der Umsatzabgabe sind demnach die innerhalb des Zollbezirks von Arras Wohnenden für den Bedarf und die Gegenstände ihrer Eigenwirtschaft; der Umsatz der Gewerbetreibenden ist zollpflichtig. Wir finden hier die im Mittelalter regelmäßig durchgeführte Scheidung zwischen Wirtschaftsgut, das in der Eigenwirtschaft gebraucht oder erzeugt wird, und Gewerbegut, das den Gegenstand des Gewerbebetriebs bildet. In Übereinstimmung hiermit bestimmt die Aufzeichnung von St. Omer:

„Pares castelli et feodati eorum super feodum ad castellum pertinens manentes de omnibus que mittuntur in terra eorum et de fructibus crescentibus in terris eorum liberi sunt a theloneo ruagio et portagio. Si autem mercatores fuerint de mercatura

alia faciant iudicia praeterquam quae Constantiensibus Basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa" wird von Schulte indes dahin ausgelegt, daß es sich in Allensbach um Kaufleute und um Kaufmannsgerichte „gleich denen in Konstanz und Basel" handele, S. 152. Derartige Gerichte hat es im 11. Jahrhundert weder in Konstanz noch in Basel gegeben. Die Bedeutung der Stelle wird zudem in der Urkunde für den abgegrenzten Marktbezirk von Radolfzell a. a. O. S. 141 genau erklärt: „Constituimus ut idem forum sub nullo districtu constaret sed justiciam et libertatem Constantiensem quae jus fori est semper obineret". Innerhalb des Marktbezirks gilt kein anderer Gerichtszwang, sondern die Gewerbetreibenden stehen in Gewerbesachen und nur in diesen unter dem für den Marktbezirk bestimmten Gericht. Daß dieses Marktgericht übrigens weiterhin im 12. Jahrhundert den Wünschen der Gewerbetreibenden keineswegs entsprach, werden wir unten sehen.

pacabunt. Homines cujuscumque religionis sunt ex omni religione liberi quicquid emant vel vendant ad proprium usum; si mercatores fuerint dant ut extranei;" Giry, St. Omer, S. 478 f., Gewerberecht, S. 71.

Die Burgmannen, die in dem Burglehen und dessen Zubehör angesiedelt sind, haben die Abgabefreiheit für die Erzeugnisse ihrer eigenen Wirtschaft, aber nicht als Mercatores für Gewerbegut; ebenso sind die Hintersassen aller geistlichen Stifter frei von der Umsatzabgabe für Gegenstände ihres Wirtschaftsbedarfs; sind sie aber Mercatores, so unterstehen sie der Abgabepflicht. — Nach einer Urkunde von 1129 haben die Hintersassen der Vincentiusabtei von Senlis qui mercatores sunt et opera venalia exercent ihrer Kirche die gleiche Abgabe des Halbannum zu entrichten, die die übrigen Mercatores an den königlichen Präpositus zahlen[1].

Im einzelnen werden für die Gewerbetreibenden der Grundherrschaften auch Befreiungen gewährt, nach dem Beispiel einer Urkunde des Jahres 1103 für das Kloster St. Loup in Troyes, die sich im übrigen durch genaue Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse kennzeichnet:

„Hugo comes Trecensis etc. Servientes etiam qui vivent de proprio victu canonicorum ita liberos efficio ut etiam si mercatores fuerint nullam prorsus michi vel meis faciant consuetudinem et nullum pro mercatura solvant teloneum;" l'Abbé Laloire, Cartulaire du Diocèse de Troyes, Paris 1875, Bd. I, S. 15.

Der Graf gewährt den Leibeigenen des Klosterbezirks, die sich als Mercatores betätigen wollen, Befreiungen von den Umsatzabgaben beim Verkauf von Gewerbeerzeugnissen. Es handelt sich um die Leibeigenen der geistlichen Grundherrschaften, deren Stellung uns in den Urkunden des 12. Jahrhunderts häufig geschildert wird. In dem vorliegenden Fall ist der nur schrittweise vollgezogene Übergang zu dem Gewerbebetrieb und die allmählich erfolgende Lösung von der Hauswirtschaft gut erkennbar. Die Unfreien stehen im Hofhalt ihrer Grundherrschaft, sie beziehen ihren Unterhalt aus der Hofwirtschaft; aber sie bereits treiben ein Berufshandwerk und streben nach selbständiger Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.

Mit besonderer Deutlichkeit werden uns diese Übergänge in den Urkunden von Straßburg und Worms geschildert. Innerhalb des

[1] Gewerberecht, S. 84.

Bereichs des Hofrechts werden den unfreien Bediensteten entgegengestellt die wirtschaftlich selbständigen Hofsassen und Zinspflichtigen. In Straßburg wird den hofwirtschaftlichen Bediensteten der Bischöfe und Stifter durch die Urkunden von 1122, 1156 und 1196 vorgeschrieben, daß sie ihrem alten Herkommen gemäß in der Hofhaltung zu arbeiten haben, wogegen sie von den gemeinen Leistungen der Stadt befreit sind. Den Gegensatz zu diesen Hofhaltsarbeitern bildet die Hauptmasse der wirtschaftlich Selbständigen, die teils in der Landwirtschaft, teils im Gewerbebetrieb tätig sind und ihre selbstgezogenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie ihre selbstgefertigten Waren im Verkauf an jedermann vertreiben. Der Übergang endlich wird betont in der Gerichtsbarkeit der Gewerbetreibenden; das Gericht der bischöflichen Schultheißen wird zuständig, sobald die Dienstleute der Klosterbezirke völlig in den gewerblichen Verkehr übertreten und hierbei erklären, daß sie als Mercatores gelten wollen. Die Wormser Urkunde von 1182 gibt ferner gelegentlich der Entscheidung über die Steuerfreiheit eine genaue Umgrenzung des Begriffs des Mercators und seines Gegensatzes. Von den allgemeinen Abgaben sind befreit diejenigen Bediensteten der geistlichen Grundherrschaften, die vollständig mit ihrer gesamten Arbeitskraft in der Hofverwaltung tätig sind; d. h. Leute, die sich nicht mit Gewerbetätigkeit befassen, noch auch den marktmäßigen Verkauf an jedermann in der Weise betreiben, daß sie als nachweisliche und anerkannte Mercatores anzusehen sind.

Siehe Zunftwesen, 2. Aufl., S. 171 und 192. Vgl. hierzu die Urkunde für Doberan a. a. O. S. 197. Gewerbetreibende und nicht „Kaufleute" waren auch die Mercatores, die bei dem Privileg für Freiburg i. B. im Jahre 1120 erwähnt werden.

Zu der Übergangsbewegung der hörigen Bevölkerung im allgemeinen vgl. die Darlegung von Wilhelm Arnold, Eigentum, namentlich S. 4: „Das 12. und 13. Jahrhundert war zunächst die Zeit, in welcher die alten Hof- und Diensthörigen sich in Handwerker verwandelten und als solche allmählich zur persönlichen Freiheit aufstiegen."

Abschließend sei hier noch eine um wenige Jahrzehnte jüngere Urkunde angefügt, die ausdrücklich hervorhebt, daß unter der Bezeichnung Mercator der eigentliche Handwerker zu verstehen, und daß die Einbeziehung des „Kaufmanns" geradezu ausgeschlossen ist. Im Jahre 1218—19 wurde durch Schiedsspruch zwischen der Gräfin von Champagne und dem Bischof von Meaux ein Streitfall erledigt, der die Verpflichtung der Mercatores des Bischofs in Meaux betraf:

„Homines episcopi mercatores, Meldis manentes, poterunt submoneri per prepositum comitisse, quotiens voluerit prepositus, de hiis que pertinent ad mercaturam factam in mercato, in die sabbati, et de hiis que pertinent ad custodiam ville, secundum formam infrascriptam. Si factum fuerit generale edictum ut omnes homines custodiant villam, omnes dicti homines episcopi tenebuntur ire. Si autem homines unius officii vel duorum tantum, puta pelliparіorum vel pistorum, vel hujus modi, submoniti fuerint ad custodiam ville, omnes dicti homines episcopi mercatores illius officii vel illorum officiorum, Meldis manentes, tenebuntur ire. — Preterea prepositus Meldensis poterit submonere omnes homines episcopi mercatores, Meldis manentes, generaliter ter in anno, quando submonebit homines aliarum ecclesiarum, et, si non venient, escondient vel emendabunt, sicut superius dictum est de aliis submonitionibus. Et si venerint, hoc quod eis obicietur a preposito de pertinentibus ad mercaturam vel ad custodiam ville, escondient vel emendabunt secundum quod supradictum est de aliis submonitionibus;“ Teulet, Layettes du Trésor des Chartres, I, S. 476.

In der Stadt Meaux, der Gräfin der Champagne gehörig, besaß der Bischof einzelne grundherrschaftliche Bezirke, deren Bewohner sich der Gerichtsgewalt des gräflichen Präpositus bezüglich der Marktgerichtsbarkeit und der städtischen Wachtpflicht nicht fügen wollten. Der Schiedsspruch schreibt vor, daß im Fall einer allgemeinen Aufbietung aller Stadtbewohner die Grundhörigen des Bischofs genau wie die der Gräfin sich zum Wachtdienst einzufinden haben. Wenn aber, so fährt die Urkunde fort, nur die Leute eines oder zweier Handwerksämter, wie etwa die Kürschner oder die Bäcker oder dergleichen aufgerufen werden, so sollen des Bischofs Leute, die „Mercatores“ des betreffenden Handwerksamtes sind, dem Befehl gleich den Handwerkern der gräflichen Bezirke Folge leisten. Ebenso unterstehen in Marktstreitigkeiten die bischöflichen Mercatores dem Gericht des gräflichen Präpositus. Die Mercatores sind Grundhörige des Bischofs, die zum Gewerbebetrieb übergegangen sind, beileibe keine Kaufleute, sondern durch die Anführung bestimmter Berufsbeispiele als Handwerker kenntlich gemacht.

Unsere Urkundenreihe bezieht sich jeweils auf die gleichen Klassen der Bevölkerung; die Scheidung betrifft lediglich die Formen der wirtschaftlichen Tätigkeit. Es sind und bleiben die gleichen Personen und Wirtschaftssubjekte, denen die Bezeichnung Mercator beigelegt wird, sobald sie aus der Eigenwirtschaft zu einem öffentlich erklärten Gewerbebetrieb übertreten. Nur diesen Übertritt wollen unsere

Urkunden kennzeichnen, und darin liegt ihr hoher wirtschaftsgeschichtlicher Wert. Die Annahme, daß es sich bei dem Ausdruck Mercator um einen Einzelberuf, und zwar um den des Kaufmanns, handele, hat zu irrtümlichen Folgerungen und zu der Nichtbeachtung oder Nichtverwendung der in den Urkunden enthaltenen Zeugnisse wirtschafts- und verwaltungstechnischer Verschiebungen geführt. Ferner ist in unseren Urkunden eine allgemeine Bewegung erkennbar, die sich nicht auf den Einzelnen und auf den Einzelfall beschränkt; die örtliche Bevölkerung oder die Bevölkerungsschichten sind vielmehr an dem Übergang allgemein beteiligt. Hier zeigt sich gemäß den Ausführungen von Seeliger „die breite Masse der grundhörigen Bevölkerung, die vorbereitet und vorbestimmt war, an dem neuen wirtschaftlichen Leben eifrigst teilzunehmen“ [1]. Die ganze Bewegung kennzeichnet sich als ein Teil der Entwicklung, die Schmoller als die Fortbildung von der Hauswirtschaft zur Stadtwirtschaft bezeichnet. Eine der Ursachen für die Beförderung des Übertritts zum selbständigen Gewerbebetrieb mag wohl darin liegen, daß mit jedem neuen Mercator regelmäßig ein neues Steuersubjekt gewonnen wurde; der Umsatz in Gewerbegut ist, wo nicht Einzelbefreiung vorliegt, allgemein, und zwar für beide Teile, Käufer und Verkäufer, steuerpflichtig [2].

Aus unserer Urkundenfolge geht hervor, daß es sich bei dem Übergang zum reinen Gewerbebetrieb nicht um einen plötzlichen Berufswechsel, sondern um eine schrittweise erfolgende Umbildung handelt. Der schroffe Gegensatz zwischen Hauswirtschaft und Verkaufsgewerbe, wie ihn die Katastrophentheorie unterstellt [3], ist eine ebenso unrichtige wie auch unmögliche Annahme. Was mögen wohl die Leute aus Allensbach und den sonstigen Grundherrschaften plötzlich anzubieten gehabt haben, um mit einmal in den Stand der reinen Mercatores überzuspringen? Alle die Gewerbetreibenden unserer auf das nichtorganisierte Handwerk bezüglichen Urkunden sind zunächst im „Hausfleiß“ tätig gewesen und haben, als sie längst den feilen Verkauf betrieben, eine gewisse landwirtschaftliche Eigenerzeugung für sich beibehalten; allgemein haben sie schrittweise die Entwicklung: Landwirtschaft oder Hauswirtschaft — hausgewerblicher Nebenerwerb — Berufshandwerk durchgemacht. Mehr als dies; man kann, wie die

[1] Staat und Grundherrschaft. Leipzig 1909.

[2] Siehe Belegstelle oben S. 118 und Gewerberecht, S. 56. Auch die Einnahmen aus den Markteinrichtungen, dem Marktstandgeld, Marktgewicht usw. kommen als Ursachen der Begünstigung des gewerblichen Verkehrs in Betracht.

[3] Siehe Zunftwesen, 2. Aufl., S. 111.

Urkunde von Troyes zeigt, gleichzeitig Mercator und der Grundherrschaft dienender Leibeigener sein. Als Regel ist anzusehen, daß in dieser Übergangszeit die in Hof- und Landwirtschaft Beschäftigten ihre Erzeugnisse zum feilen Verkauf bringen, ohne sich zunächst als Gewerbetreibende — und damit häufig auch als Steuerpflichtige — zu erklären. Den Zwitterzustand schildert das Straßburger Stadtrecht bei den Leibeigenen der Klöster, denen bei dem Marktverkauf die Erklärung „si volunt esse mercatores" anheimgegeben wird. Welche Schwierigkeiten es bot, die Eigenschaften des berufsmäßigen Gewerbetreibenden zu bestimmen, zeigen die zahlreichen Urkunden, die die Steuerpflicht der Angehörigen geistlicher Bezirke im 12. Jahrhundert zu regeln versuchen. Mit peinlicher Genauigkeit bemüht sich noch die Sententia von Worms eine Scheidelinie aufzustellen, an der der Mercator beginnt, und die nur den öffentlich erklärten, berufsmäßigen Gewerbebetrieb einschließt, nicht aber die zahlreichen Zwischenstufen des Verkaufs selbstgefertigter Erzeugnisse.

Auch in der Gegenwart mit ihrem hochentwickelten Industriebetrieb haben wir noch die Zwischenstufen von Hauswirtschaft, hausgewerblichem Nebenerwerb, Berufsgewerbe; um so mehr sind diese Übergänge für das Mittelalter anzunehmen, wie sie denn auch in den Urkunden durchgängig dargestellt werden. Vgl. dagegen zu unseren Urkunden die Ausführungen von Keutgen, Ämter und Zünfte: „Eines ist vor allen Dingen festzustellen, daß wir ein echtes Zeugnis für den Übergang der Handwerker vom Frondienst zur Marktarbeit überhaupt nicht besitzen ... man ist entweder das eine oder das andere; ein allmählicher Übergang ist ausgeschlossen"; S. 49 und 68. — Wegen der Formen, in denen der Übergang aus der Hauswirtschaft sich vollzog, vgl. die Liste der Lieferungen für die Abtei Fulda. Die Pflichtigen, die Tuch, Leinwand, Decken, Eisen, Schmiedearbeit, Kessel, jede Art von Gerät liefern, sind im „Hausfleiß" tätig; mit der steigenden Wirtschaftsentwicklung steigern sie die Erzeugung verkäuflicher Waren, bis der Gewerbebetrieb überwiegt und sie in den Beruf des Handwerkers einrücken, in dessen Stand und Organisation sie späterhin allmählich übertreten. Zu den Übergängen im einzelnen vgl. Zunftwesen S. 224 die Umbildung des Halbannum von einer rein agrarischen Leistung zu einer gewerblichen Abgabe.

Von einem Zunftverband oder einer zunftmäßigen Verwaltungsorganisation ist in den hier besprochenen Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts keine Rede. Ebensowenig wird in unseren Urkunden der Übergang zu dem selbständigen Gewerbetrieb schlechthin als Beteiligung am Marktverkehr bezeichnet, wenn auch im einzelnen das Marktgeschäft als eines unter den Kennzeichen des öffentlich nachweisbaren Gewerbebetriebes angegeben wird, wie in Worms, in Senlis und Meaux. Es bleibt uns noch zu erörtern, welche Zusammenhänge

zwischen der Ordnung des Marktverkehrs und der Herausbildung des Zunftorganismus bestehen.

Wir gebrauchen den Ausdruck Markt in einer doppelten Bedeutung, im topographischen und im wirtschaftlichen Sinne. Im topographischen Sinne bezeichnet Markt die Örtlichkeit, die dem Verkehr in zur Stelle gebrachten Tauschgütern dient — Marktplatz, Marktfläche; im wirtschaftlichen Sinne bezeichnet Markt die Gesamtheit der Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer beim wirtschaftlichen Tauschverkehr — marktmäßiger Verkehr, Markthandel. In erweiterter Bedeutung bezeichnen wir den Verkehr der Wirtschaftsgüter in Kauf und Verkauf allgemein als den Markt, ohne hierbei an eine festbestimmte oder örtlich begrenzte Veranstaltung zu denken. „Für den Markt arbeiten" bedeutet bei dem mittelalterlichen Handwerker, daß er für den feilen Verkauf an jedermann liefert.

Hinsichtlich der marktmäßigen Veranstaltungen selbst unterscheiden wir den Jahrmarkt, die Messe und den Wochenmarkt. Für die Veranstaltung des Jahrmarkts und der Messe war zweifellos schon im frühen Mittelalter durch Bereithaltung der erforderlichen Freiflächen gesorgt. Der Bedarf an Gelände für die größeren Messen war kein geringer. Häufig fand der Jahrmarkt vor den Toren der Stadt oder auch in einer benachbarten Gemeinde statt (wie der Lendit und die Messe von St. Germain bei Paris); oder es waren innerhalb der Städte Freiflächen für die Messe vorbehalten, wie der bischöfliche Saalhof in Würzburg.

Anders verhielt es sich mit dem Wochenmarkt, der der regelmäßigen Versorgung mit Wirtschaftsgütern diente. Es scheint, daß in den alten Städten, die man sonst gern als einen ständigen Markt bezeichnet, eigentliche Marktplätze nicht oder nur in geringem Umfang vorgesehen waren, wenn auch die Stadt im übrigen unbebaute Grundstücke in großer Zahl umschloß. Es ist dies eine Tatsache, die in der Literatur nur wenig berücksichtigt worden ist[1]. Selbst in Städten mit bedeutendem Geschäftsverkehr fehlte es ursprünglich an Marktflächen. Noch in der Mitte des 12. Jahrhunderts mußten in Köln durch die Weberbrüderschaften Marktplätze neu hergestellt werden. In ähnlicher Weise wurde in Amsterdam der Raum für den Marktplatz durch Abdämmung des Flußbetts, in Rotterdam und in Zwolle durch Überwölbung eines Flußlaufs gewonnen[2].

[1] Dagegen hat K. W. Nitzsch, Ministerialität, S. 187, auf den Umstand hingewiesen.

[2] Eberstadt, Städtebau und Wohnungswesen in Holland, S. 43.

Der marktmäßige Verkehr setzt indes, gleichviel, welches seine Formen sind, eine örtliche Konzentration zum mindesten der Verkäufer voraus. Die Verkäufer müssen an einer bestimmten Stelle zu treffen sein, wenn sich günstige Marktbeziehungen entwickeln sollen. Schon wegen des Umstandes mangelnder Marktanlagen kann der frühmittelalterliche Geschäftsverkehr nicht gleichbedeutend sein mit dem Markt in topographischem Sinne, sondern es müssen andere Einrichtungen für den feilen Verkauf bestanden haben. Einen Ersatz für die fehlenden oder nicht hinreichenden Marktplätze fand die ältere Stadt in der Lokalisation der Handwerker, d. h. in der Ansiedlung der Handwerksbetriebe gleichen Berufs in bestimmten Straßen, die zu den ältesten Einrichtungen des mittelalterlichen Gewerbes gehört. Fragen wir nach dem Ursprung der Lokalisation, so ist hierfür wohl nicht ein einzelner Umstand, sondern das Zusammenwirken mehrerer Ursachen anzunehmen.

Zunächst besteht für eine Reihe wichtiger Gewerbe im Mittelalter die Notwendigkeit der Niederlassung an einer bestimmten Stelle. Die Färber, Gerber, Wollwäscher, Walker siedeln sich gern unmittelbar an einem Wasserlauf oder Stadtbach an, die Fischer bei einem Flußlauf oder einem Teich. Die Fleischer wählen, mindestens für ihre Schlacht- und Arbeitsstätte, das an einen Fluß anstoßende Gelände. Die Sorge für die Reinhaltung der Wasserläufe gebot hier bereits, den Handwerkern bestimmte Gassen anzuweisen, in denen sie ihr Gewerbe am Wasser ausüben durften, und die Ansiedlung an anderen Stellen zu verbieten[1]. Für die Weber, Tuchmacher und eine Reihe anderer Gewerbe mag die Beziehung zu gemeinsamen Anstalten (Spannanstalten, Glättereien) Anlaß zur Niederlassung in bestimmten Gassen geboten haben[2].

Für die Verkäufer von fertigen Waren und Gebrauchsgütern aber war, ganz wie heute, die Rücksicht auf den Verkehr maßgebend: sie beförderte die Ansiedlung in bestimmten Gassen, in denen die betreffenden Gegenstände gesucht und die deshalb von dem Strom der Käufer berührt wurden. Der Schuster wie der Werkzeugschmied, der Kürschner wie der Drechsler hielt sich an die Gasse, in der sich der Verkehrszug für sein Gewerbe bewegte. Die vereinzelte Ansiedlung brachte ihm keine Kunden; die Verkehrslage in der Handwerksgasse

---

[1] Vgl. Des Marez, L'organisation du travail à Bruxelles au XVe siècle, 1904; Eberstadt, Städtebau und Wohnungswesen in Holland, S. 42.

[2] Gewerberecht, S. 94.

war für den Verkauf die günstigste. Mit diesen Voraussetzungen trafen nun das Interesse und die Macht des Grundherrn zusammen, um die gassenmäßige Siedlung des Handwerks zu bestimmen. Zweifellos ist dies der wesentliche Umstand, der die Durchführung der Gasseneinteilung bewirkte. Doch dürfen wir auch hier hervorheben, daß die Maßnahme des Grundherrn den Wünschen des Handwerks nicht zuwiderlief, sondern in der Mehrzahl der Fälle mit ihnen übereinstimmte.

Die Gassensiedlung des Handwerks und die Lokalisation des gewerblichen Verkehrs sind bereits im 10. Jahrhundert nachweisbar. Für das Verkaufsgewerbe der Bäcker und der Schlächter waren in bestimmten Gassen und nicht auf dem Markte Bänke und Buden errichtet. Im 12. Jahrhundert ist die Ansiedlung der Handwerker nach Gassen mehrfach nachweisbar. Im einzelnen Fall erscheint das Recht der Handwerker an die Niederlassung in bestimmten Gassen geknüpft.

Im Jahre 989 schenkt Erzbischof Evergerus in Köln der Abtei St. Martin alle ihm gehörenden Bänke und Grundstücke: „in urbe Colonieusi macellum omne et areas a porta frumenti usque ad occidentalem murum civitatis et iterum a porta fori usque ad murum Reni dedi;“ Ennen u. Eckertz, Quellen I, S. 472. (Wegen der Anzweiflung der Echtheit der Urkunde [nicht aber des Bestehens der Verkaufsstände] vgl. Lau, Verfassung von Cöln, S. 63 Anm.) — Über die Lokalisation der Handwerker in St. Riquier um das Jahr 1120 vgl. Walther Müller, Ursprung der mittelalterlichen Zünfte, S. 62 und 71. — In Straßburg waren die Handwerker fast alle in der vor 1200 ummauerten Stadt in bestimmten Gassen handwerksweise angesiedelt; Achtnich, Der Bürgerstand in Straßburg, S. 10. — Über die Handwerksgassen allgemein vgl. Heinrich Gottfried Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Erlangen 1882, S. 95. — In einer Urkunde von Regensburg wird im Jahre 1244 ein Weistum aufgenommen, das das alte Privileg für drei Handwerkerschaften, Korduaner, Gademer und Schreiner aufzeichnet und deren Recht als das jus trium stratarum benannt und lediglich territorial abgegrenzt ist; Mag. und Frat. S. 297. Siehe auch die Anlage der Fleischbänke in Paris um das Jahr 1100 und der Fischbänke, Zunftwesen, S. 226 und 142.

In den Handwerksgassen, an den Buden, Bänken und Läden hat von alters her ein Geschäftsverkehr stattgehabt. Der feile Verkauf an jedermann, wie wir ihn schon im Jahre 864 finden, d. h. die Beteiligung an dem marktmäßigen Verkehr im allgemeinen Sinne des Wortes, ist nicht an den Markt im topographischen Sinne gebunden. Im Jahre 1060 wird der Verkauf im Hause erwähnt und der Ladenverkauf sogar als der „übliche“ bezeichnet (S. 109). Nicht erst durch die Einrichtung des Marktes ist der Handwerker zum selbständigen Gewerbebetrieb gelangt, wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, daß

für den Aufstieg des Handwerks und den Vermögenserwerb die Entwicklung des Marktverkehrs von wesentlichster Bedeutung war.

Siehe die Darlegungen bei Inama, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, S. 320 f.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, S. 260. Vgl. ferner die Ausführungen von F. Philippi, der für die westfälischen Bischofsstädte zu dem Ergebnis gelangt, daß weder der Jahrmarkt noch der Wochenmarkt das Aufblühen, geschweige denn die Gründung von Städten veranlaßt habe, sondern umgekehrt, daß erst das Bestehen einer Stadt oder größeren Ansiedlung das Bedürfnis eines Wochenmarktes fühlbar machen konnte; Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte, S. 4 ff. — Über die Ordnung des mittelalterlichen Marktwesens vgl. mein Gewerberecht, S. 47 ff., wo der Versuch gemacht ist, die sich teils ergänzenden, teils kumulierenden Abgaben für Verkehr, Umsatz und Warentransport systematisch zusammenzustellen; ferner die Darstellung der Grundsätze des Marktrechts — persönlicher und sachlicher Marktzwang, Marktversorgung, Vorkauf und Zwischenkauf, a. a. O. S. 110 ff.

Die Zeugnisse des vorliegenden Abschnitts haben uns keine Anhaltspunkte hinsichtlich der Zunftentstehung gegeben; namentlich ist keine Verbindung zwischen Zunftverband und Marktwesen nachweisbar. Doch wenn sowohl die Urkunden wie die örtlichen Einrichtungen des Handwerks dem Zusammenhang der Zunftentstehung mit dem Marktwesen widerstreiten, so blieben immer noch allgemeine Erwägungen in Betracht zu ziehen. Man könnte die Einrichtungen römischer Marktpolizei, wie Karl Friedrich von Eichhorn und Ernst Mayer wollen, oder die obrigkeitlichen Anordnungen des Marktverkehrs, wie Keutgen annimmt, mit der Entstehung des Zunftwesens in Verbindung bringen. Indes gerade wenn wir Marktpolizei und Zunftwesen vergleichen, zeigt sich uns deutlich die volle Gegensätzlichkeit der Grundlagen beider Einrichtungen.

Auf keinem zweiten Gebiet hat wohl das Zunftwesen einen solchen Umschwung in den Anschauungen des ihm voraufgehenden Zeitabschnitts herbeigeführt wie in der Markt- und Verkehrspolizei. Die Marktpolizei bot von alters her im römischen Recht wie im frühmittelalterlichen Verkehr dem Käufer einen Schutz gegen Betrug. Käufer und Verkäufer stehen sich hierbei in Vertragsfreiheit gegenüber. Der Käufer soll prüfen und seine Vorsicht und sein eigenes Urteil gebrauchen; der Verkäufer dagegen haftet für die wesentlichen Eigenschaften und die erheblichen Mängel der Sache. Hat der Verkäufer durch falsches Maß, falsches Gewicht oder Unterschiebung schlechter Ware den Käufer betrogen, so wird der Betrug durch den Richter bestraft.

Das genaue Gegenteil — und das hat man bisher nicht beachtet — will die zünftige Auffassung, indem sie dem Verkäufer die erste Verantwortung aufbürdet und ihn mit der Wahrung der Rechtlichkeit im gewerblichen Verkehr beauftragt. Ob eine Ware ehrlich und marktgängig ist, darüber entscheidet nach Zunftrecht zunächst gar nicht das Urteil des Käufers, sondern das des Verkäufers. Bis zum Betrug läßt es das Zunftwesen nicht kommen; strafbar ist jetzt in erster Linie nicht die Übervorteilung des Käufers, sondern die Herstellung schlechter Ware durch den Verkäufer, und hierüber entscheidet das Urteil der Zunft[1]. Niemals konnte sich aus der Marktordnung irgendein grundlegender Rechtssatz der Zunftordnung entwickeln. Die Marktpolizei regelt den Konsum; das Zunftwesen regelt die Produktion. Der Marktrichter bestraft den Betrug; die Zunft schützt den Verkehr, indem sie ihn auf die Ehre und Ehrlichkeit der Arbeit gründet. Diese Auffassung ist es, die die Entstehungszeit des Zunftwesens kennzeichnet[2].

Gerade in dem notwendigen Kampf gegen die überlieferte gewerbliche Polizei und Rechtsprechung liegt eine der Ursachen der Zunftbewegung. Die Zeit der Zunftentstehung ist die Zeit eines tiefen Verfalls der Rechtspflege auf den Gebieten des wirtschaftlichen Verkehrs. Allenthalben finden wir das Zeugnis, daß die Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen nur ein Mittel der Ausbeutung und der Erpressung gegenüber den Gewerbetreibenden geworden war[3]; in den Urkunden wird es immer wieder ausgesprochen, daß das Privileg einen Schutz gegen die Übergriffe der Amtsleute gewähren soll, „denen es nicht um die Ehrlichkeit im Gewerbe, sondern um die Eintreibung von Geldbußen zu tun ist[4]". Das wirtschaftliche Emporsteigen mußte den Handwerkerstand notwendigerweise immer weiter entfernen von den Einrichtungen der Marktpolizei, und zwar in einer doppelten Richtung: die Handwerker entziehen sich der seitherigen, von Gewerbefremden ausgeführten Gerichtsbarkeit; und die Ordnung des Gewerbeverkehrs wird aufgebaut nicht auf der Bestrafung, sondern auf der

[1] Gewerberecht, S. 425 u. 104.

[2] In einer Anmerkung seiner Schrift „Zoll, Kaufmannschaft und Markt" hat Ernst Mayer richtig hervorgehoben, daß die Lebensmittelpolizei keine positive Regelung der Produktion bedeutet, und daß es sich um zwei verschiedene Institutionen handelt; a. a. O. S. 457, Anm. 1.

[3] Zunftwesen, 2. Aufl., S. 25, 71, 133 und 168: vgl. Gaupp, Deutsche Stadtrechte, Einl. S. 32.

[4] Gewerberecht, S. 148, A. 3.

vorbeugenden Verhinderung der Unehrlichkeit. Zwischen beiden Gebieten besteht kein Anschluß, sondern ein voller Gegensatz der Entwicklung.

Daß es sich bei dem Marktwesen und den Handwerkerverbänden um gänzlich verschiedene Gebiete handelt, ergibt sich aus den Urkunden über das organisierte Handwerk; Zunftwesen S. 131 ff. Im einzelnen sei noch auf die Vorschrift des „forum postulare“ in Basel und des Gewerbekaufs bei den alten Ämtern hingewiesen, Einrichtungen, aus denen sich ergibt, daß Marktregelung und Handwerkerverband verschiedenen Ausgangspunkt haben.

Doch auch außerhalb des Bereichs des Marktwesens fehlt in den wirtschaftsgeschichtlichen Zeugnissen der vorliegenden Erörterung jeder Zusammenhang mit der Zunftentstehung. Die sämtlichen hier (S. 101 bis 121) besprochenen Urkunden von dem Edictum pistense bis zu der Sententia von Worms kennen — obwohl sie durchweg Handwerkerschaften und Gesamtheiten von Gewerbetreibenden behandeln — weder einen Zunftverband noch irgendeine zunftmäßige Organisation oder einen Ansatz zu zunftmäßiger Verwaltung; selbst das alte grundherrliche Amt wird nur in den zwei späteren Urkunden von Châlons und Meaux (1189 und 1218) erwähnt. Die Zunftverfassung ist dieser langen Reihe von Gewerbeurkunden vollständig fremd. Die gewerbegeschichtliche Bedeutung unseres Urkundenkreises liegt vielmehr nach einer anderen Richtung: hier finden wir die hereindrängenden Massen von Gewerbetreibenden, die der Zunftbewegung des 12. Jahrhunderts ihre Stärke gaben. Der operarius dives, das genus procax et superbum, der Hausbesitzer und Steuerzahler sind die neuen aufstrebenden Volksteile, die jetzt in den Kampf um die selbstverwaltende Organisation des Gewerbewesens eintreten.

In steigendem Umfang vollzieht sich allenthalben der Übergang von der Hauswirtschaft zu dem Gewerbebetrieb, allgemein gefördert von der herrschaftlichen Verwaltung. Wir sehen, wie das Verkaufsgewerbe, wie geschäftlicher Verdienst und Gewinn seit langer Zeit von den Handwerkern wahrgenommen werden; wir können eine der bemerkenswertesten Übergangsbewegungen der Wirtschaftsgeschichte im einzelnen in den Urkunden verfolgen. Wenn mancher Grundherr versuchte, die Übertretenden durch eine Marktgründung am Orte zu fesseln, die Hauptmasse wandte sich doch in die mächtig aufblühenden Städte. Hier wurden die Zuwanderer, wie die am Orte selbst dem Gewerbebetrieb sich Zuwendenden, in die bestehenden Organisationen eingereiht. In Straßburg und in Trier finden wir neben dem alten Stamm die neue Schar der Handwerker in die Ämter eingegliedert,

in den Bischofsstädten treten die Gewerbetreibenden aus den Grundherrschaften der Stifter und Klöster heraus, in den Städten mit alter Gewerbeorganisation erweitern sich die Ämter und die Magisterien zu arbeitsteiligen Verbänden. Die wirtschaftsgeschichtliche Bewegung, die sich als das Aufsteigen des Handwerkerstandes kennzeichnet, liegt in den hier besprochenen Urkunden klar vor uns; nicht aber die Entstehung des Zunftwesens, die wir vielmehr an anderer Stelle, bei dem organisierten Handwerk, zu suchen haben. In den altüberlieferten Ämtern und in den zur Selbstverwaltung umgebildeten Verbänden sind in einer ununterbrochenen Entwicklung die zunftmäßigen Einrichtungen entstanden. Die Nichtorganisierten haben somit weder das Recht noch den Organismus des Zunftwesens geschaffen; aber sie haben während des Aufsteigens des Handwerkerstandes den alten vorhandenen Einrichtungen neue Kräfte und neues Leben zugeführt; sie haben ferner für die Neugründung von Verbänden nach den gegebenen Vorbildern gewirkt.

Zuckerinduſtrie und Zuckerhandel im Kriegsjahre 1914/15

Von Paul Jacobs-Berlin

Inhaltsverzeichnis: 1. Allgemeines über die deutſche Zuckererzeugung und den deutſchen Zuckerhandel S. 131. — 2. Das engliſche Einfuhr- und das deutſche Ausfuhrverbot; insbeſondere die Zuckerkäufe der engliſchen Regierung S. 132. — 3. Die Regelung der Börſentermingeſchäfte in Zucker S. 134. — 4. Die Kontingentierung der Zuckerausfuhr in Deutſchland S. 137. — Das „Zuckernotgeſetz" S. 138. — 6. Die Ausführungsbeſtimmungen S. 143. — 7. Die Anpaſſung von Induſtrie und Handel an die neuen Beſtimmungen; insbeſondere die Lieferungsverträge über Verbrauchszucker S. 144. — 8. Das vermehrte Intereſſe für Zucker; insbeſondere für Futterzucker und für Zucker für Bennereien S. 147. — 9. Die neue Reglung des Verkehrs mit Zucker und die Ordnung des Verkehrs mit Futterzucker S. 151. — 10. Zucker für die Verarbeitung auf Spiritus S. 159. — 11. Die Stockung in der Abgabe von Rohzucker zur Verarbeitung auf Verbrauchszucker und die Erhöhung der Preiſe im Kleinhandel S. 160. — 12. Die Zentral-Einkaufsgeſellſchaft als Regulator im Zuckergeſchäft und einige beſondere Maßnahmen der Regierung S. 171. — 13. Höchſtpreiſe für den Zuckerhandel S. 174. — 13. Der Streit um den Rübenanbau im Jahre 1915 S. 175. — 15. Die Lieferungsverträge über Rüben und Rohzucker S. 176. — 16. Der Wirtſchaftsplan für das Erntejahr 1915/16 S. 178.

Die deutſche Zuckerinduſtrie bedurfte bis zum Beginn der Kampagne 1914/15 eines ſtarken Exportgeſchäfts. Dieſes galt in der Theorie als für das Florieren der Induſtrie notwendig, und die Anſicht fand in der Praxis ihre Beſtätigung in den tatſächlichen Verhältniſſen. Denn faſt die Hälfte der deutſchen Zuckerproduktion wurde jährlich an das Ausland abgegeben, und zwar der größte Teil dieſer Menge an England. Das Verhältnis der deutſchen Zuckerproduktion in den letzten fünf Jahren zum eigenen Verbrauch, zur Ausfuhr und zum Export nach England zeigt folgende Zuſammenſtellung:

Erntejahr	Erzeugung	Eigener Verbrauch		Geſamtausfuhr		Ausfuhr n. England	
	Tonnen	Tonnen	Prozent d. Prod.	Tonnen[1]	Prozent d. Prod.	Tonnen	Prozent d. Geſamtausfuhr
1913/14	2 717 939	1 437 830	52,9	1 072 979	39,4	—	—
1912/13	2 706 327	1 428 638	52,9	1 142 771	42,2	621 958	54,4
1911/12[2]	1 505 478	1 262 108	83,8	289 272	19,2	127 717	43,1
1910/11	2 606 122	1 401 124	53,7	1 127 733	43,2	658 821	58,4
1909/10	2 033 833	1 279 679	62,9	794 145	39,0	552 262	69,5

[1] Im letzten Monat des Erntejahres beſtand bereits das Ausfuhrverbot für Zucker.

[2] Mißerntejahr.

Aus diesen Zahlenreihen geht vor allem hervor, daß Deutschland wesentlich mehr Zucker gewinnt, als es für den heimischen menschlichen Verbrauch nötig hat. Der größte Teil der über den für die menschliche Ernährung Verwendung findenden Zucker hinausgehenden Mengen wurde, wie aus den Zahlen hervorgeht, zur Ausfuhr gebracht. Daher war die deutsche Zuckerindustrie in hervorragendem Maße mit den Vorgängen auf den ausländischen Zuckermärkten verknüpft. Das Verhältnis Deutschlands zum Weltzuckermarkt veranlaßte denn auch seinerzeit die Regierung, der Brüsseler Zuckerkonvention, die gesunde Verhältnisse auf diesem Markte schaffen sollte, beizutreten. Durch die internationalen Abmachungen in Brüssel wurde es ermöglicht, daß der deutsche Zucker in England erfolgreichen Absatz finden konnte. Welche Bedeutung dieser Export nach England für die deutsche Zuckerausfuhr in den letzten Jahren gewonnen hatte, geht aus den obigen Zahlenreihen hervor, wonach mehr als die Hälfte unseres Exports nach Großbritannien geschickt wurde. Diese Umstände erklären es auch, daß sich in englischen Regierungskreisen die Meinung bilden konnte, Großbritannien habe in dem Verfügungsrecht über die Zulassung und Ausschließung des deutschen Zuckers vom englischen Markt eine besondere Waffe Deutschland gegenüber in Händen. Solange England der Brüsseler Konvention angehörte, war das vermeintliche Übergewicht gegenüber Deutschland allerdings gebunden. Mit dem Austritt Großbritanniens aus der Konvention wurde die Vormacht jedoch frei. Da aber anfangs kein Anlaß vorlag, Maßregeln gegen die deutsche Zuckerindustrie zu treffen, ließ die großbritannische Regierung erklären, daß sie die Brüsseler Abmachungen freiwillig einhalten wolle.

Diese Verhältnisse änderten sich, als im August 1914 England an Deutschland den Krieg erklärte und nach dem Willen der englischen Staatsmänner dieser Kampf kein militärischer und maritimer bleiben, sondern auch mit den wirtschaftlichen Waffen geführt werden sollte. Sofort erinnerte man sich in England der vermeintlichen Macht, und obwohl ein für einen Wirtschaftskampf verhältnismäßig geringer Vorrat an Zucker im Lande war, nämlich ca. 300000 tons gegen 247000 tons am 1. August 1913, 236000 tons 1912 und 138000 tons im Mißerntejahr 1911, wurde durch das Verbot des Handels mit dem Feinde jegliche Zufuhr von deutschem Zucker in Großbritannien untersagt. Die englischen Staatsmänner glaubten damit einen schweren Schlag gegen das deutsche Wirtschaftsleben getan zu haben und hofften, daß es ihnen gelingen würde, rechtzeitig

genügend Kolonialzucker ins Land zu bringen, bevor ein fühlbarer Mangel an Zucker bemerkt werden würde.

Dieses agressive Vorgehen der englischen Regierung verfehlte nicht seine Wirkung auf die Kreise der deutschen Zuckerindustrie und des deutschen Zuckerhandels. Eine außergewöhnliche Nervosität und Ratlosigkeit griff hier Platz. Die Industriellen und Kaufleute sahen ihre Zukunft grau in grau und glaubten, vor dem Zusammenbruch zu stehen, wenn es ihnen nicht gelingen sollte, über neutrale Länder Zucker nach Großbritannien zu bringen, d. h. das englische Einfuhrverbot zu umgehen. Ihre Hoffnung, daß die deutsche Regierung den verbotenen Handel begünstigen würde, wurde jedoch bald zuschanden, denn die Regierung erließ vielmehr ein Ausfuhrverbot für Zucker. Die Gesichtspunkte, welche die Regierung zu diesem Schritt veranlaßt hatten, sind nicht ohne weiteres erkennbar. Es hat aber den Anschein, daß sie der Meinung war, es müßte für England unmöglich sein, sich ohne deutsche Hilfe genügend Zucker für den dortigen Verbrauch zu beschaffen, und daß daher mit dem deutschen Ausfuhrverbot für Zucker der englische Schlag am besten pariert werden würde. Von seiten der am Zuckergeschäft beteiligten Kreise wurde sofort nach dem Erlaß des Ausfuhrverbots eine starke Agitation dagegen entfaltet. Namentlich wurde betont, daß die Ansicht der Regierung irrig sei, durch das deutsche Zuckerausfuhrverbot England Schwierigkeiten zu bereiten. Dies war in gewisser Hinsicht richtig, denn die englische Regierung hatte sich daran gemacht, für eigene Rechnung große Mengen Kolonialzucker aufzukaufen. Die Bezugsländer, in denen der Zucker erworben wurde, hat sie später in einer Denkschrift veröffentlicht. Danach haben die Zuckerkäufe der britischen Regierung in der Zeit vom 4. August 1914 bis zum 13. März 1915 1 288 806 tons betragen und verteilen sich nach ihrer Herkunft folgendermaßen:

Rohzucker, Ernte 1914

Java	302 800 tons	
Kuba	59 900 "	
Demerara	56 500 "	
Peru	14 447 "	
Dänemark	10 280 "	
Fidschi	6 500 "	
San Domingo	3 489 "	
Trinidad	3 000 "	
Brasilien	1 500 "	
Mozambique	465 "	
Antigua	320 "	
Rübenzucker	4 355 "	463 856 tons
Ernte 1915, noch nicht einzeln aufgeführt		364 350 "
		828 206 tons

Weißzucker, Ernte 1914

Java	203 700 tons	
Mauritius	175 300 "	
Niederlande	20 050 "	
Vereinigte Staaten	11 250 "	
Penang	300 "	410 600 tons
Ernte 1915, noch nicht einzeln aufgeführt		50 000 "
		460 600 tons
	Zusammen	1 288 806 tons

506 500 tons oder 39 % aller Käufe entfallen demnach auf Javazucker, entsprechend 37 % der Javaernte. Auch von den noch nicht einzeln aufgeführten 414 350 tons Zucker dürfte der größte Teil aus Java stammen. Der Zucker aus Dänemark kann nur Rübenzucker sein, und der besonders nachgewiesene Rübenzucker stammt aus Holland; die 20 050 tons Weißzucker aus Holland bestanden aus Würfelzucker. Die Hauptkäufe von Javazucker fielen in die Zeit vom 8. August bis zum 9. September 1914; für Rohzucker wurde 12 s 6 d für den cwt. bis 19 s, für Weißzucker 17 s 6 d bis 19 s 3 d bezahlt. Im Durchschnitt mußte der Zucker zu Preisen erstanden werden, der den bis dahin geltenden Weltmarktpreis um 100 % und mehr überschritt. Die englische Regierung achtete jedoch nicht auf die Höhe des Preises und hatte bald das Verfügungsrecht über so reichliche Zuckermengen, daß die Versorgung Großbritanniens bei einem einigermaßen glatten Schiffahrtsverkehr gesichert war. Ferner wurde das Zuckergeschäft im Inland durch ein staatliches Monopol geregelt, so daß die englische Regierung annehmen durfte, für die Versorgung des inneren Marktes genügend getan zu haben.

Von den deutschen Interessenten am Zuckergeschäft wurden sich zuerst die Hamburger Händler über die neue Lage klar. Hamburg hatte während der Friedenszeit nicht nur im allgemeinen das lebhafteste Geschäft mit Großbritannien zu verzeichnen gehabt, sondern insbesondere auch den deutsch-englischen Zuckerhandel geregelt. Hamburg wurde daher am unmittelbarsten von den englischen Maßnahmen getroffen. Aber der Hamburger Kaufmann befaßte sich nicht lange mit nutzlosem Jammern, sondern suchte sich der unabänderlichen Lage anzupassen. Ebenso wie die führenden Hamburger Exporteure in den Ostseehäfen Kontore einrichteten, um über das neutrale Skandinavien die Verbindung mit den überseeischen Kunden aufrechtzuerhalten, so versuchten die Hamburger Händler mit den inländischen Geschäftsfreunden in Verbindung zu bleiben oder auf gütlichem Wege eine Auseinandersetzung zu erzielen. Für das Hamburger Zuckergeschäft

kam in Betracht, daß bereits am 3. August 1914 in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes der Zuckerbörse, des Vorstandes des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen, des Vorstandes des Vereins Hamburger Zuckerhändler und Kommissionäre und einiger weiterer Vertrauensmänner beschlossen worden war, sämtliche schwebenden Augustengagements zur letzten amtlichen Notierung von 9,17½ Mk. für 50 kg gegenseitig zurückzurechnen. Kursierende Andienungen für Augustlieferungen sollten von dem letzten Käufer an den ersten Verkäufer zum Abrechnungskurse von 9,17½ Mk. zurückberechnet werden. Abrechnungsgeschäfte für spätere Erklärungen auf Basis des Augustkurses mit den Fabriken oder sogenannte Hinhaltungsgeschäfte wurden gleichfalls auf Basis des Augustkurses von 9,17½ Mk. erledigt. Der Hamburger Kontrakt für den Augusttermin wurde aufgehoben und jeder Handel darin verboten. Diese Beschlüsse, die an der Magdeburger Zuckerbörse bald ähnliche zur Folge hatten, regelten vorläufig das Zuckerbörsengeschäft für den Monat August. Als aber am 24. August der Reichskanzler von der ihm durch die §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren[1], verliehenen Befugnis Gebrauch gemacht und bestimmt hatte[2], daß Börsentermingeschäfte in Zucker so anzusehen seien, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechts zurückgetreten sei, wurden in Magdeburg und in Hamburg Auseinandersetzungspreise bis zum Juli 1915 festgesetzt. Damit wurden die Zuckerbörsen nur noch für Sichtgeschäfte geöffnet; sie sollten aber durch notwendige gesetzliche Maßnahmen bald noch weit mehr von ihrer bisherigen Bedeutung verlieren.

Denn die vitalen Interessen, die für das deutsche Wirtschaftsleben bei der Beantwortung der Frage über die Behandlung unserer Zuckervorräte auf dem Spiele standen, veranlaßten außer den direkt am Zuckergeschäft Interessierten auch angesehene Volkswirte und Gelehrte, Stellung zu dieser Angelegenheit zu nehmen[3]. Ungeachtet der oft recht höhnischen Bemerkungen der Fachleute[4] wurde von diesen

---

[1] Reichsgesetzblatt 1914, Nr. 53.

[2] Die näheren Bestimmungen siehe „Reichsanzeiger" Nr. 200 vom 26. August 1914.

[3] Siehe u. a. „Handelszeitung des Berliner Tageblatts" Nr. 437, 458 und 493 von 1914.

[4] Siehe z. B. „Centralblatt für die Zuckerindustrie" Nr. 50, XXII. Jahrgang, „Die Deutsche Zuckerindustrie" Nr. 40, 1914, und „Magdeburger Zeitung" vom 9. September 1914.

Seiten darauf hingewiesen, daß das Ausfuhrverbot beibehalten und das Zuckergeschäft neue Wege einschlagen müsse. Es sei unbedingt erforderlich, daß in einem Kriege, der die Existenz Deutschlands aufs Spiel setze, ein Nahrungsmittel von der Qualität des Zuckers für das eigene Volk zur Verfügung stehen müsse, um als Ersatzmittel für früher aus dem Ausland bezogene, jetzt aber durch feindliche Maßnahmen von uns ferngehaltene Nährstoffe zu dienen. Die Zuckerindustriellen und Kaufleute müßten darauf bedacht sein, den inneren Markt zu erweitern, dann würden sie einen genügend großen Absatz für ihre Ware finden. Ganz besonders dürfte der Zuckerverbrauch zu heben sein durch zweckdienliche Entsendung an die Truppen und namentlich durch Verfüttern von Zucker an die Haustiere.

Trotz solcher Unterstützung, welche die Regierung in der Frage des Zuckerausfuhrverbots von angesehener, unabhängiger und unparteiischer Seite erhielt, glaubte sie doch, sich den Klagen der Interessenten gegenüber nicht taub verhalten zu dürfen. Sie durchlöcherte ihr eigenes Prinzip, indem sie den Zuckerexporteuren gewisse Erleichterungen schuf. Das Entgegenkommen der Regierung ermöglichte den Export von Zucker nach einigen neutralen Ländern, vor allem nach Norwegen und nach der Schweiz. In diesen und in einigen anderen neutralen Staaten hatte sich bald nach Ausbruch des Krieges ein empfindlicher Mangel an Zucker bemerkbar gemacht, wodurch die Preise dort stark in die Höhe getrieben worden waren. Besondere Vorteile für die Ausfuhrerlaubnis hat Deutschland von den Regierungen dieser neutralen Länder, die doch ein noch größeres Interesse an der Zufuhr von Zucker hatten als die deutsche Regierung an dem Export dieses Nahrungsmittels, anfänglich nicht gehabt. Von deutscher Seite war nur durchgesetzt worden, daß eine Wiederausfuhr des deutschen Zuckers aus dem beziehenden Lande verboten werden mußte. Wenn dieser Umfall der Regierung in volkswirtschaftlichen Kreisen bereits Bedenken erregte, so wurden doch keine wesentlichen Einwände dagegen erhoben, wohl in der Erwartung, daß die deutsche Regierung durch die teilweise Erlaubnis der Zuckerausfuhr bei den Staatsmännern der neutralen Länder leichter Verständnis für deutsche Wünsche finden und die Bevölkerung dieser Staaten dem Lügenfeldzug unserer Feinde nicht ohne weiteres Glauben schenken würde.

Die am Zuckergeschäft interessierten Kreise gaben sich jedoch mit den entgegenkommenden Maßnahmen der Regierung nicht zufrieden. Mit einem großen Aufwand von Worten suchten sie den Rat wissenschaftlicher Autoritäten, die vorhandenen Zuckerbestände entsprechend

den Forderungen der Kriegszeit für eine Steigerung des inländischen Verbrauchs bereitzuhalten, als töricht hinzustellen und wiesen immer wieder darauf hin, daß die völlige Aufhebung des Zuckerausfuhrverbots dringend notwendig wäre, weil die deutsche Zuckerindustrie auf den Export angewiesen sei. Da eine Aushungerung Englands in Zucker nicht möglich sei, müsse es als ein großer Vorteil angesehen werden, wenn die Zuckervorräte, die in Deutschland nutzlos lägen, dazu verwendet würden, durch Verkauf an das Ausland die Markwährung aufzubessern[1]. Die Regierung hielt diese Entgegnung und Beweisführung der Interessentenkreise für stichhaltiger als die Einwendungen der wenigen Warner; vielleicht wurde sie auch durch die Möglichkeit der Ausfuhr von Zucker aus Österreich-Ungarn beeinflußt. Denn sie entschloß sich, den Export von Zucker von Anfang Oktober an freizugeben. Allerdings öffnete sie sich eine kleine Hintertür für den Fall, daß sich ihre Maßnahmen als verfehlt erweisen sollten. Diese Sicherung der Regierung bestand darin, daß sie die Gesamthöhe der Zuckerausfuhr für das Erntejahr 1914/15 auf 11—12 Mill. Doppelzentner festsetzte, und daß außerdem für jegliche Einzelsendung eine besondere Erlaubnis nachgesucht werden mußte. In einer offiziösen Auslassung[2] wurde betont, daß die zur Ausfuhr freigelassene Menge „den Bedarf der neutralen Länder in der bisherigen Höhe befriedigt und unserer Industrie den erwünschten Absatz läßt, soweit dies ohne Schädigung der Interessen des Inlandsbedarfs möglich erscheint".

Die gesetzliche Bestimmung über die Freigabe der Zuckerausfuhr war der schlimmste Mißgriff, den die Regierung in der Angelegenheit der Regelung des Zuckergeschäfts in dem Erntejahr 1914/15 getan hat. Denn eine Beschränkung der deutschen Zuckerausfuhr auf 11 bis 12 Millionen Doppelzentner war in Wirklichkeit keine Kontingentierung, sondern eine völlige Freigabe des Zuckerexports, da, wie die eingangs veröffentlichten Zahlenreihen ergeben, diese Mengen den in normalen Jahren nach England verkauften Zucker einschlossen. Deshalb mußte es auch als eine Sophistik erscheinen, wenn die Regierung verordnete, daß für jede Einzelsendung eine besondere Erlaubnis nachzusuchen sei. Wollte die Regierung wirklich 11—12 Millionen Doppelzentner Zucker für die Ausfuhr freigeben, dann konnte sie nicht gut ein Gesuch abschlägig bescheiden, selbst dann nicht, wenn nach den Begleitumständen

[1] Siehe u. a. „Magdeburger Zeitung" vom 14. September 1914.
[2] Siehe „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" vom 4. Oktober 1914.

offenbar wurde, daß der Zucker schließlich für England bestimmt war. Die Regierung hatte demnach mit diesen „Maßnahmen im Interesse der deutschen Zuckerindustrie" genau das Gegenteil von dem festgesetzt, was sie zwei Monate vorher als im Interesse des Deutschen Reichs gelegen erachtet hatte. Die Verordnung der Regierung mußte unbedingt die Folge haben, daß große Mengen Nahrungsmittel während einer Zeit aus dem Deutschen Reich ausgeführt werden würden, in der die Zufuhr von Nahrungsmitteln aus überseeischen Ländern ein zur See übermächtiger Feind verhindern wollte. Diese Folge der neuen gesetzlichen Bestimmung wäre um so gefährlicher für das deutsche Volk geworden, als Deutschland in normalen Zeiten in hohem Maße auf die Zufuhr von Nahrungsmitteln sowohl für Menschen als auch für Tiere angewiesen ist.

In Anbetracht derartiger in Aussicht stehender Schädigungen der deutschen Volkswirtschaft durch die neue Verordnung glaubten angesehene Wissenschaftler nicht stillschweigen zu dürfen. Sowohl in Fachblättern und Tageszeitungen, die von den Interessierten und Praktikern, welche die Regierung zu ihren Maßnahmen veranlaßt hatten, unabhängig waren, wurde gegen die Ausfuhrerleichterungen Stellung genommen, als auch in Eingaben an die Regierung auf die voraussichtlichen schädlichen Wirkungen der Ausfuhr von Nahrungsstoffen hingewiesen. Insbesondere wurde betont, daß der Zucker, in Gestalt von Rohzucker als auch von Zuckerrüben, geeignet sei und berufen erscheine, die für das Frühjahr 1915 drohende und stellenweise bereits bemerkbare Futtermittelnot zu bannen. Der Zucker sei ein geeignetes Nahrungsmittel für Pferde, Rinder, Schweine usw., er sei nicht nur nahrhaft, sondern werde auch bei richtiger Mischung mit anderen Futtermitteln von den Tieren gern genommen. Für die Durchhaltung der Viehbestände sei die Aufhebung der Ausfuhrerlaubnis unbedingt erforderlich. Als Folge der Eingaben gegen die Zuckerausfuhr und der Erörterungen im gleichen Sinne in der Presse erschien kaum drei Wochen nach dem Erlaß der „Maßnahmen im Interesse der Zuckerindustrie" eine offiziöse Auslassung in den Tageszeitungen, die Regierung habe sich entschlossen, eine „Reglementierung der Zuckerindustrie" derart eintreten zu lassen, daß die Zuckerernte im wesentlichen dem Inlandskonsum erhalten bleibe. Das bald darauf erlassene „Zuckernotgesetz"[1] hat dann endlich die Richtlinien fest-

[1] Siehe „Reichsgesetzblatt" Nr. 96, Jahrgang 1914.
[2] „Bremer Nachrichten" vom 13. Oktober 1914.

gelegt, die für die Regelung des deutschen Zuckergeschäfts während des Krieges maßgebend sein sollten.

Die Regierung konnte ihre Meinung in der Frage der Zuckerausfuhr um so leichter wieder ändern, als auch die Interessenten keine Gegner eines Ausfuhrverbots mehr waren. Die „Bremer Nachrichten“ [2] brachten z. B. eine Zuschrift von fachmännischer Seite, welche die Ansichten der meisten Praktiker der Industrie und des Handels widerspiegelte. Es heißt dort unter anderem: „England kauft nicht und wird nicht von uns kaufen. Demzufolge besteht bei Kontingentierung unseres Exportes nur für ein ganz geringfügiges Quantum Rübenzucker überhaupt eine Exportmöglichkeit (Schweiz, Ostseeländer usw.). Mindestens 60 % unserer 1914er Produktion bzw. 1½ Millionen Tonnen Rübenzucker wird unser Bedarf bis September/Oktober 1915 nicht zu bewältigen imstande sein. Die für alle Interessenten schwerwiegende Frage ist nun: Was hat mit diesem ungeheuren Überschuß zu geschehen? Zucker ist ein Artikel, der sich nur eine begrenzte Zeit hält; insbesondere gilt dies von dem Haupterzeugnis der Rüben, dem sogenannten 88 %igen Produkt, der Rohware, die bei längerer Lagerung versauert. Konsumabnahme ist überdies auf jeden Fall zu erwarten.“ Der Verfasser der Zuschrift forderte schließlich, da „alle Theorien über Vergrößerung des Konsums in gegenwärtigen Zeiten wenig oder keinen praktischen Wert haben“, eine zeitweilige Einschränkung der Produktion. Um diese Forderung, die von Interessenten und Praktikern sehr häufig aufgestellt wurde, entbrannte später ein heftiger Kampf in den Fach- und Tageszeitungen, auf den an anderer Stelle noch einzugehen sein wird.

Die Regierung hatte aber auch wohl aus anderen Gründen das Ausfuhrverbot wieder in Kraft gesetzt. Der Außenhandel mit neutralen Ländern hatte nämlich ganz eigentümliche Formen angenommen. An Stelle eines Austausches von Waren gegen Geld war eine internationale Hingabe von Waren gegen Waren getreten. Den einzelnen Volkswirtschaften lag vor allem daran, trotz der allgemeinen Unterbrechung des Verkehrs, eine den normalen Zeiten möglichst gleichwertige Menge von Lebensmitteln einzuführen. Um dies Ziel zu erreichen, wurden viele Zwangsmaßnahmen angewendet. Wollte Deutschland z. B. Maccaroni oder Zitronen usw. aus Italien beziehen, so forderte die italienische Regierung, bevor sie die Ausfuhr dieser Güter zuließ, von der deutschen die Abgabe einer bestimmten Menge Kohlen oder ähnlicher Produkte. Aber auch die Schweiz suchte von dergleichen Geschäften zu profitieren, indem sie Entschädigungen

für die Durchfuhr verlangte. Ihr lag daran, Zucker für die schweizerische Schokoladenindustrie zu erhalten. Ähnliche Formen hatte der Außenhandel mit den skandinavischen Staaten und mit Holland angenommen. Für derartige Austauschzwecke war der deutsche Zucker ein sehr wertvolles Gut, das der deutschen Regierung bei freier Ausfuhr teilweise verloren gehen würde.

Obgleich von den Praktikern der Vorschlag, „große Vorräte unverkäuflicher und unverzehrbarer Ware ohne Exportmöglichkeit ins Blinde hinein angesammelt zu halten", als „die denkbar schlechteste Lösung, die der Zuckerindustrie als Hilfe aus ihrer jetzigen Kalamität geboten werden kann", angesehen wurde, kam die Regierung im „Zuckernotgesetz" gerade auf eben diesen Vorschlag zurück. Im einzelnen wurde durch die Verordnung bestimmt, daß der in Deutschland in den Rohzuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten hergestellte Zucker von der Steuerverwaltung unter Sperre gehalten werden mußte, doch sollten bis zum 1. Januar 1915 bereits 25 % der von den Fabriken und Anstalten im Erntejahr 1913/14 hergestellten Rohzuckermenge zum steuerpflichtigen Inlandsverkehr abgelassen werden. Über die Freigabe von weiterem Rohzucker aus der amtlichen Sperre zur Verarbeitung für den Verbrauch im Inland sollte nach dem 1. Januar nach Bedarf vom Bundesrat Näheres festgesetzt werden.

Auch der Preis für Rohzucker war geregelt; er betrug im Durchschnitt für 50 kg von 88 % Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg 9,50 Mk. bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1914. Bei späterer Lieferung erhöhte sich der Preis am Ersten jeden Monats um 15 Pf. bis auf den Höchstsatz von 10,25 Mk. Diese Preise durften weder unter- noch überschritten werden. Entsprechend den Bestimmungen der Verordnung wurde für jede einzelne Fabrik das sogenannte Kontingent und der Rohzuckerpreis, der dem Magdeburger Durchschnitt gleichkam, festgesetzt. Um eine gewisse Elastizität herzustellen, waren die Kontingente übertragbar. Da der Bundesrat auch die Kaufverträge über Rohzucker des Betriebsjahres 1914/15, soweit sie nach dem 31. Oktober zu erfüllen waren, aufgehoben hatte, war das Geschäft der Rohzuckerfabriken in ein festes System gebracht. Eine ähnliche Schematisierung versuchte die Regierung bei den Raffinerien. Auch bei diesem Fabrikationszweig erfolgte eine feste Regelung der Produktion und, soweit möglich, auch des Absatzes bei festgesetzten Höchstpreisen. Es wurde nämlich bestimmt, daß Zuckerraffinerien, die keinen Rohzucker herstellen, nur so viel Verbrauchszucker in den freien Verkehr bringen dürfen, als sie nach dem Umrechnungs-

verhältnis von 9 : 10 aus dem in den Fabrikbetrieb aufgenommenen sperrfreien Zucker herstellen können. Die Raffinerien bezogen den Rohzucker zu dem für diesen festgesetzten Preis von den Fabriken und durften gemahlenen Melis nicht teurer verkaufen als zu einem Preis, der bei Lieferung ab Magdeburg für 50 kg ohne Sack einschließlich der Verbrauchssteuer 10 Mk. mehr betrug als der im Lieferungsmonat geltende Preis für Rohzucker. Im Gegensatz zu diesem war der Preis für die Produkte der Raffinerien nach unten also nicht begrenzt. Dies erschien auch nicht notwendig, da die Raffinerien eine sichere Grundlage für die Kostenberechnung in dem festen Preis für Rohzucker hatten und ein uferloses Sinken der Raffinadepreise ferner aus dem Grunde nicht befürchtet werden brauchte, weil ja nur eine bestimmte Menge Rohprodukt zur Verarbeitung verfügbar war.

In den vorgetragenen Bestimmungen sind die wesentlichsten Punkte des sogenannten „Zuckernotgesetzes" zusammengefaßt. Es war in des Wortes vollster Bedeutung ein Notgesetz, denn es ließ viele Fragen des täglichen Geschäftsverkehrs offen. Die Aufnahme der Verordnung in den Kreisen der Interessenten war dementsprechend recht ungünstig, während praktische Volkswirte die gesunde Grundlage der gesetzlichen Regelung des Zuckergeschäfts anerkannten und in der Verordnung das Fundament für einen sicheren Weiterbau erblickten. Die Praktiker, die bereits früher die Schwierigkeiten einer gesetzlichen Regelung des Zuckergeschäfts betont hatten, wußten gegen fast alle Anordnungen der Regierung etwas auszusetzen, wenn es auch nicht an besonnenen Stimmen innerhalb der Fachpresse fehlte. Die Zeitschrift „Die Deutsche Zuckerindustrie" schrieb z. B.: „Wenn man über den Eindruck, den die Verordnung gemacht hat, etwas sagen will, so ist er zwar recht verschieden sowohl bei den Fabriken selbst als auch bei den Raffinerien wie dem Handel gewesen. Aber es muß nicht außer acht gelassen werden, daß es eben ein Notgesetz ist, und daß, hätte man den Dingen seinen Lauf gelassen, die mancherlei entstehenden Schäden weit größer geworden wären und ohne Zweifel zu einer auch für die fernere Zukunft bedenklichen Krisis geführt hätten. So ist das Notgesetz unbedingt das kleinere Übel, und die Zeit wird manche Härten, die es jetzt anscheinend haben mag, überbrücken helfen."

Die Rohzuckerfabrikanten wiesen vor allem darauf hin, daß sie die Kosten für die Einsperrung des Zuckers zu tragen hätten. Dabei ist bemerkenswert, daß in Fachkreisen ganz allgemein mit einer Frei-

gabe von Rohzucker an den heimischen Konsum in einer Höhe von 40 % der vorjährigen Erzeugung für das ganze Erntejahr 1914/15 gerechnet wurde. Demnach müßten 60 %, soweit sie nicht ans Ausland verkauft werden würden, dauernd gelagert und in das Erntejahr 1915/16 hinübergenommen werden. Für diese Mengen seien aber nicht genügend Lagerräume vorhanden. Deshalb müßten Läger gemietet oder gebaut werden, die höchstwahrscheinlich in Friedenszeiten leer stehen würden. Auch müßten Säcke gekauft werden, die wahrscheinlich beim Verkauf des Zuckers infolge langer Lagerung stark entwertet seien. Besonders schwer benachteiligt fühlten sich die Fabrikanten, die in Friedenszeiten fast ausschließlich auf den Ausfuhrhandel angewiesen waren; das waren vor allem Fabrikanten, deren Betriebe in den Bezirken östlich der Elbe liegen. Außer ans Ausland verkauften diese Fabrikanten auch in beträchtlichem Maße an die rheinischen und süddeutschen Raffinerien. Da jetzt der Wasserweg versperrt war, konnte von Ostdeutschland her auch in diese Gebiete kein Rohzucker geliefert werden.

Auch die Raffineure führten lebhafte Klage gegen die gesetzliche Regelung der Zuckerindustrie. Vor allem waren sie darüber unzufrieden, daß einerseits die Verträge zwischen ihnen und den Rohzuckerfabriken für ungültig erklärt wurden, anderseits aber die Lieferungsverträge zwischen den Raffinerien und den Händlern sowie den anderen Abnehmern bestehen bleiben sollten. Die Raffineure betrachteten diese Regelung als besonders ungerecht, weil ihre Sicherungsverträge mit den Rohzuckerfabriken ihnen erst die Lieferung der weißen Ware ermögliche. Sie suchten viele, häufig recht krumme Auswege, um sich von ihren Lieferungspflichten zu befreien. Besonders benachteiligt fühlten sich die Weißzuckerfabriken, das sind Fabriken, die direkt aus der Rübe den Zucker gewinnen, daß sie nur diejenige Menge Weißzucker herstellen durften, die sie im Vorjahr gemacht hatten. Auch die Melasseraffinerien glaubten, zu lebhaften Klagen berechtigt zu sein, weil sie infolge des ihnen aufgelegten Kontingents ihren Betrieb nicht in vollem Umfang aufrechterhalten konnten. Um den Betrieb der Raffinerien möglichst wenig zu stören, hatte die Regierung bestimmt, daß die Raffinade vorläufig auch aus Rohzucker hergestellt werden durfte, der unter steueramtlicher Kontrolle gehalten werden mußte. Den Raffinerien wurde, wenn sie von diesem Entgegenkommen Gebrauch machten, nur aufgegeben, spätestens bis zum 1. März 1915 eine entsprechend große Menge sperrfreier Ware gekauft zu haben. Die Frist zum Eindecken wurde später noch weiter hinausgeschoben.

Besonders mißlich erschien die durch die Verordnung geschaffene Lage den Zuckerhändlern. Obgleich der Handel mit keinem Wort in der Verordnung genannt war, wurde er doch in hohem Maße von ihr betroffen. Die Rohzuckerhändler sahen ihr Grab vor Augen. Denn sie mußten damit rechnen, daß sie in absehbarer Zeit vom Geschäft ausgeschaltet werden würden, weil es ihnen an einer Betätigungsmöglichkeit fehlen mußte. Nach der Verordnung sollten die Rohzuckerfabriken nur die Verträge erfüllen, die noch für den Oktober 1914 liefen. Soweit die Händler noch derartige Verträge laufen hatten, konnten sie demnach Rohzucker an die Raffinerien verkaufen, da er zu der sperrfreien Menge gerechnet wurde. Vorteilhaft war ein solches Geschäft allerdings nur, wenn der Rohzucker billiger eingekauft war als zu dem festen Preise von 9,50 Mk., zu dem er an den Raffinerien abgegeben werden mußte. War der für Oktober abgeschlossene Rohzucker verkauft, dann mußte für die Händler jedes Geschäft aufhören, da der feste Preis für Rohzucker nur einen Verkauf von der Fabrik an die Raffinerie zuließ. Die Weißzuckerhändler konnten sich von der Gestaltung des Geschäfts unter den neuen Verhältnissen noch kein Bild machen, ahnten aber schon große Schwierigkeiten, da die Raffinerien ihre Verträge mit den Händlern nicht halten wollten und sie die geregelte Zufuhr der Raffinade als Grundlage für die Erfüllung ihrer Verträge mit den Kleinhändlern, den Schokoladefabrikanten usw. gemacht hatten. Die Konsumenten und die Zucker verarbeitende Industrie wiederum waren mit der Verordnung nicht einverstanden, weil sie keine Höchstpreise für den Handel brachte und somit einer für den kleinen Mann in der Kriegszeit doppelt fühlbaren Preissteigerung Tür und Tor geöffnet war. Dieser letzte Hinweis war nicht einmal so sehr von der Hand zu weisen, als es mit den Verhältnissen im Zuckerhandel wenig vertrauten Leuten ein Leichtes erscheinen konnte, daß die von den Raffinerien herausgegebenen Zuckermengen durch den Handel künstlich dem Verbrauch entzogen werden würden. Daß eine derart befürchtete Zurückhaltung von Zucker in Wirklichkeit nicht in größerem Umfange erfolgen konnte, findet seine Erklärung in dem Verhältnis des Zuckerhandels zu den Raffinerien.

Die Wünsche der direkt und indirekt von der Verordnung zur Regelung der Zuckerindustrie Betroffenen waren also recht vielseitig, und dementsprechend waren die Hoffnungen, die an eine günstige Auslegung des Gesetzes durch die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung geknüpft wurden, hochgespannt. Sie wurden um so größer,

je länger diese Ausführungsvorschriften auf sich warten ließen und je mehr die Unsicherheit in der Auslegung einzelner Paragraphen der Verordnung anwuchs. Ebenso wie vor der Bekanntgabe des „Zuckernotgesetzes" infolge der Ungewißheit über die zukünftige Regelung die geschäftliche Tätigkeit am Zuckermarkt fast leblos war, so konnte sie sich auch in den drei Wochen, die zwischen dem Erlaß der Verordnung und der Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen lagen, nicht entwickeln. „Die Deutsche Zuckerindustrie" schrieb z. B. in ihrem Magdeburger Marktbericht vom 19. November: „Im übrigen ergeben sich in der Praxis bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen soviel Möglichkeiten und auch Widersprüche, daß die Fabriken bei ihren Verkäufen von ‚sperrfreiem' und ‚gesperrtem' Zucker oft nicht wissen, ob sie nach dem Geist des Gesetzes handeln oder dagegen verstoßen. Noch niemals hat ein Gesetz soviel Rätsel aufgegeben, wie das vorliegende, und noch niemals sind die Ausführungsbestimmungen so spät erschienen wie bei dieser Verordnung. Fast an jedem Tage tauchen neue Fragen und Bedenken auf; was man für gesetzlich ansieht, wird morgen als strafbar erklärt, aber mit der Zeit zeigt sich eine gewisse Gleichgültigkeit."

Den hochgespannten Erwartungen konnten die Ausführungsbestimmungen nicht entsprechen. Die Interessenten beurteilten sie daher nach ihrer Bekanntgabe anfänglich recht gemischt und wiesen auf viele Lücken und Ungerechtigkeiten hin, die sich durch sie ergeben müßten. Reine Praktiker jedoch sehen bei gesetzlichen Maßnahmen häufig auch dort Schwierigkeiten, wo das tägliche Leben bald einen Ausweg findet. Auch die gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Zucker gestaltete sich schließlich einfacher, als viele zu hoffen gewagt hatten.

Als der Gesetzgeber bestimmt hatte, daß bis zum 1. Januar 1915 nur 25 % des Rohzuckerkontingents zu Raffinade verarbeitet werden dürfe und die Fachleute allgemein annahmen, daß nur etwa 40 % des Kontingents im Erntejahr 1914/15 für den einheimischen Verbrauch nötig seien, wurden, wie bereits kurz gestreift, von den Rohzuckerfabrikanten allgemein Klagen laut, was sie mit dem vielen Zucker anfangen sollten. Sie müßten Räume für die Aufbewahrung schaffen, dies sei mit vielen Kosten verknüpft, und außerdem würde viel Zucker bis zur Verwendung im Jahre 1915/16 verderben. Die Regierung suchte die Not der Rohzuckerfabrikanten dadurch zu lindern, daß sie eine möglichst vorteilhafte Beleihung der Zuckervorräte seitens der Reichsdarlehnskasse und anderer Institute ermöglichte. Von

diesem Entgegenkommen der Regierung wurde seitens der Fabrikanten weitgehender Gebrauch gemacht. Denn bis zum 31. Dezember 1914 waren für 22432550 Mk. Zucker bei den Reichsdarlehnskassen beliehen worden. Doch auch der Verkehr selbst zeigte bald Mittel, die Lagerung des Rohzuckers zu erleichtern. Während bald nach Erlaß der Verordnung, als viele Raffinerien infolge der Aufhebung ihrer Kontrakte mit England wenig Bedarf an Rohzucker hatten, manche Rohzuckerfabrikanten entgegen der damals allerdings noch unklaren Bestimmung über den festen Preis für Rohzucker geneigt waren, unter dieser Wertbasis abzuschließen, bildete sich bald ein lebhafterer Verkehr „auf Basis der noch vom Bundesrat festzusetzenden Preise" oder „bona fide" heraus. Als später die Preise schon festgesetzt waren, nahmen weiter die Raffinerien den Rohzucker für Rechnung der Fabriken gegen Erstattung der Unkosten auf Lager und sicherten sich auf diese Weise ein Vorkaufsrecht.

Von den Raffinerien wurde allerdings einzelnen Bestimmungen der gesetzlichen Regelung des Verkehrs mit Zucker anfangs teilweise ein recht starker Widerstand entgegengesetzt. Namentlich fühlten sie sich durch die Aufrechterhaltung ihrer Lieferungsverträge benachteiligt. Daß die getroffene Regelung bei einzelnen Raffinerien Schädigungen verursachen würde, hatte auch der Gesetzgeber eingesehen. Wenn er trotzdem die Erfüllungspflicht für die Raffinerien aufrecht erhalten hatte, so hielt er sich dazu für berechtigt, weil „die Kaufverträge über Verbrauchszucker im allgemeinen zu Preisen abgeschlossen waren, die sich mit dem Höchstpreis ungefähr decken, und da die Hersteller den Rohstoff auch bei der im Gesetz vorgesehenen Regelung etwa zu den Preisen erhalten, die sie bei ihren Deckungskäufen vereinbart haben" [1]. Hatte eine Raffinerie sich wirklich zu Preisen eingedeckt, die unter dem für Rohzucker festgesetzten Preis von 9,50 Mk. usw. lag und mußte sie nunmehr diesen höheren Preis zahlen, trotzdem aber ihre Raffinade zu dem auf Basis ihrer Deckungskäufe kalkulierten Preise abgeben, so konnte dieser Umstand für den Gesetzgeber nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen, weil die Raffinerie für die nicht vorverkaufte Raffinade einen Preis erzielen konnte, der sich 10 Mk. über der Rohzuckerwertbasis hielt. Eine derartige „Marge", die bei einzelnen Raffinerien noch günstiger war [2], mußte als sehr vorteilhaft angesehen werden und bot gute Gewinnmöglichkeiten.

[1] Vgl. Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, S. 39.

[2] Vgl. „Die deutsche Zuckerindustrie" Nr. 47, 1914, S. 962.

Trotzdem suchten einige Raffinerien sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Die Mittel, die dabei angewendet wurden, waren zuweilen der Grenze recht nahe, welche die kaufmännischen Anschauungen von Treu und Glauben gezogen haben[1]. Die Raffinerien stützen sich bei ihrer Weigerung zur Lieferung auf die Festsetzung in § 14 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 31. Oktober, daß der Zucker aus früheren Betriebsjahren nicht zu der sperrfreien Menge gehöre. Dadurch seien die Voraussetzungen, unter denen Lieferungsverträge auf Verbrauchszucker vor dem 31. Oktober 1914 zustande gekommen sind, weggefallen, so daß nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte die Erfüllung dieser Verträge nicht zugemutet werden könne. Der Verband Deutscher Zuckerraffinerien G. m. b. H. habe daher bestimmt, daß alle vor dem 1. Oktober 1914 abgeschlossenen, noch nicht erfüllten Verträge auf Lieferung von Verbrauchszucker wegen Unmöglichkeit der Erfüllung durch Rücktritt der Raffinerien aufgelöst werden sollten.

Daß ein juristischer Grund zu diesem Rücktritt, nämlich Unmöglichkeit der Erfüllung, nicht vorlag, ging am besten daraus hervor, daß die meisten Raffinerien in ihren Rundschreiben, in denen sie ihren Rücktritt vom Vertrage aussprachen, zugleich mitteilten, sie seien trotz der völlig veränderten Verhältnisse bereit, einen neuen Verkauf der Mengen, die durch den Rücktritt vom Vertrage betroffen waren, zu einem höheren, näher bestimmten Preise abzuschließen. An dieses Angebot hielten sich die Raffinerien nur drei Tage gebunden. Gegen dieses eigenmächtige Vorgehen der Raffinerien wurde von den verschiedensten Seiten Protest erhoben, unter anderen von der Handelskammer zu Magdeburg und von der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladefabrikanten in Würzburg usw. Die für die Volkswirtschaft als Gesamtheit anscheinend recht nebensächliche Frage über die Erfüllung der Lieferungsverträge war in der Kriegszeit von eminenter Wichtigkeit, weil durch die Streitigkeiten, abgesehen von den ersten Tagen nach Ausbruch des Krieges, zum erstenmal während des Erntejahres Schwierigkeiten in der glatten Versorgung des Verbrauchs mit Zucker hervorgerufen wurden und die Zucker verarbeitende Industrie, wie Schokoladefabriken, Trockenmilchfabriken, Gelee- und Marmeladefabriken, Konditoren usw. in arge Bedrängnis gerieten. Die Regie-

[1] Vgl. hierzu „Handelszeitung des Berliner Tageblatts" 1914 vom 12. November, 4., 7., 13. und 18. Dezember. „Magdeburger Zeitung" vom 7. und 12. Dezember 1914.

rung hat deshalb öffentlich erklären lassen, daß der Standpunkt der Raffinerien im Gesetz keinen Rückhalt finde und die Lieferungsverträge über Verbrauchszucker erfüllt werden müßten.

Wenn die Raffinerien nach dieser Erklärung auch nicht mehr offen gegen die Lieferungsverträge verstoßen konnten, so wendeten sie doch kein Interesse daran, die glatte Durchführung zu sichern. Vielmehr gerieten sie immer mehr in Verzug und erklärten dies mit der physischen Unmöglichkeit, genügend Ware herzustellen, da es an geeigneten Arbeitskräften fehle. Einige Raffinerien gingen sogar soweit, daß sie für den infolge der verzögerten Lieferung erst in einem späteren als den ursprünglich beabsichtigten Monat zur Abfertigung gelangenden Zucker den für den tatsächlichen Lieferungsmonat geltenden Aufschlag berechnen wollten. Sie drangen allerdings nur in den wenigsten Fällen mit dieser Forderung durch.

Außer unter der unpünktlichen Lieferung der Raffinade hatte die Versorgung des Konsums noch unter den Transportschwierigkeiten zu leiden, die durch Wagenmangel und Truppenbewegungen hervorgerufen waren. Trotzdem verstand es der Handel infolge seiner Beweglichkeit, die Sorge um die Befriedigung des Verbrauchs vorläufig auf die eigene Schulter zu nehmen, so daß die große Masse von diesen Vorgängen wenig betroffen wurde.

Immerhin war es klar, daß durch die bisherige gesetzliche Regelung des Zuckergeschäfts der Industrie keine durchgreifende Hilfe gewährt worden war. Denn die Aufgabe des Durchhaltens der großen Rohzuckervorräte war durch sie nicht genügend gelöst. Die Bestände mußten für manche Betriebe ernste Schwierigkeiten bieten. War aber einerseits durch die Maßnahmen der Regierung, anderseits durch die Anpassungsfähigkeit des Verkehrs den Rohzuckerfabrikanten bereits in gewissem Umfang geholfen worden, so kam ihnen bald die geschäftliche Entwicklung weiter zu Hilfe, und zwar durch das vermehrte Interesse für sogenannten „gesperrten" Zucker. Dieser war anfangs, da der Preis für dieses Produkt nicht geregelt war und seine einzige Verwendungsmöglichkeit in der Ausfuhr erblickt wurde, fast eine halbe Mark unter dem gesetzlichen Kontingentpreis, also unter den Herstellungskosten, verkauft worden. Durch die Aufklärung seitens der Regierung und der Fach- und Tagespresse, die auf die guten Resultate der Verfütterung von Zuckerrüben, Rohzucker usw. hinwiesen, vermehrte sich die Nachfrage, und die Preise konnten eine für die Fabrikanten vorteilhaftere Basis einnehmen. Bald suchten auch die Fabrikanten selbst, neue Futtermittel aus

ihrem Material herzustellen, und angesehene Fachleute gaben Anleitungen über Zusammensetzung, Futterwert und Art der Verfütterung zuckerhaltiger Materialien[1].

Gleichzeitig, als das vermehrte Interesse für zuckerhaltige Futtermittel eintrat, wurde auch von seiten der landwirtschaftlichen Brenner eine Bewegung eingeleitet, die recht teuer gewordenen Kartoffeln in ihrem Betriebe teilweise durch Zuckerrüben und Rohzucker zu ersetzen. Die Regierung kam einem diesbezüglichen an sie gerichteten Ersuchen bald nach und bestimmte, daß im Betriebsjahr 1914/15 den landwirtschaftlichen Brennereien und mehlige Stoffe verarbeitenden gewerblichen Brennereien gestattet sein solle, Topinamburs sowie Rüben und Rübensäfte zu verarbeiten, ohne daß dadurch ihre Brennereiklasse geändert und ihre Abgabenbelastung erhöht wurde. Die Regierung ging sogar noch weiter, indem sie der Spiritusindustrie früher auferlegte Beschränkungen wieder aufhob. Am 15. Oktober 1914 hatte der Bundesrat nämlich eine starke Einschränkung der Herstellung von Spiritus angeordnet. Der gesamte Durchschnittsbrand wurde damals um 40 % gekürzt, und es wurde bestimmt, daß 65 % von dem verbleibenden Rest denaturiert werden sollten. Die Einschränkung der Spiritusproduktion, die bereits vor dem Kriege in einer Höhe von 15—20 % in Aussicht genommen war, konnte als eine Folge des Konsumrückganges angesehen werden. Nach Ausbruch des Krieges waren aber noch besondere Gesichtspunkte maßgebend, die es wünschenswert erscheinen ließen, eine derart einschneidende Kontingentierung durchzuführen, wie sie in der deutschen Spiritusindustrie bis dahin nicht zu verzeichnen gewesen war. Neben ethischen und sozialen Gründen kam es dem Bundesrat insbesondere darauf an, die Verwendung von Getreide und Kartoffeln in der Brennerei nach Möglichkeit einzuschränken. Dieser Zweck war, wie sich später ergab, sogar in zu hohem Maße erreicht worden. Als sich herausstellte, daß die Verarbeitung von Rüben und Zucker in der Spiritusindustrie technisch möglich war und der Spiritus andere für die Kriegsführung nötige, aber schwer erhältliche Stoffe ersetzen könne, fiel jeder Grund für die weitere Einschränkung der Spiritusherstellung weg. Deshalb bestimmte die Regierung, daß für das Brennereijahr 1914/15 der Durchschnittsbrand der Brennereien mit mehr als 50 hl Alkohol Jahresproduktion erhöht werden sollte, und zwar für Melasse-

[1] Siehe u. a. den Aufsatz von Prof. M. Hoffmann in „Blätter für Zuckerrübenbau", Nr. 1, 1915.

brennereien und für Brennereien, die Rüben verarbeiten, von 60 auf 100 %, für alle übrigen Brennereien von 60 auf 70 % des Durchschnittsbrandes[1]. Besondere Vorschriften des Gesetzes sicherten die Absicht der Regierung, daß die freigegebenen Teile des Durchschnittsbrandes aus Rüben oder Zuckers hergestellt wurden. Um die immerhin notwendige Anpassung der Brennereien an das neue Rohprodukt zu erleichtern, zeigte die Regierung ganz besonderes Entgegenkommen in betreff auf Lagerung und Vergällung des Rohzuckers, der teilweisen Entbindung von der Betriebsauflage, der Ermäßigung der Zuckersteuer, der Übertragung von Anteilen des Durchschnittsbrandes usw. Die Mehrproduktion des Spiritus kam vor allem der Heeresverwaltung zugute, die wohl kaum zu Anfang des Krieges in den großen Zuckerbeständen einen Bundesgenossen erblickt hatte. In zweiter Linie wurden die Anforderungen der Spiritus verarbeitenden Industrie befriedigt, und am 28. Juni 1915 auch eine größere Menge Spiritus zur Versteuerung für den Inlandsgebrauch, d. h. für Branntwein usw. freigegeben.

Während die Erhöhung des Durchschnittsbrandes durch Verarbeitung von Rohzucker in der Spiritusindustrie anfangs ohne große Bedeutung für das Zuckergeschäft war, wurde dieses in ganz ungewöhnlichem Maße durch die Verwendung von zuckerhaltigen Futtermitteln berührt. Die deutsche Landwirtschaft befand sich nämlich wegen der Beschlagnahme des inländischen Hafers, des Fehlens der russischen Futtergerste, des Futterreis, des Mais usw. in einer mißlichen Lage. Um den Viehbestand durchhalten zu können, mußten für einzelne Futtermittel bald Phantasiepreise bezahlt werden. Daher war es erklärlich, daß die Landwirte der Aufforderung von Regierung und Presse, den Tieren zuckerhaltige Futtermittel zu geben, bald nachkamen, zumal da Futterzucker anfangs zu einem im Verhältnis zu den anderen Futtermitteln äußerst niedrigen Preise zu haben war. Kaum aber machte sich bei den Landwirten ein Interesse für vergällten Rohzucker bemerkbar, als auch schon die Spekulation das günstige Gebiet für ihre Tätigkeit erkannte und die Preise in die Höhe trieb. „Die Spekulation" waren in den weitaus meisten Fällen Firmen, die in Friedenszeiten wohl mit Futter usw., zum Teil auch nicht einmal damit, aber nie mit Zucker gehandelt hatten. Sie waren vielfach, wenn nicht meistens, Außenseiter und brachten häufig eine durch keine Sachkenntnis getrübte Meinung über die Zusammensetzung

[1] Die Einzelheiten des Gesetzes siehe „Reichsgesetzblatt" Nr. 13, 1915.

der zuckerhaltigen Futtermittel als besondere Empfehlung für ihre Eignung zum Handel mit diesem Artikel mit. Diese Unkenntnis, im Zusammenhang mit den Erleichterungen bei der Vergällung von Rohzucker, welche die Regierung im Interesse der Nutzbarmachung unserer Zuckervorräte für Futtermittelzwecke verfügt hatte, führte dazu, daß bald eine große Menge minderwertiger Futtermittel im Verkehr war. Trotz der Verschlechterung der Qualität und trotz einer Verordnung des Bundesrats[1], daß alle Melasse für die Viehhaltung zurückzuhalten sei, wodurch die Melasse-Entzuckerungsanstalten brachgelegt wurden, ein Umstand, der sich später schwer rächen sollte, verfolgten die Preise für zuckerhaltige Futtermittel weiter eine steigende Tendenz, so daß ein eigenartiger Gegensatz zwischen der Bewertung des für den menschlichen Verbrauch bestimmten Rohzuckers und der von zuckerhaltigen Futtermitteln eintrat. Während der von der Regierung festgesetzte Preis für sperrfreien Rohzucker im Januar 1915 in Berlin 19,30 Mk. pro Doppelzentner betrug, bewirkte die spekulative Ausnutzung der andauernden Nachfrage nach Futtermitteln, daß gleichzeitig das bei der Rohzuckerproduktion erzielte Nachprodukt, das vor allem für Futterzwecke in Betracht kommt, höher bewertet wurde als das Erstprodukt. Denn an der Berliner Getreidebörse wurde damals ein Futtermittel, bestehend aus 80 % Nachprodukt und 20 % Schnitzel, mit 24 Mk. pro Doppelzentner bezahlt.

Ein derartiger Preis für Futterzucker ist in normalen Zeiten unmöglich. Daß er in der Kriegszeit bezahlt wurde, fand nicht allein in der Knappheit der Futtermittel seine Begründung und war auch nicht ohne weiteres erklärlich durch die unverantwortliche Spekulation. Denn die Preise wurden durchweg als angemessen angesehen. Dies hatte seinen Grund darin, daß fast die gesamte Bevölkerung falsche Vorstellungen von den in Deutschland vorhandenen Nahrungs- und Futtermittelbeständen hatte. Diese falsche Auffassung des Publikums war durch Zeitungsartikel hervorgerufen worden, die zum Teil von angesehenen Persönlichkeiten in bestem Glauben geschrieben waren, aber meistens nur für die Regierung bestimmt erscheinen mußten. Denn sie enthielten, da sie zu dem Schluß kamen, wir hätten von diesem oder jenem Nahrungsmittel zu geringe Vorräte zum Durchhalten oder zu viel tierische Konsumenten, nur Ratschläge für die Regierung, was nach Ansicht der Verfasser in dem speziellen Fall am vorteilhaftesten für die deutsche Wirtschaft zu unternehmen sei.

[1] Die näheren Bestimmungen siehe „Reichsgesetzblatt" Nr. 15, 1915.

Derartige, durchweg pessimistische Zeitungsartikel übten auf die Bevölkerung verschiedene, von den Verfassern, die wohl meistens kein sicheres Urteil über die Gedankenentwicklung eines Durchschnittszeitungslesers hatten, kaum gewollte Wirkungen aus. Ein Teil des Publikums suchte sich in dem Verbrauch der von den angesehenen Verfassern erwähnten Stoffe einzuschränken, der andere Teil aber suchte möglichst viel von diesen Stoffen zu erwerben, um für spätere Zeit vorgesorgt zu sein. Derartige und ähnliche Folgen von Zeitungsartikeln ließen zuweilen eine fachmännische Zensur für wirtschaftliche Mitteilungen schwer vermissen, wenn auch zugestanden werden kann, daß die wirtschaftliche Berichterstattung im allgemeinen wohl die Interessen des Vaterlandes zu wahren wußte. Die Arbeit der Regierung, die doch diese Persönlichkeiten durch ihre Ratschläge erleichtern wollten, wurde häufig durch die ungewollte Wirkung der Veröffentlichungen erschwert, weil jede zuverlässige Schätzung unmöglich wurde, ja sie wuchs ins Riesenhafte, als die Spekulation sich den in der Bevölkerung erzeugten Pessimismus zunutze machte und die Preise der verschiedensten Lebens- und Bedarfsartikel in die Höhe trieb.

Der Spekulation auf dem Gebiete des Futterzuckerhandels glaubte die Regierung, als die erwähnten Schattenseiten sichtbar wurden, nicht tatenlos zusehen zu dürfen. Die hohen Preise für Futterzucker rückten nämlich die Gefahr nahe, daß der noch vorhandene Rohzuckerbestand gänzlich für Futtermittelzwecke verwendet werden und dadurch die Sicherstellung des menschlichen Zuckerverbrauchs zweifelhaft würde. Deshalb beschloß die Regierung, besondere Maßnahmen für den Vertrieb von Futterzucker zu treffen, und erließ die Ergänzung der Verordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker[1], und die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel.

Durch die erstere Verordnung wurde das Zuckernotgesetz vom 31. Oktober 1914 in einigen wichtigen Bestimmungen ergänzt. Während das ältere Gesetz den Verkehr mit Rohzucker nur insoweit beschränkt hatte, als er für Verbrauchszucker verarbeitet werden sollte, setzte die neue Verordnung fest, daß über Rohzucker aus dem laufenden und aus früheren Betriebsjahren, der sich unter Steuerkontrolle befand, nur nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers disponiert werden durfte. Damit hatte die Regierung sich das Verfügungsrecht über den gesamten vorhandenen Rohzucker gesichert, also das Zucker-

[1] Die Einzelheiten dieser Verordnungen s. „Reichsgesetzblatt" Nr. 18, 1915.

geschäft zentralisiert. Vor allem mußte sie daran denken, genügend Rohzucker für den menschlichen Verbrauch sicherzustellen. Deshalb bestimmte sie in einer besonderen ergänzenden Verordnung, der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt)[1], daß von dem in Rohzuckerfabriken und dazugehörigen Lagern befindlichem Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1914/15 65 % des Kontingents dem steuerpflichtigen Inlandsverbrauch — ausgenommen die Branntweinerzeugung — vorbehalten bleiben sollte. Die Regierung glaubte damit allen Ansprüchen des Verbrauchs genügen zu können. Gegenüber den früheren Jahren hatte sie, wenn wirklich 65 % berechnet würden, eine beträchtlich größere Menge für den Inlandsverbrauch freigegeben, nämlich für

1914/15	34 450 000	Zentner gegen
1913/14	29 102 616	" "
1912/13	30 032 614	" "
1911/12	24 938 828	" "
1910/11	28 455 510	"

wirklichen Konsum. Allerdings war nicht zu verkennen, daß infolge des Krieges der Verbrauch etwas zugenommen hatte. Denn die im Felde stehenden Truppen nahmen mehr Zucker, als sie in Friedenszeiten in der Heimat konsumieren würden, ferner war der Verbrauch der Schokolade-, Bonbon-, Konserven-, Marmeladen- und Kunsthonigfabriken usw. größer als in normalen Zeiten, und weiter war als vorläufig wirkbarer, scheinbar größerer Verbrauch zu berücksichtigen, daß die Bevölkerung sich in hohem Grade mit Zucker versah, weil sie vielfach der Meinung war, daß auch dieses Produkt im Preise steigen werde, ebenso wie die meisten anderen Lebensmittel.

Die Berechnung der 65 %, mit 34½ Millionen Zentnern, die zuweilen von fachmännischer Seite aufgemacht wurde, war aber nicht ganz richtig. Denn dabei war außer Ansatz geblieben, daß die Melasse-Entzuckerungsanstalten seit dem 15. Februar 1915 stillgelegt worden waren. Dabei hatten diese Anstalten immerhin eine gewisse Bedeutung für die Herstellung von Verbrauchszucker; insbesondere der Berliner Großhandel z. B. bezog recht beträchtliche Mengen Raffinade von Melasse-Entzuckerungsanstalten. Im Durchschnitt darf gerechnet werden, daß die Anstalten etwa 10 % der deutschen Raffinadeproduktion herstellen, in den Jahren 1910/11 bis 1913/14 waren es

[1] Desgl. Nr. 23, 1915.

9,52, 12,07, 10,04 und 7,72 %[1]. Da die Melasse-Entzuckerungsanstalten, auch Strontianfabriken genannt, bis zum 15. Februar gearbeitet hatten, kann nicht die gesamte, früher von ihnen hergestellte Menge, mehr als 3 Millionen Zentner, von den 65 % in Abzug gebracht werden, vielmehr darf angenommen werden, daß sie bereits ein Drittel ihrer Jahresproduktion abgestoßen hatten. Da ferner auch von ihrer Erzeugung nur 65 % für den menschlichen Verbrauch bestimmt waren, so würden etwa 650 000 Zentner von dem Kontingent von 34 450 000 Zentnern in Abzug zu bringen sein. Mit anderen Worten: das Kontingent betrug nicht mehr 65 %, sondern nur etwa 63 %. Diese anscheinend geringen Mengen von 2 % hätten später eine große Bedeutung erhalten können, wenn sie zur Verfügung gewesen wären.

Wenn die Regierung glaubte, durch das Bereithalten von 65 % für eine Sicherstellung des heimischen Zuckerverbrauchs als Ganzes gesorgt zu haben, so mußte sie doch noch Vorkehrungen treffen, daß keine lokalen Schwierigkeiten auftreten würden. Um Stockungen in der Versorgung zu verhindern, wurde zunächst bestimmt, daß alle vor Verkündung der neuen Verordnung abgeschlossenen Verträge über Lieferung von Rohzucker an Verbrauchszuckerfabriken erfüllt werden mußten[2]. Darüber hinaus war der Besitzer von Rohzucker verpflichtet, auf Verlangen des Reichskanzlers die von diesem zu bezeichnenden Mengen an die von ihm zu bezeichnenden Stellen zu liefern. Der Reichskanzler behielt sich vor, zu bestimmen, welche Mengen von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefern waren, sowie den Zeitpunkt der Lieferung. Die Regierung wollte ferner später festsetzen, ob und in welchem Umfange die Zuckerfabriken zur Anzeige der vorhandenen Bestände und der eingetretenen Veränderungen verpflichtet sein sollten. Die Preise weder für Rohzucker noch die für Raffinade erfuhren eine Änderung. Die näheren Vorschriften für alle diese Bestimmungen wurden in der bereits erwähnten ergänzenden Verordnung erlassen.

Um die Anweisungen für die Rohzuckerlieferungen sachgemäß durchführen zu können, war eine Verteilungsstelle für Rohzucker errichtet worden[3]. In dieser Verteilungsstelle waren neben einem Reichskommissar sowohl die Rohzuckerfabriken als auch die Ver-

[1] Siehe „Die „Deutsche Zuckerindustrie" Nr. 38, 1914.

[2] Siehe Bekanntmachung des Reichskanzlers im „Deutschen Reichsanzeiger" vom 13. Februar 1915.

[3] Desgl. vom 21. Februar 1915.

brauchszuckerfabriken vertreten, und zu Geschäftsführern wurde die Direktion des Verbandes Deutscher Zuckerraffinerien ernannt. Wenn es sich bei der Verteilung des Rohzuckers auch nur um Vorgänge handelte, die sich zwischen Rohzuckerfabriken und Raffinerien abspielen sollten, so mußte es doch fraglich erscheinen, ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, auch Vertreter des Handels, und zwar sowohl des Rohzuckerhandels als auch des Weißzuckerhandels zur Durchführung dieser Einrichtung mit heranzuziehen. Denn diese Institution sollte eine Aufgabe übernehmen, die in normalen Zeitläuften durchaus vom Handel ausgeführt wird, und gerade in Kriegszeiten hätten die Erfahrungen des Handels sicher nützlich sein müssen. Ferner wäre das Mißtrauen, das zwischen den Raffinerien und dem Handel, und zwar nicht erst seit den erwähnten Streitigkeiten über die Innehaltung der Lieferungsverträge über Raffinade, herrschte, sicherlich vermindert, zum wenigsten nicht vergrößert worden. Bei der getroffenen Zusammensetzung lag es nahe, daß bei auftretenden Schwierigkeiten in der Versorgung der Bevölkerung der eine Stand die Schuld für das Übel auf den anderen abschieben und daß dadurch mindestens die Aufklärung der Situation erschwert werden würde. Eine Kontrolle der Geschäftsführung der Verteilungsstelle auch durch den Handel mußte umsomehr als wünschenswert erachtet werden, weil gerade die überragende Machtstellung des Verbandes Deutscher Zuckerraffinerien im Zuckergeschäft zuweilen mancherlei Schwierigkeiten hervorgerufen hatte. Der Handel hätte, zum Teil im Verein mit den Rohzuckerfabriken, nichts als ein Gegengewicht gegen diese Macht darzustellen gehabt. Dabei soll nicht etwa der gute Wille, die neue Einrichtung zum Segen der Gesamtbevölkerung zu verwalten, bei einzelnen Organen in Zweifel gezogen werden. Trotzdem sei aber betont, daß gerade eine langjährige einseitige Machtentfaltung nicht immer den klaren Blick für die Interessen der Gesamtheit wachzuhalten imstande ist und die Gefahr bestand, daß den Inhabern solcher Macht zuweilen etwas als recht und billig erscheinen konnte, was ein diese Macht seit Jahren fühlender Stand als parteiisch ansehen durfte. Wenn auch die Gegenwart des Reichskommissars eine gewisse Garantie für die in ihren Grundzügen sorgfältige Geschäftsführung bieten konnte, so war doch nicht anzunehmen, daß er mit allen Feinheiten des Geschäfts genügend vertraut war, um in jedem Fall sofort die Wirkung eines vielleicht harmlos erscheinenden Beschlusses zu erkennen.

Mit der Gründung der Verteilungsstelle für Rohzucker schien

alles getan zu sein, um die glatte Versorgung der Bevölkerung mit Zucker zu sichern. Denn diese Stelle sollte sofort eingreifen, wenn die Regierung neuen Rohzucker für den steuerpflichtigen Inlandsverkehr abgelassen hatte und die Verteilung des Zuckers von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Zuckerraffinerien vorzunehmen war. Die glatte Durchführung dieses Geschäfts müßte, so schien es, eine Befriedigung aller Ansprüche der Verbraucher nach sich ziehen.

Zugleich mit der Regelung des Geschäfts in Zucker für den menschlichen Konsum erließ die Regierung Anordnungen, der Spekulation in zuckerhaltigen Futtermitteln entgegenzuwirken. Ebenso wie in das Verbrauchszuckergeschäft eine neue Einrichtung, die Verteilungsstelle für Rohzucker, hineingetragen worden war, wurde auch in den Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln eine für dieses Geschäft neue Institution hineingeschoben, nämlich die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin. Dieses Unternehmen erhielt ein Vertriebsmonopol für zuckerhaltige Futtermittel. Denn jeder, der aus Erzeugnissen der Zuckerfabrikation im Betriebe seines Gewerbes Futtermittel herstellte oder mit solchen handelte, durfte die Futtermittel vom 15. März 1915 ab nur durch die Bezugsvereinigung absetzen. Dies galt auch insoweit, als über die Futtermittel Lieferungsverträge abgeschlossen und diese nach dem 14. März 1915 zu erfüllen waren. Die Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken einschließlich der Raffinerien und die Melasse-Entzuckerungsanstalten mußten der Vereinigung auf Verlangen ihre Nachprodukte und ihre Melasse liefern. Die Rohzuckerfabriken waren ferner verpflichtet, einen noch zu bezeichnenden Anteil ihres Rohzuckers der Bezugsvereinigung auf Verlangen für die Verarbeitung zu Futtermitteln und zur Branntwein- oder Preßhefebereitung zu liefern. Jeder sonstige Eigentümer von Nachprodukten und von Melasse war, sofern er nicht Verbraucher war, verpflichtet, alle in seinem Eigentum befindlichen Mengen auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu liefern. Wer zuckerhaltige Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellte oder mit solchen handelte, war verpflichtet, sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen. Die Bezugsvereinigung sollte an der aus ihrem Verlangen entspringenden Abnahmepflicht bis zum 1. Juni 1915 gebunden sein. Um eine genaue Übersicht über die vorhandenen Bestände an Rohzucker, Melasse und zuckerhaltigen Futtermitteln zu erhalten, wurde bestimmt, daß an einem näher bezeichneten Termin der Bezugsvereinigung von allen in Betracht kommenden Besitzern

derartiger Produkte und Waren nähere Angaben über Art und Größe der Vorräte gemacht werden mußten.

Die Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel berücksichtigte auch den „Handel". Denn sie gestattete beim Verkauf an den Verbraucher einen Aufschlag bis zu 7% zu den näher festgesetzten Höchstpreisen. Von dem Aufschlag sollte die Bezugsvereinigung vier Siebentel und der Weiterverkäufer drei Siebentel erhalten. Um das Geschäft der Bezugsvereinigung zu vereinfachen, wurde bestimmt, daß sie nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen liefern durfte. Der private Handel war demnach ganz unberücksichtigt gelassen.

Diese sehr ineinander geschachtelten Aufgaben und Rechte der Bezugsvereinigung fanden eine Ergänzung in der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker[1]. In ihr wurde ein Schlüssel aufgestellt, wie die Verteilung der vorhandenen Rohzuckermengen sowohl für den menschlichen Verbrauch[2], als auch für die hier in Betracht kommenden Zwecke gedacht war. Für Futterzwecke usw. mußten, wie aus den bereits gegebenen Erläuterungen leicht berechnet werden kann, noch der über 65% des Kontingents vom Jahre 1914/15 vorhandene Rohzucker sowie der Rohzucker aus früheren Betriebsjahren zur Verfügung stehen. Diese Mengen sollten zunächst zur Erfüllung folgender Verträge dienen:

a) Verträge über Lieferung von Zucker an Branntweinbrenner, die vor dem 4. Februar 1915 abgeschlossen waren;
b) Verträge über Lieferung zuckerhaltiger Futtermittel, die vor dem 12. Februar 1915 geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen waren;
c) Verträge über Lieferung von Rohzucker zur Herstellung von Futtermitteln, die vor dem 12. Februar 1915 geschlossen und vor dem 15. März 1915 zu erfüllen waren; die Vergällung mußte vor dem 15. März 1915 beendet sein, und zwar auch dann, wenn der Zucker vorher versandt worden war.

Der verbleibende Zucker mußte bis zur Höhe von 12% des Kontingents der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte auf Verlangen geliefert werden. Der dann noch verbleibende Rest durfte zur Viehfütterung und zur Branntweinbereitung abgegeben werden.

[1] Die näheren Bestimmungen siehe „Reichsgesetzblatt" Nr 23, 1915.
[2] Siehe oben S. 153.

Diese Bestimmungen und ergänzenden Vorschriften stellten die Ordnung dar, nach der sich das Geschäft in zuckerhaltigen Futtermitteln künftig abspielen sollte. Der bemerkenswerteste Punkt war das Vertriebsmonopol der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte. Die erste Folge der neuen Regelung war ein wirres Durcheinander im Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln. Fast niemand von den am Geschäft Beteiligten wußte, was eigentlich werden sollte. Nur soviel erschien von vornherein klar zu sein, daß alle vor dem 15. März 1915 zu erfüllenden Verträge über Lieferung von Rohzucker für Branntweinbrenner sowie über Lieferung zuckerhaltiger Futtermittel und von Rohzucker zur Herstellung von Futtermitteln erfüllt werden mußten. Was aber nach dem 15. März kommen werde, war zunächst unklar. Dagegen galt wieder allgemein als geklärt, daß für die Bezugsvereinigung 12 % des Rohzuckerkontingents zurückgehalten werden mußten, so daß mit dem Einschluß der für den menschlichen Verbrauch festgesetzten 65 % Rohzucker im ganzen 77 % des Kontingents vom Jahr 1914/15 der freien Verfügung der Fabriken entzogen waren. Fraglich erschien es dagegen wieder, wie lange die 12 % des Kontingents für die Bezugsvereinigung bereit gehalten werden mußten, fraglich war vor allem auch, inwieweit die Eigentümer über die Rohzuckermengen verfügen durften, die über die 77 % hinaus in ihrem Besitz waren. In diesem Chaos eine Ordnung zu schaffen, dazu schien die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, an ihren früheren Leistungen gemessen, am allerwenigsten geeignet. Sie glaubte, ihr gesetzliches Vertriebsmonopol in zuckerhaltigen Futtermitteln zunächst am besten dadurch sichern zu sollen, daß sie an alle Eigentümer von Futterzucker und von Rohzucker das Verlangen richtete, die Vorräte der Vereinigung zu überlassen. Damit schien lange Zeit jegliche Tätigkeit der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte in der Angelegenheit des Handels mit zuckerhaltigen Futtermitteln erledigt zu sein[1]. Nach dem Gesetz waren die Eigentümer durch die Benachrichtigung verpflichtet, die in Anspruch genommenen Erzeugnisse, also z. B. den gesamten Rohzucker, bis zum Abruf durch die Bezugsvereinigung aufzubewahren und pfleglich zu behandeln[2]. Aber weder die Viehhalter noch die Eigentümer von Rohzucker waren mit dieser Regelung einverstanden. Denn einerseits war Futter teuer

[1] Über die Art des Verkehrs zwischen Bezugsvereinigung und Kundschaft siehe „Handelszeitung des Berliner Tageblatts" Nr. 185, 189 und 193 von 1915.

[2] Später wurde als Endtermin dieser Pflicht der 1. November 1915 festgesetzt.

und die Durchhaltung des Viehbestandes in Frage gestellt, wenn nicht schleunigst Futtermittel herbeigeschafft würden, anderseits wollten die Eigentümer ihren Rohzucker los sein, um nicht im Frühjahr, wenn das Vieh auf die Weide getrieben werden konnte, damit „sitzen zu bleiben". Die Schwierigkeiten für die Bezugsvereinigung dürfen allerdings auch nicht übersehen werden. Denn die Vereinigung sollte vor allem die Ansprüche der Kommunalverbände, landwirtschaftlicher Genossenschaften und ähnlicher ihr bezeichneter Korporationen befriedigen. Um aber diesen Forderungen entsprechen zu können, war es notwendig, die Gesamtbedürfnisse dieser Körperschaften zu kennen. Erst nachdem diese festgestellt und bei der Vereinigung angemeldet worden waren, konnte eine Verteilung vorgenommen werden. Daß durch diese Vorbereitungen einige Zeit verstrich, lag in der Natur der Aufgabe der Bezugsvereinigung, so daß für die anfangs ungünstige Wirkung ihrer Tätigkeit nicht allein die Direktion der Vereinigung verantwortlich zu machen wäre, sondern auch die nicht genügenden Vorarbeiten der gesetzlichen Vorschriften hemmend auf die Versorgung der Viehhalter mit zuckerhaltigen Futtermitteln wirken mußten.

Die großen, der Bezugsvereinigung zugewiesenen Aufgaben und insbesondere der Weitervertrieb der zuckerhaltigen Futtermittel durch die Kommunalverbände machten naturgemäß einen ausgedehnten Beamtenapparat erforderlich, von dem auch gewisse Fachkenntnisse verlangt werden mußten. Da die Regelung des Getreide-, des Futter- und auch des Zuckergeschäfts viele Kräfte aus dem bisherigen Beruf ausgeschaltet hatte, lag es nahe, daß diese nunmehr von der Bezugsvereinigung und den Kommunalverbänden beschäftigt wurden. Dadurch wurden in bestimmtem Umfang einzelne Härten der staatlichen Regelung des Nahrungsmittelbedarfs zum Teil beseitigt, zumal da die Kommunalverbände fast ausschließlich Fachleute mit dem Verkauf der von der Bezugsvereinigung übernommenen Futtermittel betraut hatten. Erst ganz allmählich kam das Geschäft in zuckerhaltigen Futtermitteln wieder in Gang. Der freie Handel allerdings war in diesem Zweige ausgeschaltet.

Die Bezugsvereinigung hatte aber ihre Aufgabe viel weiter gefaßt, als das Gesetz ihr aufgegeben hatte. Denn, wie schon kurz gestreift, hatte sie an alle Eigentümer von Rohzucker das Verlangen gerichtet, die Vorräte der Vereinigung zu überlassen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes war sie dazu berechtigt; der Sinn der Verordnung aber, den anfangs allerdings kein Interessent erfaßte, wodurch

sich die große Verwirrung in Fachkreisen erklärte, wollte nicht den freien Rohzuckerhandel beendet wissen, der in dem Augenblick aufhören mußte, als der gesamte Rohzucker von der Bezugsvereinigung verlangt wurde. Das Gesetz ließ zwar auch in diesem Fall einen Ausweg für den Verkehr, aber ein freier Handel konnte es nicht mehr genannt werden, da jedes Geschäft von der Bezugsvereinigung genehmigt werden mußte. Diese Genehmigung war äußerst schwer zu erhalten. Sie wurde nur in ganz besonderen Notfällen erteilt oder aber wenn Brennereien den Rohzucker zur Verarbeitung auf Spiritus erwerben wollten.

Im Interesse der Vermehrung der Rohspiritusbestände insbesondere für die Heeresverwaltung erschien es nämlich erwünscht, daß die Brennereien von der erwähnten[1] Erhöhung des Durchschnittsbrandes durch Zuckerverarbeitung möglichst weitgehend Gebrauch machten. Deshalb hatte die Spirituszentrale große Abschlüsse auf gesperrten Rohzucker gemacht und stellte diesen seinen Verbandsmitgliedern und auch den der Zentrale nicht angehörigen Brennern verhältnismäßig billig zur Verfügung. Die Brennereien machten von dem Angebot reichlich Gebrauch, so daß die vorgenommenen Abschlüsse der Zentrale nicht ausreichten, um alle Anforderungen zu befriedigen. Deshalb wurde der Zentrale von der Regierung eine Restmenge von etwa 100 000 Zentnern Rohzucker zur Verteilung auf die Brennereien zugebilligt. Da aber die Anforderungen der Brenner bedeutend weitergingen, nämlich auf etwa 250 000 Zentner, erklärte sich die Regierung bereit, auch diesen Anträgen auf Zucker für Spiritusverarbeitung zu entsprechen.

Diese Freigebigkeit der Regierung den Brennereien gegenüber stand in einem merkwürdigen Gegensatz zu der Zurückhaltung, die sie gleichzeitig in der Freigabe von Rohzucker zur Verarbeitung für Verbrauchszucker bekundete. Nachdem eine Freigabe von 15 % aus dem für den menschlichen Bedarf bestimmten Kontingent von 65 % für die Zeit von Januar bis zum 30. April erfolgt war, wodurch 40 % in den steuerpflichtigen inländischen Verbrauch übergeführt worden waren, glaubte die Industrie und der Handel, eine neue Freigabe im März 1915 erwarten zu dürfen. Die Marktverhältnisse waren Ende März derart, daß dem Handel neue Weißware zugeführt werden mußte, sollte nicht die glatte Versorgung des Konsums auf Schwierigkeiten stoßen. Die Regierung ließ aus für Fernstehende nicht erkenntlichen Gründen alle Wünsche der Interessenten unberücksichtigt. Eingeweihte oder vielmehr solche Personen, die sich als „wissend"

[1] Siehe S. 148.

ausgaben, sprachen von einer Bestandsaufnahme, die ein niederschmetterndes Ergebnis gezeitigt habe.

Diese Ansicht darf nicht ohne weiteres abgetan werden, denn gerade um diese Zeit glaubte die Regierung, die einheimischen Zuckerbestände vielleicht durch die Aufhebung des Zolls vermehren zu können. Anders konnte nämlich eine Verordnung des Bundesrats nicht ausgelegt werden, wonach bei der Einfuhr Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker, von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose), auch Füllmassen und Zuckerabläufe (Sirup, Melasse), Rübensaft, Ahornsaft und Stärkezucker zollfrei sein sollten. Statt wie bisher 18,80 Mk. pro Doppelzentner eingeführten Zuckers sollte demnach nur die Inlandssteuer von 14 Mk. pro Doppelzentner erhoben werden. Von vornherein war jedoch klar, daß die Maßregel keinen großen Erfolg haben konnte. Für die Einfuhr in Frage kamen wohl nur die Vorräte in den Freihafenbezirken, zumal da auch in Österreich allmählich Maßregeln gegen die Ausfuhr von Zucker ergriffen worden waren. Anderseits war aber klar, daß diese Verordnung des Bundesrats in Verbindung mit dem Zurückhalten von Rohzucker seitens der Regierung die Wirkung auf den Markt für Weißzucker nicht verfehlen würde. Denn die Händler konnten bald den an sie gerichteten Anforderungen der zum Teil ängstlich gewordenen Konsumenten nur mit großen Schwierigkeiten entsprechen, wodurch der Preis für fertigen Zucker zunächst im Großhandel eine Steigerung erfuhr. Erst Mitte April entschloß sich die Regierung, weiteren Rohzucker für die Verarbeitung zu Konsumzucker freizugeben. Sie erhöhte das sperrfreie Kontingent auf 50 %, und zwar sollten 5 % für Lieferung im April und 5 % für spätere Lieferung bestimmt sein. Ferner unterwarf der Bundesrat den nicht unter Steuerkontrolle befindlichen Rohzucker, das heißt, da der im Zollinland liegende freie Rohzucker von der Bezugsvereinigung beschlagnahmt war, den im Hamburger Freihafengebiet untergebrachten, vornehmlich österreichischen Rohzucker der Verfügung des Reichskanzlers, wodurch der bereitliegende Vorrat eine Vermehrung um einige hunderttausend Zentner[1] erfuhr.

Die neue Regierungsmaßnahme hatte jedoch nicht den erwarteten Erfolg, zumal da die Verteilung des Rohzuckers durch die Verteilungsstelle erst gegen Ende April erfolgte, wodurch die Wirksamkeit der neuen Freigabe noch weiter hinausgeschoben worden war. Der Mangel an verfügbarem weißen Zucker hielt an und verursachte dem

[1] Eine Berechnung hierüber siehe „Handelszeitung des Berliner Tageblatts" Nr. 206 vom 23. April 1915.

Handel und der Zucker verarbeitenden Industrie auch ferner Schwierigkeiten. Der Grund für das Weiterbestehen des Zuckermangels lag in verschiedenen Umständen. Vor allem hatten die Raffinerien mit Arbeiterschwierigkeiten zu kämpfen. Infolge der Einberufung des Landsturms zu den Fahnen waren die meisten Arbeiter ins Feld gezogen. Während die ungelernten Kräfte verhältnismäßig leicht durch junge oder alte Leute ersetzt werden konnten, war es sehr schwierig, für eingezogene Facharbeiter, wie Chemiker, Kocher usw., Ersatz zu finden. Außerdem war die Produktion dadurch erschwert worden, daß viel Würfelzucker, dessen Herstellung eine besondere Technik erfordert, den Soldaten ins Feld geschickt wurde. Auch Kriegsgefangene wurden anfangs nur vereinzelt für Arbeiten in Raffinerien abgegeben. Die Folge der Schwierigkeiten war, daß der Betrieb der Raffinerien sehr eingeschränkt war, und bereits Ende April und im Mai 1915 kaum die freigegebenen Mengen Rohzucker rechtzeitig verarbeitet werden konnten. Unter solchen Umständen reichte der auf Vorrat gearbeitete weiße Zucker nicht aus, den Bedürfnissen der Konsumenten zu entsprechen. Doch auch die Versorgung mit der bereits fertiggestellten Ware hatte besondere Schwierigkeiten in den gestörten Verkehrsverhältnissen. Es fehlte nicht nur an Eisenbahnwagen, die zu Truppenverschiebungen gebraucht wurden, sondern auch an dem nötigen Verladepersonal, so daß die Abrufe der Händler und anderer Großverbraucher nur langsam ausgeführt werden konnten.

Die Störungen in der Herbeischaffung des Zuckers für die Verbraucher hatten die Folge, daß die Vorräte im Handel nicht rechtzeitig genug ergänzt werden konnten, um allen Ansprüchen zu genügen. Zunächst waren dort lokale Schwierigkeiten aufgetreten, wo infolge von Truppenverschiebungen schlechte Bahnverbindungen herrschten, wo aber auch infolge des Verbrauchs der Truppen an Zucker ein großer Bedarf vorhanden war. Die Händler in diesen Gegenden suchten auf jeden Fall Zucker in ihre Hand zu bekommen und waren geneigt, verhältnismäßig hohe Preise dafür anzulegen. Hier setzten auch zuerst Preissteigerungen für Zucker im Kleinhandel ein, sie hatten eine ganz eigenartige Wirkung auf das Publikum. Die scheinbare Richtigkeit der Veröffentlichung angesehener Männer über die Knappheit an Kartoffeln, Fleisch usw., die in den Preissteigerungen dieser Produkte und Waren erblickt wurde, hatte die Bevölkerung derart nervös gemacht, daß es kaum einer ruhigen Überlegung in wirtschaftlichen Dingen fähig war. Die ersten lokalen Preiserhöhungen im Zuckerkleinhandel waren häufig für die Bewohner das Zeichen, sich in Zucker

einzudecken, um noch möglichst viel Ware zu den niedrigeren Preisen zu erhalten; denn für die meisten Hausfrauen stand es fest, daß das Zuckergeschäft die gleiche Entwicklung durchmachen werde wie das Kartoffelgeschäft, wodurch die Preise für Kartoffeln um das Vielfache in die Höhe geschraubt worden waren. Durch die großen Einkäufe der Bevölkerung wurde die Lage auf dem Zuckermarkt noch verschärft, ja Anfang bis Mitte Mai war sogar in einzelnen Gegenden Deutschlands eine Zuckernot ausgebrochen, namentlich was die zuckerverarbeitende Industrie, Marmeladefabriken, Konservenfabriken usw., anbetrifft. Daß gerade diese Erwerbszweige besonders stark unter der Zuckerknappheit zu leiden hatten, findet außer in den obigen Ausführungen eine Erklärung in der neueren Entwicklung des Zuckergeschäfts.

Noch vor wenigen Jahren verkauften die Raffinerien fast ausschließlich an Großhändler. Derartige große Firmen waren zwar nicht zahlreich, aber durchweg recht kapitalkräftig, und die Raffinerien konnten ihnen infolge der Sicherheit der Geschäfte niedrige Preise berechnen. Die Kundschaft der Großhändler dagegen war zuweilen recht unsicher. Vor allem nahm sie lange Kredite in Anspruch und wünschte auch in mancher anderen Beziehung Entgegenkommen bei ihren Lieferanten. Die Unsicherheit des Geschäfts und die langen Kredite erforderten nicht nur durchweg einen guten Zwischenverdienst, sondern setzten vor allem sehr große Menschen- und Personalkenntnis voraus.

Seit einigen Jahren ist in diesen Verhältnissen eine Umbildung im Gange. Die Verbraucher glaubten, den Großhändler, bei dem sie wohl noch Schulden zu bezahlen hatten, umgehen zu können und wendeten sich direkt an die Raffinerien, um mit ihnen kleine Abschlüsse zu machen. Sie fanden infolge ihrer hohen Preisgebote Entgegenkommen bei den Produzenten, so daß der Großhandel bei weiterer Ausdehnung dieser Entwicklung allmählich in die Gefahr gekommen wäre, ausgeschaltet zu werden. Die Raffinerien mußten allerdings bald erkennen, daß der Zwischengewinn des Großhandels nicht barer Verdienst war, sondern große Risikoprämien einschloß. Als nun im Frühjahr 1915 die Raffinerien wenig Ware hatten und sie sich klar werden mußten, wem sie das verfügbare Material geben wollten, war die Entscheidung leicht zu treffen. Den Zucker erhielt der kapitalkräftige Großabnehmer. Nunmehr versuchten die kleineren Händler, häufig Halbgrossisten genannt, und die zuckerverarbeitenden kleineren Industriellen, wieder beim Großhandel zu kaufen. Diesem

war eine derartige Kundschaft jetzt jedoch höchst unwillkommen, und er versorgte zunächst seine treugebliebenen bisherigen Abnehmer. Wenn er sich aber herbeiließ, ausnahmsweise an neue Kundschaft zu liefern, so tat er das unter dem Gesichtspunkt: „Laß den nur zahlen." Er forderte hohe Preise und stellte schwere Zahlungsbedingungen. Die Folge davon war ein Appell der zwischen Baum und Borke geratenen Zuckerinteressenten an die öffentliche Meinung, und in manchen Tageszeitungen wurde die Zuckerfrage behandelt, als wenn in Deutschland allgemein eine Zuckernot herrsche[1]. Vielfach wurde behauptet, daß mit Zucker spekuliert werde, sei es von seiten der Raffinerien, um nach dem 31. Mai höhere Preise zu erzielen, sei es durch den Handel, um die Preise künstlich zu treiben, oder sei es durch Außenseiter, die mit dem Zuckergeschäft früher nichts zu tun hatten. Die Handelspreise, insbesondere die Kleinverkaufspreise, hatten allerdings teilweise eine recht beträchtliche Steigerung erfahren. Ein Vergleich der Zuckerpreise erfordert, daß infolge der gesetzlichen Regelung folgende Unterschiede gemacht werden müssen: 1. der gesetzlich festgelegte Rohzuckerpreis, 2. der für die Verbrauchszuckerfabriken gesetzlich bestimmte Höchstpreis für Raffinade, 3. der freie Großhandelspreis (seit 22. Juli gesetzlicher Höchstpreis) für Raffinade und 4. der Kleinverkaufspreis. Bei Berücksichtigung dieser Unterschiede konnte die Entwicklung für die Zuckerpreise unter der Wirkung der gesetzlichen Regelung beobachtet werden, wie die Tabelle 1 auf Seite 164 ergibt.

Diese Zahlen bedürfen in mancher Hinsicht der Erläuterung. Zunächst ist die Bewegung des freien Großhandelspreises in Berlin näher zu erklären. Ich habe versucht, nach eingehenden Erhebungen, zum Teil nach Einsichtnahme in Geschäftsbüchern, den Preis zu ermitteln, den der Berliner Großhändler für die Raffinade (Basis gemahlener Melis) zu bezahlen hatte. Dabei fällt zunächst die für den Zuckerhandel große Spanne von 32½ Pf. für den Zentner auf, die in den Monaten November 1914 bis Mai 1915 im Einstandspreis zu beobachten war. Der niedrigste Einstandspreis kam für den Händler nur in Betracht bei Abschlüssen mit den frachtgünstigst gelegenen Raffinerien. Das waren in den meisten Fällen diejenigen, mit denen er auch in den früheren Zeiten gearbeitet hatte. Da die Raffinerien aber infolge der Regelung der Zuckerindustrie an ihr Kontingent gebunden waren, und da sie vielfach unter Produktions-

[1] Vgl. u. a. „Frankfurter Zeitung" vom 22. Mai und vom 4. Juni, „Kölnische Volkszeitung" vom 27. Mai und vom 6. Juni und „Handelszeitung des Berliner Tageblatts" vom 8. Juni 1915.

Tabelle 1.

Monat	Magdeburger Rohzucker-Preis [1]	Magdeburger Höchstpreis für Raffinade (gemahl. Melis) [1]	Großhandelspreis in Berlin für gemahlenen Melis [2]		Kleinverkaufspreise										
					für gemahl. Melis in Berlin [2]	für harten Zucker [3] in									
			Einstand	Verkauf		Berlin	Tilsit	Stettin	Posen	Breslau	Magdeburg	Flensburg	Hannover	Dortmund	Köln	Sigmaringen
Dezember . .	9,50	19,50	20,17½—20,50	20,25—20,60	22	25	34	25	25	28	26	24	25	25½	27	29
Januar . . .	9,65	19,65	20,32½—20,65	20,40—20,70	22	25	33	25	25	28	26½	24	25	26	26	29
Februar. . .	9,80	19,80	20,47½—20,80	20,60—21,00	22	26½	35	25	30	28	26½	24	25	26	28	29
März	9,95	19,95	20,62½—20,95	20,75—21,15	22	27	35	25	30	29	27	25	25	26	28	29
April	10,10	20,10	20,77½—21,10	21,00—22,00	24	27½	35	25	30	29	28	27	26	27	30	29
Mai . . .	10,25	20,25	20,92½—21,25	22,00—23,00	24	29	35	30	30	29	29	28	28	28	30	29
Juni	11,25	20,65	21,32½—22,00	23,00—24,50	25	29	35	30	30	29	30	30	30	30	32	30
Juli	11,25	21,05	21,72½—22,50	23,25—25,00—26,00	26	31	35	30	30	29	31½	30	31	31	34	30
August . . .	11,25	21,45	22,12½—22,50	—23,60	28											

[1] Amtliche Festsetzung.
[2] Ermittelt durch den Verfasser.
[3] Ermittelt durch das Statistische Landesamt in Berlin.

schwierigkeiten litten, da fernerhin die für Berlin stark in Betracht kommenden Melasse-Entzuckerungsanstalten nicht arbeiteten, konnten die am frachtgünstigsten gelegenen Fabriken den Anforderungen der Händler nicht genügen. Deshalb mußten diese dort kaufen, wo Ware vorhanden war. Zucker war aber meistens nur dort zu erhalten, wo der gesetzliche Höchstpreis über den Magdeburger Durchschnittspreis hinausging. Zu den höheren Kosten für die Ware kamen dann auch noch die größeren Frachten. Die besonders hohen Spannen im Einstandspreis seit Juni 1915 haben ihre Ursache in besonderen Zuschlägen, zu denen sich die Händler verstehen mußten; als Beispiel mag angeführt werden, daß der Käufer vielfach die Säcke liefern mußte, was sonst stets dem Verkäufer oblag. Die Vergütung seitens des Zuckerverkäufers war derartig gering, daß den Händlern durch die Sacklieferung wesentliche Mehrkosten erwuchsen. Das Sackmaterial hatte sich außerdem bedeutend verschlechtert, wodurch große Verluste durch „Auslaufen" entstanden, die der Großhändler zu tragen hatte.

Die Verkaufspreise der Großhändler hielten sich bis zum März 1915 durchaus in den üblichen Grenzen. Auch im April behielten sie in der ersten Hälfte die übliche Spanne bei. Als dann der Zucker am Markte knapper wurde und die Nachfrage der Kleinhändler nicht mehr befriedigt werden konnte, ja als den Großhändlern der Zucker „aus den Händen gerissen" wurde, da erfolgten Preisaufschläge. Sie steigerten sich bis zum Juli, ließen aber bereits in diesem Monat erkennen, daß sie ihren Höhepunkt erreicht hatten, was als ein Zeichen dafür gelten kann, daß wieder mehr Ware am Markt war, so daß der Nachfrage in größerem Maße entsprochen werden konnte.

Die große Spanne, die zwischen den Höchstpreisen der Verbrauchszuckerfabriken und den Verkaufspreisen des Großhandels lag, stellte, wie zusammengefaßt hervorgehoben werden muß, nicht „reinen Gewinn" oder „Verdienst" dar, sondern war zum Teil einzusetzen in die Spesenrechnung; auch die örtlichen Transportkosten vom Kahn zum Lager und die Lagerkosten sind zum Einstandspreis hinzuzurechnen. Dies ist zu berücksichtigen bei der Aufstellung der Forderung von Höchstpreisen für den Handel. Nur wenn der Händler weiß, daß er trotz hoher Spesen bei der Heranschaffung des Zuckers einen, wenn vielleicht auch nur geringen Gewinn erzielen kann, wird er alles daransetzen, der herrschenden Nachfrage möglichst zu genügen. Nur wenn ihm die Freiheit der Entschließung und die Ungebundenheit der Betätigung gesichert ist, wird er alle seine Kenntnisse und

alle seine kaufmännischen Erfahrungen aufbieten, um einen Sack Zucker heranzuschaffen; er wird selbst dort Verbindungen anknüpfen, an die er in Friedenszeiten gar nicht denken konnte. Wie wäre es wohl in normalen Zeiten möglich, daß ein Großkaufmann in Schlettstadt, der mit westpreußischen Raffinerien Verträge geschlossen hatte, Zucker an einen Berliner Großhändler verkauft? In der Kriegszeit ist ein derartiges Geschäft zustande gekommen, allerdings unter Aufwendung großer Unkosten. Dieses und ähnliche mir bekannte Geschäfte waren, wenn die Volkswirtschaft in Betracht gezogen wurde, mit der Verhinderung von noch größeren Spesen verbunden[1].

Von einzelnen Seiten, wie vom Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen, von Kleinhändlern, Zuckerwaren- und Marmeladenfabrikanten usw. wurde zuweilen behauptet, daß der Großhandel mit dem von ihm aufgekauften Zucker Wuchergeschäfte mache. Ich habe daraufhin versucht, bei diesen Stellen zahlenmäßige Beweise für die Anschuldigungen zu erlangen, es war mir jedoch nicht möglich, Material aufzutreiben. Trotzdem ist es nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß vereinzelt Übergriffe von Großhändlern vorgekommen sein können. Namentlich sollten, wie mir an amtlicher Stelle mitgeteilt wurde, Großfirmen in West- und Süddeutschland nicht ganz unschuldig an der Unzufriedenheit der Halbgrossisten usw. gewesen sein. Die „Kölnische Zeitung" vom 17. Juli 1915 wußte übrigens von der Beschlagnahme von 4500 Zentnern Zucker zu berichten, weil der Besitzer, ein Elberfelder Großhändler, 58,25 Mk. für den Doppelzentner verlangt habe. Immerhin können derartige Forderungen nur in Ausnahmefällen gestellt worden sein. Betont werden muß allerdings, daß der Großhandel ebensowie die Produzenten im allgemeinen gut verdient hat. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß manche Großhändler billiger verkauft haben als die Zentraleinkaufsgesellschaft.

Während das vom Großhandel Gesagte mit dem gemachten Vorbehalt für ganz Deutschland gelten kann, darf der Kleinhandel nicht in einer solchen Weise allgemein behandelt werden. Die Verschiedenheiten in den einzelnen Städten sind zu groß, als daß eine gemein-

[1] Gegenteilige Ansicht über den Großhandel äußert Dr. Dieckmann in der „Täglichen Rundschau" vom 11. Juli 1915 in einem Aufsatz: „Eine Gefahr für unsere Volksernährung." Der Aufsatz enthält jedoch Fehler, die nur aus einer ungenügenden Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen erklärt werden können, so daß sich hier ein Eingehen auf die in dem Aufsatz erhobenen direkten und indirekten Vorwürfe erübrigt.

same Betrachtung zulässig wäre. Deshalb werde ich mich bei meinen Ausführungen auf Berlin beschränken. Hier ist ein Unterschied zu machen zwischen den sogenannten „großen Detailgeschäften" und den Grünkramhändlern. Zwischen beiden steht die große Masse der Kolonialwarenhändler, die bald mehr zu der einen, bald mehr zu der anderen Klasse neigt.

Die in der obigen Zusammenstellung angegebenen Kleinhandelspreise für Berlin stellen die Verkaufspreise in den großen Detailgeschäften dar. Sie zeigen, daß der Unterschied bei gemahlenem Melis ziemlich gleichmäßig mit den höheren Forderungen der Großhändler gewachsen ist. Eine schärfere Steigerung weisen die Preise für harten Zucker auf. Dies hat in der größeren Nachfrage seitens des besseren Publikums nach Würfelzucker und Broden seinen Grund. Immerhin war die Preissteigerung nicht derart, daß von Wucherpreisen oder ähnlichem gesprochen werden konnte. Allerdings kamen die Kaufleute den Anforderungen ihrer Kundschaft nicht immer restlos nach, sondern beschränkten häufig die abzugebende Menge auf ein oder zwei Pfund auf einen Kunden, eine Maßnahme, deren Zweck allerdings leicht vereitelt werden konnte.

Anders als bei den großen Detailgeschäften verhielt es sich mit den Preisforderungen der Grünkramhändler. Durchschnittspreise dieser Händler anzugeben, ist unmöglich, da nicht nur die Forderungen der verschiedenen Händler voneinander abwichen, sondern auch die einzelnen Höker verschiedene Preise nahmen, je nachdem die Kundschaft war, ja die Forderungen waren derart unregelmäßig, daß man wohl sagen möchte, die Preise waren verschieden, je nachdem die Laune der Verkäufer war. Meistens nahmen sie die Preise, die in den größeren Geschäften für erste Raffinade verlangt wurden, für gemahlenen Melis. Sie entschuldigten sich damit, daß sie den Kunden Rabattmarken gewähren müßten, ohne die sie kein Geschäft machen könnten. Es muß zugegeben werden, daß dieser Einwand nicht von der Hand zu weisen ist. Viele Frauen der unteren Klassen nehmen lieber eine geringere Ware für den in größeren Geschäften für bessere Qualitäten üblichen Preis, wenn sie nur ihre Marken erhalten. Die Rabattmarken in ihrem heutigen Wesen sind nicht ein Entgegenkommen der Verkäufer ihrer treuen Kundschaft gegenüber, sondern sie bilden in der Hand der Verkäufer vielfach ein Mittel, das Publikum zu fesseln trotz geringerer Ware und häufig schlechterer Bedienung. Für die kleinen Händler waren allerdings die Schwierigkeiten zur Beschaffung von Zucker ungleich größer als für mittlere und große Geschäfte. Gerade

ihre Klagen aber trugen wesentlich dazu bei, das Publikum nervös zu machen, da ihre Käufer einerseits aus der urteilslosesten Masse bestehen und ferner auch die leichtgläubigsten Elemente häufig in haushälterischen Fragen von ihnen beraten werden.

Durch die Vorgänge im Kleinhandel wurden die Forderungen nach staatlichem Einschreiten noch lauter. Allgemein verlangt wurde, darin stimmten nämlich die meisten öffentlichen Äußerungen überein, die weitere Freigabe von Rohzucker zur Verarbeitung an die Raffinerien, was übrigens die Regierung den Interessenten schon vorher für Ende Mai zugesagt hatte.

Am 28. Mai erfolgte dann auch die öffentliche Bekanntmachung, daß der Bundesrat die letzten 15 % des Kontingents der Rohzuckerfabriken zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch freigegeben habe. Die Verteilungsstelle für Rohzucker sollte das Material nach Bedarf in drei ungefähr gleichen Teilen in den Monaten Juni, Juli und August auf die Raffinerien verteilen. Da vom 31. Mai ab die Preise für Zucker neu geregelt werden mußten, nahm die Regierung gleichzeitig eine Erhöhung vor, und zwar wurde der Preis für Rohzucker, der durch die Erhöhungen um 15 Pf. pro Monat vom 1. Januar ab von 9,50 Mk. auf 10,25 Mk. gestiegen war, um eine Mark pro Zentner, gültig bis 1. September, hinaufgesetzt. Dieser Preis sollte ausschließlich für die neu freigegebenen 15 % gelten, nicht etwa für auf Lager befindlichen Zucker aus früheren Freigaben. Reports wurden für Rohzucker nicht gewährt. Die Preise für Raffinade erfuhren eine andere Regelung, sie betrugen am 31. Mai 20,25 Mk. und sollten sich bei Lieferung ab Magdeburg im Juni auf 20,65 Mk., im Juli auf 21,05 Mk. und im August auf 21,45 Mk. stellen. Diese Preisregelung kann nicht als glücklich bezeichnet werden. Denn sie schmälerte die Marge der Raffinerien und verführte diese dazu, die Möglichkeit zu erwägen, Ware bis zur Auguslieferung liegen zu lassen, um den Unterschied im Preis von Rohzucker und Raffinade wieder wie vorher berechnen zu können. Günstiger wäre es auf jeden Fall gewesen, wenn die Regierung die Raffinerien daran interessiert hätte, möglichst schnell ihren Zucker zu verkaufen. Wenn im Prinzip eine Preiserhöhung beschlossen worden war, hätte die Regierung dieses Interesse erreichen können, indem sie den Raffinerien die frühere Marge von 10 Mk. ließ, das heißt, den Preis für Verbrauchszucker bei Lieferung ab Magdeburg für alle drei Monate einheitlich auf 21,25 Mk. festgesetzt hätte. In diesem Falle würden die Raffinerien lieber bares Geld von den Großhändlern genommen haben, als daß

die Ware in ihren Betrieben liegen blieb. Der Markt wäre höchstwahrscheinlich flüssiger geworden, und die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker hätte sich leichter gestaltet, selbst wenn der Preis im Kleinverkauf anfangs weiter um 1 Pf. gestiegen wäre, was höchstwahrscheinlich nur eine vorübergehende Erscheinung hätte sein können.

Die weitere Hinaufsetzung der Zuckerpreise seitens der Regierung nach dem 31. Mai 1915 ist naturgemäß auf Anregung der Rohzuckerfabriken und der Raffinerien erfolgt. Da aber das Interesse der Konsumenten, die bereits schwer unter der allgemeinen Teuerung für Nahrungsmittel und andere Bedürfnisse des täglichen Lebens litten, eine Ermäßigung der Preise für Zucker im Kleinverkauf erheischte, was natürlich infolge der herrschenden Marktverhältnisse bei erhöhten Preisen für Raffinade unmöglich sein mußte, ist es angebracht, zu untersuchen, ob das wohlverstandene Interesse der Produzenten unbedingt die von der Regierung getroffene Maßregel rechtfertigte. Vor allem ist zu bedenken, daß ohne die behördliche Regelung zu Anfang des Krieges die Preise für Zucker sehr stark zurückgegangen wären und sich in der Folgezeit kaum wesentlich gehoben hätten. Für die Konsumenten wäre demnach der Zucker vorteilhafter zu beziehen gewesen. Der Regierung mußte aber daran liegen, die Zuckerindustrie so kräftig zu erhalten, daß sie über die schwerste Krisenzeit, die sie je zu bestehen hatte, hinwegkam. Für die Gesamtwirtschaft war dies Ziel wichtiger als vorübergehende Preisvorteile für die Verbraucher. Deshalb schützte die Regierung die Zuckerindustrie mit bestem, allseitig anerkannten Erfolg vor den schlimmen Wirkungen eines Zusammenbruchs der Zuckerpreise. Sie mußte sich jedoch immer vor Augen halten, daß der Erfolg erzielt worden war auf Kosten der Konsumenten und eine zu weitgehende Förderung der Industrie von der zu jedem Opfer bereiten Bevölkerung als einseitige Interessenpolitik ausgelegt werden konnte.

Die finanzielle Lage der Zuckerindustrie mußte überdies als ziemlich günstig angesehen werden, denn die Preis- und Absatzverhältnisse waren infolge der behördlichen Regelung gut. Diese Annahme wird bestätigt, wenn die diesjährigen Geschäftsabschlüsse der Zuckerfabriken mit denen des Vorjahres verglichen werden. Die nachstehende Zusammenstellung versucht, einen solchen Vergleich zu bieten für alle Fabriken, die in Form einer Aktiengesellschaft betrieben werden und mit einem Kapital von wenigstens 1 Mill. Mk. arbeiten. Etwa fehlende Unternehmungen haben den Geschäftsabschluß bisher nicht veröffentlicht.

Tabelle 2.

Gesellschaft	Überschuß		Dividende			
	1913/14	1914/15	1913/14	1914/15	1913/14	1914/15
	Mark	Mark	Mark	Mark	%	%
Zuckerfabrik Altvelde	99 893[1]	—	—	—	0	3
Zuckerfabrik Alt-Jauer	129 347	—	60 000	—	4	—
Zuckerfabrik Kujavien	191 169	—	150 000	280 000	15	28
Pommersche Zuckerfab. Anklam	197 358	204 732	180 000	185 500	18	18½
Barther Aktien-Zuckerfabrik	160 888	—	160 000	—	16	—
Zuckerfabrik Brakel	23 513	—	22 356	—	2	—
Zuckerraffinerie Braunschweig	304 704	—	156 000	—	10	—
Zuckerfabrik Brühl	85 903	—	42 000	—	4	—
Zuckerfabrik Culmsee	555 000	—	260 000	260 000	20	20
Zuckerfabrik Frankenthal	2 229 449	—	1 750 000	—	20%	—
Zuckerfabrik Franstadt	351 516	—	252 000	—	14	—
Norddeutsche Zuckerraffinerie Frellstedt	108 122	—	60 000	—	4	—
Zuckerfabrik Fröbeln	410 277	668 937	330 000	480 000	11	16
Zuckerfabrik Glauzig	414 392	1 481 107	360 000	900 000	8	20
Zuckerfabrik Guhrau	104 990	—	—	—	—	—
Zuckerraffinerie Halle	720 909	—	600 000	—	10	—
Zuckerfabrik Heilbronn	20 894	—	—	—	0	—
Zuckerfabrik Jülich	40 480[1]	—	—	—	0	—
Zuckerfabrik Kl.-Wanzleben	1 395 594	—	650 000	—	10	—
Rhein. Aktienverein f. Zuckerfabrikation	753 064	—	420 000	—	7	—
Zuckerfabrik Körbisdorf	144 208	511 824	121 500	324 000	4½	12
Zuckerfabrik Kruschwitz	169 360	—	—	—	0	—
Oberlausitzer Zuckerfabrik	32 513	—	48 000[2]	—	4	6
Zuckerraffinerie Magdeburg	220 466	—	96 000	—	8	—
Bad. Ges. f. Zuckerfabrikation	1 565 048	—	605 000	—	110 Mk.	—
Zuckerfabrik Nauen	416 886	—	240 000	—	15	—
Zuckerfabrik Offstein	361 504	—	90 000	—	6	—
Aktienzuckerfabrik Neuwerk	104 595	—	90 000	135 000	6	9
Zuckerfabrik Opalenitza	214 873	—	180 000	—	15	15
Zuckerfabrik Union in Pakorsch	98 803	—	?	—	?	—
Rositzer Zuckerraffinerie	898 192	—	330 000	—	6	—
Rostocker Aktien-Zuckerfabrik	269 574	404 008	?	?	?	?
Zuckerfabrik Salzwedel	83 708	85 778	64 800	64 800	6	6
Zuckerfabrik Schottwitz	592 841	—	50 000	—	5	—
Zuckerfabrik Schroda	306 817	—	240 000	—	24	45
Bredower Zuckerfabrik	213 952[1]	—	—	—	0	—
Pommersche Provinzial-Zuckersiederei	994 759	—	720 000	—	20	—
Zuckerfabrik Strasburg, U.-M.	137 772	—	?	—	?	—
Zuckerfabrik Stuttgart	1 157 155	—	360 000	—	20	—
Zuckerraffinerie Tangermünde	1 401 715	—	1 020 000	—	15	—
Trachenberger Zuckersiederei	218 335[1]	—	—	—	0	—
Zuckerfabrik Tuczno	175 163	—	150 000	—	15	30

[1] Verlust.

[2] Dividendenzahlung ermöglicht durch Entnahme von 24 000 Mk. aus dem Spezialreservefonds.

Die Zusammenstellung zeigt, daß die meisten Unternehmungen der Zuckerindustrie sowohl im Vergleich zum Vorjahr als auch überhaupt das Jahr 1914/15 geschäftlich günstig abgeschnitten haben. Wenn das Ergebnis für die Vergangenheit auch nur von theoretischer Bedeutung ist, so kann es doch für die Zukunft manche wichtige Fingerzeige bieten. Durch die obige Zusammenstellung ist der beste Beweis geführt, daß das Interesse der Industrie durch die behördlichen Maßnahmen genügend gewahrt ist und eine weitere Hinaufsetzung der gesetzlichen Rohzucker- und Raffinadepreise nicht tunlich erscheint, und zwar um so weniger, da eine eventuelle Steigerung der Produktionskosten bereits genügend durch die seit Juni bzw. August geltenden hohen Preise berücksichtigt ist.

Die Klagen der Konsumenten über hohe Zuckerpreise im Kleinhandel und die Anklagen von verschiedenen Seiten über künstliche Zurückhaltung von Zucker zum Zwecke von Preistreibereien waren auf die Regierung nicht wirkungslos geblieben. Denn in der offiziösen Auslassung über die Regelung des Zuckergeschäfts vom Juni ab hieß es wörtlich: „Um zu verhindern, daß unangemessene Zuschläge zu den Preisen genommen werden, und daß der in reichlicher Menge vorhandene Verbrauchszucker zurückgehalten wird, ist die Zentraleinkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin ermächtigt worden, Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerfabriken und im Handel zwangsweise aufzukaufen; sie wird von dieser Befugnis nur, soweit es unbedingt nötig ist, Gebrauch machen und dem Verbrauchszuckerhandel grundsätzlich freie Hand lassen." Die Aufgaben der in dieser Ankündigung genannten Zentraleinkaufsgesellschaft im Zuckergeschäft wurden in einer Bundesratsverordnung[1] näher dargelegt. Zunächst wurde der Gesellschaft aufgegeben, von Zeit zu Zeit Bestandsaufnahmen über den vorhandenen Verbrauchszucker vorzunehmen. Hatte die Gesellschaft die Absicht, Zucker zu erwerben, so mußte sie dies dem Eigentümer mitteilen. Die Aufforderung hatte die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber verboten waren, soweit nicht die Zentraleinkaufsgesellschaft zustimmte. Die Gesellschaft hatte dem Aufgeforderten binnen zwei Wochen nach Erlaß der Aufforderung zu erklären, welche Mengen sie käuflich übernehmen wollte. Mit dem Ablauf der Frist erlosch die Wirkung der Aufforderung, soweit die Überlassung nicht verlangt war. Für die übernommenen Mengen

[1] Siehe „Reichsgesetzblatt" Nr. 66, 1915.

sollte die Zentraleinkaufsgesellschaft dem Verkäufer einen „angemessenen Übernahmepreis" zahlen, der für Raffinerien den gesetzlichen Höchstpreis nicht übertreffen durfte. Erfolgte die Überlassung nicht freiwillig, so sollte das Eigentum auf Antrag der Zentraleinkaufsgesellschaft durch die zuständige Behörde auf die Gesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden.

Die voraussichtliche Tätigkeit der Zentraleinkaufsgesellschaft fand unter den Praktikern viele Feinde, da die Machtbefugnisse zu sehr an die der Bezugsvereinigung erinnerten und diese Institution gar zu schlecht gearbeitet hatte. Reine Praktiker sind jedoch staatlichen Eingriffen gegenüber ganz allgemein Skeptiker, und die bisherige Tätigkeit der Zentraleinkaufsgesellschaft hat gezeigt, daß, wenigstens in diesem Falle, die Besorgnisse der Fachleute unnötig waren. Denn die Zentraleinkaufsgesellschaft war mehr als vorsichtig. Die erste Bestandaufnahme über Verbrauchszucker ergab, daß wesentliche Zurückstellungen an fertigem Material nirgends vorgekommen waren. Deshalb beschränkte sich die Gesellschaft auf die Beschlagnahme von Verbrauchszucker, der englischen Firmen gehörte, und führte diesen in den Konsum über. Eine Beseitigung der Zuckerknappheit war dadurch allerdings nicht herbeigeführt, doch wurde es durch die Einschaltung der Zentraleinkaufsgesellschaft in das Zuckergeschäft außenstehenden Spekulanten unmöglich gemacht, sich mit dem Artikel Zucker zu beschäftigen. Die Zentraleinkaufsgesellschaft hat bisher kein großes Tätigkeitsgebiet gefunden, trotzdem darf aber ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden. Die von ihr von Zeit zu Zeit veranstalteten Bestandsaufnahmen geben der Regierung gutes Material in die Hand, sich über die Bewegung des zur Versorgung der Bevölkerung mit Zucker vorhandenen Materials ein Urteil zu bilden und dementsprechend Anordnungen zu treffen.

Die Regierung hatte sich aber nicht darauf beschränkt, durch gesetzliche Maßnahmen die Stockung in der Zuckerversorgung zu beseitigen, sondern sie suchte auch durch praktische Mittel die Erleichterung des Marktes herbeizuführen. Mit den ergriffenen Maßnahmen suchte die Regierung den Forderungen der Praxis nach Möglichkeit, das heißt ohne Beeinträchtigung der Futterversorgung usw., entgegenzukommen; sie gestattete beispielsweise einigen Weißzuckerfabriken, eine größere Menge Verbrauchszucker in den freien Verkehr zu bringen als im Betriebsjahr 1913/14[1], ferner wurde einigen Raffinerien

[1] Vgl. hierzu die Bestimmungen des „Zuckernotgesetzes", „Reichsgesetzblatt" Nr. 96, 1914.

erlaubt, außerhalb ihres sperrfreien Kontingents Rohzucker auf Verbrauchszucker zu verarbeiten. Gerade durch solches Anschmiegen an die Forderungen der Praxis erreichte die Regierung, daß dort eine größere Produktion erfolgte, wo genügend Arbeitskräfte für die Erzeugung frei waren, wodurch am besten dem Mangel an verfügbarem Material entgegengearbeitet werden konnte. Die Raffinerien ihrerseits stellten teilweise die schwierig herzustellenden Zuckersorten ein, um die Produktion zu erleichtern.

Trotz aller Anstrengungen der Regierung, den Markt flüssiger zu gestalten, wollten die Klagen der Konsumenten und insbesondere der Zucker verarbeitenden Fabrikanten über hohe Zuckerpreise nicht verstummen. Insbesondere wurde dem Großhandel, „namentlich dem ‚wilden', der sonst mit Hülsenfrüchten, Reis, Leder oder Metall spekuliert hat[1]," vorgeworfen, sich die Kontingentierung der Marktzufuhren, „die kapitalstarken Händlern immer eine gewisse Monopolstellung gibt," spekulativ zunutze gemacht zu haben[2]. Die Regierung glaubte deshalb, endlich etwas zum Schutze der Konsumenteninteressenten tun zu müssen, vor allem aber gegen ungerechtfertigte Verteuerungen des Zuckers, sei es nun seitens der Industrie oder seitens des Handels, Front machen zu sollen. Zu diesem Zweck traf sie Sorge, um eine möglichst schnelle Überführung der vorhandenen Raffinaden in den Verbrauch zu veranlassen. Deshalb bestimmte sie[3], daß der für August geltende Höchstpreis für Verbrauchszuckerfabriken im September beibehalten werden solle. Damit wollte die Regierung bezwecken, daß die Raffinerien sich veranlaßt sahen, möglichst bald ihre Ware abzustoßen. Diese Vorräte zu vermehren, sollte eine andere Bestimmung herbeiführen, nämlich die Überweisung der noch „freien" Rohzuckermengen an die Raffinerien zur Verarbeitung auf Verbrauchszucker. Von der Ernte 1914/15 waren bis dahin 65% für den menschlichen Konsum freigegeben und 12% der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte überwiesen worden. Auf die restlichen 23% hatte die Bezugsvereinigung ihr gesetzliches Beschlagnahmerecht ausgeübt. Die Besitzer dieser Mengen waren verpflichtet, die Zuckervorräte bis zum 1. November zur Verfügung der Bezugsvereinigung zu halten, durften allerdings mit Genehmigung der Vereinigung daraus verkaufen. Nunmehr sollten die — theoretisch erübrigten —

[1] Denkschrift des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen an die Regierung.

[2] Vgl. hierzu die Ausführungen S. 172.

[3] Siehe „Reichsgesetzblatt" Nr. 91, 1915.

23 % dem menschlichen Konsum zugeführt werden. Dabei war aber zu bedenken, daß von den Vorräten bereits bedeutende Mengen für Futterzwecke sowie für Zwecke der Spiritusverarbeitung verwertet worden waren, so daß höchstens noch 15 % übrig sein konnten.

Um auf alle Besitzer von Verbrauchszucker, Raffinerien und Händler, einen Druck zur schleunigen Abgabe auszuüben, bestimmte der Bundesrat ferner, daß auch nach dem 30. September 1915 Verbrauchszucker in einer Menge enteignet werden konnte, die im wesentlichen der Menge entsprach, welche die Verbrauchszuckerfabriken aus dem Betriebsjahr 1914/15 hinübergenommen haben oder die der Handel zu den bis Ende September gültigen Preisen gekauft hatte. Der Enteignungspreis wurde für die Zeit nach dem 30. September 1915 um 10 Pf. für einen Zentner niedriger festgesetzt als der Preis, der bis dahin galt.

Der Bundesrat glaubte aber auch, den vielfachen Anforderungen nach Höchstpreisen im Handel nachkommen zu sollen. Er bestimmte nämlich, daß, wenn der Verkauf von Verbrauchszucker nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik erfolgt, außer dem Höchstpreis, der für die Verbrauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der festgesetzten Höchstpreise am frachtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Transportkosten von dieser Fabrik zuzüglich eines Zuschlags von höchstens 5 % des Höchstpreises gefordert und gezahlt werden darf. Der Zuschlag von 5 % für den Großhandel muß als recht vorteilhaft bezeichnet werden, wenn man bedenkt, daß im Zuckergeschäft in normalen Zeiten mit einem Gewinn von ½ bis 1 % gerechnet wird[1]. Die Regierung war sich nämlich trotz aller Klagen der Konsumentenvertreter und der Vertreter der Zucker verarbeitenden Industrie klar darüber geblieben, daß der solide Fachhandel ein bedeutender Faktor in der Versorgung der Bevölkerung mit Zucker ist, dem unbedingt eine genügende Beweglichkeit in der Heranschaffung des Materials geboten werden müßte. Um dem Handel die Möglichkeit zu geben, auch fernerhin Zucker aus entfernten Gebieten beziehen zu können, bestimmte die Bundesratsverordnung, daß der Reichskanzler im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses den Zuschlag bis auf 7 % erhöhen kann. Diese Spanne dürfte groß genug sein, um dem Großhandel die nötige Ellbogenfreiheit zu sichern, die nötig ist, wenn er seine volkswirtschaftlichen Funktionen erfüllen soll.

[1] Vgl. die Preistabelle S. 164.

Die Kleinhandelspreise sind vom Bundesrat nicht geregelt worden. Auch fehlt eine Abgrenzung des Begriffs Kleinhandel; in offiziösen Auslassungen wurde nur betont, daß er sehr eng gezogen werden solle. Die Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen ist den Bundesregierungen und den Kommunalbehörden vorbehalten.

Die Bestimmung über die Höchstpreise für den Großhandel zeigt deutlich, daß die Regierung ausschließlich Auswüchse im Zuckergeschäft verhindern wollte. Dieses Bestreben ist durchaus anzuerkennen. Trotzdem muß aber hervorgehoben werden, daß Höchstpreise nie und nimmer die Knappheit von Lebensmitteln beseitigen können. Dazu bedarf es anderer Mittel, vor allem der Erleichterung der Produktion. Die darauf abzielenden Bestrebungen will die Regierung, wie aus verschiedenen Symptomen geschlossen werden kann, weiter fortsetzen.

Mit der Verordnung vom 27. Mai hatte der Bundesrat das Zuckergeschäft für den Rest des Erntejahres 1914/15 geregelt. Die politische Lage erforderte jedoch, daß auch schon für das Jahr 1915/16 gesetzliche Bestimmungen erlassen wurden. Zunächst hatte es sich um den Anbau der Rüben im Jahre 1915 gehandelt. In Fach- und wirtschaftlich interessierten Kreisen war der Streit, ob der Anbau von Zuckerrüben im Jahre 1915 gesetzlich eingeschränkt werden müsse, bereits im Herbst des Jahres 1914 ausgebrochen. Angesehene Kreise forderten mit allem ihnen zu Gebote stehenden Einfluß eine gesetzliche Festlegung der Höchstgrenze der zu bebauenden Rübenfläche. Die Begründung deckte sich vielfach mit den gegen das Verbot der Zuckerausfuhr geltend gemachten Momenten. Der Gedanke eines gesetzlichen Eingriffs in die Ackerbestellung fand besonders in Regierungskreisen großen Anklang. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten versandte z. B. Anfang Dezember 1914 ein Rundschreiben an die Zuckerfabriken, in dem unter anderem folgendes ausgeführt wurde: „An Zucker wird bis zum Beginn der nächsten Betriebszeit ein großer Bestand verbleiben, falls er nicht zur Volksernährung und Viehfütterung herangezogen werden muß. Aber auch wenn dies der Fall ist, wird das Erzeugnis der nächsten Betriebszeit zur Befriedigung des inländischen Bedarfes auch dann ausreichen, wenn nur ein Teil der bisherigen Fläche mit Rüben bestellt wird. Bekanntlich wird nur etwa die Hälfte der normalen inländischen Erzeugung für den einheimischen Bedarf gebraucht. Nur der einheimische Bedarf wird aber in der gegenwärtigen Zeit zu berücksichtigen sein. Ein großer Teil des Rübenareals wird also für die Erzeugung anderer Früchte, die für die Volksernährung wichtiger sind als Zuckerrüben, frei werden.

Dasselbe gilt für die zur Erzeugung von Zuckerrübensamen bestimmte Fläche. Die 1913er Ernte war überaus reichlich. Zusammen mit der 1914er Ernte wird also bei der großen Beschränkung der Ausfuhr ein beträchtlicher Bestand verbleiben, und die für 1915 vorzusehende Fläche wird daher ebenfalls beträchtlich eingeschränkt werden können." Auf dem durch die Einschränkung frei werdenden Lande sollte in erster Linie Brotgetreide, Sommerweizen und Sommerroggen, in zweiter Linie Gerste und Hafer sowie Kartoffeln usw. angebaut werden. Der Präsident der Ansiedlungskommission in Posen ging sogar zur Tat über, schränkte für das Jahr 1915 den Anbau der Zuckerrüben auf den Ansiedlungsgütern ein und verstärkte dafür den Anbau von Winterroggen und Sommerroggen.

Gegen so gewichtige Stimmen wurden jedoch in der Presse auch andere Ansichten vertreten und in Versammlungen zum Vortrag gebracht. Die für die Einschränkung des Rübenanbaues gegebene Begründung wurde als nicht stichhaltig hingestellt und vor allem auf die Bedeutung der Zuckerrübe zur Gewinnung von Nährmaterial sowie auf die reiche Verwendungsmöglichkeit der Rübe und des Zuckers hingewiesen [1].

Der äußerst lebhafte Streit über den Anbau von Zuckerrüben im Jahre 1915 fand erst ein Ende durch die Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1915 [2]. Danach blieben die vor dem Inkrafttreten der Verordnung geschlossenen Verträge über den Anbau von Zuckerrüben im Jahre 1915 auf Flächen, die 1 ha übersteigen, nur in Höhe von drei Vierteln der vereinbarten Anbaufläche in Kraft. Diese Regelung entsprach durchaus den Bedürfnissen der Zeit. Da ein großer Teil der Zuckerrüben anbauenden Landwirte infolge des Mangels an Düngemitteln, an Arbeitskräften usw. nicht imstande war, seine Verträge auf Anbau eines bestimmten Areals mit dieser Frucht den Zuckerfabriken gegenüber zu erfüllen, ergab sich, wenn nicht viele Landwirte in eine schwierige Lage kommen sollten, für den Bundesrat die Notwendigkeit, diese Verträge zu beschränken. Die Regelung der Rüben-

[1] Vgl. hierzu u. a. „Die Deutsche Zuckerindustrie", 1914 und 1915. „Centralblatt für die Zuckerindustrie", 1914 und 1915. „Handelszeitung des Berliner Tageblatts", 1915, Nr. 54, 61, 72, 93, 99. „Tägliche Rundschau" vom 24. Febr. 1915. „Bremer Nachrichten" vom 13. Okt. 1914. „Weserzeitung" vom 24. Okt. 1914. „Deutsche Tageszeitung" vom 2. Jan. 1915. „Magdeburger Zeitung" vom 2. und 5. Febr. 1915. „Hannoverscher Kurier" vom 7. Febr. 1915.

[2] Die näheren Bestimmungen siehe „Reichsgesetzblatt" Nr. 29, 1915.

anbaufrage war also folgende: Es blieb dem einzelnen Landwirt überlassen, auf seinem Acker das zu bauen, was ihm am vorteilhaftesten erschien. Er durfte seine ganze Kulturfläche mit Zuckerrüben bestellen, brauchte aber nur drei Viertel von seiner gegenüber der Zuckerfabrik eingegangenen Verpflichtung auf Lieferung von Rüben nachzukommen. Die übrigbleibenden Rüben durfte er im eigenen Betriebe verwenden oder auch verkaufen. Eine der Regelung des Rübenanbaues entsprechende Ordnung fanden die Verträge über den Anbau von Zuckerrübensamen und über Lieferung von Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1915/16.

Trotz der gerechten Berücksichtigung der technischen Schwierigkeiten der Landwirtschaft fand auch diese Verordnung keine einhellige Anerkennung. Die „Magdeburger Zeitung" schrieb z. B. am 7. März: „Die ganze Verordnung erscheint als ein Schlag ins Wasser. Sie ist in der vorliegenden Form nur für solche Empfänger und Lieferer gemacht, die sich von ihren eingegangenen Verpflichtungen drücken wollen und dies jetzt an Hand der Verordnung zu einem Viertel der laufenden Verträge ausführen können. Auf der anderen Seite hat man den Handel wieder stiefmütterlich behandelt, er wird durch die Verordnung bei seinen getätigten Zuckerlieferungskäufen der Betriebszeit 1915/16 unter allen Umständen zur Viertelhöhe der Abschlüsse geschädigt, denn für ihn ist keine Klausel geschaffen, er hat seinen Abkäufern gegenüber nicht die Möglichkeit, zu einem Viertel von den Verträgen in Zucker zurückzutreten." Ein solches Urteil wäre nur gerecht, wenn die Verordnung zu einer Zeit erlassen worden wäre, in der Deutschland in tiefem Frieden lag. Die oben zitierten Ausführungen sind durch keinerlei Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage Deutschlands getrübt, denn einmal wäre es eine Ungerechtigkeit gewesen, die Landwirte zu zwingen, Verträge zu erfüllen, die zumeist unter ganz anderen Wirtschaftsverhältnissen als im Frühjahr 1915 zustande gekommen waren. Anderseits durfte angenommen werden, daß der Handel überhaupt noch keine oder nur sehr wenig Lieferungsverträge abgeschlossen hatte, zumal da bei der getroffenen Regelung des Zuckergeschäfts für den Rohzuckerhandel doch gar kein Raum war. Sollte der Rohzuckerhandel wieder eingeschaltet werden, so hätte mit dem Ende des Erntejahres 1914/15 das ganze System geändert oder ganz aufgehoben werden müssen. Beide Voraussetzungen hatten wenig Aussicht auf Verwirklichung. Wenn aber trotzdem einige Lieferungsverträge seitens des Rohzuckerhandels abgeschlossen worden waren, so konnte deswegen die notwendige Rücksicht auf die Land-

wirtschaft nicht außer acht gelassen werden. Die Lage der Rohzuckerhändler war allerdings schwierig, denn seit der Abwicklung ihrer Oktoberlieferungen des Jahres 1914 und ihrer Beteiligung an dem Handel mit der im Hamburger Freihafen lagernden Raffinade war eine Betätigung in ihrem gewohnten Erwerbszweig ziemlich unmöglich geworden, es sei denn, daß sie vom Handel mit Rohzucker zum Handel mit Weißzucker übergegangen waren. Für den Gesetzgeber mußte aber in Betracht gezogen werden, daß der Rohzuckerhandel nur von verhältnismäßig wenigen, ziemlich kapitalkräftigen Firmen betrieben wird, die, wenn ihre Interessen naturgemäß ebensowohl geschützt werden sollten wie die Interessen anderer Erwerbsstände, in diesem Falle doch zurückstehen mußten, zumal da für sie das Auffinden einer neuen verdienstbringenden Betätigung leichter möglich erschien als für die anderen beteiligten Kreise. Diese oder ähnliche Erwägungen dürften maßgebend gewesen sein, als die Regierung am 17. Juni 1915 festsetzte, daß alle vor diesem Tage geschlossenen und alle nach dem 31. August 1915 zu erfüllenden Kaufverträge in Rohzucker nichtig sein sollten.

Die Rücksicht auf die politische Lage hatte es als notwendig erscheinen lassen, daß ein Wirtschaftsplan für das Erntejahr 1915/16 aufgestellt wurde. Für das Zuckergeschäft ergab sich, daß die für 1914/15 geschaffene Organisation in ihren Grundzügen beibehalten werden sollte. Damit erklärte die Regierung, daß nach ihrer Ansicht die Regelung der Zuckerversorgung und die des Absatzes der zuckerhaltigen Futtermittel[1] sowie der einschlägigen Probleme zur Zufriedenheit gelöst waren.

In den später veröffentlichten Einzelbestimmungen wurde zunächst über 55 % der voraussichtlichen Rohzuckerproduktion des Erntejahres 1915/16 verfügt. Diese Menge wurde auf die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 verteilt. Als Neuerung enthält § 2 der Bundesratsverordnung Bestimmungen über die Art der Feststellung der voraussichtlichen Rohzuckergewinnung, und nach § 5 kann der Reichskanzler bestimmen, daß von jeder Rohzuckerfabrik für den verteilten und von jeder Verbrauchszuckerfabrik für den zugeteilten Rohzucker eine Gebühr von 1/4 Pf. für je 50 kg zu erheben ist. Die Gebühr soll zur Deckung der Unkosten der Verteilungsstelle dienen.

Eine weitere Neuerung der Bundesratsverordnung betraf schließ-

[1] „Reichsgesetzblatt" Nr. 83, 1915.

lich die Zuckerpreise; sie wurden nämlich in die Höhe gesetzt. Diese Maßnahme der Regierung verrät, daß die Zuckerinteressenten im Gegensatz zu den Vertretern des Konsumentenstandpunktes sehr geschäftskundige Vertreter bei den Beratungen über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für 1915/16 gehabt haben. Mit aller Bestimmtheit muß daran festgehalten werden, daß das Interesse der Volkswirtschaft eher eine Herab- als eine Hinaufsetzung der Zuckerpreise erforderte, aus Gründen, die bereits näher auseinandergesetzt worden sind. Wenn die Regierung trotzdem eine Preiserhöhung für erforderlich hielt, so dürfte diese Ansicht in einer gewissen Furcht vor den Zuckerindustriellen ihren Grund gehabt haben. Die Vertreter der Zuckerinteressenten dürften mit der Drohung operiert haben, die geernteten Rüben nicht auf Zucker zu verarbeiten, sondern als Futter und zu ähnlichen Zwecken zu verwenden. Der Regierung war einer solchen Drohung gegenüber sehr wohl ein Weg gegeben, die geltenden Zuckerpreise bestehen zu lassen und trotzdem für genügende Zuckererzeugung zu sorgen. Die Wahl dieses Weges hätte aber zur Voraussetzung gehabt, daß der Widerstand der Zuckerindustriellen durch gesetzlichen Zwang beseitigt worden wäre. Warum die Regierung vor diesem Zwang zurückgeschreckt ist, erscheint nicht klar. Denn ohne Zweifel wird sie bei längerer Dauer des Krieges doch einmal mit dem Hinaufsetzen der Preise Halt machen müssen und dann den gleichen Widerstand zu überwinden haben, den sie bei der letzten Regelung vorfand. Daß die Regierung eine weitere Steigerung der Zuckerpreise ungern zugestand, geht aus den im Vergleich mit dem Vorjahre niedrigeren Reports vom 1. Januar 1916 ab hervor. Die Steigerung der Preise beträgt nämlich von Januar bis Mai 1916 monatlich nur 10 Pf. gegen 15 Pf. im Jahr 1915. Die eifrige Propagandatätigkeit der Raffinerien hat allerdings wieder einen besonderen Erfolg zu verzeichnen, denn die „Marge" ist im neuen Erntejahr auf 10,60 Mk. festgesetzt worden. Die Raffinerien haben dadurch wieder Sondervorteile erreicht, die nicht im Interesse der Volkswirtschaft liegen, denn der Verbrauch des nahrhaften Zuckers wird infolge der hohen Preise nicht in dem Maße gefördert, als es den Umständen nach angebracht wäre.

Die vorstehende Schilderung ergibt, daß die Schaffung der Organisation durchaus nicht ohne Mißgriff vollzogen worden war, ja daß zum Teil recht schwere Fehler gemacht worden sind. Das Anerkennen von Übelständen seitens der Regierung und das Bemühen, Fehler wieder gutzumachen, dürfen als Zeichen angesehen werden,

daß der jetzige Zustand nicht als unabänderlich betrachtet wird, sondern die Regierung gewillt ist, sich mit ihren Entscheidungen den jeweiligen, mit dem Allgemeinwohl in Übereinstimmung befindlichen Erfordernissen anzupassen. In Hinsicht auf diesen Ausblick dürften alle wirtschaftlich interessierten Kreise mit der Regierung darin übereinstimmen, daß die gesetzliche Regelung des Zuckergeschäfts wesentlich dazu beigetragen hat, die wirtschaftliche Lage des deutschen Volkes zu stärken und den Aushungerungsplan unserer Feinde zu vereiteln. Der Nutzen des gesetzlichen Eingriffs ist bereits jetzt als sehr groß zu bezeichnen. Durch die behördlichen Maßnahmen wurde die Zuckerindustrie stark erhalten und dadurch der am höchsten stehende Zweig unserer Landwirtschaft vor dem Zusammenbruch bewahrt. Wenn auch die Konsumenten nicht in den Genuß der zu Anfang des Krieges teilweise erwarteten niedrigen Zuckerpreise gekommen sind, so wurde doch auch eine ernstliche Zuckernot ferngehalten. Ob bei freiem Verkehr die Verbraucher genügend geschützt worden wären, kann bezweifelt werden. Vielmehr ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß der Futtermangel im Winter 1914/15 spekulatives Aufkaufen von Rüben und Rohzucker hervorgerufen hätte, wodurch sowohl die Industrie als auch die Zuckerkonsumenten geschädigt worden wären.

Der Verkehr wußte sich den allerdings recht häufigen Veränderungen durch die gesetzlichen Eingriffe im allgemeinen unerwartet schnell anzupassen. Wenn es dabei auch häufig nicht ohne schwere Vorwürfe gegen die Regierung abging, so muß doch anerkannt werden, daß bisher, trotz der gewaltigen Aufgaben, die der Regierung gestellt waren, mit ziemlichem Geschick die teilweise weit auseinandergehenden Interessen der verschiedenen Erwerbsstände wahrgenommen worden sind. Die deutsche Bureaukratie hat die Regelung der Zuckerindustrie während des ersten Kriegsjahres zum Wohle der Allgemeinheit durchzuführen verstanden.

Zur Geschichte und Theorie des Moratoriums

Ein Beitrag zur Kriegswirtschaftslehre

Von Adolf Mayer-München

Inhaltsverzeichnis: § 1. I. Einleitung S. 181—182. — II. Geschichte S. 182—190. 1. Die tatsächliche Gestaltung S. 182. § 2. A. Altertum S. 182. § 3. B. Mittelalter S. 184. C. Neuzeit S. 185. § 4. a) Spezialmoratorium S. 185. § 5. b) Generalmoratorium S. 187. 2. Die wissenschaftliche Behandlung S. 188. § 6. A. Ältere Zeit S. 188. § 7. B. Neuere und neueste Zeit S. 189. — III. Theorie S. 190—226. § 8. 1. Allgemeines S. 190. § 9. 2. Das Recht des Staates zum Erlaß eines Moratoriums S. 191. 3. Die Folgen für die Wirtschaft S. 193. A. Für die Einzelwirtschaft S. 193. § 10. a) Allgemeines S. 193. § 11. b) Folgen für den Schuldner S. 195. § 12. c) Folgen für den Gläubiger S. 197. § 13. B. Für die Volkswirtschaft S. 198. 4. Die Handhabung des Moratoriums S. 201. § 14. A. Allgemeines S. 201. B. Form S. 202. § 15. a) Richterliche Stundung S. 202. § 16. b) Gesetzliche Normierung der Modifikationen S. 205. § 17. c) Kombinationen beider Systeme S. 206. C. Inhalt S. 207. a) Allgemein-juristische Modifikationen S. 207. § 18. α) Bestand der Forderungen S. 207. § 19. β) Geltendmachung der Forderungen S. 210. b) Sachliche Modifikationen S. 211. § 20. α) Aus politischen Gründen S. 211. β) Aus wirtschaftlichen Gründen S. 213. § 21. αα) Allgemeines. Die Banken als Hauptfaktoren der Kreditwirtschaft S. 213. § 22. ββ) Gütererzeugung S. 215. § 23. γγ) Güterumsatz S. 216. § 24. δδ) Güterbesitz S. 219. § 25. γ) Aus sozialen Gründen S. 221. § 26. c) Örtliche Modifikationen S. 223. § 27. d) Zeitliche Modifikationen S. 225. — IV. Schlußwort S. 226—227.

§ 1

I. Einleitung

Der freiheitliche Zug, den die immer expansiver werdende Weltwirtschaft in die Rechtsordnungen der Kulturvölker gebracht hatte, verbot es dem Gesetzgeber in einigermaßen normalen Zeiten, von sich aus in private Rechtsverhältnisse einzugreifen. Eine jede solche Handlung hätte die gleichen Folgen gehabt, wie ein Stoß in einen Ameisenhaufen: tausendfache Anstrengung der eigenwillig Wirkenden wäre erforderlich gewesen, um die Störung wieder zu beseitigen. Unsere Wirtschaft funktioniert heute wie ein System kommunizierender Röhren, in dem bei mäßiger Vermehrung oder Verminderung des Drucks die Verteilung sich selbsttätig reguliert.

Anders, wenn der Druck eine derartige Intensität erreicht, daß das ganze System in Gefahr gerät, wenn ein außerordentliches Ereignis dem wirtschaftlichen Völkerverkehr neue, erschwerte Lebensbedingungen setzt; dann kann an den Gesetzgeber die Forderung herantreten, mit staatlichem Zwang in das vielfach verzahnte Getriebe einzugreifen. Er wird sich unter Umständen veranlaßt sehen, Ausfuhr- und Zahlungsverbote zu erlassen, Zwangsmonopole einzuführen, den Arbeitsmarkt zu regulieren, vor allem aber für den erschütterten Kredit eine neue feste Grundlage zu schaffen.

Die Tätigkeit, die er entfalten wird, um letzteren Zweck zu erreichen, kann sein, entweder eine positive: die Schaffung neuer Einrichtungen, wie der Kriegsdarlehenskassen[1], oder eine negative: die zeitweilige Außerkraftsetzung bestehender Rechtsinstitute, hauptsächlich der Schuldgesetze, die Einführung eines Moratoriums.

Im folgenden sei versucht, diese letztere rechtlich wie wirtschaftlich hochbedeutsame Maßregel einer kurzen, historischen und theoretischen Untersuchung zu unterziehen.

II. Geschichte

1. Die tatsächliche Gestaltung

§ 2

A. Altertum

Unter Moratorium[2] oder Indult[3] versteht man heute richtigerweise nur den Zahlungsaufschub durch den Staat[4], nicht auch durch einen Gläubiger oder einer Mehrheit solcher, und zwar sprechen wir von einem Spezialmoratorium, wenn es einem einzelnen Schuldner gewährt wird, von einem Generalmoratorium, wenn es für die Bevölkerung eines ganzen Landes oder eine große unbestimmte Anzahl, eine Klasse von Schuldnern Geltungs-

[1] Vgl. Das deutsche Kriegsdarlehenskassengesetz vom 4. August 1914. Reichstagsdenkschrift Nr. 26, S. 102.

[2] Der Ausdruck stammt aus dem römischen Recht: moratorium. sc. rescriptum = durch kaiserlichen Erlaß gewährte Stundung. Vgl. l. 4. C. l. 19.

[3] So das kanonische Recht für Gnadenakte aller Art. Vgl. „Historiae Patriae Monumenta“ (Turin), Bd. XVI, S. 1459/60. Ducange, Glossarium Bd. III, S. 817.

[4] Abweichend z. B. Brinz, „Pandekten“ (2. Aufl.) 2, 1 § 286 Ia. — Über andere veraltete Namen vgl. die Literatur, für einzelne folgende Darstellung.

kraft beansprucht[1]. Letzteres ordnen in der Regel unsere heutigen Kriegsgesetze an, ersteres ist, da es einer Kabinettsjustiz nur allzu willig Vorschub leistete, im Laufe der Zeit verschwunden, doch hat sein gesunder Grundgedanke, nämlich die Möglichkeit der Berücksichtigung individueller Verhältnisse eine Erneuerung erfahren, in der Stundung, welche während des gegenwärtigen Kriegs in mehreren Staaten, wie bei uns in Deutschland, in Dänemark usw. durch das Gericht im Einzelfall angeordnet werden kann.

Beide Institute haben ihre Wurzel im römischen Recht und zwar beruht das Spezialmoratorium seltsamerweise auf einer mißverständlichen Interpretation dreier Kodexstellen durch die gemeinrechtliche Doktrin[2]. Eine gesetzliche Regelung eines durch kaiserlichen Gnadenakt einzelnen Schuldnern zu gewährenden Zahlungsaufschubs war dem Geist des römischen Rechts, wie der römischen Wirtschaft, an sich fremd; vielmehr enthält das corpus juris lediglich Vorschriften über die Stundung von Abgaben an den Staat[3] und den Zwangsvergleich beim Konkurs[4], die von den mittelalterlichen Juristen ganz im Sinne einer willkürlichen Berechtigung des Fürsten, in wohlerworbene private Rechte aus mehr oder minder egoistischem Interesse einzugreifen, ausgelegt wurden. Hingegen begegnet uns ein regelrechtes Generalmoratorium für das von den Stürmen der Völkerwanderung verwüstete Italien schon in den Novellen Justinians[5].

Auch außerhalb des römischen Rechts finden wir vereinzelte Spuren eines Indults im Altertum; so weiß uns Demosthenes[6] aus Athen über die zeitweilige Suspension der Privatklagen während eines Krieges zu berichten, so überliefert uns Kassiodor[7] eine ungemein humane und weitblickende Verordnung des Ostgotenkönigs

---

[1] Ein jetzt antiquierter Sprachgebrauch, der sich u. a. noch in der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung findet, legt diesen Bezeichnungen nicht die Zahl der Schuldner, sondern die der Gläubiger zugrunde.

[2] Die Irrtümer derselben haben übrigens schon früh Gothofredus in seiner Ausgabe der Codex Theodosianus (ad l. 3, 1, 2), Cujacius in seinen „Observationes“ (II, 10), sowie später Pufendorf in seinen „Observationes“ (II, 22) gerügt.

[3] l. 2 und 4. C. 1, 19.

[4] l. 8. C. 7, 71. Vgl. zu allen Stellen die nicht ganz zutreffenden Ausführungen Oberndorffs (s. S. 190).

[5] Lex quae data est pro debitoribus Italiae et Siciliae.

[6] Adv. Steph. I, 4.

[7] Variarium II, 38.

Theodorich, in der er den von den Franken hart mitgenommenen Kaufleuten von Sipontum einen Zahlungsaufschub gewährt.

Im allgemeinen lag es im Charakter der antiken Wirtschaft, daß ihr mit einer bloßen Stundung von Forderungen wenig geholfen war: die soziale Gliederung des Schuldner- und Gläubigerkreises und vor allem das Vorherrschen des Konsumtionskredits brachte es mit sich, daß es entweder ungerecht war, den Schuldner überhaupt zu unterstützen oder, wenn es berechtigt war, man ganz anderer Mittel als der Seisachtheia dazu bedurfte.

§ 3.

B. Mittelalter

Auch die mittelalterliche Wirtschaft war in der Hauptsache noch nicht derartig organisiert, daß ihr ein Generalmoratorium als wirksames Regulativ hätte dienen können. Wurde ein solches erlassen, so geschah das in der Regel aus anderen, meist politischen oder religiösen Gründen; so veranlaßte in Italien, Frankreich, Deutschland die eigene Notlage des Staates[1], die Absicht des Fürsten, eine ganze Klasse mächtiger Anhänger zu gewinnen[2], der Haß gegen die Juden[3], die Notwendigkeit, die Kreuzzugsbewegung zu fördern[4], des öftern eine allgemeine Stundung der betreffenden Forderungen.

Ebenfalls nichtwirtschaftliche Gründe waren es in der Regel, die zum Zahlungsaufschub für einzelne Schuldner führten. In den Ländern, wo das römische Recht heimisch war oder schon früh seinen Einzug hielt, in den monarchisch regierten Teilen Italiens und Frankreichs bedienten sich die Fürsten der schon erwähnten falschen Interpretation, um kraft ihrer landesherrlichen Gewalt an Schuldner, deren Anhänglichkeit für sie von besonderem Wert war, „litterae respiratoriae", lettres de grace oder de répit zu erteilen[5]. Dies führte oft zu den schwersten Schädigungen des Kredit-

---

[1] Z. B. in Mailand 1262. Vgl. Giorgio Giulini, Memoria della Campagna di Milano VIII, 53, S. 52; in Frankreich: Ordonnances vom 26. September 1355, vom 10. Avril 1357 (s. Laurière).

[2] Vgl. Heinrich VII. Moratorium für die Bürger von Eßlingen (Württembergische Geschichtsquellen 4, S. 182).

[3] Vgl. die vielen diesbezüglichen Ordonnanzen französischer Könige, z. B. von 1206, 1218, 1223.

[4] Z. B. in Frankreich 1188.

[5] So die französischen Könige für Adel und Kirche. Vgl. Lettres de 31. Juin 1388, von 1364, 1365, 1378 usw.

lebens der betreffenden Staaten, weshalb sich die Machthaber wiederholt zum Widerruf der verliehenen Privilegien entschließen mußten[1]. Seltener trat diese Erscheinung in den von Fürsten beherrschten Gebieten Deutschlands zutage, da hier einesteils bei der mangelnden Elastizität des Wirtschaftsverkehrs die Ausnahmegesetze keinen geeigneten Boden fanden, anderseits das einheimische Recht dem Gewalthaber keine genügende Handhabe für willkürliche Übergriffe in die Beziehungen von Gläubiger zu Schuldner bot[2].

In demokratisch regierten Gemeinwesen hingegen, in den Stadtrepubliken Italiens und Deutschlands, wo gerade das Aufblühen des Handels gegenüber den übrigen primitiven Rechts- und Wirtschaftszuständen in manchen Fällen die zeitweilige Privilegierung eines Schuldners forderte, bediente man sich des sogenannten „Geleits"[3], des salvus conductus, salvo condotto, das es dem meist insolventen Schuldner ermöglichte, bei längerer Dauer wieder zu besseren Vermögensverhältnissen zu kommen, bei kürzerer zum mindesten mit den Gläubigern einen Akkord zu schließen.

In den Moratoriengesetzen des Mittelalters finden wir bereits die in unseren heutigen Verordnungen volkswirtschaftlich wichtigste Differenzierung, nämlich die Privilegierung verschiedener Schuldner- und Gläubigerklassen vorgebildet, wie überhaupt in dieser Zeit viele Grundzüge der rechtlichen und wirtschaftlichen Behandlung der Moratoriums vor allem in Frankreich, wenn man von den mehr oder minder berechtigten Motiven seiner Erteilung überhaupt absieht, schon mustergültig festgelegt sind.

C. Neuzeit

§ 4

a) Spezialmoratorium

Für die Neuzeit ist zunächst mit dem wachsenden Einfluß des römischen Rechts unter Erstarkung der absoluten Fürstenmacht allenthalben ein immer zunehmender Mißbrauch des Spezialmora-

[1] Z. B. in Frankreich Ordonnance de 15. Août 1389, in Italien die Capitula der neapolitanischen Könige vom 27. November 1459, 26. Oktober 1487 usw.

[2] Für ihr vereinzeltes Vorkommen vgl. z. B. den 42., 43. u. 44. Freiheitsbrief, sowie den 17. Freiartikel in den „landständischen bayerischen Freiheitsbriefen" (ed. Lerchenfeld-Rockinger).

[3] Vgl. dazu beispielsweise die Statuten von Genua und Venedig, die Stadtrechte von Straßburg und München.

toriums zu verzeichnen. Schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts klagt Christoph Kuppener in seiner „Schrift vom Wucher“ [1], daß „betrügliche Kaufleute, die man billiger Laufleute heißen soll“, sich vom Kaiser oder einem Landesherrn einfach die sogenannten „Anstandsbriefe, Quinquennellen, eiserne Briefe“ erwirken und es durch allerlei Machenschaften während der gegebenen Frist schließlich soweit bringen, daß ihre Gläubiger nie zu ihrem Geld kommen.

Diese Quinquennellen wurden in Deutschland zu einer wahren Landplage: der ganze Kredit wurde untergraben, und die empörte Volksstimmung machte sich schließlich Luft in dem Sprichwort, „Quinquennellen kommen aus der Höllen“ [2], was Rollenhagen in seinem „Froschmäusler“ noch drastischer folgendermaßen ausdrückt [3]:

„Da bringt der Teufel aus der Hell
Ein Schutzbrief mit der Quinquernell,
Da wird der Fleischmann Stahl und Eisen,
Da will man ihm die Güter weisen.“

Trotz all dieser Klagen schränkten indes die Fürsten ihre Freigebigkeit in der Verleihung von Spezialmoratorien keineswegs ein, bis sowohl in Wirtschaft als auch in Recht Strömungen einsetzten, die ihr weiteres Fortbestehen in einigermaßen normalen Zeiten unmöglich machten. Die ökonomischen Ursachen liegen auf der Hand: die ganze Entwicklung, die die Weltwirtschaft und insbesondere der Kreditverkehr in der Neuzeit nahm, mußte diese fürstliche oder, was damals gleichbedeutend war, staatliche Gewaltmaßregel auf dem Gebiet des Zivilrechts, die meist ohne eigentliche wirtschaftliche Ursache erfolgte, als äußerst drückend empfinden und entschieden Abhilfe verlangen. Die gleiche Forderung brachte auf juristischem Gebiet Montesquieus' großartige Lehre von der Teilung der Gewalten. Mit dieser Doktrin, die recht eigentlich den Grundstein zu unserem modernen Konstitutionalismus legte, war ein selbständiger Gnadenakt des Fürsten wie das Spezialmoratorium unter keinen Umständen zu vereinigen.

In Frankreich war schon im 16. Jahrhundert die Befugnis, einzelnen Schuldnern Zahlungsaufschub zu gewähren, von der Exekutive, dem König und seinen Lieutenants, auf die richterliche Gewalt übergegangen [4]; der Merkantilismus mußte allerdings seiner

[1] Vgl. Neumann, „Geschichte des Wuchers in Deutschland“, S. 47, 584 ff.

[2] Pistorius, thes. par. I, 72.

[3] I, 2, 14.

[4] Ordonnances de janvier 1560, rendue sur les pleintes doléances et remonstrances des états assemblées à Orléans.

Tendenz gemäß dieses Recht wieder der Verwaltung zuweisen[1]. Mit der Revolution kehrte man wieder zur gerichtlichen Stundung zurück, die bis auf den heutigen Tag ihre gesetzliche Grundlage in dem Art. 1244 Abs. 2 des Code civil hat. Dieser besagt: „Les juges peuvent néanmoins en considération de la position du débiteur et en usant de ce pouvoir avec une grande reserve accorder des délais modérés pour le paiement et surseoir l'exécution des poursuites toutes choses demeurant en état."

Einen dem Spezialmoratorium noch ungünstigeren Verlauf nahm seine Entwicklung in Deutschland, indem bis zur Reichsgesetzgebung die Landesrechte allmählich zu einer völligen Abschaffung dieser Maßregel fortschritten[2], mit Ausnahme Preußens, das bis zu seiner Konkursordnung (1855) seine in Tit. 47 § 1—116 der A.G.O. getroffenen, denen das Code civil ähnliche Bestimmungen beibehielt. In § 14 E.G.Z.P.O. und § 4 E.G.C.O. schließlich finden wir das Verbot des Spezialmoratoriums für das ganze Reich.

§ 5

b) Generalmoratorium

So ungerecht das landesherrliche Spezialmoratorium in den meisten Fällen erscheint, so schädlich es für das Wirtschaftsleben eines ganzen Landes ist, so gerecht ist in der Regel das durch Landesnot hervorgerufene Generalmoratorium: darum ist ersteres verschwunden, darum sehen wir die ungeahnte Bedeutung des letzteren im gegenwärtigen Weltkrieg. Die Gründe, die Kaiser Justinian[3] veranlaßten, für Italien nach dem verheerenden Einfall der Franken, die Mailand bewogen[4], für seine Bürger nach ihrem Kampfe mit Friedrich II. einen allgemeinen Zahlungsaufschub zu gewähren, lagen in der Neuzeit nur zu oft vor, daher wir auch während derselben eine Fülle von Generalmoratorien antreffen, auf die wir hier nicht des näheren eingehen können. Erwähnt seien nur das von Philipp II. für Belgien im Jahre 1587 erlassene[5] die vielen, welche der

[1] Ordonnances d'août 1669 pour la reformation de la justice, S. VI, de mars 1673 de commerce, déclaration de 23. décembre 1699.

[2] Z. B. Bayrische Verfassung § 4, Hannoversche Verfassung § 9, badische Ministerialbekanntmachung vom 20. August 1832.

[3] Siehe S. 183.

[4] Siehe S. 184 Anm. 1.

[5] Siehe Caspar Manzius, Praeludium belli civilis inter rigorosos et creditores et calamitosos debitores. Conflictus primarius S. 264 (1642).

30jährige Krieg nötig gemacht hatte[1], das für die kaiserlichen Erblande nach dem spanischen Erbfolgekrieg vom Jahre 1713[2], schließlich das sehr weitgehende, für die preußischen Grundbesitzer nach dem Frieden von Tilsit aus dem Jahre 1807[3].

Als ganz moderne Generalmoratorien sind anzusprechen dasjenige, das Frankreich 1870 für Wechselschulden erließ[4], das in Portugal im Jahre 1891 angeordnete[5], sowie die verschiedenen, welche die Balkankriege der letzten Jahrzehnte hervorriefen[6].

2. Die wissenschaftliche Behandlung

§ 6

A. Ältere Zeit

Die Dogmatik des Moratoriums, zu der wir jetzt übergehen wollen, ist fast so alt wie das Institut selber. Sie findet sich bis zur Entstehung der modernen Gesetzestechnik zum Teil in den betreffenden Verordnungen selbst, wie es ja früheren Zeiten durchaus nicht fremd war, wirtschafts- und rechtspolitische Erwägungen de lege ferenda in die lex lata selbst mit aufzunehmen[7]. Zugleich mit dem Mißbrauch des Moratoriums, vor allem des Spezialindults, fängt aber auch die eigentliche wissenschaftliche Doktrin an, sich mit diesem Gegenstand zu beschäftigen, und zwar unter einer derart leidenschaftlichen Anteilnahme der sich damit befassenden Gelehrten, wie wir sie kaum bei einer andern der damals brennenden Tagesfragen vorfinden.

Die interessanteste Erscheinung in der äußerst umfangreichen älteren Literatur stellt, neben den schon erwähnten Klagen Kuppeners über den Spezialindult in seiner „Schrift von Wucher" (1508), der Streit über die Berechtigung des Generalmoratoriums zwischen Ivo

[1] Z. B. für Goslar 1624, für Kurbayern 1635; vgl. ferner JPO. VIII, § 5, JRA. § 170 ff.

[2] Siehe Lünig, Codex Italiae Diplomaticus I, S. 263.

[3] Vgl. Grattenauer, Über Generalindult und Spezialmoratorien, besonders in den preußischen Staaten, Breslau 1807, sowie die Darstellungen von Pertz und Max Lehmann in ihren Biographien Steins.

[4] Bulletin de des lois Nr. 1844. Vgl. über die Literatur dazu Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 17 u. 18.

[5] Vgl. Bendix (siehe später) S. 46.

[6] Handelsarchiv 1897, I, 370. Handelsmuseum 1912, S. 597 ff.

[7] Wir verweisen nur auf die äußerst interessanten Einleitungen der altfranzösischen Gesetze hin.

Renatus (Dr. Pflaumer) und Dr. Manz zuzeiten des 30jährigen Krieges dar. Beide Gegner bekämpften sich in erbitterten, nicht immer allzu höflich gehaltenen, meist sehr langen Broschüren, in denen allerdings die Ansichten der beiden Gegner über die wirtschaftlichen Grundfragen des Problems wegen ihrer juristisch kasuistischen Darstellungsweise nur unklar zutage treten[1]. Eine ausgezeichnete Darstellung dieser wirtschaftlich wie rechtsgeschichtlich hochbedeutsamen Kontroverse hat neuerdings Eberhard Gothein gelegentlich eines Neudrucks des „Neuen Nützlichen Colloquiums von etlichen Reichtagspunkten" von Ivo Renatus in der Sammlung Brentano-Leser (Nr. 3) gegeben. Erwähnt sei hier noch das aus der gleichen Zeit stammende Werk von Freundeberg „de litteris respiratoriis" (1629), das trotz seines geradezu riesigen Umfangs und seiner stupenden Gelehrsamkeit heute nur noch ganz geringen wissenschaftlichen Wert hat.

§ 7

B. Neuere und neueste Zeit

Wesentlich dürftiger als die ältere, allerdings vorwiegend juristische Literatur ist die wissenschaftliche Behandlung, die dem Moratorium, vor allem seinen volkswirtschaftlichen Problemen in der Neuzeit zuteil geworden ist. Das größere 1804 erschienene Buch von Muhl will nur „praktische Beiträge zur Rechtslehre von Moratorien" geben und auch etwa die gleichzeitig (1807) entstandene Schrift von Grattenauer wird trotz vieler brauchbarer Gedanken den nationalökonomischen Stundungsfragen keineswegs gerecht.

Was die moderne, vor dem Krieg entstandene Literatur anlangt, so geben die Artikel von Loening im „Handw. d. Staatw." und Elster im „Wörterbuch d. Volksw." lediglich das Allernotwendigste, und auch Roschers Bemerkungen in seinen „Grundlagen" (§ 99), sowie der „Nationalökonomik des Ackerbaues" (§ 138) können als nicht mehr wie Anregungen zu weiteren Arbeiten gewertet werden; das gleiche gilt von den Ausführungen Knies' in „Geld und Kredit"

---

[1] Genannt seien von ihnen:
Pflaumer: Verum patrocinium pauperum, 1651. Colloquium (s. später).
Manz: Patrocinium debitorum calamitate belli depauperatorum 1639.
Praeludium etc. (siehe S. 187 Anm. 5).
Trophaeum Manzianum 1655.
Anticolloquium.

(II, 1 S. 228). Viel Brauchbares enthalten die Greifswalder Dissertationen des Grafen Lambert von Oberndorff: „Das vom Landesherrn oder von Staats wegen erteilte Moratorium“ (1905), die kurz vor Kriegsausbruch erschienene, äußerst lesenswerte kleine Broschüre von Ludwig Bendix „Der gesetzliche Zahlungsaufschub“, sowie die einschlägigen Partien in Herbert Conrads Buch „Die Pfändungsbeschränkungen“ (Jena 1906). Leider bieten auch sie keine zusammenfassende Darstellung, sondern nur ganz fragmentarische Überblicke über die Geschichte und Theorie des Moratoriums.

Die Schriften endlich, die der Weltkrieg bisher über das Moratorium gezeitigt hat, teilen zumeist die Fehler der übrigen Kriegsliteratur. Für den Augenblick geschrieben, d. h. vielfach abgeschrieben, sollen sie auch nur für den Augenblick wirken und können daher auf wissenschaftliche Bedeutung mit wenigen Ausnahmen nur geringen Anspruch machen. Hohen Wert aber besitzen vor allem die Denkschriften, die dem deutschen Reichstag über die wirtschaftlichen Maßnahmen des Bundesrats zugegangen sind, sowie die Aufsätze, die in volkswirtschaftlichen Zeitschriften, wie im „Bankarchiv“ und in den Kriegsheften des „Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, von ersten Fachgelehrten erschienen sind. Freilich geben die ersteren nur eine ganz kurze Übersicht über die Gründe, die gerade zum Erlaß eines Stundungsgesetzes geführt haben, die letzteren mehr praktische Vorschläge als theoretische Erörterungen, sowie ein vorläufiges Material, das nach dem Kriege begreiflicherweise weit reichhaltiger und genauer zu beschaffen sein wird.

III. Theorie

§ 8

1. Allgemeines

Wir wenden uns nunmehr zur eigentlichen Theorie des Moratoriums, wobei wir, da wir hauptsächlich die durch den gegenwärtigen Krieg entstandenen Fragen in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen wollen, im wesentlichen das Generalmoratorium im Auge behalten.

Unsere erste Aufgabe wird es sein, uns die Umstände klar zu machen, die überhaupt zum Erlaß eines allgemeinen Zahlungsaufschubes führen.

Mit dem Kriegsausbruch wird das gesamte viergliedrige über-

empfindliche Wirtschaftsleben jedes Landes in einer Weise gestört, die unter Umständen zu einem vollständigen Ruin des ganzen führen kann. Wirtschaftliche und weit mehr noch unwirtschaftliche Motive entfachen selbst in den meisten Privatwirtschaften eine fieberhafte Tätigkeit, die nur zu oft zu Überstürzung der einzelnen und dadurch zu Schädigungen der Gesamtheit führt. Unter den Produzenten sind es nur wenige Klassen, die wirklich keinen Mangel zu fürchten haben und daher auch mindestens den alten Kredit genießen, etwa die Nahrungsmittel- und Rüstungsindustrie, sowie die Zahl der Festbesoldeten; ihnen steht einesteils die Unmenge der übrigen Produzenten gegenüber, welche die veränderte Konjunktur zur Einschränkung, ja oft zur Einstellung ihrer Betriebe nötigt, denen die vermehrten Arbeitsunkosten und die verringerten Absatzmöglichkeiten unerhörte Opfer auferlegen und sie zu Abschreibungen und Rückstellungen aller Art zwingen, andersteils die Gesamtheit der Konsumenten, die, wenn sie sich nicht in besonders günstigen Verhältnissen befinden, wohl oder übel alle ihre Lebenshaltung einschränken müssen. Beiden Gruppen fällt es unter allen Umständen schwer, größere Zahlungen zu machen, die, wenn sie im Land erfolgen, ihre Privatwirtschaft, wenn sie ins Ausland gehen, bei stark gesunkener Valuta und der Wertsteigerung des Goldes auch die gesamte Volkswirtschaft schwächen. Das bestehende Schuldrecht gibt dem Richter, bei dem eine fällige Forderung eingeklagt wird, keine Handhabe, die Zwangsvollstreckung abzuhalten, wenn wir vielleicht von der schon erwähnten Stelle des code civil absehen, die indes in Frankreich und Belgien aus Anlaß des gegenwärtigen Weltkriegs auch noch einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestätigung bedurft hat.

Es erheben sich nun für die Staatsregierung drei Grundfragen:

1. Darf sie aus eigener Macht in das Geflecht der Verbindlichkeiten von Mensch zu Mensch eingreifen;
2. welche Folgen würde ein solches Eingreifen für Einzel- und Volkswirtschaft haben, und
3. in welcher Art und Weise hätte ein solches Eingreifen zu erfolgen.

§ 9

2. Das Recht des Staates zum Erlaß eines Moratoriums

Die erste Frage würde sich leicht beantworten, wenn sich von vornherein annehmen ließe, daß ein Zahlungsaufschub für Privat-

und Volkswirtschaft nur günstige Folgen zeitigen würde. Da aber dies, wie wir gleich sehen werden, so ziemlich ausgeschlossen ist, so richtet sich die Beantwortung je nach der Machtbefugnis, welche der einzelne dem Staate als solchen zubilligt. Dem Merkantilisten wird es als gerecht erscheinen, wenn den Interessen der Gesamtheit die einzelner aufgeopfert werden, der Anhänger der Manchesterlehre wird fordern, daß man, um keine Ungerechtigkeit zu begehen, die Wirtschaftsordnung durch ihre immanenten Kräfte sich solle regenerieren lassen.

Nun wollen wir hier einem Neomerkantilismus durchaus nicht das Wort reden, müssen aber dennoch für die Berechtigung des Staates, Moratorien zu erlassen, auch für den Fall, daß Interessen einzelner geschädigt werden, folgende Gründe anführen:

a) Einmal handelt es sich im Kriege nicht allein um das Fortbestehen einer Nation als solcher, sondern auch des Staates schlechthin. Der Staat ist, wie wir mit Schelling[1] annehmen, sich selbst Zweck wie das menschliche Individuum; als Gesamtperson hat er das Recht und die Pflicht, wie der Einzelmensch, das Ganze unter Umständen auf Kosten einzelner Glieder zu erhalten. Wir können diesen Vergleich auf unsere Materie ausdehnen. Wie wir etwa ein Glied eines Fingers abnehmen müssen und dadurch die spätere Produktivität der ganzen Hand schmälern, um sie nicht überhaupt zu verlieren, so kann der Staat ein Auslandsmoratorium oder gar ein Zahlungsverbot erlassen, auf die Gefahr hin, daß der Kredit der inländischen Schuldner Schaden leidet, um die Goldausfuhr aus dem eigenen Lande zu unterbinden. Aus dem gleichen Grunde ist er auch gezwungen, den Kriegsteilnehmern, die für seine Existenz, für das Wohl der übrigen ihr Leben aufs Spiel setzen, Stundung ihrer Forderung zu gewähren.

b) In diesen Fällen ist das Recht des Staates, Moratorien zu erlassen, unbestreitbar für den, der innerhalb eines solchen lebt. Wer allerdings die Existenzberechtigung des Staates als solchen und damit auch diese Befugnisse leugnet, kann ja einstweilen, während draußen die Kanonen donnern, an eine Umwertung aller politischen Werte gehen.

Indirekt kommt das Staatsinteresse auch dann in Frage, wenn die Interessen einer größeren Anzahl zu Gunsten deren einer kleineren gefährdet werden. Ob die Tendenz der menschlichen Kulturentwicklung

[1] Vorlesungen über das akademische Studium, 1803, S. 235.

tatsächlich im größten Glück der größten Zahl liegt, wird sich wohl nie mit voller Bestimmtheit sagen lassen. Sicher ist aber, daß der Staat der Träger einer solchen Tendenz ist, die sich ja am deutlichsten in allen Zweigen seines Verwaltungsrechts kundgibt. Kann er daher von einem größeren Teil der Bevölkerung eine bedeutende Gefahr dadurch abwenden, daß er einem kleineren Teil unverhältnismäßig geringere Opfer auferlegt, und zwar auch das wieder in einer Weise, daß aus dieser Maßregel der Allgemeinheit nicht neue Gefahren erwachsen, so wird ihm auch bei seiner modernen Struktur, die in der Regel eine Bürgschaft gegen jeden Mißbrauch bietet, das Recht hierzu nicht abzusprechen sein. Dies ist sogar mit der extremen Theorie Kants[1], Fichtes[2] und insbesondere Humboldts[3], daß der Staat sich jeder Wohlfahrtspflege, zu der auch ein Zahlungsaufschub gehört, enthalten soll, insofern in Einklang zu bringen, daß man sagt: gleichviel, welche äußerlichen Zwecke der Staat verfolgen mag, sein innerster Trieb ist, wie bei jedem Einzelwesen, seine Existenz zu erhalten. Eben diese wird aber durch die Gefährdung einer größern Zahl seiner Angehörigen selbst mehr ins Wanken gebracht als durch die einer kleineren. Er ist der Träger seiner eigenen wie der Träger der Summe aller Einzelinteressen; da aber beide im Grunde die gleichen sind, so bedürfen sie wie in unserem Falle unter Umständen eines Heilmittels, das eine allgemeine Befriedigung nur annähernd, aber nie vollständig erreichen kann.

3. Die Folgen für die Wirtschaft

A. Für die Einzelwirtschaft

§ 10

a) Allgemeines

„Der Staat kann die wirtschaftlichen Güter nicht direkt erzeugen, auch nicht in einem sozialistisch konstruierten Staate; vielmehr ist es seine Aufgabe, Hemmungen der wirtschaftlichen Tätigkeit hinweg-

[1] Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, § 59.

[2] Grundlagen des Naturrechts, §§ 13—20.

[3] Ideen zu einem Versuch, die Grenze der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, III. Abschnitt. „Der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Dinge und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde notwendig ist; zu keinem anderen Endzwecke beschränke er ihre Freiheit."

zuräumen und anspornend auf sie zu wirken oder in sozialistischer Art die individuellen Kräfte zu gemeinsamer Produktion planmäßig zu ordnen und zusammenzuschließen." Dieser von uns etwas modifizierte Satz Jellineks[1] führt uns von der ersten, staatsphilosophischen, zur zweiten, wirtschaftlichen, Grundfrage: Erfüllt der Staat durch einen Zahlungsaufschub auch wirklich der Wirtschaft gegenüber diese seine Aufgabe, oder welche Vorteile und welche Schäden bringt ein Moratorium mit sich?

Hier heißt es vor allem, den Standpunkt wechseln, d. h. die Frage von der Seite des Schuldners und der des Gläubigers ansehen. Man wird das unter Umständen als unnötig erklären, mit der Behauptung, die meisten Gläubiger seien auch Schuldner, und umgekehrt. Diese Behauptung trifft aber nur in bedingtem Maße zu. So wird der vom Kriege sogar begünstigte schon erwähnte Teil der Produzenten immer mehr als Gläubiger, der andere Teil derselben und die gesamte Zahl der Konsumenten immer mehr als Schuldner dastehen; dabei ergeben sich auch im Kreditverkehr dieser zweiten Partei die tiefstgreifenden Verschiedenheiten.

Ein Beispiel: Nehmen wir als Mittelpunkt eines Kreditkreises eine Bank an, und denken wir uns etwa folgendes System: In ihrem Schuldnerkreise befinden sich Gutsbesitzer, auf deren Gütern sie Hypotheken hat, eine Waffenfabrik und ein Verkehrsunternehmen, die sie zum Teil finanziert hat, in ihrem Gläubigerkreise Rentner und Hausbesitzer sowie Lebensmittelfirmen, die Guthaben bei ihr besitzen. Alle diese physischen oder juristischen Personen sind selbst wieder Schuldner ihrer Angestellten, Lieferanten, Gläubiger ihrer Abnehmer, Mieter usf. Dabei besteht zwischen ihnen selbst ein vielmaschiges Netz von Kreditbeziehungen. Es wäre nun doch grundverkehrt, zu behaupten, daß ein Moratorium schon deshalb nicht so gefährlich sei, weil alle Gläubiger zumeist Schuldner sind, und umgekehrt. Es besteht im Gegenteil eine derartig scharfe Schattierung zwischen den in Betracht kommenden Schuldverhältnissen, in die ein Zahlungsaufschub eingreift, daß wir cum grano salis eine Gläubiger- und Schuldnerpartei recht wohl unterscheiden können.

In praxi wurde dies auch schon längst gefühlt. In der schon erwähnten Diskussion über das Moratorium während des Dreißigjährigen Krieges warf sich der Überlinger Bürgermeister Dr. Pflaumer als Vertreter der Kreditoren, der Ingolstädter Professor Manz als

[1] Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., S. 244.

Anwalt der Debitoren auf, und auch unsere jetzige Moratoriengesetzgebung sucht dem Gläubiger- wie dem Schuldnerstandpunkt gerecht zu werden, was nicht nötig wäre, wenn jede Person in annähernd gleicher Weise als Gläubiger wie als Schuldner in Betracht käme.

Unternehmen wir es nun wirklich, die wirtschaftlichen Folgen eines Zahlungsaufschubs von zwei Seiten aus zu betrachten.

§ 11

b) Folgen für den Schuldner

Dem Schuldner wird durch das allgemeine Moratorium zweifellos zuerst eine große Erleichterung gewährt. Er kann seinen Betrieb fortführen, trotzdem eine vor dem Krieg kontrahierte Schuld jetzt fällig geworden ist, die bei der schlechten Marktlage kaum gedeckt werden könnte; er ist nicht gezwungen, seinerseits Wertpapiere zu dem stark gesunkenen Kurs zu verkaufen, er ist imstande, selbst noch eine angemessene Lebenshaltung zu bewahren: all das trägt auch zur Aufrechterhaltung der Volkswirtschaft bei. Durch Fortführung des Betriebs wird Tausenden von Angestellten eine Existenzmöglichkeit gegeben, durch Zurückbehaltung der Wertpapiere wird eine weitere Preisminderung derselben, wie sie schon bei der allgemeinen Deroute der Börsen bei Kriegsausbruch im großen Umfange eingetreten war, sowie die Möglichkeit von unlauteren Finanzaktionen des feindlichen oder neutralen Auslands verhindert, durch Beibehaltung der Lebensweise wird die heimische Industrie usw., soweit sie nicht anderweitig gehemmt ist, noch soweit beschäftigt, daß ihr eine weitere Tätigkeit nicht als aussichtslos erscheinen muß. Dies alles natürlich unter der Voraussetzung, daß der Schuldner mit dem Moratorium keinen Mißbrauch treibt, d. h. zahlt, wenn er es ohne große Not kann, auch wenn er nicht muß.

Es hieße nun, einen allzu großen Idealismus an den Tag legen, wenn man meinen würde, wer in dieser Lage ist, würde aus ethischen oder gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten keinen Gebrauch von einem Moratorium machen, wenn er nicht gezwungen ist, seine Schulden zu begleichen. Da kommt aber die ganz realistische Tatsache zu Hilfe, daß, wer nicht zahlt, im allgemeinen auf ferneren Kredit keinen allzu großen Anspruch machen kann; dieser Gefahr wird sich ohne Not allenfalls nicht jeder aussetzen wollen.

Nicht jeder — aber doch mancher —, und hierin liegt die erste Gefahr eines nicht richtig organisierten Moratoriums, und zwar für Gläubiger und Volkswirtschaft.

Eine weitere Gefahr droht aber dem Schuldner selbst, und zwar unter allen Umständen. Wird nämlich aus Anlaß des Moratoriums der Zins nachgelassen oder wenigstens für die gestundete Zeit suspendiert, so kann von einem reinen Zahlungsaufschub nicht mehr gut die Rede sein. Vielmehr erblicken wir in diesem Akt eine Art Schenkung. Mit Recht wird daher von einer solchen Maßregel jetzt kein Gebrauch mehr gemacht und in verschiedenen Staaten sogar ein angemessener Zinsfuß festgesetzt. Je länger nun die Stundung währt, desto mehr admassiert sich der geschuldete Zins, und falls sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners inzwischen nicht wesentlich gebessert haben, seufzt er unter einer drückenderen Last als zuvor. Der durch das Moratorium so lange verdeckte Bankrott wirkt schließlich auch für den Schuldner schlimmer als ein offener.

Daß, wie der „Entwurf der Konkursordnung“ [1] befürchtet, die Schuldner auch moralisch Schaden leiden, indem sie durch den Zahlungsaufschub in der Eingehung und Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten sorglos werden, wird kaum allzusehr der Fall sein, da auch hierin das Ventil der eventuellen Kreditverweigerung stark ausgleichend wirken wird.

Als weitere Folgerungen aus dem Gesagten ergeben sich:

Das Moratorium darf natürlich nur dem Schuldner zugute kommen, der auch wirklich durch das Landesunglück, den Krieg, in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. Würde man einem schon vorher insolventen dadurch abhelfen, so könnte das unter Umständen günstige Folgen haben, in der Regel aber wohl nicht. Vielmehr würde man dadurch die auf jeden Fall verwerfliche Bankrottverschleierung heraufbeschwören und zudem noch die glücklicherweise abgestorbene mittelalterliche Praxis, Moratorien auch ohne Landesnot zu verteilen, in gewissem Sinne zu neuem Leben erwecken.

Nachteilig kann das Moratorium schließlich noch insofern für den Schuldner wirken, als der Erlaß eines solchen überhaupt zu einer Kreditverweigerung großen Stils führen kann. Es ist ja richtig, daß auch in schweren Zeiten sich immer noch anlagelustiges Kapital genug in einem Lande mit gut organisierter Volkswirtschaft befindet: das zeigt etwa der Erfolg einer Kriegsanleihe, der rege, freie Börsenverkehr. Doch wird manch einer ein ziemlich sicheres lucrum cessans einem wenn auch fast ausgeschlossenen damnum emergens vorziehen, sobald die Schuldgesetze ihre Schneidigkeit in einem gewissen Maße verloren

[1] Motive zu § 4 E.G.C.O.

haben. Inwiefern diese Erscheinung jetzt wirklich zutage getreten ist, läßt sich freilich noch nicht abschließend beurteilen. Alles in allem kann man natürlich sagen, daß für den Schuldner der Nutzen fast immer größer sein wird als der Schaden: die Nachteile sind aufzählbar, die Vorteile, von denen wir vorhin nur ein paar Beispiele gegeben haben, nicht.

§ 12

c) Folgen für den Gläubiger

Umgekehrt wird die Sache selbstverständlich für den Gläubiger liegen, für den, der überwiegend Gläubiger ist, wenn wir uns korrekt ausdrücken wollen.

Es lassen sich zwei extreme Fälle konstruieren, wo das Moratorium für den Schuldner nur von Schaden, für den Gläubiger nur von Nutzen sein kann: der arme Schuldner, für den der Zahltag noch gar nicht da ist, der aber wegen der durch die allgemeine Stundung geschaffenen Rechtsunsicherheit keinen Kredit finden kann, wird ihm fluchen, der reiche Gläubiger, der bei einem sofortigen Konkurse seines Schuldners leer ausgehen würde, wird es segnen. Die Wirklichkeit dürfte aber doch in der Regel den bisher geschilderten Verlauf zeitigen.

Schaden hat der Gläubiger fast immer, denn der Grenznutzen des baren Geldes ist in Kriegszeiten auf jeden Fall hoch. Wer eine Quantität desselben unter Umständen entbehren könnte, könnte dies eben nur — unter Umständen, d. h. seine Lage wäre noch fester, noch gesicherter, wenn er mehr im Besitz hätte, und von voller Sicherheit kann man in einer Zeit, da man nie weiß, welche Wendung die Kriegsläufte nehmen, eigentlich überhaupt nicht sprechen. Der schon oben angedeutete Vorteil, nämlich die sehr geringe Möglichkeit, daß er nach Ablauf des Moratoriums vielleicht mehr vom Schuldner erhalten kann als bei einer sofortigen Beitreibung seiner Forderung, dürfte so ziemlich der einzige für ihn sein, wenn wir vielleicht von dem sehr geringwertigen Nutzen absehen, der ihm dadurch erwächst, daß er sich den Schuldner nicht durch eine Mahnung gereizt zu machen braucht, weil derselbe ihr ja keine Beachtung schenken muß, wenn er nicht will.

Weitere Ausführungen sind hier nicht nötig, da sich die Folgen für den Gläubiger im einzelnen von selbst ergeben.

Fassen wir all das von den Wirkungen des Moratoriums für die Einzelwirtschaft Gesagte noch einmal zusammen, so kommen wir zu folgendem Satz:

Ein Zahlungsaufschub wird für den Gläubiger um so nützlicher sein, je mehr er zugleich Schuldner ist, und für den Schuldner, je weniger er Gläubiger ist. Da dies je nach den Umständen verschieden sein wird, läßt sich aus den Forderungen der Einzelwirtschaften eine Existenzberechtigung des Moratoriums nicht bejahen und nicht verneinen.

§ 13

B. Für die Volkswirtschaft

Wäre der Staat nur die Summe von Einzelwesen, die Volkswirtschaft nur die Summe von Einzelwirtschaften, so wäre also der Erlaß eines Zahlungsaufschubs nach dem Vorhergehenden nicht zu rechtfertigen. Aber die Volkswirtschaft beansprucht als vornehmste Existenzbedingung des Staates noch einen selbständigen, übergeordneten Platz neben den ihren Körper bildenden Einzelwirtschaften und ihren Interessen, und der Staat selbst ist nach Hegel[1] und Schopenhauer[2], die in diesem Punkte seltsamerweise einmal übereinstimmen, zugleich die Wirklichkeit der sittlichen Idee; seine vornehmste Aufgabe ist es demnach, zu verhindern, daß seine Angehörigen Unrecht leiden, mit anderen Worten, den schrankenlosen Egoismus einzelner zu unterbinden oder, auf das Folgende angewandt, schädliche Wirkungen auf die Volkswirtschaft, die aus der brutalen Handlungsweise einzelner entspringen, nach Kräften abzuwenden.

Inwiefern solche Schädigungen wirklich eintreten, ist unschwer darzutun. Wird kein Moratorium erlassen, so werden die Gläubiger ohne Zweifel in der Hauptsache rücksichtslos vorgehen. Weder das ethische Motiv, den Schuldner nicht ruinieren zu wollen, noch die praktische Erwägung, daß sie ja selbst zum Teil Schuldner sind, wird sie zurückhalten. Wer bei einer Revolution für das gekrönte Haupt eintritt, kommt selbst auf den Block; wer bei einer wirtschaftlichen Panik nicht mitläuft, wird von den anderen zu Tode getrampelt. Daß durch dieses überhastete Einziehen aller Forderungen das Ganze empfindlich geschädigt wird, steht außer Frage. Die Konkurse werden sich jagen, ein Zusammenbruch wird zehn andere nach sich ziehen, Betriebe, die ohne große Mühe in Gang gehalten werden könnten, müssen eingestellt werden, der Wucher und die Grundstücksverschleuderung werden einen ungeahnten Umfang annehmen, die Heeres- und

[1] Philosophie des Rechts, § 257; vgl. für unsere Materie besonders § 261.
[2] Die Welt als Wille und Vorstellung, I. Teil, § 62.

die Volksversorgung wird in Frage gestellt, kurzum, dem Sieg des Feindes auf den Schlachtfeldern wird durch die Fassungslosigkeit des inneren Marktes in jeder Weise Vorschub geleistet. Freilich würde auch ein ganz allgemeines Moratorium von vielen, ja wahrscheinlich genau so großen Beeinträchtigungen der Volkswirtschaft begleitet sein wie gar keines. Da niemand wüßte, ob und wann er zu seinem Gelde kommt, würde mit dem Kreditverkehr auch das gesamte übrige Wirtschaftsleben stocken und ein ganz unhaltbarer Zustand eintreten. Daß aber eine modifizierte Stundung für das Ganze segensreicher wirken muß als gar keine, ist wohl sicher. Vor allem wird sie dazu beitragen, die allgemeine Panik zu dämpfen, d. h. die Menschen verhindern, im eigenen Interesse unwirtschaftlich und überhastet, in dem der anderen unsozial zu handeln. Vollständig mit Recht sagt Knies, der übrigens ausschließlich an einen auf inländischem Boden ausgefochtenen Krieg denkt, welche Bedingung für den Erlaß eines Moratoriums durchaus nicht erforderlich ist — wir erinnern nur daran, daß das Wirtschaftsleben sogar eines neutralen Landes durch den Krieg empfindlich in Mitleidenschaft gezogen wird, und sich daher gegenwärtig mehrere nicht aktiv am Krieg beteiligte Staaten, wie Italien [1], Holland [2], Skandinavien [3], zu Moratorien verstehen mußten —:

„Es soll sich bei einem Moratorium nicht um eine Überwälzung des Schadens von den Schuldnern auf die Gläubiger handeln — was nebenbei lächerlich wäre —, sondern um ein Ausgleichsverfahren zur Verteilung eines Übels, das bis auf den letzten Rest überhaupt nicht aus der Welt geschafft werden kann."

Darin liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage; ohne Schädigung der Gläubiger wird es nie abgehen, aber ohne Schädigung der Schuldner trotz eines Moratoriums auch nicht. Diese Schädigungen soll eben der Staat nach Kräften mildern; die Frage, wie er das zu machen hat, wird uns gleich weiter unten beschäftigen.

Was Knies noch weiter vorbringt, ist allerdings unseres Er-

---

[1] Verordnungen vom 4. August, 16. August, 27. September, 24. November, 20. Dezember 1914.

[2] Gesetz vom 4. November 1914.

[3] Norwegen: Verordnung vom 14. August 1914, Gesetz vom 18. August 1914, königl. Resolution vom 2. Novbr. 1914, Bestimmung vom 3. Oktbr. 1914.
Schweden: Gesetz vom 5. August, 4. September, Verordnungen vom 29. September, 23. Oktober, 26. November, 18. September, 23. Dezember 1914.
Dänemark: Gesetze vom 2. August, 20. August, 9. Oktober 1914, 14. Januar 1915.

achtens teils naiv, teils verkehrt. Er sagt: „Zweifelsohne sind es nicht die Gläubiger, welche dieses verhängnisvolle Übel, den Krieg, veranlaßt haben, aber die Schuldner ebensowenig." Daran dürfte wohl nie jemand gezweifelt haben: und ferner „auch kann von Aussichten auf eine Ausgleichung der Gewinn- und Verlustchancen zwischen Schuldnern und Gläubigern gegenüber solchen säkulären Erscheinungen keine Rede sein". Dies ist objektiv unrichtig. Sache einer korrekten Moratoriengesetzgebung ist es eben, die Gewinn- und Verlustchancen nach Möglichkeit auszugleichen. Daß eine solche immer, wie alles Menschliche, Stückwerk ist und sich dem Ideale nur asymptotisch nähern kann, versteht sich freilich von selbst.

An dieser Stelle sei gleich noch auf ein paar Ungereimtheiten in der bisherigen Literatur hingewiesen:

Der Entwurf der Konkursordnung bemerkt: „Außergewöhnliche Zeitumstände, welche eine allgemeine Stundung für den Gläubiger, wie den Schuldner vorteilhaft machen könnten, werden ihre überzeugende Kraft auf die Gläubiger nicht verfehlen." Das ist schließlich ganz gleichgültig; wenn ein Moratorium aus den Forderungen der Volkswirtschaft heraus, wie eben dargelegt, notwendig ist, so können sich die Gläubiger überzeugen lassen oder nicht. Viele werden allen Gründen zum Trotz doch nicht überzeugt.

Roscher sagt in den „Grundlagen": „Wir dürfen jedoch, abgesehen von allem Mißbrauche, nie vergessen, daß eine wirkliche Begünstigung des Schuldners ebenso wahrscheinlich den Gläubiger stürzt, wie den Schuldner hebt." Unter diesem von Roschers religiösem Pathos getragenen Satz können wir uns leider gar nichts vorstellen. Ebenso müßte der folgende: „Auch muß die Unsicherheit der Gesetze viel schlimmer noch auf den allgemeinen Kredit wirken als die Unsicherheit über den persönlichen Zustand der einzelnen" schließlich doch erst bewiesen werden.

Weiter meint er in der „Nationalökonomik des Ackerbaus": „Jedenfalls kann ein Generalmoratorium bei verschuldeten Grundbesitzern eher gebilligt werden wie bei anderen Schuldnern, wegen der besonderen Natur des Immobiliarkredits." Nun steht es außer allem Zweifel, daß der Immobiliarkredit wirklich eine hervorragend gefestigte Stellung einnimmt: deshalb aber in Zeiten der Not ein Generalmoratorium für andere Schuldner zu mißbilligen, wird doch wohl kaum angehen.

Diesen teils unnötigen, teils unrichtigen Sätzen wollen wir zum Schluß unserer Erörterungen über das zweite Grundproblem

des Moratoriums folgende richtige Bemerkung Elsters gegenüberstellen:

„Das Generalmoratorium hängt nicht als Damoklesschwert über der Rechtsordnung, ihre Sicherheit zu vernichten. Es schafft nicht für einen einzelnen Ausnahmerecht, der im Rahmen einer ökonomisch gesund gebliebenen Umgebung zurückbleibt und zu fallen droht, sondern es schafft Recht für einen ganzen Bevölkerungskreis, der durch höhere Gewalt wirtschaftlich so beeinträchtigt und lahmgelegt ist, daß sich die darniederliegende Wirtschaft des Gebiets nur allmählich unter möglichster Schonung emporarbeiten kann."

4. Die Handhabung des Moratoriums

§ 14

A. Allgemeines

Die drei Fragen, die wir uns vorhin selbst gestellt haben, bedingen sich in ihrer Beantwortung untereinander: der Staat darf nur ein Moratorium erlassen, wenn es für die Volkswirtschaft segensreicher wirkt wie gar keines. Ein Moratorium kann günstige Folgen nur dann haben, wenn es richtig erlassen ist. Damit gelangen wir zur dritten Frage: Wie ist die Moratoriumsgesetzgebung richtig zu handhaben?

Eine allgemeine Suspension sämtlicher Zahlungen ist unter unseren heutigen Wirtschaftsverhältnissen kaum denkbar, keinesfalls in einem Großstaat. Möglich ist ein solcher Rechtsstillstand für die erste Zeit des Kriegs allenfalls in kleinen Territorien, die sich dem mächtigen Ausland gegenüber vorwiegend in der Schuldnerstellung befinden, wie die Schweiz[1] oder Bulgarien[2]; immerhin bleibt abzuwarten, wie diese Staaten, die im Weltkrieg einen solchen angeordnet haben, volkswirtschaftlich aus demselben hervorgehen werden. Tatsächlich hat man schon früher, sogar beim Spezialmoratorium, schlechte Erfahrungen damit gemacht und sich daher bereits damals, besonders aber jetzt, in den großen Moratoriumsgesetzgebungen der Gegenwart fast allenthalben dazu entschließen müssen, bei jedem Zahlungsaufschub Modifikationen eintreten zu lassen, die vierfacher Natur sein können, nämlich

[1] Beschl. vom 5. August, 21. August. Über den Rechtsstillstand des Schweizerischen Rechts überhaupt vgl. die Leipziger Dissertation von Fritz Herzog (1907).

[2] Gesetz vom 26. Juli, 24. Januar (a. St.) 1914.

1. allgemein-juristischer Natur,
2. sachlicher Natur,
3. räumlicher Natur und
4. zeitlicher Natur.

Bevor wir aber auf diese Modifikationen im einzelnen eingehen, müssen wir erst die Form betrachten, in der sie angewandt werden können. Es kann dies auf dreifache Art geschehen, und zwar

1. durch gerichtliche Tätigkeit,
2. durch gesetzliche Normierung,
3. durch Vereinigung beider Systeme.

B. Form

§ 15

a) Richterliche Stundung

Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß gerade diese letztere Frage nach der richtigen Form des Moratoriums, der wir uns zuerst zuwenden wollen, von erheblicher Schwierigkeit ist. Denn auf den ersten Blick besticht die richterliche Stundung, wie sie in Deutschland[1] und, nach seinem Beispiel, auch in Dänemark[2] eingeführt ist, wohl am meisten, und trotzdem müssen wir sehen, wie Staaten von der wirtschaftlichen Bedeutung Englands und Österreichs, die anfänglich im gegenwärtigen Krieg sich der rein gesetzlichen Normierung von Modifikationen bedienten, erst nachträglich die richterliche Stundung mit ersterer kombinierten oder wie Frankreich und Belgien, in deren Recht schon zu Friedenszeiten der gesetzliche Zahlungsaufschub enthalten war, denselben im Krieg noch einmal bestätigten und zugleich noch besondere Moratoriengesetze erließen.

Die richterliche Stundung wird verfügt durch ein Gesetz, welches den Richter anweist, bei Verurteilung des Schuldners diesem, „wenn seine Lage es rechtfertigt", wie unser deutsches Gesetz sich ausdrückt, eine angemessene Zahlungsfrist, die schon gesetzlich legitimiert sein kann, zu bewilligen.

Diese Worte, „wenn die Lage des Schuldners es rechtfertigt", mit dem wichtigen Zusatz „und die Zahlungsfrist dem Gläubiger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt", des deutschen, so-

[1] Bundesratsverordnung vom 7. August 1914, dazu Reichstagsdenkschrift Nr. 26, S. 13 ff.

[2] Gesetz vom 20. August 1914.

wie der Passus „en considération de la position du débiteur" des französischen Gesetzes bilden die Form, in der die inhaltlichen Modifikationen des richterlichen Moratoriums eingeschlossen sind. Sie bedeuten, daß es Pflicht des Richters ist, alle Umstände erst genau zu prüfen, insbesondere ob der Schuldner nur durch das Landesunglück in Zahlungsschwierigkeiten geraten und der Gläubiger nicht wirklich auf Erfüllung seiner Forderungen angewiesen ist, bevor er Stundung im Einzelfall anordnet. Der Gesetzgeber glaubt sich daher der Notwendigkeit überhoben, besondere Gläubiger- und Schuldnertypen aufzuzählen, gewisse Summen auf jeden Fall aushändigen zu lassen usw.; so ziemlich alles ist in das Belieben des Richters gestellt, der eben nach bestem Wissen und Gewissen verfahren muß und dies in der Regel auch tun wird. Trotzdem birgt auch der gerichtliche Zahlungsaufschub seine Gefahren in sich; die Bedenken, die sich gegen ihn vorbringen ließen, wären etwa folgende.

1. Eine bayerische Justizministerialbekanntmachung vom 16. August 1914 zum Reichsgesetz vom 7. August bezeichnet die Aufgabe des Richters bei der Bewilligung einer Stundung als eine sehr verantwortungsvolle, d. h. es erscheint fraglich, ob der Richter im Einzelfall so viel Einsicht und Sorgfalt an den Tag legt, wie es die Gesetzgebung bei einer bis ins kleinste ausgearbeiteten gesetzlichen Normierung getan hat. Die Entscheidung wird ihm in den meisten Fällen, die überhaupt an ihn kommen, recht schwer fallen; denn nur wenn es den Parteien selbst zweifelhaft ist, ob eine Stundung gerechtfertigt erscheint, werden sie überhaupt vor Gericht gehen.

2. Dies führt uns zu einem zweiten Bedenken. Die Möglichkeit der gerichtlichen Bewilligung von Zahlungsfristen kann je nach der Stimmung der Bevölkerung einen zweifachen Einfluß ausüben. Entweder die Gläubiger werden furchtsam und klagen nicht ein, trotzdem sie es nötig hätten, oder die Schuldner werden nervös und zahlen lieber unter schweren Opfern, ohne den noch ungewissen Spruch des Gerichts abzuwarten. Beides ist für Privat- wie Volkswirtschaft durchaus nicht zuträglich.

3. Anderseits kann sich die Lage auch umgekehrt gestalten, und sowohl Gläubiger wie Schuldner können in ausgedehntem Maße die Mitwirkung des Gerichts begehren, was eine noch größere Reizbarkeit des Publikums und einen für die Gerichte bei dem herrschenden Personenmangel besonders drückende Überlastung verursachen würde.

4. Schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß während des Ganges des Verfahrens, das unter Umständen durch die Anfechtungsmöglichkeiten noch weiter hinausgezogen wird, gerade während der besonders kritischen Zeit, in den ersten Monaten eines Krieges, eine quälende Rechtsunsicherheit und dadurch wiederum eine vermehrte Kreditunsicherheit entstehen kann, was natürlich nicht der Fall sein muß.

Diese beiden letzteren Befürchtungen scheint übrigens auch die deutsche Reichsgesetzgebung, wie besonders das bayerische Justizministerium gehegt zu haben, indem erstere die Gerichtskosten für Vergleiche wesentlich herabgesetzt hat und letztere die Gerichte eindringlichst ermahnt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf Vergleiche hinzuwirken. Als einer besonders glücklichen, eigenartigen Unterform des gerichtlichen Zahlungsaufschubs sei hier gleich der bei uns eingeführten Geschäftsaufsicht zu Abwendung des Konkursverfahrens[1] gedacht. Sie hat die Eigenart, den Konkurs zu verhindern, ohne ihn zu verschleiern, und trägt dazu bei, die Vermögensverhältnisse des durch den Krieg unschuldigerweise zum Kridar gewordenen unter Umständen doch noch zu sanieren. Inwiefern sich ihr freilich bei der Durchführung praktische Schwierigkeiten in den Weg stellen und ihre Wirkung vereiteln, worüber hie und da schon Klagen laut geworden sind, läßt sich natürlich heute bei weitem noch nicht abschließend beurteilen.

In ihrer reinen Gestalt durchgeführt, ist die richterliche Stundung für das Inland, wie schon erwähnt, nur in Deutschland und Dänemark. — Nun werden wir allerdings in unserer heimischen Presse[2] vor allem immer wieder die Behauptung aufgestellt finden, wir in Deutschland hätten überhaupt kein Moratorium, sondern hätten als einziges von den großen kriegführenden Ländern ohne ein solches auskommen können. Einer strengen wissenschaftlichen Prüfung wird dieser Satz aber wohl kaum standhalten können. Vielmehr ist durchaus kein Grund einzusehen, warum wir einen im Einzelfall vom Richter kraft gesetzlicher Ermächtigung bewilligten Zahlungsaufschub nicht auch als Moratorium ansprechen sollen. Freilich bedeutet es an sich schon ein Zeichen von Stärke, wenn es ein Staat seinen An-

[1] Bundesratsverordnung vom 8. August 1914.

[2] Mit vorsichtigen Einschränkungen aber auch in der Reichstagsdenkschrift, sowie in den Reden des Reichsschatzsekretärs Helfferich und des Reichsbankpräsidenten Havenstein.

gehörigen überlassen kann, erst bei jeweiliger Inanspruchnahme des Gerichts sich eine Stundung zu erbitten, und es selbst in den stürmischsten Zeiten nicht für notwendig hält, sie von vornherein von gewissen Zahlungen für eine bestimmte Frist zu entbinden. Diese letzte Form des Moratoriums aber ausschließlich als solche bezeichnen zu wollen, ist schon wegen der durchaus gleichen Ursachen wie der vielfach ähnlichen Folgeerscheinungen der richterlichen Stundung und des gesetzlich modifizierten Zahlungsaufschubs keinesfalls angängig.

Was gerade die Wirkungen anlangt, so verrät sich eine offiziöse Kundgebung, die schon erwähnte bayerische Justizministerialbekanntmachung, in diesem Punkte selber. Nachdem sie zuerst schreibt, daß für Deutschland keinerlei Moratorium erlassen worden sei, erklärt sie weiter unten, daß der gerichtliche Zahlungsaufschub in seiner Wirkung einem individuellen Moratorium gleichkomme. Die Wirkungen aber samt den Entstehungsursachen, die ja an sich identisch sind, und nicht die äußere Form, dürfte doch wohl das ausschlaggebende für die nähere Umschreibung des Begriffs Moratorium sein. Wenn wir dieses ganz allgemein richtigerweise als den vom Staat angeordneten Zahlungsaufschub definieren, so darf wohl niemals die vom Gläubiger ausgehende Stundung darunter subsumiert werden, wie es früher bisweilen geschehen ist, hingegen stets die richterliche.

§ 16

b) Gesetzliche Normierung der Modifikationen

Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß nicht tatsächlich die tiefstgreifenden Unterschiede zwischen beiden Systemen bestehen. Bei einem Vergleich ergibt sich begreiflicherweise, daß das, was der Fehler der Stundung ist, sich als Vorzug der gesetzlichen Normierung von Modifikationen darstellt, und umgekehrt. Das Grundübel der letzteren, wie sie in ausschließlicher Weise Italien[1] sowie die meisten Kleinstaaten[2] angeordnet haben, ist natürlich immer, daß es ihr unmöglich ist, dem Individualfall jemals gerecht zu werden. Es werden sich während eines derartigen Moratoriums, das entweder als sogenanntes Vollmoratorium mit Privilegierung verschiedener Gläubiger oder als sogenanntes Teilmoratorium für verschiedene besonders zu schützende Schuldnerklassen erlassen werden kann, immer Schuldner finden, die ungerechterweise davon Vorteil haben, sowie

[1] Siehe S. 199 Anm. 1.

[2] Z. B. Brasilien, Bulgarien, Ägypten, Norwegen usw.

Gläubiger, die geschädigt sind, ohne daß der Gesamtheit damit gedient wäre. Diesem Kardinalfehler des zweiten Systems gegenüber treten die eben geschilderten Mängel der richterlichen Stundung doch wohl zurück, vor allem weil sicher ist, daß erstere nur unter ungünstigen Umständen, letzterer aber auf jeden Fall eintritt.

Demgegenüber ist der Hauptvorzug der gesetzlichen Normierung wohl darin zu erblicken, daß sie von einer wirtschafts- wie sozialpolitisch ausgezeichnet orientierten Oberleitung ausgeht, die als einheitliches Organ das Wohl des Ganzen in einer Weise im Auge behalten kann, wie es dem Zusammenwirken der Einzelrichter schließlich doch nicht so sehr möglich ist. Da die ökonomische Struktur eines Landes jeweils eine individuelle ist, so wird es dem Gericht auch nicht allzu förderlich sein, aus fremden Moratorienverordnungen sich wirtschaftliche Gesichtspunkte für die Beurteilung der ihm vorgelegten Fälle zu entnehmen. Vielmehr wird es in der Regel darauf angewiesen sein, sich, da das Vorbringen der Parteien wie die übrigen Beweismittel allein ein klares Bild selten ergeben können, auf frühere Erfahrungen zu stützen, die in anormalen Zeiten allerdings meist von nicht zu großer Präjudizialkraft sind, oder sein Wissen sich notdürftig aus den mehr oder weniger zuverlässigen Tagesberichten zu ergänzen.

§ 17

c) Kombinationen beider Systeme

Diese Erwägung, daß einerseits eben dieser Mangel der reinen richterlichen Stundung vielfach anhaften wird, anderseits aber die gesetzlichen Modifikationen wegen ihrer Vernachlässigung der individuellen Umstände in zahlreichen Fällen auch dem Ganzen Schaden zufügen werden, führt uns zu der unseres Erachtens de lege ferenda einzig richtigen Lösung der Frage. Wir erblicken diese in einer Kombination folgender Gestalt: Grundform muß bleiben die richterliche Stundung, da ihre Fehler, wie schon dargelegt, nur akzidentieller Natur sind. Sie wäre zu ergänzen durch eine Ausführungsverordnung dispositiven Rechts mit dem Grundgedanken eines Moratoriumgesetzes mit Modifikationen, d. h. es sollten dem Richter Anleitungen und Aufschlüsse über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse während des Kriegs im allgemeinen gegeben werden, die er bei der Fällung seines Urteils berücksichtigen kann, ja soll, aber nicht muß. Ansätze zu einer solchen Regelung der Frage finden sich bereits in den Bekanntmachungen unserer Justizministerien; doch gibt die bayerische

beispielsweise derartig wenig Einzelheiten, daß sie eine Verwirklichung dieses Gedankens noch bei weitem nicht erreicht. Dieser ideellen Kombination, wie wir sie nennen möchten, gegenüber steht die reale, wie wir sie tatsächlich bereits in Frankreich[1] und Belgien[2], in England[3] und Österreich[4] antreffen, wobei die beiden romanischen Länder sie schon fast von Anfang an einführten, während Großbritannien sowie die Donaumonarchie erst später ihren Moratorien mit gesetzlich normierten Modifikationen die richterliche Stundung hinzufügten. Real nennen wir sie, weil in dieser Form des Moratoriums beide Systeme kraft zwingenden Rechts nebeneinander bestehen, d. h. die richterliche Stundung Platz greift, soweit nicht kraft Gesetzes die Zahlung verweigert werden kann. Es versteht sich von selbst, daß durch diese Formulierung die eigentlichen Mängel beider Systeme nicht abgestellt werden, vielmehr nur eine Erweiterung der im Gesetz bereits angeordneten Begünstigung des Schuldners erreicht werden soll. Ihren Grund hat sie in Frankreich und Belgien wohl darin, daß man in diesen Ländern sich von der ausdrücklichen Bestätigung des a. 1244 c. c. allein nicht die notwendigen Wirkungen auf Privat- und Volkswirtschaft versprach, daß man dieser Friedensnorm als Kriegsmaßregel nicht die gehörige Schärfe beimaß, in England und Österreich in dem eigenartigen Abbau der dortigen Moratorien, auf den wir weiter unten eingehen werden.

C. Inhalt

a) Allgemein-juristische Modifikationen

§ 18

α) Bestand der Forderungen

Eine freiwillig ideelle Kombination zum mindesten müssen wir voraussetzen, wenn wir auf den Inhalt eines Moratoriums überhaupt eingehen wollen, der ja, weil, wie schon dargelegt, ein Zahlungsaufschub schlechthin unter den heutigen Verhältnissen kaum denkbar ist, immer ein wesentlich differenzierter sein muß. Das will bedeuten: Gesichtspunkte für eine solche Differenzierung liefern uns freilich nur die Gesetze der Länder, wo die Modifikationen der Stundung schon

[1] Erlaß vom 16. August 1914, A. 4.
[2] Gesetz vom 4. August 1914.
[3] Gesetzesvorlage vom 1. September 1914.
[4] Zuerst in der kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, § 15.

von vornherein festgelegt sind; aber es versteht sich von selbst, daß die darin enthaltenen allgemein gültigen Prinzipien auch für den Richter, dem der Zahlungsaufschub überlassen ist, verbindlich sein müssen. Einschaltungsweise sei hier bemerkt, daß wir im Vertrauen auf die Tüchtigkeit unseres deutschen Richterstandes diesem bei eingehender Anleitung von seiten der Staatsregierung sehr wohl einen klaren Blick für die tatsächlichen Forderungen des Wirtschaftslebens zutrauen und daher die von Jastrow als wünschenswert empfohlenen eigenen Stundungsstellen als überflüssig, wenn nicht gar ihres laienhaften Charakters halber als schädlich erachten. An gleicher Stelle richten wir auch an Professor Jastrow die Forderung, uns den deutschen Richter zu zeigen, der allen Ernstes den Fälligkeitstag einer Schuld nicht von deren Entstehungstag unterscheiden kann.

Ganz allgemein muß jedes Stundungsgesetz, wenn es das Wirtschaftsleben nicht empfindlich stören will, Bestimmungen darüber enthalten, wie unter seiner Herrschaft die Schuldverhältnisse überhaupt behandelt werden sollen, wie es auf ihren Bestand und ihre Geltendmachung einwirken will.

In der Regel wird der Aufschub sich nicht auf den vollen Bestand einer Forderung erstrecken, sondern im Interesse des Verkehrs wenigstens nach den ersten Kriegstagen immer erst von einer gewissen Mindestgrenze an beginnen. Diese ist in den verschiedenen Ländern nicht gleichmäßig festgesetzt; bestimmend wirkt natürlich die jeweilige Natur der Obligationen[1]. Soweit aber eine Verbindlichkeit dem Aufschub unterliegt, hat sich mit Recht in der Neuzeit die Erkenntnis überall Bahn gebrochen, daß für die gestundete Summe Zins gezahlt werden muß, wenn auch mit der Anhäufung des Zinses eine neue Gefahr für den Schuldner selbst entsteht. Es fragt sich nur, wie hoch dieser Zins bemessen sein soll. Deutschland[2] und Österreich[3] lassen es bei den schon in Friedenszeiten normierten Verzugszinsen — die des ersteren finden sich in BGB. § 298 und HGB. § 352, die des letzteren in BGB. § 995 — bewenden, anderen wie Frankreich[4] und Italien[5], setzen einen verschieden abgestuften Zinsfuß

[1] Z. B. in der ersten österreichischen Verordnung verschieden für die einzelnen Versicherungszweige (§ 2, Nr. 6), für Kontokorrent und Einlagen bei Banken und anderen Kreditanstalten (§ 3 I, § 4).

[2] Bundesratsverordnung vom 7. August, § 1 III.

[3] Verordnung vom 27. Oktober, § 10.

[4] Verordnung vom 29. August, A. 6.

[5] Dekret vom 27. August, A. 7—10.

fest. England[1] endlich bestimmt für Wechsel den Diskontsatz der Bank von England vom Tag der Vorlage zur Zahlung. Im allgemeinen schwankt die Verzinsung zwischen 3 und 6%, wobei natürlich auch hier zu berücksichtigen ist, was für eine Forderung jeweils gestundet wird. Selbstverständlich sind alle Zinsbestimmungen subsidiär[2]; sie gelten nur insoweit, als in dem individuellen Vertrag nichts anderes ausgemacht ist.

Im übrigen freilich hat die Gesetzgebung, vor allem die deutsche[3], die österreichische[4] und die französische[5] an dem Grundsatz festgehalten, daß gesetzliche wie vereinbarte Rechtsnachteile, wie Verpflichtung zur Räumung einer Wohnung wegen Nichtzahlung des Mietszinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen, als Folgen des Moratoriums nicht eintreten sollen. Würden sie den Schuldner treffen, so wäre ja der Schutz, der ihm durch das Moratorium gewährt werden soll, in vielen Fällen illusorisch. Freilich soll auch eine nach Ablauf der Stundung erfolgte Zahlung für den Schuldner insoweit nicht als rechtzeitig vorgenommen angesehen werden, als ihm für diesen Fall besondere Vorteile, wie ein Kassenskonto[6], zuteil würden.

Mit gutem Grund hat das ungarische Moratorium auch die Erfüllung gegenseitiger Verträge geregelt, obwohl die Stundung einer nicht in Geld bestehenden Leistung mit einem Zahlungsaufschub eigentlich nichts zu tun hat. Die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß jemand rechtzeitig liefern muß, dem die gelieferten Waren sicher nicht so bald bezahlt werden, sucht es dadurch zu beseitigen, daß dem, der nicht Geld schuldet, die Möglichkeit gegeben wird, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der andere vom Moratorium Gebrauch machen will. Freilich kann auch der Geldschuldner zurücktreten, wenn der andere nur bei ausdrücklichem Verzicht auf Stundung liefern will[7]. Als Ergänzung fordert diese durchaus gesunde Maßregel natürlich die Bestimmung, daß Geldschulden aus der Ausübung des Rücktrittsrechts, aus Nichterfüllung oder nicht entsprechender Erfüllung selbst nicht unter das Moratorium fallen[8].

---

[1] Z. B. Verordnung vom 30. September, Nr. 3.
[2] Vgl. österreichische Verordnung vom 25. November, § 13, Nr. 1.
[3] Bundesratsverordnung vom 18. August.
[4] Z. B. Verordnung vom 25. November, § 15.
[5] Erlaß vom 10. August, A. 5.
[6] Z. B. österreichische Verordnung vom 25. November, § 13.
[7] Z. B. Verordnung vom 30. September, § 12 ff.
[8] Z. B. Verordnung vom 30. September, § 4, Nr. 16.

§ 19

β) Geltendmachung der Forderungen

Was die Geltendmachung einer gestundeten Forderung anlangt, so muß dieselbe für den Schuldner außerprozessual insoweit gesichert sein, daß er sie gegen eine Schuld seines Gläubigers aufrechnen darf, wie es z. B. Österreich[1] angeordnet hat. Dem Gläubiger hingegen muß die Gefahr aus dem Wege geräumt werden, daß später seiner Klage die Einrede des Verfalls oder der Verjährung entgegensteht. Fast alle Staaten haben daher die diesbezüglichen Fristen zeitweilig außer Kraft gesetzt[2]. Ebenso darf eine etwaige Bevorrechtigung einer Forderung in der Zwangsvollstreckung oder im späteren Konkurse des Schuldners durch die Stundung keine Einbuße erleiden[3].

Um die materielle Geltendmachung der Klage später zu ermöglichen, d. h. mit anderen Worten um die schon von Kuppener erkannte Gefahr zu beseitigen, daß der Schuldner während des Moratoriums Hab und Gut verschleudert, haben schließlich Deutschland[4] zweckmäßigerweise dem Richter anheimgegeben, den Zahlungsaufschub von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Ungarn eine spezielle Exekution zur Sicherstellung einer gestundeten Forderung ermöglicht[5], Österreich Arreste und einstweilige Verfügungen auch während des Moratoriums zugelassen[6].

Jegliche andere Art von Vollstreckung[7] gegen einen Schuldner, der die Wohltat eines Indults genießen soll, hat natürlich zu unterbleiben; des ausgezeichneten Vollstreckungssurrogats, der Geschäftsaufsicht, zur Abwendung des Konkursverfahrens ist bereits oben gedacht worden.

---

[1] Z. B. Verordnung vom 25. November, § 16.

[2] Z. B. Deutschland: Bundesratsverordnung vom 22. Dezember. Österreich: Verordnung vom 25. November, § 14. Frankreich: Erlaß vom 10. August, A. 1. Bulgarien: Gesetz vom 26. Juli (a. St.), A. III usw.

[3] Z. B. österreichische Verordnung vom 25. November, § 7.

[4] Bundesratsverordnung vom 4. August, § 1 Abs. 1, S. 3.

[5] Z. B. Verordnung vom 30. November.

[6] Z. B. Verordnung vom 25. November, § 22 Abs. 3.

[7] Z. B. österreichische Verordnung vom 25. November, § 22 Abs. 1.

b) Sachliche Modifikationen

§ 20

α) Aus politischen Gründen

Wenden wir uns nun zu den besonderen Modifikationen, des Moratoriumsinhalts, und zwar zunächst zu den sachlichen, d. h. zu denen, die aus der Natur des in Betracht kommenden Schuldgegenstands an sich hervorgehen. Sie werden diktiert teils von politischen, teils von wirtschaftlichen, teils von sozialen Gründen, deren Wichtigkeit gegeneinander abzuschätzen, dem Gesetzgeber oft nicht allzu leicht fallen wird.

Wenn die Gesetzgebung überhaupt tätig wird, so wird es immer ihre vordringlichste Aufgabe sein, den Bestand des Staates im engeren Sinn zu sichern — wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen. Nun kann der Staat vor allem in schwerer Zeit natürlich keinesfalls auf die ihm zukommenden Gelder, Steuern und Gebühren, verzichten. Auf sie darf sich also eine Stundung nie erstrecken. Zumeist ist dies in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt[1]; bei dem gerichtlichen Zahlungsaufschub kommen solche Forderungen des Staats, die ja keine Zivilsachen, sondern Verwaltungsangelegenheiten sind, überhaupt nicht in Betracht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz machen die Gebühren des gewerblichen Urheberrechts; sie sind nicht so groß, daß der Staat nicht schließlich doch ihrer entraten könnte, hingegen ist ein gewerbliches Urheberrecht ein wirtschaftlich derartig bedeutender Faktor, daß man seinen Bestand auch in Kriegszeiten nicht von der Zahlung der Gebühren abhängig machen darf. Deutschland[2], Ungarn[3], Portugal[4], Dänemark[5], Schweden[6] und andere haben daher solchen, die den Schutz des gewerblichen Urheberrechts besitzen oder erwerben wollen, bereitwilligst in ihren Gesetzen die Stundung der betreffenden Gebühren zugestanden.

Wie seine öffentlich-rechtlichen Einkünfte muß sich der Staat

---

[1] Z. B. österreichische Verordnung vom 25. November, § 4 Abs. 2, I, b. Frankreich: Verordnung vom 29. August, A. 4, Nr. 7. England: Verordnung vom 6. August, Nr. 3.

[2] Bundesratsverordnung vom 10. September.

[3] Verordnung vom 12. August, § 6.

[4] Verordnung vom 9. Oktober.

[5] Rundschreiben vom 11. September, Bekanntmachung vom 2. November.

[6] Nur für ausländische Patentinhaber. Verordnung vom 23. Dezember.

auch seine privaten Forderungen sichern. Daher verlangt z. B. Österreich[1] von Banken und verwandten Anstalten unbeschränkte Auszahlung der Guthaben, die Verwaltung und Justiz bei ihnen besitzen.

Anderseits wird es für den Staat nicht gut angängig sein, in der Jetztzeit das Moratorium auf sich selbst zu erstrecken und seine eigenen Zahlungen einzustellen. Die gerichtliche Stundung wird hier sowieso versagen, und eine gesetzliche Normierung hieße in diesem Falle gesetzlich den Staatsbankerott erklären, wozu sich wohl so leichthin kein Staat verstehen wird, wenn er nicht tatsächlich am Ende seiner Kräfte angelangt ist. Darum hat z. B. Österreich schon in seiner ersten Moratoriumsverordnung die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen privilegiert[2], ebenso England[3]. Frankreich[4] hingegen hat auch den Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten für die Einlösung ihrer Schuldverschreibungen und etwaigenfalls für die Auszahlung der darauf fallenden Losgewinne einen Aufschub gewährt; für die Einlösung ihrer Zinsscheine ist ihnen eine völlige oder teilweise Stundung allerdings nur dann zugestanden, wenn sie infolge der Verhältnisse außerstande sein sollten, den Verpflichtungen aus ihren Schuldverschreibungen nachzukommen, welche Voraussetzung für die öffentlichen Körperschaften eben nicht zutreffen darf[5]. Eine Stundung der staatlichen Zinsen würde übrigens gerade in Frankreich, dem Lande der Kleinrentner, zu unabsehbaren Schädigungen des Ganzen führen, während der Aufschub der Einlösung des Kapitals sich als weitaus weniger einschneidende Maßregel darstellt, von der gerade die öffentlichen Anstalten wohl so gut wie keinen Gebrauch gemacht hatten.

Eine Suspension der Noteneinlösungspflicht übrigens in einem Moratoriumsgesetz anzuordnen, wie es England[6] getan hat, ist nicht richtig, da eine solche Maßnahme unter einen Zahlungsaufschub ja nicht zu subsumieren ist.

Wie schon erwähnt, gebietet es das Staatsinteresse des weiteren,

[1] Z. B. Verordnung vom 25. November, § 4 Abs. 2. I, c und d.

[2] Verordnung vom 13. August, § 2, Nr. 3.

[3] Verordnung vom 6. August, Nr. 5.

[4] Verordnung vom 29. August, Artikel 1.

[5] Ebenda Art. 3. Vgl. dazu die treffenden Ausführungen von Walter Loß im „Bankarchiv".

[6] Verordnung vom 6. August, Z. 7.

den Kriegsteilnehmern einen besonderen Schutz zu gewähren; in der Tat findet sich auch fast kein Staat, der nicht entsprechende Gesetze erlassen hätte, wodurch die Verteidiger des Vaterlands und insbesondere ihre Angehörigen vor allzu schnellem Zugriff ihrer Gläubiger gesichert werden sollen[1]. Umgekehrt fordert das vom Krieg gefährdete Staatswohl, daß den Heereslieferanten zum mindesten die Auszahlung der für die Fortführung ihrer Betriebe unumgänglich notwendigen Beträge, sowie Industriellen, deren Anstalten für militärische Zwecke in Anspruch genommen sind, eine möglichst schnelle Einziehung ihrer Forderungen gewährleistet werden; in Frankreich[2] hat man diesen Gesichtspunkten besondere Beachtung geschenkt.

Gewissermaßen ein politisches Motiv liegt schließlich auch der Bestimmung Englands[3] zugrunde, daß Schulden von Ausländern, und zwar nicht bloß von feindlichen, von der Stundung ausgenommen sein sollten. Es erscheint dies als eine von merkantilistischem Geist getragene Maßregel, die natürlich Gegenmaßnahmen der anderen Staaten, wie rigorose Auslandsmoratorien, zur Folge haben muß.

β) Aus wirtschaftlichen Gründen

§ 21

αα) Allgemeines: Die Banken als Hauptfaktoren der Kreditwirtschaft

Häufig vereinigen sich natürlich die Forderungen der Staatswirtschaft mit denen der Volkswirtschaft überhaupt, nämlich dann, wenn der Staat selbst als private Wirtschaftseinheit in Betracht kommt und als solche am Wohl und Wehe der Volkswirtschaft teilnehmen muß. Diese Erscheinung macht sich natürlich auch beim Erlaß eines Zahlungsaufschubs auf vielen Gebieten des Wirtschaftslebens geltend, vor allem, wie wir schon gesehen haben, bei den Banken, die wir nicht nur, wie die „Reichstagsdenkschrift", als Verwalter des flüssigen Betriebskapitals, sondern als Hauptfaktoren der Kreditwirtschaft überhaupt ansprechen, deren Behandlung in der Moratoriengesetzgebung daher von der größten Bedeutung ist.

Es war vorauszusehen, daß gerade die Banken unter den Folgen des Kriegsausbruchs besonders stark zu leiden hätten. Auf der einen

[1] Z. B. Deutschland: Gesetz vom 4. August. Ungarn: Verordnung vom 1. August. Belgien: Gesetz vom 4. August.

[2] Erlaß vom 9. August, A. 4. Verordnung vom 29. August, A. 4, Nr. 5.

[3] Verordnung vom 6. August, Nr. 7.

Seite drängte das Publikum stürmisch auf Aushändigung seiner Guthaben, auf der anderen Seite sanken alle Werte, insbesondere die Devisen, fast stündlich, kam der ganze Zahlungsverkehr ins Stocken. So entschloß man sich denn, fast allenthalben den Banken zu gestatten, die Ausfolgung von Beträgen über einer gewissen Höhe zu verweigern[1]. Natürlich wirkt eine solche Maßregel allein schon fast so einschneidend auf das ganze Wirtschaftsleben wie ein Moratorium überhaupt, weshalb man auch in den betreffenden Ländern zugleich daran denken mußte, gewissen Gläubigern, die schon bei einem Zahlungsaufschub im allgemeinen zu privilegieren sind, insbesondere ihre sofortige volle Befriedigung seitens der Banken zu sichern. Für die übrigen Gläubiger kann der Höchstbetrag, der ausgezahlt werden muß, entweder gleichmäßig oder prozentual, je nach der Höhe des Guthabens, festgesetzt sein. Das erste allein würde sich als eine krasse Notstandsmaßnahme darstellen, die geeignet ist, im ganzen Land Verwirrung hervorzurufen. Wir finden daher meist neben dem Mindestbetrag, der zur Auszahlung gelangen muß, den Satz angegeben, zu dem die Inhaber höherer Konti befriedigt werden müssen.

Gegenüber den Banken treten die anderen Kreditanstalten[2], wie z. B. Sparkassen und Raiffeisenkassen, natürlich zurück; für sie, die mehr soziale als wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, gilt das gleiche wie für die Banken, freilich unter Berücksichtigung ihrer Eigenart. So wird der Mindestbetrag, den sie auszahlen müssen, bei ihnen in der Regel wesentlich niederer angesetzt werden wie bei den Banken, da es der geringere Umfang ihres Betriebs fordert, ihre wesentlich anspruchsloseren Gläubiger erlauben.

Das Bankmoratorium ist der wesentlichste Bestandteil eines Zahlungsaufschubs überhaupt — es ist ein glänzender Beweis für Deutschlands wirtschaftliche Kraft, daß wir davon absehen konnten, während sogar das neutrale Italien zu einem solchen greifen mußte —; es enthält eine Fülle schwieriger und streitiger Einzelheiten, die wir hier nicht einmal streifen können, von denen jede einer eingehenden Behandlung bedürfte. Erwähnen wir nur den verschiedenen Einfluß einer Stundung auf Noten- und Depositenbanken, auf die damit zusammenhängenden schon erwähnten politischen Fragen, seine Ein-

[1] So Österreich z. B. Verordnung vom 25. November, §§ 4, 5. Italien: Dekret vom 10. August. Frankreich: Erlaß vom 9. August, A. 4.

[2] Vgl. Österreich z. B. Verordnung vom 25. November, §§ 4, 5. Ungarn: Verordnung vom 9. November, § 8.

wirkung auf das Verhältnis zwischen Bank und Börse, insbesondere aber auf die Stellung der Banken als Geldgeber für die Gütererzeugung.

§ 22

ββ) Gütererzeugung

Es gehört ja zu den Hauptforderungen, die an den Gesetzgeber sowohl in einem kriegführenden, als einem neutralen Staate herantreten, daß die Produktion — und zwar im weiteren Sinn, nämlich Urproduktion und Verarbeitung — im Lande trotz aller wirtschaftlichen Hemmungen, die der Krieg im Gefolge hat, aufrechterhalten wird. Er hat daher einesteils dafür zu sorgen, daß ihr die Vorteile eines Zahlungsaufschubs wirklich zugute kommen, anderenteils vor allem aber auch dafür, daß ihr die nötigen Geldmittel zur Verfügung stehen, daß ihr die Banken und die privaten Schuldner ihre Gelder ganz oder wenigstens teilweise aushändigen. Was die Landwirtschaft an Säe- und Düngemitteln[1], die Industrie an Rohstoffen[2], was endlich beide an Arbeitsleistungen[3] bedürfen, das müssen sie auch bezahlen können. Daher sind in Frankreich, Italien, Österreich usw. Banken und ähnliche Institute trotz des Moratoriums angehalten, alle hierfür nötigen Beträge ohne weiteres auszufolgen; England beschränkt sich auf den Schutz der Lohnforderungen. Weiterhin sucht z. B. Österreich[4] den Produzenten Betriebskapital dadurch zu garantieren, daß dort vor dem Krieg bestellte und dann rechtzeitig gelieferte Waren ohne Aufschub voll bezahlt werden müssen.

Eine besondere Stundung von Forderungen aus Industriepapieren[5] findet sich nur in Frankreich. Sie erklärt sich wohl aus der eigenartigen Struktur des französischen Geldmarktes, der mit Staatspapieren weit mehr gesättigt ist als mit privaten, sowie aus den Wirkungen der deutschen Invasion, da gerade die wichtigsten

---

[1] Z. B. Frankreich: Verordnung vom 29. August, Z. 4, Abs. 2. Italien: Dekret vom 27. September, Abs. 2a.

[2] Z. B. Italien: Dekret vom 27. September, A. 2a. Frankreich: Verordnung vom 29. August, Z. 3.

[3] Z. B. England: Verordnung vom 6. August, Z. 1. Frankreich: Verordnung vom 29. August, Z. 1. Italien: Dekret vom 27. September, Abs. 2a. Österreich: Verordnung vom 25. November, § 2, Z. 1. Ungarn: Verordnung vom 30. November, § 4, Z. 11.

[4] Z. B. Verordnung vom 25. November, § 2, Z. 3.

[5] Verordnung vom 29. August.

Industriegebiete Frankreichs durch sie der nationalen Wirtschaft entzogen sind. Mit Recht ist sie von den anderen Ländern vermieden worden, da sie sicherlich die Industrie mehr schädigt als fördert: ein Unternehmen, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird wohl fernerhin von Geldgebern so leicht nicht unterstützt werden.

Neben den Erzeugern von Sachgütern bedürfen natürlich auch die Produzenten der verschiedenartigsten Dienstleistungen vom Advokaten und Arzt bis zum Dienstboten und Fabrikarbeiter einer besonderen Sicherung zur Wahrung ihres Einkommens, die ihnen auch fast allenthalben zuteil geworden ist. Der Privilegierung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiter wurde bereits gedacht; aber auch die Tätigkeit der Verrichter höherer Dienste[1] ist in Kriegszeiten unentbehrlich und muß auf jeden Fall entlohnt werden, sei es, daß diese Entlohnung in einem festen Gehalt, sei es, daß sie in einem Honorar besteht. Den Festbesoldeten hat allerdings Österreich[2] mit Recht zugemutet, ihre Schulden an Kreditgenossenschaften aus ihrem laufenden Gehalt zu bezahlen. Sie gehören ja ohnehin zu den Teilen der Bevölkerung, die unter dem Krieg am wenigsten zu leiden haben.

Eine besondere Stellung unter den Produzenten von Arbeitsleistungen hat der Unternehmer eines Transportgewerbes zu Wasser und zu Lande inne; er erfüllt im Krieg vor allem eine so bedeutende volkswirtschaftliche Mission, daß seine Forderungen nach Möglichkeit privilegiert werden müssen. Dem hat für beide Arten der Fracht z. B. Frankreich[3] und Ungarn[4], für die Seefracht im besonderen begreiflicherweise England[5] Rechnung getragen.

Zwischen Unternehmern und Wiederunternehmern endlich läßt Ungarn[6] berechtigterweise eine Stundung in dem Verhältnis nicht Platz greifen, als der Unternehmer das Entgelt für die geleistete Arbeit schon in Händen hat.

§ 23

77) Güterumsatz

Unter der eisernen Faust des Krieges bedarf die Wirtschaft aber nicht nur dessen, der die Güter erzeugt, sie kann auch den nicht

[1] Vgl. Ungarn: Verordnung vom 30. November, § 4, Z. 12.
[2] Z. B. Verordnung vom 25. November, § 2, Z. 11.
[3] Verordnung vom 29. August, A. 4, Z. 4.
[4] Z. B. Verordnung vom 30. November, § 4, Z. 12.
[5] Verordnung vom 2. August, Z. 4.
[6] Z. B. Verordnung vom 30. November, A. 4, Z. 13.

entbehren, der sie umsetzt. Sie muß auch den Handel vor den Schädigungen eines Moratoriums nach Kräften bewahren und dem Kaufmann die zur Aufrechterhaltung seines Geschäfts erforderlichen Geldmittel sichern.

Wie schon der alte Jurist Einert sagt, ist der Wechsel das Papiergeld der Kaufleute: er ist ein ebenso verwendbares wie gefährliches und empfindliches Organon des Handelsverkehrs und hat daher allenthalben in der wirtschaftlichen Mobilmachung besondere Maßnahmen erfordert, meist in Form spezieller Gesetze, die teils den Schutz der Schuldner, teils auch den der Gläubiger bezwecken.

Eine Stundung der Wechselschulden ist besonders leicht zu rechtfertigen, denn gerade mit dem Wechsel ist dem Gläubiger, der nur irgendwie in der allgemeinen Panik den Kopf verloren hat, eine äußerst schnell und scharfschneidende Waffe in die Hand gegeben, die um so unheilvoller wirken kann, wenn man bedenkt, wie viele Glieder des Kreditlebens eines ganzen Landes oft durch das Indossament aneinandergeschweißt sind. In der richtigen Erkenntnis, daß hier die allgemeine Nervosität überaus verderblich wirken muß, ist man daher so ziemlich überall zu einer Verlängerung der Fristen zugunsten des Schuldners geschritten[1]. Eine bemerkenswerte Erscheinung sind hier die englischen „Wiederakzeptierungsverordnungen“[2], die bestimmten, daß die Fälligkeit des Wechsels nur dann hinausgeschoben sein soll, wenn die Summe einschließlich der Zinsen bis zum neuen Zahltage noch einmal akzeptiert wurde. Es ist anzunehmen, daß die Liquidität und Solidität des englischen Geldmarkts durch diese Maßregel wesentlich gefördert wurde.

Die Natur des Wechsels erheischt aber auch Maßregeln zugunsten des Gläubigers, nämlich eine Erstreckung der Fristen für Proteste und andere Rechtshandlungen, die zur Wahrung und Erhaltung des Wechselrechts erforderlich sind. Dadurch ist einmal den Gläubigern geholfen, die in dem Durcheinander bei Kriegsausbruch ihre Rechte unter Umständen gar nicht geltend machen wollen, anderseits aber auch den Schuldnern, indem die Gläubiger, wenn sie nicht durch das Papier dazu gezwungen sind, der Wechselstrenge doch nicht so häufig freien Lauf lassen, wie sie es ohne ein derartiges Eingreifen des Staates tun müßten[3].

[1] Entweder im Rahmen der großen Stundungsgesetze oder durch eigene Verordnungen, sogen. „Wechselmoratorium“.

[2] Die erste Verordnung vom 2. August.

[3] Vgl. das Vorige.

Ähnliches gilt mutatis mutandis auch für die übrigen Handelspapiere, die etwa das englische Recht mit dem Wechsel zusammen als „Bills of exchange“ bezeichnet[1].

Eine Erstreckung der Protestfrist, wie wir sie auch in Deutschland angeordnet haben[2], ist eigentlich gar kein Moratorium, und so dürfen wir auch hier stolz sein, daß wir ohne besondere Stundung selbst der rigorosen Wechselverbindlichkeiten ausgekommen sind — denken wir dagegen an Rußland, das kurz nach Kriegsausbruch ein Wechselmoratorium erlassen mußte, oder gar an England.

Wie der Wechsel, ist auch das Börsengeschäft ein überaus sensibles Werkzeug, dessen der Großhandel im Frieden keinesfalls entraten kann, das aber im Krieg geeignet ist, bei unveränderter Behandlung der daraus entstandenen Verbindlichkeiten in den beteiligten Kreisen viele Existenzen schuldlos zugrunde zu richten. Es hat sich daher besonders infolge der verheerenden Kopflosigkeit bei Kriegsausbruch, die sowieso meist die Schließung der Börse überhaupt veranlaßte, fast überall eine Stundung für börsenmäßige Verbindlichkeiten als notwendig erwiesen. Doch hat sich, nachdem die ersten aufgeregten Zeiten vorüber waren, z. B. in Ungarn die Regierung[3], in England das Börsenkomitee veranlaßt gesehen, zum mindesten für eine allmähliche Liquidierung der Börse zu sorgen und daher eine allgemeine Stundung nicht mehr restlos Platz greifen lassen. Immerhin verordnete letzteres noch am 2. Oktober, daß bis auf weiteres kein Börsenmitglied wie bisher als zahlungsunfähig erklärt werden konnte. Eine besondere Regelung traf das Börsenkomitee noch für Kommissionäre und Makler.

Auf die vielen Einzelfragen, die mit den Forderungen der Börse an das Moratorium, sowie dessen Wirkungen auf die Börse zusammenhängen, können wir uns hier nicht einlassen, wir verweisen auf die detaillierte Regelung, die ihnen in Deutschland[4] und England zuteil geworden ist.

Natürlich war es gerade der Handel, der zu Kriegsbeginn gebieterisch nach einem Zahlungsaufschub verlangte, so sehr er auf der anderen Seite darunter zu leiden hatte. Es mußte ihm wenigstens

[1] Die erste Verordnung vom 6. August.

[2] Z. B. Verordnung vom 30. November, § 10. Vgl. auch Italien: Verordnung vom 27. September, A. 10.

[3] Anhang zu Verordnung 178 a, Nr. 3 ff.

[4] Gesetz vom 4. August, Bundesratsverordnung vom 24. August, sowie die Beschlüsse der Börsenvorstände.

für die ersten Sturmtage Gelegenheit gegeben werden, sich auf die gänzlich veränderte Konjunktur einzustellen, was nur möglich war, wenn die im Frieden eingegangenen Verbindlichkeiten nicht sogleich zu erfüllen waren. Daher stellt sich z. B. das erste französische Stundungsgesetz vom 9. August lediglich als reines Handelsmoratorium dar. Im weiteren Verlauf des Kriegs haben freilich sowohl die Gesetzgebung, wie das Wirtschaftsleben selbst so ziemlich überall darauf hingewirkt, daß auch die Kaufleute sogar die großen gestundeten Beträge zum mindesten ratenweise abbezahlten[1]. Auf die ganz geringen Forderungen aus Warenlieferungen, von und an Kleinhändler, hat sich sowieso der Zahlungsaufschub fast nirgends erstreckt, sondern ist z. B. von England[2] hier ausdrücklich ausgeschlossen worden.

§ 24

ββ) Güterbesitz

Neben dem, der die Güter erzeugt, und dem, der sie in Verkehr bringt, bedarf der, welcher lediglich wirtschaftliche Werte in Besitz hat und verwendet, einer verhältnismäßig geringeren Berücksichtigung in der Moratoriumsgesetzgebung. Ihm ist, soweit er nicht bedürftig ist, das Einkommen nur insoweit zu sichern, daß er nicht selbst durch Inanspruchnahme der ihm gegebenen Stundungsmöglichkeiten das gesamte Wirtschaftsleben noch mehr schädigt, daß nicht gerade er die Härten eines Zahlungsaufschubs besonders zu fühlen bekommt.

Dies hat schon die mittelalterliche wie die jetzige Kriegsgesetzgebung der meisten Länder erreicht einmal durch Schutz desjenigen Einkommens, das aus dem Grundbesitz fließt. Nicht umsonst ist der Immobiliarkredit die festeste Stütze des ganzen Kreditlebens; er darf auf keine Weise erschüttert werden, wenn nicht die gesamte Volkswirtschaft gefährdet werden soll, und darum ist es vor allem notwendig, Hypothekenzinsen[3] von der allgemeinen Stundung auszunehmen. Die Rückzahlung der Kapitalien von Hypotheken- und Grundschulden sowie der Ablösungssummen von Rentenschulden, die meist von erheblicher Höhe sein werden, kann oder muß freilich zu Beginn eines Krieges auf jeden Fall gestundet werden. Die deutsche

[1] Vgl. § 27 der Darstellung.

[2] Verordnung vom 30. September, 1 b.

[3] Z. B. Österreich: Verordnung vom 25. November, § 2, Z. 5. Ungarn: Verordnung vom 30. November, § 4, Z. 3 und 10.

Gesetzgebung gibt dem Richter sogar anheim, für diese Schulden eine doppelt so lange Zahlungsfrist zu gewähren wie bei den anderen[1].

Die Zinsen aus einem Grundstück wird der Eigentümer in der Regel aber nur dann entrichten können, wenn ihm seine Miet- und Pachtgelder[2] rechtzeitig eingehen. Auch diese Forderungen finden wir früher wie heute fast überall privilegiert. Kleinen Mietern gegenüber soll freilich nicht allzu hart verfahren werden; daher hat Frankreich ihnen in einem eigenen Gesetz besondere Stundung gewährt[3]. Auch in Deutschland scheint man diesen Gedanken gewürdigt zu haben, wie aus der Bundesratsverordnung vom 18. August hervorgeht — bei der Exmission von Mietern, denen der Richter Stundung gewährt hat, wird es sich wohl kaum um Leute großen Gebrauchs handeln[4].

Sehr richtig hat der österreichische Gesetzgeber den Zusammenhang zwischen beiden Arten von Forderungen erkannt und die Verzinsung der Hypotheken usw. nur insoweit nicht gestundet, als die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtgelder nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben für sie ausreichen[5].

An dieser Stelle sei gleich erwähnt, daß in Österreich der dem Immobiliarkredit gegenüber volkswirtschaftlich wesentlich bedeutungslosere Mobiliarkredit ebenfalls geschützt ist, und zwar dadurch, daß die Stundung sich auf Forderungen aus Pfanddarlehen nicht erstrecken darf[6].

Wir übergehen jetzt das Verhältnis des Moratoriums zum Besitz in deponierten Geldern sowie in industriellen und staatlichen Schuldverschreibungen, das wir bereits früher gewürdigt haben, und gedenken hier nur noch der Stundung von Schulden privater Versicherungsunternehmungen. Wir finden eine solche z. B. in Frankreich[7] und Österreich-Ungarn[8] zumeist nur für die größeren Beträge, denn es ist anzunehmen, daß, wer auf den Bezug eines derartigen künftigen Besitzes große Summen verwendet hat, einstweilen

[1] Bundesratsverordnung vom 22. Dezember.

[2] Z. B. Österreich: Verordnung vom 25. November, § 2, Z. 2. Ungarn: Verordnung vom 30. November, § 4, Z. 8 und 9. England: Verordnung vom 30. September, A. 1a usw.

[3] Erlaß vom 14. August.

[4] § 1 der Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung.

[5] Verordnung vom 27. September, § 2, Z. 5d.

[6] Z. B. Verordnung vom 25. November, § 2, Z. 11.

[7] Zuerst Erlaß vom 9. August, A. 5.

[8] Z. B. Verordnung vom 25. November, § 3.

noch derselben entbehren kann. Kleinere Prämien müssen allerdings überall ausbezahlt werden — bilden sie doch vor allem bei der Lebensversicherung[1] oft noch die einzige Stütze von Familien, die dem Krieg Gut und Blut haben opfern müssen.

§ 25

γ) Aus sozialen Gründen

Forderten wirtschaftliche Gründe nicht so nachdrücklich einen Schutz der wohlhabenden Besitzenden, so sprechen um so mehr soziale Motive dafür, daß die verschiedensten Gläubiger, die der Krieg ihres Einkommens berauben würde, in ausgiebiger Weise privilegiert werden.

Wir führen von den zahlreichen Modifikationen, welche die Sozialpolitik von einem Moratorium erheischt, nur folgende an, die meist schon in den französischen Ordonnances[2] und Coutûmes[3] des Mittelalters vorgebildet sind oder während des gegenwärtigen Krieges die weitgehendste Berücksichtigung in der österreichisch-ungarischen, zum Teil auch in der englischen Gesetzgebung gefunden haben.

Alimentationsberechtigte[4], durch eine strafbare Handlung Geschädigte[5], Pensionäre[6], Leibrentner[7], kurzum alle, die ihren Unterhalt aus fremdem Vermögen beziehen oder ihr Vermögen fremden Händen anvertraut haben[8], durften und dürfen durch einen allgemeinen Zahlungsaufschub nicht brotlos werden. Eine Stundung ihrer Forderungen hieße dem Egoismus gewissenloser Schuldner unnötigerweise Vorschub leisten und zugleich das öffentliche Fürsorgewesen aufs schwerste belasten.

Dieses selbst kann aber hinwiederum im Interesse der vielen,

---

[1] Vgl. etwa die ungarische Verordnung vom 12. August, § 4, Z. 7a.

[2] Vgl. z. B. Lettres pour la réformation de la Justice 1453/4, A. 55, Lettres de 26. Séptembre 1355, de 10. Avril 1357.

[3] Vgl. die Coûtumes von Paris (111), Senlis (259), Auxerre (150), Bourbonnais (68) u. v. a.

[4] Z. B. Ungarn: Verordnung vom 12. August, § 4, Z. 6.

[5] Z. B. Ungarn: Verordnung vom 30. November, § 4, Z. 17.

[6] Z. B. Österreich: Verordnung vom 25. November, § 2, Z. 6. England: Verordnung vom 6. August, Z. 8. Frankreich: Verordnung vom 23. September, A. 2 II, Z. 1.

[7] Z. B. Frankreich: Verordnung vom 29. August, A. 4, Z. 2.

[8] Vgl. Ungarn: z. B. Verordnung vom 30. November, § 4, Z. 15. Bei einer Privilegierung dieser Forderung spielen übrigens nicht ausschließlich soziale Gründe mit.

deren er sich annehmen muß, auf keinen Fall seiner normalen Subsistenzmittel entbehren: den sozialen Versicherungs-, den Witwen- und Waisenkassen[1] muß auf jeden Fall der Eingang ihrer Gelder gewährleistet werden, wenn anders sie den außerordentlichen Ansprüchen, die während des Krieges an sie herantreten, nur einigermaßen gerecht werden sollen.

Da ferner unsere heute herrschende Sozialpolitik sich zu einer Arbeitslosenversicherung noch nicht hat entschließen können, die Arbeitslosigkeit aber gerade bei Kriegsausbruch schrecklich überhand nimmt, so muß der Staat dafür sorgen, daß nicht durch vom Moratorium verschuldeten Geldmangel der Unternehmer unnützerweise Arbeitsgelegenheiten verloren gehen. Aus diesem Gesichtspunkt heraus hat z. B. Ungarn bestimmt, daß zur Fertigstellung eines öffentlichen Zwecken dienenden Baues oder einer anderen, einem solchen Zweck dienenden Arbeit, zur Fortführung eines vor dem Krieg begonnenen Baues sowie zu notwendigen Straßenregulierungsarbeiten ein Kontokorrentsinhaber trotz des Moratoriums die erforderlichen Beträge sogleich in voller Höhe abheben kann[2].

Des weiteren bedarf eine soziale Kriegseinrichtung von der Großartigkeitkeit des Roten Kreuzes sowie jeglicher der zahlreichen Unterstützungsfonds unbedingt all der Gelder, zu deren Einziehung sie berechtigt sind[3]. Einer Stundung derselben kann der Staat keinesfalls Vorschub leisten.

Endlich spielt das soziale Element noch bedeutend mit bei den Privilegierungen, die schon das Wirtschaftsleben während eines Zahlungsaufschubs verlangte, so vor allem bei den Arbeitslöhnen[4] und Sparkassen[5], den Privatversicherungen[6] usw. Wir haben derselben bereits vorhin gedacht und verweilen dabei nicht länger, sondern verlassen in dieser lückenhaften Aufzählung das Gebiet der sachlichen Modifikationen des Moratoriuminhalts, um uns jetzt den örtlichen zuzuwenden, deren Theorie sich wesentlich einfacher darstellt.

[1] Z. B. Frankreich: Verordnung vom 29. August, A. 4, Z. 6. England: Verordnung vom 6. August, Z. 9 und 10 usw.

[2] Vgl. z. B. Verordnung vom 27. Oktober, §§ 5 u. 6.

[3] Z. B. Österreich: Verordnung vom 25. November, § 2, Z. 7. Frankreich: Verordnung vom 29. August, A. 4, Z. 7.

[4] § 22.

[5] § 21.

[6] § 24.

§ 26

c) Örtliche Modifikationen

Um erfolgreich zu wirken, muß ein Zahlungsaufschub in der Hauptsache auch drei Modifikationen lokaler Natur enthalten: einen besonderen Schutz der Bewohner des Kriegsschauplatzes und erwerbstätigen Personen mit bestimmtem örtlichen Wirkungskreis sowie ein spezielles Auslandsmoratorium.

1. Der erstere hat sich für fast alle in Betracht kommenden Staaten als notwendig erwiesen und auch eine dem Verhältnis entsprechende Regelung erfahren. So haben für die vom Kriege betroffenen Gebiete Rußland[1], Frankreich[2] und Belgien[3] die Wechselfristen verlängert, Deutschland[4] neben seiner allgemeinen richterlichen Stundung für die Schuldner zum mindesten die Fristen für die Gläubigerhandlungen erstreckt, Österreich[5] einen erleichterten gerichtlichen Zahlungsaufschub für den Kriegsschauplatz neben seinen sonstigen Stundungsmaßnahmen eingeführt. Einer besonderen Rechtfertigung nach der wirtschaftlichen oder sozialen Seite hin bedürfen diese Maßregeln nicht, wenn auch ihre Durchführung manche Härten für die übrigen Landesteile mit sich bringen mag: die vom Kriege direkt heimgesuchten Landstriche haben dem übrigen Staatsgebiet gegenüber soviel materielle und ideelle Not zu leiden, daß dieses mehr als verpflichtet ist, Schädigungen, die aus ihrer Bevorzugung entstanden sind, ohne Murren auf sich zu nehmen.

2. Der örtliche Wirkungskreis gewisser Schuldner hat ferner Österreich zu einer durchaus berechtigten Maßregel veranlaßt. Dort konnte nämlich Gewerbe- und Handeltreibenden, die durch ein Zeugnis der Handels- oder Gewerbekammern nachwiesen, daß sie vorwiegend Waren liefern oder beziehen, die zur Ausfuhr in das Zollausland bestimmt sind, ferner Personen und Unternehmungen, die bescheinigen, daß sie vorwiegend auf den Erwerb oder auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine besondere Stundung gewährt werden[6].

---

[1] Zum erstenmal durch Ukas vom 19. September (a. St.)

[2] Ermächtigung hierzu z. B.: Verordnung vom 27. Oktober, A. 1 III.

[3] Zuerst Verordnung vom 2. August.

[4] Z. B. Verordnung für Danzig vom 8. September, dann verschiedene für Elsaß, Ostpreußen usw.

[5] Zuerst Verordnung vom 27. September, § 19.

[6] Verordnung vom 25. November, § 21.

3. Nicht ganz einfach gestaltet sich hier schließlich die Frage des Auslandsmoratoriums, da dieses ja besonders störend in das vielmaschige Netz der internationalen Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen eingreift. Wie schon gesagt, liegt der Erlaß eines solchen durchaus auch im öffentlichen Interesse, denn jede Goldausfuhr aus dem eigenen Staat ist auf jeden Fall zu unterbinden, auch wenn die Kreditbeziehungen einzelner Kreise dadurch besonders Schaden leiden. Feindlichen Staaten gegenüber ist es unnötig, denn da wird sich nach dem famosen Vorbild Englands[1] wohl oder übel jeder Staat dazu entschließen müssen, meistens das noch wesentlich schärfere Zahlungsverbot einzuführen. Bei neutralen und verbündeten Nationen würde es sich aber empfehlen, nicht allzu streng vorzugehen, da ja eine völlige Abschließung vom Weltverkehr auf jeden Fall vermieden werden muß.

Am gangbarsten erscheint hier der Weg, den zuerst die Schweiz[1] und nach ihr Österreich-Ungarn[2], leider aber noch nicht Deutschland[3] eingeschlagen haben, nämlich die Befolgung des Grundsatzes der Reziprozität, d. h.: Jeder Angehörige eines fremden Staates soll in seiner Schuldsache die gleiche Behandlung erfahren, die einem Angehörigen des eigenen Staates nach den fremden Bestimmungen zuteil würde.

Ein schroffes, prinzipielles Auslandsmoratorium wird wohl immer soziale und wirtschaftliche Nachteile aller Art für die Bewohner des eigenen Landes mit sich bringen. Durch die Reziprozitätsklausel hingegen dürften dieselben bis auf einen kleinen Rest wohl leicht zu beseitigen sein. Von Kriegsbeginn an wird sich freilich die Reziprozitätsklausel nur für solche Staaten empfehlen, die durch ihre passive Handelsbilanz nur Vorteil von einem direkten Auslandsmoratorium anderer Länder haben. Aber auch ein wirtschaftlich starker Gläubigerstaat wird sich derselben nach den ersten Sturmwochen mit Erfolg bedienen können, wenn seine Wirtschaft wieder geordnete Bahnen einschlägt und, besonders im Fall seiner aktiven Beteiligung am Krieg, des Verkehrs mit dem neutralen oder verbündeten Ausland nicht mehr gut entraten kann.

[1] Vgl. „Die Handelsgesetze des Erdballs" XI, § 22, S. 56/57.

[2] Bundesratsbeschluß vom 17. August.

[3] Verordnung vom 13. August, § 14.

[4] Hier verschiedene Wechselmoratorien gegenüber Ausländern (vom 10. August, 12. August usw.), sowie besonders generell Bekanntmachung vom 7. August.

§ 27

d) Zeitliche Modifikationen

Bei dieser, wie bei vielen anderen schon erörterten Fragen, spielt der Zeitablauf eine große Rolle, dessen Forderungen an die Moratoriumsgesetzgebung wir zum Schluß noch kurz betrachten wollen.

Aus der gesamten Darstellung geht hervor, daß jeder Zahlungsaufschub eben eine Maßregel ist, die allein durch einen dringenden Notstand hervorgerufen wird. Es muß daher der Gesetzgeber genau darauf achten, wann der eigentliche Notstand beginnt und zu welcher Zeit er derart nachläßt, daß von einer Stundung in gewissem Maß abgesehen werden kann oder muß.

Fast durchweg findet sich in den Moratoriengesetzgebungen die Bestimmung, daß die Stundung sich nur auf Forderungen erstrecken darf, deren Schuldgrund vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten liegt[1]. Es ist dies ganz natürlich, denn der Zahlungsaufschub beabsichtigt nicht, der neuen Kriegskreditwirtschaft als Unterlage zu dienen, sondern Schäden zu heilen, welche durch das Hineinragen der friedenswirtschaftlichen Zustände in die Kriegszeit entstehen. Mit der Einweisung des normalen Kreditverkehrs in die vom Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Bahnen ist seine Mission erfüllt, und so ergibt sich für den Gesetzgeber auch die Pflicht, in dem Maße, als sich die allgemeine Notlage bessert, sich die Volkswirtschaft den neuen Verhältnissen anpaßt, auch die Stundungsverordnungen abzuschwächen oder, wie der technische Namen lautet, das Moratorium abzubauen.

Es bieten sich ihm dazu verschiedene Wege. Er kann

1. Begünstigungen gewisser Schuldner aufheben oder
2. den Kreis der privilegierten Forderungen erweitern oder
3. die Mindestbeträge, die entrichtet werden müssen, hinaufsetzen und ratenweise Abzahlung der ganzen Schuld verlangen.

Welchen Weg jeder einzelne Staat einschlägt, wird sich danach richten, welche Form des Zahlungsaufschubs er überhaupt gewählt hat und in welchem Maße seine Volkswirtschaft unter der Einwirkung des Krieges zu leiden hatte oder noch zu leiden hat.

Ein Blick auf die Gesetzgebung lehrt uns, daß in Österreich, Frankreich und Italien die Abzahlung in Raten angeordnet ist,

[1] Vgl. Deutsche Verordnung vom 7. August, § 1, Abs. 2: „Der Antrag ist nur zulässig, wenn Gegenstand des Rechtsstreits eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung ist."

während sich Ungarn zu einer Vereinigung der drei Methoden entschloß. England hat überhaupt nur noch die Wiederakzeptierungsverordnung beibehalten, seine sonstigen Moratorien aber gänzlich aufgehoben[1].

Allgemein wird sich nur sagen lassen, daß ein Abbau in irgendeiner Form keinesfalls unterbleiben darf, wenn nicht die allmähliche Sanierung der Wirtschaftsverhältnisse ernstlich gefährdet werden soll. Gerade hier aber wird eine generelle Behandlung der verschiedenen Schuldner nach Möglichkeit zu vermeiden sein und sich daher als vorteilhafteste Art des Abbaues die Einführung der Maßregel erweisen, die Deutschland schon von allem Anfang an ergriffen hat: die richterliche Stundung, und zwar in ihrer ganz reinen Form. Der Richter, der Gelegenheit gehabt hat, sich mit den Wirtschaftsverhältnissen des Landes im Krieg vertraut zu machen, wird am besten wissen, welche Schuldner im Einzelfalle noch einer Stundung bedürfen und welche sich derselben noch ungerechtfertigterweise bedienen. Tatsächlich hat denn auch Österreich[2] schon aus diesen Erwägungen heraus neben seinen sonstigen Abbauvorschriften den gerichtlichen Zahlungsaufschub seiner wirtschaftlichen Kriegsgesetzgebung einverleibt.

Die Frage des Abbaues läßt sich vor Beendigung des Krieges natürlich in keiner Weise abschließend beurteilen. Auf sie, wie auf noch so vieles andere in der Kriegswirtschaftslehre wird in Zukunft noch manches interessante Schlaglicht fallen.

§ 28

IV. Schlußwort

Wir haben in vorstehender Darstellung die Geschichte des Moratoriums nur skizziert, von den Problemen seiner Theorie viele nicht einmal erwähnt, die erwähnten nur angedeutet. Die Wirklichkeit, die Moratoriengesetzgebung, wie sie tatsächlich in kriegführenden wie neutralen Ländern gehandhabt worden ist, haben wir unserer Aufgabe entsprechend lediglich zu Beispielen herangezogen und uns dabei in der Hauptsache auf die der Großstaaten beschränkt.

Eben diese *Praxis* des Moratoriums, wie sie in der waffenklirrenden Gegenwart geübt wurde und geübt wird, muß einmal,

[1] Es ist hier die Gesetzgebung im ganzen im Auge zu behalten.

[2] Zuerst in der Verordnung vom 27. September, § 15.

wenn das ungeheure Material juristisch und volkswirtschaftlich gesichtet vorliegt, Gegenstand einer eingehenden, kritischen Betrachtung werden. Was einstweilen selbst von berufensten Federn an den Moratoriengesetzgebungen einzelner Länder zu beanstanden war — wir verweisen hier etwa bezüglich Österreich auf die temperamentvollen Ausführungen des ehemaligen Justizministers Klein im „Bankarchiv", bezüglich Deutschlands auf Professor Jastrows Aufsatz im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik" —, trifft wohl manche wunde Stelle der betreffenden staatlichen Maßnahmen, geht aber anderseits sicher zu weit oder müßte, wenn es wirklich voll und ganz aufrechterhalten werden soll, zum mindesten mit jetzt noch gar nicht erringbaren Beweisen belegt werden.

Gewiß ist es für jeden Staat schwer, beim Hereinbrechen einer Katastrophe wie des Weltkriegs in jedem Punkte der militärischen wie besonders der wirtschaftlichen Mobilmachung das Richtige zu treffen. Die Verantwortung der leitenden Stellen ist ungeheuer: nur zu leicht werden sie in der Ratlosigkeit der ersten Kriegstage manchmal des guten zu viel tun und etwas anordnen, was der Prüfung einsichtiger Köpfe nicht standhält und auch in der Wirklichkeit selbst möglicherweise Störung, ja ernstlichen Schaden verursacht.

Doch gerade im modernen Wirtschaftsleben wird dieser Schaden, den ein übereiltes Stundungsgesetz anrichten kann, kaum jemals allzu groß sein. Wird es in einem Staate erlassen, dessen innere Entwicklung schon im Frieden eine ungesunde war, und gar erst den Stürmen eines Krieges keinesfalls mehr gewachsen ist, so wird ein Moratorium auch in technisch vollendetster Anordnung den Ruin nicht mehr aufzuhalten vermögen; ist aber der Kern einer Volkswirtschaft gesund, drängen ihre immanenten Kräfte bereits im friedlichen Wettbewerb der Völker zu immer freierer Entfaltung, so werden sie auch die Hemmungen eines unvollkommenen Kriegsgesetzes überwinden, denn „auch das gebieterischste Machtdiktat kann nicht gegen, sondern nur innerhalb der ökonomischen Werk-, Preis- und Verteilungsgesetze wirken, sie nicht aufhebend, sondern bestätigend und erfüllend" (Eugen von Böhm-Bawerk, „Macht und ökonomisches Gesetz" in der österreichischen Zeitschrift f. Gesetzgeb., Verwalt. und Volksw., Jg. 1914, Heft 1).

Nachwort

Da der Verfasser nach schon vor längerer Zeit erfolgtem Abschluß seiner Arbeit zum Heeresdienst einrückte, war es ihm nur möglich, den Stand der Moratoriumsgesetzgebung im gegenwärtigen Weltkrieg lediglich bis anfangs 1915 zu berücksichtigen, wie es für das Ausland in der vierten Auflage des ausgezeichneten, von der Handelskammer in Berlin veranstalteten Sammlung, sowie in einzelnen Nachträgen dazu, für Deutschland in den verschiedenen bis dahin erschienenen Ausgaben unserer Kriegsgesetze wiedergegeben ist.

In den Anmerkungen sind zumeist nur Beispiele aus den Gesetzen herausgegriffen; eine erschöpfende Aufstellung wurde vermieden, zumal die Entwicklung auch heute noch in ständigem Fluß begriffen ist.

Bemerkung: Die Jahreszahl in den Anmerkungen ist weggelassen; sie ist natürlich für Juli bis Dezember: 1914, von Januar an dann: 1915.

Arbeitszeit und Arbeitsleistung

Von Clemens Heiß-Berlin/Treptow

Inhaltsverzeichnis: Einleitung: Die verschiedenen Theorien. Notwendigkeit ihrer erneuten Nachprüfung durch die Ergebnisse der Praxis S. 229—232. Eignen sich die Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten dazu? S. 232. — A. Gründe und Veranlassungen der Verkürzung der Arbeitszeit: 1. Die Arbeiter und ihre Organisationen S. 233; 2. Einfluß a) günstiger S. 241, b) schlechter Konjunktur S. 243; 3. Das Beispiel anderer Betriebe S. 245; 4. Auf Veranlassung der Unternehmer S. 245; 5. Einführung einer Höchstarbeitszeit durch die Gesetzgebung S. 250. — B. Die Wirkungen der Verkürzung der Arbeitszeit: 1. auf die Leistungsfähigkeit der Arbeiter S. 269; 2. auf ihren Lohn S. 273; 3. auf ihr Familienleben S. 274; 4. auf ihre Unternehmungen S. 276, und zwar: a) Betriebskostenersparnis S. 278, b) Erhöhung der Produktionskosten S. 279; 5. Wirkung der Höchstarbeitszeit der Frauen auf die Arbeitszeit der Männer S. 279; 6. bei verschiedenem Kulturniveau S. 283; 7. bei verschiedenen Betriebsformen S. 283; 8. Wirkungen auf die Konsumenten S. 284. — C. Hindernisse und Förderungsmittel der Verkürzung der Arbeitszeit: 1. Mangelhafte Verkehrsverhältnisse oder mangelhafte Entwicklung der Technik oder der Betriebsorganisation S. 285; 2. Mangel an Arbeitern S. 287; 3. mangelhafte technische Einrichtungen S. 287. — Zusammenfassende Darstellungen S. 288. Rück- und Überblick S. 291. Kritik der Ausnahmen S. 293. Theoretische Erklärung S. 295. Gesamtergebnis und Schluß S. 299.

Wären mit der Entdeckung der Spinnmaschinen bis zur Gegenwart", heißt es schon in der „Edinburgh Review" vom Juli 1835, „die Löhne gleich, sowie Arbeiterkoalitionen und Ausstände unbekannt geblieben, so können wir ohne Übertreibung behaupten, daß die Industrie nicht die halben Fortschritte gemacht hätte." Jedoch die Anschauung der großen Mehrheit nicht nur der Praktiker, der Fabrikanten, sondern auch der Theoretiker, der Nationalökonomen, war um jene Zeit die entgegengesetzte. Sie waren der Meinung, im Interesse des wirtschaftlichen Fortschritts seien niedrige Löhne erwünscht, um die Arbeiter zur Arbeit zu zwingen. Sie empfahlen geradezu eine künstliche Herabdrückung der Löhne durch hohe Lebensmittelzölle. Was aber die Arbeitszeit anlangt, so „bewies" der englische Nationalökonom Senior seinerzeit klipp und klar, daß die englische Industrie ihren ganzen Profit während der letzten zwei Arbeitsstunden verdiene, daß also mit ihrer Abschaffung die ganze Industrie unfehlbar dem

Ruin entgegengehe[1]. Und als dann der Entwurf eines Zehnstundengesetzes beraten wurde, schloß John Bright seine Rede mit folgendem leidenschaftlichen Erguß:

„Da ich überzeugt bin, daß die Vorlage die besten Interessen des Landes schädigen und vernichten wird, — da ich der Meinung bin, daß sie allen Prinzipien einer gesunden Gesetzgebung widerspricht, — daß sie nichts anderes als eine Hintergehung der Arbeiterklasse bedeutet, daß sie lediglich von denen befürwortet wird, denen jede Kenntnis der Fabrikökonomie abgeht, — da ich sie für eine der schlechtesten Maßnahmen halte, die jemals in die Form eines Gesetzes gekleidet worden ist, und da, falls sie Gesetz würde, die Bedürfnisse der Industrie und die Forderungen, sowohl von Arbeitern wie Arbeitgebern, dazu nötigen würden, dasselbe wieder abzuschaffen, — da dies meine Überzeugung ist, sehe ich mich gezwungen, der zweiten Lesung den heftigsten Widerstand entgegenzustellen."

Trotzdem nun im Jahre 1847 das Zehnstundengesetz erlassen wurde, stieg von 1850 bis 1890 die Zahl der Spinnereien und Webereien von 1932 im Jahre 1850 auf 2538 im Jahre 1890, diejenige der Spinnspindeln von 21 auf 41 Millionen und diejenige der Maschinenstühle von 249000 auf 616000. Die Arbeiterzahl stieg gleichzeitig von 331000 auf 529000. Die Wirkungen der Verkürzung der Arbeitszeit in der englischen Textilindustrie durch das Zehnstundengesetz von 69 auf 58 Stunden in der Woche, oder um 2 Stunden täglich, sind durch den verdienstvollen englischen Fabrikinspektor Leonhard Horner eingehend untersucht und die Ergebnisse dieser Untersuchungen in dem Buche von John Rae[2] übersichtlich zusammengestellt worden. Von den hier gesammelten interessanten Erfahrungen wollen wir nur die wichtigsten hervorheben. Ein Arbeiter äußerte sich, daß sie die Verkürzung der Arbeitszeit, wenn auch nicht in ihren Taschen, so doch in ihren Knochen verspürten. Die günstige Wirkung für die Taschen konnte aber durch bessere Versorgung des Haushalts, bessere Einkäufe usw. nicht ausbleiben. Nach den Berichten von Fabrikleitern und Buchhaltern von 10 Fabriken der verschiedensten Größe (solche mit 174—600 Arbeitern sind aufgeführt) war sowohl bei gleichbleibendem Betriebe, als auch bei nur geringerer

[1] Dagegen sagte einmal ein französischer Fabrikant zu Guizot: „Wir pflegten zu sagen, es sei die letzte Stunde, die uns Profit gibt; aber wir haben inzwischen gelernt, daß es die letzte Stunde war, die unseren Profit auffraß."

[2] „Der Achtstunden-Arbeitstag", autorisierte Übersetzung aus dem Englischen von Julian Borchardt. Weimar 1897, Emil Felber.

Beschleunigung des Ganges der Maschinen das Arbeitsergebnis des zehnstündigen Arbeitstages fast genau dasselbe, in manchen Fällen sogar eine größere Produktionsmenge als beim früheren 12stündigen Arbeitstag. Der Geschäftsführer einer Wollfabrik äußerte sogar, daß in seiner Fabrik die Frauen durch größere Aufmerksamkeit in 10 Stunden ebensoviel verdienten wie die erwachsenen Männer in 12 Stunden. Robert Owen erzielte während 12 Jahren (1816 bis 1828), in denen er eine um 2, 3 und sogar 4 Stunden kürzere Arbeitszeit als seine englische Konkurrenz eingeführt hatte, ganz erhebliche Gewinne. Anläßlich eines Besuchs der Fabrik des Herzogs de la Rochefoucauld erzählte Owen: „Ich fand bei dieser Besichtigung, daß ich in dem Etablissement von New Lanark in Schottland Garn von derselben Nummer oder Feinheit der Drehung, aber von viel besserer Qualität, um 4 d das Pfund billiger fabrizierte als der Herzog." Die Folgen der Verkürzung der Arbeitszeit verspürt also der Arbeiter in seinen Knochen und der Fabrikant in seiner Jahresbilanz!

Nach der Darstellung Biermers in der ersten Auflage des Wörterbuchs der Volkswirtschaft (unter dem Stichwort „Arbeitszeit") ist nach dieser soeben geschilderten älteren Auffassung die dem Unternehmer zufließende Arbeitsleistung um so größer, je länger die Arbeitszeit ist. Eine Verlängerung der Arbeitszeit führt zu erhöhter Ausnützung des Anlagekapitals, zu einer Verringerung der Produktionskosten der Waren und einer Erhöhung der Rente und Amortisationsquote; die erhöhte Ausnützung seiner Arbeitskraft verschafft aber auch dem Arbeiter einen höheren Lohn. Umgekehrt hat die Verkürzung der Arbeitszeit Erhöhung der Produktionskosten, Verminderung des Unternehmergewinns und des Arbeitslohnes zur Folge. Damit leidet die Konkurrenzfähigkeit des Unternehmers, der einseitig eine solche Maßnahme freiwillig einführt oder durch die Gesetzgebung zu ihrer Einführung gezwungen wird. Mit den erhöhten Produktionskosten werden schließlich die Konsumenten belastet, und so wird die ganze Volkswirtschaft geschädigt.

Unter dem Eindruck der praktischen Erfahrungen gewann aber eine zweite Ansicht immer mehr Anhänger, die Biermer folgendermaßen formuliert: „Je höher der Lohn und je kürzer die Arbeitszeit, desto größer wird auch die quantitative und qualitative Arbeitsleistung. Durch beides wird der Bildungs- und Kräftezustand der Arbeiterbevölkerung verbessert, und die Erfahrung lehrt, daß in jenen Ländern die besten und größten Arbeitsleistungen erzielt werden, in

welchen die Arbeiter am höchsten entlohnt sind, und wo sie die kürzeste Arbeitszeit haben."

Die dritte, namentlich in Gewerkschaftskreisen viel verbreitete Ansicht bekämpft die lange Arbeitszeit und die Überstunden, weil sie von einer Verkürzung der Arbeitszeit eine Verminderung der Arbeitslosen erwartet. Sie ist natürlich mit der zweiten unvereinbar.

Die zweite hier vertretene Anschauung ist namentlich von Praktikern, insbesondere von Abbe und Frommont auf Grund ihrer Experimente auch theoretisch schärfer formuliert und eingehend begründet worden. Sie wird aber immer wieder bestritten, so auch von Biermer, wenn auch nur in Einzelheiten, so daß eine erneute Prüfung der wichtigen Frage wünschenswert erscheint. Besonders häufig wird gerade von Praktikern gegenüber ausländischen Erfahrungen der Einwand erhoben, daß das wohl für England und Amerika gelten möge, daß aber in Deutschland die Verhältnisse anders lägen. Für Deutschland liegt nun aber in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten ein besonders umfang- und inhaltsreiches Material vor. Da es aber noch nirgends zusammengestellt ist, erschien es uns eine lohnende Aufgabe, uns dieser Arbeit zu unterziehen. Der systematischen Darstellung setzen diese Berichte allerdings besonders große Schwierigkeiten entgegen, da sich in ihnen, die aus dem praktischen Leben schöpfen, die sachlichen Gesichtspunkte fortwährend überschneiden. Gar manche Stelle, die wir zur Begründung eines Gesichtspunktes heranziehen, kann und muß daher sehr häufig auch zur Bewertung eines oder mehrerer anderer mitverwendet werden.

Zunächst müssen wir uns kurz der methodischen Frage zuwenden, ob sich die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten als Quelle für diese Untersuchung unseres Problems eignen. Die Frage ist zu bejahen.

Die Berichte genügen nämlich

1. in räumlicher Beziehung, weil sie sich auf das ganze Deutsche Reich erstrecken; sie sind
2. auch in zeitlicher Hinsicht ausreichend, da sie die letzten 15 Jahre in ihrer vollständigen Fassung und seit 1885 in Auszügen veröffentlicht worden sind. In dieser Zeit haben aber gute und schlechte Konjunkturen wiederholt miteinander abgewechselt. Sie genügen endlich auch
3. hinsichtlich des Gegenstandes. Es sind nämlich fast alle, jedenfalls alle irgendwie bedeutenden Industriezweige vertreten. Der Großbetrieb wie der Kleinbetrieb und auch das Handwerk werden gleichmäßig berücksichtigt.

Es erhebt sich noch die viel wichtigere Frage, ob der amtliche Charakter der Berichte sie als Quelle für die Untersuchung einer Frage geeignet macht, an der sowohl Unternehmer als Arbeiter ein Interesse haben. Dies hängt davon ab, ob die Gewerbeaufsichtsbeamten die Wahrheit sagen können und wollen. Dies hängt mit dem Niveau des ganzen Beamtenkörpers und mit ihren persönlichen Fähigkeiten zusammen. Das deutsche Beamtentum erfreut sich in den breitesten Schichten des wohlverdienten Rufes der Unbestechlichkeit. Die Fabrikinspektoren im besonderen haben sich aber sowohl das Vertrauen der Arbeiter als der Unternehmer zu erwerben verstanden. Dies setzt sie in den Stand, in Dinge zuverlässigen Einblick zu gewinnen, die einem privaten Forscher nicht so leicht und so allgemein zugänglich sind. Von der vorgesetzten Behörde ist ihnen nie ein Hindernis in den Weg gelegt worden, in dieser Frage die Wahrheit zu sagen. Sie sind vielmehr wiederholt 1885, und dann namentlich 1905 geradezu dazu aufgefordert worden. Aber auch nach ihren subjektiven Fähigkeiten eignen sie sich dazu, die Wahrheit zu erkennen und auszusprechen. Männern wie Wörishofer und Hardegg, um nur Verstorbene zu nennen, wird jeder unbefangene Beurteiler großen Unabhängigkeitssinn nach oben und unten sowie großes soziales Verständnis und tiefe Einsicht in die wirtschaftlichen Bedingungen und Forderungen des Lebens nachrühmen. Gerade diese Männer sind aber von ihren Amtsgenossen als nachahmungswerte Vorbilder angesehen worden. So stehen denn die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten auch in dieser wichtigen Hinsicht im allgemeinen einen auf sehr hohen Niveau, wenn sie natürlich unter sich auch manche erhebliche Verschiedenheiten ausweisen.

Wir wollen nun im folgenden die Gründe oder Veranlassungen der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, ihre Wirkungen und die ihr entgegenstehenden Hindernisse untersuchen.

A. Gründe und Veranlassungen der Verkürzung der Arbeitszeit

1. Weitaus am häufigsten wird der Anstoß zur Verkürzung der Arbeitszeit von den Arbeitern und ihren Organisationen gegeben. Dieser Grund überwiegt so sehr, daß ein württembergischer Aufsichtsbeamter an einer weiter unten zu erwähnenden Stelle ausführt, daß streng genommen alle Kürzungen, auch die vom Unternehmer freiwillig eingeführten, auf die Arbeiter zurückzuführen seien.

Der Gewerbeinspektor für Mittelfranken berichtet: „Bezüglich der Arbeitszeit hat sich außerhalb der beiden Städte Nürnberg und Fürth wenig geändert, dagegen sind in den letzten beiden Städten von den organisierten Arbeitern nicht unbedeutende Erfolge in Herabsetzung der Arbeitszeit, allerdings erst nach schwierigen Kämpfen, im Berichtsjahre errungen worden; hauptsächlich spielte sich diese Bewegung in der Holz- und Metallwarenindustrie, Pinselindustrie, Metallschlägerei und Buchdruckerei, sowohl im Fabrik- wie im handwerksmäßigen Betriebe ab und hatte für zahlreiche Arbeiter eine Herabsetzung der früheren höheren Arbeitszeit auf wöchentlich 63, 58, 56 und 54 Stunden im Gefolge. Berichterstatter stellte in diesen Betrieben, so oft sich Gelegenheit bot, Erhebungen darüber an, ob nach der Ermäßigung der Arbeitszeit eine Abnahme in der Leistungsfähigkeit gegen früher wahrgenommen worden sei: diese Frage wurde aber stets sowohl seitens der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer verneint; eine Bestätigung der auch anderwärts gemachten Erfahrung" (A. M. Jahrgang 1896, S. 309).

Recht bezeichnend ist folgende Stelle aus dem Bericht des Gewerbeinspektors für Württemberg I: „Die Bestrebungen der Arbeiter auf Verkürzung der Arbeitszeit, welche auch von der Presse bis zu einem gewissen Grade unterstützt werden, sind im Berichtsjahre von Erfolg gewesen. So haben die Bauarbeiter 10stündige Arbeitszeit, die Maler, Bildhauer, Buchdrucker, Lithographen, Buchbinder und Kartonnagearbeiter Verkürzung ihrer Arbeitszeiten durchgesetzt (welche in Stuttgart nur noch 9 Stunden netto betragen) und Bedingungen erwirkt, welche vor wenigen Jahren noch nicht möglich gewesen wären. Überhaupt kann wohl gesagt werden, daß die Arbeitgeber mit wenigen Ausnahmen gerechten Forderungen der Arbeiter — sie mögen Lohnfragen oder andere Forderungen betreffen — nicht mehr so schroff wie früher gegenüberstehen und eher mit sich handeln lassen, weil sie nach und nach einsehen gelernt haben, daß sie durch Ausstände und Boykotts, die die Arbeiter vorzüglich durchzuführen wissen, viel mehr geschädigt werden als durch Verringerung der Arbeitszeit und bessere Bezahlung ihrer Arbeiter. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Arbeitsleistung bei kürzerer Arbeitszeit im Vergleich zur längeren eher gesteigert als vermindert wird."

Die Bürstenfabriken in Munderkingen haben auf Antrag ihrer Arbeiter die 10stündige Arbeitszeit an Stelle der bisherigen 11stündigen eingeführt (Württemberg III, 1900, S. 742).

Im Jahre 1901 berichtet der Aufsichtsbeamte des ersten Bezirks

in Württemberg: „An den größeren Industrieplätzen des Aufsichtsbezirks, wo sich in der Regel auch die intelligentere Arbeiterschaft zusammengefunden hat, ist die Arbeitszeit schon längst kürzer als auf dem Lande. Auch im Berichtsjahr konnte wiederum eine Reihe von Betrieben angeführt werden, welche ihre bisherige Arbeitszeit nicht unwesentlich gekürzt haben. Dieser Fortschritt ist nicht zuletzt den Bemühungen der organisierten Arbeiterschaft zuzuschreiben. Beispielsweise arbeiten die organisierten Buchdrucker 8 bis 8½ Stunden täglich, die organisierten Holzarbeiter 9 bis 9½ Stunden; in den meisten Großbetrieben der Textilindustrie, wo noch die längste Arbeitszeit üblich ist, ist die 10stündige Arbeitszeit eingeführt. — Die Leistungen der Arbeiter in den für die verkürzte Arbeitszeit in Frage kommenden Betrieben sind seitdem nicht geringer geworden, und es ist somit der Beweis geliefert, daß das Quantum der Arbeitsleistung nicht mit der Länge der Arbeitszeit steigt und fällt. — Mit der Verbesserung der Maschinen, von welchen eine immer größere Warenproduktion verlangt und erreicht wird, ist die menschliche Konstitution nicht gleich fortgeschritten — im Gegenteil, es scheinen Anzeichen vorzuliegen, welche eine Veränderung derselben nach unten andeuten —, und es ist deshalb kein Wunder, wenn der Körper den hohen Anforderungen, welche bei der Bedienung und der Beaufsichtigung der Maschinen an ihn gestellt werden müssen, auf die Dauer ohne schwere Schädigung nicht nachkommen kann. Wir finden daher die Bestrebungen der Arbeiterschaft, die ihr einziges Kapital, die Arbeitskraft, erhalten möchte, auf Verkürzung der Arbeitszeit und die Forderung einer Normalarbeitszeit, welche gesetzlich festzulegen wäre, nicht unberechtigt" (Württemberg I, 1901, S. 13 f.).

Wiederholt ist in den Berichten zu lesen, daß namentlich der Holz- und Metallarbeiterverband im Wege der Lohnbewegung oder gar des wirtschaftlichen Krieges, des Streiks, die Verkürzung der Arbeitszeit herbeiführte. Die Gesinnung der Arbeiter hat am treffendsten der Magdeburger Beamte geschildert, wenn er schreibt: „Eine Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen, ist unausgesetzt und fast in höherem Maße als die Erlangung höheren Lohnes das Streben aller Arbeiter" (J. B. 1899, Bd. I S. 283). „Die Aachener Filiale des Deutschen Textilarbeiterverbandes beschloß, in der Frage bezüglich der Besserung der Arbeitsbedingungen von den sonstigen sozialdemokratischen Zielen abzusehen und mit dem mächtigen christlich-sozialen Textilarbeiterverbande Hand in Hand zu gehen; so fand eine Annäherung beider Vereine statt. Ende August

wurde in einer von beiden Verbänden gemeinschaftlich einberufenen öffentlichen Versammlung der Textilarbeiter beschlossen:

1. die tägliche Arbeitszeit soll auf 10 Stunden — von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends — mit je ¼ stündigen Vor- und Nachmittagspausen und 1½ stündiger Mittagspause festgesetzt werden.
2. Montag beginnt die Arbeitszeit für alle Arbeiter um 8 Uhr, unter Wegfall der Frühstückspause.
3. Samstags und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen soll allgemein um 5½ Uhr Schluß der Arbeit erfolgen;
4. an den kirchlichen, nicht gesetzlichen Feiertagen beginnt die Arbeit um 8 Uhr morgens, um den katholischen Arbeitern den Besuch der Messe zu ermöglichen;
5. jegliche Nachtarbeit ist unzulässig."

In 19 Schuhfabriken am Hauptsitz der Schuhfabrikation des Aufsichtsbezirks wurde nach längerem Kampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ... die 10stündige Arbeitszeit an Stelle der bisherigen 11- bzw. 10¾stündigen eingeführt (Württemberg II, 1899, S. 83).

„Die Dauer der Arbeitszeit hat wiederum in mehreren Betrieben eine Verkürzung erfahren. Und zwar sind die Verkürzungen zustande gekommen teils in freier Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wie in einer hiesigen Eisengießerei, die ihre bisherige 10stündige Arbeitszeit um eine halbe Stunde herabgesetzt hat, und in der Großbäckerei des Leher Konsumvereins, in der statt des bisherigen zweischichtigen Betriebs der dreischichtige Betrieb mit einer Schichtdauer von 7 Stunden 40 Minuten eingeführt wurde, teils waren sie Folge des Abschlusses neuer Tarifverträge, wie bei den Buchdruckern und organisierten Tischlern in Lehe, die künftig nur 57 statt 60 Stunden zu arbeiten haben" (J. B. 1913, I, 330).

1912, 1. S. 85 wird berichtet, daß im Forster Bezirk die Arbeiterschaft die Einhaltung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen scharf überwacht, und daß deshalb auch Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern, die an sich berechtigt wären, länger als 10 Stunden arbeiten zu lassen, wegen Widerstands der Arbeiter auf die längere Arbeit ohne weiteres verzichten.

In München ist der Achtstundentag auf Drängen der Arbeiter in elf Betrieben eingeführt worden, wobei das polygraphische Gewerbe die Führung hatte. Weiter sind daran beteiligt Metallätzereien, Trockenplattenfabrikation, Schirmfabriken, kleinere Konfektionswerk-

stätten, chemische Fabriken, sowie Zigarrettenmachereien und Tabakschneidereien. „Ein Teil der Betriebe hat mit den Arbeitsleistungen bei 8stündiger Arbeitszeit sehr befriedigende Erfahrungen gemacht. Eine Konservenfabrik dagegen ist von der geschlossenen 8stündigen Arbeitszeit wieder zur 9stündigen mit 1½stündiger Mittagspause zurückgekehrt" (J. B. 1908, 2, S. 14).

Von vielseitiger Verkürzung der Arbeitszeit berichtet der Aufsichtsbeamte des Bezirks Annaberg: „Das Bestreben der Arbeiter auf Verkürzung der Arbeitszeit ist nach dem Berichte der Gewerbeinspektion Annaberg im Berichtsjahr vielfach von Erfolg gewesen. Zumeist kamen die Arbeitgeber den Wünschen der Arbeiter entgegen, und nur in wenigen Fällen wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit durch Ausstände oder deren Androhung erzwungen. In mehreren Posamenten- und Holzwarenfabriken, in je einer Blechwaren-, Schrauben-, Maschinen-, Zementwaren- und Lederfabrik sowie in einer Flachsbereitungsanstalt wurde die tägliche Dauer der Arbeitszeit für die erwachsenen männlichen Arbeiter von 11 auf 10 Stunden verringert. Weiter wurde in einer Holzwarenfabrik und in einer Brauerei die 9½stündige, in zwei lithographischen Anstalten und in einer Papierwarenfabrik, die vorwiegend Arbeiterinnen beschäftigt, für alle Arbeiter die 9stündige sowie in einer Buchdruckerei die 8½stündige Arbeitszeit eingeführt. In der Papierwarenfabrik sind die Arbeitsleistungen durch die Herabsetzung der Arbeitszeit um eine Stunde nicht verringert worden. Die Arbeiter erzielen beim alten Stücklohn durch Pünktlichkeit und größeren Fleiß teilweise sogar höheren Verdienst als früher" (J. B. 1912, III, S. 29.)

Unter den Gründen für die Verkürzung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit gibt der Gewerbeaufsichtsbeamte für den zweiten württembergischen Bezirk folgendes an und führt eine große Zahl solcher Herabsetzungen der Arbeitszeit an: „Einesteils bemühten sich die Arbeiter sehr um dieselbe, wobei die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen in der Regel vorangingen, anderenteils waren die mit kürzerer Arbeitsdauer in verschiedenen Fabriken, deren Zahl fortwährend zunimmt, gemachten günstigen Erfahrungen für das Vorgehen mancher Arbeitgeber bestimmend. Folgende Fabriken sind von 11stündiger auf 10stündige Arbeitszeit übergegangen: 2 Maschinenfabriken, 1 Möbelfabrik, 1 Bleicherei, 1 Leder-, Riemen- und Schuhfabrik, 1 Orgelfabrik. Gleichfalls 10stündige Arbeitszeit haben 2 Metallwarenfabriken eingeführt, von welchen die eine bisher 10¾stündige hatte, die andere im Winterhalbjahr 10 Stunden, im

Sommerhalbjahr 10 Stunden 35 Minuten täglich arbeiten ließ. In 2 Bierbrauereien derselben Stadt wurde durch gedruckte Vereinbarungen zwischen den Brauereibesitzern einerseits und dem Verbande der Braugehilfen und den Vereinigten Gewerkschaften anderseits zunächst auf die Dauer von zwei Jahren die Arbeitszeit im Sommerhalbjahr auf 14 Stunden brutto und 11 Stunden netto, im Winterhalbjahr auf 12 Stunden brutto und 10 Stunden netto festgesetzt, und wurden die notwendigen Sonntagsarbeiten auf 3 Stunden beschränkt. Am Hauptsitz der Mundharmonikafabrikation des Aufsichtsbezirks wurde in den vier größten Fabriken die 11stündige bzw. 11½stündige Arbeitszeit, welch letztere in einigen derselben für die männlichen Arbeiter während des Sommers noch bestanden hatte, am 1. Oktober 1900 durch die 10stündige Arbeitszeit ersetzt und damit einem in den Kreisen der Arbeiter lange gehegten Wunsch, für dessen Verwirklichung der am Platze vertretene gewerkschaftliche Fachverein des Deutschen Metallarbeiterverbandes lebhaft agitierte, Rechnung getragen. Einige kleinere Betriebe desselben Ortes wurden durch dieses Vorgehen ebenfalls zur Einführung der 10stündigen Arbeitszeit veranlaßt. In einer der bedeutendsten Industriestädte des Aufsichtsbezirks hat der gewerkschaftlich organisierte Deutsche Holzarbeiterverband darauf hingearbeitet, daß in vielen Schreiner- und Glaserwerkstätten die 10stündige Arbeitszeit eingeführt und gleichzeitig von den Meistern zugestanden wurde, daß die Gesellen nicht mehr gezwungen sind, Kost und Wohnung bei ihnen zu nehmen. Eine Holzwerkzeugfabrik, in welcher bisher 11½stündige, und eine Holzwarenfabrik, in welcher bisher 11⅓stündige Arbeitszeit bestand, haben je 10⅓stündige Arbeitszeit eingeführt. — Von 11stündiger Arbeitszeit sind übergegangen: 1 Metalldruckerei zu 10½stündiger, 1 Lederfabrik zu 10⅓stündiger Arbeitszeit. Von 11½stündiger Arbeitszeit für die männlichen und 11stündiger Arbeitszeit für die weiblichen Arbeiter ist eine Trikotwarenfabrik mit Wollspinnerei auf 10¾stündige Arbeitszeit für ihre sämtlichen Arbeiter herabgegangen. — Der Einführung 9¾stündiger Arbeitszeit an Stelle bisheriger 10stündiger in einer anderen Trikotwarenfabrik wurde schon in den beiden vorhergehenden Abschnitten gedacht. Eine lithographische Kunstanstalt, Buchdruckerei, Buchbinderei und Kolorieranstalt, welche nach der Arbeitsordnung 10stündige, durch eine 1stündige Mittagspause unterbrochene Arbeitszeit hatte, tatsächlich aber seit Jahren schon Vor- und Nachmittagspausen von je 10—15 Minuten duldete, hat am 1. Oktober 1900, dem Wunsche ihrer Arbeiter Rechnung tragend, die 9stündige Arbeits-

zeit eingeführt; dieselbe dauert nunmehr von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends und wird vor- und nachmittags durch eine je 1/4stündige und mittags durch eine 1 1/2stündige Pause unterbrochen. In diesem Betriebe werden den Arbeitern nicht nur die gesetzlichen Festtage, sondern nach altem Herkommen auch der Volksfesttag sowie die an drei anderen Tagen des Jahres freigegebenen Nachmittage bezahlt" (Württemberg II, J. B. 1900, II S. 703 f.).

Auch außer den angeführten finden sich auch sonst noch zahlreiche Stellen in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten darüber, daß sich die Arbeiter mit oder ohne Erfolg um die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bemüht haben. Nur aus den östlichen preußischen Provinzen Preußens hat eine vollständige Zusammenstellung aus der Zeit von 1899—1912 folgendes ergeben. Die Maurer in Strasburg in Westpreußen streikten ergebnislos um den 10stündigen Arbeitstag (J. B. 1904, 1, S. 18). Die Holzarbeiter setzten im Aufsichtsbezirk Gumbinnen und Allenstein den Zehnstundentag durch (J. B. 1912, 1, S. 16); in Tilsit erlangten die Möbeltischler durch Tarifvertrag eine Herabsetzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 3/4 und seit Ostern 1907 auf 9 1/2 Stunden (J B. 1906, 1, S. 17); die Buchdrucker im Aufsichtsbezirk Gumbinnen und Allenstein errangen statt der 9 1/2- die 9stündige Arbeitszeit (a. a. O.); wegen eines sonst drohenden Streiks setzten zwei Schuhfabriken in Stargard im Aufsichtsbezirk Danzig die Arbeitszeit von 10 1/2 auf 10 Stunden herab (J. B. 1907, 1, S. 28). Im Berliner Baugewerbe suchten die Arbeiter die 11stündige durch die 10stündige Arbeitszeit zu ersetzen, was den Maurern und Zimmerern nach einem Streik gelang (J. B. 1899, 1, S. 38), dagegen streikten die Weißgerber in Brandenburg vergeblich um den Neunstundentag (J. B. 1902, 1, S. 29). Vom 1. Oktober 1903 ab führten die Luckenwalder Hutfabriken nach Verhandlungen den Zehnstundentag und 1907 die 9 1/2stündige Arbeitszeit ein (J. B. 1903, 1, S. 24). Die Berliner Metalldrucker und Gürtler streikten 1903 vergebens um den Neunstundentag. Die Luckenwalder Tuchfabriken setzten 1905 auf Drängen der Arbeiter die Arbeitszeit von 11 auf 10 1/2 Stunden und die Steinbrüche von 11 auf 10 Stunden herab (J. B. 1905, 1, S. 40). 1899 hatten noch die Textilarbeiter in Forst in 240 Betrieben mit 9000 Arbeitern eine 13—14stündige Arbeitszeit, und es gelang ihnen, statt des geforderten Zehnstundenstags nur den 11stündigen Arbeitstag durchzusetzen (J. B. 1899, 1, S. 74 f.). Ebenda forderten 1904 154 Tischler statt 60 wöchentlichen Arbeitsstunden 57 und vermochten

58 durchzusetzen (J. B. 1904, 1, S. 54). 1905 leitete der christliche Textilarbeiterverband in der Niederlausitz die Zehnstundenbewegung ein (J. B. 1905, 1, S. 58). 1911 wurde in der Metall- und Maschinenindustrie im Aufsichtsbezirk Frankfurt a. O. der Zehnstundentag eingeführt (J. B. 1911, 1, S. 77). In Berlin-Charlottenburg erreichten die Geschirr und Galanteriesattler 1901 durch Streik statt des 9½ den 9stündigen Arbeitstag (J. B. 1901, 1, S. 47). Die Berliner Metallarbeiter und Vergolder streikten 1905 um den Neunstundentag; eine größere Maschinenfabrik führte nach einem Streik um die gleiche Forderung den 9½stündigen Arbeitstag ein. In den Gerbereien wurde 1905 und 1908 der 9½stündige Arbeitstag durch Tarifvertrag festgesetzt (J. B. 1905, 1, S. 73 und 1908, 1, S. 88). In der Wäschefabrikation setzten die Zuschneider durch Streik 8, die übrigen Arbeiter 9½ Stunden durch (J. B. 1905, 1, S. 80). In Berlin wurde 1908 in einer ganzen Reihe von Anlagen die Arbeitszeit auf 8½ und 8 Stunden herabgesetzt (J. B. 1908, 1, S. 87). 1911 erreichten die Berliner Schneider durch Tarifvertrag den Neunstundentag (und an Sonnabenden für männliche Arbeiter 8 und für weibliche 7 Stunden, J. B. 1911, 1, S. 89); ebenso die Schlosser, Kunstschmiede und Geldschrankarbeiter (J. B. 1912, 1, S. 102). 1902 führten im Aufsichtsbezirk Pommern drei große Maschinenfabriken und später auch solche mittlerer Größe die 9stündige Arbeitszeit ein (J. B. 1902, 1, S. 96). 1910 streikten im Aufsichtsbezirk Stettin und Stralsund die Arbeiter in einer chemischen Fabrik um die 9½stündige Arbeitszeit und die Einführung der 8stündigen Wechselschicht (J. B. 1910, 1, S. 109). Im Aufsichtsbezirk Köslin herrscht in wohltuendem Gegensatz zu den westlichen Industriegegenden auch in den Ziegeleien die 10stündige Arbeitszeit, weil anstatt Sachsengängern organisierte einheimische Arbeiter beschäftigt werden (J. B. 1907, 1, S. 123). Im Regierungsbezirk Posen erzielten in mehreren Orten die Maurer und Zimmerer, sowie die Maler, Anstreicher und Bautischler der Stadt Posen durch einen Streik den 10stündigen statt des 11stündigen Arbeitstages (J. B. 1901, 1, S. 75 und 1902, 1, S. 104). Dagegen vermochten die Maurer 1905 den 10stündigen Arbeitstag durch Streik (J. B. 1905, 1, S. 110) ebensowenig durchzusetzen wie ihre Berufsgenossen in Gnesen den 11stündigen Arbeitstag (J. B. 1904, 1, S. 121).

2. Günstige sowohl als ungünstige Konjunktur kann die Veranlassung zur Verkürzung der täglichen Arbeitszeit geben. Bei günstiger Konjunktur wird es bei Arbeitermangel den Arbeitern

leichter, ihre auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen gerichteten Bestrebungen durchzusetzen. Die Arbeiter sind angriffslustiger, die Arbeitgeber, um Arbeiter zu bekommen, um so mehr zu Entgegenkommen geneigt, als sie gut verdienen.

a) Über Arbeitszeitverkürzungen bei günstiger Konjunktur äußern sich folgende Berichte:

Ein württembergischer Beamter bemerkt z. B. in seinem Bericht über das Jahr 1900, daß die Bestrebungen auf Verkürzung der Arbeitszeit trotz des industriellen Aufschwungs oder gerade deshalb von Erfolg waren. Der Vorgang wird an anderer Stelle in den württembergischen Berichten folgendermaßen recht anschaulich geschildert: „Die starke Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt, wie sie zu Anfang des Berichtsjahres im ganzen Lande und späterhin in bestimmten Industriezweigen noch spürbar war, führte vereinzelt nicht nur zu höheren Löhnen, sondern vielfach auch zu einer Kürzung der Arbeitszeit. So hat eine größere Ulmer Ziegelei die Arbeitszeit ihrer deutschen Arbeiter von 11 auf 10 Stunden zurückgeführt, denn die Baumeister in Ulm hatten, um überhaupt Leute zu bekommen, bereits im vorigen Jahr die 10stündige Arbeitszeit eingeführt und infolgedessen einen größeren Zudrang von Arbeitern auf Kosten der Ziegeleien erhalten. Die Errichtung eines großen Zementwerks in der Nähe der Stadt Heidenheim hatte in den umliegenden, zum Teil sehr bedeutenden Fabrikanlagen sowohl eine sofortige Erhöhung der Arbeitslöhne als auch die Einführung der 10stündigen Arbeitszeit an Stelle der 11stündigen zur Folge.

Um ihre Arbeiter möglichst zu halten und bei einem etwaigen Wechsel leichter Ersatz zu bekommen, hat eine größere Bierbrauerei auf dem Lande ihre Arbeitszeit gekürzt und regelmäßige Pausen eingeführt. Es ist dies eine weitere Bestätigung der Tatsache, daß die Arbeiter mit oder ohne Organisation stets besondere Verhältnisse eines Betriebes in mehr oder weniger empfehlenswerter Weise nach außen tragen[1]; eine Erscheinung, die sich durch den gesteigerten Verkehr der Arbeitermassen von selbst vollzieht (Württemberg III, 1900, II, S. 147 f.). Wie das gute Beispiel zur Nachahmung zwingt, zeigt noch folgende Stelle: In verschiedenen Färberei- und Bleichereianlagen einer größeren Stadt wurde, zum Teil nach

[1] Einen Betrieb oder eine Werkstätte mit schlechten Arbeitsbedingungen nennt der Berliner Arbeiter drastisch eine Bruchbude, der süddeutsche eine Knochenmühle.

vorausgegangenem Streik der Arbeiter, dem Verlangen derselben nach Verminderung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden zwar nicht im vollen Umfang Rechnung getragen, jedoch eine Arbeitszeit von 10 Stunden 20 Minuten bewilligt (Württemberg II, 1899, S. 83).

„Von Interesse dürfte die Tatsache sein, daß in einigen bedeutenden industriellen Orten, wo sich die Industrie schnell zu großer Blüte entwickelt hat, die kleineren Fabriken und nunmehr auch viele handwerksmäßige Betriebe dem Vorgang der größeren Fabriken, die vor 5 Jahrln schon die 10stündige Arbeitszeit eingeführt haben, gefolgt sind und sich bei dieser anscheinend nicht schlecht befinden. Viele Handwerksmeister mußten sich nach ihrer Angabe schon deshalb zu dieser Arbeitszeit verstehen, weil sie sonst keine Arbeiter mehr bekommen hätten" (Württemberg III, 1899, S. 83). Die Arbeitszeiten sind trotz des günstigen Geschäftsganges oder gerade deshalb in vielen Betrieben ohne Lohnabschlag verkürzt worden und geben im allgemeinen zu besonderen Wahrnehmungen keine Veranlassung (Württemberg I, 1900, S. 15, J. B. II, S. 667).

1906 wird vom Aufsichtsbeamten des Bezirks Liegnitz berichtet, daß bei günstiger Konjunktur die Arbeitgeber dem Bestreben der Arbeiter auf Herabsetzung der Arbeitszeit nachgegeben haben und durch die höhere Bezahlung von Überstunden diese nur noch vereinzelt und ausnahmsweise vorkommen. „Nach den bisherigen Erfahrungen scheint sich die Herabsetzung der Arbeitszeit gut zu bewähren, mit Ausnahme des in Bunzlau eingeführten Achtstundentags der Steinmetzen." Diese haben wegen Unpünktlichkeit und ihrer Vorliebe für den blauen Montag einen Lohnausfall (J. B. 1906, 1, S. 79).

„Die 8stündige Arbeitszeit mit drei Schichten wurde in einer Großdruckerei (des Bezirks Berlin) eingeführt; Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sind davon im gleichen Maße befriedigt" (J. B. 1910, 1, S. 81). „Die günstige Konjunktur hat hier nicht zu einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit geführt, im Gegenteil hat auch die Einführung der 9stündigen Arbeitszeit weitere Fortschritte gemacht" (J. B. 1910, 1, S. 80).

Von Arbeitszeitverkürzungen bei günstiger Konjunktur weiß der Hamburger Aufsichtsbeamte zu berichten: „Obgleich eine wesentliche Änderung in der Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter nicht eingetreten ist, so hat doch das Streben der Arbeiter nach Verkürzung der Arbeitszeit bei der günstigeren Gestaltung der wirtschaft-

lichen Lage einige Fortschritte gemacht. So wurde in den Werften die wöchentliche Arbeitszeit unter Verkürzung um eine Stunde auf 55 Stunden festgesetzt; in einer größeren Gummiwarenfabrik, wo die wöchentliche Arbeitszeit bisher im Sommer 55½ und im Winter 54 Stunden betrug, wurde sie auf 52½ Stunden verkürzt. Auch in manchen kleineren Anlagen fand eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit von 9½ auf 9 Stunden statt, wie z. B. in einigen Schlossereien, Tischlereien und Blockmachereien. In Betrieben, in denen vorwiegend gelernte Arbeiter beschäftigt werden, ist vereinzelt schon die 8stündige, in der Regel die 9- oder 9½stündige Arbeitszeit eingeführt; in Betrieben, in denen vorwiegend ungelernte Arbeiter beschäftigt werden, ist noch der 10stündige Arbeitstag vorherrschend" (J. B. 1910, 25, S. 2).

b) Zur Zeit schlechter Konjunktur führt dagegen das Bestreben der Fabrikanten, die Überproduktion einzuschränken, die Lagervorräte unverkäuflicher Waren nicht noch stärker anschwellen zu lassen, zur Verkürzung der Arbeitszeit. Wegen der höheren Produktivität kurzer Arbeitszeit wird der beabsichtigte Zweck sehr häufig nicht erreicht

„Daß übrigens eine lange Arbeitszeit nicht immer im Interesse des Fabrikanten liegt," wird aus Magdeburg berichtet, „erwies sich wieder einmal in einem großen Betriebe der Fahrradindustrie. Dort wurde infolge mangelnder Aufträge die Arbeitszeit auf 8 Stunden gekürzt. Trotzdem hatten nach Mitteilung der Betriebsleitung die Akkordarbeiter bei gleichgebliebenen Akkordsätzen in diesen 8 Stunden denselben Verdienst zu verzeichnen wie früher bei 9- und 9½stündiger Arbeit. Diese während dreier Monate gesammelte Erfahrung hat die Firma veranlaßt, die regelmäßige Arbeit auf 9 Stunden täglich festzusetzen" (J. B. Bd. 1, Magdeburg 1898, S. 225). Der hochverdiente, leider zu früh verstorbene badische Fabrikinspektor Dr. Wörishofer berichtete im Jahre 1899 (Bd. 3, S. 325): „Infolge einer Überproduktion in der Zigarrenindustrie wurde an vielen Orten im letzten Winter die tägliche Arbeitszeit bis auf 8 Stunden reduziert, mit Beginn der längeren Tageszeiten aber wieder voll gearbeitet. Während der Reduktion der Arbeitszeit ist die damals erwartete Produktionsbeschränkung nicht eingetreten. Es war vielmehr oft ein kaum merkbarer Ausfall gegenüber der früher in 10—11 Stunden erreichten Leistung vorhanden. Es wurden aber seitens der Arbeitgeber bei der besseren Konjunktur aus den früheren Erfahrungen keine Lehren gezogen."

Eine lange Arbeitszeit ist überwiegend noch in der Textilindustrie und hier insbesondere in den Spinnereien die Regel. Der Gewerbeaufsichtsbeamte für Liegnitz schreibt: „In mehreren Textilfabriken wurde im Frühjahr 1902 vorübergehend die Arbeitszeit um 2 bis 3 Stunden verkürzt. Ein Unternehmer erreichte durch diese Maßnahme nicht die beabsichtigte Einschränkung der Erzeugnisse. Die Arbeiterinnen, welche im Akkord beschäftigt wurden, leisteten, wie der Gewerbetreibende versichert, in 8 Stunden ebensoviel wie bisher in 10 Stunden. Um die Produktionseinschränkung herbeizuführen, sah er sich deshalb veranlaßt, Arbeiterinnen zu kündigen" (J. B. 1902, 1, S. 130).

In dem Bericht für 1901 heißt es:

„In der Zeit schlechten Geschäftsgangs zeitigte die Reduktion der Arbeitszeit die bemerkenswerte Erscheinung, daß selbst eine erhebliche Verkürzung unter sonst gleichen Umständen keine wesentliche Verminderung der Produktion mit sich brachte. Der Besitzer einer Tuchweberei lehnte es ab, eine Produktionsminderung durch kürzere Arbeitszeit zu bewirken, weil nach seiner Erfahrung die Arbeiter in der kürzeren Arbeitszeit durch angestrengtere Tätigkeit ebensoviel leisten würden wie in der längeren" (Frankfurt a. O., J. B. 1901, 1, S. 33–34).

Im Regierungsbezirk Schleswig erzielen die Arbeiterinnen einer Weberei, deren Arbeitstag auf 7½ Stunden herabging, fast gleiche Verdienste. Die Ausnützung der Webstühle steigt von 56 % auf 66 % (J. B. 1901, 1, S. 157).

Nach dem Mindener Bericht hat sich „bei den ausschließlichen Handarbeiten, z. B. der Zigarrenfabrikation, regelmäßig ergeben, daß bei Geschäftsstockungen durch eine kürzere Arbeitsdauer die Produktion nicht vermindert wurde, daß die Fabrikanten sich vielmehr genötigt sahen, die Arbeiter auf Stückzahl zu setzen, d. h. die Zahl der in einer Woche höchstens abzuliefernden Zigarren zu bestimmen" (a. a. O. S. 236).

In Baden waren durch die ungünstige Konjunktur sehr beeinflußt insbesondere die Metall-, Maschinen-, Textil-, Bijouterie- und Bürstenindustrie und sie verkürzten deshalb die Arbeitszeit vielfach auf 8 Stunden; in einer nicht unerheblichen Zahl von Betrieben mußte die Arbeit tageweise ausgesetzt werden. „Einzelne Fabriken sahen sich zudem genötigt, für die Akkordarbeiter eine obere Produktionsgrenze festzusetzen, da trotz verkürzter Arbeitszeit die Produktion nicht in dem erwarteten Maße zurückging. Welcher zähe Kampf um die Existenz

spricht aus diesem Sichanklammern an einen gewissen, zum Leben notwendigen Verdienst durch stufenweise Steigerung der Arbeitsintensität, bis schließlich das Machtwort des Fabrikanten und die Begrenzung der Arbeitsleistung diesem Ringen eine Ende machen muß" (J. B. 1908, 5, S. 29).

3. Auch das Beispiel anderer Unternehmungen, und zwar zunächst das von Staats- und anderen öffentlichen Betrieben, gibt häufig Anlaß zur allgemeineren Ausbreitung kürzerer Arbeitszeiten.

Die im folgenden wiedergegebenen Berichte über die Verkürzung der Arbeitszeit im Ausland sind entnommen der Schrift von Ernst Bernhard, „Höhere Arbeitsintensität bei kürzerer Arbeitszeit" (Heft 138 der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering, Leipzig 1909, Duncker & Humblot).

Um für die Einführung des Achtstundentags in die Staatsbetriebe Material zu schaffen, wurden in den Vereinigten Staaten von Amerika zwei erstklassige Schlachtschiffe in Auftrag gegeben. Die „Connecticut" wurde in der Staatswerft beim Achtstundentag, die „Louisiana" in einer Privatwerft mit 10stündiger Arbeitszeit erbaut. Der Rumpf der „Louisiana" war in 568 Tagen zu 54,5 %, der der von der Staatswerft gebauten „Connecticut" in 570 Tagen zu 53,59 % fertig geworden. Das Gewicht der in jeder Arbeitsstunde verbrauchten Materialien betrug bei der „Louisiana" 5,0608 Pfund, bei dem Schwesterschiff aber 6,2995 Pfund. Die stündliche Durchschnittsleistung bei 8stündiger Arbeitszeit übertraf also die bei 10stündiger um 24,48 %. Die Staatswerft verfügte freilich über ein vorzügliches Menschenmaterial; in technischer Hinsicht war sie kaum überlegen.

Ein Versuch größten Stils war der des englischen Arsenals von Woolwich. Hier arbeiteten 18641 Mann seit dem Jahre 1894 im Achtstundentag, also $5\frac{3}{4}$ Stunden weniger als früher. Nach dem amtlichen Bericht des Kriegsministers über die 10jährige Wirkung der kürzeren Arbeitszeit sind weder die Produktionskosten gestiegen, noch ist die Produktion gefallen.

4. Wenn auch in der Mehrzahl der Fälle die Arbeiter auf die Verkürzung der Arbeitszeit zu drängen pflegen, so werden doch auch wiederholt Fälle berichtet, in denen Unternehmer aus eigenem Antrieb, ja selbst gegen den Willen der Arbeiter die Verkürzung der Arbeitszeit durchgeführt haben. Ihr Beispiel hat dann häufig vorbildlich gewirkt.

Hier sei zunächst die von Frommont durchgeführte Verkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 8 Stunden erwähnt, weil sie den Charakter eines Experiments mit schwerer ungelernter Handarbeit hat. Er wurde zu seinem Experiment, die 12stündige Schicht mit einer effektiven Arbeitszeit von 10 Stunden durch die Achtstundenschicht in den Schwefelsäurefabriken der belgischen Société des Produits Chimiques in Engis zu ersetzen, durch den schlechten Gesundheitszustand seiner Arbeiterschaft veranlaßt. Er führte seinen Plan gegen den anfänglichen passiven Widerstand der Arbeiter durch, die es für unmöglich hielten, bei gleichen Akkordsätzen in 8 Stunden gleichviel zu verdienen wie in zwölf. Die reine Arbeitszeit in den an Stelle der 12stündigen Doppelschichten eingeführten drei Schichten von je 8 Stunden betrug $7^1/_2$ Stunden. Nach weniger als sechs Monaten stellten die Arbeiter mit den gleichen Öfen und Rohstoffen 1000 kg gerösteter Blende, d. h. dieselbe Menge wie bei 12stündiger Schicht, in 8stündiger Produktionszeit her. Dabei handelt es sich um eine einfache ungelernte Arbeit — das Rösten von Zinkblende, das bei hoher Temperatur vorgenommen wird und eine starke Muskelanstrengung verursacht. Der Betrieb beschäftigt 90 Mann, und der günstige Erfolg einer um 33,3 % gesteigerten Produktivität der um ein Drittel verkürzten Arbeitszeit hielt zwölf Jahre an. „Dieses Experiment", sagt Bernhard S. 9, „ist absolut sicher, denn der Lohn richtet sich genau nach dem Gewicht der verarbeiteten Blende." Unerwähnt hat Bernhard gelassen, daß Frommont das Experiment mit gleichem Erfolg bei der Verladung von Kohlen durchgeführt hat.

In gleicher Weise hatte der Übergang von der 12stündigen zur Achtstundenschicht ähnliche Resultate zur Folge in einer Sodafabrik in den Rostitzschen Eisenwerken zu Rothau in Böhmen. — Nach dem Bericht der Royal Commission on Labour (1892) verdienen die Leute an den Hochöfen in Northumberland und Northlancashire in drei Achtstundenschichten ebensoviel wie die Leute in anderen Distrikten mit längerer Arbeitszeit.

Von besonderer Bedeutung ist der bekannte Versuch der Firma Mather & Platt, weil es sich hier um einen Großbetrieb mit 12000 Mann handelt, der die verschiedenen Arbeitsprozesse einer Maschinenfabrik umfaßt. Bei der Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit im Jahre 1893 von 53 auf 48 Stunden, oder um rund 10 %, wurden die technischen Bedingungen wie die Geschwindigkeit der Maschinen nicht verändert. Gegenüber dem Durchschnittsertrag von sechs vorangegangenen Jahren faßt Mather das Ergebnis des

Versuchsjahres folgendermaßen zusammen: „Das Produkt war der Qualität nach ähnlich; in Beziehung auf die Menge war der Ertrag des Versuchsjahres wirklich größer." Selbst wenn der Einwand zutrifft, daß 10% der Arbeiter durch Tüchtigere ersetzt worden seien, hält Bernhard Mathers Resultate nicht für wertlos. Er legt nämlich zutreffend den Nachdruck darauf, daß es möglich war, auf der gleichen Produktionsbasis, also mit den gleichen selbsttätigen Maschinen, die Arbeitsintensität zu steigern (a. a. O. S. 10).

Nach siebenjähriger Erfahrung ist die Arbeitsleistung nach Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 53 auf 48 Stunden bei der Schiffsbaufirma Gebrüder Short nicht geringer, sondern größer geworden.

Schon 1872 führt der Bericht des Labour Bureau 24 Betriebe an, unter denen sich Schiffs- und Maschinenbauanstalten, sowie Schuh-, Draht-, Stuhl-, Klavierfabriken befinden, und bei denen freiwillige Einführung des Zehnstundentages günstige Ergebnisse gezeitigt hat.

Nach J. Rae (Neue Fortschritte der Achtstundenbewegung in England, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1898, S. 13, zitiert bei Ernst Bernhard S. 17) haben in England 1894 bis 1896 200 Betriebe das Achtstundensystem eingeführt. Dazu gehören unter anderem: Maschinenbauer, Weißblechschmiede, Kupferschmiede, Marmorarbeiter, Wollweber, Möbeltischler, Seilspinner, Drucker, Buchbinder, Stahlwerke, Kürschner, Tabakfabriken, Putzer, Kanalisationsarbeiter, Maurer, Riegel- und Schraubenmacher, Silberarbeiter, Holzschnitzer, Geldschrankarbeiter, Hochofenleute, Schuhmacher, Lederarbeiter usw.

Der Beamte von Württemberg II äußert sich: „Die Verkürzung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit hat wieder in einigen Fabriken Eingang gefunden, und zwar unter ähnlichen Verhältnissen wie im Vorjahr, d. h. ohne daß unmittelbare äußere zwingende Gründe für die betreffenden Arbeitgeber vorgelegen hätten. Möglicherweise hat bei dem einen oder anderen derselben das Beispiel eines in dieser Richtung vorangegangenen und sich bei der kürzeren Arbeitszeit vorteilhaft stellenden Konkurrenten gezogen" (Allg. Mitt. Jahrgang 1896, S. 312). Der gleiche Beamte bemerkt: „Günstige Urteile über die kürzere Arbeitsdauer waren von mehreren Arbeitgebern zu hören."

In Frankfurt a. O. ist der Zehnstundentag in einer ganzen Anzahl verschiedener Industriezweige bereits mit gutem Erfolg eingeführt worden. Es wird darüber in der Spezialerhebung „Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen, nach den Berichten der Gewerbeaufsichts-

beamten bearbeitet im Reichsamt des Innern" (Berlin 1905) berichtet: „Eine der größten Hutfabriken des Bezirks arbeitet überhaupt nur 10 Stunden, während mehrere die Garniererinnen 10 Stunden beschäftigen; es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb die 10stündige Arbeitszeit nicht in allen diesen Fabriken durchführbar sein sollte. Viele Zigarrenfabriken, viele Schuhwarenfabriken während der Saison, eine Porzellan- und Steingutfabrik für die Malerinnen, mehrere Glashütten, Möbelfabriken, zwei Teppichfabriken haben 10stündige Arbeitszeit, so daß auch für die anderen Fabriken derselben Gattung Schwierigkeiten aus der Durchführung des 10stündigen Arbeitstages für die Arbeiterinnen nicht entstehen können. Der Leiter einer Porzellanfabrik sowie der einer Zündholzfabrik versicherten mir, daß in einer 10stündigen Arbeitszeit ebensoviel erreicht werden könnte wie in der jetzt üblichen 11stündigen. Nur in den verschiedenen Ziegeleien liegen die Verhältnisse verschieden, und läßt sich daraus, daß die eine mit 10 Stunden arbeitet, nicht ohne weiteres schließen, daß auch die andere es kann."

Der Gewerbeinspektor für Sachsen-Altenburg berichtet: „In den verschiedensten Industriezweigen hat man schon begonnen, die regelmäßige Arbeitszeit zu beschränken um eine halbe, auch um eine ganze Stunde, so in den Maschinenfabriken, in einzelnen Webereien, Buchdruckereien usw., und man wird an der verkürzten Arbeitszeit dort auch festhalten, da man die Erfahrung gemacht hat, daß dieselbe nur dem Unternehmer zum Vorteil ist, denn zumeist ist die Gesamtleistung dieselbe geblieben, oder wo ein Minus darin zu verzeichnen war, ist das durch die Verringerung der Generalkosten mehr als ausgeglichen worden" (Allg. Mitt. 1895, S. 372).

Die Kattunmanufaktur Heidenheim hat ihre bisherige Arbeitszeit durch Einführung verlängerter Mittagspausen gekürzt. Dasselbe geschah seitens einer großen Weberei, um den entfernt wohnenden Arbeitern Gelegenheit zu geben, ihr Mittagessen zu Hause einzunehmen (Württemberg III, 1900, S. 742). Eine Maschinenfabrik in Ravensburg hat unter Aufhebung der Vesperpausen die 10stündige Arbeitszeit eingeführt (Württemberg III, 1900, S. 742).

Der Potsdamer Gewerbeaufsichtsbeamte bemerkt: „Auch sonst macht sich immer mehr das Bestreben bemerkbar, die Intensität der Arbeit unter gleichzeitiger Verkürzung ihrer Dauer zu steigern." Von zwei größten Firmen wird sodann berichtet, daß die Erfahrungen, die sie seit dem vorigen Jahre mit der Herabsetzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 oder von 9½ auf 8½ Stunden gemacht haben, durchaus als

gut bezeichnet werden. In der Presserei einer Isoliermittelfabrik setzte die Betriebsleitung gegen den Widerstand der Arbeiter, die eine Verringerung des Arbeitsverdienstes befürchteten, die Arbeitszeit von 8 auf 7 Stunden herab, ohne die Akkordsätze zu verändern. „Dabei hat sich gezeigt, daß schon nach wenigen Tagen die Leistungen der Arbeiter die gleiche Höhe erreicht hatten wie vordem bei der längeren Arbeitszeit. Es ist dieser Fall um so mehr bemerkenswert, als es der Firma im Laufe von acht Jahren gelungen ist, unter Aufrechterhaltung der Akkordsätze die Arbeitszeit von 10 auf 7 Stunden zu verringern. Hiermit scheint sie allerdings die Grenze der Leistungsfähigkeit ihrer Arbeiter und Maschinen erreicht zu haben; denn es hat sich gezeigt, daß es ihr jetzt nicht mehr möglich ist, längere Zeit mit Überstunden arbeiten zu lassen, weil in diesen die Leistungen ganz wesentlich herabgehen" (J. B. 1905, 1, S. 40).

Am 1. Oktober 1906 führte die Firma Cornelius Heyl in Worms mit 3800 Arbeitern zunächst gegen den Widerstand der Arbeiter die $8^3/_4$ stündige Arbeitszeit ein. Die Firma hat damit gute Erfahrungen gemacht, „indem die Leute frischer bei der Arbeit sind und ihre Arbeitsleistungen denen bei der früheren $9^1/_2$ stündigen Arbeitszeit gleichkommen" (J. B. 1906, 6, S. 41).

In Worms haben 1907 auch die Lederwerke Doerr & Reinhart nach dem Vorgang von Cornelius Heyl die $8^3/_4$ stündige Arbeitszeit eingeführt, so daß diese insgesamt für 4615 Arbeiter gilt. „Durch die Erhöhung der Stundenlöhne verdienen die Arbeiter mindestens dasselbe wie früher, in den meisten Fällen sogar noch mehr, durch pünktlichen Anfang und Schluß der Arbeitszeit wird bei der Stücklohnarbeit gleiches geleistet wir früher" (J. B. 1907, 6, S. 32 f.).

Der Lothringer Gewerbeinspektor berichtet, daß in den Brauereien nach alter Gewohnheit immer noch lange Arbeitszeiten bestehen. „Wie im vorigen Jahre berichtet worden ist, möchte der Direktor der Brauerei in St. Avold, der den 10 stündigen Arbeitstag eingeführt hat, zur längeren Arbeitszeit nicht mehr zurückkehren." — „Auch die vielen Überstunden," heißt es dann weiter, „die insbesondere in der Großindustrie infolge der allzu reichlichen Aufträge eingelegt werden mußten, haben in einigen Fällen zu einer vom gesundheitlichen und sozialen Standpunkt aus nicht zu rechtfertigenden Überanstrengung der Arbeitskräfte geführt" (J. B. 1906, 26, S. 64).

Aus Döbeln wird berichtet, daß in einer Schuhwarenfabrik

eine regelmäßige Arbeitszeit von 9½ Stunden (statt der allgemein üblichen von 10 bis 11 Stunden) unter Beibehaltung der bisherigen Lohnsätze eingeführt worden ist. „Die Arbeitsleistung hat sich dadurch nicht verringert" (J. B. 1908, 3, S. 167 f.).

Im vierten württembergischen Bezirk ging eine Zwirnerei mit 700 Arbeitern von 10½ stündiger Arbeitszeit auf 10 stündige über und machte dabei die Beobachtung, daß der auf 5 % berechnete Produktionsausfall tatsächlich nur 2 % betrug. „Bemerkenswert ist, daß diese Erfahrung gerade in einer Zwirnerei gemacht wurde, da die Spinnereien zu Arbeitszeitverkürzungen meist wenig geneigt sind, in der Annahme, daß bei der Art ihres Betriebes die Höhe der Produktion nahezu ausschließlich durch die Tourenzahl der Maschinen bedingt sei." — „Ferner ist wohl anzunehmen, daß die mehrfach aus Anlaß ungünstiger Geschäftslage vorgenommenen Betriebseinschränkungen, soweit sie in geringen Verkürzungen der Arbeitszeit zum Ausdruck kamen, in einzelnen Fällen den Beginn einer dauernden Verkürzung bilden werden" (J. B. 1908, 4, S. 64 f.). In Tuttlingen gelang es den Arbeitern in der Schuhindustrie, durch eine Bewegung die Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden zu verkürzen. Die Fabriken anderer Industriezweige und zahlreiche Kleinbetriebe mußten deshalb die 9½ stündige Arbeitszeit ebenfalls einführen, so daß sie insgesamt 2000 Arbeitern zugute kam (J. B. 1910, 4, S. 7).

In dem Bericht des Oberbergamtsbezirks Halle findet sich folgende Beobachtung: „Die Vorteile der Montanindustrie machen sich, namentlich auf dem Eichsfeld, immer mehr geltend. Es darf allerdings auch nicht verkannt werden, daß infolge der gute Löhne und der kürzeren Arbeitszeit auf Bergwerken die Arbeitsverhältnisse bei der Landwirtschaft nicht günstiger geworden sind. Ebenso leidet der Nachwuchs an Lehrlingen und die Nachfrage der Gesellen nach Arbeit bei den verschiedenen Zweigen des Handwerks dort, wo Bergwerke vorhanden sind, weil auch die gelernten Arbeiter vielfach ihrem Handwerk den Rücken kehren, um Bergleute zu werden" (J. B. 1913, 1, S. 663).

5. Endlich ist eine bestimmte tägliche Höchstarbeitszeit durch die Arbeiterschutzgesetzgebung zahlreicher Staaten entweder für alle Arbeiter oder nur für die Frauen, Jugendlichen und Kinder eingeführt worden. Die für die besonders geschützten Arbeiterklassen vorgeschriebene Arbeitszeit ist dann häufig auch den übrigen Arbeitern zu statten gekommen.

Dieselben Erfahrungen, wie die oben angeführten bei Erlaß des Zehnstundengesetzes in England, machte man bei Einführung des 11stündigen Normalarbeitstages 1872 im Kanton Glarus, 1878 in der Schweiz, 1885 in Österreich, 1889 in Holland, Ende der siebziger Jahre bei Einführung der 10stündigen Arbeitszeit in Massachusetts, dem 1892 der Staat New-Jersey folgte. Im holländischen Gesetz wurde den Frauen verboten, länger als 11 Stunden und nach 7 Uhr abends überhaupt zu arbeiten. Zuerst rebellierten die Waschfrauen gegen diese beiden Verbote, indem sie erklärten, in der Wäscherei wäre es unmöglich, die Aufträge auszuführen ohne sehr unregelmäßige und oft sehr späte Arbeitszeit. Aber durch wiederholte Verfolgungen gezwungen, sich zu fügen, haben sie gefunden, daß allen Anforderungen des Geschäfts bei der kürzeren Arbeitszeit[1] ebenso pünktlich genügt werden kann wie unter dem alten, abmattendem System. In der Schweiz sind von dem Fabrikinspektor Dr. Schuler durch Einsichtnahme der Geschäftsbücher zahlreiche Fälle festgestellt worden, in denen die Produktion nach Verkürzung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde dieselbe blieb oder sich sogar steigerte. Das Gleichbleiben der Produktion darf nach den sehr zuverlässigen Beobachtungen Schulers als die Regel angesehen werden. Ganz besonders interessant ist folgender von Schuler beobachteter Fall: In einer Fabrik, die Selfaktors anwendet, zeigten die Bücher, daß ohne irgendeine Änderung der Maschinerie außer einer sehr geringen Beschleunigung und bei derselben Garnnummer und demselben Rohmaterial die Produktion von 10000 Spindeln im Jahre 1879—1880 eine positive Zunahme von 18 kg täglich gegenüber der Produktion von 1876—1877 aufwies, eine Zunahme, die fast ganz und gar der verbesserten Tätigkeit der Arbeiter zu verdanken war; und als diese Fabrik 1880 ein Vierteljahr lang unter Erlaubnis Überstunden machte, und das Produkt demgemäß um 9,1% hätte steigen müssen, fiel es statt dessen um 0,9% — eine Erfahrung, fügt Schuler hinzu, die in der Schweiz keineswegs ungewöhnlich ist.

[1] Der österreichische Gewerbeinspektor für Reichenberg i. B. weist in seinem Bericht für 1894 darauf hin, daß die Besorgnisse der Industriellen, die sie anläßlich der Einführung des Elfstundentages geäußert haben, bekanntermaßen unbegründet waren, und fährt dann fort: „Die bei dieser Gelegenheit vorgebrachten Prophezeiungen, betreffend den Niedergang der Industrie, sind durch das geradezu beispiellose Emporblühen derselben in den letzten Jahren widerlegt worden." Zitiert nach E. Bernhard, a. a. O. S. 11 f.

Für einen Spinnereibetrieb hat Blocher das Jahreserträgnis folgendermaßen berechnet. Wenn man 1873 mit 12stündiger Arbeitszeit gleich 100 setzt, so zeigt 1878 bei 11 Stunden 97,6; 1879 schon 101,9; 1880 dann 105,5; 1881 110,8; 1882 schließlich 112,6. — Eine Selfaktorispinnerei produzierte nach Schuler mit den gleichen Maschinen, Rohstoffen und Garnnummern 388 statt 372 kg pro Tag. Gegenüber der italienischen Konkurrenz mit ihren längeren Arbeitszeiten ist die Schweizer Textilindustrie nirgends benachteiligt worden. Noch schärfer war die Konkurrenz zwischen Massachusetts mit dem gesetzlichen Achtstundentag auf der einen und Connecticut und Rhode-Island mit längerer Arbeitszeit auf der anderen Seite. Klima, Rohstoff und Kapitalzins, Einkaufsgelegenheiten und Märkte, alles war gleich in den drei Staaten. Wenn also die kürzere Arbeitszeit weniger leistungsfähig wäre, hätte es sich hier zeigen müssen. Trotzdem kam eine im Jahre 1881 von dem bekannten Sozialpolitiker und Statistiker Carol D. Wright angestellte genaue Untersuchung zu folgenden Ergebnissen: „Es unterliegt keinem Zweifel," so faßt er zusammen, „daß Massachusetts in 10 Stunden pro Kopf, Spindel und Webstuhl, jedesmal die gleichen Kategorien verglichen, ebensoviel produziert wie andere Staaten mit 11 und mehr Stunden, ferner, daß die Löhne hier ebenso hoch, wenn nicht höher sind als in Staaten, wo die Betriebe länger laufen."

Dem Aufsichtsbeamten für Hessen II geben seine Beobachtungen Veranlassung, für die Durchführbarkeit eines 10stündigen Maximalarbeitstages einzutreten (A. M. 1895, S. 369): „Der Zehnstundentag, unter Wahrung der für die einzelnen Industrien erforderlichen speziellen Freiheiten, erscheint als eine ohne Schwierigkeiten durchzuführende Forderung und als eine Maßregel, welche zahlreichen, aus einer übermäßig ausgedehnten Arbeitszeit entspringenden, die Gesundheit der Arbeiter gefährdenden Mißständen entgegenzuwirken geeignet ist. Sind doch zahlreiche Unglücksfälle mit Sicherheit auf eine verminderte Spannkraft des Körpers und ein Nachlassen der vollen Aufmerksamkeit durch Überanstrengung bei übermäßiger Arbeitsdauer zurückgeführt worden." „Wie mir vielfach von Arbeitgebern mitgeteilt wurde," heißt es ferner in dem Bericht von Hessen I (A. M. 1895, S. 371 f.), „werden durch eine dauernde tägliche Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden die Arbeitsleistung und die Produktion nicht größer als bei regelmäßig 10stündiger Arbeitszeit. Eine Anilinfabrik mit erwachsenen männlichen Arbeitern, deren Arbeitszeit früher auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 5 Uhr abends mit $^1/_2$ Stunde

Frühstücks- und 1 Stunde Mittagspause ($9^1/_2$ Stunden) festgesetzt war und hierdurch schon von der daselbst vorher eingeführten 10stündigen Arbeitszeit Abstand genommen hatte, erzielt seit Anfang Oktober mit einer $8^2/_3$stündigen Arbeitszeit dieselbe Arbeitsleistung wie früher."

Da in der Textilindustrie die Frauenarbeit vorherrscht, finden sich besonders eingehende Gutachten darüber in der Spezialerhebung vom Jahre 1905, die unter dem Titel „Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen, nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten bearbeitet im Reichsamt des Innern" erschienen ist. Am richtigsten erfaßt die Bedeutung des hier vorliegenden Problems der Berichterstatter für den Bezirk Köln (a. a. O. S. 146), der bemerkt: „Die Unternehmer mit derzeit noch $10^1/_2$- und 11stündiger Arbeitszeit, wie insbesondere die Spinnereien und Webereien usw., glauben (!) an der jetzigen Maximalarbeitszeit festhalten zu müssen, weil sonst in allen Betrieben, in denen männliche und weibliche Arbeitskräfte Hand in Hand tätig sind, die Herabsetzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen auch eine solche für die Arbeiter bedeuten würde. Infolgedessen befürchten sie, daß eine Verminderung der Produktion unausbleiblich sei. Wenn einerseits, trotz des ablehnenden Standpunktes seitens der Kölner Handelskammer, zugegeben wird, „daß eine Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit für die Arbeiterinnen aus sozialen Gründen höchst wünschenswert erscheint und zum Teil auch nicht nur im Interesse der Arbeiterinnen, sondern auch der Unternehmer liegt," so kann anderseits die von derselben Stelle ausgesprochene Befürchtung einer Produktionsverminderung und Herabsetzung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande nicht ohne weiteres geteilt werden. Fast dieselben Einwände sind im Jahre 1891 bei der Einführung des 11stündigen Maximalarbeitstages der Arbeiterinnen gemacht und durch die bezüglichen Erhebungen im Jahre 1894, sowie durch den glänzenden Aufschwung, welchen die deutsche Industrie im letzten Jahrzehnt genommen hat, offenkundig widerlegt worden. Auch die Erfahrungen, welche in außerdeutschen Ländern, wie England und Frankreich, mit der Herabsetzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen gemacht worden sind, sprechen nur für die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme. Es kann ohne weiteres ausgesprochen werden, daß im Verein mit der modernen Technik eine kurze Arbeitszeit, in der auch gegen den Schluß hin keine Ermüdung beim Arbeiter eintritt, und welche eine genügende Ruhezeit zur körperlichen und geistigen Erholung frei läßt, nach der der Arbeiter wieder frisch

an die Arbeit tritt, die für den Unternehmer nutzbringendste ist. Im besonderen würde auch wohl nichts im Wege stehen, daß eventuell den Betrieben der Textilindustrie, welche durch die Herabsetzung des Maximalarbeitstages auf 11 Stunden in erster Linie betroffen werden würden, eine angemessene Berücksichtigung zuteil würde. In letzter Zeit hat sich, insbesondere in den oberbergischen Kreisen, seit etwa 8 Jahren der 10stündige Arbeitstag immer mehr Bahn gebrochen, unterstützt durch einen kurzen, auf den Einfluß des christlichen Textilarbeiterverbandes zurückzuführenden und im Punkte der Arbeitszeit erfolgreichen Streik im Jahre 1900."

Nach dem aus Trier (a. a. O. S. 146) erstatteteten Gutachten „ist die für den weitaus größten Teil der erwachsenen Arbeiterinnen übliche Arbeitszeit die 10stündige, deren gesetzliche Einführung ohne erhebliche Schwierigkeiten durchzuführen sein würde. Ein Teil der Betriebsunternehmer erklärt auch, daß bei Ausdehnung der Arbeitsüber 10 Stunden hinaus die Arbeitsleistung nicht erhöht wird." — Der Aufsichtsbeamte zu Aachen (a. a. O. S. 146) äußert sich nach der Besprechung der einzelnen in seinem Bezirk hauptsächlich in Betracht kommenden Gewerbszweige zusammenfassend, wie folgt: „Bisher hat die Erfahrung noch stets gelehrt, daß es der angestrengteren Tätigkeit der nicht mehr durch übermäßig lange Arbeitszeit ermüdeten Arbeiter zum weitaus größten Teil bald gelingt, in etwas kürzerer Zeit dieselbe Arbeitsmenge zu bewältigen als bisher. Es dürften daher die bei Einführung des gesetzlichen 10stündigen Maximalarbeitstages von einem verhältnismäßig geringen Teile der Industriellen des hiesigen Bezirks behufs Aufrechterhaltung der bisherigen Leistungsfähigkeit zu tragenden Geldopfer zur Vermehrung und Verbesserung ihrer Betriebseinrichtungen nicht so belastend sein, als daß dieses ein genügender Grund gegen die Durchführung des im Interesse der Arbeiterin — insbesondere der verheirateten Frau und ihrer Familie — erforderlichen Änderung der Arbeitsbedingungen sein könnte."

Ebenso trägt die Gewerbeinspektion zu Wurzen „kein Bedenken, sich im allgemeinen für die Einführung der 10stündigen Arbeitszeit für die Arbeiterinnen auszusprechen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei kürzerer Arbeitszeit, aber besserer Ausnützung derselben die gleiche Arbeit geleistet wird als bei längerer Arbeitszeit" (a. a. O. S. 148). — Dagegen hält der Gewerbeaufsichtsbeamte des Bezirks Chemnitz, bei dem fast ausnahmslosen Mangel an weiblichen Arbeitskräften in der Textilindustrie, besonders in den Spinnereien, Zwirnereien

und Strumpffabriken, einen Produktionsausfall für unvermeidlich, berichtet aber über Tatsachen folgendermaßen: „Die kürzere Arbeitszeit ist bisher besonders in denjenigen Industrieorten eingeführt, in welchen den Arbeitern im allgemeinen eine größere Leistungsfähigkeit nachgerühmt werden kann, während die 11stündige Arbeitsdauer in der Regel in Gegenden mit jüngerer Industrie und einer minder leistungsfähigen Arbeiterschaft anzutreffen ist. Bei einer Herabsetzung der Arbeitsdauer von 11 auf 10 Stunden würde der Arbeits- und Verdienstausfall gerade der im allgemeinen minder leistungsfähigen Arbeiter neuerer Anlagen besonders hervortreten; denn während die geübteren, im Akkordlohn beschäftigten Arbeiter in vielen Fällen durch Schnelligkeit und größere Aufmerksamkeit bei der Beschäftigung den Ausfall an Zeit ganz oder teilweise einzubringen vermögen, so dürfte dies bei minder geübten Arbeitern nur in einem solchen Umfange möglich sein, als etwa die Zeit, welche früher unbenutzt verbracht wurde, auf Arbeit verwendet wird" (a. a. O. S. 147). Wo er sich dann zusammenfassend äußert, weist er zunächst ganz im Sinne der Unternehmerverbände auf die Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit der Industrie durch die Arbeiterversicherung und Arbeiterschutzgesetzgebung hin, fährt dann aber fort: „Will man nicht wichtige Industriezweige, wie die sächsische Baumwollspinnerei und -Zwirnerei, und andere noch weiter beeinträchtigen und manche schon jetzt nur geringen Nutzen abwerfende Betriebe nicht gänzlich lahmlegen, so wird man auf eine allgemeine obligatorische Herabsetzung der Arbeitszeit um eine ganze Stunde gegenwärtig verzichten müssen. Damit soll nicht gesagt sein, daß für gewisse Industriezweige, wie z. B. die mechanische Weberei und die Zigarrenfabrikation, in welchen die Mehrzahl der Arbeiterinnen und Arbeiter bei Akkordarbeit und regerem Fleiße in 10 Stunden dasselbe wie früher in 11 Stunden verdienen können, eine 10stündige Arbeitszeit unzweckmäßig und undurchführbar sei; hat doch bereits eine ganze Reihe von Inhabern derartiger Betriebe in dieser Erkenntnis oder aus anderem Grunde bzw. auf Drängen der Arbeiterschaft eine 10stündige oder noch kürzere Arbeitszeit eingeführt; es scheint nur zur Erhaltung der Lebensfähigkeit vieler Industriezweige der Zeitpunkt noch nicht gekommen zu sein, für alle Betriebe, und zwar insbesondere für diejenigen, in welchen bei 11stündiger Beschäftigung von erwachsenen Arbeiterinnen eine gesundheitliche Benachteiligung nicht zu erwarten ist, die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden gesetzlich festzulegen" (a. a. O. S. 160).

Auf einem ähnlichen Standpunkt wie der Kölner Beamte steht der von Zittau, in dessen Bericht es heißt: „Die Befürchtung, daß durch Einführung des 10stündigen Arbeitstages für Arbeiterinnen die Produktionsfähigkeit geringer werden würde, wird seitens der Gewerbeinspektion nicht geteilt, denn die Arbeitszeiteinschränkungen des Vorjahrs haben deutlich den Beweis geliefert, daß bei der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten verkürzten Arbeitszeit die Menge der erzeugten Fabrikate nicht in dem Maße, wie beabsichtigt, verringert wurde, weil die Arbeiter die ihnen zur Verfügung stehende Arbeitszeit besser ausnützten. Man kann hieraus sogar folgern, daß sie die Erzeugungskosten für den Fabrikanten verminderten, weil sich bei der kürzeren Arbeitszeit auch die Betriebskosten verringern müssen, und die Abnutzung der Maschinen, welche kürzere Zeit laufen, eine geringere ist. Soweit hier bekannt ist, haben sich diese Erfahrungen auch im Rheinland und Westfalen bei den Betrieben der Textilindustrie als Tatsachen herausgestellt, und ist man dort bereits allgemein zur 10stündigen Arbeitszeit für Arbeiterinnen übergegangen, ohne daß die Wettbewerbsfähigkeit jener Betriebe darunter gelitten hätte" (a. a. O. S. 147).

Dagegen führt der Berichterstatter für Bautzen aus: „Ein Produktions- und Verdienstausfall wird in einer Anzahl von Fällen unvermeidlich sein. Er wird überall da eintreten, wo die Arbeiterin eine dauernd in Betrieb befindliche Maschine, deren Geschwindigkeit sich nicht erhöhen läßt, bedient, wo also bei guter Aufsichtsführung schon jetzt die Höchstleistung erreicht ist; dies würde z. B. der Fall sein an den meisten Spinnerei- und Zwirnereimaschinen, an vielen Appreturmaschinen, in der Papierindustrie an den Lumpenzerreißmaschinen und an den Querschneidereien, im polygraphischen Gewerbe an den Buntdruck- und Buchdruckpressen usw. Eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit dagegen erscheint möglich an den Webstühlen einschließlich der Bandwebstühle, an den Spulmaschinen, an den Maschinen zur Herstellung von Schnuren usw." (a. a. O. S. 159 f.). Diese vorsichtigen Meinungen werden durch die gleich folgenden Tatsachen ad absurdum geführt. Gerade bei den Spinnerei- und Zwirnmaschinen kann der Arbeiter auch ohne Beschleunigung des Ganges der Maschinen mehr leisten, wenn er frisch zur Arbeit kommt, als wenn er eine überlange Arbeitszeit von 11 Stunden hinter sich hat. Denn die Pausen, die durch das Anknüpfen gerissener Fäden notwendig werden, lassen sich wohl verringern. Doch der Berichterstatter widerlegt sich sofort durch die Tatsachen, wenn er fortfährt: „Daß

eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde nicht unter allen Umständen zu einer Produktions- und damit Verdienstverminderung führt, haben zahlreiche Wahrnehmungen bei den in den letzten Jahren stattgefundenen Arbeitszeitverkürzungen infolge schlechten Geschäftsganges ergeben. Mehrfach haben Unternehmer bestätigt, daß die Arbeiter bei einer um eine Stunde verkürzten Arbeitszeit keine oder wenigstens keine nennenswerte Lohneinbuße erlitten haben. In vielen Fällen glaubt die Inspektion jedoch nicht, daß die Arbeiterinnen die Verkürzung durch erhöhten Fleiß wieder wettmachen können; es steht vielmehr fest, daß zahlreiche Arbeiterinnen während der 11 Stunden mit Aufbietung aller Kräfte ihrer Beschäftigung nachgehen und ihre gegenwärtige tägliche Arbeitsmenge in 10 Stunden nicht erreichen würden; verschiedene darauf befragte Arbeiterinnen haben dies bestätigt. Auch die Störung für den ganzen Betrieb, die die kürzere Arbeitszeit der Arbeiterinnen, welche mit Männern zusammen arbeiten, hervorbringt, ist beachtlich. In einer Reihe von Beschäftigungen würde entweder auf die Verwendung von Arbeiterinnen ganz verzichtet werden müssen, oder es müßten die männlichen Arbeiter ebenfalls die 10stündige Arbeitszeit einhalten" (a. a. O. S. 160).

Dazu ist kritisch zu bemerken, daß die Arbeiter über die Wirkungen einer Arbeitszeitverkürzung, wie schon die Untersuchungen Abbes bei einer sehr fortgeschrittenen Arbeiterschaft gezeigt haben, oft kein zuverlässiges Urteil haben. Weiter ist an dem Bericht zu tadeln, daß er nicht angibt, bei was für Fabriken trotz verkürzter Arbeitszeit bei schlechter Konjunktur das gleiche geleistet wurde.

Günstig äußert sich auch der Aufsichtsbeamte des Bezirks Münster, der mitteilt, daß in den Webereien die tägliche Betriebsdauer bereits vielfach auf $10^1/_2$ und 10 Stunden verkürzt worden sei; häufig sei beobachtet worden, daß die Webereiarbeiterinnen an einzelnen Tagen mit kürzerer Arbeitszeit die gleiche Leistung erreichten wie bei 11stündiger Beschäftigungsdauer. In den Spinnereien werde fast durchweg an einer Arbeitszeit von 11 Stunden festgehalten; bei einer vorübergehenden allgemeinen Betriebseinschränkung von 65 auf 55 Stunden sei in verschiedenen Anlagen dieser Art keine Verminderung der Gesamtleistung, in einer Fabrik sogar eine geringe Erhöhung der Produktion eingetreten (a. a. O. S. 185). Ebenso günstig fällt das Urteil des Liegnitzer Beamten aus, den wir oben schon erwähnt haben. Er berichtet: „Die Textilindustrie beschäftigt vorwiegend Arbeiterinnen, und zwar unverheiratete und jüngere. Die Mehrzahl arbeitet an Maschinen, welche ohne Stockung des

Fabrikbetriebes keine besonderen Stillstände vertragen können. Die einzelne Arbeiterin ist deshalb mehr von dem Gesamtorganismus der Fabrik abhängig als in den meisten anderen Industriezweigen, und deshalb ist deren tägliche Arbeitszeit in der Regel dieselbe wie die der gesamten Arbeiterschaft, nämlich fast überall 11 Stunden. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit für die Arbeiterinnen würde also notwendig eine gleichzeitige Verkürzung der Arbeitszeit der männlichen Arbeiter bedingen. Eine Notwendigkeit ist aber die 11stündige Arbeitszeit keineswegs; denn so gut wie die Eisenindustrie, die Tabakindustrie, die Bekleidungsindustrie und viele andere mit einer sonst durchweg eingeführten 10stündigen Arbeitszeit an ihrem Gedeihen nichts eingebüßt haben, ebensogut wird sich die Textilindustrie ohne den geringsten Schaden mit einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden abfinden können. Es ist auch anzunehmen, daß die Textilindustrie die 10stündige tägliche Arbeitszeit längst eingeführt haben würde, wenn in derselben nicht vorwiegend weibliche, sondern, wie in der Eisenindustrie, hauptsächlich männliche gelernte Arbeiter beschäftigt würden, welche eher imstande sind, berechtigte maßvolle Ansprüche durchzusetzen" (a. a. O. S. 185). An anderer Stelle heißt es in dem Bericht: „Einige, und zwar sehr bedeutende Firmen der Textilindustrie haben sich dagegen unbedingt für die Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden ausgesprochen. Sie befürchten dadurch keine Produktionsverminderung, sondern sind der Ansicht, daß die Arbeiterinnen, wie es die Praxis schon oft erwiesen hat, trotz der verkürzten Arbeitszeit nicht weniger Arbeit leisten werden, und glauben sogar an ein in der Güte überlegenes Arbeitserzeugnis."

Kritisch steht wiederum den Befürchtungen der Fabrikanten der Aufsichtsbeamte für Münster gegenüber, in dessen Bezirk 86% der Spinnereien mit 91% der Arbeiterinnen eine 11stündige Arbeitsdauer hatten. Er bemerkt: „Diese ohne erheblichen Produktionsausfall zu verkürzen, halten die Fabrikanten, soweit die Banc-à-Broches-Spinnereien und die Throstles-Spinnereien in Frage kommen, für ausgeschlossen; die Haspelerinnen könnten ihrer Ansicht nach durch größeren Fleiß und besondere Aufmerksamkeit wohl einen Zeitverlust wieder einholen. Dieser Ansicht vermag ich mich jedoch nicht rückhaltslos anzuschließen, da erwiesen ist, daß bei der zeitweisen allgemeinen Betriebseinschränkung der Spinnereien von 65 auf 55 Stunden pro Woche in verschiedenen Betrieben eine Produktionsverminderung nicht eingetreten ist. Bemerkenswert ist, daß in einer Spinnerei die Gesamtproduktion zur Zeit der Betriebseinschränkung sogar noch etwas

größer war als zur Zeit des Vollbetriebes. Diese Erscheinung läßt sich dadurch erklären, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen pünktlicher als sonst zur Arbeit kamen und ihre Arbeitszeit bis zum letzten Augenblick aufs intensivste ausnutzten, um tunlichst auf der bisherigen Lohnhöhe zu bleiben. — Ich habe die gestellte Frage hiernach zu beantworten, wie folgt: Die Einführung der 10stündigen täglichen Arbeitszeit für erwachsene, in Fabriken usw. der Textilindustrie beschäftigte Arbeiterinnen erscheint mir mit Rücksicht auf die bekannten Schädigungen, denen der weibliche Organismus durch lang andauerndes Stehen usw. in hervorragendem Maße ausgesetzt ist, in jedem Falle zweckmäßig, dringend erwünscht und im allgemeinen auch durchführbar. Zweifelhaft bin ich mir nur darüber, ob die Spinnereien, in denen die einzelnen Arbeiterinnen die Förderung ihrer Arbeit nicht so in der Hand haben wie in anderen Industriezweigen, allgemein ohne wirtschaftliche Schädigung mit der 10stündigen Arbeitszeit werden auskommen können. Sollten in anderen Bezirken ähnliche Zweifel auftreten, so könnte denselben vielleicht dadurch Rechnung getragen werden, daß die höhere Verwaltungsbehörde ermächtigt würde, den Spinnereien für eine längere Zeit, unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes, eine längere als 10stündige Beschäftigungsdauer zu gestatten. Voraussetzung für die Bewilligung müßten sorgfältigste Leitung der Betriebe und die Stellung in hygienischer Beziehung einwandsfreier Arbeitsräume sein. Dieses Vorgehen würde meines Erachtens den Vorteil haben, berechtigten Wünschen der Fabrikanten nachkommen und gleichzeitig auf die Verbesserung der Arbeitsräume noch eingehender hinwirken zu können als dies bereits geschieht. Auch glaube ich, daß sich bei sorgfältiger Anwendung dieses Aushilfsmittels der allgemeine Übergang von der 11- zur 10stündigen Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen in den Spinnereien in verhältnismäßig kurzer Zeit und ohne fühlbare Härten vollziehen würde" (a. a. O. S. 204 f.).

Über die Verhältnisse der Tuchindustrie in der Lausitz hat sich der Aufsichtsbeamte zu Frankfurt a. O. sehr ausführlich geäußert: er legt in eingehender Weise, unter Berücksichtigung der im Jahre 1892 bei der Einführung des 11stündigen Maximalarbeitstages gemachten Erfahrungen, dar, „daß die Möglichkeit, einen Zeitausfall durch schnelleres Arbeiten wieder auszugleichen, in den verschiedenen Arten der Tuchfabrikation je nach der Beschaffenheit der zur Anwendung kommenden Webstühle, des zur Verarbeitung gelangenden Materials und des herzustellenden Produkts bald größer, bald geringer sei" (a. a. O. S. 213).

Daß mit der Verkürzung der Arbeitszeit ein Produktionsausfall von 10% verbunden war, wird auch bei der Damenstofffabrikation in Sorau und Züllichau auf mangelnde Geschicklichkeit der Arbeiter zurückgeführt. Eine Produktionssteigerung bei verkürzter Arbeitszeit war nicht anhaltend, worüber wörtlich bemerkt wird: „Eine dieser Fabriken mußte im vorigen Jahre, um die Produktion zu verringern, die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden verkürzen. In den ersten beiden Wochen blieb die gesamte Produktion nicht entsprechend zurück; aber sehr bald erlahmten die Leute, und auf die Dauer trat der Ausfall ein" (a. a. O. S. 214 f.). Dazu wäre zu bemerken, daß die Angaben nicht bestimmt genug sind, insbesondere eine Auskunft darüber vermissen lassen, wie lange die Beschäftigung bei verkürzter Arbeitszeit dauerte. Es ist leicht möglich, ja wahrscheinlich, daß das, was hier als Ausfall für die Dauer bezeichnet wird, jenem kurzen Stadium des Abbeschen Experiments entspricht, das sich nach zu großer Anstrengung beim ersten Anlauf unmittelbar nach Einführung der Arbeitszeitverkürzung einstellte.

In Sommerfeld, wo Tuche für Ostasien hergestellt werden, ging, als im Jahre 1892 die 11stündige statt der 13stündigen Arbeitszeit eingeführt wurde, die Produktion und der Verdienst der Stücklohnarbeiter zurück, wenn auch nicht im Verhältnis zur Verkürzung der Arbeitszeit, sondern nur um etwa 10%, während der Verdienst der Stundenlohnarbeiter in der Einheit derselbe blieb und daher für den Tag im Verhältnis von 13 auf 11 fiel (a. a. O. S. 213).

Die Fabriken für gemusterte Damen- und Herrenstoffe aus Streichgarn oder Cheviotgarn in Forst und Spremberg waren Ende der neunziger Jahre zu den schneller gehenden Stühlen mit 50 bis 60 Schuß übergegangen und verwendeten 1905 schon solche von 80 Schuß und mehr. Ein Vergleich mit der Periode mit längerer Arbeitszeit ist daher hier nicht möglich. Die Industrie ist vollständig von der Mode abhängig und hat daher einen stark ausgeprägten Saisoncharakter. Alle Aufträge müssen in sehr kurzer Zeit erledigt werden. Wir lassen den ausführlichen Bericht folgen, weil er zeigt, daß für eine überlange tägliche Arbeitszeit auch eine längere Periode der Arbeitslosigkeit dem menschlichen Körper die nun einmal notwendige Erholung gewähren kann. Es heißt am angeführten Ort wörtlich: „Diese Fabrikation hat daher schnell gehende Stühle nötig und stellt an die Leistungsfähigkeit der Weber vorübergehend große Anforderungen. Entsprechend der verhältnismäßig guten Bezahlung genügen sie diesen auch und nutzen den Stuhl in hervorragender

Weise aus. Diese Ausnutzung läßt sich schwer in Zahlen feststellen, da das Rohmaterial von der baumwollenen Kette, die gar nicht reißt, bis zur kunstwollenen, kunstwollenen mit Baumwolle gezwirnten und reinwollenen zu verschieden ist und zu verschiedene Eingriffe erfordert. Die Produktion wächst in dieser Fabrikation mit der Verlängerung der Arbeitszeit, der Überarbeit, sie geht mit einer Verkürzung sofort zurück. Eine Verkürzung ist aber nicht immer möglich, wenn die Saison auch vorüber und nur noch wenige Aufträge vorliegen, da stets diese wenigen Stücke Tuch schnell gefertigt werden müssen. Dadurch wird nur wenig Webern Gelegenheit zur Beschäftigung gegeben; denn an jedem Stück kann immer nur ein Weber arbeiten. So kommt es, daß nach Schluß der Hochsaison immer ein Teil der Leute längere oder kürzere unfreiwillige Pausen in der Arbeit machen muß, durch welche sie sich ihre Leistungsfähigkeit erhalten, durch welche aber auch — für die Dauer mehrerer Jahre berechnet — sich kaum eine tägliche 10stündige Arbeitszeit ergibt. Die Weber haben weiter infolge dieser Pausen und des sich damit ergebenden Verdienstausfalles ebenso das Bestreben, die Hochsaison für sich möglichst auszunutzen, wie der Arbeitgeber es hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn sie in dieser Fabrikation regelmäßig jeden Tag 11 Stunden arbeiten müßten, sie in diesen nicht mehr soviel fertig stellen würden wie heute in der gleichen Zeit; aber ebenso dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß bei einer das ganze Jahr hindurch regelmäßigen 10stündigen Arbeitszeit die Jahresproduktion und der Jahresverdienst der Weber derselbe wie heute bleiben würde. Die Schuld an dieser Unregelmäßigkeit dürfte neben dem Geschmacke des Publikums und dem Einflusse, den die Jahreszeiten und das Wetter haben, an einer gewissen Überproduktion liegen; wenn daher die Einführung des 10stündigen Arbeitstages den Erfolg haben würde, die Produktion zu regeln, so würden selbst bei einem Produktionsausfall Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur damit zufrieden sein können. Ein großer Teil dieser Erzeugnisse geht jedoch ins Ausland, wenn auch nur mittelbar durch die Konfektionsindustrie, und Österreich und Belgien sind gefährliche Konkurrenten. Voraussichtlich würde daher die Folge des 10stündigen Arbeitstages sein, daß man noch schnellergehende Stühle aufstellen und sich somit neue große Ausgaben auferlegen müßte, um sich die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Man würde allerdings den Bedürfnissen dieses Industriezweiges durch Gewährung reichlicher Ausnahmen Rechnung tragen können; es wird aber sehr schwer sein, diese richtig zu begrenzen, da die ersteren zu schwankend und von Jahr zu Jahr

wechselnd sind. Zu weitgehende Ausnahmen würden aber das ganze Gesetz illusorisch machen" (a. a. O. S. 216).

Auch in der Tuchfabrikation führte die Verkürzung der Arbeitszeit zu einem Produktionsausfall: „Auch in den Fabriken, welche Uniformtuche, stückfarbige Herrentuche und nicht der Mode unterworfene Waren herstellen und die, wie die vorgenannten, das ganze Jahr hindurch regelmäßig arbeiten, hat sich gezeigt, daß eine vorübergehende Arbeitseinschränkung nur in den ersten Wochen keinen nennenswerten Produktionsausfall mit sich brachte, daß dieser aber später eintrat, weil die Weber nicht imstande waren, dauernd so angestrengt zu arbeiten. Ebenso geht die Erfahrung aber auch dahin, daß bei diesen Betrieben eine Überarbeit nur vorübergehend eine Produktionsvergrößerung mit sich bringt, und daß die Arbeiter nicht geneigt sind, Überarbeit längere Zeit zu leisten" (a. a. O. S. 215).

Wenn man diese Berichte mit dem, was wir von England und Frankreich aus früherer Zeit und sogar aus deutschen Berichten der gleichen Zeit (z. B. Liegnitz, Köln, Trier, Aachen) gehört haben, vergleicht, sind sie keineswegs ein Beweis für die dem Praktiker sehr naheliegende Notwendigkeit der Verewigung des bestehenden Zustandes, die denn auch vom Gewerbeaufsichtsbeamten daraus gefolgert wird. Vielmehr zeigen sie, daß es gerade bei überlanger Arbeitszeit einer stärkeren Verminderung der Arbeitszeit bedarf, um die Kräfte des Organismus so zu steigern, daß er eine höhere Geschicklichkeit erwerben kann und daß dazu eben auch längere Zeit erforderlich ist. Auch soziale Reformen einschneidender Art lassen sich nicht ohne schärfere Eingriffe in die Wohlfahrt einzelner und nicht ohne Opfer durchführen. Bei dem unmittelbar erwähnten Berichtsauszug ist bei seiner unbestimmten Fassung hinsichtlich der beobachteten Zeiträume überdies immerhin die Möglichkeit vorhanden, daß es sich bei dem Rückgang der Produktion nach den ersten Wochen um die auch von Abbe beobachtete Zeit der Überanstrengung handelt, nach der wieder eine Zeit verminderter, aber immerhin gleich hoher Arbeitsleistung wie bei der langen Arbeitszeit eingetreten ist.

Wiederum Tatsachen für die größere Produktivität der kürzeren Arbeitszeit führt der badische Aufsichtsbeamte in folgendem Bericht an: „In der Weberei hängt die Arbeitsleistung zum größten Teil vom Arbeiter selbst ab, und in vielen Fällen wurde von den Fabrikleitern ohne weiteres eingeräumt, daß auch bei verkürzter Arbeitszeit dieselbe Produktion sich erzielen lasse und der Betrieb rationeller sei. In zwei größeren Textilwarenfabriken wurde die Arbeitszeit um eine

Stunde verkürzt, ohne daß die Produktion sich dementsprechend vermindert hätte. Die oben erwähnte Baumwollweberei arbeitet seit längeren Jahren 10½ Stunden und hat hiermit gute Erfahrungen gemacht. Eine ältere Bandweberei arbeitet schon seit langem nur 10 Stunden und hat sich auch zur Zeit des Aufschwunges nicht veranlaßt gesehen, diese Arbeitszeit zu verändern. Dagegen glaubt man in einigen Betrieben, die mit ausnahmsweise schwierigen Verhältnissen, langsamen und ungeschulten Arbeitern zu rechnen haben, den Ausfall von einer Stunde im Tage nicht einholen zu können, und stützt diese Ansicht auf die Beobachtung, daß im heutigen Elfstundentag die im früheren Zwölfstundentag erzielte Produktion noch nicht wieder erreicht worden sei. Dieser Erfahrung widerspricht die in einer Textilwarenfabrik anderer Art in derselben Gegend gemachte, wonach seinerzeit der Übergang von der 12stündigen auf die 11stündige Arbeitszeit sich ohne jede Schwierigkeit vollzogen und in jeder Beziehung günstige Erfolge gehabt habe" (a. a. O. S. 222 f.).

Nach dem Bericht des Gewerbeaufsichtsbeamten zu Münster ist vielfach die Beobachtung gemacht worden, daß von den Arbeiterinnen in den Webereien bei abgekürzter Arbeitszeit, wie z. B. an den Vorabenden der Festtage, das gleiche geleistet wird wie an den anderen Tagen mit voller Arbeitszeit (a. a. O. S. 223).

Eine mechanische Leinenweberei mit 132 Arbeiterinnen antwortet: „Es erscheint zweckmäßig, die fragliche Arbeitszeit auf 10 Stunden herabzusetzen, indem wir die Erfahrung gemacht haben, daß bei 10stündiger Arbeitszeit im Vergleich zu 11 Stunden eine Verminderung der Produktion in der Weberei kaum entstanden ist" (a. a. O. S. 222 f.), Im Aachener Bericht heißt es sodann: „Es sei hier bemerkt, daß auch nach den Mitteilungen der Arbeitgeber sich die Arbeitsleistung der Weber und Weberinnen bei 10stündiger Arbeitszeit nicht vermindert hat, daß darin vielmehr die frühere Leistung des 11- bis 12stündigen Arbeitstages erreicht wird." Und weiter: „Den Beweis für die Richtigkeit der Ansicht, daß es nicht allzu schwer sein muß, auch die Leistungsfähigkeit der übrigen Betriebsabteilungen (Appreturspinnerei) der der Weberei anzupassen, gibt die Tatsache, daß nur in drei Tuchfabriken, nämlich eine Tuchfabrik ohne und zwei Tuchfabriken mit Spinnerei, eine verschieden lange Arbeitszeit als die der übrigen Arbeiterinnen, je nach der von ihnen zu verrichtenden Arbeit, vorkommt. In einer dieser Fabriken haben nur die Plüsterinnen eine längere Arbeitszeit als die übrigen Arbeiterinnen, in der zweiten die Weberinnen, Tuchschererinnen und Stopferinnen und ein Teil

der Plüsterinnen, also keine Arbeiterinnen aus dem Spinnereibetriebe" (a. a. O. S. 224).

Über die Zigarrenfabrikation berichtet der Beamte zu Oppeln, der sich im allgemeinen gegen die Einführung des Zehnstundentages für Frauen erklärt hat: „Da hier ausländischer Wettbewerb nicht in Betracht kommt, und da es in einigen Betrieben des Bezirks gelungen ist — die Zigarrenarbeiterin gehört in dieser Hinsicht zu den Ausnahmen —, trotz Verkürzung der Arbeitszeit nahezu die gleiche Leistung zu erreichen wie früher, so wird eine gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit von 10 Stunden weder für Arbeitgeber noch für Arbeiter mit besonderem wirtschaftlichen Nachteil verbunden sein" (a. a. O. S. 236).

Trotzdem im Aachener Bezirk der 10stündige Normalarbeitstag in der Zigarrenfabrikation so gut wie durchgeführt ist, hat sich der Fabrikantenverein dagegen erklärt. Der Gewerbeinspektor stellte nämlich fest, daß „nur 4 von den 33 Zigarrenfabriken des Bezirks eine über 10 Stunden hinausgehende Arbeitszeit haben; für 88 % der Betriebe und 89 % der Arbeiterinnen ist eine höchstens 10stündige Arbeitszeit üblich" (a. a. O. S. 236). Der Aufsichtsbeamte für die Pfalz bemerkt, daß Bedenken technischer Art nicht vorliegen, daß aber die Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden um so mehr geboten sei, als auch für diesen Industriezweig eine Beschäftigungsdauer von 11 Stunden für nicht vollkommen gesunde Arbeiterinnen von ärztlicher Seite als bedenklich angesehen werde (a. a. O. S. 237). Endlich bemerkt der badische Aufsichtsbeamte, in dessen Bezirk ein Drittel aller Arbeiterinnen auf die Zigarrenindustrie kommen: „Eine sich nicht über eine Stunde erstreckende Verkürzung der Arbeitszeit kann durch tüchtiges Zugreifen ohne Schwierigkeit ausgeglichen werden. Dies erhellt aus dem Umstande, daß, als man im letzten Jahre bei flauem Geschäftsgange in manchen Fabriken die Arbeitszeit verkürzte, die angestrebte Verminderung der Produktion nicht eintrat, worauf man die Menge des vom einzelnen Arbeiter zu verarbeitenden Tabaks herabzusetzen gezwungen war. Von keiner Seite wurden im Interesse der Zigarrenindustrie erhebliche Bedenken gegen die Einführung des Zehnstundentages geäußert" (a. a. O. S. 237).

Die Kölner Handelskammer äußert sich in ihrem Gutachten über die Wäschefabrikation, „es sei unter anderem von Unternehmern der Korsett- und Stoffwäschefabrikation die Erfahrung gemacht worden, daß auf die Dauer eine längere Arbeitszeit nicht gleichbedeutend mit einer Vermehrung der Leistung sei. Versuchsweise sei dort die Be-

schäftigung der Arbeiterinnen, welche in der Regel nur 10 Stunden dauere, zeitweilig bei erhöhten Betriebsanforderungen auf 11 Stunden ausgedehnt worden, ohne daß damit eine Steigerung der Arbeitsleistung erzielt worden sei" (a. a. O. S. 238). Nach dem Bericht des Berliner Aufsichtsbeamten hat sich aus den Lohnbüchern einer größeren Wäschefabrik ergeben, daß der Verdienst am Tage vor der Lohnabrechnung um 20 % höher war als bei gleicher Arbeitsdauer an den anderen Tagen.

Auch in der Hutfabrikation wird die Einführung des Zehnstundentages für möglich gehalten, sowohl in Potsdam (hier mit Einschränkungen) als in Frankfurt a. O., dessen Aufsichtsbeamter kurz bemerkt: „Eine der größten Hutfabriken des Bezirks arbeitet überhaupt nur 10 Stunden, während mehrere die Garniererinnen 10 Stunden beschäftigen; es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb die 10stündige Arbeitszeit nicht in allen diesen Fabriken durchführbar sein sollte" (a. a. O. S. 239).

Nach dem Urteil der Breslauer Aufsichtsbeamten ist die gleichmäßige Durchführung der 10stündigen Beschäftigung in Tonröhrenfabriken ohne Schädigung des Unternehmens und der Arbeiterinnen möglich und in gesundheitlicher Hinsicht erwünscht, „weil die lange, schwere Beschäftigung in heißen, staubigen und zugigen Trockengerüsten den Arbeiterinnen auf die Dauer nicht zuträglich sein kann" (a. a. O. S. 166).

Der Aufsichtsbeamte für Württemberg III schreibt zusammenfassend: „Der Übergang zur 10stündigen Arbeitszeit dürfte da und dort zur Erweiterung gewerblicher Anlagen, vorübergehend auch zur Steigerung der Produktionskosten, nicht aber zu einer Verringerung des Arbeitereinkommens führen, da eine Lohnreduktion, die von vielen Arbeitgebern beim Übergang von der 11- auf die 10stündige Arbeitszeit vorausgesetzt wird, sich bei den im Taglohn Beschäftigten nicht aufrechterhalten lassen wird, und weil bei Akkordarbeitern nach vielseitiger Erfahrung keine Abnahme der Produktion zu erwarten ist. Vielen Arbeitgebern wäre die gesetzliche Festlegung des 10stündigen Arbeitstages geradezu erwünscht" (a. a. O. S. 225).

In den Jahren 1910 und 1911 wird dann besonders eingehend über die Wirkungen der gesetzlichen Arbeitszeitverkürzung berichtet.

Der Aufsichtsbeamte für den Regierungsbezirk Minden berichtet, daß in der Bekleidungs-, Nahrungs- und Genußmittelindustrie einschließlich der Zigarrenfabrikation und in den polygraphischen Gewerben, die 63 % aller Arbeiterinnen beschäftigten, die 10stündige

Arbeitszeit vorher schon bestanden habe. Die Bielefelder Flachsspinnereien haben, um den Ausfall auszugleichen, die Zeit- und Stücklöhne um 3% erhöht. „In den Webereien handelt es sich meistens nur um einen Ausfall an Arbeitszeit von einer Viertelstunde bis zu einer Stunde an den Sonnabenden, der fast ausnahmslos durch entsprechend größere Arbeitsleistung der in Akkord beschäftigten Weberinnen und Weber im Laufe der Woche wieder eingeholt wird. Ein Zurückgehen des Arbeitsverdienstes, aber doch nicht im Verhältnis der Verkürzung der Arbeitszeit, ist dagegen in solchen Webereien beobachtet worden, in denen bisher noch die volle 11stündige Arbeitszeit an den ersten fünf Wochentagen üblich gewesen war, und unter den neuen Verhältnissen eine Aufbesserung der Löhne nicht stattgefunden hatte. In einigen großen Leinenwebereien wurde früher unter Innehaltung einer 10½stündigen Arbeitszeit an den ersten fünf Werktagen der Sonnabendnachmittag von 2 oder 3 Uhr ab freigegeben; nach Einführung der nunmehr durch das Gesetz vorgeschriebenen 10stündigen Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen fiel zum Leidwesen der Arbeiterschaft, die sehr mit dieser Einrichtung zufrieden gewesen war, der freie Nachmittag des Sonnabends behufs voller Ausnutzung der an diesem Tage zulässigen 8stündigen Arbeitszeit weg. Aus den Kreisen der Arbeiterinnen sind Klagen über die Verkürzung der Arbeitszeit nicht bekannt geworden, wohl aber von den im Stundenlohne beschäftigten männlichen Arbeitern solcher Betriebe, in denen beim Vorwiegen der Arbeiterinnen auch die Arbeitszeit der Männer beschränkt worden ist, ohne daß eine entsprechende Lohnerhöhung eingetreten wäre“ (J. B. 1910, 1, S. 318).

Auch hier führte die Arbeitszeitverkürzung zu technischen Fortschritten (J. B. 1910, 1, S. 319).

Aus Köln wird berichtet, daß von der Verkürzung der Arbeitszeit in der Textilindustrie hauptsächlich nur die Spinnereien betroffen wurden.

Dagegen wurden nach dem Düsseldorfer Bericht am schwersten die Spinnereien betroffen. Sie mußten mit einem merklichen Produktionsausfall rechnen, da sich die Tourenzahl der Maschinen nicht ohne Vermehrung der Fadenbrüche steigern läßt und außerdem ein Mehraufwand an Kraft und Öl notwendig ist. Um den Produktionsausfall zu verringern, ließ man die Maschinen auch während der Vor- und Nachmittagspausen laufen, mußte dabei aber eine Kaffeeversorgung einrichten, ja sogar die Kessel mußten deshalb vergrößert werden. Man gewinnt den Eindruck, als hätten hier die Fabrikanten

alles zusammengesucht, was sich an kleinen Spitzen gegen die Verkürzung der Arbeitszeit überhaupt sagen läßt, und der Gewerbeaufsichtsbeamte hätte ihre Klagen sorgsam wiedergegeben. Wenn einige Webereien, die ihre wöchentliche Arbeitszeit von 61½ auf 58 Stunden herabsetzen mußten, einen Produktionsausfall von 5 % behaupten, aber nicht beweisen, so entsprechen diese 5 % der Arbeitszeitverkürzung zu genau, als daß sie Glauben verdienten. Sie haben einfach die unbewiesene Behauptung aufgestellt: die Arbeitszeit ist um 5 % herabgesetzt worden, also muß auch die Produktion um 5 % gefallen sein (J. B. 1910, 1, S. 422).

In der Wuppertaler Besatzartikelindustrie wurde in 5 Tagen 10½ und am Samstag 6 Stunden, in der ganzen Woche also 58½ Stunden gearbeitet. Trotzdem wurde die Halbtagsschicht am Samstag, wenn auch vielfach verringert, doch als Halbtagsschicht beibehalten und der Nachmittag freigelassen. Ja, der freie Samstagnachmittag wurde gerade wegen der Gewerbeordnungsnovelle noch weiter verbreitet (J. B. 1910, 1, S. 422 f.).

Beim Saisoncharakter der Barmer Modeindustrie wurde der Fortschritt der Arbeitszeitverkürzung teilweise durch vermehrte Bewilligungen von Überstunden wieder zunichte gemacht (J. B. 1910, 1, S. 423).

In Oberbayern-Land machte die Durchführung der Novelle keine Schwierigkeiten: „In den Ziegeleien wirkte die Festsetzung einer ungleichen Arbeitszeit für die Männer und Frauen ungünstig auf die Beachtung der Gesetzesvorschriften" (J. B. 1910, 2, S. 35).

Auch in Baden wurde der Zehnstundentag fast allgemein auch für die Männer eingeführt. „Mit der Verallgemeinerung des Achtstundentages an Samstagen steht es etwas anders. An Samstagen wird in der Seidenindustrie überall nur 8 Stunden gearbeitet. Die Baumwollwebereien schließen ebenfalls meistens nach 8stündigem Betrieb. Eine Ausnahme hiervon machen eine abseits gelegene große Buntweberei und einige mit Druckerei-, Appretur- und Ausrüstungsanstalten verbundene, für den eigenen Bedarf arbeitende Webereien. Sie lassen bis 5 Uhr auch bis 5½ Uhr arbeiten. Wo männliche oder weibliche Arbeiter unabhängig oder getrennt voneinander beschäftigt sind, wird der Achtstundentag meistens nur den Frauen gewährt. In Spinnereien werden die Maschinen wohl gleichzeitig abgestellt, die männlichen Arbeiter werden aber da und dort noch eine Stunde länger mit Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten beschäftigt. Eine große Spinnerei und Weberei der Seegegend, deren

Arbeiter meistens nebenher etwas Landwirtschaft betreiben, beginnt im Sommer morgens um 6 Uhr und schließt abends um 5 Uhr, im Winter findet Beginn und Ende eine halbe Stunde später statt; an Samstagen schließt die Arbeit das ganze Jahr hindurch in der Hauptfabrik wie in den Filialen nachmittags um 1 Uhr. Die Arbeiter sind mit dieser Einteilung, für die wohl eine große, in der Nähe liegende Nahrungsmittelfabrik vorbildlich war, sehr zufrieden; über unnütze Verwendung der freien Zeit klagen die Arbeitgeber nur da, wo eine Nebenbeschäftigung gänzlich fehlt" (J. B. 1910, 5, S. 8).

In verschiedenen Puppenfabriken in Sachsen-Koburg und Gotha wurde die Arbeitszeit von 7 bis 3 Uhr im Winter, von 6 bis 2 Uhr im Sommer mit ½stündiger Mittagspause festgesetzt. „Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen hat sich die Arbeitszeit bewährt, die besonders für die Arbeiterinnen, die ihr Hauswesen nebenbei zu besorgen haben, von besonderem Werte sein wird. Auch Arbeiter, die ein Stück Land und Garten zu bearbeiten haben, gaben ihrer Freude über den früheren Arbeitsschluß des öfteren Ausdruck. Es ist anzunehmen, daß noch andere Betriebe dem Beispiel im nächsten Jahre folgen werden" (J. B. 1910, 14, S. 2).

Über die Wirkungen der Novelle machte der Aufsichtsbeamte für das Unterelsaß zahlenmäßige Angaben: „Das Inkrafttreten der Novelle zur Gewerbeordnung von 1908 hat in 1 Textilbetrieb, 3 Nahrungsmittelfabriken, 2 Zigarrenfabriken und 1 Kleiderfabrik gleichzeitig mit der Verkürzung der Arbeitszeit der weiblichen zu einer ebensolchen der männlichen Arbeiter geführt, und zwar in einem dieser Betriebe auf 10½ Stunden, in 4 Betrieben auf 10 Stunden, in zweien auf 9¾ Stunden. 1 Gerberei und 1 Sägewerk führten 10stündige, 1 Buchdruckerei 9½stündige, eine weitere 9stündige Arbeitszeit ein. 1 Ziegelei, 5 Webereien, 1 Spinnerei, 2 Gerbereien, 13 Zigarrenfabriken und 1 Schuhfabrik verkürzten die Arbeitszeit vorübergehend oder stellten, wie 13 von 14 Zigarrenfabriken im Aufsichtsbezirk Zabern, die Arbeit zeitweilig ein. Andere Zigarrenfabriken stellten an Stelle der austretenden Arbeiter und Arbeiterinnen keine neuen ein, wieder andere verlegten sich auf die Anfertigung besonders gangbarer Sorten, um ihre Arbeiter nicht zu verlieren" (J. B. 1910, 26, S. 3).

B. Die Wirkungen der Verkürzung der Arbeitszeit

Die Wirkungen der verkürzten Arbeitszeit machen sich geltend in bezug auf die Arbeiter, ihre Leistungsfähigkeit, ihren Lohn und ihr Familienleben, in Beziehung auf die Unternehmung hinsichtlich der Produktionskosten und Rentabilität. Weiter wird auch die männliche Arbeit durch den Schutz der weiblichen beeinflußt, ebenso die Betriebsform und endlich kann sie auch auf die Konsumenten zurückwirken. Nach örtlichen Gewohnheiten und der Qualität der Arbeiter kann die Wirkung verschieden sein.

1. Die Leistungsfähigkeit der Arbeiter wird, wie schon zahlreiche bisherige Beispiele (z. B. das des Fromontschen Betriebes) gezeigt haben, in der Regel nicht nur nicht herabgesetzt, sondern sogar gesteigert.

Einen nach manchen Richtungen lehrreichen Fall berichtet der Aufsichtsbeamte für Lothringen 1899, S. 900: „Einen sehr nachteiligen Einfluß übt die in den ununterbrochenen Tag- und Nachtbetrieben übliche wöchentliche Wechselschicht von 24 Stunden Dauer auf den Organismus der Arbeiter aus. Mehrere derartige Arbeiter geben an, daß sie nach einer solchen übermäßigen Arbeitsschicht sich mehrere Tage unwohl fühlten. Ungeachtet der Übermüdung könnten sie nicht ruhig schlafen, fühlten keinen Appetit, die Verdauung wäre eine schlechte, denken könnten sie gar nicht; sie brauchten immer drei bis vier Tage, bis sie wieder in Ordnung wären. Solange sie jung sind, könnten sie diese Strapazen wohl aushalten, nach einigen Jahren jedoch wären sie abgearbeitet und müßten eine leichtere Beschäftigung suchen. In der Tat sind es fast ausschließlich junge Männer, die diese schwere Arbeit verrichten. In den Hochofenbetrieben sind sie außerdem noch allen Unbilden der Witterung ausgesetzt. Ein Hütteningenieur bestätigte die Richtigkeit der mir durch die Arbeiter gemachten Mitteilungen mit dem Hinzufügen, er wundere sich, daß noch keine gesetzlichen Vorschriften gegen diese langen Arbeitsschichten erlassen worden seien. Wenn auch die Frage der Verkürzung der langen Wechselschichten keine leichte ist, wie dies die vor sieben Jahren gepflogenen Verhandlungen wegen der Sonntagsruhe in den Hütten usw. ergeben haben, so erscheint es dennoch angebracht, eine nochmalige eingehende Prüfung derselben vorzunehmen. Es muß übrigens hinzugefügt werden, daß die Zahl dieser Arbeiter durch die technischen Fortschritte in einzelnen Betrieben immer mehr vermindert wird. So werden in einem neuen Hochofenwerke die Gichtarbeiter durch selbsttätige Beschickungsapparate ersetzt. Ein

Arbeiter genügt für zwei Hochöfen und ersetzt somit sechs Gichtarbeiter — da für jeden Ofen drei notwendig waren —, die außerdem noch schwer arbeiten mußten, während der jetzige nur den richtigen Gang des Mechanismus zu beaufsichtigen hat. Der etwaige wirtschaftliche Nachteil wird für diese Werke daher immer geringer, wenn die jetzige 12stündige Arbeitsschicht durch eine 8stündige und somit die 24stündige Wechselschicht durch eine 16stündige ersetzt wird."

Dem Düsseldorfer Aufsichtsbeamten gegenüber hat sich eine Krefelder Seidenfabrik dahin geäußert, daß „ihres Erachtens bei schwächlichen Arbeiterinnen durch zu lange Arbeitszeit die Arbeitskraft herabgemindert, wogegen sie bei kürzerer Arbeitszeit verhältnismäßig erhöht wird, wodurch in 10 Stunden ebensoviel geschafft werden kann wie in 11 Stunden, wenn Kontrolle geübt wird. Eine Seidenweberei mit 13 Arbeiterinnen befürwortet ebenfalls die Herabsetzung auf 10 Stunden, weil bei einer längeren Arbeitszeit die Arbeitslust und Leistung sich bei den meisten Personen überaus rasch vermindert. Sie habe wiederholt die Erfahrung gemacht, daß in Fällen, wo wegen dringender Bestellungen die Arbeitszeit bis auf 8 Uhr abends ausgedehnt wurde, das Mehr an Arbeitsleistung in keinem Verhältnis stand zu der zeitlichen Verlängerung (Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen, S. 223 f.).

Auch das argmentum e contrario bestätigt die höhere Leistung der Arbeiter bei einer angemessen kurzen Arbeitszeit, insofern die Verlängerung einer solchen auch bei beiderseitigem guten Willen keine höhere Arbeitsleistung mehr herbeizuführen vermag.

„Daß die Ausdehnung der Arbeitszeit im allgemeinen keinen dauernden Vorteil bringt, hat die bekannte Stahlfedernfabrik von Heintze & Blanckertz von neuem erfahren. Im Jahre 1892 wurde berichtet, daß u. a. diese Firma mit der 8stündigen Arbeitszeit *dieselbe Arbeitsmenge* erzielt hatte wie früher mit wesentlich längerer Arbeit. Zur Erledigung dringender Aufträge und im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuß wurde jetzt nochmals ein Versuch mit längerer Arbeitszeit gemacht. Zu Anfang wurde auch ein entsprechender Erfolg erzielt. Dieser ging aber trotz des guten Willens der Arbeiter bald zurück, und nach Verlauf von 14 Tagen war die Produktion wieder auf diejenige der 8stündigen Schicht herabgesunken" (J. B. 1899, I, S. 96).

Von zwei Tafelglashütten im Regierungsbezirk Arnsberg wird berichtet, daß nach übereinstimmender Angabe der beiden Hüttenleiter

seit Einführung der 8stündigen Arbeitszeit mit vier Belegschaften vor zehn bis zwölf Jahren eine andauernde Besserung des Gesundheitszustandes und eine relative Zunahme in der Leistungsfähigkeit der Arbeiter eingetreten ist (J. B. 1906, 1, S. 380).

Im Dresdener Bericht heißt es: „Bemerkenswert ist die am 1. Oktober des Berichtsjahres in einem größeren Teile der Blumenfabrikation eingeführte Verkürzung der Arbeitszeit, die auch hier bestätigte, daß mit der Verkürzung der Arbeitszeit eine gewisse Steigerung der Arbeitsleistung verbunden ist" (J. B. 1906, 3, S. 108).

„Ein Stabeisenwerk (im Regierungsbezirk Minden) führte anstatt der bisherigen 12stündigen die 8stündige Arbeitszeit mit drei Schichten für die im eigentlichen Walzwerkbetrieb beschäftigten Arbeiter ein, wobei sich ergab, daß die Leistung und der Verdienst der Leute fast auf derselben Höhe blieben wie früher" (J. B. 1907, 1, S. 322).

Nach dem Bautzener Bericht ist in den Fabriken der Orte Pulsnitz und Ohorn, mit Ausnahme einer Buntweberei in Ohorn, den Arbeitern unter gleichzeitiger Erhöhung der Löhne um 7 bis 15 % eine Verkürzung der Arbeitszeit von $10^1/_2$ auf 10 Stunden zugestanden worden. „Die meisten der beteiligten Arbeitgeber erklären, daß die Leistungen der Arbeiter trotz der verkürzten Arbeitszeit fast dieselben seien wie vorher" (J. B. 1907, 3, S. 7).

Aus dem zweiten württembergischen Bezirk wird über einen Großbetrieb in der Feinmechanik mit nahezu 1000 Arbeitern folgendes berichtet. Dazu sei noch bemerkt, daß es sich hier offenbar nur um einen Stuttgarter Betrieb handeln kann, der auch mit dem Taylorsystem Versuche gemacht hat und also den fortschrittlichsten Betriebsgrundsätzen huldigt. Denn es gibt in ganz Württemberg nur diesen einen feinmechanischen Betrieb von dieser Größe. „Ein Großbetrieb der Feinmechanik mit nahezu 1000 Arbeitern ging im Sommer von $9^1/_2$stündiger Arbeitszeit auf 9stündige über unter Abschaffung der bis dahin gewährten $^1/_4$stündigen Vesperpausen vor- und nachmittags. Dabei wurden die Stundenlöhne derart erhöht, daß der frühere Tagesverdienst bestehen blieb, die Akkordsätze dagegen wurden in der bisherigen Höhe belassen. Nach Mitteilung der Betriebsleitung ist der Gesamtverdienst trotz ausgedehnter Akkordarbeit gegen früher noch etwas gestiegen, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß die Arbeit durch keine Vesperpause mehr unterbrochen wird" (J. B. 1909, 4, S. 52).

In einer Münchener Trockenplattenfabrik sind die Tagesleistungen

der Arbeiter bei 8½ stündiger Arbeitszeit auf 20 qm gestiegen gegen 16 qm bei früher 10stündiger Arbeitszeit (J. B. 1910, 2, S. 4).

Der Bautzener Beamte berichtet von einer Abneigung gegen Überstunden in Unternehmerkreisen. „So erklärte der Inhaber einer großen Maschinenfabrik, daß in seinem Betrieb die 10stündige Arbeitszeit grundsätzlich nicht überschritten werde. Die Hauptsache sei ein guter Lohn, dann werde auch flott gearbeitet" (J. B. 1910, 3, S. 8).

„In einer Möbelfabrik des Dresdener Aufsichtsbezirks ist die tägliche Arbeitszeit um ½ Stunde verkürzt worden. Die Maßnahme hat nach Mitteilung des Fabrikbesitzers die Leistungsfähigkeit nicht gemindert, im Gegenteil die Arbeiter zu größerem Fleiß und erhöhter Pünktlichkeit angespornt und damit zu gesteigerten Lohneinnahmen geführt" (J. B. 1911, 3, S. 112).

Beachtenswert ist folgende Bemerkung des Aufsichtsbeamten für den ersten württembergischen Bezirk: „Um sich länger arbeitsfähig zu erhalten, hat der Arbeiter in dem Maß, in welchem hinsichtlich seiner Leistung größere Ansprüche als früher gestellt werden, kürzere Arbeitszeiten als die bisher üblichen sehr nötig. Es konnte auch die Wahrnehmung gemacht werden, daß in Betrieben mit kürzerer Arbeitszeit die Arbeiter und Arbeiterinnen nach Schluß des täglichen Arbeitstages noch nicht den Eindruck von übermüdeten und interesselosen Menschen machen und wohl auch noch die Gelegenheit zu geistiger Weiterbildung aufsuchen. — Ein Arbeitgeber, welcher schon längere Zeit die 8½ stündige Durcharbeitszeit eingeführt hat und ein scharfer Beobachter ist, will bemerkt haben, daß bei längerer Arbeitszeit die Leistung seiner Arbeiter in bezug sowohl auf Menge als auch auf Güte der Erzeugnisse nachläßt, also bei ungefähr 8stündiger Arbeitszeit die Höchstleistung eines Durchschnittsarbeiters erreicht ist" (J. B. 1911, 4, S. 5 f).

Im Bericht für Lippe lesen wir: „Die tägliche Arbeitszeit hat sich in den meisten Industriezweigen auf 10 Stunden gehalten. Während die Ziegler noch ihre 12stündige Arbeitszeit beibehielten, hatten die Bestrebungen einzelner Arbeitergruppen, die Arbeitszeit von 9½ und 9 Stunden herabzusetzen, Erfolg. Vom hygienischen Standpunkt ist solche Arbeitsverkürzung durchaus zu begrüßen, wenngleich sie allerdings nicht immer mit den Interessen der Industrie vereinbar ist" (J. B. 1911, 22, S. 2).

In München „hat eine Motorenfabrik ohne Einbuße an Gesamt-

leistung die Arbeitszeit von 9½ auf 9 Stunden täglich gekürzt, eine Schuhfabrik desgleichen die Wochenarbeitszeit tariflich auf 50 Stunden" (J. B. 1912, 2, S. 2).

Aus dem Aufsichtsbezirk Oberpfalz und Regensburg erfahren wir: „Eine große Tafelglasfabrik mit Wannenofen hat die bisherige effektive 7½ stündige Arbeitszeit durch Einschaltung weiterer Pausen von 1½ Stunde auf 6 Stunden herabgesetzt. Hierbei ist erwähnenswert, daß die Arbeitsleistung nicht beeinträchtigt, sondern in der verkürzten Arbeitszeit die gleiche Anzahl Glaswalzen hergestellt wurde" (J. B. 1912, 2, S. 107).

Aus dem Oberbergamtsbezirk Breslau wird berichtet: „Die Arbeitszeit für die unter Tage beschäftigten Arbeiter wurde am Ende des ersten halben Jahres auf sämtlichen Steinkohlenbergwerken des Reviers, abgesehen von einem, wo sie bisher schon 8 Stunden betrug, um ½ bis 1 Stunde herabgesetzt, sie beträgt jetzt für die Belegschaft unter Tage in allen Gruben höchstens 9 Stunden. Eine Verringerung der Leistung gegen früher ist nicht eingetreten" (J. B. 1913, 1, S. 637).

2. In den überaus zahlreichen Fällen, in denen wir von gleicher oder gar gesteigerter Leistung der Arbeiter bei verkürzter Arbeitszeit berichten konnten, ist natürlich auch der Lohn der Arbeiter gleichgeblieben oder gestiegen. In einigen Ausnahmefällen, auf die aber kein großes Gewicht gelegt werden darf, da über sie kurz nach Einführung des gesetzlichen Zehnstundentags für Frauen berichtet worden ist, erlitten die Arbeiter einen entsprechenden, meist aber nur teilweisen Lohnausfall.

Im Bezirk Potsdam erhielten die Tagelöhnerinnen nach Einführung des gesetzlichen Zehnstundentags ihren bisherigen Lohn weiter, während die Stundenlöhne erhöht wurden. Über die Akkordarbeiterinnen wird bemerkt: Von den Akkordarbeiterinnen ist zwar in der ersten Zeit über den durch die geringere Arbeitszeit bedingten Lohnausfall mehrfach geklagt worden, vielfach hat aber schon nach kurzer Zeit der Lohnausfall durch schnelleres Arbeiten wieder ausgeglichen werden können. Um den Produktionsausfall an den Sonnabenden auszugleichen, haben einige Betriebe sich veranlaßt gesehen, die früher eingeführte 9 oder 9½ stündige Arbeitszeit an den anderen Wochentagen wieder zu erhöhen, was nicht immer ohne Widerstand der Arbeiter durchgeführt werden konnte. In einzelnen Webereien und Spinnereien, wo ein solcher Ausgleich nicht möglich war, haben auch die Akkordlöhne aufgebessert werden müssen. Eine Spinnerei ist dazu

übergegangen, in zwei Schichten arbeiten zu lassen" (J. B. 1910, 1, S. 48).

Die Arbeitszeit der Männer hätte auch verkürzt und der Lohn entsprechend aufgebessert werden müssen; „wo es den Arbeitern nicht gelang, Bezahlung für die ausgefallenen Stunden zu erlangen, ist auch bei ihnen eine Mißstimmung über die gesetzlichen Vorschriften entstanden, die unter den Arbeitgebern allgemein verbreitet ist. Nicht selten haben die Arbeiterinnen des Lohnes wegen selbst verlangt, solange wie früher beschäftigt zu werden, in der Meinung, daß die Arbeitszeitverkürzung nur im Interesse des Kontorpersonals eingeführt worden sei. Einer größeren Schokoladenfabrik erwächst durch die erzwungene Bezahlung der ausgefallenen Stunden eine Mehrausgabe von 5040 Mk.

In einer Gemüsekonserven- und Präservenfabrik, die außer 82 männlichen 242 weibliche Personen beschäftigt, verdienten die Arbeiterinnen im Berichtsjahr durchschnittlich 15 Mk. weniger als im Vorjahr" (J. B. 1910, 1, S. 141). Außerdem wird auf J. B. 1910, 1, S. 134 bemerkt, daß die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter durch das Gesetz vom 28. Dezember 1908 stark beeinflußt worden ist.

In der Zellstoffabrik erlitten die Arbeiterinnen, etwa 100 an der Zahl, durch den Ausfall von wöchentlich 7 Stunden einen ganz wesentlichen Lohnverlust. Die Fabrik versuchte, die Frauenarbeit (Putzen, Transport und Auslesen des Holzes usw.) durch Männer zu ersetzen und zu ergänzen; deren Leistungen waren aber teurer und minderwertig. Der Verdienstausfall wurde den Arbeiterinnen durch ein entsprechendes „Geschenk" vergütet.

Der Aufsichtsbeamte für das Unterelsaß berichtet: „In zwei großen Werkzeugfabriken wurde die Arbeitszeitdauer der Männer von 11½ bzw. 11 auf 10 Stunden, in einer derselben auch die Arbeitszeit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter von 10 auf 9½ Stunden herabgesetzt. Die Arbeiter äußern sich über diese Kürzung sehr zufrieden; der Verdienst der Arbeiter erfuhr durch die kürzere Arbeitsdauer keine Einbuße, die Produktion ist bei gleicher Arbeiterzahl in beiden Betrieben gestiegen und in den Betriebsunkosten eine wesentliche Ersparnis eingetreten" (J. B. 1911, 26, S. 2; vgl. auch die unter A 5 am Schluß angeführten Berichte).

3. Auf das Familienleben und eine zweckmäßige und erfrischende Erholung der Arbeiter übt eine kurze Arbeitszeit die günstigsten Wirkungen aus.

Der Aufsichtsbeamte für das Unterelsaß ist der Ansicht, daß allzulange Arbeitsschichten wenig nutzbringend sind und unter Umständen bei der verkürzten Arbeitszeit Gleiches, wenn nicht Besseres geleistet wird, weil sich so die Bedingungen für die geistige und körperliche Erholung und die Pflege des Familienlebens verbesserten. Die Arbeitgeber wendeten nur noch vereinzelt ein, daß der Arbeiter seine freie Zeit nur zum vermehrten Wirtshausbesuch verwende. Die Maschinenbauanstalt zu Grafenstaden hat unter ausgleichender Lohnerhöhung den Arbeitsschluß auf 5½ und für Samstags auf 5 Uhr verlegt. Zwei Baumwollspinnereien des Breuschtales schließen in gleicher Weise am Samstag um 5½ Uhr, was für die Arbeiterinnen gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine Lumpensortiererei hat bei flottem Betriebe die Arbeitszeit von 10 auf 8½ Stunden gekürzt. „Die mit der Kürzung der Arbeitszeit gemachten Erfahrungen wurden überall als gut bezeichnet" (J. B. 1907, 26, S. 9).

„In einer großen Lederfabrik (im Regierungsbezirk Schleswig) wurde die Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden herabgesetzt, mit dem Erfolge, daß sämtliche im Akkordlohn beschäftigten Arbeiter bei der um eine Stunde verkürzten Arbeitsdauer genau denselben Lohn für sich verdient haben. Da die Arbeit nunmehr um 5 Uhr nachmittags geschlossen wird, so können sich die Arbeiter viel mehr als sonst in der Häuslichkeit und im Garten nützlich machen" (J. B. 1909, 1, S. 233).

Aus Sachsen-Koburg und Gotha wird berichtet, daß in verschiedenen Puppenfabriken die Arbeitszeit auf 7—3 im Winter und 6—2 Uhr im Sommer mit einer halbstündigen Pause festgesetzt worden ist. „Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen hat sich die Arbeitszeit bewährt, die besonders für die Arbeiterinnen, die ihr Hauswesen nebenbei zu besorgen haben, von besonderem Werte sein wird. Auch Arbeiter, die ein Stück Land oder Garten zu bearbeiten haben, gaben ihrer Freude über den früheren Arbeitsschluß des öfteren Ausdruck. Es ist anzunehmen, daß noch andere Betriebe dem Beispiel im nächsten Jahre folgen werden" (J. B. 1910, 14, S. 2).

Der Annaberger Beamte berichtet: „In einigen kleineren Holzwarenfabriken ist den verheirateten Arbeiterinnen gestattet worden, innerhalb der festgesetzten Arbeitszeit 6—8 Stunden lang nach ihrem Belieben zu arbeiten. Sie kommen zumeist früh eine Stunde später als die männlichen Arbeiter und verlassen den Betrieb schon um 11 Uhr vormittags. Über diese Einrichtung, durch die das Wohl der Arbeiterfamilien bedeutend gefördert wird, haben sich die Besitzer der Betriebe günstig geäußert" (J. B. 1913, 3, S. 43).

4. Einen sehr bedeutenden Einfluß übt die Verkürzung der Arbeitszeit auf die Unternehmungen aus, indem sie a) Ersparnisse an Betriebskosten (Kohle, Licht, Schmieröl, Minderverbrauch von Rohmaterial wegen besserer Arbeit) ermöglicht, also die Rentabilität steigert, oder b) die Veranlassung zur Einführung verbesserter technischer Hilfsmittel und einer vollkommeneren Betriebsorganisation gibt und so die Produktivität der Unternehmungen steigert.

Vielfach sind zusammenfassende Äußerungen festzustellen, wonach die Leistungsfähigkeit der Betriebe oder ihre Produktion gleichgeblieben ist.

Nach den vom Reichsamt des Innern herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten" werden die Erfahrungen, welche über die Arbeitsleistungen in verkürzter Arbeitszeit in Deutschland gemacht worden sind, ebenfalls überwiegend als günstig geschildert. Die Leistungsfähigkeit der Betriebe ist durchgehends hierdurch nicht nachteilig beeinflußt worden (Jahrg. 1896, S. 306). Ferner äußern sich die „Amtlichen Mitteilungen" zusammenfassend (Jahrg. 1897, S. 168):

„Ungünstige Erfahrungen scheinen im allgemeinen mit der Verkürzung der Arbeitszeit nicht gemacht worden zu sein, wenigstens berichten die Aufsichtsbeamten nirgends über erhebliche Beschwerden, die in dieser Hinsicht laut geworden wären. Mehrfach (Hannover, Mittelfranken, Württemberg III, Baden, Sachsen-Altenburg) wird dagegen ausdrücklich bemerkt, daß aus der neuen Einrichtung keine Nachteile hervorgetreten seien, insbesondere auch keine Minderung der Produktion."

Dagegen befürchtet der Aufsichtsbeamte von Oldenburg vom Übergang zur 10stündigen Arbeitszeit eine Erhöhung der Löhne und damit der Produktionskosten und führt an: „Ein Großbetrieb würde gern zu der 10stündigen Arbeitszeit übergehen, wenn seine Konkurrenz in Deutschland gleichzeitig dasselbe tun müßte" (J. B. 1906, 10, S. 5). Es handelt sich hier nicht um Tatsachen, sondern um unzutreffende Befürchtungen, die auf falschen Voraussetzungen beruhen.

Der Aufsichtsbeamte für die Regierungsbezirke Lüneburg und Stade berichtet von Arbeitsververkürzungen auf den Schiffswerften und in fast allen größeren Betrieben der Maschinen- und Metallbearbeitungsindustrie, sowie in einer Zigarrenfabrik (von 10 auf $9^1/_2$ Stunden), in einer Zündholzfabrik (von 11 auf $10^1/_2$) Stunden, in zwei Ölfabriken (von 10 auf 8 Stunden) und auf den meisten Ziegeleien (von 14 auf 12 Stunden) und fährt dann wörtlich fort: „Da die Stücklohnsätze in der Regel eine Erhöhung erfuhren, so sind nennenswerte Lohn-

ausfälle im allgemeinen nicht entstanden. Auch die Leistungsfähigkeit der Betriebe ist trotz der verkürzten Arbeitszeit nicht gesunken" (J. B. 1907, 1, S. 292 f.).

„Auch im Schwelmer Bezirk," wird aus Arnsberg berichtet, „haben wiederum verschiedene Betriebe auf Wunsch ihrer Arbeiter die 11stündige Arbeitszeit in eine 10stündige verwandelt, ohne dadurch eine nennenswerte Verminderung der Produktion oder einen geschäftlichen Schaden erlitten zu haben" (J. B. 1907, 1, S. 342).

Im Chemnitzer Bezirk hat sich die in einer großen Maschinenfabrik im vorigen Jahre eingeführte $9^1/_2$stündige Arbeitszeit gut bewährt. „Ein Produktionsausfall ist nicht zu bemerken gewesen. Der Inhaber einer in der Nähe liegenden kleineren Maschinenfabrik sah sich genötigt, diesem Beispiel zu folgen und die wöchentliche Arbeitszeit ebenfalls um etwa 5 Stunden zu vermindern" (J. B. 1907, 3, S. 62).

Im Aufsichtsbezirk Leipzig wurde die Arbeitszeit in der Maschinenindustrie mehrfach von 10 und $10^1/_4$ auf $9^1/_2$ Stunden verkürzt. Eine der größeren Maschinenfabriken des Bezirks hat sogar die bei ihr seit zwei Jahren übliche 9stündige Arbeitszeit auf 8 Stunden herabgesetzt. „Ein Produktionsausfall ist nicht erkennbar geworden" (J. B. 1909, 3, S. 175).

Der Breslauer Beamte bemerkt, auf Grund besonders aufmerksamer Beobachtung, daß das Gesetz für den Regierungsbezirk Breslau eine hervorragende Bedeutung habe und vielfach mit Besorgnis aufgenommen worden wäre. „Die Industrie hat sich aber mit Einschränkungen der Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen im allgemeinen gut abgefunden, und von weiten Kreisen ist im zweiten Halbjahr zugegeben worden, daß erhebliche Verluste oder Störungen ausgeblieben sind; allerdings kam der Einführung des Gesetzes der mäßige Beschäftigungsgrad in verschiedenen Industriezweigen zustatten. Am wenigsten von Einfluß war die Abkürzung des Maximalarbeitstages von 11 auf 10 Stunden. Die Maßnahme hat an den Verhältnissen im allgemeinen nicht viel geändert, weil die früher zulässige Elfstundenarbeit schon vorher außer Übung war. Einschneidendere Wirkungen hatte die Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden mit dem Arbeitsschluß spätestens 5 Uhr nachmittags an den Vorabenden der Sonn- und Festtage; sie hat dort, wo ein Zusammenarbeiten beider Geschlechter unumgänglich ist, und dort, wo die Frauenarbeit vorherrscht, vielfach zur Einführung der 8stündigen Schicht auch für die Männer geführt.

Erheblich wurden die Spinnereien getroffen, in denen bis auf Ausnahmen noch 10½ Stunden gearbeitet worden war. Hier ist zweifellos eine Produktionsminderung eingetreten, und der Verdienstausfall der Arbeiter hat bereits durch 5—6prozentige Lohnerhöhung ausgeglichen werden müssen. In den Webereien waren vielfältiger ausdrücklicher Bestätigung zufolge weder Produktions- noch Lohnabgänge in irgend nennenswertem Maße zu verzeichnen. Es wurde hervorgehoben, daß Akkordarbeiter (Spuler, Weber usw.), den sonst unvermeidlich gewesenen Ausfällen durch besondere Aufmerksamkeit vorgebeugt hätten, was allerdings seine natürlichen Grenzen hat; nicht jeder Arbeiter kann einen Ausfall von mindestens 100 Stunden Arbeitszeit im Jahre dadurch wettmachen. Deshalb sind auch in der Webindustrie, zugleich allerdings mit Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse, schon Lohnaufbesserungen beschlossen und bewilligt worden. Übrigens wird nach Möglichkeit versucht, durch Übergang zum Viersthuhlsystem die Arbeitsleistungen zu steigern. „Die lebhaften Klagen, die zu Beginn des Jahres aus dem Textilveredelungsgewerbe laut wurden, und die einen Höhepunkt in der Darstellung erreichten, das Gesetz werde einen Niedergang bringen, sind verstummt, und die zunächst aufgetretenen Schwierigkeiten sind ohne tiefgreifende Folgen behoben worden" (J. B. 1910, 1. S. 140).

„Zwei Betriebe (der Nordpfalz) mit nur männlichen Arbeitern, nämlich eine Gerberei und eine Bleifarbenfabrik, gingen zur 9- bzw. 9½ stündigen Arbeitszeit über, ohne bisher einen Ausfall der Produktion zu beklagen" (J. B. 1910, 2, S. 72).

a) Von Betriebskostenersparnissen ist die Rede in folgendem Bericht aus Unterfranken: „Eine Verkürzung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit ist in mehreren Brauereien, einigen größeren Mühlen und Schlossereien zu verzeichnen. Die Arbeitgeber, auch solche von kleineren und mittleren Handwerksbetrieben geben an, daß die Verkürzung der Arbeitszeit sich ohne Produktionsrückgang vollzog, da die Arbeiter unter sich mehr auf eine pünktlichere Einhaltung und Ausnützung der Arbeitszeiten hielten; außerdem ergebe sich aus der Ersparnis an Brenn- und Beleuchtungsmaterial eine zum Teil nicht unerhebliche Minderung in den Ausgaben" (J. B. 1907, 2, S. 195).

„In der Porzellanfabrikation hat die gleichmäßige Verkürzung der Arbeitszeit für beide Geschlechter durchweg, bis auf einen Betrieb, ohne Nachteile für die Produktion und mit dem weiteren Erfolge stattgefunden, daß Ersparnisse an Kraft und Licht eingetreten sind" (J. B. 1910, 1, S. 141).

b) Von einer Erhöhung der Produktionskosten durch die Einführung des gesetzlichen Zehnstundentags für die Frauen, aber auch von einer Verbesserung der technischen Betriebseinrichtungen wird aus der Niederlausitz (siehe unten unter B 8) berichtet.

Aus Hannover wird berichtet, daß nur ein Großbetrieb der Textilindustrie, um den gleichen Arbeitserfolg wie früher zu erreichen, für Verbesserungen und Vergrößerungen an Maschinen und Apparaten und Umbauten annähernd die Summe von 1 000 000 Mk. aufwenden mußte (J. B. 1910, 1, S. 245).

Der Fabrikinspektor der Oberpfalz berichtet: „Die Verminderung der Arbeitszeit der Spiegelglasmacher von 14—16 auf 10½ Stunden, welche im Vorjahre versuchsweise eingeführt wurde, hat bis jetzt Stand gehalten, da die Arbeiter jede ihnen zugemutete Verlängerung ablehnten. Während ein Glasfabrikbesitzer bestimmt nachweist, daß auf jeden Glasmacher um etwa 10 % mehr Walzen gegen die Vorjahre trotz Verkürzung der Arbeitszeit gefertigt werden, klagen alle anderen Fabrikanten über eine Minderleistung von 3—10 %. Auch von seiten eines Teiles der Glasmacher wird ein Verdienstrückgang zugegeben. Eine Minderleistung ist in all den Glashütten erklärlich, in welchen man sich nicht, vielleicht in Rücksicht auf die Güte und Reinheit des Glases, entschließen konnte, Schmelzschicht und Kaltstehen wesentlich zu verringern. Die Anzahl der Walzen, welche pro Schicht zurzeit hergestellt wird, beträgt 40—42, während bei der früheren Arbeitszeit 50—54 Walzen gefertigt wurden" (J. B. 1907, 2, S. 107).

Im zweiten württembergischen Bezirk hatte die Einführung einer kürzeren Arbeitszeit in vielen Betrieben der Textilindustrie im Anfang eine Minderung der Produktion zur Folge. „Nach Mitteilungen von Arbeitgebern war eine solche Produktionsminderung allerdings vielfach nur von kürzerer Dauer und durch größere Anspannung der Arbeiter und technische Betriebsverbesserungen meist bald ausgeglichen" (J. B. 1907, 4, S. 148).

5. Namentlich in gemischten Betrieben, in denen beide Geschlechter beschäftigt werden, pflegt eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen, wie wir schon oben bei Einführung des Zehnstundentages vielfach gesehen haben, auch die Arbeitszeit der Männer günstig zu beeinflussen.

In den Jahresberichten 1910, 1, S. 69 und 70 wird berichtet, daß nach der Einführung des gesetzlichen Zehnstundentages für die Frauen für die Männer die 10½ stündige Arbeitszeit zunächst bei-

behalten wurde, daß man dann aber wohl dazu übergehen werde, den Zehnstundentag auch für die Männer einzuführen; die Akkordarbeiterinnen hätten den Ausfall durch Verkürzung der Arbeitszeit nicht durch erhöhten Fleiß einzubringen vermocht, mit Einführung des Zehnstundentages würde eine Erhöhung der Akkordsätze und also der Produktionskosten notwendig werden. Am 1. Oktober 1911 wurde dann vom Arbeitgeberverband unter stellenweiser Lohnerhöhung der Zehnstundentag allgemein eingeführt (J. B. 1911, 1, S. 77).

Besonders häufig sind wieder die Berichte über die Arbeitszeitverkürzungen aus dem Jahre 1910 und weniger schon 1911, wo das Inkrafttreten des Zehnstundentages für die Frauen Anlaß zu eingehenderen Beobachtungen auf diesem Gebiete gab. Daß der Zehnstundentag allgemein, also auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter eingeführt wurde, wird berichtet für „verschiedene Betriebe" aus Danzig (J. B. 1910, 1, S. 22), aus Potsdam „namentlich in solchen Betrieben, in denen die Männer auf die Mitarbeit der Frauen angewiesen sind" (J. B. 1910, 1, S. 40), für Ziegeleien im Regierungsbezirk Posen, während dort einige Ziegeleien die 11stündige Arbeitszeit für die Männer beibehielten und die Arbeiterinnen in zwei 10stündige Arbeitsschichten teilten (J. B. 1910, 1, S. 121), im Bezirk Liegnitz „in Betrieben, wo männliche und weibliche Arbeiter Hand in Hand arbeiten" (J. B. 1910, 1, S. 156), ebenso in Hamburg, was großenteils als die Regel bezeichnet wird (J. B. 1910, 1, S. 210), in Münster in allen Spinnereien und vielen Webereien, wobei die meisten im Akkord beschäftigten Arbeiter in flauer Zeit den Lohnausfall nur in geringem Umfang einholen konnten, während den Tagelöhnern in verschiedenen Betrieben Lohnerhöhungen von 5—7 % gewährt wurden (J. B. 1910, 1, S. 298), in mehreren Fällen im Regierungsbezirk Arnsberg, wobei noch bemerkt wird, daß durch die Gewerbeordnungsnovelle die Arbeitszeitverkürzung am wirksamsten gefördert worden ist (J. B. 1910, 1. S. 329), ebenso in 17 Anlagen der Textilindustrie im Regierungsbezirk Kassel „in ganz zwangloser natürlicher Folge" (J. B. 1910, 1, S. 367)[1], ebenso nach dem bayrischen Gesamtbericht in Industriezweigen, die auf Verwendung

[1] „Zwar wurde in einigen dieser Anlagen," heißt es im Bericht, „zunächst versucht, an Sonnabenden die männlichen Arbeiter länger arbeiten zu lassen, allein bald erwies sich dies als undurchführbar, z. B. zeigte sich im Saale einer großen Wolltuchweberei, in dem von etwa 100 Stühlen die Hälfte von Arbeiterinnen bedient wird, daß die Kosten des Betriebes der übrigen 50 von Männern bedienten Stühle verhältnismäßig zu groß wurden."

auch der weiblichen Arbeitskräfte angewiesen sind und deren Betriebe verschiedene Regelung der Arbeitsdauer nicht oder nur unter Schwierigkeiten gestatten (J. B. 1910, 2, S. 6), ferner in Tonwerken und Ziegeleien des Regierungsbezirks Niederbayern (J. B. 1910, 2, S. 57), weiter in der Nordpfalz wo in der Textilindustrie ein Produktionsausfall damit verbunden war, der in eine flaue Zeit fiel, in anderen Fabriken aber zur Aufstellung weiterer Arbeitsmaschinen führte (J. B. 1910, 2, S. 76), in der Textilindustrie des Aufsichtsbezirks Oberpfalz und Regensburg auch an Samstagen (J. B. 1910, 2, S. 113), mit Ausnahme einiger wenigen Betriebe, in denen für die erwachsenen männlichen Arbeiter die 10½- und 10stündige Arbeitszeit beibehalten wurde, in Oberfranken (J. B. 1910, 2, S. 132), in Mittelfranken wird die Verkürzung der Arbeitsdauer als eine Folge der gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen bezeichnet, die vielfach auch in Betrieben mit nur männlichen Arbeitern eingeführt wurde (J. B. 1910, 2, S. 149).

Das gleiche wird berichtet für die nicht in und bei Augsburg gelegenen Großbetriebe der Textilindustrie, während in den meisten Strohutfabriken und einigen anderen Betrieben des Bezirks Schwaben die männlichen Arbeiter auch heute noch täglich 11 Stunden arbeiten (J. B. 1910, 2, S. 190), für viele Anlagen der Kreishauptmannschaft Bautzen (J. B. 1910, 3, S. 8), in der Kreishauptmannschaft Chemnitz (J. B. 1910, 3, S. 43), in Leipzig in Betrieben, in denen die Frauenarbeit überwiegt oder doch von besonderer Bedeutung ist (J. B. 1910, 3, S. 127), im zweiten württembergischen Bezirk mit Ausnahme mehrerer Webereien, in denen die männlichen Arbeiter noch 10½ und 11 Stunden täglich beschäftigt werden, aber anzunehmen ist, daß sich die 10stündige Arbeitszeit über kurz oder lang Eingang verschaffen wird (J. B. 1910, 4, S. 7); in zahlreichen Betrieben von Sachsen-Weimar, insbesondere in der Textilindustrie, in Porzellan- und Metallwarenfabriken, wo ein Abhängigkeitsverhältnis der männlichen Arbeit von der weiblichen nicht besteht, haben die Arbeiter die günstige Arbeitszeit auch für sich durchzusetzen gewußt (J. B. 1910, 8, S. 1), ebenso in Sachsen-Koburg und Gotha (J. B. 1910, 14, S. 1).

Dagegen wird aus Marienwerder berichtet, „daß die Verkürzung der Arbeitszeit leichter vor sich gegangen sei, da die 10stündige Arbeitszeit für die Arbeiterinnen meist schon früher üblich gewesen sei, die Ziegeleien hätten jedoch darunter gelitten. Wegen des rauhen Klimas dauere die Arbeit nur vom 1. Mai bis zum Oktober. Bei

dieser kurzen Arbeitsperiode wirke die verkürzte Zeit der Arbeiterinnen, die als Zuträgerinnen und an den Pressen mit den Männern Hand in Hand arbeiten, störend, da sie auch die Arbeitszeit der Männer beschränke". Die Ziegeleien haben daher einen wesentlichen Ausfall an ihrer Produktion und ihrem Gewinn zu beklagen gehabt, und die Arbeiter erlitten erhebliche Lohnverluste. Mehrere größere Anlagen werden keine Arbeiterinnen mehr beschäftigen" (J. B. 1910, 1, S. 34).

Auch der Liegnitzer Beamte berichtet, daß die Arbeitszeit des gesamten Betriebs sich vielfach nach der für die Arbeiterinnen festgesetzten Zeit richtet (J. B. 1910, 1, S. 156). Er hält ein abschließendes Urteil noch nicht für möglich, fährt dann aber fort, daß der vielfach befürchtete Produktionsausfall nicht, jedenfalls nicht in dem angenommenen Umfange eingetreten ist. „In den Spinnereien mußte eine Einschränkung des ganzen Betriebes eintreten, da in ihnen etwa zwei Drittel der Arbeiter weiblich sind. In ihnen ist freilich infolge der Verkürzung der Arbeitszeit auch ein Produktionsausfall eingetreten, weil die Leistungsfähigkeit der Maschinen nicht mehr durch schnelleren Gang und bessere Wartung gesteigert werden konnte, während dies in anderen Betrieben angängig war." Die Löhne für die Akkordarbeit sind um 5 % und mehr, für Tagesarbeit um 3—5 % erhöht worden, so daß die Arbeiter jetzt in 10 Stunden ebensoviel verdienen wie früher in 11." — „Wo im Tagelohn gearbeitet wird, sind infolge der Verkürzung der Arbeitsstunden vereinzelt Lohnabzüge vorgenommen worden; jedoch waren trotzdem die Arbeiterinnen mit dem früheren Arbeitsschluß sehr zufrieden" (J. B. 1910, 1, S. 159 f.).

1911 wird aus Mecklenburg Schwerin berichtet, daß die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen auch zur Verkürzung der Arbeitszeit für Männer geführt hat (J. B. 1911, 7, S. 1); ebenso in Schwarzburg-Sondershausen (J. B. 1911, 16, S. 1) und im Unterelsaß (J. B. 1911, 26, S. 2).

In der Textilindustrie im Bezirk Bautzen sind fast allgemein für beide Geschlechter gleich lange Arbeitszeit eingeführt worden (J. B. 1911, 3, S. 22).

Auch im württembergischen Gesamtbericht für 1911 wird bemerkt, daß die Novelle zur Gewerbeordnung einer Reihe von Betrieben die Anregung gegeben habe, auch über ihren Rahmen hinaus Änderungen der bisherigen Arbeitszeit durchzuführen. „Insbesondere hat die Durcharbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage weitere Fortschritte gemacht" (J. B. 1914, 4, S. 5).

Eine größere Tabakfabrik hat die Arbeitszeit der Männer an den Vorabenden der Sonn- und Festtage unter Belassung des seitherigen Lohnes jener der Frauen gleichgestellt und somit gekürzt" (Württemberg III, 1900, S. 742).

Besondere Beachtung verdient noch folgende Bemerkung des Gewerbeaufsichtsbeamten des dritten württembergischen Bezirks: „Da von jeher in den Betrieben mit höher gearteter Arbeit und überwiegend männlicher Arbeiterschaft die Bestrebungen zur Kürzung der Arbeitszeit stärker hervortraten als in den gemischten Betrieben, so haben jene schon seit geraumer Zeit erreicht, was diesen erst durch Gesetz geschaffen worden ist" (J. B. 1910, 4, S. 7).

6. Das verschiedene Kulturniveau verschiedener Gegenden und die ihm entsprechenden Ansprüche der Arbeiter ans Leben sowie der Mangel von weiblichen oder qualifizierten Arbeitern können, wie wir namentlich schon oben (A 5) vielfach gesehen haben, den Unternehmern die Einführung einer kürzeren Arbeitszeit erschweren. Dafür ist folgende Gegenüberstellung bezeichnend, die sich in dem Bericht aus Oppeln findet: „Die größere der beiden Porzellanfabriken des Bezirks hat schon im Winter 1895/96 und 1897/98 den Versuch gemacht, die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen, mußte denselben aber wieder aufgeben, weil ein allgemeiner Rückgang der Arbeitsleistung eintrat. Nach Aussage des Betriebsleiters und Mitbesitzers der Fabrik hat die von derselben Firma in Suhl in Thüringen betriebene Porzellanfabrik schon seit Jahren eine 10stündige Arbeitszeit eingeführt und hat dabei eine verhältnismäßig größere Leistungsfähigkeit als die hiesige Fabrik trotz der in dieser für die einzelnen Arbeiter weit bequemeren und vorteilhafteren Betriebseinrichtungen. Der Unternehmer führt dies darauf zurück, daß er hier eine weniger arbeitswillige, weniger an regelmäßige Arbeit gewöhnte und weniger strebsame Arbeiterschaft habe wie in Thüringen. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit für die weiblichen Arbeiter würde aber in der Porzellanindustrie allgemein mit der Verkürzung der Arbeitszeit für alle Arbeiter gleichbedeutend sein" (a. a. O. S. 166). Dagegen wird aus Sachsen-Meiningen berichtet: „Nur von einem Unternehmer in der Porzellanbranche wird der Verkürzung der Arbeitszeit um 1 Stunde eine Bedeutung nicht beigemessen, da nach seinen Erfahrungen die Arbeiterinnen bei verkürzter Arbeitsdauer dieselbe Arbeitsmenge zu leisten imstande seien" (a. a. O. S. 166).

7. Bei verschiedenen Betriebsformen, wie z. B. Saison- und Campagneindustrien (Ziegeleien-, Webereien-, Konfektionswerkstätten,

Zucker-, Schokoladefabriken — wegen des Weihnachtsgeschäfts — u. a., vgl. oben unter A 5) sind die Wirkungen der Arbeitszeitverkürzungen verschieden. Es wurden die Aushilfsmittel z. B. durch Anstellung von Arbeiterinnen als kaufmännische Gehilfen und durch Erweiterung der Heimarbeit (Abdrängung der durch die Arbeiterschutzgesetzgebung geschützten Arbeiter in die schutzlose Heimarbeit) gesucht. Wir haben hierfür noch folgende Belegstellen anzuführen:

„Für die Liegnitzer Wollwaren- und Puppenfabriken ist das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause, die früher hier in großem Umfange üblich war, von einschneidender Bedeutung. Durch dieses Verbot sind viele Arbeiterinnen veranlaßt worden, freiwillig aus der Fabrik in die Heimarbeit überzugehen, weil da ihrer Arbeitszeit keine Grenzen gesetzt sind, und sie infolgedessen mehr zu verdienen glauben. Den Arbeitgebern ist dies keineswegs angenehm, da auf pünktliche Lieferung seitens der Hausarbeiter nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann" (J. B. 1910, 1, S. 160).

Von Merseburger Aufsichtsbeamten wird berichtet, daß die gesetzlichen Verkürzungen der Arbeitszeit namentlich die Saison- und Campagneindustrien benachteiligt hätte. Besonders schwer seien die Konfektionswerkstätten und Waschanstalten von der stärkeren Verkürzung der Arbeitszeit an Samstagen betroffen worden, da an diesem Tage die Arbeit besonders zu drängen pflege (J. B. 1910, 1, S. 140), was ähnlich auch aus Breslau von Damenschneidereien und Putzmachereien (J. B. 1910, 1, S. 140 f.), für Schleswig (J. B. 1910, 1, S. 233) und Hannover (J. B. 1910, 1, S. 246), Minden (J. B. 1910, 1, S. 318 f.), für Köln (J. B. 1910, 1, S. 451) berichtet wird.

Die Ziegelindustrie fand dagegen die neue Ordnung überaus störend, da die männlichen Arbeiter, vielfach Ausländer, auf Leistung längerer als 10- und 8stündiger Arbeitsschichten beharrten. Man versuchte, sich mit ihrer Forderung, z. B. durch Einrichtung doppelter weiblicher Belegschaft, abzufinden, was aber an dem Mangel von Kräften scheiterte. Wenn das Gesetz hier das schon vereinzelt beobachtete Ergebnis hat, daß die Frauenarbeit verdrängt wird, so ist darin kein Nachteil zu erblicken. Das nämliche gilt für die Tonrohrfabrikation, der das Gesetz ebenfalls Erschwerungen gebracht hat.

8. Über die Wirkungen der Verkürzung der Arbeitszeit auf die Konsumenten spricht sich ein eingehender Bericht aus der Niederlausitz aus:

In der Niederlausitz ist nach einem Streik in Sommerfeld eine neue Regelung durch den Arbeitgeberverband der Niederlausitz zustande

gekommen, von dem 28000 Arbeiter beschäftigt werden: „Die Arbeitszeit ist jetzt so geregelt, daß der Aufenthalt der Arbeiter in der Fabrik 10½ Stunden dauert. Soweit es durch die Art der Arbeit nicht möglich ist, die Frühstücks- und Vespermahlzeiten während des Betriebes einzunehmen, wird eine viertelstündige Vor- und Nachmittagspause gewährt; im übrigen ist die Einnahme der Mahlzeiten während der Arbeit gestattet. Ein großer Teil der Arbeiter hat somit nur eine 10stündige Arbeitszeit, abgesehen von der zum Waschen und Anziehen außerdem freigegebenen Zeit. Die Wirkung der Verkürzung der Arbeitszeit auf den Verdienst der Arbeiter läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Wie schon erwähnt, haben die Stundenlohnarbeiter ihren Tagelohn behalten; die Stücklohnsätze sind aber infolge des Arbeitermangels Schritt für Schritt erhöht worden, so daß der einzelne Arbeiter selbst bei geringerer Leistung doch einen höheren Verdienst erzielen konnte. Auf die Höhe der Produktion ist die Verkürzung nicht ohne Einfluß geblieben. Zwar steht ein endgültiges Urteil bei der Kürze der Zeit noch nicht fest, aber soviel läßt sich schon übersehen, daß die Produktion der Spinnereien im Verhältnis der Verkürzung der Arbeitszeit zurückgegangen ist. Um diesen Verlust auszugleichen, hat man sich gezwungen gesehen, neue Maschinen aufzustellen. Unter diesen Umständen sind die Produktionskosten nicht unerheblich gestiegen, und die Fabrikanten sind bei der großen Konkurrenz nicht ohne weiteres in der Lage, diese auf ihre Abnehmer abzuwälzen. Mit der Zeit dürfte ihnen dies jedoch gelingen, und in letzter Linie wird der Verbraucher der Tuche die Steigerung ihrer Produktionskosten zu tragen haben. Bei den teuren Tuchen, bei denen die Materialkosten eine größere Rolle spielen als der Arbeitslohn, wird sich indes die Erhöhung dem Publikum kaum bemerkbar machen; bei den billigeren Tuchen, bei denen der Arbeitslohn viel mehr ins Gewicht fällt als die Materialkosten, ist die Erhöhung in Prozenten berechnet erheblich größer und wird sich den Verbrauchern, d. h. dem Mittelstande und der Arbeiterbevölkerung, sehr fühlbar machen, sei es auch nur dadurch, daß die Qualität der Tuche verringert wird, daß also an Material gespart wird, was an Arbeitslohn mehr aufgewandt werden muß“ (J. B. 1906, 1, S. 76).

C. Hindernisse und Förderungsmittel der Verkürzung der Arbeitszeit

1. Mangelhafte Verkehrsverhältnisse oder eine mangelhafte Entwicklung der Technik und Betriebsorganisation hindert vielfach die

Einführung kürzerer Arbeitszeit, wie andrerseits Verbesserungen auf diesen Gebieten einen Anstoß zu ihrer Einführung geben.

Interessant ist in dieser Hinsicht eine Beobachtung des Oldenburger Aufsichtsbeamten über ein Hammerwerk. Der gesteigerte Bedarf, von dem nach Ehrenberg das Wohl und Wehe der ganzen Unternehmung, auch der Arbeiter abhängt, veranlaßte hier die Fabrik, sich über die gesetzlichen Vorschriften hinwegzusetzen: „Das Werk ist außerordentlich stark beschäftigt und konnte mit seinen Betriebseinrichtungen und dem Nachwuchs für die Arbeiterschaft den sich andauernd steigernden Anforderungen an seine Leistungen nicht folgen. Der vorhandene Stamm von Arbeitern mußte infolgedessen dauernd überarbeiten, um den eingehenden Aufträgen gerecht werden zu können. Von außerhalb lassen sich Arbeitskräfte nur schwer heranziehen, da es sich um eine ganz besondere Spezialität (Herstellung von Baggerbolzen und -schaufeln und von Ersatzteilen für Baggergeräte) handelt, ferner Mangel an Unterkunftsgelegenheit ist" (J. B. 1910, 10, S. 3).

In den Steingutfabriken des Merseburger Bezirkes ist es bei der 8stündigen Arbeitszeit am Sonnabend nicht mehr möglich, die Besetzung der Brennöfen fertigzustellen, so daß sie nicht mehr in Brand gesetzt werden können und eine empfindliche Verminderung der Produktion entsteht, die auf mehrere tausend Mark berechnet wird. Eine größere Ziegelei, in der noch die 11stündige Arbeitszeit bestand, war genötigt, eine neue Betriebsmaschine nebst Maschinenhaus anzulegen, um den drohenden Produktionsausfall von 11% durch intensivere Arbeit auszugleichen" (J. B. 1910, 1, S. 210).

Umgekehrt führen die technischen Verbesserungen zu einer Verkürzung der Arbeitszeit, wie folgende Bemerkung aus dem Bericht der Bezirke Gumbinnen und Allenstein zeigt: „Die Aufstellungen mechanisch betriebener Knetmaschinen hatte in einigen Bäckereien geringere Arbeitszeiten im Gefolge" (J. B. 1913, 1, S. 13).

Der Gewerbeaufsichtsbeamte für Marienwerder bemerkt, daß die revisionspflichtigen Betriebe namentlich durch Einführung motorischer Kraft in handwerksmäßigen Anlagen zugenommen hätten. „Dabei ist die erfreuliche Beobachtung gemacht worden, daß die Arbeitszeit in diesen Betrieben infolge der gesteigerten Leistungsfähigkeit herabgesetzt wurde" (J. B. 1909, 1, S. 29).

Der Berliner Gewerbeaufsichtsbeamte weist dann darauf hin, daß durch die Maschinen auf vielen Gebieten die körperliche Anstrengung und Übermüdung vermieden und gemildert und daß auch infolge der wesentlich größeren Leistungsfähigkeit der Maschine die

Arbeitszeit verkürzt worden ist. Ganz besonders wurde die Arbeit für die Arbeiter erleichtert durch den Ausbau des Transportwesens innerhalb der Fabriken, was eingehend geschildert wird (J. B. 1910, 1, S. 102). In Erfurt und Nordhausen führte die Herabsetzung des Preises des Kraftstromes durch die Elektrizitätswerke während der Tagesstunden dazu, daß die englische Arbeitszeit mit halbstündiger Mittagspause und frühzeitigem Arbeitsschluß auch unter den Arbeitgebern immer mehr Freunde fand (J. B. 1910, 1, S. 220). Ebenso in einer Porzellanfabrik in Sachsen-Weimar (J. B. 1910, 8, S. 11).

2. Mangel an Arbeitern kann ebenfalls die Verkürzung der Arbeitszeit hintanhalten, wie folgende Berichtstelle zeigt:

Beim Beamten des Bezirkes Aue erregt der Mangel von Arbeiterinnen Bedenken. „Im allgemeinen stehen der Herabsetzung der zulässigen täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden im diesseitigen Aufsichtsbezirke wesentliche Bedenken in dem im ganzen Bezirke seit Jahren dauernd herrschenden Mangel an weiblichen Arbeitskräften entgegen. Die Betriebsunternehmer werden nicht imstande sein, durch Einstellung von mehr Arbeiterinnen aus Mangel an solchen den durch die erwähnte Herabsetzung der Arbeitszeit herbeigeführten Arbeitsausfall zu decken, auch wird sich in seltenen Fällen eine Übertragung der von den Arbeiterinnen geleisteten Arbeiten in Rücksicht auf die Art der letzteren auf männliche Arbeiter ermöglichen lassen" (a. a. O. S. 161; vgl. auch oben unter A 5).

3. Daß oft nur mangelhafte technische Einrichtungen zur Nachtarbeit führen, wird aus Lothringen neben guten Erfolgen der Achtstundenschicht berichtet. „Die größeren chemischen Fabriken, die schon früher die 8stündigen Arbeitsschichten an Stelle der 12stündigen eingeführt hatten, sind mit den Ergebnissen dieser Einrichtung nach wie vor sehr zufrieden. Obwohl im allgemeinen bei den Unternehmern das Bestreben besteht, die Nachtarbeit tunlichst einzuschränken, da sie naturgemäß nicht so gut sein kann wie die Tagesarbeit, kommt es doch vor, daß aus wirtschaftlichen Gründen zeitweilige Nachtarbeit eingeführt wird, obwohl diese durch bessere Einrichtungen vermieden werden könnte. So mußten einzelne Hüttenwerke zur Bewältigung des Bahnverkehrs Nachtschichten einlegen, infolge der Unzulänglichkeit der Gleisanlagen sowohl auf den Bahnhöfen als teilweise auch in ihren Werken. In einer Thomasschlackenmühle und Ziegelei reichte die vorhandene Dampfmaschine zum gleichzeitigen vollen Betriebe der beiden zusammengehörigen Werke nicht aus, so daß in der Schlackenmühle hauptsächlich nur in der Nacht gearbeitet wurde" (J. B. 1912, 26, S. 76).

Wiederholt haben wir gezeigt, daß die kürzere Arbeitszeit leistungsfähiger ist als die überlange, daß sich dies selbst bei unfreiwilligen Experimenten zur Zeit schlechter Konjunktur bewährt, und daß umgekehrt eine Verlängerung der Arbeitszeit keineswegs zu einer Erhöhung der Arbeitsleistung führt. Wenn unsere Fabrikorganisation zur Zeit guter Konjunktur immer und immer wieder nur Überstunden als erstes Aushilfsmittel findet, so weist dies auf einen Mangel der Betriebsorganisation hin; kurz gesagt, der kaufmännische Direktor hat zu viel und der Betriebswerkstättenleiter zu wenig zu sagen. Der erstgenannte kümmert sich regelmäßig viel zu wenig um die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse. Bei allgemeinem Arbeitermangel kann allerdings zugegeben werden, daß es sehr schwierig sein mag, ohne Überstunden auszukommen. Doch auch dann glauben wir, daß durch die Bewilligung höherer regelmäßiger Löhne (ohne Überstundenaufschlag) mehr zu erreichen wäre als durch die teureren und dabei meist doch ergebnislosen Überstunden.

Bevor wir einen kurzen Rückblick versuchen, wollen wir noch zusammenfassende Darstellungen, die sich in den Berichten selber finden, wiedergeben.

„Die Verkürzung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit hat im Berichtsjahre weitere Fortschritte gemacht. Die Gründe hierfür sind dieselben wie im Vorjahre. Einesteils bemühen sich die Arbeiter sehr um dieselbe, wobei die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen in der Regel vorangingen, anderenteils waren die mit kürzerer Arbeitsdauer in verschiedenen Fabriken, deren Zahl fortwährend zunimmt, gemachten günstigen Erfahrungen für das Vorgehen mancher Arbeitgeber bestimmend" (Württemberg II, 1900, S. 51).

Ebenfalls in den württembergischen Berichten findet sich eine umfangreiche Gesamtdarstellung, die zugleich ein anschauliches Bild aus dem gewerblichen Leben und seinen Kämpfen um Verkürzung der Arbeitszeit gibt. Im Gesamtbericht der württembergischen Fabrikinspektion lesen wir nämlich: „Im III. Bezirk sind die Bestrebungen der Arbeiter auf Kürzung der Arbeitszeit im Berichtsjahr von erheblichem Erfolg gewesen. Streng genommen sind alle Kürzungen, auch die von Unternehmern freiwillig eingeführten, auf die Arbeiter zurückzuführen. Wenn wir aber nur die unmittelbaren Gründe ins Auge fassen, die zu einer dauernden Kürzung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit führten, so lassen sich der Hauptsache nach deren drei unterscheiden: 1. Kürzung durch freie Entschließung der Unternehmer; 2. Kürzungen, welche auf friedlichem Wege von den Arbeitern erzielt

worden sind; 3. Kürzungen, welche bei Lohnkämpfen errungen und, wie zum Teil auch die unter 2. durch Tarifabschluß gesichert worden sind. — Als Arbeitszeitkürzungen der Art Ziffer 1 sind anzuführen: Eine bereits oben, unter Abschnitt II B erwähnte Spinnerei mit 700 Arbeitern ist von der 11- auf die 10stündige Arbeitszeit übergegangen. Eine Pinselfabrik mit 200 Arbeitern hat an Stelle des 11stündigen den 10stündigen Arbeitstag eingeführt. Eine Metallwarenfabrik mit 110 Arbeitern ist von der 10- auf die 9½stündige Arbeitszeit übergegangen; eine andere mit 95 Arbeitern von der 11- auf die 10stündige Arbeitszeit. Eine Metallfabrik mit 23 Arbeitern hat an Stelle der 10stündigen Arbeitszeit die 9stündige eingeführt. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß noch weitere Firmen der Metallwarenindustrie gegen Schluß des Jahres diesem Beispiel folgen werden, da der Verband der Metallindustriellen in Württemberg in einem Rundschreiben vom 31. Oktober v. J. seinen Verbandsfirmen der Metallwaren- und Beleuchtungsindustrie nahegelegt hat, die effektive Arbeitszeit abzüglich der Frühstücks-, Mittags- und Vesperpausen auf 56 Stunden wöchentlich festzusetzen. In gleicher Weise hat der genannte Verband, um den Frieden in den Gießereibetrieben seinen Mitgliedern zu erhalten, diesen durch ein Rundschreiben vom 29. Juni v. J. nahegelegt, die effektive Arbeitszeit in den Gießereien von 10 auf 9½ Stunden festzusetzen. Diesem Wunsche ist Folge geleistet worden; die Zahl der in den Genuß dieser Kürzung getretenen Arbeiter ist ziemlich groß; es dürften in Württemberg etwa 2000 Gießereiarbeiter in Verbandsfirmen beschäftigt sein. Wesentlich zu den im Berichtsjahr vorgekommenen Kürzungen der Arbeitszeit auf dem Gebiete der Metall- und Maschinenindustrie hat die Einführung der 9stündigen Arbeitszeit in den staatlichen Eisenbahnwerkstätten und in der Daimlermotorenfabrik beigetragen. — Auf Grund friedlicher Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. deren Verbänden (Ziffer 2) sind die Arbeitszeiten in folgenden Betrieben gekürzt worden: In sämtlichen Schreinerwerkstätten von Geislingen und Altenstadt ist an Stelle der 11stündigen die 10stündige Arbeitszeit eingeführt worden. In einer Harmoniumfabrik mit 70 Arbeitern ist an Stelle der 10stündigen Arbeitszeit die 9½stündige eingeführt worden. — Durch Streik (Ziffer 3) haben die Möbelschreiner von 27 in Ulm und Söflingen gelegenen Betrieben mit insgesamt 218 Arbeitern an Stelle der 10stündigen die 9½stündige Arbeitszeit erreicht. — Schließlich ist der mißlungene Versuch einer Trikotfabrik zu erwähnen, an Stelle der 10stündigen Arbeitszeit

wieder die 11stündige dauernd einzuführen (III)" (J. B. 1906, 4, S. 72 f).

Von ganz besonderem Interesse ist ein vom Lothringer Gewerbeaufsichtsbeamten genau untersuchter Fall der Arbeitszeitverkürzung, über den deshalb hier ausführlich berichtet werden soll, weil hier an einem einzelnen Fall vielseitige Gesichtspunkte sich bestätigen, die auch von allgemeinerer Bedeutung sind. „Die andauernde, auf Verkürzung der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit gerichtete Bewegung hat auch im Berichtsjahr weitere Fortschritte gemacht. Die Fabrikunternehmungen, welche das wirtschaftliche Heil in möglichst langer, täglicher Arbeitszeit zu finden glauben, verschwinden immer mehr. Nicht allein aus sozialen Gründen ist die kürzere Arbeitszeit wünschenswert, sie entspricht auch meist den Interessen des Unternehmers, insbesondere bei tüchtiger Leistung. Wenn durch zweckmäßige Organisation und durch zeitgemäße maschinelle Einrichtungen dafür Sorge getragen wird, daß der Arbeiter diejenige dauernde Höchstleistung hervorbringt, welche er ohne Schädigung seiner Gesundheit erreichen kann, wird die höchste Wirtschaftlichkeit weit eher bei kürzerer denn bei längerer als der üblichen Arbeitszeit erreicht, wie dies von neuem wieder durch nachstehenden, eingehend untersuchten Fall bestätigt wird. In einer größeren Fabrik, in welcher der kontinuierliche Tag- und Nachtbetrieb sehr ausgedehnt ist, wurde Ende 1906 an Stelle von zwei 12stündigen Arbeitsschichten drei 8stündige Schichten pro Tag eingeführt und gleichzeitig die Arbeitsschicht für die reinen Tagearbeiter von $10^1/_2$ Stunden auf $9^1/_2$ Stunden vermindert. Da dem Gewerbeaufsichtsbeamten die Bücher und die Mithilfe des Beamten bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurden, konnte ein möglichst genaues wirtschaftliches Ergebnis dieser Änderung festgestellt werden. Die Untersuchung gestaltete sich insofern schwieriger, als die inzwischen erfolgte Lohnerhöhung und die maschinellen Verbesserungen zur Verminderung der Handarbeit in den verschiedenen Betriebsabteilungen, die jede für sich untersucht wurden, in Rechnung gezogen werden mußten. Das rechnungsmäßig erhaltene Gesamtresultat ist kurz folgendes: Die Zahl der Arbeiter mußte alsbald nach Einführung der kürzeren Arbeitsschichten um 15 % erhöht werden, um dieselbe Produktion zu erzielen wie vorher, konnte jedoch nach und nach, immer bei Annahme einer gleichen Produktion, innerhalb drei Jahren in dem Maße verringert werden, daß die jetzige Arbeiterzahl weit geringer ist (ebenfalls um 15 %) als die ursprüngliche, vor der Verkürzung der Arbeitszeit vorhandene. Ungeachtet der durchschnittlichen Lohnerhöhung von

13,3 %, haben sich die Kosten für die Löhne dennoch nicht vermehrt, dazu ergab sich ein großer materieller Vorteil dadurch, daß die nunmehr in den wöchentlichen längeren Wechselschichten von jetzt 12 Stunden erzeugten Waren von guter Beschaffenheit sind, während die in der zweiten Hälfte der früheren 24stündigen Wechselschichten hergestellten Fabrikate stets minderwertig, oft sogar unbrauchbar waren. Diese langen, 24stündigen Arbeitsschichten waren nicht allein für die Arbeiter anstrengend und nachteilig, sondern sie waren auch der Schrecken der Betriebsingenieure. Als besonders interessant mag noch angeführt werden, daß bei den eigentlichen Fabrikationsarbeiten, die auf die Höhe der Produktion direkt einwirken können, also abgesehen von den Tagelöhnern, den Handwerkern, den Eisenbahnarbeitern, den Fuhrleuten usw., sich die erhöhte Arbeitsleistung für sämtliche Betriebsabteilungen auf durchschnittlich 25,6 % berechnet, wovon 8 % auf die maschinellen Verbesserungen und 17,6 % auf die individuellen Mehrleistungen der Arbeiter entfallen" (J. B. 1910, 26, S. 56). An anderer Stelle seines Berichtes (J. B. 1910, 26, S. 86) weist er nach, daß in dieser Fabrik die Krankheitsfälle überhaupt um 7,7 % und die von einer Dauer von mehr als einer Woche um 6,7 % zurückgegangen sind.

* * *

Ein kurzer Rückblick zeigt, daß der Wert einer kurzen täglichen Arbeitszeit zuerst und am allgemeinsten von den Arbeitern und ihren Organisationen erkannt worden ist. Jedoch liegt er nicht so offen auf der Hand, daß er nicht auch von Arbeitern und hier insbesondere gerade von solchen mit sehr langer Arbeitszeit, wie Müllern und Zieglern, und unter diesen wieder ganz besonders von ausländischen Arbeitern aus kurzsichtiger Erwerbssucht wegen eines befürchteten Lohnausfalls verkannt worden wäre. Diese Arbeiter sind aber so sehr in der Minderheit, daß auf die Anführung der einzelnen Fälle verzichtet werden konnte.

Die Arbeitgeber mußten die Produktivität kurzer Arbeitszeit gegen ihren Willen bei der Verkürzung der Arbeitszeit aus dem Anlaß schlechter Konjunktur erkennen. Die kürzere Arbeitszeit führte nicht zu der gewünschten geringeren Arbeitsleistung. Bei günstiger Konjunktur wirkte dagegen das Drängen der Arbeiter auf Verkürzung der Arbeitszeit und ihre günstige Lage auf dem Arbeitsmarkt dahin, daß der Widerstand der Arbeitgeber gegen die Verkürzung der Arbeitszeit geschwächt und ihre Erkenntnis des Wertes der kurzen

Arbeitszeit gefördert und ausgebreitet wurde. Das Vorbild öffentlicher Betriebe war mehr im Ausland als im Deutschen Reich wirksam. Hier wirkte das Beispiel einer doch recht ansehnlichen Zahl privater Betriebe in der gleichen Richtung, denen sich sogar der Verband der Metallindustriellen in einem Falle angeschlossen hat.

Wo nun die Erkenntnis bereits auf beiden Seiten Boden gewonnen hatte und sich die Parteien bereits durch Tarifverträge nähergetreten waren, konnte der Geltungsbereich der kurzen Arbeitszeit auch durch den Tarifvertrag erweitert werden.

Für die gesetzliche Einführung des Zehnstundentages für Frauen wurde der Boden durch die öffentliche Meinung und das Wirken internationaler sozialpolitischer Organisationen vorbereitet. Die Arbeitgeber leisteten ihr, wie unsere Auszüge aus der fraglichen Sondererhebung zeigen, wenn teilweise prinzipiellen, so doch schwachen Widerstand.

Die Wirkungen der Verkürzung der Arbeitszeit waren für die Leistungsfähigkeit und Gesundheit, den Lohn, das Familienleben, Erholung und Fortbildung der Arbeiter durchaus günstig. Die Unternehmungen machten Ersparnisse an Licht, Kohle und Miete, sie wurden zur Verbesserung ihrer technischen Betriebseinrichtungen und der ganzen Betriebsorganisation veranlaßt. So führte die Verkürzung der Arbeitszeit eher zu einer Steigerung als zur Verminderung der Produktivität und Rentabilität der Betriebe.

Die Vorteile des gesetzlichen Schutzes der Frauen sind fast regelmäßig ohne Schädigung der Industrie auch den Männern zugute gekommen. Nur in wenigen Fällen ist die geschützte Arbeit in die Hausindustrie abgedrängt worden. In den wenigen Fällen, in denen in der Textilindustrie eine Verteuerung der Produktion die Folge des Zehnstundentags war, ist wohl auch ein Teil der Konsumenten dadurch belastet worden.

Als Haupthindernisse der Einführung kurzer Arbeitszeit haben sich ergeben ungenügende Verkehrsmittel und eine mangelhafte Entwicklung der technischen und organisatorischen Einrichtungen der Betriebe.

Gemeinsam zieht sich wie ein roter Faden durch die Berichte die Tatsache, daß die kurze Arbeitszeit gleich produktiv ist wie eine überlange. Nur die Textilindustrie und von dieser wiederum besonders die Spinnereien scheinen eine Ausnahme davon zu machen. Jedenfalls ist hier die Frage nicht als gegen die kurze Arbeitszeit entschieden, sondern höchstens als nicht ganz geklärt anzusehen. Es

sei nur an die württembergische Zwirnerei erinnert, bei der der Produktionsausfall wesentlich geringer (nämlich 2 statt 15 %) war, als der Verkürzung der Arbeitszeit entsprochen hätte.

Wer aber die vorstehenden eingehenden Auszüge aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten liest, wird meiner Ansicht wohl zustimmen, daß die hier vorgetragenen Ansichten sich in ihrem Inhalt wesentlich voneinander unterscheiden. Fast überall da nämlich, wo berichtet wird, daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht zu einer entsprechenden Verminderung der Arbeitsleistung geführt habe, daß vielmehr diese gleichgeblieben sei wie früher oder gar gestiegen sei, handelt es sich um Tatsachen, die in bestimmten Betrieben festgestellt werden konnten. Wenn dagegen berichtet wird, daß die Verkürzung der Arbeitszeit (insbesondere nach Einführung der Gewerbeordnungsnovelle) zu einem Produktionsausfall geführt hat, handelt es sich meist um die Meinungen der Fabrikanten überhaupt oder einer Gruppe von Fabrikanten. Es handelt sich hier also um die Meinungsäußerungen bestimmter Interessentengruppen. Daß aber diese sehr mit Vorsicht beurteilt werden müssen, wenn ihre Interessen oder vermeintlichen Interessen im Spiele stehen, ist bekannt. Vielfach liegen (insbesondere vor Einführung der Gewerbeordnungsnovelle) nur Meinungen oder Befürchtungen vor, denen eben soviele Tatsachen, die zuverlässig festgestellt worden sind, gegenüberstehen. Daß aber hier für die Beurteilung der in Frage stehenden Vorgänge die Tatsachen gegenüber den Meinungen von Interessenten und Interessentengruppen allein entscheidend ins Gewicht fallen können, liegt auf der Hand.

Was dann noch an Tatsachen übrig bleibt, wonach die Verkürzung der Arbeitszeit auch zu einem Produktionsausfall geführt hat, ist sehr wenig und beschränkt sich fast ausschließlich auf die Textilindustrie und die Beobachtung bei der Spezialerhebung von 1905 sowie nach der Novelle von 1908 in den Jahren 1910 und 1911. Hier trifft erst recht zu, daß die Äußerungen der Interessenten sehr kritisch zu bewerten sind. Im Jahre 1910, aus dem die meisten Äußerungen nach Inkrafttreten der Novelle herrühren, war zudem seit ihrer Durchführung eine so kurze Zeit verflossen, daß die Interessenten nur die Schwierigkeiten, die ihnen die Einführung machte, in frischer Erinnerung haben konnten. Nach dem auch in sozialen Dingen geltenden Gesetz der Trägheit schimpfen sie selbstverständlich weidlich auf die neuen sozialen Gesetze. Wirkliche Feststellungen, wonach das Gesetz die Industrie benachteiligt hätte, finden sich nur sehr vereinzelt, z. B. bei der als Saisonindustrie

betriebenen Ziegelei sowie bei anderen Saisonindustrien, wie der Konfektion, Wäschekonfektion und der Schokoladefabrikation. Aber gerade in jener Industrie wird jeder auch noch so gemäßigte Sozialpolitiker das Zurückgehen der Frauenarbeit, zu dem die gesetzliche Beschränkung ihrer Dauer glücklicherweise zu führen scheint, aus gesundheitlichen und sittlichen Gründen — man denke an die menschenunwürdigen Wohnungsverhältnisse der Saisonarbeiter im Ziegeleibetrieb — aufs freudigste begrüßen. Dagegen begegnen wir häufig Feststellungen, daß die Einführung des Gesetzes ohne Schädigung der Industrie und ohne Produktionsverminderung vor sich ging. Insbesondere ist dies in allen Zweigen der Weberei überall da festgestellt worden, wo guter Wille und nicht allzu rückständige Arbeitsverhältnisse vorher schon vorhanden waren.

Aus welchen Gründen ein Produktionsausfall keineswegs einen gleich starken Verlust in der Rentabilität zur Folge hat, zeigt der Kölner Aufsichtsbeamte gerade am Beispiel der Textilindustrie. Seine Ausführungen dürfen übrigens allgemeine Geltung auch für die übrigen Industriezweige beanspruchen. „Der durch die Verkürzung der Arbeitszeit hervorgerufene Rückgang der Arbeitsleistung kann in der Textilindustrie nur zum Teil durch angestrengtere Tätigkeit ausgeglichen werden, da diese durch den Gang der Maschinen beschränkt wird. Die Tätigkeit kann jedoch in der kürzeren Arbeitszeit mit größerer Sorgfalt ausgeübt werden, wodurch zweifellos nicht nur bessere, sondern auch mehr Arbeit geleistet wird. Man wird im allgemeinen nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß der Produktionsausfall nicht unmittelbar der verminderten Arbeitszeit entspricht, sondern daß er bei einer Verkürzung der Schicht um den zehnten Teil noch weit unter dem zwanzigsten Teil der Tagesleistung bleibt. Es wäre nicht richtig, wenn die Verminderung der Rentablität ebenso hoch geschätzt würde, da hierbei zu berücksichtigen ist, daß sich die Kosten des Kraftbedarfs, der Beleuchtung usw. verhältnismäßig stark vermindern. Einer der tüchtigsten Großindustriellen der Textilindustrie erklärte, es sei nicht ausgeschlossen, daß er künftig aus ähnlichen Erwägungen mit der Arbeitszeit noch weiter heruntergehen würde. Demgegenüber tritt jedoch auch vereinzelt das Bestreben hervor, die Produktion durch Einführung des Nachtbetriebes zu steigern. Die früheren Arbeitslöhne sind, soweit es sich um Zeitlöhne handelt, meist beibehalten worden. Nur die in Akkord beschäftigten Arbeiter haben in einzelnen Fällen einen geringen Lohnausfall erlitten" (J. B. 1910, 1, S. 450).

Die Ansicht Abbes, daß die Verkürzung der Arbeitszeit automatisch ohne den Willen und das Bewußtsein der Arbeiter zu einer Erhöhung der Arbeitsleistung auch dann führe, wenn die Akkord- und Stundenlöhne nicht gleich bleiben, sondern entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit erhöht werden, wird allerdings durch unsere Berichte nicht in ihrem ganzen Umfang bestätigt. Beachtenswert ist hier, was jener Porzellanfabrikant einem Fabrikinspektor im Osten mitgeteilt hat, der in Thüringen in einer zweiten Fabrik mit kurzer Arbeitszeit arbeitet. Im östlichen Deutschland hat das geringe Interesse der Arbeiterschaft an der Verbesserng ihrer wirtschaftlichen Lage nicht dazu geführt, daß die Verkürzung der Arbeitszeit eine erhöhte Arbeitsintensität zur Folge gehabt hätte. Man wird hiernach annehmen dürfen, daß die Arbeitszeitverkürzung ihre segensreichen Wirkungen dann langsamer reifen läßt, wenn es sich um eine Arbeiterschaft handelt, die an geringere Ansprüche und längere Arbeitszeiten von alters her gewöhnt ist.

Wo dies aber nicht zutrifft, da schafft die Verkürzung der Arbeitszeit unter das ortsübliche Maß für den Betrieb, der sie einführt, eine Monopolstellung. Sie führt dazu, daß einem solchen Betrieb die tüchtigsten Arbeitskräfte von selber zuströmen. Das dadurch hervorgerufene intensivere Arbeitstempo wirkt aber ebenso abstoßend auf die weniger leistungsfähigen Arbeiter. Der ganze soziale Geist des Betriebs hebt sich, wie schon Fromont bemerkt hat. Dies erklärt denn auch, warum nach der gesetzlichen Einführung des Zehnstundentags für die Frauen solche Betriebe, die vorher schon eine geringere Arbeitszeit hatten, die Arbeitszeit noch weiter verkürzt haben. Sie fühlten eben, wenn sie sich dessen vielleicht nicht einmal bewußt waren, daß sie nur dadurch ihre Monopolstellung auf dem Arbeitsmarkt, die ihnen die tüchtigsten Arbeiter zuführte, zu erhalten vermögen.

Bei der Analyse dieser Erscheinungen ist Ernst Bernhard in seiner schon erwähnten, sonst ganz vortrefflichen Schrift, in der das gleiche Material wenigstens bis zum Jahre 1905 behandelt wird, von der nach meiner Ansicht falschen mechanischen Grundauffassung ausgegangen, daß es sich um ein technisches oder mechanisches Problem handelt. Aus dem gleichen Grunde überschätzt er auch die Bedeutung der Technik. Es handelt sich aber nicht um einen technischen oder mechanischen, sondern um einen physiologischen Vorgang. Daß die menschliche Arbeitskraft, wenn sie nur 8 Stunden angespannt wird, bei so verschiedenen Arbeiten, wie denen einer feinmechanischen Werk-

ſtatt und des Kohlenkarrens und Röſtens der Zinkblende einen günſtigeren Erfolg hinſichtlich der Arbeitsleiſtung zeigt, als wenn ſie 12 Stunden ausgebeutet wird, kann nicht durch die Zerlegung der Arbeit in ihre einzelnen Teiloperationen erklärt werden. Der Grund dieſer verblüffenden Erſcheinung iſt vielmehr in der phyſiologiſchen Tatſache zu ſuchen, daß, um es ganz gemeinverſtändlich auszudrücken, eine während 8 Stunden, dem den beſten Bedingungen ſehr nahekommenden Maße der Beſchäftigung, angewendete Arbeitskraft eine ganz andere Größe iſt als eine während 12 Stunden übermäßig ausgebeutete. Die Dauer der Ermüdung iſt geringer und die für Erholung frei bleibende Zeit um ebenſoviel größer, woraus ſich eine von zwei Seiten her erfolgende Steigerung der Arbeitskraft oder Arbeitsfriſche ergibt.

Wenn wir die Nebelflecken auflöſen, kommen wir zu den aſtronomiſchen Geſetzen, nach denen ſich die Sterne, aus denen die Nebelflecke beſtehen, bewegen. Gleich wie es ſich in der Naturwiſſenſchaft um Geſetze handelt, die eben nur unter den gegebenen Bedingungen gelten, ſo gibt es auch in ſozialen Leben Geſetze, nicht bloß Tendenzen, wie Bernhard fälſchlich behauptet, die ſelbſtverſtändlich auch nur unter den gegebenen Bedingungen gelten [1]. Das Weſentliche in der geänderten Auffaſſung iſt die Stellung der perſönlichen Arbeitsfaktoren über die ſachlichen, die nicht erſt Goldſcheid und Potthoff begründet haben, ſondern bereits Anton Menger in ſeinem Aufſatze in Brauns Archiv für ſoziale Geſetzgebung und Statiſtik über den Entwurf des Bürgerlichen Geſetzbuchs und die beſitzloſen Klaſſen. Aus unſeren Berichten glauben wir entnehmen zu dürfen, daß wir uns allmählich dem Ziele nähern, daß ſich die Menſchenökonomie verwirklicht, daß die perſönlichen den ſachlichen Arbeitsfaktoren über-, nicht mehr wie in der Sklavenwirtſchaft und im Kapitalismus untergeordnet werden. Die Bedeutung der ſachlichen Faktoren ſoll keineswegs geſchmälert werden. Aber rein theoretiſch kann die höchſte Produktivität in einer Volkswirtſchaft nur erreicht werden, wenn die ſachlichen Produktionsfaktoren den perſönlichen untergeordnet werden. Denn nur die ſachlichen Produktionsfaktoren ſind beliebig vermehrbar und anpaſſungsfähig,

[1] Man braucht übrigens die Streitfrage über das Weſen der ſozialen Geſetze gar nicht aufzuwerfen. Vielmehr liegt der höheren Produktivität kurzer Arbeitszeit eben ein phyſiologiſches, alſo ein Naturgeſetz zugrunde, deſſen Wirkſamkeit durch die Unvollkommenheit und Zweckwidrigkeit wirtſchaftlicher Einrichtungen vielfach ausgeſchaltet, kompenſiert oder auch nur ſo ſtark verſchleiert wird, daß ſie ſich allgemeinerer Erkenntnis entzieht.

während die persönlichen Produktionsfaktoren physiologischen Gesetzen unterliegen, deren Verletzung sie in ihrem Bestande schädigt und damit selbstverständlich zu einer Verminderung ihrer Produktionskraft führen muß.

Diese physiologischen Gesetze hat bereits Abbe vollständig erkannt und formuliert in seiner Gleichung der Kräftebilanz. Das zusammenfassende Ergebnis dieser Gleichung ist mit Abbes eigenen Worten folgendes: „Für jede bestimmte Person und jede bestimmte Art der Arbeit wird also das tägliche Arbeitsprodukt bei einer bestimmten Dauer der täglichen Arbeitszeit ein Maximum, und Verkürzung der Arbeitszeit muß so lange noch Erhöhung der Tagesleistung zur Folge haben, als der Gewinn für den täglichen Kräfteersatz aus der verlängerten Ruhezeit und die Ersparnis an Kraftverbrauch für ‚Leergang' zusammen noch größer sind als der Kraftverbrauch für Beschleunigung des Arbeitstempos."

Abbe hat schon selber darauf hingewiesen, daß die zur Erholung notwendige Zeit von Person zu Person je nach Lebensalter, Rüstigkeit, Ernährungszustand usw. verschieden ist, weil sie durch die Energie der Lebensfunktionen oder die Intensität des Stoffwechsels bedingt wird.

Bei dem eigenen Experiment Abbes haben sich jedoch Unterschiede der Arbeitsleistung bei kurzer Arbeitszeit (8 Stunden) hinsichtlich des Lebensalters nicht ergeben, und es werden solche Unterschiede auch nirgends berichtet. Obwohl sie an sich wegen der Verlangsamung des Stoffwechsels und der ganzen Lebensenergie, die sich auch psychologisch in der größeren Ruhe und Überlegung des höheren Alters zeigt, sehr wahrscheinlich scheinen möchten, werden sie wohl gerade bei der Arbeit durch die größere Übung und Erfahrung (Verständnis und Überlegung) ausgeglichen.

Solange also genaue Experimentaluntersuchungen hinsichtlich der einzelnen Arbeitsformen und der verschiedenen Altersklassen nicht vorliegen, wird man, da die bisherigen Erfahrungen schon zeigen, daß es sich hierbei allenfalls nur um untergeordnete Abweichungen handeln wird, das Gesetz der Arbeitszeit ruhig vereinfachen dürfen. In dieser vereinfachten Form lautet es:

> Bis zu einem innerhalb enger Grenzen liegenden Optimum ist die kürzere tägliche Arbeitszeit produktiver als jede längere.
>
> Dieses Optimum liegt im Bereiche von sechs oder sieben bis acht Stunden täglich. In einem Falle scheint es als bei sieben Stunden liegend festgestellt zu sein.

Das Gesetz ist durch die vorliegenden Erfahrungen in doppelter Weise bestätigt. Eine aus anderen Gründen, nämlich wegen ungünstiger Konjunktur vorgenommene Verkürzung der Arbeitszeit führt wiederholt zu einer Steigerung der Arbeitsintensität. Anderseits vermag eine Verlängerung der Arbeitszeit, wenn das Optimum erreicht ist, keine Vermehrung des Arbeitsproduktes mehr zu erzielen; die Arbeitsleistung nimmt in diesem Falle nicht zu oder sogar ab.

Das Gesetz ist in allen Industriezweigen als geltend durch die Erfahrung festgestellt. Das Handwerk[1] macht davon, wie Bernhard im Wiederspruch zu den von ihm selber zitierten Stellen behauptet, keine Ausnahme. Es gilt in gleicher Weise bei jeder Verkürzung der Arbeitszeit, mag sie nun länger oder kürzer sein. Es hat sich bei Verkürzungen von einer halben Stunde ebenso bewährt wie bei dem kolossalen Sprung von 12 auf 8 Stunden, also bei einer Verkürzung der bisherigen Arbeitszeit um den dritten Teil. Es hat sich auch bei einer Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit, wobei bloß der letzte Wochentag wesentlich verkürzt worden ist, ebenso bewährt[2].

Unsere Untersuchungen haben weiter gezeigt, daß Verbesserungen der Technik die Verkürzung der Arbeitszeit fördern, und daß um-

---

[1] Es ist der Brotneid, der für die Größenverhältnisse blind macht, der die Handwerker gegen die Verkürzung der Arbeitszeit bedenklich macht, wie folgende Stelle aus dem Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für den dritten württembergischen Bezirk zeigt: „Ein kleiner Möbelfabrikant machte am Vorabend neuer Tarifverhandlungen geltend, daß nicht die Kürzung an sich es sei, gegen die sich die Unternehmer wehren, sondern die Tatsache, daß die besseren Arbeiter in ihrer freien Zeit Privatarbeiten in Kundenhäusern besorgen und dadurch den durch Steuern und Abgaben belasteten Geschäften auf verschiedene Art und Weise Eintrag tun. Die gleiche Klage wurde auch von einem Schlossermeister erhoben. Daß solche Fälle wenigstens vereinzelt festgestellt worden sind, kann nicht bezweifelt werden. Welchen Umfang aber der angedeutete Wettbewerb der Gesellen annimmt, ist schwer festzustellen, da die Beteiligten aus naheliegenden Gründen hierüber schweigen" (J. B. 1910, 4, S. 8).

[2] Hierüber ist das Material eingehend in der unmittelbar zu nennenden Schrift zusammengestellt, weshalb wir bei unseren Auszügen darauf verzichteten: Ludwig Heyde, Der Samstags-Frühschluß in Industrie und Handel des Deutschen Reichs. Bericht für die 8. Hauptversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 52/53.) Jena 1914, Gustav Fischer. gr. 8°. 201 S. Ich habe meine Auszüge deshalb so ausführlich gemacht, damit das zu einer Nachprüfung der Ergebnisse notwendige zerstreute Material einmal gesammelt vorliegt.

gekehrt die gesetzliche Einführung von Arbeitszeitverkürzungen zur Verbesserung der Technik führt. Daraus ergibt sich, daß innerhalb bestimmter Grenzen der Fortschritt der Arbeitszeitverkürzung auch die Überlegenheit des Großbetriebs gegenüber dem Klein- und Mittelbetrieb verstärkt.

Das Gesamtergebnis ist, daß die Verkürzung der Arbeitszeit der wichtigste Hebel des industriellen Fortschritts ist, weil hier wirklich ein nicht bloß harmonisches, sondern geradezu identisches Interesse von Kapital und Arbeit vorliegt, das zu einer Steigerung nicht bloß der privatwirtschaftlichen Rentabilität, sondern auch der volkswirtschaftlichen Produktivität der Arbeit führt.

Demgegenüber muß man sich wirklich wundern, daß die Bedeutung kurzer Arbeitszeiten von unseren sonst für jeden wirtschaftlichen Vorteil so spürsinnigen Unternehmern allgemein verkannt und nur in Ausnahmefällen erkannt worden ist.

Der Grund liegt darin, daß das Gesetz der Arbeitszeit nur die eine Hälfte des Gesetzes der besten Arbeitsproduktivität darstellt. Seine zweite Hälfte ist nämlich das Gesetz des Arbeitslohns. Es kann hier nicht weiter bewiesen werden, sondern darf ruhig als eine bekannte Tatsache hingestellt werden, daß die besser entlohnte Arbeit produktiver ist als die schlechter entlohnte und daß dabei regelmäßig die kürzere Arbeitszeit besser entlohnt ist als die längere. Obwohl die Gegenüberstellung der Arbeitszeit- und Lohn-Statistiken industrieller Länder von verschiedener Entwicklung ausnahmslos zeigt, daß die in der Entwicklung am weitesten fortgeschrittenen Länder, die also auch am konkurrenzfähigsten sind, die höchsten Löhne und die kürzesten Arbeitszeiten zeigen, hält das Unternehmertum in seiner Gesamtheit, als psychologische Masse möchte ich sagen, an dem falschen Grundsatze fest, daß sein Interesse zusammenfällt mit der höchsten Arbeitsleistung um den geringsten Lohn. Dies wird dann nochmals falsch dahin ausgelegt, daß der niedrigste Lohn für die längste Arbeitszeit am rentabelsten sei. Daß vereinzelte Unternehmer erkannt haben, daß sie sich durch eine kürzere Arbeitszeit, die wohl auch hier mit einem besseren Lohn verknüpft ist, auf dem Arbeitsmarkt eine Monopolstellung verschaffen, darauf haben wir bereits hingewiesen. Die Unternehmer sind aber nur ausnahmsweise solidarisch, und zwar gerade dann, wenn es sich um die Bekämpfung der Forderungen der Arbeiter handelt. Sonst pflegen sie als Konkurrenten zu empfinden. Diese von der Konkurrenz ausgehende Grundanschauung ist wohl auch der Grund dafür, warum die Unternehmer in ihrer Mehrzahl die Vor-

teile kurzer Arbeitszeit nicht zu erkennen vermögen. Wird nämlich das Gesetz der Arbeitszeit allgemein verwirklicht und das Optimum der Arbeitszeit allgemein durchgeführt, so ist es nicht mehr möglich, durch eine weitergehende Verkürzung der Arbeitszeit der Konkurrenz gegenüber eine Monopolstellung zu erringen.

Deshalb haben die Arbeiter und ihre Organisationen die Führung im Kampfe um die beste Arbeitszeit übernehmen müssen. Jeder Band der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten liefert hunderte von Belegstellen dafür, daß das Hauptziel des gewerkschaftlichen Kampfes und die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen die Verkürzung der Arbeitszeit ist. Die Führung in diesem Kampfe haben die am besten gestellten Arbeiter, die der besten Arbeitszeit am nächsten gekommen sind. Dafür sei noch folgende Stelle aus dem Jahresbericht des württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten für den dritten Bezirk angeführt: „Da von jeher in den Betrieben mit höher gearteter Arbeit und überwiegend männlicher Arbeiterschaft die Bestrebungen zur Verkürzung der Arbeitszeit stärker hervortraten als in den gemischten Betrieben, so haben jene schon seit geraumer Zeit erreicht, was diesen erst durch Gesetz geschaffen worden ist" (J. B. 1910, 4, S. 7).

Aus dem hier angegebenen Grunde ist der gesetzliche Zehnstundentag für die Frauen als ein wesentlicher Fortschritt auf dem Wege zur Erreichung des Zieles der besten Arbeitszeit zu begrüßen. Er stört auch die rückständigsten Industriezweige aus ihrer stagnierenden Ruhe auf.

Unsere Auszüge liefern auch dafür zahlreiche Belege, wo die stärksten Hindernisse für eine kurze Arbeitszeit zu suchen sind. Es sind allgemein rückständige Gegenden mit Arbeitermangel oder Mangel an Arbeiterwohnungen und namentlich mit tiefstehenden sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen der Arbeiterschaft. Wenn in solchen Gebieten Arbeiter und Unternehmer in gleicher Weise der Verwirklichung des Gesetzes der besten Arbeitszeit Hindernisse in den Weg legen, wird man sich nicht darüber wundern dürfen, daß sich das Gesetz in solchen Fällen dann auch nicht durchzusetzen vermag. Unser Gesetz ist aber doch nicht die einzige Kraft, von der die Entwicklung des Wirtschaftslebens abhängt. Wenn ihm alle anderen wirtschaftlichen Kräfte, insbesondere Rückständigkeit aller Arbeitsfaktoren, entgegenwirken, kann es sich selbstverständlich nicht mehr durchsetzen. Das beweist aber doch nicht das mindeste gegen die Geltung des Gesetzes. Im luftleeren Raum bewegt sich eine einmal angestoßene Kugel auf einer vollständig glatten und reibungslosen Ebene unendlich weiter.

Trotzdem es in der Natur nirgends einen luftleeren Raum und eine vollkommen glatte und reibungslose Ebene gibt, gilt das Gesetz der Trägheit. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum es sich bei sozialen Gesetzen anders verhalten sollte.

In der rauhen Wirklichkeit setzt sich ein solches Gesetz natürlich sehr langsam durch. Die technisch fortgeschrittensten Industrien mit der bestentlohnten und technisch höchstqualifizierten Arbeiterschaft behalten natürlich die Führung. Alle übrigen folgen ihnen aber, bis schließlich nur noch vereinzelte, ganz rückständige Industriezweige, wie z. B. die Ziegelei, in industriell wenig entwickelten Gegenden allein weit hinter dem normalen Durchschnitt zurückbleiben. Ob solche rückständigen Industrien durch gesetzlichen Zwang zum Fortschritt gezwungen werden können oder sollen, kann hier nicht erörtert werden.

Wenn sich das Gesetz allgemein der Verwirklichung genähert haben wird, ist von ihm wohl auch eine Ausgleichung zwischen Hochkonjunktur und flauer Zeit zu erhoffen. Denn dann wird es unmöglich sein, in der Hochkonjunktur die Produktion durch Überstunden zu steigern, da ja die Verlängerung der Arbeitszeit die Produktivität vermindert. Es wird aber auch unmöglich sein, in allgemeinerem, größerem Umfange Doppelschichten einzulegen, da es in Zeiten der Hochkonjunktur an den dafür erforderlicher Arbeitern mangelt. Auch hier zeigt sich wieder die Überlegenheit der Großbetriebe. Sie werden in einem solchen Falle noch am ehesten, selbst bei sehr hohen Löhnen, Doppelschichten einzulegen in der Lage sein.

Auf die zahlreichen Vorteile der kurzen Arbeitszeit für die ganze Lebenshaltung der Arbeiter sei hier nur noch kurz hingewiesen. Erst die kurze Arbeitszeit macht dem Arbeiter eine vernünftige Erholung, die Befreiung aus den Klauen des Alkohols, zu dem doch meist nur der übermüdete Arbeiter seine Zuflucht zu nehmen pflegt, die Betätigung seiner höheren geistigen und staatsbürgerlichen Interessen, die Teilnahme an seiner Organisation und an dem ganzen politischen Leben des Volkes möglich. Sie erhöht damit die Lebenskraft und den Kulturstand der breitesten Schichten unseres Volkes. Da sich aber im Kampfe der Völker nur das Volk mit der stärksten Lebenskraft durchzusetzen vermag, ist die Verkürzung der Arbeitszeit eine der ersten Forderungen einer weitschauenden Staatspolitik.

Vorstadtprobleme

Von Emil Lueken-Rüstringen

Inhaltsverzeichnis: Einleitung S. 303—307. Arten der Vorstädte S. 303. Milieu S. 305. — Sozialprobleme: Armen- und Wohlfahrtspflege S. 307—309. — Kulturprobleme: Schule S. 309—313. — Ansiedlungsfragen S. 313—329. Städtebau S. 313. Bauberatung und Baupolizei S. 314. Ortsstraßenrecht und Bebauungspläne S. 317. Bodenpolitik S. 322. — Verkehrsfragen S. 328—329. — Finanzfragen S. 329—336. Gewinnbringende Betriebe S. 329. Steuerfragen S. 332. — Zweckverbände S. 336—337. — Eingemeindung S. 337—339.

Einleitung

Zu den Problemen der inneren staatlichen Entwicklung, die einer eingehenden Beachtung und Fürsorge seitens der Staats- und Gemeindebehörden bedürfen, gehört das Problem der Vorortgemeinde, der Gemeinde, die sich bei der Agglomeration der Bevölkerungsmassen an der Peripherie der Stadt ansetzt, ohne mit ihr eine organische, politische und verwaltungstechnische Einheit zu bilden. Diese Entwicklungsprobleme finden sich namentlich bei aufsteigenden Nationen wie der unserigen und bieten infolge der bei diesen sich vorfindenden eigenartigen städtischen Bodenprobleme, vornehmlich in Gegenden mit schnell wachsender Industriebevölkerung, mannigfache Schwierigkeiten. Sie bedürfen einer gründlichen Behandlung und bieten ein dankbares Feld für Studien der Theoretiker wie für die Arbeitskraft arbeitsfreudiger Praktiker. In der Vorstadt sollen bedeutsame Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung meist mit unzureichenden Mitteln gelöst werden, im Zusammenwirken mit einer Bevölkerung, der für diese Lösungen vielfach die Voraussetzungen fehlen. Hier finden sich soziale Probleme und kulturelle Probleme, hier sind Verkehrs- und Ansiedlungsfragen, sowie namentlich wirtschaftliche Fragen der Finanz- und Steuerpolitik zu lösen, wie sie in unserem Staatswesen an keiner anderen Stelle in gleicher Kompliziertheit und Schwierigkeit hervortreten.

Arten der Vorortgemeinden

Es gibt drei Arten von Vorstadtgemeinden. Am rosigsten von ihnen sind gebettet die Villenkolonien in der Nähe größerer Städte. Hier siedeln sich Fabrikanten, Kaufleute, Gelehrte und Beamte an, die in schöner Umgebung, abseits vom Staub der Großstadt, ihre

freie Zeit verbringen wollen. Diese Städte haben keine sozialen Probleme zu lösen, da die sozialen Verhältnisse die denkbar günstigsten sind. Ihre kulturellen Bedürfnisse befriedigen sie meistens in der Kernstadt. Ihre Finanzverhältnisse sind, da sie die leistungsfähigsten Kreise der großen Nachbarstadt in sich vereinigen, ausgezeichnete, und der Kulturstand und das Bildungsniveau der Ansiedler garantieren bis zu einem gewissen Grade eine modernen Anforderungen des Städtebaues und der Hygiene entsprechende Terrainerschließung. Die einzige Frage, die diese Gemeinde kennt, ist die Verkehrsfrage. Es ist die Frage des Geschäftsmannes, wie und wann komme ich in die Altstadt, und wann komme ich aus der Altstadt nach Hause, die Frage nach den Fahrplänen und Tarifen der Staatsbahnen, der Vorortzüge, der Straßenbahnen, der Autoomnibuslinien. Da diese Gemeinden über ausgiebige Mittel verfügen, so haben sie ihre Verwaltung frühzeitig so organisiert, daß geeignete Kräfte an der Spitze stehen, die eine wirksame Vertretung dieser Interessen gewährleisten. Diese Vorortgemeinden pflegen das Ziel der Eingemeindungswünsche der Altstadt zu sein, die es nur mit Schmerzen ansieht, daß ihre besten Steuerzahler hinausziehen.

Anders steht es mit der zweiten Art der Vorortgemeinden, das sind die Arbeitervorstädte. Seit in den letzten Jahrzehnten die Industrie bestrebt ist, aus der Enge der Stadt heraus in die Vorortgemeinde oder deren Nähe zu ziehen, erleben wir eine starke Entwicklung solcher Gemeinwesen. Die Industriearbeiterschaft zieht in die Nähe ihrer Arbeitsstätte. Die Terrainbesitzer draußen sind bestrebt, ihren Grund und Boden zu Bauplätzen zu parzellieren. So entstehen diese Vorortgemeinden, die allerdings bei der Zusammensetzung der Bevölkerung sehr schwierige soziale Probleme zu lösen haben, die Kulturprobleme, Ansiedlungsfragen neben der Verkehrsfrage sowie namentlich schwere finanzielle Fragen abzuwickeln haben. Hier pflegt es umgekehrt zu gehen, nicht der Hauptorganismus ist bestrebt, diese Vorstadtgemeinde an sich heran zu ziehen, die Vorstadtgemeinde ihrerseits hat häufig das Anlehnungsbedürfnis an die Altstadt, und diese hat begreiflicherweise keine besondere Neigung, die schweren Lasten der Vorortgemeinde auf sich zu nehmen. Es mag da erinnert werden an die Geschicke der hannoverschen Vorstadt Linden, die heute bereits über 70 000 Einwohner zählt, die keine Möglichkeit findet, in das städtische Weichbild der Stadt Hannover aufgenommen zu werden; aber auch an die vielen kleineren Vorortgemeinden größerer Städte, deren Namen man bei den Verhandlungen über Ein-

gemeindungen in den Parlamentsberichten häufig zum ersten Male kennen lernt. Mit dieser Gattung von Vorortgemeinden werden wir uns besonders zu befassen haben.

Sodann gibt es noch eine dritte Art, das sind diejenigen, die die Vorzüge der Villenkolonie mit den Sorgen der Arbeitervorstadt vereinigen. Sie sind das Ziel derjenigen Gemeinden, deren Eingemeindung in die Altstadt nicht in Frage kommt.

Milieu

Wer über die sozialen Probleme und die Kulturprobleme der Vorortgemeinde Ausführungen machen will, muß zunächst das Milieu einer solchen Vorortgemeinde schildern, und dieses Milieu ist immerhin als eigenartig zu bezeichnen. Der natürliche Ausgleich des sozialen und kulturellen Niveaus, den die deutsche Mittelstadt im allgemeinen zu bieten pflegt, und der selbst — in weiter Spanne betrachtet — der deutschen Großstadt nicht fehlt, pflegt in der Vorstadtgemeinde in keiner Weise vorhanden zu sein. Schon das äußere Bild der Vorstadtgemeinde zeigt diese fehlende Harmonie. Wenn man durch die Straßen der Vorstadtgemeinde geht, so sieht man hier ein altes Bauernhaus, dort die alte Dorfstraße mit kleinen 1—1½ stöckigen Häusern, die in ihren Gärten liegen mit hübschem, altem Baumbestand, und plötzlich daneben sieht man große Mietskasernen mit unverputzten Brandgiebeln und ungepflegten Höfen. Die Straßen sind nach der Art der Landstraßen hergerichtet, es fehlt die Kanalisation, es fehlt die Straßenbeleuchtung, es fehlen die Trottoire vielfach an den Seiten neben dem Fahrdamm. Plätze, auf denen sich die Arbeiterjugend bewegen könnte, gibt es nicht, für sie ist die Straße der Spielplatz. Grünflächen und Parks kennt diese Vorstadt nicht. Die Häuser sind in einem Schema hingehauen, vier Wände hoch gezogen und da hinein möglichst viel dreiräumige Wohnungen. So ziehen sich eintönig die Straßenzüge hin ohne jegliches Charakteristische.

Dem äußeren Bilde entspricht die Bevölkerung, auch hier die Unfertigkeit und Unausgeglichenheit. Man findet im ganzen drei Gruppen in dieser Vorstadtgemeinde, einmal den alteingesessenen Grundbesitz, sodann den neu heranwachsenden Mittelstand und endlich die große Masse der Industriearbeiterschaft.

Die wirtschaftlichen Interessen des alteingesessenen Grundbesitzes liegen weniger auf dem Gebiet des Landwirtschaftsbetriebes als auf dem Gebiet der Veräußerung von Bauplätzen. Er ist bestrebt, sein Land so teuer wie möglich zu verkaufen, und betrachtet die Ent-

wicklung der Gemeinde überwiegend unter diesem Gesichtswinkel. Auch seine Tätigkeit in den städtischen Körperschaften wird meist im wesentlichen unter diesem Gesichtswinkel betrieben. Politisch pflegt er konservativ zu sein, kommunalpolitisch sich wenig zu betätigen in Vereinen. Er findet seine natürliche Stütze in dem sich entwickelnden Mittelstand und sitzt in den Ehrenämtern der Gemeinde. Ihm fehlen vielfach die sozialen und kulturellen Ergänzungen zu seiner wachsenden Wohlhabenheit.

Einen alten Mittelstand von beträchtlichem Umfange kennt die Vorortgemeinde selten. Einige wenige Kleingewerbetreibende mögen vorhanden sein, im übrigen hat der Schwerpunkt des geschäftlichen Lebens stets in der Altstadt gelegen. Jetzt, mit der wachsenden Entwicklung, siedeln sich Filialen an, daneben wächst als neuer Mittelstand heran der Hausbesitzerstand, hinzu kommen die Gewerbetreibenden, die in enger Beziehung zur Terrainerschließung stehen, Bauunternehmer mit ihrer Gefolgschaft verschiedenartigster Handwerker. Dieser Mittelstand ist seinen wirtschaftlichen Interessen nach einerseits abhängig von der Industriearbeiterschaft, anderseits, und zwar überwiegend, von den Terrainbesitzern, die als Hypothekengläubiger eine große Rolle spielen. Politisch pflegt er sich liberal zu nennen, kommunalpolitisch findet er seinen Mittelpunkt im Hausbesitzerverein. Hier werden die Fragen der Gemeindepolitik unter dem Gesichtswinkel des Sonderinteresses des Hausbesitzerstandes bearbeitet. Von hier aus werden die Gemeinderatswahlen gemacht, bei denen der Grundbesitz durch die gesetzlichen Bestimmungen besonders privilegiert ist. Diese Klasse kennzeichnet in sozialer Beziehung der Umstand, daß der Hausbesitzer die Straße vor seinem Hause selber fegt.

Die dritte Gruppe überwiegt zahlenmäßig vollständig. Sie wird gebildet von der großen Masse der Industriearbeiterschaft, die hier aus aller Herren Ländern zusammenkommt. Je nach dem wirtschaftlichen Schicksal der Industrie sind sie zuzeiten zahlreicher und zuzeiten weniger zahlreich. Es ist die fluktuierende Masse, die keine Heimat kennt, oder höchstens seit wenigen Jahren beginnt, den Anschluß an das Gemeinwesen zu finden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind unsichere, bei Krankheit und Arbeitslosigkeit fehlt der wirtschaftliche Rückhalt. Abgesehen von den katholischen Gegenden Deutschlands pflegt diese Arbeiterschaft politisch in ganz überwiegendem Maße sozialdemokratisch zu sein. Kommunalpolitisch vereinigen sie sich in besonderen Bürgervereinen oder Volksvereinen, in denen namentlich der intelligentere Arbeiter seinem Bedürfnis nach persönlicher Aus-

wirkung und geistiger Anregung im rednerischen Kampf bis tief in die Nacht hinein Genüge leistet. Die mangelnde praktische Erfahrung wird vielfach durch die Theorie ersetzt. Im übrigen ist die Kommunalpolitik bestimmt durch den Gegensatz zum Hausbesitzerverein. Hier in diesem Bürgerverein werden die Interessen des Mieters vertreten, im Gegensatz zu denen des Vermieters. Die sozialen Verhältnisse sind schwierig, das kulturelle Niveau ist durch die Parteipolitik und durch die Presse bestimmt.

Die Stellung dieser drei Gruppen zu der Verwaltung der Gemeinde pflegt nur selten die des Vertrauens zu sein. Der Terrainbesitzer und der Mittelstand betrachtet sein Verhältnis zur Gemeindeverwaltung unter dem Gesichtswinkel seiner Sonderinteressen. Die Arbeiterschaft bringt der Verwaltung wie dem gesamten Bürgertum das lebhafteste Mißtrauen entgegen. Es besteht eine weite Kluft, die zu überwinden die größten Schwierigkeiten bietet. Gerade nach dieser Richtung hin bedarf es eines weitgehenden sozialen Verständnisses und vorsichtigen Taktes. Der Verwaltungsbeamte wird sich mit dem Gedanken abfinden müssen, daß er eine feste, zuverlässige öffentliche Meinung angesichts des besonderen sozialen und kulturellen Niveaus dieser Gemeinde nicht erwarten kann.

Sozialprobleme

In dieser Atmosphäre ist die Behandlung der sozialen Probleme, die hier noch in verschärfter Form wie in der Altstadt entgegentreten, eine der schwierigsten Aufgaben der örtlichen Verwaltung. Während die Altstadt über zahlreiche wohlhabende und bewährte Organisationen freiwilliger Wohlfahrtspflege verfügt, sind die verschiedenartigen Elemente der Vorstadt nicht in der Lage, sich zu solcher Betätigung zusammenzufinden. Die wenigen wohlhabenden Leute sind durch andere Interessen gebunden, ein Verständnis für die sozialen Schmerzen der Arbeiterschaft ist selten vorhanden. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Armenverwaltung und in der Wohlfahrtspflege fehlt das geeignete Menschenmaterial. Die zahlreichen Frauen, die sich aus den wohlhabenderen Ständen in diese Arbeit hinein begeben und vielerorten bedeutende Erfolge erzielt haben, fehlen in solcher Gemeinde, wo die selbst schwer belasteten Arbeiter- und Handwerkerfrauen sich solcher Obliegenheiten annehmen müssen. Es gibt zwar Fälle, wo namentlich die Frauen des gehobenen Arbeiterstandes, wie Werkmeisterfrauen, Vorarbeiterfrauen, sich als besonders qualifiziert erwiesen haben namentlich in der Armenpflege, da sie durch eigene Erfahrung

die Bedürfnisse der in Frage stehenden Kreise am besten zu beurteilen vermögen. Anderseits verfügen sie naturgemäß nur über sehr wenig freie Zeit, und es ist daher sehr schwierig, die richtigen Kräfte für diese Arbeit heranzuziehen. Dasselbe gilt in noch gesteigertem Maße von den Arbeitern selber, die nur nach Feierabend sich der Pflege der öffentlichen Interessen widmen können und durch ihre eigenen wirtschaftlichen Sorgen oft an solcher Betätigung behindert sind; ihre Verwendung kann nur unter Gewährung von Diäten erfolgen.

Stiftungen, die in größeren Städten für so mannigfache Zwecke vorhanden sind zur Linderung der Härten unserer sozialen Zustände, gibt es in der Vorortgemeinde nicht. Hier existiert lediglich ein Armenhaus, das für alle Zwecke dienen muß. So dient das Armenhaus der Stadt Rüstringen[1] für die Unterbringung von Kranken; es besteht dort eine Krankenstation, in der minder schwer erkrankte Personen verpflegt werden müssen. Es dient zur Unterbringung von Invaliden und Siechen, von Geisteskranken, Idioten, Blinden und Krüppeln, die nicht unbedingt in den Provinzialanstalten untergebracht werden müssen. Es muß weiter dienen zur Unterbringung mancher Familien, deren Ernährer infolge Trunk oder Arbeitslosigkeit nicht imstande ist, für die Familie zu sorgen. Es muß dienen für die unehelichen Mütter mit ihren Kindern, für große Familien, die bei der hier wie vielerorten herrschenden Wohnungsnot keine Unterkunft zu finden in der Lage sind. Es muß weiter dienen zur Unterbringung derjenigen Kinder, deren Mutter zur Arbeit gehen muß, sowie als Stätte der Zwangsarbeit für Arbeitsscheue und solche Personen, die ihre Familien vernachlässigen, für Trunkenbolde und für die Jugend, die, ohne in die Zwangserziehung zu kommen, auf Grund des § 1666 des BGB. aus der elterlichen Familie wegen der Gefahr der Verwahrlosung herausgenommen werden müssen.

Man sieht: ein Tohuwabohu, wie man es schlimmer kaum denken kann. Durchaus ungleichartige Elemente werden in einem großen Hause unter Leitung derselben Hauseltern untergebracht, und daß da die individuelle Behandlung ausscheiden muß, wird man hier ohne weiteres anerkennen. So sieht es auf dem Gebiete der sozialen Probleme der Vorstadtgemeinde aus. — Zur Ehrenrettung der Stadt Rüstringen muß hier allerdings bemerkt werden, daß diese Probleme

[1] Rüstringen bei Wilhelmshaven hatte bis vor wenigen Jahren reinen Vorortscharakter. Jetzt hat es rund 60 000 Einwohner, Wilhelmshaven rund 30 000.

natürlich seit langem erkannt sind und Abhilfe versucht wird, daß man dort vor der Errichtung eines eigenen Krankenhauses steht, daß für Invalide ein Invalidenheim errichtet werden soll, ein Fonds wird dazu angesammelt, daß zur Bekämpfung der schweren Volkskrankheit, der Tuberkulose, eine erstklassig organisierte Tuberkulosefürsorgestelle seit einem Jahre im Betriebe ist, ferner, daß ein Kinderheim draußen in waldiger Gegend eingerichtet ist, das im Sommer reichlich 200 erholungsbedürftige Kinder aufnimmt, und ein Kinderheim für diejenigen Kinder, die bisher im Armenhause untergebracht wurden, in aller Kürze seiner Verwirklichung entgegengeht, ferner daß man vor kurzem die Berufsvormundschaft eingeführt hat für uneheliche Kinder, die bereits 750 Vormundschaften übernommen hat.

Aber wie so zahlreiche drängende Fragen der sozialen Wohlfahrtspflege können in einer Vorstadtgemeinde wegen mangelnder Mittel und wegen mangelnden Menschenmaterials nicht in Angriff genommen werden!

Ganz anders die Altstadt. Hier bestehen alte, gefestigte Organisationen, vorzügliche städtische Krankenhäuser, Blinden- und Krüppelschulen, Kinderkrankenhäuser und Säuglingsheime aus städtischen Stiftungsmitteln; Arbeitsnachweise und Arbeitslosenversicherung zur Linderung der Not der Arbeitslosigkeit. Trinkerfürsorge und Waisenpflege sind in hauptamtlich berufsmäßiger Arbeit organisiert, und der Arbeitsscheue ist beinahe der alleinige Insasse des Armenarbeitshauses, der dort zur Zwangsarbeit angehalten wird.

Kulturprobleme

Wenn eingangs von den sozialen und Kulturfragen der Vorortgemeinden gesprochen ist, so ist unter Kulturfragen auf der einen Seite das Schulwesen einer Vorortgemeinde verstanden. Damit erschöpft sich jedoch der Begriff nicht. Es drängt sich, wie schon bei der Schilderung des Miliens der Vorortgemeinde zum Ausdruck kam, dem unbefangenen Beobachter in der Vorortgemeinde namentlich der Eindruck auf, daß die geistigen Interessen, das gesamte geistige und kulturelle Niveau dieser jungen, amerikanisch wachsenden Gemeinde dringend der Hebung bedarf. Wie so gänzlich verschiedenartig ist die geistige Atmosphäre dieser Vorstadtgemeinde im Vergleich zu der geistigen Atmosphäre der Großstadt auf der einen Seite und der alten, gesund gewachsenen Mittelstadt auf der anderen Seite! Die einzelnen Züge der Verschiedenheit aufzuführen, ist sehr schwer. Es fehlt eben an allen Ecken und Kanten. Abhilfe schaffen kann wirkungsvoll nur

die Konsolidierung der sozialen Verhältnisse. Aber es gibt auch mannigfache Mittel, wie man an einzelnen Stellen, sei es durch Bekämpfung der Mißstände, sei es durch Herbeischaffung von Besserem, hier fördernd einwirken kann.

Die Bekämpfung der Schundliteratur durch Bücher- und Lesehallen, Ausstellungen guter Literatur, Belebung durch Volksunterhaltungsabende, Volksvorstellungen, durch Darbietungen des Dürer-Bundes, ist hier zu erwähnen; desgleichen die Bekämpfung des sogenannten Vorstadtkinos.

Die Versorgung der höheren Kulturbedürfnisse der gebildeten Oberschicht, die sich an Theater, Konzerten, Gemäldegalerien erbaut und belebt, pflegt für die Vorortgemeinde nicht in Frage zu kommen. Hier genießt sie den Vorzug der Nähe der größeren Stadt.

Die Schulfrage in der Vorstadtgemeinde ist in erster Linie die Volksschulfrage. In den Monographien Deutscher Landgemeinden befindet sich ein Band Boxhagen-Rummelsburg, der zur Lektüre angelegentlich empfohlen werden kann. Dieser Bericht zeigt die eigenartigen Schwierigkeiten in der Entwicklung einer Vorstadtgemeinde, selbst unter den bevorzugten Verhältnissen der Umgebung von Berlin. Er weist eine Statistik auf über die Entwicklung der Volksschule von 1875—1911. In dieser Zeit ist die Zahl der Schulkinder von 152 auf 6832 gestiegen, die Zahl der Klassen von 2 auf 155, die Zahl der Lehrer von 1 auf 147. In dieser Statistik ist besonders interessant zu beobachten, wie in bestimmten Zeitabschnitten völlige Überlastung der Lehrer mit Kindern eintritt, und wie dann plötzlich die außerordentliche Vermehrung der Lehrkräfte herbeigeführt werden muß. Es gibt da Jahre, in denen die Zahl der Lehrer sich um nicht weniger als 30 vermehrt hat, so von 1907—1908 von 113 auf 144. Und diese Vorgänge wiederholen sich alle paar Jahre. Die Klassenfrequenzen schwanken in kurzer Zeit zwischen 50 und 75, und auf einen einzelnen Lehrer kommen Ziffern wie 73, 80, 99, ja sogar 152. Man sieht daraus die stoßweise Entwicklung der Vorstadtgemeinde. Wer für den inneren Betrieb der Schule Verständnis hat, wird ohne weiteres einsehen, daß durch die fortgesetzte Umschulung und Beunruhigung der Klassen eine außerordentliche Beeinträchtigung der Schule herbeigeführt werden muß. Auch die räumliche Unterbringung der Klassen muß außerordentliche Schwierigkeiten bieten. Es hat Zeiten gegeben, da in der Stadt Rüstringen nicht weniger wie 16 Klassen in Sälen von Wirtschaften, provisorisch zu Klassen hergerichteten Turnhallen

und in anderen primitiven Unterkunftsräumen untergebracht werden mußten. Man hatte zuzeiten ganze Barackenschulsysteme.

Die gesetzlich festgesetzte Höchstschülerzahl beläuft sich hier auf 70 pro Klasse. Richtig wäre es, eine mittlere Zahl von höchstens 50 festzulegen. Wer davon ausgeht, wird sich ein Bild machen können von den außerordentlichen Kosten, die die Entwicklung des Volksschulwesens in der Vorortgemeinde verursacht. Es darf hier an dieser Stelle verwiesen werden auf die Verhandlungen über den Volksschullastenausgleich, die noch kürzlich in den preußischen Parlamenten wieder erörtert sind. An dieser Frage ist ganz vorzugsweise die Industrievorortgemeinde interessiert.

Es ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, daß aus dieser stoßweisen und in ihrem Umfang nicht vorherzusehenden Entwicklung der Vorortgemeinde organisatorische Schwierigkeiten entstehen; denn zunächst werden erfahrungsgemäß kleinere Schulen gebaut, vierklassige Schulsysteme, die dann zu sechsklassigen erweitert werden, bis man schließlich, je nach der Anschauung, auf die sieben- bzw. achtklassige Schule kommt. Namentlich wo gemischte Konfessionen vorhanden sind und die Simultanschule einerseits und die Koedukation anderseits nicht zulässig ist, entstehen leistungsunfähige Zwergschulen, die bei weiterer Entwicklung ständigen Störungen in der Organisation unterliegen. Auch müssen die äußeren Schuleinrichtungen bei der weiteren Entwicklung Änderungen unterworfen werden wegen vielfach unzweckmäßiger Dispositionen aus früheren Zeiten.

Die sozialen Bestrebungen unserer Zeit greifen vielfach auf den Betrieb und die Gestaltung der Schulen über, namentlich seitdem der Arzt Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten gewonnen hat. Der Schul- und Stadtarzt hat für die Förderung der äußeren Einrichtungen und der sozialen Bestrebungen in der Volksschule eine große Bedeutung gewonnen. Bei den regelmäßigen schulärztlichen Untersuchungen bekommt er einen intensiven Einblick in die sozialen Zustände des Ortes. Die Beeinflussung der Kinderarbeit, die Beratung für die Berufswahl, die Errichtung von Waldschulen für kränkliche Kinder, die Errichtung von Hilfsschulen für schwachbegabte Kinder sind Ergebnisse dieser Tätigkeit. Auch die Abgabe von Frühstück an Kinder findet man an vielen Orten. Die Anlage von Badeeinrichtungen, modernen Waschseinrichtungen und Trinkanlagen in den Schulen sind das Ergebnis seiner Arbeit. Ihm gebührt nach seinen Verdiensten um die Angelegenheiten der Schule Sitz und Stimme in den Schulverwaltungsorganisationen, namentlich der Vorortgemeinden.

Neben ihm pflegt auch der Pfarrer des Ortes Mitglied des Vorstandes der Schulverwaltung in der Vorortgemeinde zu sein. Auch er ist besonders in der Lage, das soziale Moment zu würdigen, da er in der praktischen sozialen Arbeit der Gemeinde steht. Zur Bewertung dieser Arbeit kann die Lektüre der „Skizzen aus dem sittlichen und kirchlichen Leben einer Vorstadt" von Traugott Kühn empfohlen werden. Endlich muß auch die besonders schwierige Tätigkeit des Lehrers in der Vorortgemeinde besonders gewürdigt werden. Das preußische Lehrerbesoldungsgesetz sieht eine höhere Besoldung für den Lehrer der Vorortgemeinde vor, und das mit Recht, denn er arbeitet unter besonders schwierigen Verhältnissen. Er ist die wertvollste Kraft bei der Arbeit zur Hebung des geistigen Niveaus der Gemeinde, die unentbehrliche Hilfskraft im Kampfe gegen die Schundliteratur wie gegen das Kinematographenunwesen.

Wenn auch vielerorten die Vorortgemeinde auf dem Gebiet des höheren Schulwesens in der Altstadt ihre Bedürfnisse befriedigen kann, so ist dies doch nicht überall der Fall. Namentlich bei den kleineren Schülern wird seitens der Eltern Wert darauf gelegt, daß die Schulwege nicht zu weit sind. Es ist daher auch das Bestreben der meisten Vorortgemeinden, die besser situierte Kreise bei sich ansiedeln wollen, für das höhere Schulwesen Sorge zu tragen. Die Oldenburger oberen Schulbehörden gestatten in solchen Verhältnissen die Koedukation bis einschließlich Sekunda. In Preußen ist man weniger entgegenkommend und hat meines Wissens die Koedukation abgelehnt. Grundsätzlich wird die Trennung der Geschlechter eine bessere, individuellere Erziehung gewährleisten, auch sollen die sittlichen Gefahren der Koedukation für ältere Schüler nicht verkannt werden. Die Kosten, die der Vorortgemeinde dadurch aufgebürdet werden, daß sie sowohl für ihre Angehörigen männlichen wie auch für diejenigen weiblichen Geschlechts für höhere Schulbildung sorgen sollen, sind außerordentliche. Es wäre daher dringend erwünscht, wenn die preußischen Schulbehörden in Förderung der Interessen der Vorortgemeinden die Koedukation zuließen.

Bei dem ständigen Wachsen der Bedeutung des gewerblichen Lebens wächst auch die Bedeutung des gewerblichen Schulwesens. Die größeren Städte haben Handels- und Gewerbeschulen errichtet, die Außerordentliches leisten, namentlich durch Einteilung der Lehrlinge des Handels- und Gewerbestandes nach ihren Spezialberufen. Erst durch eine ganz eingehende Aufteilung der Schüler nach ihren Berufen und eine Anpassung des Unterrichts an die Bedürfnisse des

Spezialgewerbes sind bedeutende Erfolge auf dem Gebiet der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschule zu erreichen. Gerade diese Aufteilung ist jedoch die Vorortgemeinde nicht in der Lage mitzumachen. Hier sitzen die verschiedenartigsten Berufe in sogenannten gemischten Fachklassen zusammen, wo, abgesehen von etwas gewerblichem Rechnen und allgemeiner Bürgerkunde, häufig nicht sehr viel Spezielles geleistet wird. Es ist daher der in der Vorortgemeinde wohnende Lehrling gegenüber demjenigen der Nachbarstadt in seiner Entwicklung außerordentlich zurückgesetzt. Die gewerblichen Verbände, Innungen und ähnlichen Organisationen pflegen sich über beide Bezirke zu erstrecken. Trotzdem ist die Errichtung der gewerblichen Fortbildungsschule Angelegenheit der Gemeinde, und man findet auf diesem Gebiet gerade wieder typische Formen der Zerrissenheit und Unausgeglichenheit.

Alle diese Fragen des Schulwesens stehen im Brennpunkt des Interesses der Industriearbeiterschaft. Wo sie, wie in Rüstringen, infolge des allgemeinen gleichen Wahlrechts, das nur durch den Proporz beschränkt ist, in der Gemeindevertretung eine außerordentlich starke Bedeutung haben, werden diese Fragen in den Vordergrund der Tätigkeit der Gemeinde gedrängt und damit die finanziellen Kräfte der Gemeinde im wesentlichen absorbiert. Für die übrigen Obliegenheiten, namentlich für nützliche, die Entwicklung der Gemeinde fördernde Aufgaben, bleiben Mittel kaum verfügbar.

Ansiedlungsprobleme

Bei der Schilderung des Milieus ist versucht, ein Bild zu geben von den unbefriedigenden baulichen und städtebaulichen Verhältnissen der Vorortgemeinde. Es ist gesprochen von den Brandgiebeln, die zum Teil unverputzt aus der Häuserlücke hervorsehen, von den Höfen und überhaupt von der völligen Unfertigkeit des Stadtbildes. Hier setzt die Tätigkeit des Städtebauers ein, die eine der bedeutsamsten Kulturerscheinungen der letzten zehn Jahre ist, die in ganz besonderem Maße das Interesse der städtischen Verwaltungsbeamten beanspruchen kann. Auch ältere Gemeinden mit abgerundetem Exterieur haben den modernen Städtebauer nötig. Vor allen Dingen aber bedarf einer solchen Kraft die Vorortgemeinde.

Städtebau

Vor fünf bis sechs Jahren bearbeiteten die Parlamente Verunstaltungsgesetze und die Gemeinden Verunstaltungsstatuten. Man

glaubte, mit polizeilichem Zwang die Verunstaltung der Ortschaften beseitigen zu können. Da richtete sich der Kampf, namentlich der Heimatschutzbewegung, gegen das Pappdach, gegen die Drahtverzäunung, gegen den Brandgiebel und gegen so manche Erscheinungen unserer kulturlosen Architektur. Heute ist es ganz still von Verunstaltungsgesetzen. Wer Gelegenheit gehabt hat, damit zu arbeiten, wird dem Urteil zustimmen, daß diese Maßregel ein Messer ohne Heft und Klinge war. In außerordentlicher Vorsicht bekämpfen die Verunstaltungsgesetze mit Verboten lediglich die gröbliche Verunstaltung, nicht die Verunstaltung schlechthin. Mit einem solchen Begriff ist naturgemäß nicht zu arbeiten, denn wo beginnt die Verunstaltung gröblich zu werden?

Bauberatung und Baupolizei

Überhaupt gehen alle diejenigen Bestrebungen fehl, die glauben, mit Polizeizwang Kultur schaffen zu können. Auch auf dem Gebiet der Bauberatung, die das Polizeiverbot gegen die Verunstaltung abgelöst hat in der Erörterung der Fachmänner, ist mit einem polizeilichen Verbot wenig zu erreichen. Gewiß kann die Baupolizei bei der Genehmigung von Neubauten an sich wohl der modernen Geschmacksrichtung und modernen städtebaulichen Gesichtspunkten Rechnung tragen, indem sie dem Gesuchsteller Scherereien macht. Praktisch bietet das keine Schwierigkeiten, und in den Kreisen der Fachmänner hat man dies in wohlmeinender Absicht empfohlen. Es ergeben sich jedoch mit dem Bauherrn und namentlich den Bauunternehmern Friktionen und Verstimmungen. Das absolutistische Zeitalter konnte „die Zierde der Stadt" als maßgebenden Gesichtspunkt auch der Polizei aufstellen, wie dies in der Dresdener Verordnung aus dem Jahre 1720 geschehen ist. Der Städtebau unserer Zeit, namentlich als Zweig der städtischen Selbstverwaltung, muß auf den Zwang auf diesem Gebiete verzichten, zumal das Recht nicht auf seiten der Verwaltung ist. Der Begriff der Polizei umfaßt lediglich die zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit erforderlichen Maßnahmen, nicht jedoch Fragen der ästhetischen Kultur. Da bleibt kein anderer Weg als der der persönlichen Beeinflussung durch Vorträge und persönlichen Zuspruch.

Wenn man neuerdings erkannt hat, daß auch die Bauberatung sich weniger auf die Architektur des Einzelhauses als vielmehr auf die Schaffung geschlossener Straßenbilder zu werfen hat, wobei First und Traufe in erster Linie die Baumassen und deren Wirkungen be-

stimmen, so werden damit die schlimmsten Härten der baupolizeilichen Bauberatung beseitigt sein, da der Bauherr die Spezialarchitektur seines Hauses ganz nach Gutdünken zur Ausführung bringen kann. Allerdings ist der Kampf um die Durchsetzung moderner städtebaulicher Anschauungen in der kulturlosen Vorstadt unendlich viel schwieriger zu führen wie in den Städten mit alter Kultur.

Auch auf dem Gebiete der Baupolizei betätigt sich der moderne Städtebauer. Der Baupolizei liegt der Gedanke zugrunde, daß der Häuserbau den Anforderungen der Hygiene und der Feuersicherheit zu entsprechen hat. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, die durchaus polizeilicher Natur sind, werden Bestimmungen über das Material der Treppen, über die Errichtung von Brandgiebeln, Schornsteinabkleidungen zur Beseitigung der Feuergefährlichkeit getroffen, desgleichen über Größe der Hofräume zur Ermöglichung des Herankommens an die Häuser bei Bränden sowie anderseits auch zur Heranschaffung von Licht und Luft. Auch die Höhe der Bebauung wird beschränkt mit Hinblick auf die Breite der Straße und den Lichteinfall in die Wohnräume, und unter dem gleichen Gesichtswinkel wird in bestimmter Blocktiefe die Errichtung von Hinterhäusern verboten. Weiter ist die Querdurchlüftung der Häuser einer der wichtigsten Gesichtspunkte, die bei dem Aufbau baupolizeilicher Bestimmungen zu berücksichtigen sind, ferner die Höhe der Wohnräume, das Verbot von Kellerwohnungen. Außerdem enthalten die Baupolizeiordnungen Bestimmungen über Standsicherheit, Material, Holz- und Fachwerksbau, über Leitungen verschiedenster Art, Gasleitungen, Kanalleitungen, über Sicherheitsvorkehrungen beim Bau, baupolizeiliche Prüfungen und Abnahmen sowie über nachbarrechtliche Fragen. Der Schwerpunkt der Baupolizei liegt jedoch auf dem Gebiet der Feuerpolizei und der Gesundheitspolizei.

Die ländliche Vorortgemeinde hat zunächst keinerlei Baupolizei, da Landesbauordnungen nur in wenigen Bundesstaaten bestehen. Das ist auch eine der Ursachen des unbefriedigenden Anbaues. Wenn die Vorortgemeinde herangeht an die Errichtung von Baupolizeiordnungen, so ist es häufig schon zu spät. Im übrigen ist sie in dem Maße der Bestimmungen, die sie treffen will, von wirtschaftlichen Erwägungen abhängig, die bestimmt werden durch die Konkurrenz der Nachbarstadt.

Die Bestrebungen des modernen Städtebaues, der namentlich auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte in den Rahmen seiner Erwägungen zieht, gehen heute auf eine gewisse Milderung der baupolizeilichen Bestimmungen, namentlich beim Kleinwohnungsbau. Für

Ein- und Zweifamilienhäuser sind vielerorten die gleichen oder ähnliche Bestimmungen getroffen wie für große Mietskasernen. Während die Standsicherheit des großen Hauses eine besonders starke Mauer erfordert, kommt das Kleinhaus mit geringerer Stärke aus. An Stelle der massiven Treppen kann das Kleinhaus mit Holztreppen auskommen, und so gibt es eine ganze Reihe von Erleichterungen, die für das Kleinhaus neuerdings vorgesehen werden. In dieser Richtung sind besonders die Erleichterungen des Rheinisch-westfälischen Vereins für Wohnungsreform bemerkenswert und vorbildlich gewesen. Auch fördert man heute gegenüber der früheren Starrheit in der Anwendung der baupolizeilichen Gesetze ein umfangreiches Dispenswesen, um den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Gerade die Erleichterungen auf dem Gebiete der Baupolizei haben in der Entwicklung der Vorortgemeinden eine weitgehende Bedeutung, da sie geeignet sind, die Bautätigkeit anzufeuern und zu fördern.

Mit besonderer Lebhaftigkeit hat sich der moderne Städtebauer auf die Behandlung von Staffelbauordnungen oder Zonenbauordnungen geworfen. Die rechtliche Grundlage dieser Zonenbauordnungen ist nicht ganz zweifelsfrei, da schwerlich eine Abstufung nach verschiedenen Zonen vom polizeilichen Gesichtswinkel gerechtfertigt werden kann, denn wenn bei einem Grundstück eine viergeschossige Bebauung nicht polizeiwidrig ist, so ist es schwer verständlich, warum sie es bei dem anderen sein soll. Man hat deswegen das Bedürfnis gehabt, eine besondere rechtliche Grundlage dafür zu schaffen. So besteht im Großherzogtum Oldenburg darüber ein Sondergesetz, das bestimmt, daß in bestimmten Gegenden der Gemeinden über den Rahmen des polizeilichen Bedürfnisses hinaus Beschränkungen im ortsstatutarischen Wege festgesetzt werden können.

Die Zahl der Zonenbauordnungen ist im Deutschen Reiche in den letzten zehn Jahren ganz außerordentlich gewachsen. Während bis dahin die Zonenbauordnung eine Ausnahme war, ist sie heute der Regelfall. Der Städtebauer teilt das Gelände auf in sechs bis zehn verschiedene Bauzonen, die teils eine geschlossene, teils eine offene Bauweise vorsehen, und es ist gewiß sehr zweckmäßig, die Gebiete, in denen offene Bauweise vorgeschrieben ist, von denen mit geschlossener Bauweise zu trennen, da der Wechsel zwischen in Gärten liegenden Villen und Häusern mit Brandgiebeln außerordentlich verunstaltend wirkt. Weiter hat sich dann das Bedürfnis herausgestellt, die Gegend für die Industrieansiedlung abzusondern, da der Rauch und Ruß der

Fabriken das Wohnen in der Nachbarschaft wesentlich beeinträchtigt. Die weiteren Abstufungen richten sich nach den Geschoßhöhen und sind von außerordentlicher wirtschaftlicher Bedeutung. Die Beschränkung der Geschoßhöhen drückt auf den Bodenpreis. Die Vorortgemeinde, die an sich bei natürlicher Entwicklung Bestandteil der Nachbarstadt ist, wird bei einer Zonenbauordnung häufig in ganz unnatürlicher Weise aufgeschlossen. Während sie als Bestandteil des wirtschaftlichen Gesamtorganismus vielleicht zu zwei verschiedenen Zonen gelegt werden würde, bekommt sie heute sieben bis zehn verschiedene Zonen.

Neben der Zoneneinteilung wird in diesen Bauordnungen mancher andere Gedanke des modernen Städtebauers zur Durchführung gebracht; die einheitlichen Innenhöfe, einheitliche Vorgärten, Verbot der Hinterhäuser und rückwärtige Fluchtlinien sind so einige Ideen, die in diesem Rahmen schon in manchen Orten verwirklicht sind, desgleichen die Festlegung der Baumassen durch Bestimmung der Linien von First und Traufe.

Ortsstraßenrecht und Bebauungspläne

Die Gesetzgebung über den organischen Aufbau der Stadt ist erst jüngeren Datums. Während früher die bauliche Entwicklung der Stadtgemeinden unter den gleichen Gesichtswinkeln vor sich ging wie diejenige der Landgemeinden, hat man in den siebziger Jahren für Städte und geschlossene Ortschaften durch das Gesetz über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen zum ersten Male den Besonderheiten der städtischen Entwicklung Rechnung getragen. Die Gesetzgebung des Ortsstraßengesetzes befaßt sich einerseits mit der Tragung der Kosten für Straßen und Straßenteile. Es ist auf Grund des Artikels 15 des preußischen Fluchtliniengesetzes eine Spezialwissenschaft entstanden, die da handelt von historischen Straßen, von Anliegerbeiträgen, und die den Grundgedanken verfolgt, daß nur derjenige die Straßenbaukosten zu tragen hat, der seinerseits an einer städtischen Straße baut, nicht jedoch derjenige, an dessen Haus eine städtische Straße herangeführt wird. Im übrigen besagt diese Gesetzgebung, daß an Straßenbaukosten nur erhoben werden können die Kosten der ersten Anlage sowie die Kosten einer fünfjährigen Unterhaltung. Diese Bestimmungen sind an sich ganz unrationell; sie haben eine außerordentliche Verteuerung des Straßenbaues und damit der Bauplätze im Gefolge gehabt, denn da die Stadt sich darüber klar sein muß, daß die Kosten der Unterhaltung den städtischen Steuern zur Last fallen, so sind die Anforderungen an die Haltbarkeit des

Materials ständig gewachsen, und damit wachsen naturgemäß die Kosten der ersten Herstellung der Straßen. In England, wo man gleichartige Bestimmungen nicht kannte, hat man, namentlich in den Gartenstädten, ganz außerordentlich primitive Straßenbauten, z. B. aus ganz dünnem Makadam hergestellt, die dem geringen Verkehr des Milchwagens vollauf genügen. Man hat also in erster Linie die Ausgestaltung der Straßen vorgenommen nach der Art ihrer Inanspruchnahme. Bei uns ist das anders. Bei uns muß die Straße allen möglicherweise eintretenden Ansprüchen genügen können, da die Verwaltung etwaige Versäumnisse später nicht nachholen kann. Die Anwendung des Artikels 15 des Ortsstraßengesetzes ist eine außerordentlich schwierige. Sie kann als Spezialwissenschaft bezeichnet werden, mit der nur derjenige zu arbeiten vermag, der über das Rüstzeug juristischer Wissenschaft und über umfangreiche Erfahrungen verfügt. Dem Laien bleibt dies Kapitel ein Buch mit sieben Siegeln. Die Vorortgemeinde, die bei der Art ihrer Entwicklung noch lange Zeit mit ehrenamtlichen Bürgermeistern und Gemeindevorstehern arbeitet, pflegt durchweg viel zu spät an die Einführung von Ortsstatuten auf Grund des Ortsstraßengesetzes heranzugehen und infolgedessen sich die Chancen der Einhebung von Straßenbaukosten selber zu verderben. Die hauptsächlichen Lasten, die bei Eingemeindung von Vorortgemeinden mitgebracht werden, sind Folgen solcher Vernachlässigungen.

Neben dem Artikel 15 des Ortsstraßengesetzes beansprucht ein besonderes Interesse der Artikel 12 dieses Gesetzes, das ist der Artikel, der von dem Bauverbot handelt. Diese Bestimmung will den Gemeinden die Möglichkeit geben, das sogenannte wilde Bauen zu verhüten. Das wilde Bauen ist so recht die Entwicklungskrankheit der Vorortgemeinde. Auch dieses Bauverbot kann nur ausgeübt werden nach Einführung eines Ortsstatuts, und dieses Ortsstatut erfordert eine Entschließung der Gemeinde über die Anforderungen, die an den Straßenbau gestellt werden sollen, d. h. welche Materialien Verwendung finden sollen, daß keine Sackstraßen gebaut werden dürfen, sondern der natürliche Anschluß vorhanden sein muß, daß die Kanalisation gelegt sein muß, daß für eine angemessene Beleuchtungsanlage Fürsorge getroffen werden kann, daß ferner die Wasserversorgung, die Versorgung mit Gas und Elektrizität und wie die Bedürfnisse heißen mögen, gegeben ist. Weiter aber ist von Erheblichkeit die Bestimmung über die vorherige Deckung der Kosten. Diese Ortsstatuten, die auf Grund des Artikels 12 des Ortsstraßengesetzes vielerorten bestehen, bieten der Gemeindeverwaltung die Handhabe, die gesamte bauliche

Erschließung im städtischen Bezirk auf das eingehendste zu beeinflussen. Bei den Verhandlungen über den Wohnungsgesetzentwurf im preußischen Abgeordnetenhause im Jahre 1914 ist über den Mißbrauch verhandelt, den namentlich ein Teil der Berliner Vorortgemeinden mit dieser Bestimmung getrieben haben soll. Es wurde darüber geklagt, daß diese Gemeinden der Wohnungsnot für die breite Masse der Industriearbeiterschaft in keiner Weise abhelfen, sondern umgekehrt vermittels des Bauverbots die Terrainbesitzer zwingen, nur große Wohnungen zu bauen, um sich so das minder bemittelte Publikum vom Leibe zu halten. Auch ist behauptet, daß es vorgekommen sei, daß Gemeinden auf Grund des Bauverbots die Terrainerschließung inhibiert hätten, lediglich aus Konkurrenzgründen, weil sie selber Eigentümer von Gelände seien. Demgegenüber hat die Organisation des Haus- und Grundbesitzes verlangt, daß die Dispensation von den Bestimmungen des Bauverbots in die Hand einer anderen Instanz gelegt werde, und zwar des Bezirksausschusses, und daß in bestimmten Fällen die Geltendmachung des Bauverbots ausgeschlossen sein solle, namentlich zur Förderung des Kleinwohnungswesens.

Gewiß sollte mit dem Bauverbot ein Mißbrauch nicht getrieben werden, aber auf der anderen Seite sind die Schäden, die aus dem Fehlen des Bauverbots namentlich in den Vorortgemeinden vielerorten entstanden sind, so außerordentliche, daß man mit der Einschränkung des Bauverbots recht vorsichtig sein sollte.

Das Ortsstraßengesetz ist im übrigen auch die Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Während die kleinere Stadt sich im allgemeinen darauf beschränkt, einzelne Fluchtlinien festzusetzen, ist in der sich entwickelnden Vorortgemeinde und in der größeren Stadt der Bebauungsplan für die bauliche Erschließung erforderlich. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß die Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen beschränkt sein soll auf das voraussichtliche Bedürfnis der näheren Zukunft. Im übrigen verpflichtet das Gesetz die geschlossenen Ortschaften bei großen Bränden, durch die ganze Ortsteile niedergelegt werden, über die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans unverzüglich zu beschließen. Weiter wird für die Fluchtlinien bei Anlegung von Straßen und Plätzen als Maßstab das öffentliche Bedürfnis aufgestellt.

In den meisten Vorortgemeinden pflegt die Aufstellung von Bebauungsplänen zunächst ausschließlich unter dem Gesichtswinkel des Interesses des alteingesessenen Grundbesitzes betrieben zu werden, die zufälligen Eigentumsgrenzen pflegen maßgebend zu sein für den Auf-

bau eines Bebauungsplans, und die Aufstellung solcher Bebauungspläne pflegt zu erfolgen nicht etwa im großen Zusammenhang für das ganze Gebiet, sondern in kleinen Abschnitten je nach den Anträgen derjenigen Grundbesitzer, die zu parzellieren beabsichtigen. Das geschah um so mehr, als eine Zwangsumlegung, wie sie jetzt neuerdings durch die lex Adickes eingeführt ist, bisher nicht möglich war. Dieses Interesse des Terrainbesitzers ist auch in der ersten Zeit nach Einführung des Ortsstraßengesetzes fast überall der maßgebende Gesichtspunkt gewesen. Erst dann ist unter dem Einfluß des Hygienikers ein Wandel eingetreten. Der Hygieniker sorgte für breite Straßen, um möglichst viel Licht und Luft hineinzubringen in die Wohnungen. Der moderne Städtebauer, der sich seit etwa zehn Jahren auf das eingehendste mit diesen Fragen befaßt, fand zunächst, daß die Anlegung von Straßen und Plätzen schematisch und unschön erfolge, und daß die charakteristischen Städtebilder, die man in alten Städten vorfand, diesen neuen Siedlungen völlig fehlten. Das Interesse des Grundbesitzers an möglichst intensiver Ausschlachtung seines Grund und Bodens führte zu| rechteckigen Baublöcken mit öden, gleichmäßigen geraden Straßenzügen. Demgegenüber fand der Städtebauer, daß die alten Städte mit ihren winkligen und krummen Straßen ein eigenartiges und anregendes Bild dem Beschauer boten, und es wurden nunmehr an Stelle der geraden Straßen krumme Straßen gebaut. Das hat jedoch nicht lange gedauert. Dann kam man zu der Überzeugung, daß dieser Gesichtspunkt unzulänglich sei, und daß der Zweck der Straße von ausschlaggebender Bedeutung sein müsse, daß die Verkehrsstraße aus praktischen Erwägungen die kürzeste Linie haben müsse, während bei den Wohnstraßen unter Berücksichtigung der Grundstücksgrenzen und unter Berücksichtigung der Besonnung und des Lichteinfalls verschiedene Möglichkeiten beständen, wobei durch gewisse Absetzungen der Straßen sowohl Häuserfassaden wie besonders bemerkenswerte Punkte herausgehoben werden könnten. Der moderne Städtebauer fand auch, daß die breiten Straßen viel zu kostspielig seien, und daß die Entwicklung der Bodenpreise in den letzten dreißig Jahren eine durchaus ungesunde sei, daß diese Entwicklung aber wesentlich beeinflußt werde durch die Anlegung von Straßen und Plätzen. Unter all diesen Gesichtswinkeln hat er die Aufstellung von Bebauungsplänen zu einer neuen Wissenschaft entfaltet. Er arbeitet namentlich auch mit dem Modell, aus dem die Wirkung im Aufbau der einzelnen Straßen und in der Parzellierung des Geländes zum Ausdruck kommt. Bei dem Wechsel, dem die Anschauungen auf diesem

Gebiet unterworfen sind, wird eine Umänderung von aufgestellten Bebauungsplänen häufig stattfinden müssen. Namentlich ist vielfach der Fehler gemacht, die Bebauungspläne über den Rahmen des unmittelbar Notwendigen hinaus festzusetzen. Eine skizzenhafte Bearbeitung lediglich für die Verwaltung ist richtiger, da die manchen Bedürfnisse der Zukunft bei Aufstellung des Bebauungsplans der Vorortgemeinde selten übersehen werden können. Wenn England durch das im Jahre 1909 erlassene Gesetz über den Town planning act die Gemeinde zwingt, einen einmal aufgestellten Bebauungsplan auch durchzuführen, so würde für unsere Verhältnisse, namentlich für die Verhältnisse der Vorortgemeinde, eine solche Bestimmung die Anwendung des Bebauungsplans geradezu unmöglich machen.

Auf der ersten Städtebauausstellung 1910 in Berlin fand sich über der Tür eines Ausstellungssaales, in dem englische und amerikanische Parks und Spielplätze ausgestellt waren, der sehr eindringliche Spruch: „Der Vater des Kindes ohne Spielplatz ist der Vater des Mannes ohne Arbeit." Er will besagen, daß der unzureichende Städtebau, der für die Jugend die nötigen Tummelplätze und Freiflächen in der Stadt vernachlässigt, die Schuld trägt an einem entnervten Geschlecht. Freiflächen, Grünflächen, Parks und Spielplätze sind die Lungen, durch die die Stadt atmet. Sie sind unentbehrlich für ein gesundes Leben der städtischen Bevölkerung. Während nun die Altstadt, anschließend an bestehende Verhältnisse, diesen Gesichtspunkten Rechnung trägt, pflegt die Vorortgemeinde in den meisten Fällen diese wichtigen Lehren zu vernachlässigen. Gerade deswegen bedarf die Vorortgemeinde in erster Linie des modernen Städtebauers in ihrer Verwaltung. Die Herstellung von Plätzen und Freiflächen bietet bei der geringen Leistungsfähigkeit der Vorortgemeinde große Schwierigkeiten. Da den Anliegern nur die Kosten der halben Straße bis zur Breite von 26 m auferlegt werden können, der Plätze jedoch nicht, so muß die Vorortgemeinde selber in den Beutel greifen, um den Bedürfnissen der weiteren Entwicklung gemäß Plätze und Freiflächen anzulegen. Allerdings ist das Gelände verhältnismäßig billiger als in der Altstadt, aber die Leistungsfähigkeit ist noch geringer. Am ehesten wird etwas erreicht durch Reduktion der Straßenbreite und der Straßenkosten, wofür der Terrainteressent meist bereit ist, unentgeltlich Plätze und Grünstreifen zur Verfügung zu stellen.

Die Tiefbauämter der Vorstadtgemeinden müssen in Fühlung mit der Nachbarstadt arbeiten. Die Ausfall- und Einfallstraßen der Vorortgemeinde zur Altstadt und umgekehrt sind durch beiderseitige

Interessen bedingt, spätere Straßenverbreiterungen von außerordentlicher Kostspieligkeit. Diese Bedingtheit der Vorortgemeinde hinsichtlich der Straßen beschränkt sich nicht allein auf die Richtung und die Flucht der Straße, sondern bezieht sich auch auf den ganzen Aufbau, auf Kanalisation, Wasserleitung, Gas und andere Dinge. Gerade die Bedingtheit auf dem Gebiete der Kanalisation ist noch bei der Eingemeindung in Köln, die im Sommer 1914 im preußischen Abgeordnetenhause beschlossen ist, wo die Städte Mülheim und Merheim eingemeindet wurden, neben der Wasserversorgung der ausschlaggebende Gesichtspunkt gewesen. In Wilhelmshaven-Rüstringen hat sie gleichfalls die größte Bedeutung gehabt. Dort haben Organisationen geschaffen werden müssen für den gemeinsamen Betrieb von Pumpstationen zwischen der Stadt Wilhelmshaven, der Stadt Rüstringen und der Kaiserlichen Marine, die den Betrieb zu kontrollieren haben. Es haben langwierige Verhandlungen gepflogen werden müssen über die Kostenverteilung für die Vorfluter der gemeinsamen, etwa 4 Millionen kostenden Kanalisationsanlage. Einzelkanalisationen der Stadt Wilhelmshaven und ihrer damals drei Vorortgemeinden waren technisch unmöglich. Man sieht an dem speziellen Beispiel so recht klar und deutlich, wie erschwerend der Vorstadtcharakter bei solchen grundlegenden Fragen der städtischen Bebauung einwirkt. Was hier von der Kanalisation ausgeführt ist, das gilt auch von den Grünflächen und Parks, das gilt von der Wasserversorgung, von den Verkehrslinien, Straßenbahnen, Bahnhöfen und von vielen anderen Fragen der baulichen Erschließung. Es sind dies Fragen von öffentlichem Interesse nicht nur für die Vorstadt, sondern auch für die Kernstadt und für die Gesamtheit, und es ist daher durchaus richtig gewesen, wenn das Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin diese Fragen ausdrücklich in den Kreis der Zuständigkeit des Zweckverbandes einbezogen hat, wie denn auch im Auslande, z. B. in Belgien für Antwerpen und seine 13 Vorortgemeinden, unter Leitung eines staatlichen Kommissars vom Ministerium für öffentliche Arbeiten eine organische Erledigung dieser Fragen erfolgt.

Bodenpolitik

Während die Schaffung von Bebauungsplänen in erster Linie zu dem Aufgabenkreis des Städtebauers gehört, hat der leitende Verwaltungsbeamte vornehmlich sein Augenmerk auf die Terrainerschließung und eine städtische Bodenpolitik zu richten. Namentlich in den Vorortgemeinden ist eine zielbewußte städtische Bodenpolitik

unentbehrlich, denn hier ist das Neuland der jungen städtischen Entwicklung, hier sind die Bodenpreise noch erschwinglich, hier kann durch rechtzeitiges Eingreifen eine außerordentliche Gesundung der Verhältnisse erzielt werden. Allerdings ist es naturgemäß nicht leicht, in einer solchen Gemeinde, deren Milieu oben geschildert ist, eine energische, weitblickende Bodenpolitik zu inaugurieren, da die breite Masse der Bevölkerung frisch angesiedelt und mit den örtlichen Verhältnissen nicht verwachsen ist und die alteingesessenen Grundbesitzer einschließlich des neu entstandenen Mittelstandes die natürlichen Gegner einer solchen Bodenpolitik sind. Dem alteingesessenen Grundbesitzer wird durch die Bodenpolitik Konkurrenz gemacht, er sieht in ihr eine unmittelbare Schädigung seiner wohlerworbenen Rechte. Da der Mittelstand, der Handwerker, das Baugewerbe, von ihm als Geldgeber abhängig ist, da er anderseits auch meistens selbst bereits früher eine Reihe von Bauplätzen erworben hat, so ist auch er ein lebhafter Gegner einer modernen Bodenpolitik.

Über eigenes Terrain pflegt die Vorortgemeinde nur in seltenen Fällen zu verfügen, da niemand da war, der den Erwerb des Terrains in die Wege geleitet hätte, und alter vorhandener Grundbesitz in fast allen Teilen des deutschen Vaterlandes leider Gottes im Laufe des letzten Jahrhunderts verkauft und verschleudert ist. Es muß das für die Bodenpolitik der Gemeinde notwendige Areal erst erworben werden. Die Art dieses Erwerbes ist die wichtigste Frage der ganzen Bodenpolitik. Es kommt nicht darauf an, à tout prix zu kaufen, um als Grundbesitzer beteiligt zu sein. Wer zu angemessenem Preise kaufen will, muß sich zunächst die Frage vorlegen, wo er kaufen soll; es empfiehlt sich meistens, nicht so sehr in der inneren Stadt zu teurem Preise zu kaufen, obwohl auch hier städtischer Grundbesitz, namentlich für öffentliche Zwecke der Gemeinde, notwendig ist, sondern mehr an der Peripherie, in Gegenden, die bisher von der baulichen Erschließung noch unberührt waren. Dort wird er zu billigem Preise kaufen können. Er wird sich jedoch den Zeitpunkt seiner Erwerbung überlegen müssen. Am besten kauft er zu Krisenzeiten, da zu Zeiten steigender Konjunktur in den Kreisen der Grundbesitzer häufig besondere Anschauungen von dem hohen Wert ihres Grundbesitzes entstehen. Im übrigen wird er am besten die Gelegenheiten wahrnehmen, wenn der Grundbesitz im Erbgange oder aus anderen Gründen zum Verkauf kommen soll. Am besten allerdings pflegt er zu kaufen von öffentlichen Körperschaften, Kirchenland oder ähnliches. Wer kauft, muß sich vorher eine Kalkulation der Verkaufspreise machen, zu denen

er das Gelände wieder absetzen will. Bei dieser Kalkulation spielen die auflaufenden Zinsen eine große Rolle, desgleichen die Straßenbaukosten. Die angesetzten Verkaufspreise sollten, auch wo die Terrainerschließung als gemeinnützige Aktion gedacht ist, nie ohne Gewinn kalkuliert werden, da namentlich, wo die Erfahrung fehlt, bei der Parzellierung eine ganze Reihe von Grundstücksteilen als unverwertbar in Wegfall kommen. Im übrigen muß mit ausreichenden Grünflächen und Platzanlagen gerechnet werden. Die Stadt Rüstringen hat z. B. in der kurzen Zeit von drei Jahren bei rückläufiger Konjunktur etwa 200 ha gekauft. Der höchste bezahlte Preis belief sich auf reichlich 3 Mk., der niedrigste auf 37 Pf. pro Quadratmeter. Dabei besitzt der Grund und Boden einen landwirtschaftlichen Wert von 40—50 Pf. pro Quadratmeter. Die Kalkulation sieht in den mehr städtischen Teilen Straßenbaukosten und Zinsen von annähernd 6 Mk. auf den Quadratmeter vor, während draußen an der Peripherie bei dem Kleinhausbau die Straßenbaukosten mit 1,50 Mk. kalkuliert sind. Leider ist vielerorten ein günstiger Erwerb von Grund und Boden nicht möglich. Bei dem Monopolcharakter des städtischen Grund und Bodens müßte eine zwangsweise Überführung in die öffentliche Hand erfolgen können. Bei ausreichendem Nutzen, der dem Urbesitzer ohne Bedenken gesichert werden könnte, müßte ein solches Verfahren möglich sein. Den letzten Antrag in dieser Richtung, den der Oberbürgermeister Adickes auf Zulassung der Zonenenteignung, d. h. der Enteignung des an den Straßen gelegenen Baulandes, gestellt hat, hat das preußische Abgeordnetenhaus abgelehnt. Der Engländer greift da energischer zu, ich erinnere an die bekannte Landbill des englischen Ministers Lloyd George. Auch in Belgien existiert die Zonenenteignung.

Ist genügend geeignetes Gelände erworben, so wird an dessen Erschließung herangegangen werden müssen. Das kann direkt stadtseitig geschehen oder durch Gesellschaften und Genossenschaften. Letzteres empfiehlt besonders Freund, namentlich in der Form der sogenannten gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen. Ob diese Unternehmungen sich bewähren, muß die praktische Erfahrung lehren. In einigen Städten ist damit begonnen. Der Wert dieser Form für die in Frage stehende Arbeit scheint sehr zweifelhaft zu sein. Selbstparzellierung erfordert Straßenbauten, der Verkauf von Bauplätzen viel technische und Verwaltungsarbeit. Die Verträge, die für die Veräußerung von Bauplätzen seitens der Stadtverwaltung aufgestellt sind, bieten vielfach Interessantes, da in ihnen Ideen der modernen Bodenpolitik zum

Ausdruck kommen: Erbbaurecht (wegen der Beleihungsschwierigkeiten für das Einzelhaus, das verkauft werden soll, ungeeignet), Wiederkaufsrecht auf 100 Jahre — vgl. die Verträge der Stadt Ulm —, Vereinbarung über die Art der Nutzung, Verbot von Stallungen und Gewerbebetrieben, Bauweise (zu empfehlen besonders das Bremer Reihenhaus, wie auch der Staatssekretär Dernburg auf dem Kongreß der Wohnungsreform in Berlin 1914 empfohlen hat). Rüstringen hat mehrere größere Stadtteile angelegt — Villenviertel, Bremer Reihenhäuser und Arbeiterkleinhaus — unter Anwendung des Wiederkaufsrechts und der anderen vorerwähnten Bedingungen.

Bei dieser Parzellierung sind vielfach die Maßnahmen von grundlegender Bedeutung, die in den letzten Jahren bei der Bekämpfung der Wohnungsnot eine große Rolle gespielt haben, die Maßnahmen auf dem Gebiete des Hypothekarkredits, der bekanntlich in den letzten Jahren völlig daniederlag, übrigens eine Krankheit, die ganz besonders die Vorortgemeinde erfaßt hat, da die Hypothekenbanken die Großstädte bevorzugen. Ursache war vornehmlich die Unsolidität auf dem Gebiete des Baumarktes. Dagegen ist versucht, durch das Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen Abhilfe zu schaffen. Das Gesetz hat wesentliche Wirkungen nicht gezeitigt. Die Selbsthilfe der Organisationen der Lieferanten hat wesentlich wirksamere Erfolge erzielt. Namentlich aber ist die Reform des Taxwesens von außerordentlichem Werte gewesen. Sie ist zwar noch nicht überall durchgeführt, in Städten jedoch, wo sie, wie in Rüstringen, längere Jahre zur Durchführung gebracht wurde, ist eine Gesundung des Hypothekenmarktes erzielt. Es mag hier weiter verwiesen werden auf die Versuche der Bekämpfung der Hypothekennot durch Gründung von Hypotheken-Garantie-Genossenschaften, die mit städtischer Unterstützung zweite Hypotheken beschaffen. Wilhelmshaven und Rüstringen haben gemeinsam eine solche Genossenschaft gegründet und finanziell gestärkt. Die Mietverlustversicherung, die vor einem Jahre versucht wurde, und, theoretisch gedacht, gewiß das beste Mittel zur Behebung der Hypothekennot ist, hat leider bislang einen Erfolg nicht zu verzeichnen gehabt.

Die Entwicklung der Zeit hat dem Gedanken, daß es zu den Aufgaben der Städte gehört, Privaten für ihre Bautätigkeit Hypotheken zu verschaffen, in weiten Kreisen Eingang verschafft. Die

Bodenpolitik und Ansiedlungstätigkeit der Vorortgemeinde muß sich auf den Boden der auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen stellen. Sie wird Fühlung nehmen müssen mit großen Kreditinstituten, die vielfach bereit sind, unter Übernahme der Bürgschaft durch die Gemeinde Hypothekarkredite zu eröffnen. Die Grenze für diese Bürgschaften ist in den letzten Jahren immer weiter hinaufgerückt, weil Leute, die eigenes Geld in die Bauten stecken wollten, nicht vorhanden waren, und die verfügbaren Mittel immer geringer wurden. Man hat ursprünglich 66⅔, dann 75, dann 80, dann 90 % verbürgt. Wenn dabei das Eigenkleinhaus bevorzugt wird (Arbeiterwohnhaus von 6000—7000 Mk.), so ist mit einer geringen Anzahlung, wie sie vielen Arbeitern zur Verfügung steht, durchaus auszukommen. Die Stadt Rüstringen hat auf dieser Basis eine Gartenstadtkolonie angelegt und in wenigen Wochen 100 solcher Häuser verkauft. Der Arbeiter, der 500 Mk. erspart hat und anzahlen kann, gehört zu den soliden Elementen und eine solche Aktion zu den besten sozialen Maßnahmen, die die Beschaffung einer bodenständigen, gesunden Arbeiterschaft erstreben. Eine Beleihung bis 90 % kann auch Baugenossenschaften gegenüber ohne alle Bedenken übernommen werden. Interessant ist hier das Reichsgesetz von 1914, demzufolge die Übernahme von Bürgschaften bis zu 90 % durch das Reichsamt des Innern erfolgt solchen Baugenossenschaften gegenüber, die den Kleinwohnungsbau für Reichsbeamte und Reichsbedienstete zu fördern sich zur Aufgabe gemacht haben. Die Begründung des Gesetzes, die auf gleichartige Vorgänge in Österreich-Ungarn Bezug nimmt, ist besonders interessant Es heißt dort über das Risiko: „Die österreichische Regierung rechnet bei der Bürgschaftsübernahme mit einem Verlust von jährlich 1 % der noch ungetilgt verbürgten Darlehen. Die verbürgten Darlehen unterliegen keiner größeren Verlustgefahr als die aus dem Reichs-Wohnungs-Fürsorgefonds. Bei diesen ist ein Verlust überhaupt nicht entstanden, obwohl von diesen während der letzten 12 Jahre 38,5 Millionen Baudarlehen bei gemeinnützigen Baugenossenschaften ausgeliehen sind." Die Gründung eines Bürgschaftsfonds, dem 1 % der verbürgten Summe als Provision für Vermittler- und Bürgschaftstätigkeit zugeführt wird, ist seit einer Reihe von Jahren in der Stadt Rüstringen bereits eingeführt.

Wo selbst die letzten 10 % nicht beschafft werden können, empfiehlt sich die Anwendung der sogenannten Hypothekar-Lebensversicherungen. Ein Versuch mit dieser Einrichtung ist auch in Rüstringen gemacht. Dort hat man an Stelle der Barzahlung sich

begnügt mit der Verpfändung einer Lebensversicherung, und zwar über die letzten 25 % des Taxwertes von Gebäude und Grundstück. Diese 25 % stellen den Nennwert, nicht den Sach- bzw. Rückkaufswert der Lebensversicherung dar. Es ist in vielen Fällen erst bei Errichtung der Gebäude mit der Einzahlung der Prämien begonnen. Da eine Gewähr für die Fortzahlung der Prämien nicht in allen Fällen besteht, so ist dieses Verfahren nur bei festangestellten Beamten zur Anwendung gebracht, bei denen das Risiko sich ausschließlich beschränkt auf den Fall der pensionslosen Entlassung. Etwas anders ist das Verfahren, das in Belgien zur Anwendung gebracht ist hinsichtlich der Lebensversicherung. Dort wird jedem die Hypothekar-Lebensversicherung eingeräumt, auch dem Nichtbeamten. Die Hypothekenbank gibt dem Erbauer des Hauses außer der notwendigen Hypothek die einmalige Prämie, auf Grund derer die Versicherungsgesellschaft für den Fall seines Ablebens die letzten 10—25 % bar einschießt. Der Darlehnsnehmer hat neben seiner Zins- und Abtragsrate für das Darlehen diese einmal gezahlte Prämie in der Annuität mit zu decken. Unter deutschen Versicherungsgesellschaften hat namentlich die „Teutonia" sich mit der Hypothekar-Lebensversicherung beschäftigt. Umfangreiche Erfahrungen auf diesem Gebiete bestehen bislang nicht.

Es darf als feststehender Grundsatz angesehen werden, daß eine nennenswerte Parzellierung und Bebauung ohne Kreditgewährung hinsichtlich der sogenannten zweiten Hypotheken gänzlich unmöglich ist.

Ganz besonders bemerkenswert sind die Leistungen, die das Reichsamt des Innern und die Landesversicherungsanstalten auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge aufzuweisen haben. Beide haben sich vornehmlich der gemeinnützigen Baugenossenschaften bei dieser Tätigkeit bedient. Vielleicht wäre jedoch die bisher vorgenommene Beschränkung des Arbeitsfeldes, namentlich des Reichsamts des Innern, ohne Bedenken zu beseitigen. Das Reichsamt könnte seine Erfahrungen und namentlich seine Geldmittel zur Belebung der Ansiedlung überall dort zur Verfügung stellen, wo das Bedürfnis zu einer solchen einwandfrei feststeht.

Über die Ansiedlungstätigkeit ließe sich noch sehr viel ausführen. Die Ansiedlungspolitik ist das wichtigste Kapitel des Vorstadtproblems. Sie entscheidet über die weitere Zukunft dieser Stadt, sie bestimmt den äußeren Eindruck und den sozialen Aufbau des Gemeinwesens.

Verkehrsfragen

Die Ansiedlungspolitik der Vorstadtgemeinde ist eng verknüpft mit der Verkehrsfrage. Ohne die Möglichkeit eines Anschlusses zum Arbeitsort ist eine Möglichkeit zur Ansiedlung und zum Fortschritt im Wachstum der Vorortgemeinde selten gegeben. So sehen wir denn in den Großstädten zahlreiche Verkehrslinien hinausgehen in die Vorortgemeinden, und wir sehen die Vorortgemeinden schwere wirtschaftliche Opfer bringen für die Erreichung solcher Anschlüsse. Es darf da erinnert werden an die Bemühungen der Vorortgemeinden in Groß-Berlin um Untergrundbahnen, um Vorortschnellbahnen, um die Einrichtung von Autoomnibuslinien u. dgl. m., wie auch an den Wettbewerb Groß-Berlin von der Städteausstellung 1910, der das Schwergewicht legte auf die Frage der Herstellung der Verkehrseinrichtungen aus dem Zentrum der Kernstadt in die Vorortgemeinden. Hinzu kommt die Frage des Güterverkehrs, des Verkehrs auf dem Wasserwege, die Frage der richtigen Gliederung der Verkehrslinien und damit im Zusammenhange ihrer Rentabilität. Die Lage von Bahnhöfen, Reservierung des Terrains an den Wasserwegen, der Anschluß der Verkehrsstraßen zu den Bahnhöfen sind wichtige städtebauliche Fragen, die Herstellung der Zufahrtsstraßen, Straßenbahnen, Staatsbahnen, Kanäle usw. die wichtigsten wirtschaftlichen Fragen. Nach ihnen richtet sich die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die das wirtschaftliche Rückgrat der Gemeinde werden können. Der Verwaltungsbeamte einer Vorstadt kann bei richtiger Ausnutzung der vorhandenen Chancen und lebendiger Geschäftsgewandtheit vieles erreichen, so durch Interessierung von Terraingesellschaften, die häufig Garantieleistungen für Straßenbahnen zu übernehmen pflegen, durch eine geschickte do ut des-Politik gegenüber der Staatsbahnverwaltung, durch Gründung eigener Verkehrslinien, Konzessionierung von Straßenbahngesellschaften oder durch Begründung von gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen. Es läßt sich naturgemäß darüber ein Schema nicht aufstellen, vielmehr muß sich die Handhabung den Bedürfnissen des Platzes anpassen. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß bei Konzessionierung privater Straßenbahngesellschaften die Dauer der Verträge derjenigen etwa in der Nachbarstadt abgeschlossener Verträge entsprechen muß, da nach dem Kleinbahngesetz der Erwerb der Bahn durch den Wegeunterhaltungspflichtigen nur im ganzen zulässig ist, vgl. die Erfahrungen mit der Großen Berliner Straßenbahn. Häufig wird eine Interessierung der Nachbarstadt das richtige Mittel sein,

die unter Zuschußleistung der Vorortgemeinde häufig Straßenbahnlinien bauen wird.

Auf dem Gebiet des Vorortverkehrs hat der Deutsche Vorortverband eine lebhafte Tätigkeit entfaltet. Dieser Verband, der die Vororte um Hamburg-Altona, um Köln, Magdeburg, Bochum, Münster, Danzig, Königsberg, früher auch um Frankfurt a. M., umfaßt und reichlich 500000 Einwohner repräsentiert, hat seit dem Jahre 1905 durch Anträge bei den preußischen Behörden und Parlamenten auf Verbesserung des Vorortverkehrs in der Nähe der Großstadt hingewirkt, bessere Tarife und Fahrpreisermäßigungen erzielt.

Finanzfragen

Gewinnbringende Betriebe

Die Verkehrspolitik hat in fast allen Fällen eine sehr wesentliche Einwirkung auf die Finanzwirtschaft einer Gemeinde. Es ist oben gesagt, daß es sich nach den örtlichen Verhältnissen richten müsse, ob die Verkehrsunternehmungen als städtische Unternehmungen in städtischer Regie zu bauen oder zu betreiben sind, oder ob sie im Wege der Konzession an ein Privatunternehmen zu vergeben sind, oder aber endlich, ob die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung die richtige Form für die Einrichtung von Straßenbahnlinien, um die es sich in erster Linie handelt, ist. Die Vorortgemeinde pflegt meistens in einem Zustand der Unfertigkeit sich zu befinden, wo sie den Umfang ihrer künftigen Bedürfnisse zu übersehen nicht in der Lage ist. Die Privatgesellschaft, die eine Konzession nachsucht, pflegt anderseits eine längere Bindung der Gemeinde hinsichtlich der Konzession zu verlangen. Die Konzessionsverträge pflegen sich auf mindestens 30 Jahre zu erstrecken, ein Zeitraum, in dem eine kleine Vorortgemeinde unter unseren heutigen Entwicklungsverhältnissen zur Großstadt sich entwickeln kann. Ein Straßenbahnunternehmen, das in den ersten Jahren seiner Einrichtung wirtschaftlich zu kämpfen hat und nur mit knapper Not eine Verzinsung erzielen wird, wird bei einer solchen Entwicklung innerhalb der 30 Jahre zu einem außerordentlich wertvollen Monopol, das vielleicht Millionen wert ist. Die Gemeinde, die unter solchen Umständen kurzsichtig ihre Rechte auf lange Zeit aus der Hand gibt, schädigt damit auf das schwerste die Zukunft um eines verhältnismäßig geringen Vorteiles der Gegenwart willen. Es ist daher meistens richtiger, im kleinen zu beginnen und gewisse Lasten in der ersten Zeit auf sich zu nehmen, dafür aber sich die

Gewinnchancen der ganzen Zukunft zu wahren. Hinzu kommt, daß das Privatunternehmen bei der kleinen Vorortgemeinde sich nur auf wenige Linien verpflichtet und bei den bald eintretenden Erweiterungsbedürfnissen stets weitere Verlängerungen des Vertrages gefordert werden. Alsdann befindet sich die Vorortgemeinde, die eine Konzession erteilt hat, in einer Zwangslage, auf der einen Seite die Forderungen des Publikums auf Erweiterungen der Straßenbahnlinien, auf der anderen Seite die Ablehnung der Gesellschaft, ohne Konzessionsverlängerung weiter zu bauen. Was hier von der Straßenbahn gesagt ist, trifft in noch viel stärkerem Maße zu bei der Errichtung von Wasserwerken, Gaswerken und Elektrizitätswerken, die als städtische Monopolbetriebe die Grundlagen einer gesunden finanziellen Entwicklung unserer Gemeinwesen sind. Während eine Straßenbahn im allgemeinen keine sehr große Rentabilität aufzuweisen hat, erbringen die eben erwähnten städtischen Monopolbetriebe außerordentliche Zuschüsse für den Stadtsäckel. Wer die finanzielle Entwicklung der Berliner Vororte verfolgt hat, der wird festgestellt haben, daß nur diejenigen Vorortgemeinden von Berlin zu gesunden Verhältnissen gekommen sind, die ihre Monopolbetriebe in städtischer Hand haben und womöglich gar noch weitere Vorortgemeinden diesen Versorgungsanstalten angeschlossen haben. Das Unternehmertum, das den Wert solcher Konzessionen schon lange erkannt hat, versteht es, mit mancherlei kleinen Mitteln eine unerfahrene und ungewandte Verwaltung einer Vorortgemeinde zu weitgehenden Konzessionen zu bewegen, deren Bedeutung von dieser nicht erkannt wird. Um weniger Straßenlaternen willen, die ihr unentgeltlich gestellt sind, hat manche Vorortgemeinde jahrzehntelang Konzessionen vergeben, und die Sorge, eine Rentabilität nicht voll zu erzielen und einen, wenn auch nur geringen, Zuschuß leisten zu müssen, hat viele Gemeinden davon abgehalten, ein Wasserwerk selber zu bauen. In Rüstringen ist das alles praktisch erlebt; man hat viel Arbeit, Kraft und Geld daran verwenden müssen, die Fehler früherer Zeiten wieder gutzumachen. Manche Prozesse waren zu führen, um eine geeignete Verhandlungsbasis zu erzielen und den Unternehmer zum Entgegenkommen zu veranlassen. Die zahlreichen Rechtsfragen auf dem Gebiete des öffentlichen Wegerechts und der Konzessionsverträge erfordern geschulte Juristen und Fachmänner.

Über die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der städtischen Monopolbetriebe sind die Meinungen heute wohl im allgemeinen geklärt. Sie liegen nicht im überwiegenden Interesse der Gemeinde, mögen allerdings bei bestimmten Unzulänglichkeiten

gelegentlich zweckmäßig sein. Im ganzen ist der städtische Monopolbetrieb in der Lage, dasselbe zu leisten, was der Privatbetrieb vermag. Durch die Organisation der städtischen Werke, die sich zu Verbänden zusammengeschlossen haben, sind bessere Bezugsbedingungen erzielt, so daß die Überlegenheit des Privatbetriebes keineswegs erheblich ist. Allerdings nimmt das gemischt-wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde die Schwierigkeiten, die auf dem Gebiete der Arbeiterfragen bestehen, und es hängt von der Zusammensetzung der Vertretung ab, ob die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung als das geringere Übel zu gelten hat. Der städtische Monopolbetrieb hat den großen Vorzug, daß die Erträgnisse der Gesamtheit der Steuerzahler, die sie aufbringen, im Ergebnis wieder zugute kommen. Abgesehen von der Arbeiterfrage gibt es auch manche andere verfahrene Situation, namentlich bei erteilten Konzessionen in den Vorortgemeinden, in der die Bildung gemischt-wirtschaftlicher Unternehmungen der einzige gangbare Weg ist, den einzig möglichen Kompromiß darstellt. Auf dem Deutschen Städtetag 1914 hat der Stadtrat Leoni aus Straßburg über die Art und Weise, wie gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen zu organisieren sind, namentlich inwieweit die Gemeinde sich das Übergewicht wahren kann und muß, einige interessante Ausführungen gemacht. Danach sollte diese Form nur bei Sicherung der Aktienmajorität der Stadt gewählt werden.

Gegenüber diesen Anschauungen über den städtischen Regiebetrieb, der im finanziellen Interesse, auf die Dauer betrachtet, der Konzessionierung vorzuziehen ist, pflegt die Verwaltung der Vorstadtgemeinde, die Konzessionen begründet, stets darauf hinzuweisen, daß die Finanznot sie dazu zwinge, so ungern sie es tue, die Konzession zu erteilen, und dieser Einwand ist durchaus zu beachten, denn eine Finanznot besteht tatsächlich in der Vorortgemeinde. Wenn man in den Großstädten die regelmäßig wiederkehrenden Anforderungen auf dem Gebiete des Volksschulbaues finanziell befriedigt unter Bildung von Schulbaufonds, so ist ein gleiches Verfahren in der Vorortgemeinde, wo es bei den sprunghaften Anforderungen gewiß nicht minder notwendig wäre, meistens nicht angängig wegen unzureichender Mittel. Hier werden die Schulbauten auf Anleihen genommen, und so wachsen fortlaufend die Anleihen. Weiter ist oben schon bei den Straßenbauten darauf hingewiesen, daß auch hier mangels rechtzeitiger Organisation des Anliegerbeitragswesens große Kosten auf die Gemeinde übernommen werden, die von der Allgemeinheit gedeckt werden müssen. Die Anleihen für Straßenbauten und die Anleihen

für Schulen sind vorzugsweise die Lasten, die diese Städte bei der Eingemeindung mitbringen. Daneben erfordert die Ansiedlungspolitik, von der ich gesprochen habe, naturgemäß große finanzielle Mittel. Zur Förderung einer gesunden Bodenpolitik haben die Zentralinstanzen den Gemeinden die Anlegung von Grundstücksfonds zur Pflicht gemacht. Diese Grundstücksfonds, die die Arbeit des Grundstücksgeschäfts zu finanzieren haben, werden im Wege der Anleihe dotiert. Es bestehen jedoch in der Verzinsung dieser Anleihen wesentliche Verschiedenheiten. Während die gut situierte Großstadt, wie z. B. Breslau, die Zinsen der Anleihen des Grundstücksfonds aus laufenden Mitteln deckt, werden andererorten diese Zinsen wieder angeliehen. Man kann das letztere Verfahren unter gewissen Umständen nicht ohne weiteres verwerfen, namentlich dann, wenn der Grundstückspreis ein sehr niedriger ist und Schwierigkeiten, die auflaufenden Zinsen bei der Veräußerung wieder zu bekommen, nicht entstehen. Immerhin ist eine solche Finanzwirtschaft nicht unbedenklich, da sie eine ganz außerordentliche Schuldenlast auf die Schultern der Gemeinde wälzt. Eine leistungsunfähige Vorortgemeinde wird jedoch in den meisten Fällen auf diesen Weg verwiesen sein, da der ordentliche Etat die Belastung mit solchen Summen nicht erträgt.

Auch die sonst von städtischen Finanzpolitikern so warm empfohlene Fondsbildung, sei es bei städtischen Betrieben, sei es auf anderen Gebieten, ist für eine Vorortgemeinde bei dem Drängen der fortlaufenden Ausgaben häufig nicht möglich.

Steuerfragen

Die Steuern der Vorortgemeinden sind bei dem sozialen Aufbau nicht sonderlich ergiebig. Von der Einkommensteuer ergibt sich dies schon ohne weiteres aus der zahlreichen Industriearbeiterschaft. Die Einkommensteuer ist bei der Ansiedlung von Industrie je nach der Konjunktur sehr unsicher. Während reiche Städte, wie Frankfurt, 26—30 Mk. Einkommensteuer auf den Kopf der Bevölkerung aufbringen, bringen die Vorortgemeinden vielleicht 5—7 Mk. pro Kopf der Bevölkerung auf. Im übrigen hat sich die Einkommensteuer in der Höhe ihres Zuschlages im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Vorortgemeinde nach der Einkommensteuer der Nachbarstadt zu richten und möglichst die leistungsfähigen Steuerzahler zu schonen. Es rechtfertigt sich zu diesem Zweck unter diesen Umständen eine stärkere Heranziehung der unteren Steuerstufen, da beim Zuzug wohlhabender Bürger die Gesamthöhe der Einkommensteuer selbst bei

höheren Tarifen in den unteren Stufen noch niedriger ist als ohnedem. Hier kommt der Ausbau der sogenannten besonderen Einkommensteuer, die das preußische Kommunalabgabengesetz zuläßt, in Frage. Die Stadt Altona hat von dieser besonderen Einkommensteuer Gebrauch gemacht, gerade mit der Begründung, daß der Vorortcharakter von Altona und die steuerlichen Verhältnisse der Stadt Hamburg eine solche Ausgestaltung absolut erforderlich machen.

Die Grund- und Gebäudesteuer ist in der Vorortgemeinde in lebhaftem Wachstum begriffen. Hier ist gerade der Ort, wo die Steuer nach dem gemeinen Wert in erster Linie am Platze ist, da die Ermittlungen des staatlichen Steuerkatasters den wachsenden Preisen der Vorortgemeinde in keiner Weise Rechnung tragen können, es besteht ein scharfes Mißverhältnis zwischen dem Grundsteuerreinertrag und dem gemeinen Wert. Die Novelle zum Kommunalabgabengesetz von 1914 will die land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen, die als solche von dem Eigentümer betrieben werden, nach dem Ertragswert heranziehen. Der preußische Städtetag hat dagegen auf das lebhafteste opponiert. Ich möchte aus meiner Erfahrung doch glauben, daß die preußische Regierung mit ihrer Vorlage nicht so ganz unrecht hat. Der gemeine Wert ist bei den land- und forstwirtschaftlich betriebenen Grundstücken außerordentlich schwer zu ermitteln, und es ist unbillig, wenn die Steuern höher sind als der Ertrag. Allerdings sollte überall da, wo Straßen im Ausbau begriffen oder bereits ausgebaut sind, trotz landwirtschaftlicher Nutzung der gemeine Wert unter allen Umständen festgehalten werden. Die Ursache der Meinungsverschiedenheiten liegt oft daran, daß die städtischen Bebauungspläne über den Rahmen des Bedürfnisses der nächsten Zukunft hinausgehen und alsdann die Güter viel zu hoch bewertet werden.

Man hat in den letzten Jahren vielfach für Bauplatzgelände den doppelten und an einigen Orten sogar den dreifachen Betrag der Steuer nach dem gemeinen Wert erhoben in der Absicht, damit die unbebauten Grundstücke zur Bebauung zu treiben. Dies Verfahren der starken Belastung der Bauplätze soll namentlich in Amerika üblich sein und außerordentlich günstig wirken. Bei richtiger Abgrenzung, so daß nur diejenigen Bauplätze, die tatsächlich bebaut werden können, herangezogen werden, mag dieses Verfahren nicht unzweckmäßig sein.

Meistens empfiehlt sich in der Vorortgemeinde eine hohe Belastung der Gebäudesteuer, da nur durch sie es möglich gemacht wird, die Einkommensteuer niedrig zu halten. Es erfolgt zwar stets eine Abwälzung dieser Steuer auf die Mieter, aber es ist bekannte Tat-

sache, daß der Mensch lieber seine Lasten in Form von Miete als in Form von Steuern zahlt, weil er glaubt, daß die höhere Miete seinem freien Entschluß entspricht.

Die Bedeutung der Gewerbesteuer ist in solchen Vorortgemeinden, wo keine Fabriken vorhanden sind, nur gering, anders bei Ansiedlung industrieller Werke.

Die staatliche Gewerbesteuer, die nach dem Nettoertrage umgelegt wird, ist eben deswegen ungeeignet als Gemeindesteuer. Dagegen haben besondere gemeindliche Gewerbesteuern eine große Zukunft. Sie sollen der Gemeinde eine Stütze sein in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges. Man veranlagt da meistens nach dem Ertrage, nach dem Betriebskapital, nach der Zahl der Arbeiter, nach der Höhe der Löhne und nach gemischten Maßstäben und pflegt gewöhnlich von einer Mindestertragsklausel auszugehen. Das hat sich schon gut bewährt. Eine besondere Art der Gewerbesteuer, die gerade in Vororten besonders geeignet ist, hat die Stadt Essen aufgebaut, analog dem Zuschußanspruch aus § 53 des Kommunalabgabengesetzes. Da ist bestimmt, daß der Gewerbebetrieb mit mehr als 100 Arbeitern die Differenz zu zahlen hat, die der Arbeiter weniger zahlt als der mittlere Steuerzahler. Jedoch erfolgt diese Zahlung nur zu den Kosten der Polizei, zu den Armenlasten, zu den Schullasten und zu den Wegelasten. Über diese sehr interessante Frage handelt die kleine Schrift des früheren Gemeindevorstehers Dr. Lücker, erschienen in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik: „Die Entwicklung und die Probleme des Gemeindeabgabenwesens in den Städten und größeren Landgemeinden der preußischen Industriebezirke". Im übrigen pflegt in der Vorortgemeinde die Filialsteuer eine gewisse Rolle zu spielen, da, wie schon vorhin gelegentlich bemerkt, die geschäftliche Entwicklung zunächst in Form von Filialen einsetzt.

Bei der verhältnismäßig geringen Leistungsfähigkeit der direkten Gemeindesteuern ist der Finanzpolitiker der Vorortgemeinde überwiegend auf indirekte Steuern und auf Gebühren angewiesen. Die Biersteuer, die Umsatzsteuer, die Wertzuwachssteuer, die Lustbarkeitssteuer sind in dem Etat einer solchen Gemeinde von großem Wert, namentlich naturgemäß die Umsatzsteuer und die Wertzuwachssteuer. Außerdem wird der Finanzmann dieser Gemeinde sich bei allen Ausgaben fragen müssen: Kann die Deckung im Wege der Gebühren oder der Beiträge erfolgen? Das erfordert eine sehr intensive Spezialbearbeitung und ein intensives Eingehen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das Interesse bestimmter Kategorien von Ge-

meindebürgern, die in solchen Fällen belastet werden sollen, ist aber unvermeidlich. Es führt zu zahlreichen Gebührenordnungen. Es ist da zu verweisen auf die Kanalgebühren, -Anschluß- und Benutzungsgebühren, Müllgebühren, Straßenreinigungsgebühren und auf die Beiträge auf Grund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes.

Schließlich sind hier die aus dem Rahmen der Steuergesetzgebung eigentlich herausfallenden sogenannten Ausgleichsfragen zu erörtern. Gerade die Vorortgemeinde hat ein besonderes Interesse an dem Volksschullastenausgleich, auch an dem Armenlastenausgleich, und endlich kennt heute schon für sie das Kommunalabgabengesetz den Ausgleich des § 53.

Der Volksschullastenausgleich ist heute in aller Munde. Erst kürzlich hat der Minister im Herrenhaus dazu eingehende Ausführungen gemacht, und auf allen Kongressen wird darüber verhandelt. Die preußische Gesetzgebung auf diesem Gebiet ist unzulänglich. Im Großherzogtum Oldenburg existiert seit Jahrzehnten eine andere Gesetzgebung, die sich im wesentlichen bewährt hat. Der Staat leistet dort Zuschüsse nach einer festen Skala zu den Volksschulbauten. Dabei wird die Gesamtbelastung der Gemeinde mit Volksschulbauten zugrunde gelegt. Ferner zahlt der oldenburgische Staat zu den persönlichen Ausgaben, d. h. zu den Ausgaben an Lehrergehalt, Zuschüsse. Als Zuschuß wird geleistet der ganze Betrag, der über 66⅔ % der Einkommensteuer hinausgeht. Das Wohnungsgeld trägt die Gemeinde ganz. Naturgemäß ist die Belastung des Staates durch diese Regelung eine außerordentliche, aber es wird erreicht, daß die Städte einigermaßen gleichmäßig mit Volksschullasten belastet werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Selbstverwaltung der Gemeinde ist dabei nicht eingetreten. Dieses Verfahren erscheint zweckmäßiger als die häufiger erörterten Ausgleichsverbände. Das Gegebene scheint allerdings die Übernahme der Volksschulen auf den Staat zu sein. Der Zeitpunkt ist aber noch nicht gekommen.

In gleicher Weise wie bezüglich der Volksschullasten erstrebt man vielerorten den Armenlastenausgleich. Die Frage hat an Wichtigkeit mit dem Wachsen unserer sozialen Gesetzgebung verloren. Immerhin hat namentlich der kleine Armenverband ein Interesse daran. Hier ist der Weg der Bildung größerer Verbände der gegebene.

Der § 53 des preußischen Kommunalabgabengesetzes bestimmt, daß die Betriebsgemeinde der Arbeiterwohnsitzgemeinde Zuschüsse zu leisten hat zu den Ausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens, der öffentlichen Armenpflege und für polizeiliche Zwecke,

sofern durch die in den Betrieben der Betriebsgemeinde arbeitenden Arbeiter eine unbillige Mehrbelastung der Arbeiterwohnsitzgemeinde stattfindet. Hier hat man die typische Situation der Vorortgemeinde zu einer gesetzgeberischen Sonderaktion verarbeitet. Allerdings ist der Erfolg nicht so, wie er sein sollte. Der Ausgleich ist ein unzulänglicher. Man hat zahlreiche Prozesse darüber geführt. Besser, allerdings gleichfalls nicht unbedenklich, ist der im Reichsgesetz vom 15. April 1911 über die Reichsbesteuerung vorgesehene Weg. Dort hat man die Bestimmung des § 53 des Kommunalabgabengesetzes fortgebildet. Es ist dort die Zuschußpflicht auch auf die allgemeinen Verwaltungskosten erstreckt sowie auf die Kosten der Unterhaltung der Decke öffentlicher Wege. Auch ist das Erfordernis „der unbilligen Mehrbelastung" fortgefallen und an dessen Stelle ein fester Prozentsatz der Arbeiterbevölkerung getreten. Es handelt sich dabei um die Heranziehung der Reichswerften und Reichsgewerbebetriebe zur Gemeindesteuer. Die Stadt Rüstringen zieht auf Grund dieses Gesetzes zurzeit jährlich reichlich 300 000 Mk. Steuern vom Reich.

Man sieht aus der Erörterung der Ausgleichsfragen, daß die Finanzprobleme der Vorortgemeinde an vielen Orten den Gesetzgeber beschäftigen. Hoffentlich wird die Zukunft die Erleichterungen bringen für die Vorstadtgemeinden, deren sie mit Rücksicht auf die Bedeutung ihrer Entwicklung bedürfen.

Zweckverbände

Zwei Mittel werden zur Abhilfe gegen diese als unerfreulich und unzulänglich überall anerkannten Verhältnisse erörtert. Auf der einen Seite glaubt man die Schwierigkeiten überwinden zu können durch Errichtung von Zweckverbänden, die die großen Probleme des Verkehrs, der Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität, des Städtebaues, d. h. der Aufstellung von Zonenbauordnungen und Bebauungsplänen, erledigen sollen. In dem Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin sind die diesbezüglichen Kompetenzen ausdrücklich festgesetzt. Diese wichtigsten Fragen kollidierender Interessen sollen vom Zweckverband übernommen werden, der damit einen tiefen Griff tut in den Geldbeutel der in ihm zusammengeschlossenen Städte. Es ist daher wohl begreiflich, daß ein solcher Zweckverband bei den Städten, die zu ihm zusammengeschlossen werden sollen, die lebhafteste Abneigung vorfindet, da sie ihre Rechte und ihre wirtschaftlichen Interessen in die Hand einer neuen Instanz geben sollen, auf die sie keine

hinreichende Einwirkung besitzen. Wenn die Gemeinden sich freiwillig zu solchen Zweckverbänden zusammenschließen, so ist nicht ausgeschlossen, daß sie das neue Gebilde hegen und pflegen, und daß der erstrebte Zweck erreicht wird. Wird aber der Zweckverband zwangsweise gebildet, so wird er von dem größten Teil seiner Glieder bekämpft werden. Das ist auch scheinbar die Erfahrung, die man bereits mit dem Zweckverband Groß-Berlin gemacht hat, der bei allem Verhandeln anscheinend nicht vom Fleck kommt. Die Zukunft mag da die Schwierigkeiten überwinden, und die Städte des Zweckverbandes Groß-Berlin mögen im Laufe der Zeit die für sie getroffenen Einrichtungen nutzbringend ausbauen unter dem Druck der öffentlichen Meinung. Für ganz große Städte mag dies Verfahren am Platze sein, wie denn ja auch der Grafschaftsrat von London und ähnliche Organisationen anderer Großstädte auf eine Dezentralisation dieser übergroßen Verwaltungskörperschaften hindrängen. Anders ist es bei kleineren Städten. Dort ist gewiß der Zweckverband ein Notbehelf, der die organische Vereinigung nicht ersetzen kann. Die sozialen, hygienischen und finanziellen Bedürfnisse des gesamten Bezirks drängen gewaltsam zur Vereinigung.

Eingemeindung

Diese Verschmelzung der Vorortgemeinden mit der Kernstadt spielt daher vielerorten schon lange, bevor sie praktisch wirksam wird, in den Köpfen der interessierten Kreise eine wesentliche Rolle. Manche Anlage wird darauf zurückgestellt, manche Verbindlichkeiten seitens der Gemeinde eingegangen in der Absicht, daß ihre Erfüllung später einem großen leistungsfähigen Organismus zufallen wird. Auf dem Schlesischen Städtetage 1907 sprach der Oberbürgermeister Bender von Breslau über Anleihen, die eingemeindete Vororte aufgenommen haben kurz vor der Eingemeindung zugunsten der dort ansässigen Hauseigentümer, und wie die Gemeinde die Herstellung der Trottoire, die nach der Eingemeindung den Anliegern zur Last fallen würde, durch Aufnahme einer städtischen Anleihe bewerkstelligt hat. Es werden langfristige Verträge abgeschlossen, sei es mit Unternehmern bestimmter Betriebe, sei es mit Beamten, denen für die Zukunft Leistungen zugesichert werden, die ohne die kommende Eingemeindung nicht gewährt wären. Es ist daher überall, wo die Notwendigkeit der Eingemeindung eines Tages fraglos hervortreten wird, dringend erwünscht, daß diese Eingemeindung so frühzeitig wie möglich stattfindet.

Die Forderungen der Großstädte, die namentlich Eingemeindungen vorzunehmen haben, wurden auf dem Schlesischen Städtetage 1907 von dem Stadtrat Dr. Hasse folgendermaßen formuliert:

1. Wo Vororte in die Lebensgemeinschaft einer Stadt eingetreten sind, bildet ihre gemeindliche Vereinigung die natürlichste und den öffentlichen Interessen am meisten entsprechende Lösung.
2. Bei Vereinigung ganzer Landgemeinden mit kreisfreien Städten ist kein Gesetz nötig.
3. Für die Vereinigung darf ihre Einwirkung auf die steuerlichen Verhältnisse nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein.
4. Eine vorherige Auseinandersetzung ist weder gesetzliches noch öffentliches Bedürfnis.

In Preußen ist eine Eingemeindung in eine kreisfreie Stadt wesentlich schwieriger als in eine kreiszugehörige Stadt. Die Auseinandersetzung mit dem Kreise bildet die Hauptschwierigkeit. Auch verlangt man in Preußen bei der Vereinigung mit kreisfreien Städten seit dem Jahre 1903 ein Gesetz. Die Frage ist rechtlich bestritten, hierauf bezieht sich die These 2. Die preußische Regierung hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, daß sie zur größeren Sicherheit in allen solchen Fällen in Zukunft ein Gesetz für zweckmäßig halte.

Die Eingemeindung kreiszugehöriger Städte dagegen ist durch einfache Genehmigung des Königs oder des Ministeriums zulässig. Bei den in den letzten Jahren infolge dieser Stellungnahme häufig an die Vertretungen gebrachten Gesetzesvorlagen hat sich das Bedürfnis nach Verträgen sowohl zwischen der Stadt und dem Vorort als auch zwischen der eingemeindenden Stadt und dem Kreise, aus dem die einzugemeindende Vorortgemeinde ausscheidet, als notwendig herausgestellt. Ohne solche Verträge wird in Preußen keine Eingemeindung vollzogen. Die Verträge zwischen den Gemeinden selbst enthalten mannigfache Bestimmungen, die im folgenden im wesentlichen auf Grund der Zusammenstellung mitgeteilt werden sollen, die der Direktor Landsberg vom Statistischen Amt der Stadt Magdeburg vorgenommen hat. Namentlich pflegt die Sicherung der Beamten der Vorortgemeinde eine wesentliche Rolle zu spielen, bei denen häufig Entschädigungen von bedeutender Höhe gezahlt sind. Hiergegen hat das Herrenhaus im Jahre 1908 bei einer Eingemeindung nach Kiel Widerspruch erhoben. Es kann jedoch den Beamten der Vorortgemeinde nicht ohne weiteres zugemutet werden, aus der leitenden Stellung der Vorortgemeinde in eine untergeordnete der neuen Stadtgemeinde einzutreten. Auch über die Vertretung der Vorortgemeinde

in den Körperschaften der Kernstadt pflegen Vereinbarungen getroffen zu werden, die bei dem in Preußen geltenden Dreiklassenwahlrecht immerhin einige Schwierigkeiten haben. Weiter pflegen vielfach Bestimmungen über die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen in den eingemeindeten Gebietsteilen vertraglich vereinbart zu werden, sowie über die Begründung von Mittelschulen, Errichtung bzw. Belassung von Friedhöfen, von öffentlichen Anlagen und Schmuckplätzen, Feuerwehr, über Wasserversorgung und Kanalisation. Hinsichtlich der Volksschulen hat sich Borhagen-Rummelsburg bei der Eingemeindung in Lichtenberg ausbedungen, daß die Durchschnittsfrequenz der Klassen die Zahl 47 nicht übersteigen darf. Auch kommen Abmachungen über Bebauungspläne oder einzelne Baufluchtlinien, über Bauordnungen, über den Ausbau von Straßen und die dabei im Sinne des Fluchtliniengesetzes als historisch anzusehenden Straßen, über Brückenbau, Straßenbeleuchtung und Verpflichtung zur Straßenreinigung vor. Bei der Straßenpflasterung wird mehrfach die Summe, welche für den Gemeindebezirk in Zukunft jährlich aufzuwenden ist, festgesetzt, eine Bestimmung, die, wenn diese Summe den bisherigen Aufwendungen entspricht, nichts Unbilliges enthält. Ebenso werden Bestimmungen getroffen über Versorgung mit Gas und Elektrizität, Anlage von Straßenbahnen usw. In mehr ländlichen Bezirken werden Milderungen der Bestimmungen über Straßenreinigung, Düngerabfuhr und Ausnahmen vom Schlachtzwang im städtischen Schlachthof für sogenannte Hausschlachtungen vereinbart.

Besondere Schwierigkeiten bieten Vereinbarungen auf dem Gebiet der steuerlichen Belastung. Hier werden teils Mehrbelastungen der neuen Gebietsteile gegenüber den alten festgesetzt, teils aber auch Vergünstigungen ausbedungen. Eine Mehrbelastung wird dann gerechtfertigt sein, wenn entweder die früher selbständige Gemeinde bereits wesentlich höhere Steuerzuschläge erhob als die, der sie eingemeindet wird, oder wenn die neue Stadt für die einzugemeindenden Gebietsteile besondere Aufwendungen zu machen genötigt ist. So ist in Königsberg eingemeindeten Gebietsteilen auf 35 Jahre eine um 1 % höhere Umsatzsteuer auferlegt, in Frankfurt bei der Eingemeindung von Oberrad und Niederrad auf 20 bzw. 25 Jahre eine Vorbelastung der Haussteuer und außerdem eine Erhöhung der Umsatzsteuer festgesetzt. Auch Minderbelastungen kommen vor, so ist zum Beispiel bei einer Eingemeindung in Aachen eine Ermäßigung der Steuerzuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer und Gewerbesteuer vorgesehen auf reichlich 20 Jahre, desgleichen für die Ein-

wohner, die vor der Eingemeindung dort bereits wohnten, bezüglich der Einkommensteuer. Solche Vereinbarungen, die an sich den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, erhalten durch die Aufnahme in das Eingemeindungsgesetz Gesetzeskraft. In vielen Fällen pflegt den Interessenten ein klagbarer Anspruch auf die Erfüllung dieser Bestimmungen zuerkannt zu werden, die ja, wenn Gläubiger und Schuldner ein und dieselbe Person sind, an sich als bloßer Vertrag hinfällig werden. Bei einer Eingemeindung in Erfurt wurde dem Eingemeindungsgesetz ein Passus nachgefügt des Inhalts, daß die Bedingungen nur abgeändert oder beseitigt werden können, wenn die städtischen Körperschaften einerseits und die Mehrheit der in dem eingemeindeten Gebiet wohnenden stimmberechtigten Bürger anderseits dem zustimmen.

Falls nicht die ganze Vorortgemeinde eingemeindet wird, sondern nur ein Teil, pflegen auch Abfindungen an die Restgemeinde gezahlt zu werden, und zwar pflegt man dort die Summe der aus dem abgetretenen Gelände bezogenen Umlagen mit 25 zu kapitalisieren und davon die ebenso kapitalisierten Lasten abzuziehen, die der Gemeinde durch die Abtretung abgenommen werden.

Schwierigkeiten pflegen in Preußen den Eingemeindungen vor allen Dingen zu erwachsen, wenn der Kreis der Lostrennung einer kreiszugehörigen Gemeinde widerspricht, und nach der Praxis der letzten 10 Jahre pflegt dies zunächst in allen Fällen der Fall zu sein. Die preußischen Behörden streben in solchen Fällen eine Vereinbarung zwischen dem Kreis und der eingemeindenden Stadt an, wobei sie, wie die Großstädte klagen, den Kreisen eine übermäßige Unterstützung zuteil werden lassen. Die Thesen des Stadtrats Dr. Hasse, die oben mitgeteilt sind, fordern daher, daß diese Auseinandersetzungen nicht vorher erfolgen sollen, sondern nachträglich im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens.

Bei den Verhandlungen mit den Kreisen pflegt gefordert zu werden die Übernahme des Eigentums und der Unterhaltung der Kreischausseen im Gebiet der Vorortgemeinde, und zwar ohne Entschädigung an die eingemeindende Stadt. Ferner pflegt die Übernahme eines Teiles der Schulden verlangt zu werden, und endlich pflegt eine Entschädigung des Kreises für die Verminderung der Steuerkraft gefordert zu werden. Vielfach haben die Kreise auch auf dem Gebiete des Sparkassenwesens und auf anderen Gebieten bedeutende wirtschaftliche Vorteile erzielt. Die Stadt Elberfeld hat bei ihrem Bestreben der Eingemeindung von Vohwinkel die Abtretung

der Gemeindesparkasse von Bohwinkel mit einem Reservefonds von über 600 000 Mk. und einem verfügbaren Jahresüberschuß von 35 000 Mk. an den Kreis als Kreissparkasse bewilligt, sowie dem Kreise das Recht zur Durchlegung von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen durch städtisches Gebiet und die Weiterbenutzung der städtischen Wasserleitung zugesichert. Die Stadt Stettin hat dem Kreise die Benutzung ihrer Straßen für Straßenbahnlinien des Kreises bei einem Eingemeindungsvertrage konzediert.

Daß die Kreise entschädigt werden, ist nicht mehr wie recht und billig. Es müßte jedoch eine vorherige Einigung darüber nicht gefordert werden. Im Großherzogtum Oldenburg ist das nicht üblich; vielmehr entscheidet kraft gesetzlicher Bestimmung das Oberverwaltungsgericht.

Die Übersicht über die Bedingungen, die bei Eingemeindungen von der Vorortgemeinde gestellt sind, ist sehr lehrreich, sie ermöglicht Rückschlüsse auf die Bedürfnisse der Vorortgemeinde, wie sie hier geschildert sind. Sie ist namentlich all den Bürgermeistern von Vorortgemeinden zum Studium zu empfehlen, die vor der Eingemeindung stehen. Bei den Verhandlungen über sie möglichst viel herauszuholen, ist die letzte Aufgabe der Stadtverwaltung der Vorortgemeinde. Und da sollte die eingemeindende Stadt nicht kleinlich sein; kommen doch ihre Leistungen demnächst ihren eigenen Bürgern zugute. Wenn aber trotzdem eine Verständigung nicht möglich ist, muß die Eingemeindung auch ohne eine solche ausgesprochen werden. Alsdann mögen über die Bedingungen die Oberverwaltungsgerichte entscheiden.

Ich resümiere noch einmal den Gang meiner Ausführungen:

1. Die Vorortgemeinde hat die mannigfachsten Aufgaben auf dem Gebiete der Sozialpolitik, die sie wegen mangelnder Mittel und mangelnden Menschenmaterials nur unbefriedigend lösen kann.
2. Das kulturelle Niveau bedarf dringend der Hebung. Die Pflichtleistungen für das Schulwesen, das sich stoßweise entwickelt, haben eine Überlastung der Vorstadtfinanzen zur Folge.
3. Die wichtigste Aufgabe der Vorortpolitik liegt in ihrer städtebaulichen Ausgestaltung; dabei ist eine großzügige Bodenpolitik neben der richtigen Beordnung der Verkehrsfragen absolutes Erfordernis.
4. Die geringe Leistungsfähigkeit der direkten Gemeindesteuern

verweist die Vorstadtgemeinde auf Gebühren, indirekte Steuern und die Erträge städtischer Regiebetriebe, die neben der Belastung der städtischen Grund- und Gebäudesteuer zur Deckung der notwendigen Ausgaben heranzuziehen sind. Da damit eine Erfüllung der umfangreichen Aufgaben des Gemeinwesens nicht möglich ist, ist auf einen Ausgleich der Volksschullasten und der Armenlasten hinzuwirken.

5. Die beste Lösung aller Schwierigkeiten ist die Beseitigung der Vorortgemeinde im Wege der Eingemeindung. Zweckverbände sind im ganzen nicht geeignet zur Beseitigung der Schwierigkeiten.

Statistisches zum Problem: Krieg, Produktionsfortschritt und Preisbewegung

Von Walter Eggenschwyler-Zürich

Inhaltsverzeichnis: I. Bedeutung des Krieges für die langfristigen Preisschwankungen. Allgemeine Indexzahlen und deutsche Durchschnittspreise S. 343—347. — II. Parallelismus der Preisbewegung mit dem ungedeckten Kredit und mit der Gründungstätigkeit. Clearings, Notenumlauf und Emissionswesen S. 347—355. — III. Maschinelle Ausrüstung der Industrie. Maximal- und Minimalbeträge der Kohlen- und Gußeisenproduktion, des Schiffbaues S. 355—358. — IV. Sparsame und verschwenderische Produktion S. 358—368. Wachstum der öffentlichen Belastung S. 360, der geschäftlichen Rivalität S. 361; Verschiebung der sozialen Schichtung S. 361; industrielle Konzentration S. 363; Kapitalaufwand und Geschäftsgewinne S. 365. — V. Die Rolle der Geldmenge S. 369—373. Neuauftauchen der Quantitätstheorie S. 369. Parallelismus zwischen Goldausbeute und Preisniveau auch ohne sie erklärlich S. 372.

I.

Bedeutung des Krieges für die langfristigen Preisschwankungen

In einem früheren Aufsatz dieses Jahrbuchs[1] wurde vom Verfasser dieser Zeilen die bekannte quantitative Preistheorie dahin ergänzt, daß das allgemeine Preisniveau außer vom Verhältnis der zirkulierenden Geldmenge zum Verkehrsvolumen auch von der Antizipation künftiger Kaufkraft der Nation durch den Kredit und den daherigen Schwankungen der allgemeinen Güternachfrage gegenüber dem gleichzeitigen Angebot abhängig sein müsse, und so eine Versöhnung der Fisherschen „Quantitätstheorie" mit der sogenannten Konjunkturtheorie der Teuerung, der Erklärung der Preise aus Produktion und Konsum angebahnt.

Wie der Preis jedes Einzelgutes in der Hauptsache vom Spiel von Angebot und Nachfrage abhängt, führten wir etwa aus, so muß auch der Durchschnitt aller Preise vom Verhältnis der allgemeinen Güternachfrage zum allgemeinen Angebot bestimmt sein.

[1] „Geldmenge, Wohlstand und Preise", in diesem Jahrbuch, 38. Jahrg., 1914, S. 1803 ff.

Dieses Verhältnis erleidet aber auch, unabhängig von aller Goldausbeute, dann ganz erhebliche Schwankungen, wenn durch Wechseldiskont, Ausgabe ungedeckter Noten usf. zukünftige Kaufkraft der Nation antizipiert und in gegenwärtige Güternachfrage verwandelt wird, oder wenn — etwa nach einer Geschäftskrise — dieser ungedeckte Kredit eine abnorme Einschränkung erfährt. Vieles, fügten wir hinzu, was an den allgemeinen Preisbewegungen bisher als eine direkte Folge der vermehrten Goldausbeute erschien, erklärt sich in Wirklichkeit dadurch, daß das neugewonnene Gold dem internen und internationalen Kredit als Basis dient, daß jede Vermehrung des Goldvorrats bisher von einer Ausdehnung dieser Antizipation künftiger Kaufkraft begleitet war.

In einem weiteren Aufsatz des Titels „Produktionsfortschritt und Teuerung“[1] haben wir diese Wirkung des Kredits auf die Preise durch die des (bald verbilligenden, bald verteuernden) Produktionsfortschritts ergänzt und als Hauptursache der langfristigen Teuerungen und Preisfälle einen Wechsel von neugründendem und verbilligendem, vom expansiv-verschwenderischem und konsolidierendem Produktionsfortschritt aufgedeckt.

Dies führte uns dazu, den großen Kriegen in diesen langfristigen Konjunkturen eine ähnliche Stellung zuzuweisen, wie sie die bekannten Produktionskrisen in den kurzfristigen Zyklen einnehmen. Gleich der Krise wirkt der Krieg in der Hauptsache kapital- und kreditzerstörend, lähmt (oft nach einer vorübergehenden Hochkonjunktur zu Reparaturzwecken) auf Jahrzehnte die geschäftliche Zuversicht, jenes Gefühl völliger äußerer und innerer Sicherheit, ohne das eine längere Prosperitäts- und Gründerperiode undenkbar ist.

Jeder Krieg (besonders aber die großen Kriege des letzten Jahrhunderts: die Napoleonischen Feldzüge, der amerikanische Bürgerkrieg und der Krieg von 1870/71) zerstört Reichtümer, Kredit, Unternehmungen, Geschäftsbeziehungen usw. und zwingt daher Unternehmer und Erfinder, von kühnen Neuschöpfungen abzusehen, auf möglichste Vereinfachung der bereits bestehenden Betriebe und Methoden, auf möglichste Arbeits- und Kostensparnis bedacht zu sein. Dadurch wird die preismindernde Wirkung der Kreditnot noch erheblich verstärkt. Denn während der expansive Fortschritt der Gründerzeiten mehr neue Produkte auf den Markt bringt als alte verbilligt und dazu die Nachfrage nach Rohstoffen, festen Anlagen, Produktions-

[1] In diesem Jahrbuch, 39. Jahrg., 1915, S. 659 ff.

mitteln aller Art abnorm verstärkt, besteht der Haupteffekt des konsolidierenden Fortschritts in einer Verbilligung bereits bekannter — und im Preisdurchschnitt berücksichtigter — Produkte und in einer Beschränkung der produktiven Güternachfrage.

Die beiden langfristigen Preisfälle und Teuerungsperioden der letzten 100 Jahre — schlossen wir — sind nichts anderes als langfristige Konjunkturschwankungen, in denen die großen Kriege die Krisenjahre vertreten: Endursache der Baisse von 1815—1845 ist die Kapital- und Kreditzerstörung der Napoleonischen Kriege, Endursache der Baisse 1873—1896 die Verheerungen des amerikanischen Sezessionskrieges und des Krieges von 1870 (nebst mehreren kleineren

Allgemeine Indexzahlen

Im Jahre	Index Sauerbeck 45 Art. en gros	Index March 43 Art. (Frankreich)	Hamburg. Import nach Hooker	Ver. Staaten 223 u. 260 Art.	Im Jahre	Index Sauerbeck 45 Art. en gros	Index March 43 Art. (Frankreich)	Hamburg. Import nach Hooker	Ver. Staaten 223 u. 260 Art.
1850	77	—	120	125	1881	85	130	127	129
1851	75	—	112	129	1882	84	127	127	123
1852	78	—	118	125	1883	82	122	121	129
1853	95	—	134	133	1884	76	112	114	121
1854	102	—	153	138	1885	72	110	108	113
1855	101	—	161	138	1886	69	106	101	112
1856	101	—	147	138	1887	68	102	103	113
1857	105	169	150	137	1888	70	107	105	115
1858	91	152	130	124	1889	72	111	113	115
1859	94	152	136	122	1890	72	111	111	113
1860	99	160	141	122	1891	72	109	113	112
1861	98	157	139	123	1892	68	106	105	106
1862	101	158	141	144	1893	68	104	103	106
1863	103	159	136	181	1894	63	96	96	96
1864	105	157	140	232	1895	62	94	94	96
1865	101	147	139	264	1896	61	91	93	90
1866	102	149	142	240	1897	62	92	91	90
1867	100	146	143	210	1898	64	95	93	90
1868	99	147	139	196	1899	68	103	99	102
1869	98	144	139	187	1900	75	110	113	111
1870	96	148	135	174	1901	70	105	115	109
1871	100	153	140	166	1902	69	103	103	113
1872	109	159	155	169	1903	69	104	103	114
1873	111	159	160	168	1904	70	103	102	113
1874	102	147	147	162	1905	72	109	106	116
1875	96	143	138	155	1906	77	116	112	123
1876	95	144	134	144	1907	80	119	119	130
1877	94	135	132	135	1908	73	114	112	123
1878	87	133	124	124	1909	74	116	112	127
1879	83	130	123	118	1910	78	122	117	132
1880	88	133	128	130					

Einige deutsche Durchschnittspreise

nach der Bearbeitung des amerikanischen Labor Bureau

Im Jahre	Kohle	Eisen	Kupfer	Petroleum	Durchschnitt
1890	**135,5**	**117,0**	**113,0**	**110,0**	**125,5**
1891	**111,0**	95,0	104,0	**105,5**	103,0
1892	96,0	94,0	91,0	102,5	94,0
1893	82,0	87,0	88,0	93,0	85,3
1894	88,0	87,0	80,0	88,0	86,0
1895	90,0	87,0	87,0	**106,4**	88,0
1896	91,0	101,0	94,0	101,0	95,5
1897	101,0	**110,0**	96,0	91,0	103,5
1898	101,0	**109,0**	104,0	96,0	104,5
1899	105,0	**112,0**	**144,5**	**106,5**	**144,5**
1900	**114,0**	**150,0**	**143,0**	**110,0**	**134,0**
1901	**115,0**	—	**137,0**	**106,0**	117,5
1902	107,0	109,0	104,0	**104,5**	107,0
1903	105,0	107,0	115,0	**111,3**	108,0
1904	105,0	107,0	115,0	104,0	108,0
1905	107,0	107,0	138,0	98,0	113,0
1906	114,0	112,0	**170,5**	106,0	**124,5**
1907	**123,0**	**130,0**	**176,0**	107,0	**135,5**
1908	**127,0**	105,0	116,0	109,0	116,0
1909	**122,0**	95,0	114,0	105,5	**109,5**
1910	**121,0**	105,0	112,0	106,0	113,0

Im Jahre	Weizen	Rindfleisch	Baumwolle	Wolle
1890	115,0	103,0	**142,0**	116,4
1891	**132,0**	104,0	110,0	110,4
1892	104,0	101,0	99,5	100,3
1893	89,0	93,0	109,5	94,0
1894	80,0	103,0	90,0	87,8
1895	84,0	103,0	91,0	90,0
1896	92,0	97,0	102,0	95,0
1897	102,0	98,0	93,5	89,0
1898	109,0	98,0	78,0	95,0
1899	91,0	100,0	84,0	**122,5**
1900	89,0	103,0	**128,0**	113,6
1901	96,0	101,0	110,0	93,6
1902	96,0	105,0	113,0	103,5
1903	95,0	111,0	**143,0**	**121,0**
1904	103,0	114,0	**155,0**	**120,0**
1905	103 0	119,0	121,0	**126,4**
1906	106,0	**128,0**	**141,0**	**141,0**
1907	**121,6**	**127,0**	**151,0**	**141,4**
1908	**124,5**	120,0	133,0	128,0
1909	**138,0**	114,0	**149,0**	**141,0**
1910	**127,0**	**125,0**	**189,0**	**136,0**

Kapitalzerstörungen), Hauptursache der beiden Teuerungen von 1850 bis 1870 und 1896—1912 sind — neben der abnorm verstärkten Goldausbeute — die Jahrzehnte relativen Friedens und der Sparsamkeit, die ihnen vorhergingen.

Die so skizzierte Teuerungstheorie, in der sich die drei wichtigsten bisherigen Erklärungsversuche (die „Quantitätstheorie", die „Konjunkturtheorie" und die Erklärung des Preisfalls aus kostenmindernden Produktionsfortschritten, der Teuerung aus natürlicher Kostensteigerung) widerspruchslos vereinen, und die eine ganz neue Geschichtsinterpretation im Keime enthält, gilt es im folgenden statistisch zu erhärten.

Wir werden dabei so verfahren, daß wir zuerst den Parallelismus zwischen der Preisbewegung und der Ausdehnung des Kredits beleuchten, dann an Hand der Emissionsstatistik den Einfluß der Gründungstätigkeit und des expansiven Produktionsfortschritts untersuchen, um schließlich den Zusammenhang beider mit der Rohstoffproduktion eines Blickes zu würdigen.

II.

Parallelismus der Preisbewegung mit dem ungedeckten Kredit

Der Zusammenhang des ungedeckten Kredits mit den allgemeinen Preisschwankungen, besonders mit den Preisschwankungen der industriellen Rohstoffe — Eisen, Kupfer, Kohle usw. — wird uns durch einen Vergleich der Preisbewegung mit der Entwicklung des ungedeckten Notenumlaufs, des Bankportefeuilles, des Wechsel-, Scheck- und Abrechnungsverkehrs klar. Fast in allen Großstaaten läuft die Kurve des ungedeckten Notenumlaufs der Preisbewegung der Mineralien fast genau parallel, was sich leicht daraus erklärt, daß die nicht in Gold gedeckte Notenzirkulation ziemlich genau das Verhältnis der aus der Zukunft antizipierten Kaufkraft zu dem bereits gewonnenen Einkommen der Gemeinschaft mißt. (Näheres hierüber siehe in „Über die Ursachen der Teuerung" in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", Dezember 1913.) Eine ganz analoge Rolle spielt in Ländern mit entwickeltem Scheckverkehr das Clearingwesen.

Nichts ist bezeichnender als die folgenden von Fisher (auf Seite 6) mitgeteilten Ziffern des amerikanischen Scheck- und Clearingwesens:

Im Jahre	Scheckumlauf der Ver. Staaten	„New York Clearings"	Index des „Labor Bureau"	
			alle Güter	Rohstoffe
	In Milliarden Dollar			
1896	97,0	28,9	60,3	84,0
1897	106,0	33,4	60,4	88,0
1898	127,0	42,0	63,2	94,0
1899	**166,0**	**60,8**	71,6	106,0
1900	165,0	52,6	76,5	**112,0**
1901	208,0	**79,4**	80,8	111,0
1902	**222,0**	76,3	**85,7**	**122,0**
1903	223,0	66,0	82,6	**123,0**
1904	233,0	68,6	82,6	120,0
1905	282,0	93,8	87,7	121,0
1906	**320,0**	**104,7**	**93,2**	126,0
1907	**320,0**	87,2	**93,2**	**133,0**
1908	300,0	79,3	90,3	125,5
1909	**361,0**	**103,6**	**100,0**	**137,0**
1910	**381,0**	—	**104,0**	**140,0**
1911	388,0	—	102,2	140,0

Überall erfuhren die oben genannten Symptome des Kredits gegen 1873 einen starken Aufschwung, in der nachfolgenden Preisfallsperiode eine Stagnierung, von 1895 oder 1896 an wieder einen unvergleichlichen Aufschwung. So betrugen:

Im Jahre	Depositen u. Kontokorrente der		Ertrag des französ. Scheckstempels	Clearings der „Chambre de compensation"
	„Bank of England"	and. englischen Banken		
	Mill. £	Mill. £	Mill. Frcs.	Mill. Frcs.
1880	33,5	490—500	603,6	4 081
1895	37,0	650—670	820,0	6 144
1910	61,0	880—890	1177,2	34 000

Das Portefeuille der Reichsbank und der sechs größten Berliner Banken stieg von 524 Mill. Mk. Anno 1875 auf 892 Mill. Anno 1890, 1690 Mill. Anno 1900 und **2484** Mill. Anno 1906; die Depositen bei den deutschen Privatbanken von 500 Mill. Mk. Anno 1883 auf 1082 Mill. Anno 1897 und **3045** Mill. Anno 1906.

Die Beispiele für diesen urplötzlichen, beispiellosen Aufschwung des Kreditwesens aller Länder seit Mitte der neunziger Jahre ließen sich nach Belieben vermehren.

Preisbewegung und ungedeckter Notenumlauf
(Siehe dazu die Indexzahlen auf S. 000 u. 000)

Im Jahre	Bank of England	
	Überschuß des Notenumlaufs über die Reserve in Mill. Pfund	Überschuß der täglich fälligen Verbindlichkeiten über den Metallvorrat in Mill. Pfund
1890	10,3	16,5
1891	12,6	13,7
1892	6,0	9,6
1893	10,0	9,5
1894	1,9	12,0
1895	—1,0	21,5
1896	2,4	20,5
1897	7,5	19,1
1898	8,5	14,1
1899	10,5	19,3
1900	**14,0**	8,0
1901	10,1	**28,2**
1902	12,4	25,4
1903	10,2	27,5
1904	8,0	23,5
1905	11,7	23,5
1906	9,4	**28,5**
1907	8,0	27,6
1908	10,3	**30,8**
1909	6,7	28,4
1910	7,4	24,9
1911	7,5	29,0

Ungedeckter Notenumlauf

Im Jahre	der Reichsbank	der Bank von Frankreich	der italienischen Emissionsbanken
1890	rund 344 Mill. Mk.	rund 820 Mill. Frcs.	— Mill. Lire
1891	= 221 = =	= 600 = =	— = =
1892	= 302 = =	= 320 = =	— = =
1893	= 312 = =	= 500 = =	— = =
1894	= 200 = =	= 370 = =	— = =
1895	= **467** = =	= 460 = =	— = =
1896	= **453** = =	= **700** = =	409 = =
1897	= **494** = =	= 650 = =	432 = =
1898	= **605** = =	= **780** = =	**464** = =
1899	= **658** = =	= **950** = =	**528** = =
1900	= **680** = =	= 740 = =	**469** = =
1901	= 600 = =	= 735 = =	**473** = =
1902	= **736** = =	= 870 = =	453 = =
1903	= **776** = =	= **1030** = =	331 = =
1904	= 673 = =	= 565 = =	352 = =
1905	= **850** = =	= 725 = =	285 = =
1906	= **1110** = =	= **1025** = =	340 = =
1907	= **1182** = =	= **1480** = =	390 = =
1908	= 1000 = =	= **1140** = =	342 = =
1909	= **1156** = =	= 950 = =	383 = =
1910	= **1153** = =	= **1160** = =	**460** = =
1911	= **1242** = =	= **1300** = =	**577** = =

So sehr die abweichende Entwicklung des Notenumlaufs und des Bankportefeuilles der verschiedenen Länder derartige Vergleiche erschwert, so ist doch auf dem Kontinent wie in England und Amerika ein auffallender Parallelismus zwischen ungedecktem Notenumlauf und Preisbewegung zu erkennen; Parallelismus, der noch viel schärfer hervortritt, wenn wir den Notenüberschuß der verschiedenen Staaten (auf Grund leider unsicherer Daten) zu summieren und dem europäischen Gesamtpreisniveau, besonders aber dem Preisniveau der industriellen Rohstoffe gegenüberzustellen suchen.

Zum Glück weist die Notenmenge gleich dem Bankportefeuille, dem Geldumlauf und dem Abrechnungswesen der uns interessierenden Staaten in der untersuchten Zeitspanne eine ganz analoge Entwicklung auf: Überall ist gegen 1895—1896 ein Stillstand oder Rückgang, gegen 1900, 1907 und 1912 aber ein intensiver Aufschwung wahrzunehmen, der sich genau im Niveau der Rohstoffpreise, teilweise sogar in den Weizen-, Fleisch-, Woll-, und Baumwollpreisen widerspiegelt. Der niedere Stand des Noten- und Clearingwesens um 1890—1895 aber läßt uns erraten, daß der seitherige Aufschwung in den untersuchten Ländern ganz beispiellos ist, daß speziell die Preisfallperiode 1873—1896 von einem viel geringeren Aufschwung des Emissions- und Abrechnungsverkehrs begleitet war als die ihr vorausgehende und ihr nachfolgende Zeit.

Wiewohl wir aus Raumgründen nicht weiter auf die Entwicklung dieser Faktoren eingehen können, tritt der Parallelismus zwischen Kredit und Preisniveau aus dem bisher Gesagten klar zutage. Wer sich weiter davon überzeugen will, findet in unserem Aufsatz „Über die Ursachen der Teuerung" in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" und besonders in den Schriften der Quantitätstheoretiker gewollte und ungewollte Beweise genug.

Anstatt weiter hierauf zu beharren, wenden wir uns kurz der Produktions- und Emissionsstatistik, speziell der Produktion fester Anlagen während den neuesten Teuerungs- und Preisfallperioden zu, die uns den eigentlichen Schlüssel zum Verständnis dieses langfristigen Konjunkturwechsels liefern wird.

Zu beweisen ist, daß die lang- und kurzfristigen Teuerungsperioden vor allem durch die massenhafte Herstellung fester Produktionsmittel, einmaliger Anlagen und der ihr vorzugsweise dienen-

den Rohstoffe, die Zeiten sinkender Preise dagegen durch ein Nachlassen dieser Tätigkeit und der sie begründenden Gründung und Aktienemission charakterisiert sind.

Zum Parallelismus von Kredit, Gründungstätigkeit und Preisbewegung nach dem Kriege von 1870/71

Im Jahre	Öffentl. Emissionen der Welt. Nach „Moniteur des intérêts matériels“	Kapital neugegr. deutscher Aktienges. Nach „Deutscher Ökonomist“	Sauerbeckſche Indexziffern für England	
			alle Güter	Rohstoffe
1871	**15,6** Milliarden Mk.	**757** Millionen Mk.	100	93
1872	**12,6** = =	**1478** = =	**109**	**127**
1873	**10,9** = =	**544** = =	**111**	**141**
1874	4,2 = =	106 = =	102	**116**
1875	1,7 = =	46 = =	96	101
1876	3,7 = =	18 = =	95	90
1877	7,9 = =	43 = =	94	84
1878	4,6 = =	13 = =	87	74
1879	9,4 = =	57 = =	83	73
1880	5,5 = =	92 = =	88	79
1881	7,2 = =	**199** = =	85	77
1882	4,5 = =	56 = =	84	79
1883	4,2 = =	176 = =	82	76
1884	4,9 = =	151 = =	76	68
1885	3,3 = =	53 = =	72	66
1886	6,7 = =	104 = =	69	67
1887	5,0 = =	128 = =	68	69
1888	7,9 = =	**194** = =	70	**78**
1889	**12,7** = =	**403** = =	**72**	**75**
1890	8,1 = =	**271** = =	**72**	**80**
1891	7,6 = =	90 = =	**72**	**76**
1892	2,5 = =	80 = =	68	71
1893	6,0 = =	77 = =	68	68
1894	**17,8** = =	88 = =	63	64
1895	6,5 = =	**251** = =	62	62
1896	**16,7** = =	**269** = =	61	63
1897	9,6 = =	**380** = =	62	66
1898	**10,5** = =	**464** = =	64	70
1899	**11,3** = =	**544** = =	68	**92**
1900	9.5 = =	**340** = =	**75**	**108**
1901	7,9 = =	158 = =	70	89
1902	**15,1** = =	118 = =	69	82
1903	**14,9** = =	**300** = =	69	82
1904	11,7 = =	141 = =	70	81
1905	15,5 = =	**386** = =	72	87
1906	**21,5** = =	**475** = =	**77**	**101**
1907	12,4 = =	261 = =	**80**	**107**
1908	17,2 = =	163 = =	73	89
1909	**19,9** = =	231 = =	74	86
1910	— = =	— = =	**78**	89

Die außerordentlichen Beträge der ersten zwei Kolonnen gehen hauptsächlich auf politische Ursachen (Krieg von 1870/71, Freigabe der Gesellschaftsgründung in Deutschland) zurück.

Besonders deutlich ist der Zusammenhang der industriellen Gründungstätigkeit mit den Preisen der (vorzüglich hierzu gebrauchten) Mineralien. Da deren Preise von Land zu Land einen bemerkenswerten Parallelismus aufweisen, mag es genügen, die Preise auf dem Hauptstapelplatz England zu erwähnen.

Gründerperioden in England

Es bestanden:

	Aktiengesellschaften	mit Mill. £ Aktenkapital (eingezahlt)
1884	8 700	475,5
1890	13 300	775,0
1895	19 430	1063,0
1900	27 970	1623,0
1906	40 995	2003,0

In den Jahren der stärksten Gründung wurden investiert:

1863—1865	196	Mill. £ (nominell) pro Jahr
1872—1874	132	" " " " "
1880—1882	96	" " " " "
1888—1890	280	" " " " "
1895—1900 (6 Jahre!)	250	" " " " "

Bis um die Mitte der neunziger Jahre treten die Gründungsjahre nur sporadisch auf, und zwar wird in den drei Jahren 1880—1882 nur halb soviel gegründet wie 1863—1865 und ein Drittel der Gründungen von 1888—1890. Erst nach 1895 setzt (mit der aufsteigenden Preisbewegung) wieder eine längere Gründungs- und Emissionsperiode ein, die, wie wir wissen, mit kurzen Unterbrechungen bis 1914 andauerte.

Geringere Gründungsperioden hatten Anno 1824—1825, 1834—1836 und 1845 stattgefunden. Und zwar wurden bis etwa 1866 vorwiegend Banken, Versicherungsgesellschaften, Bergwerke, Kanäle, von 1840 an in großem Maße Eisenbahnen gebaut. Von 1872—1874 und um 1900 wurden alle Erwerbszweige von einem fast gleichmäßigen Gründungsfieber ergriffen, neuerdings besonders Handel, Bergbau, Hütten, Schiffahrt, Zeitungen und Druckerei, Bau-, Baumaterial- und Maschinenindustrie, Spinnerei und Weberei.

Naturgemäß wirken die *ersten* Gründungen in jeder Branche sozialökonomisch anders als die späteren, sie konkurrenzierenden. Während die erstgegründeten Eisenbahnen, Dampfschiffe, Kanäle, Fabriken usw. meist verhältnismäßig bescheidenen Charakter tragen und gegenüber den bestehenden Betrieben wichtige *Vereinfachungen* und *Kostenreduktionen* verwirklichen, führt die nachherige *Vermehrung* der Betriebe zu einer oft unwirtschaftlichen *Rivalität*, zu unverhältnismäßig hohen Bau-, Reklame- und Vertretungskosten, kurz zu einer relativ kostspieligen Produktion. So mag es sich er-

klären, weshalb beispielsweise der erste Eisenbahn- und Fabrikbau verbilligend, die weitere Vermehrung der Linien und Betriebe aber verteuernd wirkt. Wie sehr speziell die Periode 1850—1870 den Charakter einer unwirtschaftlichen Konkurrenzwirtschaft trug, mag man daraus entnehmen, daß laut „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" von 1844—1868 in England 1791 Eisenbahngesellschaften, 1654 Bergwerksunternehmungen, 1039 Gas- und 600 Versicherungsgesellschaften gegründet wurden, von denen nur wenige die Depression von 1873—1887 überdauerten.

Was endlich die Periode seit 1900 anbetrifft, so hat sie durch die Größe der Emissionen die früheren in fast allen Erdteilen noch weit übertroffen. Es wurden emittiert:

Im Jahre	England New capital applications nach „The Economist" Mill. Mk.	Frankreich Gesamtemissionen nach „Economiste français" Mill. Frcs.	Deutschland (nach „Frankf. Ztg.") Total (in Mill. Mk.)	davon steuerfreie Staatspapiere	inländische Industriepapiere	Kommunen, Landschaften, Hypothekenb., Eisenbahnen usw.
1901	—	2693	2582	506	711	1023
1902	3137	1716	3338	532	775	977
1903	2293	3134	2606	343	603	1235
1904	2510	3326	3122	284	935	1320
1905	3411	3886	3709	455	1253	1173
1906	2451	5076	4039	669	1873	1163
1907	2522	2847	3154	541	1204	1241
1908	3920	3480	4065	1079	1261	1483
1909	3720	4294	4866	1067	1394	1677
1910	5456	5611	3385	627	1083	1154
1911	3912	4696	3465	236	1350	1350
1912	4301	5041	4002	631	1722	1396
1913	4000	4928	—	—	—	—
1914	10455	5054	—	—	—	—

Die hohen Beträge von **1914** gehen fast ausschließlich auf öffentliche Anleihen zurück. So zerlegt sich die englische Ziffer (in Mill. £):

Im Jahre	Anleihen von Regierung, Städten und Grafschaften	Kolonien und fremde Korporationen	Fremde Staaten	Eisenbahnen	Industrie usw.	Total
1911	2 542	17 786	24 245	69 188	77 998	191 760
1912	324	34 402	9 584	58 621	107 919	210 850
1913	920	48 047	26 158	43 998	77 413	196 537
1914	335 596	57 034	18 333	39 750	61 809	512 523

Ebenso betrug in Frankreich der Anteil von Staaten und Städten 1914 3371 Mill. Frs., gegen durchschnittlich 1000 Mill. in

den Vorjahren, derjenige privater Aktien und Obligationen nur 1683 Mill. gegen rund 4000 Mill. in jedem der Jahre 1910—1913.

Indessen bedürfen diese europäischen Daten dringend der Ergänzung durch die Emissionen der seit 1900 zu neuem Leben erwachten Länder, vor allem Südamerikas, das nicht nur einen viel großartigeren Aufschwung des Gründungswesens (und damit des produktiven Güterkonsums) aufweist als die alte Welt, sondern dieser auch tatsächlich mit dem Mangel und der Verteuerung der wichtigsten Landbau- und Viehzuchtprodukte vorangegangen ist.

Erst durch den fabelhaften Aufschwung der südamerikanischen Gründung wird uns die Teuerung der letzten vierzehn Jahre voll verständlich:

Emissionstätigkeit in Süd- und Zentralamerika
nach „Moniteur des intérêts matériels"

Im Jahre	Staaten, Städte und Provinzen Mill. Frcs.	Kreditanstalten Mill. Frcs.	Eisenbahn- u. Industrie-Gesellschaften Mill. Frcs.	Total Mill. Frcs.
1890	**212,5**	—	**364,8**	**577,0**
1891	**372,0**	3,1	69,0	**443,0**
1892	—	—	121,6	121,6
1893	—	—	123,0	123,0
1894	87,7	1,2	51,0	140,0
1895	229,5	—	64,0	239,0
1896	**667,1**	—	**99,0**	**766,0**
1897	180,6	7,5	45,0	233,0
1898	252,5	—	68,0	320,0
1899	211,2	—	41,4	253,0
1900	237,5	20,0	87,0	345,0
1901	—	—	71,0	71,0
1902	3,6	—	119,0	122,0
1903	256,8	34,8	51,0	342,0
1904	365,9	—	114,0	480,0
1905	390,0	72,5	148,0	611,0
1906	317,7	156,7	279,0	**751,0**
1907	369,6	218,7	286,0	**975,0**
1908	**830,0**	31,0	**723,0**	**1485,0**
1909	**853,0**	149,2	453,0	**1455,0**
1910	**1616,0**	**532,5**	**1033,0**	**3181,0**
1911	**1148,0**	**670,0**	**769,0**	**2685,0**

Drastischer, als es diese Ziffern tun, könnte man uns die ungeheuren Schwankungen der zu Neugründungen besonders in jungen Industrieländern begehrten Geldmittel nicht veranschaulichen. — Zuweit würde es uns führen, ähnliche Belege aus Nordamerika, Südafrika, Australien und Asien anzuführen. Es genügt, auf die dem Konjunkturtheoretiker wohlbekannte Tatsache hinzuweisen, daß die Gründungs- und Emissionstätigkeit all dieser Länder mehr und mehr gleichzeitig anschwillt und nachläßt.

III.

Maschinelle Ausrüstung der Industrie

Sehen wir nun, wie diese Schwankungen der Investierung im Auf und Ab der Produktion, genauer: der Herstellung fester Kapitalien, der Bautätigkeit und maschinellen Ausrüstung zum Ausdruck kommen:

Maschinelle Ausrüstung der französischen Großindustrie

Jährlicher Bestand in Pferdestärken nach Astalion (in Tausenden)

(Jahre starken Zuwachses in Fettdruck)

Im Jahre	HP. in der Kohlenförderung	HP. in der Metallurgie	HP. in der Textil- und Bekleidungsbranche	HP. der Dampfmaschinen in der Elektroindustrie und im Baufach
1850	11,4	—	—	—
1855	18,5	—	—	—
1860	26,3	—	—	—
1865	31,5	—	—	—
1870	40,5	—	—	—
1874	45,9	—	—	—
1878	62,6	102	91	34
1880	68,4	109	106	42
1881	68,7	**117**	108	47
1882	73,7	**125**	114	51
1883	76,0	**113**	**135**	56
1884	78,4	149	139	60
1885	78,2	147	147	58
1886	83,8	148	151	62
1887	83,3	153	154	67
1888	86,4	155	157	73
1889	88,1	160	164	82
1890	**103,9**	**168**	**173**	**91**
1891	**114,5**	**1 5**	**186**	**99**
1892	**122 2**	178	**200**	**107**
1893	**132,7**	**186**	**218**	113
1894	**115,3**	191	**2:3**	**122**
1895	144,0	**214**	**255**	**134**
1896	151,2	**227**	**280**	**169**
1897	159,0	**210**	**2:6**	**189**
1898	164,6	**261**	**315**	**217**
1899	169,4	**2:8**	**356**	**256**
1900	**200,5**	**314**	**408**	**274**
1901	**232,6**	**332**	**426**	**300**
1902	**247,7**	**355**	**435**	**316**
1903	**262,5**	**400**	**447**	**334**
1904	—	404	453	**353**
1905	—	412	**474**	**371**
1906	—	419	**484**	**407**
1907	—	**443**	**493**	**446**
1908	—	**488**	508	**501**
1909	—	**518**	514	**526**
1910	—	**543**	—	—

Perioden starken Zuwachses waren:

In der Kohlenförderung	1889—1894 (11 400 HP	im	Jahr)
	1899—1903 (23 300 HP	=	=
in der Metallurgie	1880—1884 (10 000 HP	=	=
	1894—1903 (22 000 HP	=	=
	1906—1910 (31 000 HP	=	=
in der Textilbranche	1881—1885 (9 500 HP	=	=
	1889—1898 (18 000 HP	=	=
	1898—1901 (37 000 HP	=	=
	1904—1908 (15 900 HP	=	=
in der Bau- und Elektrizitätsindustrie	1888—1892 (8 500 HP	=	=
	1894—1901 (25 400 HP	=	=
	1902—1909 (30 000 HP	=	=

In der gesamten französischen Industrie betrug die mechanische Energie:

1850	67 000 HP	1894	1 072 000 HP
1860	178 000 HP	1897	1 330 000 HP
1870	336 000 HP	1900	1 791 000 HP
1880	544 000 HP	1903	2 121 000 HP
1885	695 000 HP	1906	2 322 000 HP
1890	863 000 HP	1910	2 913 000 HP

Wie man sieht, fand der weitaus stärkste Zuwachs von etwa 1897—1903 und von 1906—1910 statt. Bis 1888 betrug der jährliche Zuwachs im Mittel nicht über 25 000 HP, von da bis 1894 etwa 50 000, von da an über 100 000.

Ein ganz ähnliches Bild gibt die Entwicklung der Kohle- und Gußeisenproduktion in Deutschland, Frankreich, England und Amerika, nur daß natürlich diese ersten Produktionsstufen dienenden Industrien den Einfluß der Konjunktur und Bautätigkeit schärfer und frühzeitiger widerspiegeln als die Energiesumme der fertigen Installationen.

Maximal- und Minimalbeträge der Kohlenproduktion
in Millionen Tonnen nach Aftalion

England				Ver. Staaten				Deutschland			
Maxima		Minima		Maxima		Minima		Maxima		Minima	
1856	66,6	1858	65,0	1856	12,0	1857	11,0	—	—	—	—
1867	104,5	1868	103,0	1868	29,4	1870	29,5	—	—	—	—
1873	127,0	1874	125,0	1873	51,4	1875	47,0	—	—	—	—
1877	134,6	1878	132,7	1878	54,0	1878	52,0	1876	49,5	1877	48,0
1883	163,7	1868	157,5	1884	107,0	1885	99,0	1885	73,7	1886	73,7
1891	185,5	1893	184,3	1893	163,9	1894	152,0	1892	94,3	1893	92,4
1900	225,2	1901	219,0	1903	319,0	1906	314,0	1901	153,0	1902	150,6
1907	267,8	1908	261,5	1907	429,0	1908	371,0	1908	215,6	(1909	217,4)

Bemerkenswert ist zunächst das rasche Anschwellen der deutschen und amerikanischen Ausbeute gegenüber der englischen (und französischen) seit 1877 und 1878, sowie das Fortdauern des amerikanischen Booms bis 1893 und 1903, nachdem Europa 1891 und 1901 Höhepunkte erreicht hat. Ganz allgemein können wir feststellen, daß der Aufschwung der Kohleproduktion seit Ende der siebziger Jahre und noch viel mehr seit 1893—1894 ein viel stärkerer ist als zuvor. Und zwar hat sich von 1877/78 bis 1907/08 die englische und französische Ausbeute etwa verdoppelt, die deutsche aber vervier- und die nordamerikanische fast verachtfacht. Ganz beispiellos ist der deutsche und amerikanische Aufschwung seit Mitte der neunziger Jahre.

Ganz ähnlich die Gußeisenproduktion, nur daß hier der große Aufschwung aus leicht begreiflichen Gründen etwas später einsetzt als bei der Kohle. Sie spiegelt uns die Variationen der Bau- und Gründungstätigkeit, des Ausbaus fester Anlagen und erster Produktionsstufen noch viel unverfälschter wider als die sowohl zu Bau- als zu Betriebszwecken gebrauchte Kohle. Es wurden gewonnen in Millionen Tonnen:

England				Ver. Staaten				Deutschland			
Maxima		Minima		Maxima		Minima		Maxima		Minima	
1857	3,7	1858	3,5	1857	0,8	1858	0,6	—	—	—	—
1865	4,8	1866	4,5	1864	1,0	1865	0,8	—	—	—	—
1872	6,7	1874	6,0	1873	2,6	1876	1,9	1873	2,2	1876	1,8
1882	8,6	1886	7,0	1882	4,6	1885	4,0	1885	3,7	1886	3,0
1889	8,3	1892	6,7	1890	9,2	1894	7,1	1890	4,6	1891	4,6
1899	9,4	1901	7,9	1903	18,0	1904	16,5	1900	8,5	1901	7,8
1906	10,2	1908	9,1	1907	25,8	1908	15,9	1907	12,9	1908	11,8
				1910	27,3	1911	23,7	–			

Auch hier großer Aufschwung der deutschen und amerikanischen Produktion seit Mitte der achtziger und noch mehr seit Mitte der neunziger Jahre. Von 1895/96 (niedrigste Preise!) bis 1907/08 steigt die deutsche Produktion um 7, die amerikanische um 12, die englische um 2 und die französische um 1,5 Mill. Tonnen, während sie von 1873—1890 nur um 2,4 (Deutschland), um 6,6 (Vereinigte Staaten), um 2,4 (England) und um 0,6 (Frankreich) gestiegen war. Auch innerhalb der einzelnen Konjunkturzyklen fallen die Haussen und Baissen der Gußeisenproduktion fast genau mit denen der Preisniveaus zusammen, wenigstens wenn wir der wachsenden Nivellierung des letzteren von Land zu Land Rechnung tragen. Offenbar ist das

rasche Anziehen der Rohstoffnachfrage — und damit des allgemeinen Preisniveaus — seit 1896 vorwiegend amerikanischen Ursprungs, wie übrigens auch die Ziffern der Emissionstätigkeit, des Eisenbahn- und Schiffbaus usw. erraten lassen.

Zu einem ähnlichen Schluß führen die

Wellenbewegungen des englischen und amerikanischen Schiffbaus

Gebaut wurden Millionen Tonnen pro Jahr:

in England				in den Ver. Staaten			
schwache Jahre		starke Jahre		schwache Jahre		starke Jahre	
1859—1862	210	1863—1865	403	1871—1872	241	1873—1874	396
1866—1871	353	1872—1875	468	—	—	1875	298
1876—1880	396	1881—1884	609	1876—1880	193	1881—1884	263
1885—1887	335	1889—1892	677	1885—1888	155	1889—1891	298
1893—897	518	1898—1902	930	1892—1898	180	1899—1903	416
1903—1904	820	1905—1907	1075	1904—1905	354	1906—1908	501
1908—1909	606	—	—	—	—	—	—

IV.

Sparsame und verschwenderische Produktion

Die Teuerung, führten wir im 2. Hefte dieses Jahrgangs aus, ist wesentlich eine Periode steigender Produktionskosten, des Übergangs zu immer verschwenderischen, kostspieligeren Produktionsmethoden, rasch steigenden Kapitalaufwandes und erschlaffender Disziplin. Der Preisfall markiert die Rückkehr zur Sparsamkeit und Disziplin, das Überwiegen der arbeitsparenden über die expansiven Fortschritte.

Leider ist aber nichts schwieriger, als diese beiden Tendenzen des technischen Fortschrittes statistisch zu erfassen. Wir müssen uns schon aus Raumrücksichten damit begnügen, allein die wichtigsten Seiten dieses Wechsels von Sparsamkeit und relativer Verschwendung hervorzuheben und durch einige Ziffern zu illustrieren. Als solche können wir betrachten:

1. die Tendenz der Hausse, alles mit möglichst imposantem Kapital anzufangen, und die kapitalsparende Tendenz der Baisse;
2. die sinkende Produktivität pro Arbeiter und pro Kapitaleinheit zur Zeit der Hausse und ihr Steigen während der Baisse;

3. die wachsende Rivalität zwischen Unternehmungen, der steigende Reklame- usw. Aufwand zur Zeit der steigenden, das Vorherrschen konzentrierender Tendenzen zur Zeit der fallenden Preise;
4. die Zunahme und Abnahme der inneren Reibungen der Betriebe, der Lohnkämpfe und Ausstände;
5. das enorme Anschwellen der öffentlichen Belastung zur Zeit der steigenden und ihr Stagnieren zur Zeit der fallenden Preise.

Beginnen wir mit der letzteren. Offenbar bedeutet ein so ungeheures Anschwellen der öffentlichen Lasten, wie wir es seit etwa 15 Jahren erlebten, eine sehr beträchtliche Verteuerung der industriellen Produktion, einen Übergang der Volkswirtschaft zu relativ kostspieligerem Wirtschaften. Eigentlich erforderte die Genauigkeit, daß wir dabei zwischen „produktiven" und „unproduktiven" öffentlichen Ausgaben unterschieden, woran aber schon infolge der Elastizität dieser Begriffe und des schwer zu übertreibenden Auseinandergehens der privaten und der sozialwirtschaftlichen Produktivität gar nicht zu denken ist.

Nehmen wir daher der Einfachheit halber an, die unproduktiven (für den Produzenten nicht direkt Gewinn bedeutenden) Staatsausgaben mehren sich im großen ganzen in demselben Verhältnis wie die gesamte Steuerlast (die Vermutung ist nicht unangebracht, daß selbst der vermeintlich „produktive" Aufwand des Staates, etwa für Schulen, Eisenbahnen, Gefängnisse, um so unproduktiver ausfalle, je mehr Geldmittel er verschlingt).

Welches ist nun aber das Wachstum der Staatsausgaben in den letzten Jahren? Ohne auf Einzelheiten einzugehen, seien im folgenden die Gesamtausgaben der führenden Staaten seit etwa 1900 zusammengestellt. Überall haben sich die normalen Staatsausgaben während der 17jährigen Hausse- und Wohlstandsperiode 1896—1913 etwa verdoppelt, und genau dasselbe ließe sich unschwer den meisten Provinzial- und Gemeindebudgets (unter Berücksichtigung des Bevölkerungszuwachses) nachweisen.

Indessen ist zu bemerken, daß von 1895 oder 1896 bis 1912 nicht nur die Bevölkerung in den meisten Staaten um 15—25% gewachsen ist, sondern daß zudem der Geldwert (infolge steigender Warenpreise) ein viel geringerer geworden ist. Um wieviel, ist allerdings angesichts der Anfechtbarkeit jeder „Indexziffer" sehr schwer zu sagen. Schwerlich wird man die durchschnittliche

Geldentwertung zwischen diesen beiden Zeitpunkten zu weniger als 20 % ansetzen dürfen. Rechnen wir dazu einen Bevölkerungszuwachs von 20 % in derselben Periode, so müssen wir die Staatsausgaben von 1912 schon um ein Drittel reduzieren, um sie mit denen von 1896 vergleichen zu dürfen. Steigt ein Staatsbudget beispielsweise von 1000 auf 2000 Millionen, so müssen wir von diesem Aufschlag 25 % der Geldentwertung, 20 % der steigenden Volkszahl zuschreiben, was zusammen bereits einen nominellen Aufschlag auf 1500 Millionen rechtfertigt. Nur der weitere Aufschlag von 1500 auf 2000 Millionen (um 33 %) wäre somit als wirkliche Vermehrung der öffentlichen Lasten aufzufassen.

Legen wir diesen Maßstab an die folgenden Berechnungen an, so finden wir, daß bis etwa 1907 die Geldentwertung mit dem Zuwachs der Staatsausgaben Schritt gehalten hat, daß von einer „Hypertrophie der Staatshaushalte" eigentlich nur in den letzten 6—8 Jahren die Rede sein kann (wobei freilich nicht zu vergessen ist, daß die Ausgaben des Staates dem Preisniveau stets mit einiger Verspätung folgen).

So betrugen die Ausgaben des Reichs und der Bundesstaaten

	1902	1907	1912
	6163 Mill. Mk.	6966 Mill. Mk.	8916 Mill. Mk., davon
Reich allein	2441 " "	2760 " "	3186 " "
Preußen. .	2622 " "	3150 " "	4017 " "

Also insgesamt eine Zunahme der (ordentlichen) Ausgaben von 800 Millionen in der Teuerungsperiode 1902—1907, von 1950 Millionen in den fünf folgenden Jahren. Ähnlich die anderen Staaten:

Frankreich		England		Ver. Staaten	
Jahr	ord. Ausgaben in Mill. Frcs.	Jahr	ord. Ausgaben in Mill. Pfd.	Jahr	ord. Ausgaben in Mill. Doll.
1933	3597	1880	82,2	1892	345
1908	4020	1890	86,1	1896	352
1913	4739	1900	133,7 (Transvaal)	1900	488
Voranschlag		1905	142,0	1904	582
für		1910	148,0	1908	621
1914	5192	1913	188,6	1912	655

Daß die Zeit der Prosperität und Expansion eine Periode steigender Rivalität unter Produzenten und daher steigenden unproduktiven Aufwandes zu Reklame-, Vertretungs-, Absatzwecken ist, folgt eigentlich schon aus dem beispiellosen Aufschwung der Reklameindustrie — und damit der Presse — seit etwa 20 Jahren. Zu weit würde es uns führen, diese allbekannte Tatsache statistisch

zu erhärten. Wohl in wenig Ländern beträgt heute der gesamte Reklameaufwand weniger als das Vierfache dessen, was Anno 1895 für solche Zwecke ausgelegt wurde. Und nicht viel anders verhält es sich mit den Ausgaben für Handelsvertreter, Makler, Agenten aller Art, soweit die daherige Belastung der Bilanzen nicht bereits zum Zusammenschluß und zur Absatzregulierung gedrängt hat.

Jedermann weiß, das solche Konzentrationsvorgänge besonders nach Produktionskrisen, während der — kurz- oder langfristigen — geschäftlichen Depressionszeiten zu beobachten sind. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Konzentration des Kleinhandels durch Warenhäuser und Kooperativen, nur daß diese zu ihrem Durchbruch längere Zeit brauchen als der Zusammenschluß weniger Großindustrieller zu Kartellen, Trusts, Interessengemeinschaften. Die Folge davon ist, daß die Konzentration des Kleinhandels im Unterschied zur Trustbewegung nicht in den kurzfristigen, sondern allein in den langfristigen Depressionszeiten einsetzen kann. So ist in Frankreich und Deutschland der erste Siegeszug der Warenhäuser in den achtziger und neunziger Jahren zu beobachten. 1874, also unmittelbar nach der Krise von 1873, wurde der „Deutsche Offiziersverein", 1889 das „Warenhaus für Deutsche Beamte" gegründet. Auch die lebhafteste Gegenbewegung gegen das Warenhaus, die als „Ligue syndicale pour la défense des intérêts du travail, de l'industrie et du commerce" usw. die Tendenz zum Zusammenschluß noch verstärkte, erreichte in Frankreich und England ihren Höhepunkt gegen 1890.

Wo sich die Konzentrationsbewegung auch nach der Konjunkturwende von 1896 fortsetzt, da erklärt sich der scheinbare Anachronismus leicht aus dem Fortdauern der zur Zeit der Baisse angenommenen Geschäfts- und Unternehmungssitten, besonders aber aus der ungeheuren Erleichterung, die die Bewegung in der Großstadtbildung findet. Ja, wir werden sagen müssen, daß ohne den Einfluß verschwenderischer und sich beschränkender Produktionssitten die Fortschritte der Warenhäuser etwa mit demjenigen der Großstädte Schritt halten müßten, der bekanntlich zur Zeit der Prosperität im allgemeinen erheblicher ist als zur Zeit der Depression. Im Lichte dieser Tatsache erscheint uns das Überwiegen der Konzentration während der Baisse 1873—1896 noch viel beachtenswerter, als sie es an sich schon wäre.

Von ganz besonderer Bedeutung für unsere Theorie sind die Verschiebungen in der sozialen Schichtung der Völker,

wie sie uns beispielsweise in der deutschen Berufszählung von 1882, 1895 und 1907 entgegentritt. Danach betrugen bekanntlich in Tausenden:

In der Landwirtschaft

	1907	1895	1882
die Selbständigen	2 500	2 569	2 288
die Angestellten	99	96	67
die Arbeiter	7 283	5 628	5 882

In der Industrie (einschl. Bergwerke)

	1907	1895	1882
die Selbständig-Erwerbstätigen	1 977	2 062	2 201
darunter Hausgewerbetreibende	248	287	340
die Angestellten	686	264	99

In Handel und Verkehr (einschl. Gast- und Schankgewerbe)

	1907	1895	1882
die Selbständig-Erwerbstätigen	1 012	844	702
die Angestellten	506	262	142
die Arbeiter und ähnl. Angestellte	1 960	1 233	727

Besonders beachtenswert sind die erste und dritte Tabelle, während in der Gruppe „Industrie" in den beiden geprüften Perioden (Preisfallperiode 1882—1895 und Teuerungsperiode 1896—1907) sichtlich dieselben Verschiebungstendenzen vorherrschen.

Im Unterschied davon zeigt uns die Gruppe „Landwirtschaft" einen erheblichen Zuwachs an Eigenbetrieben bei gleichzeitigem Rückgang der ländlichen Arbeiterschaft von 1882—1895, genau die umgekehrte Tendenz vom letzterem Jahr bis 1907. Es bestätigt dies vollauf, was wir anderswo über die verschiedenen Erfolgsbedingungen des unbeschränkt verantwortlichen Kleinunternehmers und des bureaukratisch geleiteten Arbeiterbetriebes zur Zeit der Prosperität und Depression aussagten: während der letzteren, wo die sinkenden Preise zu möglichster Kostensparnis zwingen, ist der unbeschränkt verantwortliche Eigenbauer gegenüber dem an reichliche Mittel gewöhnten Großbetrieb im Vorteil; während der Prosperität umgekehrt.

Im Gegensatz dazu spiegelt uns die starke Zunahme des Personals in Handel und Verkehr in der Hauptsache die wachsende Rivalität, besonders seit 1895, wider, während sich im Wachstum des Industrieproletariats seit jenem Jahre der steigende Arbeiteraufwand der Prosperität offenbart.

Am deutlichsten tritt der Wechsel von verschwenderischen und sich beschränkenden, expansiven und konsolidierenden Produktionsfortschritten im ungleichen Wachstum des industriellen Betriebskapitals, der Arbeiterzahl und der Endprodukte zu verschiedenen Zeiten zu-

tage, wie wir sie beispielsweise an Hand des amerikanischen Zensus verfolgen können.

Laut „Journal des Economistes" betrugen in der Fabrikindustrie der Vereinigten Staaten:

Im Jahre	das Kapital Mill. Dollar	die Arbeiter	die Löhne Mill. Dollar	der Wert der Produkte Mill. Dollar
1850	533	957 000	237	1 019
1860	1 009	1 311 000	379	1 885
1870	1 694	2 053 000	620	3 386
1880	2 790	2 732 000	948	5 369
1890	6 525	4 251 000	1891	9 372
1900	8 975	4 712 000	2008	11 407
1905	12 675	5 648 000	2610	14 794
1910	18 428	6 615 000	3417	20 172

Besonders lehrreich ist das verhältnismäßig raschere Wachsen der Produkte von 1860—1880, des aufgewendeten Kapitals von 1890—1910. Es betrug die beiderseitige Zunahme:

	Kapital	Wert der Produkte
von 1860—1870	685 Mill. Mk.	1500 Mill. Mk.
= 1870—1880	1100 = =	2000 = =
= 1880—1890	3735 = =	4000 = =
= 1890—1900	2450 = =	2035 = =
= 1900—1910	9450 = =	8767 = =

Also ein viel rascheres Wachstum der Produkte in den zwei ersten, des Betriebskapitals in den beiden letzteren Jahrzehnten.

Nicht weniger bemerkenswert ist das verhältnismäßig schwache Wachstum der Arbeiterschaft (trotz rasch wachsender Produktion) von 1860—1880, das wir wohl durch den Einfluß des Bürgerkriegs (1861—1865) und der Krise von 1873 und das daherige Überwiegen des arbeitsparenden Fortschritts erklären dürfen. Während die Arbeiterzahl sich verdoppelt, hat sich der Wert der Produkte trotz rapiden Preisfalls von 1860 bis 1880 annähernd verdreifacht! Nach letzterem Jahr führt die massenhafte europäische Auswanderung zu einem starken Arbeitsangebot, und die Arbeiterzahl hebt sich um 1½ Millionen, um von 1890 bis 1900 (wohl hauptsächlich infolge der industriellen Konzentration) wieder zu stagnieren. Erst während der Jahre 1900—1910 hält die Arbeiterzahl wieder mit dem Zuwachs der Produkte Schritt, wenigstens wenn wir den letzteren durch den rasch steigenden Preisdurchschnitt berichtigen.

Zur Konzentrationsbewegung in der französischen Eisenindustrie

Im Jahre	Zahl der Hochöfen		Zahl der Arbeiter		Produktion pro Ofen in 1000 t
	mit Koks	andere	in Tausenden	pro Ofen	
1871	146	77	—	—	—
1873	**202**	**115**	**14,4**	**45**	**7,6**
1879	136	?	12,0	64	10,9
1882	167	43	16,0	76	13,1
1887	89	12	10,0	99	18,3
1890	**110**	**9**	**9,9**	**83**	**19,0**
1895	92	6	8,4	85	22,3
1900	**111**	**11**	**12,2**	**98**	**24,2**
1902	93	6	9,7	93	35,6
1908	**110**	**4**	**14,9**	**131**	**30,7**

Personal und Pferdestärken in der „Großen Metallurgie"
zur Zeit der höchsten und niedrigsten Gußeisenpreise

	1000 Arbeiter	1000 HP	HP auf je 10 Arbeiter
1873	**54,9**	**73,7**	**13,5**
1886	53,4	106,7	20,0
1890	**60,3**	**117,3**	**19,0**
1895	64,5	152,3	24,0
1900	**83,5**	**204,7**	**24,0**

Wie bekannt, stellen 1873, 1890, 1900 und 1907/08 Jahre der höchsten Preise und der stärksten Produktion, 1871, 1879, 1887, 1895 und 1902 aber relative Minima und Depressionen dar. Die obige Tabelle bestätigt (gleich den vorhergehenden) schlagend, was wir in einem früheren Band dieses Jahrbuchs über den Wechsel sparsamer und verschwenderischer Produktionsfortschritte aussagten: zur Zeit der (kurz- oder langfristigen) Hausse sinkt die mittlere Produktivität pro Arbeiter, zur Zeit der Baisse steigt sie. Die „Hausse" muß in aller Eile neue Arbeitskräfte einstellen, veraltete Hochöfen neu anzünden oder zu maximalem Ertrag steigern, muß um jeden Preis der steigenden Nachfrage genügen, bei rasch steigenden Preisen möglichst ausgiebig zu produzieren suchen; und immer läßt bei dieser Politik die Disziplin etwas nach, greift eine gewisse Kraft-, Geld- und Materialverschwendung um sich, der man infolge der steigenden Verkaufspreise und der mangelnden Zeit wenig Aufmerksamkeit schenkt. Zur Zeit der Baisse dagegen ist alles auf möglichste Kostenersparnis, auf möglichst wohlfeile Produktion bedacht, treten die organisatorischen, inneren Produktionsfortschritte an Stelle der materiellen, werden die veralteten Werke und Öfen außer Gebrauch

gesetzt, die minderwertigen Arbeitskräfte entlassen: Trotz sinkender Gesamtproduktivität steigt die mittlere Produktivität pro Arbeiter und pro Mark des aufgewandten Kapitals, während gleichzeitig die industrielle Konzentration die Reklame- und Rivalitätskosten beschneidet. Die wachsende Arbeitslosigkeit läßt die Streiklust erschlaffen und gibt dem Arbeitgeber vorübergehend das Messer in die Hand. Selbst der soziale Gesetzgeber zeigt sich zu solchen Zeiten unwillkürlich weniger freigebig als zur Zeit der rasch wachsenden Privat- und Staatseinkünfte.

Daß die Produktivität der Arbeit zur Zeit der (kurz- und langfristigen) Preisaufschläge sinkt, zur Zeit der Preisfälle aber steigt, ist unter anderem auch daraus ersichtlich, daß die Kosten der Menschenarbeit in der schweren Industrie größeren Konjunkturschwankungen unterliegen als die Löhne. In den französischen Kohlenbergwerken betrug nach Aftalion seit 1860:

für	der Aufschlag in der Hausse	der Rückgang in der Baisse
den Lohn	16,0 %	3,4 %
Arbeitskosten	19,6 %	10,8 %
Verkaufspreise	25,5 %	17,0 %
steuerpflichtigen Gewinn .	53,0 %	40,0 %

Eigentümlich ist das Verhalten der Reingewinne der Eisenbahnen, die — aus bisher nicht genügend erklärten Gründen — gegen Ende der kurzfristigen Haussen, wo die meisten anderen Industrien abnorm hohe Reingewinne abwerfen, oft bereits zurückgehen. Unzweifelhaft trägt daran der Übergang zu einem immer kostspieligeren Betrieb zur Zeit der Hausse und das daherige Voraneilen der Ausgaben vor den Einnahmen die Schuld. Erschwerend mag mitwirken, daß gegen Ende der Hochkonjunktur das Transportbedürfnis für Bau- und Rohstoffe aller Art nicht mehr mit der allgemeinen wirtschaftlichen Aktivität Schritt hält, da die wichtigsten einmaligen Anlagen bereits vollendet sind.

Aftalion gibt die folgenden Ziffern aus dem Budget der französischen Eisenbahngesellschaften:

	Bruttoeinnahmen pro Kilometer	Ausgaben pro Kilometer	Reingewinne pro Kilometer
1893	34 100 Frcs.	19 400 Frcs.	14 600 Frcs.
1899	37 900 "	19 400 "	18 500 "
1900	39 800 "	21 600 "	18 200 "
1902	38 250 "	20 940 "	17 300 "
1906	41 500 "	21 900 "	19 600 "
1907	42 600 "	23 900 "	18 700 "

Die Hauptschuld an diesem vorzeitigen Rückgang der Reingewinne tragen offenbar in den meisten Fällen die Kohlenpreise, die relativ höheren Kosten neu eingelegter Züge gegenüber den längst „eingefahrenen", oder allgemeiner: die Notwendigkeit, unter dem Druck des steigenden Verkehrs vielerlei zu improvisieren, neue, schlecht gedrillte Arbeitskräfte anzustellen, gegenüber dem alten Personal (wie die neueren italienischen und französischen Eisenbahnerstreiks beweisen) Nachsicht walten zu lassen. Endlich seien die steigenden Ansprüche des Reisepublikums hinsichtlich Zahl, Schnelligkeit und Komfort der Züge, speziell in den jüngstvergangenen Jahren nicht vergessen, Ansprüche, denen die Bahn nicht wie irgendein Fabrikant einen entsprechend höheren Verkaufspreis gegenüberstellen kann.

Anlagekapital und Betriebslänge der Eisenbahnen

	Betriebslänge km		Kapital auf je 1 km (in 1000 Mk.)	
	1895	1909	1895	1909
Preußisch-Hess. Staatsbahn .	27 266	37 023	275,5	308,8
Bayrische Staatsbahn . . .	5 235	6 808	238,0	272,5
Sächsische Staatsbahn . . .	2 486	2 839	292,4	407,2
Württemberg. Staatsbahn .	1 689	1 918	310,2	409,3
Badische Staatsbahn. . . .	1 550	1 747	306,5	496,9
Gesamtnetz des Reiches . . .	45 479	58 501	250,8	310,0

Also überall ein erheblich höheres mittleres Anlagekapital Anno 1909 als 14 Jahre früher. Und noch viel mehr müßte die Differenz in die Augen springen, wenn wir das Anlagekapital der im ersten Zeitpunkt existierenden Linien demjenigen der nachher erstellten gegenüberstellten, was leider nicht angeht, da sich die Kapitalvermehrung zu einem großen Teil auf Ausbau und Verbesserung der bereits bestehenden Linien und Bahnhöfe bezieht. Insgesamt betrug das Anlagekapital Anno 1895 11,407 und Anno 1909 18,137 Millionen, weist also einen Aufschlag von 60 % auf. Vergleichsweise betrug der gleichzeitige Zuwachs

an Kilometern	28,6 %
„ Lokomotiven	69,0 %
„ Personenwagen	79,0 %
„ Güterwagen	69,0 %

In Zahl, Größe und Kosten der Lokomotiven und Personenwagen viel mehr als in der Anlage neuer Linien äußert sich die Tendenz der neuesten Zeit zum Luxus und Komfort. Am besten aber kommt sie im Rückgang des Reinertrages von 5,8 auf 4,8 % des

Anlagekapitals bei gleichzeitiger beispielloser Steigerung des Verkehrs und der Bruttoerträge zum Ausdruck.

Ähnliche Tendenzen lassen sich in den übrigen Kulturländern beobachten. So betrugen:

	Die Betriebslänge		Das Anlagekapital	
	1895 km	1909 km	1895 M u. Mk.	1909 Mill. Mk.
In Österreich-Ungarn	29 371	40 598	6 174	10 237
= Rußland	35 323	63 069	6 900	14 000
= der Schweiz	3 596	4 630	946	1 340
= Frankreich	36 296	40 280	12 471	14 496
= Belgien	3 321	4 322	1 141	2 036
= Großbritannien und Irland	34 090	57 458	20 022	26 288
= den Vereinigten Staaten	290 677	381 121	46 595	73 499

Im Vergleich dazu seien einige für die Geschäftsgewinne besonders symptomatische Einkommenzweige angeführt. Aftalion erwähnt die folgenden „Revenus symptomatiques des profits“:

Cedule D der englischen Income-tax (Geschäftsgewinne und freie Berufe)				Einkommen der der Einkommensteuer unterworfenen französ. Gesellschaften			
Jahr	Maxima	Jahr	Minima	Jahr	Maxima	Jahr	Minima
1867	173	1868	172	1874	510	1878	413
1876	272	1880	249	1882	752	1885	563
1885	293	1887	286	1892	654	1894	600
1892	362	1895	338	1901	839	1903	770
1901/2	488	1902/03	492	1907	1108	1909	1038
1908/9	566	1909/10	559				

Reingewinn der Eisenbahnen

Frankreich (in 1000 Frcs. pro Kilometer)				England (im Verhältnis zum Betriebskapital)				Deutschland (im Verhältnis zum Betriebskapital)			
Jahr	Min	Jahr	Max.	Jahr	Max.	Jahr	Min.	Jahr	Max.	Jahr	Min.
1842	8,9	1847	22 4	1872	4,74	1879	4,15	1874	4,71	1878	4,25
1848	13,3	1855	30,9	1880	4 38	1886	4,00	1882	4,80	1885	4,40
1858	23,6	1861	27,1	1889	4,21	1893	3,06	1889	5,01	1891	4,50
1864	23 3	1866	23,9	1896	3,88	1898	3,55	1897	6,20	1901	5,14
1870	20,7	1871	24,5	1899	3,61	1901	3,27	1906	6,35	1908	4,50
1877	20,2	1881	22,7	1907	3,47						
1886	15,4	1889	17,0								
1893	14,6	1899	18,5								
1901	16,6	1906	19,6								

Besteuerter Reingewinn pro Tonne in den französischen Kohlengruben

Jahr	Minima	Jahr	Maxima
1853	2,09	1857	2,82
1864	1,64	1866	1,92
1870	1,54	1873	2,70
1884	1,88	1885	2,12
1889	1,57	1891	2,60
1899	1,16	1900	3,15
1906	1,48	1908	2,10

Was lehrt uns die voranstehende Tabelle? So vorsichtig wir auch in der Verwendung dieser Daten als Barometer der Einzeleinkommen oder der Geschäftsgewinne im allgemeinen zu Werke gehen müssen, so sehr z. B. die in Gesellschaftsform konstituierten Unternehmungen ihre eigenen Gewinn- und Verlustursachen haben, so erkennen wir doch unschwer, daß diese Einkommensarten während der Preisfallperiode 1873—1890 ungleich stärker gelitten haben als die fixen Löhne, besonders wenn wir sie (was zu einigen theoretischen Bedenken Anlaß geben könnte) mit den Lebensmittelpreisen in Beziehung bringen, den von Wood ausgearbeiteten Reallöhnen gewissermaßen reale Geschäftsgewinne zur Seite stellen. Wie die Löhne erreichen die an erster Stelle aufgeführten Totaleinkommen der englischen Geschäftsleute und der französischen Gesellschaften ihr Maximum in der Regel im Jahr nach dem Preismaximum. Doch erscheint der Rückgang der Geschäftsgewinne zeitlich viel mehr zusammengedrängt als der der Preise. Der stärkste Rückgang ist in Frankreich zwischen 1882 und 1885 zu verzeichnen. In England herrscht von 1876—1887 annähernd Stagnation. Mit der Hochkonjunktur um 1890 geht es bereits überall kräftig aufwärts.

Ganz anders die Eisenbahnen, die ihre höchsten Gewinne (infolge abnormen Gütertransports) meist schon im Jahre vor dem Preismaximum (1871—1872, 1889, 1899, 1906) erreichen und in der neuesten Teuerungsperiode ihre Reingewinne kaum erhöhen.

V.

Die Rolle der Geldmenge

Zum Schluß noch ein Wort über den Parallelismus zwischen Preisbewegung und Geldmenge, der in den Schriften über unseren Gegenstand immer noch soviel Konfusion stiftet. Wo immer ein

Volkswirt über die Ursachen einer Preisbewegung nicht mehr Rat weiß, nimmt er seine Zuflucht zu der bequemen Argumentation der Quantitätstheorie, daß das Geld sich entwertet, durch Überproduktion an Kaufkraft eingebüßt habe. Noch immer begegnet man der pittoresken Auffassung, daß in jedem Tausch eine gewisse Geldmenge einer Gütermenge „gegenüberstehe", daß daher ein Überfluß oder ein Mangel an Zahlungsmitteln genau umgekehrt auf die Güterpreise einwirken müsse wie ein Überfluß oder ein Mangel an dem betreffenden Gute.

Erst neuerdings haben zwei berufene Theoretiker diesem alten Gespenst neues Leben einzuhauchen versucht: der Pariser Statistiker Marcel Lenoir in „Etudes sur la Formation et le Mouvement des Prix" und Charles Rist im Mai-Juni-Heft der „Revue d'Economie Politique" (1914).

Der erste begnügt sich, für einige der wichtigsten Güterpreise (Kohle, Getreide, Baumwolle, Kaffee) die „Korrelationskoeffizienten" mit Produktion, Konsum, Vorrat und der Menge des Geldmetalls zu berechnen, ohne sich über die wahrscheinlichen Ursachen dieser Parallelismen auszusprechen. Er gelangt so zu dem Ergebnis, daß beispielsweise die Kohlenpreise in kurzen Zyklen vorwiegend mit der Nachfrage, während längerer (an neunjährigen Durchschnitten gemessenen) Preisschwankungen aber mit der Produktion des Geldmetalls und im umgekehrten Sinne der Produktionsvermehrung variieren.

Ebenso sollen die kurzfristigen Schwankungen des Weizenpreises von den Ernten und den Produktionszyklen, die langfristigen aber von der Beschleunigung der Nachfrage — und von der Geldmenge abhängen. Ähnlich für Baumwolle und Kaffee. Er drückt das so aus, daß zwischen den (langfristigen) Kohlenpreisen und der Produktionsvermehrung der „Kovarationskoeffizient" $-0{,}42$ und $-0{,}34$, zwischen Kohlenpreis und Goldproduktion ein solcher von $+0{,}73$, (mit der Gold- und Silberproduktion sogar $+0{,}82$) bestehe. Da der Koeffizient $+1$ die völlige positive, -1 die völlige negative Kongruenz zweier Kurven ausdrückt, so bedeutet das einen sehr hochgradigen Parallelismus zwischen Geldmenge und Kohlenpreis, dem gegenüber die meisten anderen Einflüsse sozusagen zurücktreten.

Die Schwäche einer solchen Behandlungsweise des Problems springt in die Augen. Nicht nur vermag uns ein Korrelationskoeffizient nicht das geringste über das Warum der festgestellten Parallelismen auszusagen, sondern er erfordert nach der von Pearson

und seinen Anhängern ausgebildeten Methode so viel Geduld und Zeit, daß Jahre nötig wären, um auch nur einen Güterpreis nach dieser Methode nach allen Seiten hin zu erforschen. Denn nicht nur auf die Korrelation eines Preises mit Produktion, Vorrat und Konsum, mit der Gold- und Silberproduktion kommt es an, sondern diesen Beziehungen stehen hunderte von gleich wichtigen und gleich interessanten zur Seite (etwa mit dem Kreditverkehr, mit dem Portefeuille der Banken, mit Zins- und Diskontfuß, mit der Produktivität der Minen, den Einnahmen der Eisenbahnen usw. usw.). Kurz, das zu durchpflügende Feld ist so ungeheuer weit, die möglichen Wechselbeziehungen so zahllos, daß die Hauptschwierigkeit vielmehr in der Auswahl und Gruppierung des Ziffermaterials als in seiner gewissenhaften analytischen Verarbeitung liegt.

Dieselbe Wechselbeziehung, die Lenoir zwischen einzelnen Güterpreisen und der Geldproduktion entdeckt, ließe sich voraussichtlich zwischen denselben Preisen und dem Bankportefeuille, dem Diskontfuß, dieser oder jener Staatseinnahme, wenn nicht gar der Heirats- und Geburtenziffer ausfindig machen, ohne daß natürlich unsere Einsicht in den Mechanismus der Preise dadurch ein Haar weiter gediehen wäre.

Eine neue Form sucht der altbekannten Quantitätstheorie Rist in dem erwähnten Aufsatz zu geben, indem er an Hand der französischen Geldstatistik einen hinlänglichen Parallelismus zwischen den Preisen und der gesamten in Zirkulation befindlichen Geldmenge nachweist. Ihm zufolge betrug der französische Münzvorrat:

Jahr	(Evaluations d'après les enquêtes monétaires)			(stock en circulation)	Dasselbe mit Banknoten	Preisindex
	Gold	Silber	Beides	Gold u. Silber[1]		
1878	5000	3000	8000	6057	8300	133
1885	4600	2800	7400	5445	8228	110
1891	4000	2000	6000	3831	6970	109
1897	4200	1935	6135	3614	7234	92
1903	4800	1800	6600	4390	8721	104
1909	6000	1500	7500	5155	10323	116

Rist glaubt darin einen fast völligen Parallelismus zwischen dem Preisindex und Kolonne 4, der zirkulierenden Geldmenge abzüglich des Vorrates der Banken, ablesen zu können. Aber selbst

[1] Abzüglich des Barvorrats der Banque de France.

abgesehen davon, daß diese von sechs zu sechs Jahren auseinanderliegenden Querschnitte die zwischen ihnen liegende Entwicklung mehr verbergen als anzeigen, scheint uns seine Aussage doch etwas übertrieben. Denn während alle Kolonnen auf der Geldseite von 1878 bis 1885 eine schwache, von da bis 1891 aber eine sehr starke Verminderung aufweisen (an 30% in Kolonne 4!), so geht der Preisindex in der letzteren Periode nur um einen Punkt, von 110 auf 109 zurück. Von 1891—1897 nimmt sogar der gesamte Zahlungsmittelumlauf erheblich zu, während die Preise noch fühlbar fallen.

Als Resultat der ganzen Vergleichung (wie so vieler ähnlicher) bleibt so im Grunde nur die Tatsache bestehen, daß die Geldzirkulation gleich den Preisen bis in die neunziger Jahre zurückging, von da an aber rasch stieg. Das ist aber überaus leicht erklärlich, ohne daß wir eine direkte Wechselwirkung der beiden Reihen annehmen.

Um so angezeigter ist es, einmal klar zu zeigen, auf wie ungemein schwachen Füßen diese unausrottbare Vorstellung einer direkten, quasi automatischen Einwirkung der Geldmenge auf das Preisniveau ruht, wie viel begriffliche Unklarheit in ihr zusammenfließt. Man spricht uns von einer „Geldmenge" und von „den Preisen", aber weder ist man darüber einig, was für eine Geldmenge gemeint sei (die materiellen oder auch die immateriellen Zahlungsmitel: Geld und Noten, oder auch Schecks, Wechsel, Giroverkehr usw.), noch ist man sich bewußt, daß das, was man gewöhnlich als den Ausdruck des „Preisniveaus" betrachtet, die Indexziffern, mit einem Durchschnitt aller Preise (der hier allein in Betracht kommen könnte) so gut wie gar nichts zu tun hat. Soll die Vermehrung des Geldmetalls oder der Umlaufsmittel das Geld „entwerten", so könnte das nur so geschehen, daß der Durchschnitt sämtlicher in der Zeiteinheit für materielle und immaterielle Dienstleistungen effektiv bezahlten Preise ein niedrigerer würde. Nun ist aber — wie wir bereits bemerkten — bis zur Stunde nichs geschehen, um einen derartigen Durchschnitt zu berechnen. An seiner Stelle operiert man mit einem Durchschnitt einiger leicht meß- und vergleichbaren Bodenprodukte und ihrer direkten Derivate, die ihre ganz besonderen, von der allgemeinen Kauf- oder Tauschkraft des Geldes unabhängigen Teuerungsursachen haben. Selbst der durch Arbeitslöhne und Wertpapierkurse ergänzte Güterindex Fishers ist noch himmelweit entfernt von den Bedingungen, die er selbst für die Ausarbeitung eines „allgemeinen Preisdurchschnitts" aufstellt, ist beinahe dessen Karikatur.

Der vermutete Einfluß der Geldmenge — darüber ist wohl alles einig — müßte sich aber nicht nur auf die Preise der Stoffgüter oder der leicht vergleichbaren Bodenprodukte, sondern auf den Durchschnitt aller Preise bemerkbar machen. Nun fehlt es uns leider zur Messung dieses letzteren an jedem Maßstab. Der zuverlässigste Weg ist noch der, daß wir einige der leicht meßbaren Güterpreise von ihren spezifischen Teuerungsursachen zu reinigen und so die allgemeine Tendenz der Preise zu isolieren suchen. Was lehrt uns ein solcher Versuch? Sowie wir die den Rohstoffen und Landwirtschaftsprodukten als solchen innewohnenden (aus Kostensteigerung und Nachfrageverschiebungen erklärlichen) Bewegungen eliminieren, so ist es um den vermeintlichen Parallelismus zwischen Geldmenge und Preisniveau geschehen. Könnten wir auch die in keinem Stoffgut verkörperten Dienstleistungen zu einem Preisindex verarbeiten, so erhielten wir wahrscheinlich ein stetig sinkendes Preisniveau. Das periodische starke Steigen unserer Indexziffern rührt, wie wir oben ausführten, hauptsächlich davon her, daß sich der Produktionsfortschritt mit seiner kostenmindernden Tendenz periodisch solchen Produktionszweigen zuwendet, deren Produkte und Dienste im Index nicht berücksichtigt sind, die aber durch Kaufkraftbefreiung die meisten Stoffgüter verteuern.

Daraus geht aber mit zwingender Logik hervor, daß die Vermehrung der Geldmenge nicht die direkte Ursache dieses (partiellen) Preisaufschlages sein kann. Ob sie ihn auf dem Umweg eines allgemeinen geschäftlichen Aufschwungs, einer „aufsteigenden Konjunktur" beeinflusse, ist eine ganz andere Frage, die wahrscheinlich dahin zu beantworten ist, daß die Geldmenge in der aufsteigenden Konjunktur, wie Lescure will, eine durchaus untergeordnete Rolle spiele, nur als eine unter hundert Ursachen zu betrachten sei.

Natürlich ist nicht zu leugnen, daß die Gesamtheit aller im Laufe eines Jahres stattfindenden Zahlungen zur vorhandenen Geldmenge in einem ganz bestimmten, durch den jeweiligen Stand der Zahlungstechnik gegebenen Verhältnis stehen muß. Aber daraus läßt sich in keiner Weise ableiten, daß die Geldmenge als die Determinante des Preisniveaus zu gelten habe. Das Gegenteil, nämlich eine ursächliche Einwirkung der Preise auf die Geldmenge und Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes ist angesichts der außerordentlichen Elastizität der letzteren Größen und des Beharrungsvermögens der historisch gegebenen Preisskala viel wahrscheinlicher. Der Markt schafft sich zum großen Teil die Zahlungsmittel, deren er bedarf.

Daß mit steigenden Preisen auch alle in Geld ausgedrückten statistischen Größen (also auch der Zahlungsverkehr) eine nominelle Steigerung erfahren, ist kein Wunder und bedarf durchaus nicht der Erklärung durch die Quantitätstheorie!

Wie leicht sich der Parallelismus unserer Indexzahlen speziell mit der Goldmenge erklären läßt, sahen wir im letzten Jahrgang dieser Zeitschrift. Da unseren Indexziffern hauptsächlich industrielle Rohstoffe und Lebensmittel zugrunde liegen, da die Nachfrageschwankungen dieser Güter (gegenüber dem gleichzeitigen Angebot) hauptsächlich durch die Ausdehnung des Kredits bedingt sind, und da der Kredit in einem engen Verhältnis zur Größe der Goldreserven steht, so müssen auch die letzteren annähernd im Verhältnis der Produktionsmittelpreise schwanken. — Aber die wahre Ursache der schwankenden Produktionsmittelnachfrage ist weder die Goldmenge noch der Kredit. Sie ist durchaus psychischer, immaterieller Art, wird durch den Kredit nur vermittelt. Nicht der große Kreditverkehr schafft den Güterumsatz, sondern der Güterumsatz schafft den Kreditverkehr und macht damit das Gold gesuchter, veranlaßt es zu vermehrtem Einfluß in die Bankkassen.

Höchstens könnte man sagen, daß der durchaus durch unseren Unternehmungsgeist, unsere Gewinnchancen und geschäftliche Zuversicht begründete Güterumsatz in der Leichtigkeit des Kredits und daher durch starke Goldreserven erleichtert wird, daß also das Gold in dem ganzen Prozeß, wie Guyot will, die Rolle eines „engrais complémentaire", eines zusätzlichen Düngstoffes spiele. Sicherlich wäre aber der neue wirtschaftliche Aufschwung nicht ausgeblieben, wenn es an Gold gefehlt hätte.

Die deutsch-österreich/ungarische Wirtschaftsgemeinschaft[1]

Von Max Friedmann-Wien

Der Gedanke der Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ließ bald nach Kriegsbeginn ein Projekt wiederaufleben, dem wir in der Geschichte des vorigen Jahrhunderts wiederholt begegnen. Die damaligen Bestrebungen scheiterten an politischen Bedenken. Ob und inwieweit solche, wenn auch unter ganz anderen Verhältnissen, heute bestehen, soll an dieser Stelle nicht erörtert werden. Daß ein militärisches und politisches Bündnis zu seiner Sicherung und Erhaltung der Ergänzung durch den Wirtschaftsbund bedarf, und wie dieser Krieg, der vorwiegend auf wirtschaftliche Beweggründe zurückzuführen ist, auch mit den schärfsten wirtschaftlichen Waffen geführt wird, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden.

Einige Wochen nach Beginn des Krieges bildete sich in Wien ein zunächst kleiner Kreis von Männern, die in der Absicht zusammentraten, die verschiedenen Zukunftsfragen zu erörtern, welche in unserem Vaterlande infolge des Krieges und nach demselben würden zur Lösung kommen müssen. Auch andere Kreise entstanden, die miteinander in Fühlung traten. Das Projekt der wirtschaftlichen Annäherung nahm in den Beratungen einen breiten Raum ein, und als die ersten Nachrichten durchsickerten, machten sich sofort Widerstände bemerkbar. Sehr begreiflich, wenn man bedenkt, daß jede Neuerung infolge des Hanges der vielen am Gewohnten noch immer Widerspruch ausgelöst hat, daß alle jene, die sich bisher unter dem geltenden System wohlbefunden haben — wenn sie auch bei jeder Gelegenheit gerne kritisieren —, Scheu vor dem „Ungewissen" haben, daß die Vorstellungen über den Sinn und Zweck des überaus komplizierten Projektes sowie über die Lösungsmöglichkeiten außerordentlich unklar waren, und daß endlich diejenigen widersprachen,

[1] Der Verfasser dieses Beitrags, der der Vizepräsident des Bundes österreichischer Industrieller und Mitglied des österreichischen Reichsrates ist, führt richtige Gedanken vor, die über alle statistischen Berechnungen und über alle Einzelerwägungen vom Standpunkte der verschiedenen Erwerbszweige hinaus für die Förderung oder Verwerfung größerer wirtschaftlicher Annäherung der Zentralmächte als die eigentlich ausschlaggebenden erscheinen. Ich habe daher gern seinen Ausführungen hier Raum gegeben. G. Sch.

die sich nicht von dem Gedanken-freimachen konnten, das große handelspolitische Problem ausschließlich unter dem Gesichtswinkel der Zollfrage oder einiger Zollpositionen zu betrachten. Die Gegenargumente erhoben sich nicht über das Niveau allgemein gehaltener Erklärungen, wie, daß es zu früh sei, das Thema zu erörtern, daß man den Ausgang des Krieges abwarten müsse, daß wir von der deutschen Konkurrenz überrannt würden, daß man seine Selbständigkeit nicht aufgeben dürfe, daß die Steuerlasten zu verschieden seien, daß man vorher mit Ungarn ins Reine kommen müsse, daß man sich nicht anbiedern dürfe u. dgl. Die Aufklärungsarbeit wurde durch die Zensur sehr erschwert, bis endlich von dem hermetischen Abschluß in der Presse abgelassen werden mußte. Allmählich verringerte sich die Zahl der Gegner aus wirtschaftlichen Kreisen in dem Maße, in dem es möglich war, sich in das Thema zu vertiefen und etwas Klarheit zu schaffen.

Die am 27. März in Berlin stattgehabte Tagung des Deutsch-Österreich-Ungarischen Wirtschaftsverbandes, an der sich eine größere Zahl von Industriellen und Wirtschaftspolitikern aus Österreich und auch aus Ungarn beteiligte, brachte die Frage in schnelleren Fluß. Sektionsversammlungen des Bundes Österreichischer Industrieller, der die große Masse der Industriellen Österreichs als Einzelmitglieder in sich vereinigt, fanden in Reichenberg, Rumburg, Aussig, Teplitz, Graz und anderen Orten statt, nachdem schon früher die Ausschüsse der zahlreichen Bundessektionen Besprechungen abgehalten und sich in ihrer überwiegenden Mehrheit für einen möglichst innigen Anschluß ausgesprochen hatten. Eine rege Tätigkeit für den Anschlußgedanken entfaltete der Niederösterreichische Gewerbeverein, der unbeschadet seines Namens eine stattliche Anzahl Wiener Industrieller zu seinen Mitgliedern zählt. Innerhalb der dem Zentralverband der Industriellen Österreichs angeschlossenen Fachverbände, welche die Frage wohl zumeist als Zollfrage betrachteten, waren die Anschauungen geteilt, und die Leitung des Zentralverbandes, die eine ziemlich ablehnende Haltung eingenommen hatte, ohne sie jedoch nach außen zum Ausdruck zu bringen, versandte am 14. April an ihre Unterverbände ein Rundschreiben, in dem allerdings noch daran festgehalten wurde, daß es „verfrüht wäre, sich vor Beendigung des Krieges auf ein bestimmtes handelspolitisches Programm festzulegen", daß „Vorverhandlungen mit auswärtigen Faktoren nicht am Platze sind, bevor nicht das Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn vollkommen klargestellt und dauernd gesichert ist", in dem aber fest-

gestellt wurde, daß „die Teilnahme der Monarchie an der Schaffung eines großen Wirtschaftsgebietes, die Herstellung möglichst enger wirtschaftlicher Beziehungen zu den Nachbarstaaten geboten ist", und endlich zugegeben wurde, daß „die enge Bundesgenossenschaft und Waffenbrüderschaft mit dem Deutschen Reiche auch auf wirtschaftlichem Gebiete zum Ausdruck kommen muß". Also immerhin bereits eine Verbeugung vor dem Annäherungsgedanken.

Am 19. April meldeten sich die Vorstandsmitglieder der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Österreich und Ungarn, indem sie auf Grund einer gemeinsamen in Wien gepflogenen Aussprache feststellten, daß die wirtschaftliche Einigung zwischen den beiden Staaten der Monarchie allen handelspolitischen Verhandlungen „mit auswärtigen Staaten" vorangehen müsse. Hierzu sei bemerkt, daß diese Voraussetzung niemals in Zweifel gezogen wurde, insofern offizielle Verhandlungen in Frage kommen, daß wohl aber von verschiedenen Seiten Fühlungnahmen und Besprechungen wirtschaftlicher Kreise Österreichs und Deutschlands für zweckdienlich gehalten und auch wiederholt vor, während und nach der Berliner Tagung vom 26. März gepflogen wurden. Auch hielt man unverbindliche Aussprachen der mit der Führung der Handelspolitik betrauten Organe der zwei Kaiserreiche für wünschenswert. Denn wenn die beiden Staaten der Monarchie hinsichtlich ihres handelspolitischen Zukunftsverhältnisses zum Deutschen Reiche sich einigen sollen, müssen sie über die Stellungnahme in Deutschland zu den wesentlichsten Richtlinien orientiert sein. Der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein erklärte ferner eine handelspolitische Annäherung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn „unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere jener der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Monarchie für wünschenswert". Niemandem war es eingefallen, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Monarchie in Frage zu stellen. Selbstverständlich gibt bei jedem Vertrage in gewisser Beziehung jeder der vertragschließenden Teile seine volle Bewegungsfreiheit auf. Das politische Bündnis der zwei Kaiserreiche legt denselben ja auch Verpflichtungen auf, die mit der absoluten Selbständigkeit nicht vereinbar sind, ohne daß jemand hierin eine Verletzung des Selbständigkeitsprinzips erblicken würde. Es wäre daher sehr erwünscht gewesen, zu erfahren, inwieweit der Verein Anhaltspunkte hatte, in den bisher zutage getretenen Annäherungsbestrebungen die Absicht einer Gefährdung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Monarchie zu erblicken.

Auffallend ist es, daß die kurze Verlautbarung der Vereinsleitung keinerlei noch so knappen Hinweis auf die infolge des beispiellosen Weltkrieges und seiner zu gewärtigenden geänderten wirtschaftlichen und handelspolitischen Verhältnisse enthält. Als ob wir mitten im tiefsten Frieden an die Vorbereitungen für das Jahr 1917 zu schreiten hätten! Und doch scheint gerade jetzt die große Zeit gekommen, in welcher die Voraussetzungen für die Verwirklichung der Ziele gegeben wären, denen der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein dienen sollte, die Zeit für praktische, fruchtbringende Arbeit, um durch die Förderung des wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenschlusses der zwei großen Zentralmächte ein kräftiges Attraktionsgebiet für andere Staaten zu schaffen; um vielleicht in fernerer Zukunft das große Ziel zu erreichen, in dessen Dienst sich der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein bei seiner Gründung stellen wollte: die Schaffung eines mächtigen wirtschaftlichen Imperiums als Gegengewicht gegen das amerikanische Wirtschaftsgebiet, das zwar nicht absolut, aber im Verhältnis zu den durch die ungeheueren Kriegsopfer mittelbar und unmittelbar stark hergenommenen Staaten Europas nach dem Kriege erstarkt sich als noch gefährlicherer Konkurrent denn vorher erweisen wird.

Über die Stellungnahme der agrarischen Kreise drangen spärlichere Nachrichten in die Öffentlichkeit. Am 2. und 3. Februar 1915 hielten österreichische, ungarische und reichsdeutsche Agrarier — die tschechischen Vertreter hatten abgesagt — in Prag eine Besprechung ab, in der sie zum Ausdrucke brachten, daß sie, „obwohl von gewisser Seite die Erörterungen als verfrüht betrachtet wurden, sich von den Verhältnissen, die nach dem Kriege eintreten, nicht überraschen lassen wollen, da die zukünftigen zoll- und handelspolitischen Verhältnisse der beteiligten Staaten schon bei den möglicherweise früher als erwartet eintretenden Friedensverhandlungen eine außerordentliche Rolle spielen werden."

In der Ende April 1915 abgehaltenen Hauptversammlung des Deutschen landwirtschaftlichen Zentralverbandes für Böhmen kam der Wunsch nach einer engeren Wirtschaftsverbindung zwischen Deutschland und der Monarchie durch gegenseitige Gewährung von freiem Übergang oder von Begünstigungszöllen, bzw. nach einem zollfreien Verkehr für Agrarprodukte zum Ausdruck.

Für den 15. Mai war in Wien über Einladung des Österreichisch-Deutschen Wirtschaftsverbandes eine Fortsetzung der am 26. März in Berlin stattgehabten gemeinsamen Tagung geplant, doch mußte wegen

der durch die Haltung Italiens hervorgerufenen Spannung in letzter Stunde eine Verschiebung der Veranstaltung beschlossen werden, zu der eine ansehnliche Zahl von Industriellen und Wirtschaftspolitikern beider Reiche ihre Beteiligung bereits zugesagt hatten und für die sich ein außerordentlich reges Interesse weiter Kreise kundgab.

Den breitesten Raum in den verschiedenen Besprechungen nahm stets die Zollfrage an und für sich ein, der ja unstreitig bei Behandlung des Themas der Neuregelung der handelspolitischen Beziehungen eine sehr große Bedeutung zukommt. Aber sie kann im Rahmen der Erörterungen und Untersuchungen über den Grad und die Art der handelspolitischen Gemeinsamkeit der beiden Reiche wohl nur insoweit in Betracht kommen, als es sich um den voraussichtlich notwendigen und zulässigen Schutz der Produktion handelt. Den ersten Platz muß die Forderung nach dem handelspolitischen Zusammenschluß einnehmen, und dieser Forderung hat sich die Zollfrage anzupassen. Es wäre vielleicht ratsamer gewesen, nicht von einer Zollunion oder einem Zollbund, sondern von einem handelspolitischen Bündnis zu sprechen. Denn vielfach wurde anfangs befürchtet, die Vertreter der Zollunion verlangten eine absolute Zollgemeinschaft ohne Zwischenstufe, was tatsächlich nicht der Fall war. Die Bezeichnung wurde vielmehr der Kürze halber gewählt. Und wenn man von einem gemeinsamen Zollgebiete sprach und spricht, so soll hierdurch die doch so vielfach anerkannte Notwendigkeit des „möglichst innigen Anschlusses" und der Wunsch nach einer Gemeinschaft zum Ausdruck kommen, die einer etwaigen späteren vollkommenen Vereinheitlichung des Wirtschaftsgebietes die Wege zu ebnen hätte. Man erkannte bald, daß die Gemeinsamkeit des Zollgebietes bei dem wirtschaftlich verschiedenen Zustand der beiden Reiche ebensowenig die völlige Gleichartigkeit aller Außenzölle bedingen kann, wie eine Zollgemeinschaft ohne Stufe empfehlenswert wäre. Die Lösung dieses, wie zugegeben werden muß, schwierigen, aber nicht unlösbaren Problemes wie verschiedene andere Lösungsformen sind im Studium. Sie werden sich alle, wenn nicht halbe Arbeit geleistet werden soll, dem großen Ziele der gemeinsamen Außenhandelspolitik anpassen müssen. Anstatt die Zollfrage unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten, wurde ihr, wie erwähnt, vielfach die erste Stelle eingeräumt, und das große, durch den Krieg wiederstandene handelspolitische Problem drohte ein ausschließlich zollpolitisches zu werden. Natürlich meldeten sich sofort diejenigen, die vermöge ihres wirtschaftlichen Übergewichtes im Staate am leichtesten zolltarifarische Begünstigungen zu erlangen gewohnt waren, ihre besonderen Wünsche

in einem isoliertem Gebiete leichter durchsetzen zu können glauben und eine Minderung ihrer Bevorzugung befürchten. Sehr mit Unrecht. Denn besser als der erhöhte Zollschutz wird der durch die zu gewärtigende Ausbreitung des Kartellwesens (Syndikalismus) selbstgeschaffene Schutz wirken. Ferner darf eine Frage von so weittragender Bedeutung nur vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt und insofern einzelne Industrien Glieder in der großen Kette der heimischen Produktion sind, betrachtet werden.

Auch von anderen Seiten wurde, und zwar, wie bereits auseinandergesetzt, in Verkennung des eigentlichen Zieles die Frage anfänglich nur vom Standpunkte der Zollsätze behandelt und übersehen, daß der Zoll kein Allheilmittel ist und daß mit stark geänderten Konsum- und anderen -verhältnissen nach dem Kriege wird gerechnet werden müssen, die noch weit schwieriger als bei Handelsverträgen in gewöhnlichen Zeiten den Erfolg und das Maß des Zollschutzes abwägen lassen. Man denke an die enormen Mehrbelastungen durch Steuern, welche zur Deckung des Zinsendienstes notwendig sein und den Konsum wesentlich beeinflussen werden; an die Verteuerung der Lebenshaltung, an die Verschärfung der Konkurrenz, an die vermutlich geänderten Grundlagen für die Ermittlung des Regiefaktors manches Industriezweiges, an die geänderten Kredit-, Kapitals- und Valutaverhältnisse und vieles andere. Einfach mit erhöhtem Zollschutz vorgehen zu wollen, wäre ein bedenkliches Mittel, bedenklich für den Konsum und für die Produktion. Was das Bedenken anbelangt, daß im besonderen Deutschland nach diesem Kriege als teilweisen Ersatz für den entgangenen Absatz nach anderen Gebieten unseren Markt bedrängen würde, müßte nach dem Rezepte der Ängstlichen zur Maßregel erhöhten Zollschutzes gegriffen werden und könnte eine Verfolgung dieses Prinzipes allerdings zur Konsequenz des Abschlusses gegen die Einfuhr — aber auch gegen die Ausfuhr führen. Das Argument gegen die deutsche Konkurrenz läßt auch die Erwägung vermissen, daß die beiden Reiche in dem Maße, in dem sie sich gegenseitig begünstigen, sich dem Auslande gegenüber besser schützen können. Die Frage des Verhältnisses zu Deutschland wäre übrigens auf alle Fälle zu bereinigen, ob es zu einer besonderen Annäherung oder zu einem gewöhnlichen Handelsvetrrag kommt, und in beiden Fällen bleiben die Schwierigkeiten der Festlegung von Zollsätzen — die in manchen Positionen gegenüber dem Jahre 1907 ohnehin wesentliche Änderungen zu erfahren hätten — bestehen. Derartige Änderungen führen notgedrungen zu weiteren Verschiebungen des Zollniveaus. Denn jede

Industrie kommt nicht nur als Produzent, sondern auch als Verbraucher jener Ware in Betracht, die sie zur Erzeugung, zum Betrieb, zur Einrichtung und zur Betriebsvergrößerung bzw. Errichtung benötigt. Man darf nicht unausgesetzt an dem Gedanken des durch Zollerhöhungen erhofften Schutzes festhalten, sondern muß wohl auch an die durch Verbilligungen zu gewärtigenden Vorteile und nicht zuletzt daran denken, daß es nicht genügt, eine Ware zu erzeugen, sondern daß häufig die Aufgabe des Absatzes die schwierigere ist. Übrigens kann der Zoll bei der Verschiedenheit der Standorte und der Produktionsbedingungen desselben Industriezweiges auch innerhalb eines geschlossenen Gebietes in vielen Fällen nur einen Durchschnittswert darstellen oder es der industriellen Kraft des mindergeschützten Unternehmens überlassen, ob es sich wird entwickeln und im Wettbewerbe bestehen können. Der Zoll ist eben nur *ein* Faktor, aber nicht das einzige aller jener Maßnahmen und Voraussetzungen, die für die Entwicklung, Erstarkung und Konkurrenzfähigkeit der Industrie eines Landes getroffen und geschaffen werden müssen. Zu diesen Voraussetzungen gehört unter anderen auch die Selbsterziehung des Unternehmers und seine initiative Tätigkeit. Der Krieg hat infolge der Absperrung Inlandserzeugnisse entstehen lassen, an deren Herstellung ohne den äußeren Zwang schon in Friedenszeiten hätte geschritten werden können. Unternehmer, die unter dem Schutze des Zolles keine Veranlassung hatten, sich neue Artikel zuzulegen, würden sich bei erhöhter Sorge um die Beschäftigung ihres Betriebes mit der Erzeugung neuartiger oder verwandter Waren befaßt haben.

Es mag verhältnismäßig leicht sein, auf Grund der Produktions- und Handelsstatistik Schlüsse auf die voraussichtlichen Veränderungen bei gleichbleibendem Zolle zu ziehen. Viel schwerer ist es bereits, die Veränderungen abzuschätzen, die sich aus einer geänderten Konstruktion des Zollniveaus ergeben dürften. Aber unendlich schwer ist es, auch nur annähernd anzugeben, welche Produktions- und Absatzmöglichkeiten sich für ein bloß durch eine besondere individuelle Stufe geschiedenes, jedoch nach außen einheitliches Wirtschaftsgebiet eröffnen, das den inneren Warenaustausch beleben und steigern muß, und das sich unbedenklicher mit Zöllen umgeben kann als ein nach Ausdehnung, Einwohnerzahl und Aufnahmefähigkeit viel schwächeres Gebiet; für ein von der Nord- und Ostsee bis an die Adria und die untere Donau reichendes, von 120 Millionen arbeitsamer Menschen besiedeltes Territorium, das mit seinen weiten Grenzen die günstigen Exportvoraussetzungen eines großen, kräftigen, aufnahmefähigen

Innenmarktes bietet, und in dem das Bestreben, im Inlande teuerer als nach dem Auslande zu verkaufen, abnehmen muß. Unendlich schwer ist es ferner, alle Vorteile des wirtschaftlichen Aufschwunges zu ermessen, die sich in Ansehung der Anpassung und gegenseitigen Durchdringung ergeben können. Man sollte denken, daß bereits die verschiedenen Bestrebungen der länderweisen Einengung und Industrieförderung in Österreich hinreichend gegen das System der Absonderung sprechen. Auf die sich eröffnende Perspektive der leichteren Kapital- und Kreditbeschaffung, auf die Beeinflussung der Valuta, auf die Auswanderungsfrage, auf die Beamtenhypertropie, die zum großen Teil eine Folge des Drängens geistiger Arbeiter zur Beamtenlaufbahn ist, weil sie in der Privatwirtschaft nicht untergebracht werden können, auf alle die Momente, welche im Zuge der Auseinandersetzungen über das Annäherungsproblem mehrfach erörtert wurden, braucht an dieser Stelle nicht weiter eingegangen zu werden; auch nicht auf die Bedeutung Triests — für beide Reiche — und auf das Interesse der Monarchie am leichteren Zutritt zu den Meeren und dem Welthandel. Wir erwarten im besonderen von der geplanten Verbindung eine Annäherung an deutsche Organisationen und Arbeitsintensität, an deutsche Arbeitsmethoden und Bedingungen auf dem großen Gebiete der Erzeugung und Warenverwertung, wie wir andererseits unseren Geschmack und unsere Kunstfertigkeit übertragen würden.

Die Konkurrenz muß nicht immer benachteiligend, sie kann auch belebend wirken, und auch unserer öffentlichen Tätigkeit und Verwaltung mag eine solche Konkurrenz nicht schaden. Wenn von mancher Seite unter Hinweis auf die Verschiedenheiten des Verwaltungs- und des Verkehrswesens gegen eine innige Annäherung Bedenken erhoben werden, möchte ich der Überzeugung Ausdruck verleihen, daß eine Gleichartigkeit sich erst und notgedrungen aus einem engeren Verhältnis ergeben wird, während der umgekehrte Weg kaum schneller zum Ziele führen dürfte.

Man denke auch an die Ausblicke, die sich für die Industrie und Volkswirtschaft eröffnen würden, wenn unter dem erhofften Einflusse unsere reichen Naturschätze, unsere Wasserkräfte und Kohlenlager entsprechend ausgenützt und ausgebeutet würden, wenn die Gesetzgebung in dieser Beziehung, den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragend, den Entwicklungsprozeß beschleunigen würde, wenn die Binnenschiffahrt gehoben und auf dem natürlichen und künstlichen Wasserwege der Zugang zu den Weltmeeren erleichtert würde.

Was das Argument der verschiedenen Steuerbelastung betrifft,

so ist es nicht durch wegstichhaltig. Denn abgesehen davon, daß innerhalb des Deutschen Reiches die Abgaben und Steuersysteme verschieden sind, und daß vergleichsweise Durchschnittsberechnungen nicht immer zuungunsten des österreichischen Steuerträgers ausfallen, läßt sich das Ausmaß der Mehrbelastungen nach diesem Kriege auch nicht annähernd voraussehen, hingegen eines bereits mit Sicherheit annehmen: daß die außerordentlich großen Mehreinnahmen, auf welche die Staaten angewiesen sein werden, besondere Bedachtnahme auf die Beziehungen zwischen Zollschutz und Konsumkraft bedingen werden. Allerdings muß beim Vergleiche der Steuern zugegeben werden, daß zwei Steuergattungen, nämlich die Hauszinssteuer und die Aktiensteuer in Österreich ganz unvergleichlich hoch sind. Aber die erstere kann teilweise durch das bestehende Arbeiterwohnungsgesetz eine wesentliche Milderung erfahren, sobald Handhabung und Durchführung des Gesetzes seinen Zwecken angepaßt werden, und was die Aktiensteuer anbelangt, gehört dieselbe zu jenen Einrichtungen, bei denen man weit eher als Folge und unter dem Einfluß der Wirtschaftsgemeinschaft eine Änderung erwarten kann als ohne dieselbe. Die genannte Steuer hemmt wegen ihrer Höhe und Konstruktion die Bildung und Ausbreitung von Produktionsstätten, erschwert die Kapitalbeschaffung und ist auch vom fiskalischen Standpunkte bedenklich. Alle jene Kreise, welche an einer Milderung der österreichischen Aktiensteuer interessiert sind, sollten aus Anlaß der geplanten handelspolitischen Neuorientierung und in Verbindung mit derselben eine Änderung fordern, also vielmehr eine gleichzeitige Neuregelung verlangen, anstatt auf das Nacheinander in der Annahme zu warten, daß ohne einen so tief greifenden Wechsel, wie ihn der Wirtschaftsanschluß und nur dieser auf den verschiedensten wirtschaftlichen Gebieten wird bringen müssen, ein Wandel zu erhoffen ist. Viele Interessenten aus den erwähnten Kreisen, die sich im allgemeinen nicht über mangelnden Einfluß zu beklagen haben, würden hierbei ihren Bedürfnissen und gleichzeitig dem großen aus der weltbewegenden Zeit neugeborenen Gedanken und der gesamten Volkswirtschaft, deren Interesse von den Interessen des einzelnen auf der Dauer nicht zu trennen sind, einen wesentlichen Dienst erweisen.

Die größten Vorteile der Gemeinschaft liegen auf dem Gebiete der Handelspolitik, in dem gemeinsamen Auftreten dritten Staaten gegenüber, in dem Gewichte, das ein riesiges Konsumgebiet mit 120 Millionen Menschen in die Wagschale werfen kann. Diese Erwägung muß wohl auch die Befürchtung vor Anfechtungen aus dem

Titel der Meistbegünstigung zerstreuen und läßt es von diesem Gesichtspunkte aus gleichgültig erscheinen, ob man die gegenseitige besondere Vergünstigung durch Zwischen-, Vorzugs-, Anpassungs- oder Differentialzölle erreicht. Maßgebend ist die eigene wirtschaftliche Macht und das Interesse Dritter an den Beziehungen mit dem großen Konsumgebiete. Dieser Zwang ist aussichtsreicher als die Projekte, in den Friedensverhandlungen, die sich übrigens nur auf die kriegführenden Staaten erstrecken können, handelspolitische Zugeständnisse zu erzwingen, was ungesunde, in den natürlichen Verhältnissen nicht gelegene Beziehungen schaffen und den Keim von Verwicklungen in sich tragen würde. Aber nicht nur die unmittelbaren handelspolitischen Betrachtungen sprechen für den Zusammenschluß, nicht nur die größere wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Ausland in Friedenszeiten, sondern auch militärische Rücksichten, die Selbstversorgung im Kriegsfall bzw. die größere Unabhängigkeit vom Auslande. Ferner die Erwägung, daß isolierte Staaten aus eben denselben Gründen den Anschluß suchen werden und umgekehrt der wirtschaftliche Anschluß zur politischen Annäherung führt. Diese Erwägung wird nach den Erfahrungen dieses Krieges und seinen Ursachen sicherlich an Bedeutung gewinnen. Von diesem Gesichtspunkte aus wären auch im besonderen gemeinsame handelspolitische Beziehungen zu den Balkanstaaten zu betrachten. In der österreich-ungarischen Monarchie werden wohl die Bestrebungen nach einem geänderten handelspolitischen Kurse im Verkehr mit den Ländern des Balkans nach diesem Kriege auf geringere Widerstände stoßen, wobei letztere für den Fall des wirtschaftlichen Zusammenschlusses der zwei Zentralmächte noch weitere in Anerkennung des durch ein großes Wirtschaftsgebiet geschaffenen Ausgleiches gemildert würden. Wie sehr ferner noch etwaige Widerstände gegen innigere handelspolitische Beziehungen zu den agrarischen Balkanstaaten durch das Verhältnis Belgiens zum Deutschen Reiche gemildert würden, muß im gegenwärtigen Zeitpunkte unerörtert bleiben.

Es ist unmöglich, die vielen Vorteile, welche die Gemeinsamkeit auf verschiedenen Gebieten bringen kann und die sich allerdings nicht mit dem Rechenstift in der Hand bestimmen lassen, aufzuzählen und vorauszusehen. Aber daß nebst den Vorteilen, die mit Sicherheit zu erwarten sind, eine Unmenge von Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten bestehen, denen gegenüber kleinliche Bedenken verschwinden müßten, steht wohl außer Zweifel.

Eine geschlossene Anschauung über das Ziel oder über den Weg dürfte sich begreiflicherweise auch in Deutschland noch nicht gebildet

haben. Aber es schiene geboten und an der Zeit, daß die maßgebenden Faktoren beider Reiche zusammenträten, um die Meinungen auszutauschen und die Festlegung einer gemeinsamen Linie vorzubereiten. Die im Laufe der Monate in verschiedenen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Kreisen gepflogenen Beratungen und Erörterungen haben in manchen Beziehungen zur Klärung des Problems beigetragen und wertvolles Material zutage gefördert.

Vom Standpunkte der einheitlichen Stellungnahme liegen die Verhältnisse in der Doppelmonarchie schwieriger als im Deutschen Reiche. Österreich-Ungarn besteht aus zwei Staaten, deren politische Gemeinsamkeit zwar durch die pragmatische Sanktion festgelegt, deren wirtschaftliche unlösbare Zusammengehörigkeit jedoch nicht gesichert ist. Die Absichten nach staatsrechtlicher Trennung waren in Ungarn immer sehr groß, wurden durch die politischen und nationalen Verhältnisse in Österreich wesentlich erleichtert und erhielten eine starke Förderung bereits durch die Bestimmung des 1867er Ausgleiches, welcher Ungarn die handelspolitische Unabhängigkeit zugesteht. Diese Bestimmung ist allerdings nur von formaler Bedeutung, wie denn die vielen staatsrechtlichen Sonderbestrebungen Ungarns hauptsächlich demonstrativen Charakter haben. So kam es z. B. im Jahre 1907 nicht mehr zu einem Zoll- und Handelsbündnis, sondern Ungarn setzte einen Handelsvertrag durch, wonach, wenn der Vertrag im Jahre 1917 nicht erneuert würde, ein selbständiges Zollgebiet für Ungarn geschaffen wäre. Bei den staatsrechtlichen und handelspolitischen Wechselbeziehungen bringen die ungarischen Sonderbestrebungen regelmäßig Schwierigkeiten bei den Verhandlungen mit sich und erschweren Einigungsabsichten auch auf wirtschaftlichem Gebiete dort, wo die tatsächlichen Interessen der zwei Staaten parallellaufen. Sie erleichtern es ferner demjenigen, der den Standpunkt der Trennung des Prinzips halber vertritt, während der andere Teil aus Gründen, die hier nicht angeführt werden sollen, die Trennung zu verhindern trachtet, in jedem einzelnen Falle die Zustimmung als ein Zugeständnis hinzustellen und für letzteres eine Kompensation zu beanspruchen. Hierin liegen zunächst gewisse Schwierigkeiten, welche es richtiger erscheinen lassen, die Vorverhandlungen oder richtunggebenden Vorbesprechungen über das zukünftige handelspolitische Verhältnis der „drei Staaten" gleichzeitig zu pflegen und auch nicht von einer Beeinträchtigung der Selbständigkeit im Zusammenhang mit dem Anschlußproblem zu sprechen, von einer Beeinträchtigung, die niemand beabsichtigt. Derartige Einwände werden von den Gegnern nicht

ohne Berechnung auf ungarische Empfindlichkeiten erhoben. Man spricht allerdings von der Selbständigkeit der Monarchie, ruft aber tatsächlich die Bundesgenossenschaft staatsrechtlicher Bedenken Ungarns an, während man von derselben Seite sonst und bei anderen Gelegenheiten niemals Mithilfe oder Bemühungen wahrnehmen konnte, wenn es sich darum handelte, die österreichische Selbständigkeit zu schützen. In der Sache selbst sollte man von ungarischer Seite kaum Bedenken zu gewärtigen haben. Denn Ungarns wesentlichste Interessen sind agrarische, seine Landwirtschaft ist noch sehr entwicklungsfähig, sie braucht um den Absatz nicht besorgt zu sein und als industrieller Konsument hat sie kein Interesse an hohen Industriezöllen. Was die ungarische Industrie anbelangt, braucht sie sich in dem Maße weniger betroffen zu fühlen, in dem sie kleiner als die österreichische ist. Das Bestreben Ungarns, seine Industrie zu entwickeln, ist durchaus begreiflich und kann auch vom Standpunkte der österreichischen Industrie nicht mit Mißgunst verfolgt werden. Im Gegenteil, je mehr sich diese Bestrebungen durchsetzen, ein desto größerer, kräftigerer Abnehmer österreichischer Produkte wird Ungarn. Aber heute, in der Zeit, die nach Erweiterung der Wirtschaftsgebiete drängt, an eine Verschärfung des Abschlusses zu denken und zu glauben, man könne mit künstlichen Mitteln eine große Industrie schaffen, heißt die Zukunftsaufgaben völlig verkennen. Darum sind die Rufe nach einer Zwischenzollinie zwischen Österreich und Ungarn nur vereinzelt und nicht tragisch zu nehmen. Eine solche Maßnahme, die auch einen agrarischen Zwischenzoll mit sich brächte, hätte noch andere Konsequenzen auf dem Gebiete der Finanzen, des Bankwesens und anderer Art zur Folge, welche sich die maßgebenden Kreise Ungarns sicherlich vor Augen halten. Die ungarische Industrie braucht vor allem Kapital und ist auf das Einströmen ausländischen Kapitals angewiesen. Die Stellungnahme Ungarns wird sehr von taktischen Momenten und Erwägungen beeinflußt sein. Aber sein wirtschafts- und handelspolitisches Interesse liegt wie für Österreich und Deutschland in der Richtung des Anschlusses.

Wie weiter oben erwähnt, wird seit geraumer Zeit von verschiedenen Seiten erwogen, wie die wirtschaftliche und handelspolitische Gemeinsamkeit der zwei Kaiserreiche beschaffen zu sein hätte und auf welchem Wege sie zu erreichen und zu sichern wäre. Verschiedene Vorschläge werden studiert. Ein abschließendes Urteil wird erst möglich sein, wenn die berufenen Fachleute hüben und drüben sich geäußert und unter einander beraten haben werden. Aber einiges kann

wohl heute schon als ziemlich unanfechtbar betrachtet werden. Zunächst, daß das gegenseitige Verhältnis nicht eine „magere Präferenz" und ohne eine besondere innige Gemeinsamkeit sein kann. Eine derartige Lösung würde kaum mehr als einen gewöhnlichen Handelsvertrag bedeuten, die sogenannte Präferenz nicht sichern und keinen besonderen Schutz gegen Anfechtungen aus dem Titel der Meistbegünstig gewähren. Das Verhältnis muß für eine längere Reihe von Jahren festgelegt sein und sowohl in der Gemeinsamkeit der Beziehungen zu anderen Staaten als auch in einer besonderen gegenseitigen Begünstigung bestehen und in einem von den Parlamenten genehmigten Grundvertrage seinen Ausdruck finden. Für die einverständliche Aufnahme dritter Staaten müßte Vorsorge getroffen, bzw. es müßten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Einbeziehung dritter Staaten nicht verwehrt werden darf. Veterinärgesetzliche Abmachungen, um zu verhüten, daß handelspolitische Zugeständnisse hinfällig werden, Vereinbarungen bahntarifarischer Art, solche über den Veredlungsverkehr, Verzollungsvorschriften und manches andere gehört zu Einzelheiten, die sich aus dem Prinzipe der gemeinsamen Interessen, des gegenseitigen Schutzes, des einheitlichen Auftretens und des innigen Verkehres ableiten. Im Rahmen der prinzipiellen Forderung nach handelspolitischer Gemeinsamkeit und nach möglichster Begünstigung im Zwischenverkehre sind verschiedene Lösungen möglich. Abgesehen von der glatten Zollunion ohne Übergang, die aus der Betrachtung ausgeschaltet werden soll, würde das Verhältnis am innigsten durch eine Zollgemeinschaft mit Zwischenzollinie zum Ausdruck kommen, d. h. also durch eine gemeinsame Handelspolitik mit gemeinsamen Außenzöllen. Die gemeinsamen Außenzölle könnten jedoch nicht gleiche sein, da sonst Korrekturen nach aufwärts bzw. abwärts an einer großen Zahl der beiderseitigen Sätze vorgenommen werden müßten, was in Anbetracht der verschiedenen wirtschaftlichen Entwicklungsstufen der zwei Reiche nicht angängig wäre. Eine derartige Maßnahme würde aber auch dort, wo die Zollherabsetzung erfolgt, einem Geschenke an das Ausland gleichkommen und den verbündeten Nachbar benachteiligen, während dort, wo mit der Zollhinaufsetzung vorgegangen würde, die betreffenden Industrien über das Maß der anerkannten Notwendigkeit geschützt und der Inlandkonsum belastet würde. Die Zölle müßten also gemeinsame, dürften aber nicht gleiche sein. Die gemeinsame Außenzollinie bedingt eine Reihe von Voraussetzungen und Vorkehrungen völkerrechtlicher, zoll- und verhandlungstechnischer Art, welche die Zoll- und Handels-

politiker vor die Lösung äußerst schwieriger Aufgaben stellt. Der Grundvertrag hätte alle jene Ermächtigungen zu enthalten, an welche die Unterhändler gebunden sein müßten, und wäre so abzufassen, daß hinreichende Aussicht für die Annahme durch die Parlamente gegeben wäre. An Stelle der autonomen Zölle würden Vertragszölle treten. Besondere Maßnahmen im Wege von Zuschlägen wären zu treffen, um der Bedingung einer gemeinsamen Zollinie nach außen bei verschiedenen Zollsätzen zu entsprechen. Letztere müßten mit den eine besondere Vergünstigung bietenden Zwischenzöllen in ein Verhältnis gebracht werden, die Gleichheit der Verzollungsvorschriften müßte gegeben sein, die Fragen der Zollaufteilung und der Umrechnung wären zu bereinigen und Verhandlungsregeln aufzustellen. Für sich ergebende Lücken müßten suppletorische Regeln aufgestellt werden. Insoferne alle diese Maßnahmen nur den Zweck hätten, die Zollgemeinschaft zu dokumentieren und eine Gewähr zu bieten, daß die bevorzugte Meistbegünstigung nicht auch von dritten Staaten in Anspruch genommen werde, müßte der aufzubietende Apparat als zu kompliziert bezeichnet werden. Denn wie schon an einer früheren Stelle bemerkt, ist für die Aufrechterhaltung der Präferenz die eigene wirtschaftliche Macht sowie das Bedürfnis der anderen Staaten an einem Vertragsverhältnis maßgebend; endlich sprechen auch vielfache Erfahrungen gegen die Besorgnis. Aber vom Standpunkte der innigen Verbindung und der Bedachtnahme auf eine spätere völlige Gemeinschaft gebührt der Formel der Zollgemeinschaft unstreitig der erste Platz.

Es wäre indes verfehlt, bedingungslos auf einem Standpunkte zu verharren, ohne andere Wege zu erwägen, die zum hauptsächlichsten und maßgebenden Ziele der gemeinsamen Handelspolitik mit bevorzugter Meistbegünstigung führen. Die Gemeinsamkeit der Handelspolitik würde auf Grund vertragsmäßiger, für eine lange Reihe von Jahren sichergestellter Abmachungen ein jeweiliges Einvernehmen über die gemeinsamen und über die besonderen Forderungen zur Voraussetzung haben, bevor an die gemeinsamen Verhandlungen mit dritten Staaten geschritten wird; die Verträge mit dritten Staaten dürften nur gemeinsam abgeschlossen werden, und einseitige Abmachungen wären ausgeschlossen; der gegenseitige Verkehr oder Zwischenverkehr hätte sich auf Grund einer bevorzugten Meistbegünstigung oder differentiellen Behandlung zu vollziehen; ohne gegenseitiges Einvernehmen dürfte einem dritten Staate keiner dieser bevorzugten Zollsätze eingeräumt werden, die Spannung zwischen Außen- und Differentialzoll wäre sicherzustellen, und das Abkommen hätte zu bestimmen, unter

welchen Bedingungen und Voraussetzungen dritte Staaten in die Gemeinschaft aufzunehmen wären. Wenn es gelingt, alle diese gegenseitigen Bedingungen im beiderseitigen Interesse festzulegen sowie komplizierte Konstruktionen und innere Widerstände zu vermeiden, ist das große Prinzip der Gemeinsamkeit gewahrt, ohne die Bahn für eine spätere völlige Einheit verlegt wäre.

Geklärt durch den Widerstreit der Meinungen wurden bisher auf verschiedenen Seiten von kenntnisreichen Männern äußerst wertvolle und hoffentlich nicht vergebliche Vorarbeiten für die Lösung des großen wirtschaftlichen Zukunftsproblemes geleistet. Schon die Schwierigkeit der Materie ließ es gerechtfertigt erscheinen, möglichst früh mit dem Studium zu beginnen, und es entkräftet bereits dieser Umstand den Einwand, es sei „zu früh", abgesehen davon, daß in einer Frage, die von so großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist und aus der Zeit dieses großen Völkerringens geboren wurde, auch den breiten Massen Zeit und Gelegenheit gegeben werden muß, sich zu orientieren und Stellung zu nehmen. Ferner sollen die zwei Bundesgenossen vor Abschluß des Krieges die Richtlinien für ihr zukünftiges handelspolitisches und Wirtschaftsverhältnis abgesteckt haben.

Daß in Deutschland wie hier die offiziellen Kreise eine zuwartende Haltung beobachten, mag zum Teil in der ungeheueren, durch den Krieg bedingten Inanspruchnahme und Anspannung seine Erklärung finden. Zum Teil aber dürfte die Reserve noch auf andere Umstände zurückzuführen sein, von denen ich nicht behaupten will, daß es auf beiden Seiten die gleichen sind. Aus Besprechungen, die ich im besonderen wiederholt in Deutschland zu pflegen Gelegenheit hatte, aus verschiedenen Beobachtungen und Mitteilungen konnte ich bezüglich des handelspolitischen Zukunfsproblemes viele erfreuliche und aussichtsreiche Eindrücke gewinnen, ich konnte mich aber anderseits auch nicht der Empfindung erwehren, daß man im Deutschen Reiche nicht immer und allerorts auf jenes Verständnis für die Verhältnisse im Reiche des Bundesgenossen, auf jene Kenntnisse des Nachbarstaates stößt, deren Vertiefung im beiderseitigen Interesse erwünscht und besonders bei Beurteilung des Wirtschaftsproblemes und seiner Bedeutung für die Zukunft notwendig wäre.

Ich glaube, es empfiehlt sich, auf politischen und nationalen Argumenten nicht zu bestehen, weil die Forderung nach handelspolitischer Gemeinschaft bereits in den wirtschaftlichen Vorteilen reichlich begründet ist und es der Sache abträglich wäre, nationale

Empfindlichkeiten zu verletzen und Widerstände auszulösen, die in der rein wirtschaftlichen Frage nicht ihren Grund haben können. Denn sofern, wie im Falle des vorliegenden Themas, Maßnahmen und Vereinbarungen zum Besten der gesamten Volkswirtschaft verlangt werden, kann von der Bevorzugung oder Benachteiligung einer Nationalität zum Besten oder Schaden der anderen nicht die Rede sein. Aber es braucht trotzdem nicht geleugnet zu werden, daß dem Probleme auch eine sehr große politische Bedeutung zukommt, auf die ich es mir versagen will, einzugehen und die nach den Eindrücken, die man im Nachbarreiche gewinnt, nicht an allen Stellen entsprechend gewertet zu werden scheint. Es wäre tief bedauerlich, wenn infolge mangelnden Verständnisses für diese Seite des Problemes seine Durchführung andauernd erschwert oder das Zustandekommen hinfällig würde.

Zum Schlusse sei bei aller Achtung vor kaufmännischen Erwägungen darauf hingewiesen, daß eine Frage von so großer Bedeutung mit allen ihren wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen nicht rein rechnungsmäßig betrachtet werden darf, und daß der kaufmännische Geist auch ein wenig vom Idealismus getragen sein muß, ohne den noch nie Großes geleistet worden ist.

So wie das Jahr 1871 den Beginn des machtvollen politischen und wirtschaftlichen Aufschwunges des Deutschen Reiches kennzeichnet, kann das Jahr des Krieges das Stichjahr für einen ungeahnten gemeinsamen Aufstieg der zwei Zentralmächte werden. —

Mai 1915

Besprechungen

Hettner, Alfred: Englands Weltherrschaft und der Krieg. Leipzig und Berlin 1915, B. G. Teubner. 8°. 269 S. Geh. 3 Mk.

Wir haben nicht viel Historiker, die zugleich geschulte Geographen sind (D. Schäfer ist eine rühmliche Ausnahme), und ebensowenig viele Geographen, die eine umfassende historische Bildung besitzen. Die naturwissenschaftliche war lange das, wonach man bei den Berufungen fragte. Hettner ist die erheblichste Ausnahme unter den Geographen gegenwärtig. Er ist vom naturwissenschaftlichen fast zum historischen Geographen geworden. Und das gibt ihm die Legitimation zu dem oben genannten Buche, das durch den Krieg hervorgerufen ist, aber dauernden Wert behalten wird als ein guter Umriß der englischen Handelsgeschichte und der auf die Seeherrschaft zielenden englischen Machtpolitik. Es kann in seinen großen Linien dem Kenner nicht viel Neues sagen: aber es sagt alles einzelne mit so viel Sachkenntnis und mit so objektiver Abwägung der einzelnen Ursachenreihen gegeneinander, daß der Schrift möglichste Verbreitung zu wünschen ist.

Ich versuche als Beweis, wie Hettner seine Aufgabe erfaßt, aus dem Inhalte einiges anzuführen.

Die Lage der britischen Inseln an der Nordwestecke Europas war keineswegs besonders günstig, solange der Atlantische Ozean eine Wasserwüste war; sie wurde es erst seit der Entdeckung Amerikas. Die Inselnatur sperrt ab, zumal in älterer Zeit, sie isoliert, erzeugt aber einen geschlossenen Volkscharakter. Das kühle englische Klima ruft größere Ansprüche an Nahrung, Kleidung, Wohnung als der sonnige Süden hervor; das zwingt zu starker Arbeit, erzieht zu wirtschaftlichem Sinne.

Die Einwanderungen auf den britischen Inseln erfolgten nicht so stoßweise und gewalttätig wie auf dem Kontinent die Schiebungen der Völkerwanderung; sie haben zunächst stets nur das südöstliche Flachland erreicht und umgestaltet. Die normannische Einwanderung hat der germanischen Grundmasse einen französischen Einschlag gegeben; der körperliche und der Sprachtypus blieb germanisch, der Volkscharakter, wie er heute ist, entstand erst mit der spät eintretenden Seebetätigung, dem Handel und den Weltmachtbestrebungen; es gibt überhaupt keine unveränderlichen, sondern nur stets sich wandelnde Rasseneigenschaften. Die Inselnatur hat einen viel einheitlicheren Volkscharakter geschaffen als in Deutschland: die Elemente verschmolzen zu großer Gleichartigkeit, das nationale Leben verlief in einfachen Bahnen; „diese Einheitlichkeit des Willens und der Instinkte verleiht dem englischen Volke große Stoßkraft;" aber es fehlt der Trieb des Fortschritts, die Herdengesinnung spielt eine verhängnisvoll große Rolle. Langsamkeit des Denkens, Zähigkeit und Beharrlichkeit sind wichtige Züge; die starke Willenskraft deutet sich in den starken Kinnbacken an. Aus dem starken Eigenwillen erklärt sich die persönliche Ehrlichkeit bei großer Verlogenheit und Unehrlichkeit der Regierung, der Presse, der öffentlichen Meinung. Der Geist des Engländers ist auf das Praktische, das Wesen, die Sache, den

Inhalt, nicht auf die Form gerichtet. In der Wissenschaft ist der Engländer Empiriker; die englische Wissenschaft entbehrt der fruchtbaren Deduktion und der Systematik. Der Engländer hat eine förmliche Furcht vor neuen Gedanken. Das Herkommen ist geheiligt; nur Reform, nicht Revolution!

Bis ins 16. Jahrhundert zeigt die englische Kultur nichts Eigentümliches; sie hängt von der kontinentalen ab, reproduziert sie. Erst im 16. und 17. Jahrhundert kommen Handel und Schiffahrt empor; erst gegen 1600 beginnt die große Zeit, der Kampf mit Spanien, Holland, Frankreich. Die ozeanische Lage wurde jetzt erst eine besondere Gunst. Erst im 18. Jahrhundert tritt England an die Spitze, tritt es seinen Siegeslauf zur See- und Weltherrschaft an. Es fügt zu den Eroberungs- und Herrschaftskolonien seiner Konkurrenten die Siedlungskolonien; es organisiert den Massenabsatz in fremde Länder; es beginnt seine Kohlen- und Eisenschätze auszunutzen, die jetzt erst von Bedeutung werden.

Von nun an wird Handel, Schiffahrt und Industrie zur Hauptsache, die Landwirtschaft tritt zurück. Neben der agrarischen südöstlichen Hälfte, die früher allein Bedeutung gehabt, treten die bergigen westlichen Teile mit ihrer Industrie und ihren Häfen in den Vordergrund. Die Bevölkerung von England und Wales wächst 1800—1913 von 9 auf 37 Millionen, von denen 40 % in den Städten leben. Erst in den letzten $1^1/_2$ Jahrhunderten ist der großzügige Unternehmungsgeist entstanden. Der kaufmännische Geist beherrscht auch die Politik. Die zahlreichen Kämpfe mit rohen Völkern haben aus dem Kaufmann einen brutalen Kampfmenschen gemacht. Die Vertiefung und Verfeinerung des englischen Volkstums hat unter seiner Ausbreitung gelitten. Krasse Unbildung ist selbst in den hohen Kreisen weit verbreitet. Die staatliche und wirtschaftliche Entwicklung hat England zur ersten Macht der Erde gemacht; aber es ist eine einseitige Entwicklung. Die Ursachen, die es auf die Höhe geführt, treten in der Gegenwart zurück. Andere Nationen sind England nachgekommen, überholen es in einzelnen Gebieten; so ist es bereits in eine Verteidigungsstellung gekommen.

Dies etwa der Inhalt der drei ersten Kapitel. Die fünf weiteren schildern die englische Weltmacht; das letzte bespricht den Kampf um Englands Weltherrschaft. Diese Herrschaft liegt in der Tatsache, daß das angelsächsische Volkstum in großen Teilen der Erde vorwiegt, überallhin englische Sprache und Sitte gebracht hat. Sie liegt ferner in der Tatsache des englischen Kolonialreiches, das ein Fünftel der Landoberfläche des Erde, ein Viertel der Menschheit umfaßt, alle englische Auswanderung in Zusammenhang mit dem Mutterlande erhält. Die Seeherrschaft hat es bis 1850 dahin gebracht, daß die englischen Schiffe fast ein Monopol hatten, daß England einen maßgebenden Einfluß auf den Handel, die Volkswirtschaft, die Politik der meisten Staaten erlangte. Aber heute wird die englische Weltherrschaft bedroht durch die aufkommende Macht der Vereinigten Staaten, Deutschlands, auch Rußlands. Immer ist der politische Einfluß noch groß auf Norwegen, Portugal, Italien, Südamerika. Man sieht aber heute doch, daß diese Weltherrschaft zwar ein

großartiges, aber doch auch unsicheres Gebäude ist; der Bezug der Nahrung und der Rohstoffe kann leicht bedroht werden.

Große Veränderungen, die Englands Stellung ungünstiger gestalten, vollziehen sich. Die Dampfschiffahrt und der Schnellverkehr wird bedeutungsvoller; und sie beruht nicht mehr auf der seemännischen Bevölkerung, sondern auf der Technik der einzelnen Länder. Die Inselstellung Englands ist schwächer geworden. Die Eisenbahnen machen einen Teil des Seeverkehrs überflüssig. Auf den Kontinenten bilden sich größere, zusammenhängende Reiche; Englands Gebiete sind verzettelt auf der ganzen Erde.

Der englische Volkscharakter hat sich nicht allen Erfordernissen der Neuzeit angepaßt. Große staatliche und soziale Organisationen sind anderen Völkern besser gelungen. Englands Größe neigt sich zum Falle. Seine alten Herrschafts- und Brutalisierungsmethoden versagen. Jede Weltherrschaft eines einzelnen Volkes wirkt auf Verarmung der Menschheit, Schädigung ihrer Kultur. Da England nicht über Deutschland siegen wird, so wird sein praktischer Sinn es schon bald bekehren; es wird einsehen lernen, daß es auf die Weltherrschaft verzichten muß, daß ihm aber doch eine große Weltbetätigung und eine Weltmachtstellung neben anderen bleiben werde.

Berlin, 9. Juli 1915 G. Schmoller

Steffen, Gustaf F.: Weltkrieg und Imperialismus. Sozial-psychologische Dokumente und Beobachtungen vom Weltkrieg. Aus dem Schwedischen übersetzt. (Politische Bibliothek, herausg. von E. Bernstein, H. Dorn und G. F. Steffen, Bd. XV.) Jena 1915, Eugen Diederichs. 8°. 254 S. Pappband 4,50 Mk., Leinwand 5,50 Mk.

Wir haben im Jahrbuch (lauf. Jahrg., S. 985) das Buch des Verfassers „Krieg und Kultur" besprochen; das vorliegende ist eine Weiterführung davon. Es zerfällt in drei Teile: I. Der Weltkrieg und die Weltgeschichte. Der Imperialismus als soziale Expansion (S. 3—63); II. Die Vorbereitung des Weltkrieges. Der Imperialismus als Gedanke (S. 67—169); III. Der Ausbruch des Weltkrieges. Imperialistische Diplomatie und imperialistische Tat (S. 173—254).

Es hat dieselben Vorzüge wie das erstgenannte Buch. Wir teilen aus den beiden ersten Teilen einiges mit; auf den dritten gehen wir nicht ein, weil er eine Entstehungsgeschichte des Krieges gibt, die ähnlich in Deutschland von verschiedenen Seiten dargelegt wurde.

Der erste Teil gibt ein Bild der heutigen Staatenwelt unter dem Gesichtspunkt der Entstehung des neueren Imperialismus. Der Verfasser schließt sich an Seeleys Buch „Expansion of England", 1883, an, von dem er sagt, es habe den lange vorhandenen, aber fast unbewußten Gedanken des englischen Imperialismus zum bewußten Zweck der englischen Politik gemacht. Er stellt dann dem englischen Imperialismus den russischen und deutschen gegenüber. Es sind geistreiche historisch-geographische und psychologische Betrachtungen.

Der zweite Teil gibt eine Art Literaturgeschichte des Imperialismus; er führt die Schriftsteller und ihre Bücher vor, von welchen der imperialistische Gedanke ausging, die dann die Politik des Imperialismus in den einzelnen Ländern beherrschten. Von den Engländern werden uns neben Seeley, Charles Dilke, James A. Froude, dann das Sammelwerk The Empire and the Century, J. A. Cramb (über den wir ebenfalls im lauf. Jahrg. S. 979 berichteten), Sir Arthur Conan Doyles, Sidney Low, Lord Milner, Lord Roberts vorgeführt. Über Rußland läßt er das sogenannte politische Testament Peter des Großen reden. Dann folgen Darlegungen über die Grundstimmung des deutschen Imperialismus, wie die Engländer ihn auffassen. Daran reiht sich ein Kapitel „Krieg und Kultur und nationale Vorurteile und Freiheiten", das mit den Worten beginnt: „Meine Auffassung ist, daß der Imperialismus eine allgemeinmenschliche, notwendige Form sozialen Wachstums staatlicher Großorganisation und staatlichen Expansionsstrebens ist, — daß der Weltkrieg beinahe wie eine unvermeidliche, aber keineswegs unvorhergesehene Naturkatastrophe über uns hereinbrach." Der Krieg ist „die Folge einer Interessen- und Machtkollision zwischen den stärksten, am schnellsten wachsenden Imperien der Welt"; sein Hintergrund ist, „daß Europas Nationen einander nicht so gründlich kennen, daß dadurch eine gerechte gegenseitige Beurteilung möglich werden kann." Das führt ihn dann zu Ausführungen über die Grundgedanken imperialistischer Art bei Treitschke, Bernhardi, Rohrbach. Der zweite Teil schließt mit einem Kapitel „über die defensiven und aggressiven Züge des deutschen Imperialismus". Daß die defensiven Züge überwiegen, dafür läßt er L. Brentano, D. Schäfer, G. Simmel, sowie den Deutsch-Amerikaner Ed. v. Mach reden. Er will damit zeigen, wie diese angeblich eroberungssüchtigen Barbaren in Wirklichkeit seien.

Das Buch ist durchaus deutschfreundlich. Aber es sagt uns, vielleicht eben deshalb — nicht so viel Neues wie „Krieg und Kultur". Es wäre noch wichtiger, es ins Englische, Französische und Russische zu übersetzen als ins Deutsche. Aber jeder Deutsche wird auch dieses Bekenntnis eines geistvollen Schweden für die Gerechtigkeit unseres Kampfes mit Vergnügen lesen, weil es den Stempel großer internationaler psychologischer Kenntnisse und vorurteilsloser Urteils an der Stirne trägt.

Berlin, 5. Juli 1915 G. Schmoller

Lenz, Friedrich: Ist Deutschlands Krieg ein Wirtschaftskrieg? Über die ökonomischen Grundlagen des deutsch-britischen Konfliktes. Berlin 1915, Gebr. Paetel. kl. 8°. 119 S.

Der junge Professor der technischen Hochschule in Braunschweig arbeitet an ernsten Studien über Macht und Wirtschaft, hat in der Deutschen Rundschau (Okt. 1914 bis Februar 1915) eine Reihe einschlägiger Studien veröffentlicht und bietet hier eine prinzipielle Erörterung, die dahin zielt, zu beweisen, daß wir einen Machtkampf mit England führen, nicht bloß einen Wirtschaftskampf, den er im übrigen nicht leugnet. Die Schrift wirkt durch den sehr weiten historischen Hinter-

grund, auf dem sie sich aufbaut, sehr angenehm und belehrend. Dabei beherrscht und verwendet sie nicht minder in geschicktester Weise die historische Handelsstatistik des 19. Jahrhunderts. Der Stil ist jugendlich, stürmisch; man könnte ihn glänzend nennen: vielleicht würde er noch mehr wirken, wenn er etwas schlichter wäre. Diejenigen Autoren, die er bekämpft, werden ziemlich von oben herab behandelt. Der Kern des Werkes, in dem Lenz gewiß recht hat, kommt dadurch nach meiner Empfindung nicht ganz zur vollständigen Klarheit, daß Lenz zwar zugibt, wie sehr im heutigen Kriege wirtschaftliche Motive mitwirken, aber seinen Gegnern immer wieder vorwirft, sie übersähen, daß die Machtfragen doch zuletzt die Hauptsache seien. Ja, frage ich, wollen denn überhaupt diejenigen, welche die wirtschaftlichen Rivalitäten betonen und darstellen, damit den Machtkampf leugnen? Ich glaube, das tun vielleicht einzelne, aber nicht die Mehrzahl. Alle halbwegs klugen Leute geben zu, daß alle Kriege Machtkämpfe sind; es fragt sich nur, welche Unterursachen sich nun in dem Machtkampf an erste Stelle drängen. Machtkampf und Wirtschaftskampf sind keine sich ausschließenden Gegensätze; der erstere ist ein viel allgemeinerer, der letztere ein spezieller Begriff. Zum Machtkampf führen stets verschiedene Motive, und die Frage für jeden einzelnen Krieg ist nur die, in welchem Umfang spielen da wirtschaftliche Konkurrenzgedanken mit. In Zahlen läßt sich der Anteil der verschiedenen Motive nicht ausdrücken. Es handelt sich also stets nur um eine subjektive Schätzung der wirtschaftlichen und der anderen Motive. Und wer die ersteren betont, will sehr häufig damit gar nicht sagen, daß die politische Machtfrage ausgeschlossen sein solle.

Lenz hat sicher recht, daß ausschließlich handelspolitisch geschulte Köpfe leicht die Machtfrage übersehen, weil ihnen die historische Schulung fehlt, die er besitzt. Aber ist es deshalb nötig, die Schriften einzuteilen in zwei Klassen: 1. in solche, die auf dem höheren Standpunkt stehen, und 2. in solche, welche ausschließlich die wirtschaftlichen Kämpfe erörtern. Ich denke, es muß erlaubt sein, das eine zu tun wie das andere, je nach den Zielen, die der einzelne dabei verfolgt.

Berlin, 30. Juni 1915 G. Schmoller

Roosevelt, Theodor: Aus meinem Leben. Leipzig 1914, F. A. Brockhaus. 8°. 500 S.

Seit ich in meinen Universitätsjahren Tocquevilles Buch über die Vereinigten Staaten las, habe ich nicht aufgehört, mich für die Verfassungs- und Verwaltungszustände der Union lebhaft zu interessieren; ich war nie drüben, weil ich nicht fertig genug englisch spreche; aber ich habe soviel wie möglich über die amerikanische Demokratie gelesen und aus dem Umgang mit bedeutenden Amerikanern, wie dem Gesandten White, den Professoren Hadley, Burgeß, Sloane, Farnam, versucht, mein Urteil einigermaßen zu vertiefen. Zum Lehrreichsten, was ich über amerikanische Verfassungs- und Verwaltungsfragen las, gehört nun das obengenannte Buch Roosevelts, den ich auch persönlich in Berlin kennen lernte.

Das Buch ist keine Biographie. In fünfzehn Kapiteln und einigen Anhängen wird einiges aus seinem Leben erzählt, hauptsächlich aber der Standpunkt des Verfassers in den wichtigsten politischen und volkswirtschaftlichen Fragen der Union dargelegt. Jedes Kapitel zerfällt in lose aneinandergereihte Abschnitte von ½—1½ Seiten, in denen je ein Gedanke, eine Tatsache, eine Person, eine Institution oder ein Teil einer solchen aphoristisch behandelt wird. Keine Zeile des Buches ist von einer Theorie, von des Gedankens Blässe angekränkelt. Kurze anschauliche Tatsachenschilderung und scharfes, klares, politisch-moralisches Urteil sind überall der Kern. Roosevelt hat in Harward studiert, aber dieses Studium hat ihm nicht den Stempel aufgeprägt, sondern das praktische Leben. Er hatte so viel Vermögen, daß er leben konnte, nicht so viel, daß er nicht noch weiteres erwerben wollte; aber nie war ihm dies Lebenszweck. In allen denkbaren Lebenssphären versuchte er sich: schon als junger Mann wurde er Abgeordneter, dann Viehherdenbesitzer, Polizeipräsident von Neuyork, Oberst eines Reiterregiments, das den kubanischen Feldzug mitmachte, endlich Gouverneur des Staates Neuyork und Präsident der Union. Aus einem schwächlichen, kurzsichtigen, linkischen Knaben hat er sich selbst zum tatkräftigen Charakter, zu einem Reiter und Jäger, zu einem kühnen politischen Helden erzogen und hinaufgearbeitet. Männlicherseits wurzelt er in einer holländischen Familie; sein mütterliches Blut stammt aus den Südstaaten. Wie man über ihn denken mag, er gehört heute zu den wichtigsten großen Persönlichkeiten der Union.

Von jedem der fünfzehn Kapitel auch nur im flüchtigsten Umriß das Wichtigere hier wiederzugeben, ist nicht möglich. Ich greife nur einiges heraus.

Im fünften Kapitel „Angewandter Idealismus" wird hauptsächlich die „Zivildienstreform" besprochen. Roosevelt war 6 Jahre lang Mitglied der Kommission, welche sie durchführen sollte. Er schildert nicht sowohl deren Entstehen, Ziele und Erfolge, als die Gruppen von Personen, die für und gegen sie waren, die groben Mißbräuche des alten Beutesystems, die Ungerechtigkeit der Entlassungen beim alten System. Er führt uns eine Reihe der wichtigsten Persönlichkeiten vor, mit denen und gegen die er dabei gekämpft hat; er vergißt nicht, auch die guten Seiten der „Parteibosse" zu erwähnen, welche früher die Stellen im Parteiinteresse vergaben; sie lagen darin, daß sie, sofern sie gutmütig waren, eine Art patriarchalischer Fürsorge für alle bedürftigen Parteimitglieder ausübten. Er betont, wie bei solchen Kämpfen stets gute Charaktere neben den schlechten auf beiden Seiten vorhanden seien. Er zeigt, wie die Fanatiker der Zivildienstreform oft vergaßen, daß andere Reformen noch wichtiger seien. Kurz, eine Summe praktischer Lebenserfahrung tritt uns entgegen, die uns die abstrakten Gegensätze in das Licht lebendiger historischer Wirklichkeit zu versetzen lehrt.

Das sechste Kapitel „Die Neuyorker Polizei" erzählt uns, wie Roosevelt als Polizeipräsident der Stadt Neuyork versucht, die ganze städtische Polizei zu reformieren, ein neues, unbestechliches Personal zu schaffen, die Bestechlichkeit und die Erpressungen auf diesem Gebiete zu beseitigen, wie er den haarsträubenden Mietskasernen der Heimarbeit zu

Leibe ging. Diese Leistungen gehören zu dem Größten, was die Vereinigten Staaten ihm danken.

Auf den Gipfel seiner Neuyorker Tätigkeit führt uns das achte Kapitel „Gouverneur des Staates Neuyork". Die republikanische Parteimaschine, ihre Führer, deren Herrschaft wird geschildert. Zufällige Spaltungen führten Roosevelt zur Gouverneurstellung, in der er nun mit wuchtiger Energie, an die öffentliche Meinung, an das Volk appellierend, den Kampf gegen die Parteimaschine und deren Mißbräuche aufnahm. Roosevelt wußte seinen Hauptgegner Mr. Platt richtig zu behandeln; es handelte sich um Kämpfe über Versicherungswesen, Straßenbahnen, Besteuerungswesen, Begnadigungswesen. Die Roosevelt feindliche Parteimaschine wußte sich zuletzt nicht anders zu helfen: um ihn loszuwerden, suchte sie ihn zum Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten zu machen. Es gelang.

Und da der neugewählte Präsident nach kurzer Amtstätigkeit ermordet wurde, rückte Roosevelt in die Präsidentschaft ein, wurde dann mit Ablauf der Amtszeit wieder zum ersten Beamten der Union gewählt, die er so etwa sieben Jahre lang (1901—08) regierte. Das zehnte und elfte Kapitel ist dieser, seiner wichtigsten Tätigkeit gewidmet.

Republikaner seiner Parteifarbe nach, war sein ganzes Streben, mit den besten Elementen der beiden großen Parteien in Fühlung zu sein, aber im ganzen über ihnen zu stehen, das Joch der eigenen Partei abzuschütteln. Er kehrte damit zu den Traditionen der großen Präsidenten, zum ursprünglichen Sinn des Präsidentenamtes zurück, das nicht gedacht war als Puppe der jeweiligen Parteimajorität, sondern als selbständiges Organ des Volkes. Roosevelt versuchte durch großzügiges Handeln, durch populäre Reformen das Volk für sich zu gewinnen, sich in seinem Amte mit einem Stabe unabhängiger, ausgezeichneter Beamter zu umgeben; wo ihm die Mittel zum Beginn großer Reformen versagt wurden, suchte er durch Kommissionen unbezahlter, von ihm ernannter Sachverständiger dieselben vorzubereiten und populär zu machen. Er hat so auch die tiefgesunkene Republikanische Partei wieder zu einer fortschrittlichen Reformpartei zu machen gesucht, bis zu einem gewissen Grad auch gemacht, während sein Nachfolger Taft sich wieder viel mehr in die Abhängigkeit der Parteimaschine begab, manches Gute wieder beseitigte, was sein Vorgänger erreicht hatte. Seine Hauptziele waren: einwandfreie Anstellung der besten Kräfte, Schutz der Indianer, Beseitigung der maßlosen Diebereien und Räubereien beim Weggeben von Staatsländereien, Verringerung der Staatsschuld, Beseitigung jeder Korruption, Kampf gegen die Trustmißbräuche (nicht gegen große Gesellschaften überhaupt), kluge Ordnung der japanischen Einwanderung in Kalifornien (d. h. freie Zulassung der höherstehenden Japaner, Erschwerung einer japanischen Massenniederlassung von Arbeitern), energische auswärtige Politik, soziale Reformen, zu deren Verständnis ihn seine Präsidentenstellung mehr und mehr hindrängte. Als seine wichtigste Aufgabe erschien ihm „die Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen der Nation", die durch Unverständnis, Betrug und Raubbau, durch ein törichtes Laissez-faire auf das stärkste bedroht waren. Es handelte sich um große Urbarmachungspläne und ihre Ausführung, um

die Schaffung eines guten Forstdienstes, um die Hinderung der Waldverwüstung, die bald die ganze Union ihrer Wälder zu berauben drohte, um einen riesenhaften Kampf gegen die Landräuber und Sonderinteressen, um die Wasserstraßen, Wasserkräfte und Kohlenschätze, die der Gesamtheit zu retten waren, um die Erhaltung der Tierwelt, die durch rohe Jagdmißbräuche dem Untergang nahe war. Manches hat Roosevelt nicht erreicht, aber doch sehr Bedeutungsvolles.

Im 12. und 13. Kapitel, welche die Titel führen „Der dicke Stock und ein ehrlicher Handel" sowie „Soziales und industrielles Recht", sucht Roosevelt die Grundgedanken seiner Reformpolitik in bezug auf die Trusts und die sozialen Verhältnisse zu entwickeln.

Er sagt: die Begründer der extremen demokratischen Ideen, wie Jefferson, verlangten die weitgehendste Freiheit für das Individuum. Aber heute ist das Bedürfnis das entgegengesetzte. Aus dem Ultraindividualismus ist eine wahre Schwelgerei im individualistischen Materialismus geworden. Heute verlangt man die vollkommene Freiheit des Starken zur Unterdrückung des Schwachen. Ungeheure Vermögen werden gesammelt, die ballen sich in riesenhafte Korporationen zusammen; diese lehnen jede Kontrolle des Volkes, das sie mittels der Regierung beaufsichtigen will, nicht nur ab, sie wissen sie unwirksam zu machen. Freilich ist es ein Unsinn der Gegner der großen Korporationen, sie vernichten zu wollen; sie sind heute unentbehrlich, aber sie müssen im Gesamtinteresse kontrolliert werden. Es hat immer berechtigte Aristokratien gegeben, aber von allen Gestaltungen derselben ist die Tyrannei der Plutokratie die schädlichste; wir bedürfen einer wirklichen Demokratie, die die Mißbräuche dieser Tyrannei korrigiert, zumal seit dem Bürgerkrieg unsere Gerichte reaktionär wurden und dem unbeschränkten und unkontrollierbaren Kapitalismus alle Tore öffneten. Eine Bundeskommission müsse das Unheil abwenden. Es sei doch nicht zu dulden, daß ein Trust für 17 Mill. Mk. Zölle unterschlüge; wer dürfe klagen, wenn sie an das Schatzamt zurückgezahlt werden müssen! Es sei unerhört, daß Zuchthausstrafen, dafür verhängt, von seinem Nachfolger in Gefängnis verwandelt wurden! Roosevelt faßt seine Gedanken über den Kampf gegen die Trusts in einem schönen Briefe an den Generalstaatsanwalt Bonaparte vom 2. Januar 1908 zusammen, der seine Hauptstütze in dem Kampfe gewesen war (S. 355—363).

Das folgende Kapitel beginnt Roosevelt mit dem Satze: Die Wirksamkeit der Regierung muß ihre Rechtfertigung hauptsächlich in der Art finden, wie sie zur praktischen Aufbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der großen Masse des Volkes angewandt wird. Er habe beim Antritt seiner Präsidentschaft die starke Empfindung gehabt, daß alles, was die Regierung im Interesse der Arbeit zu tun vermöchte, getan werden müsse. Freilich könne die Bundesregierung nur selten in die Sphäre der Einzelstaaten eingreifen. Immer sei es da und dort möglich, hauptsächlich im interstaatlichen Eisenbahnverkehr. Er habe auch bei großen Krisen, so beim Kohlenstreik von 1902, direkt eingegriffen; da habe er den Widerstand der Unternehmer durch Androhung militärischer Verwaltung der Kohlenwerke gebrochen. Über die Gewerkvereine sagt er:

man muß anerkennen, daß die Organisation der Arbeit zu Arbeiterverbänden und Bünden heutzutage notwendig und wohltätig ist und als eines der wirksamsten Hilfsmittel zur Erreichung einer wahrhaft industriellen und wahrhaft politischen Demokratie in den Vereinigten Staaten angesehen werden muß. Das Arbeitsproblem ist ebensowohl ein menschliches und moralisches wie ein wirtschaftliches. Die Kohlenmagnaten sehen nicht ein, daß sie nicht die Herren der Arbeiterheere sind; sie wollen Arbeitsverhältnisse wiederherstellen, wie sie vor 50 Jahren in kleinen Betrieben möglich waren. Aber die Arbeiter müssen auch anerkennen, daß sie unter gleichem Recht zu stehen haben, ob sie Mitglieder eines Gewerkvereins sind oder nicht. Man habe ihn einen Sozialisten genannt; so nenne man jetzt alle sozialen Reformer. An einen Klassenkampf, wie Marx ihn erwarte, glaube er nicht. Diejenigen, welche heute für die soziale Reaktion eintreten, seien die schlimmsten Revolutionäre, ihr Verhalten führe zur Revolution.

Die letzten Kapitel des Buches beziehen sich auf die auswärtige Politik Roosevelts, auf den spanischen Krieg, auf Kuba und die Philippinen, auf die ersten Schritte der Ausführung des Panamakanals. Ich versage mir darauf einzugehen. Ich führe nur an, daß Roosevelt hier, wie an anderen Stellen seiner Selbstbekenntnisse immer wieder darauf zurückkommt, die Zukunft der Vereinigten Staaten fordere eine ganz andere Marine- und Heeresorganisation, als sie bisher bestanden. Er rühmt sich, daß der spanische Krieg ihm Gelegenheit gegeben habe, die amerikanische Marine aus einer der schlechtesten zu einer tüchtigen und leistungsfähigen zu machen. So hat er, wie die Zeitungen melden, jetzt Tausende von wohlhabenden jungen Amerikanern veranlaßt, sich freiwillig zu Kriegsübungen zusammenzufinden. Er ist „Militarist" im guten Sinne des Wortes. Er sieht ein, daß eine „nur" friedliche, jedem Kriege ausweichende Union die größte Gefahr für ihre Zukunft sein könne.

Vielleicht hat die Stärke dieser Empfindung, verbunden mit seiner Unkenntnis europäischer und speziell deutscher Verhältnisse, ihn auch veranlaßt, jetzt so gegen Deutschland zu hetzen. Wir werden ihm zurufen: „Du weißt nicht, was du tust; deine persönliche Freundschaft mit Sir E. Grey, die übrigens nicht auf der Politik, sondern auf dem Studium der englischen und amerikanischen Vogelarten beruht, hat dich wohl verblendet." Aber wir werden ihm deshalb doch zugestehen, daß er einer der größten und verdienstvollsten Präsidenten der Union war; wir werden uns doch freuen, daß er in der sozialen Reform auf dem gleichen Boden steht, wie die deutsche Wissenschaft und die deutsche Regierung.

Zum Schlusse möchte ich noch eine vergleichende Verfassungsbetrachtung anstellen. In Deutschland glauben viele, besonders fortschrittliche Politiker, es müsse in Preußen und im Reiche, wie in England und in einigen anderen Staaten, dahin kommen, daß wir Ministerien bekommen, in denen die politischen Parteiführer den Ausschlag geben, welche über eine Majorität verfügen. In der Nordamerikanischen Union ist davon keine Rede; und Roosevelts Ziel war, den Einfluß der politischen Parteiführer, soweit er existiert, noch mehr als bisher zurückzudrängen. Der amerikanische Präsident denkt nicht daran, die „Bosses" der Majoritäts-

partei zu Ministern zu machen; es war nur üblich, daß er sonst allerlei Rücksicht auf sie nahm. Roosevelt tat auch das nicht. Er suchte sich und seine Hauptbeamten so unabhängig als möglich von den Parteiführern zu machen; er führte eine Regierung über den Parteien.

Man könnte diese seine Tendenzen in Parallele setzen zu den deutschen Regierungstendenzen, zu den deutschen Beamtenministerien; wer in Deutschland nicht für Majoritätsparteiminister ist, hält an dem Glauben fest, daß unsere Beamtenministerien jedenfalls für Deutschland doch immer noch besser seien als letztere.

Bei dem Kampf um Partei- oder Beamtenministerium darf man freilich nie übersehen, daß Parteiführer und Beamte in den verschiedenen Staaten etwas ganz verschiedenes sind. Unsere Parteiführer sind etwas ganz anderes als die englischen, diese wieder anders als die amerikanischen, die wesentlich geriebene Geschäftsleute und Geldmacher sind Auch die französischen Parteiführer unterscheiden sich von den deutschen und englischen, gleichen am ehesten den amerikanischen; da sie Minister werden, ist das Unheil, das sie anrichten, um so größer. Freilich sind auch in jedem Staate wieder sehr verschiedene Charaktere innerhalb der Parteiführer anzutreffen. Ohne eine psychologische Kenntnis des Durchschnittstypus der Parteiführer ist ein Urteil über ihre Brauchbarkeit zu Ministern nicht zu fällen. —

Marienbad, im September 1915 Gustav Schmoller

Blondel, Georges: Les embarras de l'Allemagne. Paris 1912, Plon-Nourrit & Co. kl. 8°. 316 p.

Als mir dies Büchlein vor Jahr und Tag in die Hand kam, warf ich einen Blick hinein, legte es weg und dachte: Schweigen ist die beste Antwort. Der Krieg veranlaßte mich, es nun doch genauer zu lesen. Und ich möchte daher hier einige Worte über dasselbe sagen.

Blondel ist Franzose jüdischer Abstammung, ein guter Kenner Deutschlands; er hat jahrelang mit den meisten deutschen Nationalökonomen freundschaftlich und kollegialisch verkehrt, er hat in seinen früheren Büchern über Deutschland die deutschen Institutionen den Franzosen eher als Vorbild hingestellt. Hat man ihm das in seiner Heimat übel genommen? Hat die französische Hetze gegen Deutschland auch ihn suggestiv ergriffen? Immer wird man das nicht eigentlich sagen können. In einem Schlußkapitel unterstreicht er alles, was er früher zum Lobe Deutschlands gesagt hat. Man bekommt da den Eindruck, er wolle nur seine französischen Landsleute über die deutsche Gefahr beruhigen, indem er ihnen die sogenannten deutschen Verlegenheiten vorführt, indem er sie erinnert, daß „im allgemeinen Gange der Zivilisation die Franzosen über die Deutschen eine gewisse Überlegenheit behalten werden". Der Blick auf Deutschlands Schwierigkeiten werde den Franzosen es erleichtern, zu sich selbst in männlichem Entschlusse zurückzukehren; er werde sie die wissenschaftliche Grundlage und die moralischen Ursachen des Erfolges verstehen lehren, in ihnen den Entschluß reifen lassen, die unentbehrlichen Be-

dingungen wieder zu finden und den Platz wieder zu gewinnen, den einzunehmen ihre nationalen Eigenschaften ihnen erlauben.

Also der Zweck des Buches ist ein pädagogischer: Frankreich soll seine einstige Größe wiederfinden, indem es Deutschlands Aufschwung einerseits, seine Fehler und Verlegenheiten anderseits studiere. In einem angehängten Vortrag sagt er den Franzosen, sie hätten zwar vollkommen demokratische Institutionen, seien aber noch nicht dafür erzogen!

In was bestehen nun die sogenannten Verlegenheiten Deutschlands? Zuerst in der Unvollkommenheit der deutschen Reichsverfassung; sie sei nicht mehr als ein Trust politischer Körper, der bei der ersten besten Gelegenheit auseinanderfalle. So berichtete auch der französische Gesandte vor 1870 nach Paris. Es ist weder 1870 noch 1914 geschehen. Das politische Verständnis Blondels in bezug auf die deutsche Reichsverfassung steht fast auf dem geistigen Nullpunkt; er kommt da über einige französisch-demokratische Phrasen nicht hinaus. Um so sonderbarer, als er Verständnis für den Wert der deutschen Heeres- und Beamtenverfassung zeigt.

Die Darlegung der ökonomischen Schwierigkeiten steht höher (Kap. IV—VIII). Er schildert die Lage des deutschen Kleinhandwerkes und des Kleinhandels, die Unzufriedenheit mit den Kartellen, die Verteuerung des Lebens, die sozialen Kämpfe, die Lage der Kreditbanken, ihre von der Reichsbank gerügte zu geringe Liquidität, die Debatten und Kämpfe, die sich daran in den letzten Jahren knüpften, die Klagen der Landbevölkerung über zu tiefe Getreidepreise, den Kampf um den neuen Zolltarif von 1902—1904, die Zunahme der Sozialdemokratie, die Unvollkommenheit der sozialen Gesetzgebung, die Kämpfe innerhalb der verschiedenen Gewerkschaftsarten. Er hat mit seinen Schilderungen vielfach recht; aber er vergißt zu sagen, daß wo viel Licht ist, auch Schatten sein müssen. Und was das Wichtigere ist: er sucht überall absolute Mißstände und Fehler, wo Entwicklungsschwierigkeiten vorliegen. Er weist nicht nach, daß eine so ungeheuere Zunahme der Bevölkerung, die Ausbildung der höheren volkswirtschaftlichen Formen und Organisationen, des Kreditwesens, des Ex- und Imports naturgemäß mit Versuchen, mit Unvollkommenheiten, mit schwierigen Anpassungen an das Neue verbunden sein mußten. Er bildet sich ein, die deutsche Kreditorganisation sei so unvollkommen, daß jeder Krieg sie über den Haufen werfen müsse. Er versteht die Kämpfe der Reichsbank mit den Kreditbanken gar nicht; er sieht nicht ein, daß die Tätigkeit der letzteren in der Industriebeförderung während der Hausseperioden naturgemäß zeitweise zu Überanspannung führen mußte, weil die Kapitalbildung nicht der neuen Werksgründung immer gleich rasch folgen konnte. Er sieht nicht, daß diese Schwierigkeiten nur die Folge unseres ungeheueren industriellen Aufschwungs sind, und daß die Debatten zwischen Reichsbank und Kreditbanken zu den nötigen Reformen geführt haben. Er ahnte nicht, wie glänzend sich unser Kreditsystem im jetzigen Kriege bewähren würde. Wohl aber hätte er schon 1911—1912 sehen können, daß unser Kreditsystem eben deshalb Großes leisten werde, weil wir vorsichtiger als Frankreich und England den damaligen Aufschwung, die Kapitalausfuhr, die Neugründung von Werken nicht so überstürzt mit-

machten wie jene Länder. Unsere Banken gingen daher mit vollen, die englisch-französischen mit leeren Kassen in den Krieg.

Was Blondel dann über preußische Wahlreform, über Polen und Elsaß-Lothringen bemerkt, enthält manches Wahre, aber er erörtert die Probleme doch nicht in der Tiefe und steht nicht auf einem so hohen historischen Standpunkt, um gerecht sein zu können.

Die Betrachtungen über Marokko und über die auswärtige Politik Deutschlands, über sein Verhältnis zu England beachten nicht genug, daß nicht Eigensinn und Übermut uns zu einer Kolonialpolitik, zum Flottenbau, zum Industrieexport geführt haben, sondern unsere zentrale Lage, unsere Bevölkerungszunahme, kurz, das notwendige Schicksal unseres Reiches. Und doch kommt er im Kapitel XIII auf alle diese Ursachen zurück und gibt hier, wie schon erwähnt, ein im ganzen gerechtes Bild der deutschen wirtschaftlichen Entwicklung und ihrer Ursachen. Im Schlußwort sucht er dann wieder die „Verlegenheiten" mehr in den Vordergrund zu rücken und seine Verurteilung der „Gewaltpolitik" zu rechtfertigen.

L'Allemagne subit la loi de son origine. Elle a été créée par la force, elle est condamnée à se soutenir par la force. Haben etwa England, Frankreich und Rußland durch ein anderes Gesetz als das der Gewalt sich ausgedehnt? Hat Frankreich Algier, Tunis, Marokko, Madagaskar, Südchina anders erhalten? Gehen nicht sogar die freien Vereinigten Staaten jetzt solche Wege?

Kurz, ein Büchlein voller Widersprüche und voller falscher Prophezeiungen! Aber doch das lehrreiche Bekenntnis eines Gelehrten, der die Wahrheit sucht, aber über den Widerstreit seiner Gefühle und Überzeugungen nicht Herr geworden ist.

Marienbad, 4. September 1915 Gustav Schmoller

Sombart, Werner: Händler und Helden; patriotische Besinnungen. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. kl. 8°. 145 S. Geh. 1 Mk.

Sombart legt uns hier ein patriotisches Selbstbekenntnis vor, voll schwunghaften Patriotismus, voll einseitiger Werturteile. Aber jeder gute Deutsche wird es mit Vergnügen lesen, wenn er auch da und dort nicht zustimmt. Und wer, wie ich, seit 40 Jahren diesen Künstler und seinen Stimmungsmenschen unter den deutschen Nationalökonomen in allen seinen Schriften genau verfolgt hat, wird es auch innerlich ganz gut verstehen, daß dieser Marxianer, dieser ästhetische Genußvirtuose nun zum leidenschaftlichen England- und Händlerhasser, zum glühenden deutschen Patrioten, zum Verherrlicher des Krieges gleich einem Treitschke geworden ist.

Wenn man Sombart einwendete, die Zurückführung aller englischen Einrichtungen auf den Händlergeist sei doch etwas einseitig, auch die anderen Nationen opferten auf den Händleraltären, und die Engländer hätten in ihrer politischen und kriegerischen Geschichte doch auch manche Züge männlichen tapferen Geistes bewiesen, so würde er verächtlich lächeln und sagen: meinst du, das wisse ich nicht; hier kam es mir nur darauf an, mal einseitig die Hauptsache zu betonen.

Daß sich Sombart bewußt ist, sich mit dieser Schrift in scharfen Gegensatz zu vielem zu stellen, was er früher gesagt und gelehrt hat, ist ihm natürlich ganz klar. Er *will* das jetzige Kriegserlebnis ja als eine Errettung des ganzen deutschen Volkes aus falschen Bahnen preisen.

Das Büchlein ist eine politisch-patriotische Predigt an die jungen Helden, die draußen im Felde stehen. Es will sie lehren, was deutscher Geist, deutsche Staatsidee, deutscher Militarismus sei. Es will sie lehren, daß der heutige Krieg mit seinen psychologischen Folgen die Erlösung vom Übel, das Aufgeben von falschen Bahnen bedeute. Sombart hofft, daß seine Worte Samenkörner werden, die auf fruchtbaren Boden fallen, die aufgehen und tausendfältige Frucht tragen.

Wir können uns diesem Wunsche nur anschließen. Wir freuen uns, daß diese Umkehr des Saulus in einen Paulus sich vollzogen hat. Wir fürchten freilich, daß nur wer Sombart genau kennt, die Umkehr so zu seinen Gunsten begreifen wird, wie wir es in aller Aufrichtigkeit tun.

Berlin, 1. Oktober 1915 Gustav Schmoller

Valentin, Veit: Kolonialgeschichte der Neuzeit. Ein Abriß. Tübingen 1915, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 226 S.

Was der Verfasser uns bietet, will nicht mehr sein als ein Abriß. Er gibt uns die Resultate einer mehrmals gehaltenen Vorlesung, zu der er aber offenbar umfassende Studien gemacht hat. Der Wert des Büchleins liegt aber nicht in der Stoffsammlung, sondern in dem Geist, in der Auffassung, mit denen er versteht, seine Erzählung anschaulich, lebendig zu machen. Er ist politischer Historiker. Die Kolonialgeschichte der Neuzeit ist ihm vor allem: Staaten- und Machtbildung.

Er teilt die Kolonialgeschichte in eine spanisch-portugiesische Epoche (16. Jahrhundert), in eine holländische (1598—1670), in eine französisch-englische (1670—1783), in eine britische (1783—1876) und in eine letzte planetarische von 1876 bis zur Gegenwart.

Das Hauptergebnis ist ihm, daß die moderne Kolonisation ein neues Zeitalter der Völkerwanderung eröffnet hat: die Weißen haben sich über Amerika und Australien verbreitet, die sie beherrschen, zum großen Teil auch besiedelt haben. Asien ist der schwierigste, der räthselhafte Erdteil, ist nur beschränkt für Weiße (im Norden von Russen) besiedelbar. Aber der größere Teil wird heute von europäischen Völkern militärisch und kaufmännisch beherrscht.

Die weiße Wanderung hat Gegenströmungen erzeugt: die Schwarzen haben sich in Amerika verbreitet, die Gelben ziehen nach Australien, Amerika, Indien; große Kämpfe und Reibungen sind so entstanden zwischen den europäischen und den nicht europäischen Völkern und zwischen den ersteren selbst. Diese sind zu einem großen Teile mit der Kolonisation groß und mächtig geworden. Die Konkurrenz derselben hat den Aufstieg der modernen Kultur begleitet, ja geschaffen.

Die spanischen, portugiesischen, holländischen und französischen Kolonien ziehen an unseren Blicken rasch vorbei: die spanischen immer als eine große Tat der Krone, des Adels, der Geistlichkeit, als ein festes System; die

Portugiesen treten uns als Seefahrer, Negerhändler, Begründer des brasilianischen Reiches entgegen; die Holländer erscheinen als ein kaufmännisches Heldenvolk, das zum Krämervolk wurde; die Geschichte der Ostindischen Kompagnien und ihrer Verfassung wird in drastischen Zügen vorgeführt. Das ältere und das neuere französische Kolonialreich wird so charakterisiert: mehr Phantasie und Kühnheit als nachhaltige Tatkraft, mehr politischer als finanzieller Erfolg; heute nur noch gehorsamer Trabant Englands; von Marokkos Besitznahme hatte Leroy-Beaulieu dringend abgeraten; zu viel Rücksicht auf koloniale Ausdehnung, statt auf koloniale Befestigung ist das Charakteristische.

Die Schilderung der Entstehung und Verfassung der englischen Kolonien nimmt den größten Teil des Büchleins (S. 102—179) ein. Es handelt sich ja aber auch um die nordamerikanischen Kolonien und ihren Unabhängigkeitskampf (einschließlich der Darlegung der Navigationsakte), um die Geschichte von Kanada und Indien unter englischer Herrschaft, um Australien, den englischen Sklavenhandel, um Afrika vom Erwerb des Kaplandes bis zur Gegenwart; in dem Kapitel steckt ein gut Teil der ganzen neuen Handels- und Kolonialgeschichte überhaupt.

Die letzten vier Kapitel sind der Kolonisation Rußlands, der Vereinigten Staaten, Belgiens, Italiens und Deutschlands in kurzem Abriß gewidmet.

In fünf Anhängen werden geographisch-statistische Übersichten und Literaturnachweise gegeben, die sehr lehrreich sind.

Manche Leser werden dieses oder jenes vermissen. Ich z. B. war etwas überrascht, daß die Grundeigentumsfragen nur an wenig Stellen flüchtig gestreift, meist ganz übergangen sind. Aber das lag ja nicht im Zwecke des Verfassers. Er wollte eine politische Belehrung auf geographischem Hintergrunde geben, einen Beitrag zur neueren Staatenbildung und heutigen Machtverteilung liefern. Seine Stärke liegt in der lebendig charakterisierenden Schilderung von Personen und Institutionen.

Berlin, 20. Juli 1915 Gustav Schmoller

Roloff, G.: Geschichte der europäischen Kolonisation seit der Entdeckung Amerikas. Heilbronn 1913, Eug. Salzer. 248 S. 4 Mk.

Die kleine Schrift ist schon vor dem Kriege erschienen. Sie ist der Seitenzahl nach nicht sehr viel größer als die eben besprochene Schrift von Valentin. Aber ihr Inhalt ist — bei engerem Drucke — sehr viel umfangreicher. Ich würde einem Studierenden, der sich in Kolonialsachen einarbeiten will, sagen: lesen Sie zuerst Valentin, um einen anschaulichen Überblick über das Ganze zu bekommen, dann Roloff, um sich mit dem Einzelnen und den Hauptfachfragen der Kolonialpolitik vertraut zu machen. Denn obwohl auch Roloff wesentlich „die großen festen Linien" zeichnen will, obwohl auch er als Historiker an das Thema herangetreten ist, verbindet er doch mit den großen Linien so viel gute Darstellung der Institutionen und der handelspolitischen Fragen, daß auch der junge Nationalökonom das Büchlein mit Nutzen studieren wird.

Er hat seinen Stoff in 17 Kapitel gegliedert: 1. Vorgeschichte und erste Erfolge (Portugiesen); 2. Erschließung Amerikas durch die Spanier; 3. Spanien und Portugal nach der Eroberung Amerikas; 4. Eintritt der Niederländer in die überseeische Welt; 5. England und Übersee bis Cromwell; 6. Frankreichs Kolonialpolitik bis zum Tode Richelieus; 7. Aufsteigen Englands unter Cromwell; 8. Das englische und französische Kolonialreich seit Cromwell und Richelieu; 9. England und Frankreich im Kampf um die Vorherrschaft zur See; 10. Beginnender Zusammenbruch des herrschenden Kolonialsystems; 11. Rußlands Kolonialpolitik bis zum 19. Jahrhundert; 12. Die Kolonien und die französische Revolution; 13. Zurückhaltung Englands in der Expansion; 14. Erwerbungen Frankreichs und Italiens, Englands neuer Aufschwung und sein Gegensatz zu den anderen Mächten; 15. Eingreifen von Belgien und Deutschland; 16. Weitere Verteilung der überseeischen Länder und Neugruppierung der Mächte; 17. Probleme der Gegenwart und Zukunft. —

Die Anfänge der europäischen Kolonialpolitik bis gegen Mitte des 17. Jahrhunderts sind mit einer gewissen Vorliebe und Ausführlichkeit geschildert, machen etwa die Hälfte des Buches aus; Cromwells und Richelieus Politik, der Kampf der beiden Staaten, die Charakterisierung ihrer verschiedenen Politik, die Negerfrage und der nordamerikanische Unabhängigkeitskampf bilden den Höhepunkt des Buches; es ist die Zeit, in der Roloff auch historisch hauptsächlich gearbeitet hat. — Dann folgt die Darstellung der Opposition gegen das alte Kolonialsystem, die Kritik der großen Schriftsteller und Gelehrten (Voltaire, Turgot, Ad. Smith).

Die Einwirkung der französischen Revolution und Napoleons, die Zurückhaltung Englands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts führt dann zu der Kolonialerwerbung in der zweiten Hälfte dieser Epoche; die ganze neueste Zeit wird auf den letzten 50 Seiten behandelt.

Das Büchlein ist, wie gesagt, zur Einführung in das Studium recht zu empfehlen. Für eine zweite Auflage empfehle ich die zwei Personen, Jean Baptiste Say, den bekannten Nationalökonomen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, und Léon Say, den Bankier und Politiker der Neuzeit, zu trennen.

Berlin, Anfang August Gustav Schmoller

Roesler, Max: Arbeiterbeteiligung an Führung, Ertrag und Besitz von Gewerbetreibenden. Dresden 1914, O. V. Böhmert. 8°. 74 S.

Bericht des Vorstandes der Firma M. Roesler, Steingutfabrik A.-G., Rodach, Herzogtum Coburg, an die 5. ordentliche Generalversammlung, 14. März 1915. 8°.

In drei selbständigen Strömen bewegt sich heute die Sozialreform der Kulturstaaten: 1. die Arbeiter und Unternehmer organisieren sich, kämpfen in ihren Organisationen miteinander und vertragen sich in Einigungsämtern und Schiedsgerichten; 2. gewisse Arbeiter- und Unternehmergruppen suchen in der Form genossenschaftlicher Geschäfte die alten Unternehmungsformen zu verdrängen, neuere idealere Formen des Geschäftslebens

zum Siege zu bringen; 3. Unternehmungen des Staates, der Gemeinden und idealistischer Großunternehmer suchen zunächst zwar die alten Betriebsformen beizubehalten, aber in sie Elemente einzufügen, durch welche der soziale Frieden erhalten, ein gutes Zusammenwirken der Patrone und der Arbeiter gefördert wird, wie z. B. durch Arbeiterausschüsse und Beteiligung der Arbeiter am Gewinn oder am Kapital.

Wer unbefangen die Gegenwart und die beteiligten Bevölkerungsklassen beurteilt, wird zugeben, daß jede dieser drei Strömungen ihr Recht und ihre Bedeutung hat. Je nach den ganz verschiedenen Gruppen und Arten der Unternehmer und der Arbeiter sind die Versuche der einen und der anderen Gattung angezeigter. Und zuletzt wollen sie alle drei dasselbe: harmonischeres Zusammenwirken der zwei großen Klassen der Gesellschaft, auf welche die moderne Volkswirtschaft angewiesen ist. Der erste Weg ist der angezeigte, wo bei dichter Bevölkerung, in großen Städten die ganz großen Betriebe herrschen, wo es sich um den Ausweg aus den großen Konflikten handelt, die hier seit Jahrzehnten zwischen den erwerbsüchtig-egoistischen Großunternehmern und dem verhetzten, ganz oder halb sozialistisch denkenden Arbeiter handelt. Der zweite Weg ist für gewisse Zweige des agrarischen und gewerblichen Kleinbetriebes, für bestimmte Formen des Kleinverkaufes, des mittelständischen Kredits usw. angezeigt, wird aber nicht die ganze Volkswirtschaft ergreifen. Der dritte Weg ist für korporative Unternehmer, wie Staat und Gemeinde, sowie für große idealistisch gerichtete Mittel- und Großunternehmen angezeigt, die durch die Kraft und Macht ihrer Persönlichkeit fähig sind, größere Betriebe zu schaffen und zu organisieren, sowie eine noch nicht verhetzte Arbeiterschaft, zumal in kleinen Städten und auf dem Lande in ihre Bahnen zu zwingen.

Eine solche Persönlichkeit war Professor Abbe in Jena, ist Max Roesler in Rodach. Es gibt deren in Deutschland und anderwärts mehr, als man wohl denkt. So wenig sie die ganze Volkswirtschaft umwandeln werden, so bedeutungsvoll ist doch ihre Rolle. Und daher ist es angezeigt, auf sie als nachahmenswerte Vorbilder hinzuweisen, nicht als ob man in jedem Mittel- und Großbetrieb alles nachahmen könnte, was sie schufen; aber wohl in dem Sinne, daß das Einzelne, was sie zuwege brachten, z. B. die Art der Wirksamkeit der Arbeiterausschüsse, oder die einzelnen von ihnen geschaffenen Hilfskassen, oder ihre Arbeiterbehandlung im Kriege in weiterem Umkreise Nachfolge verdienten.

In dem obigen erstgenannten Büchlein schildert M. Roesler, was er getan, wie es ihm dabei ergangen sei, was er anderen zu tun rate.

Der Sohn hochgebildeter, aber vermögensloser Eltern, hat Roesler nach bestandenem Abiturientenexamen (1858) das Polytechnikum und die Universität besucht, wurde Chemiker in einer Farbenpräparatenfabrik, 1874 Leiter einer standesherrlichen Steingutfabrik, die er dank der edel- und freidenkenden Eigentümer 16 Jahre lang sozial musterhaft und gewinnbringend nach seinem Sinne verwalten konnte. Nach dreijähriger ähnlicher Tätigkeit in Böhmen gründete er mit seinen Ersparnissen seine eigene Fabrik in Rodach (1893), die er rasch emporbrachte, nach dem Tode seines einzigen Sohnes in eine Aktiengesellschaft verwandelte, mit der Ab-

sicht, nach und nach einen wachsenden Teil der Aktien in die Hände seiner Beamten und besseren Arbeiter zu bringen. Er beschäftigte 1898 148, 1912 404 Personen, erzielte einen Reingewinn 1898 von 10 040, 1912 von 131 103 Mk. Von den Aktien sind die Hälfte noch im Besitz Roeslers, 1914 waren 102 zu 1000 Taler in der Hand von 17 Beamten und 59 in der von 44 Arbeitern.

Über sein Naturell sagt Roesler, er habe sich stets als Kameraden seiner Arbeiter betrachtet, sich stets gefreut, durch mündliche Belehrung und persönliches Beispiel sie zu fördern. Er habe mehr und mehr die Arbeiter zu bevormunden oder durch Geschenke gewinnen zu wollen, aufgegeben; aber stets betont, in seiner Truppe müsse Vertrauen und Friede herrschen; er verlange von jedem seiner Leute lebendiges Heimats- und Vaterlandsgefühl, weil daraus auch Liebe und Treue für die gemeinsame Werkstätte erwachse. Mit Arbeiterausschüssen arbeitet er seit 1878. Ihr Erfolg hänge wesentlich mit von der Persönlichkeit des Unternehmers ab; sie sollen erziehend wirken, und am besten erziehe das persönliche Beispiel. Als ihre Zwecke gelten ihm 1. Veranstaltungen der Fürsorge, wie Krankenkassen, Spar- und Hilfskassen; 2. Einrichtungen für Bildung, Gesundheit und Geselligkeit (Unterricht, Arbeiterbücherei, Arbeitergärten, Turn-, Gesang- und Musikvereine). Die Satzungen müsse man die Leute selbst aufstellen lassen. Die Ausschüsse weckten das Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl, die wirtschaftlich-geschäftliche Erkenntnis der Arbeiter. Die persönliche Aussprache entferne Mißverständnisse, beseitige Streitigkeiten in der Wurzel. Die Streitigkeiten über das Verhältnis seiner Arbeiter zur Sozialdemokratie seien so 1906 zur Zufriedenheit beider Teile ausgeglichen worden. Die papierne Satzung sei natürlich an sich wertlos, wenn nicht inneres Leben aus ihr erwachse. Dazu gehöre Zeit und gutwillige, lange, gegenseitige Arbeit.

Über die Erträgnisbeteiligung führt Roesler folgendes aus. Er zahle die am Orte und im Gewerbe üblichen Löhne. Die eingeführten Nachzahlungen entsprechend dem Gewinn seien anfangs schmunzelnd als das Geschenk eines gebefreudigen Sonderlings aufgenommen worden. Bald aber habe der mit den Dienstjahren steigende Zuschuß doch die Neigung zum Wechsel der Stelle vermindert, den Sparsinn gesteigert, die Aufmerksamkeit bei der Arbeit vermehrt, die Arbeitsleistungen aus eigenem Antrieb erhöht, die Aufsichtskosten und die Lohnstreitigkeiten vermindert, viel Verdruß, Streit und Unzufriedenheit erspart, seine und der Leute Arbeitsfreude erhöht. Wenn heute 57 seiner Arbeiter Hausbesitzer seien, 267 ein Sparkassenguthaben besitzen, einige sogar Aktien seiner Fabrik, die in den letzten 3 Jahren 8, 10 und 10 % trügen, so hänge das doch mit den besonderen Einnahmen, welche die Beteiligung ergebe, zusammen. Ebenso sei die reichliche Speisung der Hilfskassen so erleichtert. Es besteht eine Beamtenhilfskasse (31. Dezember 1914 mit 2859 Mk.), eine Arbeiternotkasse (zur selben Zeit 17 854 Mk.), eine Ergänzungskasse für Arbeiterlohnnachzahlung (9092 Mk.), außerdem ein allgemeiner und zwei Spezialreservefonds (mit 30 352, 19 218 und 22 376 Mk.).

Was Roesler so tut, betrachte er nicht als Geschenk, sondern als Einrichtungen, die Gegenwerte schaffen, das Gesamterträgnis steigere, die

Liebe zur Sache bei Unternehmer und Arbeiter erhöhe. Am glänzendsten habe sich beim Kriegsausbruch der Segen seiner Einrichtungen gezeigt; trotz des zunächst fast ganz stockenden Absatzes und der sehr langsam eingehenden Außenstände, trotz der Abgabe der Hälfte seiner Arbeiter an das Heer habe man folgendes durchführen können. Die unverheirateten eingezogenen Beamten erhielten für 6 Wochen vollen Gehalt, die verbleibenden Beamten verzichteten freiwillig erst auf die Hälfte, dann auf 1/4 des Gehaltes; die Frauen der im Felde stehenden Beamten erhalten die Hälfte des Gehaltes, für die unverheirateten wird ein Viertel desselben angespart. „Für die Familien der kriegsteilnehmenden Arbeiter, sowie für diejenigen Arbeiter, welche keinen oder nur einen unzulänglichen anderweiten Verdienst finden konnten, wurden unter Zustimmung und tätiger Mitwirkung der Arbeiterausschüsse Fürsorgemaßnahmen getroffen und eingerichtet, so daß keine einzige Familie Not gelitten hat." Die Hilfskassen erlaubten das, ohne der Fabrik Opfer aufzuerlegen, und ohne daß die Beteiligten das drückende Gefühl eines Geschenkes erhielten. Die Fortsetzung ist noch für lange möglich, die Fabrik kann seit Januar 1915 wieder regelmäßig arbeiten. Ihre Ausstände gingen dadurch so viel leichter ein, daß sie allen Schuldnern eine zweimonatliche Stundung anbot.

Man hat den Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen oft vorgeworfen, sie wirkten nur als Fesselung des Arbeiters, als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Das können sie tun und tun es da und dort, wo sie von herrschsüchtigen Unternehmern eingeführt und gehandhabt werden. Wo sie von Unternehmern geschaffen werden, wie Abbe und Roesler, ist das nicht der Fall. Es kommt auch hier alles auf den Geist und Sinn der betreffenden Personen und Arbeiterkreise an.

Marienbad, 16. September 1915 Gustav Schmoller

Mackay, V. L. Freiherr v.: China, die Republik der Mitte. Ihre Probleme und Aussichten. Stuttgart und Berlin 1914, J. G. Cotta. 8°. 264 S. mit 19 Nachbildungen chinesischer Originale. Geh. 5 Mk.

Freiherr v. Mackay ist einer der fruchtbarsten und vielseitigsten Schriftsteller der Gegenwart auf dem ausgedehnten Felde orientalischer Fragen. Bei seinen zahlreichen Abhandlungen in Zeitschriften, Zeitungen und Büchern ist fast ganz Asien sein Arbeitsgebiet, sowohl Vorderasien und Indien wie China und Japan. Er gehört zu den in Deutschland leider noch viel zu seltenen Autoren, die auf dem Gebiete der Asienkunde die Verbindung zwischen den gelehrten Spezialforschern und dem großen gebildeten Leserpublikum herstellen und dafür eine ausgezeichnete Begabung besitzen. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe, die, recht geübt, als Erziehung des Volkes zu weltpolitischem und weltwirtschaftlichem Denken, heute gar nicht hoch genug bewertet werden kann. Manche vortreffliche Eigenschaft hat sicherlich Mackay für sein selbstgewähltes Amt: Er ist viel gereist und hat viel gelesen; er hat einen weiten geistigen Horizont im doppelten Sinne: sowohl geographisch wie nach der Vielseitigkeit seiner lebendig erfaßten Interessen. Er ist in seinen Schriften Politiker und

Philosoph zugleich; er hat Verständnis für Probleme der gesellschaftlichen Organisation nicht minder als für künstlerische Erscheinungen.

Wenn ich mir die Fülle seiner Veröffentlichungen und den starken Reiz der von ihm behandelten Themen vergegenwärtige, habe ich trotzdem den Eindruck, als ob der Erfolg seiner Arbeit hinter dem Aufwande an literarischen Leistungen etwas zurückbleibt. Das mag größtenteils an dem bisher noch viel zu geringen Verständnis liegen, das die Gebildeten Deutschlands dem nach jeder Richtung hin wundervollen und tiefen Problemreichtum entgegenbringen, den das Wort Asien umfaßt. Mir will aber scheinen, als ob auch Mackays schriftstellerische Eigenart mit daran schuld ist. Weniger seine manchmal etwas zu feuilletonistische Manier; dazu ist er wieder zu gründlich und vielseitig unterrichtet. Vielmehr mag seine große Vielseitigkeit ihm gerade zum Verhängnisse werden; er versinkt in in dem ungeheuren Materiale. Seine Schreibweise ist wenig pointiert, die eklektische Ausbeutung der Literatur aus zweiter oder dritter Quelle, besonders das schnelle journalistische Hingleiten über oft recht schwierige und zackenreiche Probleme, das Zerfließende und Schwankende, die Verwendung vieldeutiger, unbestimmter Ausdrücke ist der Nachteil, der mit der großen Leichtigkeit seines Produzierens verknüpft ist. Man lernt verhältnismäßig wenig aus seinen zahlreichen Schriften, gerade weil sie mit solcher Gewandtheit über ihre Gegenstände hinweggleiten. Es begegnet ihm auch nicht selten, daß er falsch prophezeit. Wie seltsam sticht z. B. das Einschiebsel (auf S. 222 ff.), das er nach Kriegsbeginn in dem wie das übrige Buch vor dem Kriege geschriebenen Kapitel „Weltpolitische Sorgen und Kämpfe" vorgenommen hat, nicht nur im Stimmungsausdrucke (was begreiflich wäre), sondern auch inhaltlich (Beurteilung Japans und Englands) ab. Im März konnte man ferner in Zeitungen Artikel Mackays lesen, in denen seltsamerweise auch er in den Chor miteinstimmte, daß China eine Beute Japans würde, obwohl man gerade aus seinem Buche lernen konnte, weshalb dies höchst unwahrscheinlich wäre.

Auch auf positive Unrichtigkeiten stößt man bisweilen bei ihm, die seltsam von der sonst an den Tag gelegten Wissensfülle abstechen, so, wenn er im vorliegenden Werke die Veden und Upanischaden für buddhistische Schriften hält, aus denen „die Forderung der Entsagung und Weltentsinnlichung" klinge (S. 189).

Bisweilen mag die sich in der Breite verlierende Darstellung den dem Stoffe fremd gegenüberstehenden Leser mehr verwirren als unterrichten; manches ist sicher vom Verfasser nicht genügend verarbeitet. Das ist um so bedauerlicher, als einiges in seinen Schriften vorzüglich zu sein pflegt. Ich würde diese nörgelnden Ausstellungen unterlassen, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß eben eine Persönlichkeit wie Mackay eine nach dem Kriege überaus wertvolle Aufgabe zu vollbringen hätte (zu deren Gelingen, soviel ich sehen kann, nur die Überwindung einiger Mängel zweiten Grades notwendig wäre), nämlich die: die fremden Kulturen Asiens und unsere Aufgaben ihnen gegenüber möglichst plastisch und wahr darzustellen.

In der vorliegenden Schrift wirft der Verfasser die Fragen auf: wie ist das heutige China als Republik zu beurteilen? wie ist der politische Umschwung des letzten Jahrzehnts in seiner Bedeutung für China,

Europa und besonders für Deutschland zu verstehen? Unter Hinweis auf die in der Hauptsache parallel laufende Entwicklung in der Türkei zeigt er, daß die bisherigen Revolutionen nur das Vorspiel eines allmählich fortschreitenden Umbildungsprozesses sind; in ihrer Beurteilung hütet er sich, die Vorgänge der letzten Jahre zu unterschätzen und zu überschätzen. Das Gebaren der Revolutionspartei der Koming, die Velleitäten radikaler, meist unreifer südchinesischer Literaten und Studenten, die Propaganda des heute fast schon vergessenen Phantasten Sunjatsen werden in ihrer Haltlosigkeit gegenüber den tiefen geschichtlichen Kräften des Altchinesentums dargelegt. Dabei verfällt aber Mackay nicht in den Fehler, den man bisweilen gerade bei Europäern, die in China leben, hören konnte, damit die ganze Umsturzbewegung als eine lächerliche Anmaßung abzutun, die höchstens mit einer neuen Dynastie Juanschikai enden würde. Mackay sagt: „Die wenigen Schlaglichter auf die Entwicklungsgeschichte der Revolution lassen keinen Zweifel darüber, daß es grundverkehrt ist, die Umsturzbewegung lediglich als ein Werk des unreifen, auf abendländischen Hochschulen herangebildeten und dem Radikalismus verfallenen Studenten- und Literatentums hinzustellen." Daß es sich um den Zusammenstoß östlicher und westlicher Kulturelemente überhaupt, um die Verknüpfung von asiatischer Aristokratie und europäischer Demokratie handelt, wird gezeigt. Die Wiedererneuerung des durch Jahrhunderte verbildeten und verödeten Konfutianismus, das allmähliche Erwachen der nationalen Idee und des Staatsgedankens, zugleich des Individualismus aus dem traditionellen Kollektivismus, das Heraustreten aus der als Weisheit gelehrten Passivität — all das sind folgenreiche und fortwirkende Tatsachen eines langsam voranschreitenden weltgeschichtlichen Vorgangs im heutigen China.

In vierzehn „Abschnitte" genannten Abhandlungen, die nicht in besonders engem Zusammenhange zueinander stehen, werden politische, religiöse, sittliche, geschichtliche und wirtschaftliche Probleme dieser Umwandlungsvorgänge besprochen. Dabei ist es ein Verdienst des Verfassers, daß er die geistigen Zusammenhänge in den Vordergrund rückt und die Revolution als eine in erster Linie geistige Umsturzbewegung kennzeichnet. Die Erfassung des konkreten Staatsgedankens gegenüber dem überkommenen sagenhaften Universalreiche ist die eine Seite der Ideenänderung; die andere sucht Mackay vorwiegend im Religiösen. Freilich vermag ich seiner Auffassung der Geschichte des religiösen Lebens in China nicht völlig beizustimmen. Kungfutses Lehre (sowohl sein politisches System der konservativen Universalmonarchie wie seine ästhetisierende Anschauung) ist wohl richtig wiedergegeben; daß er auch Laotses Eigenart, sein Tao- und sein Wuweiprinzip, äußerst anziehend erklärt, ist gern zuzugeben. Aber einmal wird die Bedeutung der Ahnenverehrung in der religiösen Tradition Chinas (wenigstens in den Aufsätzen über die Religion, nicht in dem Kapitel über „die große chinesische Soziale") zu wenig betont; dann scheint mir Mackay das monotheistische Element in der älteren Religionsgeschichte (nach dem Vorbilde des kaum allzu kompetenten Herrn v. Strauß) zu überschätzen, das individualistische Moment in Laotses Lehre aber zu verkennen. Die alte Himmelsverehrung kann man, meine ich, nicht als

Monotheismus ansehen. Ob schließlich die Bedeutung der christlichen Missionen in China wirklich so aussichtsreich ist, wie es der Verfasser behauptet, möchte ich dahingestellt sein lassen.

Der politische und wirtschaftliche Teil des Buches behandelt naheliegenderweise vorwiegend das Verhältnis zu Europa und besonders zu Deutschland. Hier wird man sich gegenwärtig halten müssen, daß diese Kapitel vor dem Kriege geschrieben sind, was freilich ihren Wert für den Leser heute eher erhöht als vermindert. Sehr gut ist der Gegensatz zu Rußland in der Mongolei, ferner die tibetische Frage dargestellt. Was Mackay über Japan gesagt hat, scheint er heute nicht mehr ganz aufrechterhalten zu wollen. Ich möchte mich aber auf die Seite des Mackay von gestern gegen den Mackay von heute stellen. Freilich scheint es mir auch wieder nicht ganz richtig, wenn der Verfasser (S 215) sagt: „Das Japanertum hat dem Wesen seiner Lebenssitten und Daseinsformen nach den Charakter eines Südseevolkes; der natürliche Ausdehnungsdrang weist es nicht nach dem rauhen asiatischen Norden, sondern nach dem milden Süden, wo es tatsächlich seine größten kolonisatorischen Erfolge — Formosa, der malayische Archipel" (?) „Hawai und Kalifornien beweisen es in ununterbrochener Kette — erzielt hat. Sein Auftreten auf dem mandschurischen Festland kann trotz der Stütze auf glänzende Waffentaten episodisch bleiben." Aber die ruhige und überlegte Würdigung von wirtschaftlicher, besonders agrarischer Kolonisationskraft gegenüber rein kriegerischer Eroberungen (also von Tatsachen, die zugunsten des Chinesentums und zu ungunsten der Japaner sprechen), ist mir in diesen — allerdings vor Kriegsbeginn niedergeschriebenen — Ausführungen angenehm aufgefallen.

Bei „Deutschlands Sendung" hebt Mackay sehr richtig hervor, daß zwischen den beiden Ländern viel mehr Beziehungen wirtschaftlicher und geistiger Art bestehen, als sich statistisch erfassen läßt. Daß Tsingtau für Deutschland ein „unveräußerlicher Wert" und ein „unerschütterlicher Rückhalt" sei, hat sich freilich inzwischen leider als ein verzeihlicher, wenn auch gefährlicher Irrtum herausgestellt, den ich mit dem Verfasser geteilt habe. Auffallend günstig hat Mackay die Beziehungen Englands zu Deutschland in China beurteilt. Darin hätte ich dem Verfasser schon vor dem Kriege (wie ich nachweisen kann) widersprochen, wenn er behauptete, daß ein „irgendwie tiefer greifender Widerstreit zwischen Deutschland und England auf dem chinesischen Kampffelde" nicht besteht. „Abgesehen von den gewöhnlichen Reibungen wirtschaftlichen Wettbewerbs", sagt er, „haben sich die beiden Mächte hier stets gut vertragen, wie es die Zeiten des Viermächtesyndikats und des gemeinsamen Baues der Linie Tientsin—Pukou deutlich genug bezeugen." Das ist doch nur sehr eingeschränkt richtig. Im Gegensatz zu meinen im Jahre 1913 geäußerten Ansichten hat er denn auch vor dem Kriege ein Zusammengehen mit England auf chinesischem Boden empfohlen. Aber der allgemeine Gedanke, der seine politischen Darlegungen durchzieht, daß nicht der Gegensatz der weißen und gelben Rasse, sondern rein staatliche Interessen oder Gegensätze in der Politik gegenüber China in Betracht kommen, scheint mir durchaus richtig zu sein. Sehr eindringlich betont Mackay eine gewisse innere Verwandtschaft zwischen Deutschland und China.

Heute bewegt diejenigen von uns, die die große Zukunftsbedeutung Chinas für die ganze Erde erkennen, die Frage: wird Deutschland nach dem Kriege genötigt sein, China — etwa zugunsten seiner Kolonisation in Vorderasien und Afrika — ganz aufzugeben? Ich denke, Mackay wird mir zustimmen, daß diese Frage zu verneinen ist. Vielleicht wird die Zeit des eigenen Schutzgebietes vorbei sein; aber die Handels- und Kulturbeziehungen sollten nur noch mehr erstarken nach dem Grundsatze der nationalen Gleichberechtigung. Politisch scheint mir auch aus des Verfassers Darlegungen hervorzugehen, daß Deutschland im internationalen Völkerrate für die Interessen eines möglichst starken und selbständigen China einzutreten hat. Daß man das allgemein bei uns einsieht, dazu kann Mackays anregendes Buch wesentlich beitragen.

Köln L. v. Wiese

Kohler, Joseph und **Wenger, Leopold:** Orientalisches Recht und Recht der Griechen und Römer. Die Kultur der Gegenwart, II. Teil, Abt. VII, 1: Allgemeine Rechtsgeschichte, I. Hälfte. Leipzig 1914, B. G. Teubner. 8°. 302 S. Geh. 9 Mk., geb. 11 Mk.

Das Werk umfaßt ein größeres Gebiet, als sein Titel andeutet. Es enthält nämlich nicht nur eine Darstellung des griechisch-römischen Rechts aus der Feder Leopold Wengers und eine solche des Rechts der orientalischen Völker — Babylonier, Assyrer, Ägypter, Israeliten, Araber und sonstigen Islamiten, Inder, Buddhisten, Perser, Armenier, Chinesen und Japaner — durch Joseph Kohler Vielmehr zieht letzterer auch das Recht der primitiven und der Halbkulturvölker, das heißt der afrikanischen, australischen und amerikanischen Ureinwohner, in den Kreis seiner Betrachtung. Aus dieser Ausweitung des Stoffgebietes ergeben sich für die Darstellung außerordentliche Vorteile. Vor den Augen des Lesers entrollt sich ein schier ungeheures Vergleichsmaterial der Rechtsinstitutionen der Völker, durch das ihn Kohler mit gewohnter Meisterhand führt. Ein besonders glücklicher Gedanke scheint dem Referenten, daß der eigentlichen Darstellung in einer Art Einleitung eine umfängliche Darlegung der Leitmotive und Kulturvoraussetzungen des Rechts vorangeschickt ist.

Während Kohler die einzelnen Volksrechte getrennt behandelt und nur jeweils auf gleichartige Einrichtungen der anderen Völker verweist, hat sich Wenger dahin entschieden, das griechische und römische Recht nicht selbständig nebeneinander, sondern — unter Zugrundelegung der römischen Systematik — miteinander zu behandeln, allerdings unter Ausschluß des von ihm schon früher dargestellten öffentlichen Rechts. Man wird ihm unbedingt darin beipflichten, daß er es unterlassen hat, sich wie Lipsius in seinem attischen Recht nach dem Funktionskreis der einzelnen Archonten: Eponymos, Polemarch usw. zu richten. Er vermeidet dadurch den Übelstand, viele Rechtsinstitute an mehreren Stellen behandeln zu müssen, und gewinnt außerordentlich an Klarheit und Übersichtlichkeit. Anderseits ergibt sich in seiner wie auch in Kohlers Darstellung durch diese konsequent durchgeführte vergleichende Behandlung des Stoffes die Gefahr einer Verschleierung der zeitlichen Stellung der verschieden Rechtskreise zueinander.

Und der ungeheure Umfang des Stoffes erzwingt eine Beschränkung auf das Allerwesentlichste, die Referent bei der Lektüre wiederholt bedauert hat. Dieses Moment aber darf für die Beurteilung der Leistung nicht ausschlaggebend sein. Denn einmal ist es durch die Abmessung des Gesamtwerkes erzwungen. Und dann vermag auch dieser kurzgefaßte Abriß, der mit einem höchst dankenswerten Literaturverzeichnis verbunden ist, dem Wirtschaftshistoriker ein bequem und vortrefflich orientierender Führer zu sein. Uneingeschränkte Anerkennung aber verdient das Werk der beiden Autoren, wenn wir den pädagogischen Maßstab anlegen, und das ist meiner Ansicht nach derjenige, der hier vor allem am Platze ist.

Wir sehen, wie die Zeitereignisse mit der Methode gewisser Nationalökonomen, die alles nur unter dem Gesichtswinkel der vorteilhaftesten Güterproduktion oder der billigsten Bedürfnisbefriedigung der Konsumenten ansehen, aufs grausamste ins Gericht gehen. Wir erleben den — in seiner Schwere allerdings Trauer erweckenden — Beweis für die Richtigkeit jener vielfach angegriffenen Auffassung von Volkswirtschaftslehre, der die Volkswirtschaft nur „Teilinhalt des gesellschaftlichen Lebens" ist, und die sie deshalb nur in engster Berücksichtigung der anderen Teile gesellschaftlicher Lebensäußerungen, wie Recht, Religion, Politik usw., betrachtet (vgl. Schmoller, Grundriß I^2, S. 6). Im Sinne dieser Anschauung den angehenden Nationalökonomen in bequemer Weise in das Gebiet der Rechtsentwicklung einzuführen, bietet das Werk von Kohler und Wenger eine ausgezeichnete Möglichkeit. Daher ist es dankbar zu begrüßen, zumal Stil und Anordnng auf gleicher Höhe stehen wie die Stoffbeherrschung.

München Fritz Gerlich

Schlesinger, Karl: Theorie der Geld- und Kreditwirtschaft. München u. Leipzig 1914, Duncker & Humblot. 8°. 176 S. Geh. 4,50 Mk.

Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Grundzüge der Tauschwirtschaft, den Kredit und Unternehmergewinn, die Grundzüge der Geldwirtschaft, die Depositenbanken, die internationale Wirtschaft und die Notenbanken einer Untersuchung zu unterziehen. Er behandelt diesen — für 176 Seiten nicht gerade zu geringen — Stoff mit allen Eigenarten der mathematischen Schule. Alle und jede Erscheinung wird mittels der in dieser Schule üblichen „vereinfachenden Voraussetzungen" angegriffen. Derartige Voraussetzungen begegnen uns aber nicht nur eingangs der Darstellung. Oh! Nein! Von Kapitel zu Kapitel, ja manchmal fast von Seite zu Seite erscheinen sie in reicher Fülle.

Dieses Walrassche Prinzip der „vereinfachenden Voraussetzungen" flüchtet sich bekanntlich gegenüber Angriffen gern hinter den Einwand, daß jede Wissenschaft den Stoff ihrer Untersuchung begrifflich „vereinfache", ja geradezu vereinfachen müsse. Aber es ist etwas anderes, die Totalität der Erscheinungen begrifflich in Zusammengehöriges und Gegensätzliches, in Über- und Untergeordnetes zu zerlegen oder in „Voraussetzungen" geradezu erst eine fiktive Wirklichkeit zu konstruieren. Nach Walras und der ganzen mathematischen Schule sucht nun Schlesinger die einzelnen

deduktiv gewonnenen Ergebnisse der Betrachtung seiner fiktiven Welt ebenfalls in Gleichungen zu erfassen. Gegenüber diesen durchaus untauglichen Versuchen am untauglichen Objekt muß aber immer wieder betont werden, daß außer dem Versicherungswesen kein Gebiet der Volkswirtschaftslehre von dieser mathematischen Methode irgendwelchen Nutzen gehabt hätte. Für die große Mehrzahl der Menschen ist außerdem diese Darstellungsweise mit Hilfe der Differential- und Integralrechnung geradezu unverständlich. Referent vermag aus allen diesen Gründen nicht einzusehen, welchen Wert für die Wissenschaft eine derartige — in den Grundprinzipien und der Darstellungsweise — verfehlte Arbeit besitzen soll. Er muß sich vielmehr bei Arbeiten dieser Art stets der Klage Friedrich Lists in seinem nationalen System der politischen Ökonomie erinnern, daß durch die Begriffsbildung gewisser Nationalökonomen diese Wissenschaft geradezu zu einer Geheimlehre gemacht werde. Was würde der erst angesichts derartiger Arbeiten wie der vorliegenden sagen!

München Fritz Gerlich

Liefmann, R.: Die Unternehmungsformen. Stuttgart 1912, Ernst Heinrich Moritz. 16°. 216 S. Geh. 2,50, geb. 3,00 Mk.

Die aus Vorträgen in der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin entstandene Schrift stellt sich die Aufgabe, als Einführung in die Probleme der modernen Unternehmung, gleichzeitig als Einleitung, Vorstufe oder Ergänzung zu der Schrift des gleichen Verfassers über Kartelle und Trusts zu dienen. Sie wendet sich an breite Kreise, will aber auch zur theoretischen Grundlegung des Problems beitragen. Von der Hauswirtschaft schreitet sie zur Unternehmung fort, schildert die Gesellschaftsunternehmungen, die Genossenschaften, die öffentlichen Unternehmungen. Auf Einzelheiten kann hier nicht mehr eingegangen werden.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die „Grenzen der öffentlichen Unternehmungen" heute, wo der Weltkrieg in ungeahntem Maße Formen und Inhalt der Volkswirtschaft veränderte. Natürlich konnte es Liefmanns Aufgabe nicht sein, Möglichkeiten, die uns allen fernlagen, vorauszusehen oder gar theoretisch zu begründen. Die Theorie ist von der Praxis eben vollkommen überholt worden. Aber rückschauend ist es gewiß lehrreich, die Umwertung aller Werte an dem, was ein berufener Theoretiker noch vor kurzem[1] widerlegte, zu ermessen. Für den Weiterbau der einschlägigen Probleme ist dies sogar wichtigste Voraussetzung.

Die Grenze für öffentliche Unternehmungen umschreibt Liefmann (S. 205) wie folgt: „Eine Wirtschaftstätigkeit eignet sich um so weniger für öffentliche Unternehmungen, je weniger sie nach bestimmten, von der Regierung oder den Vorgesetzten erlassenen Vorschriften und Regeln, kurz

[1] Das Vorwort zu vorliegender Schrift ist vom Mai 1912 datiert. Die Besprechung erlitt durch die militärische Verwendung des Rezensenten Unterbrechung.

nach einem bestimmten Schema betrieben werden kann." Das gilt nach Liefmann „heute für weitaus die meisten Unternehmungszweige". Man wird kaum sagen können, daß die durch den Krieg hervorgerufene Unternehmungstätigkeit nach einem bestimmten Schema entstehe und sich abwickle. Die Devise in Kleists „Prinzen von Homburg", wonach die den Feind schlagende Regel die beste sei, gilt heute unumschränkt, und sie verlangt eine Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit ohnegleichen. Die ganz großen Organisationen für Einkauf, Versorgung, Verkehr usw., die bald nach Beginn des Krieges geschaffen wurden, haben wiederholt in kürzester Zeit Abänderungen erfahren, ein Beweis für die nicht vorausgesehene und kaum voraussehbare Fähigkeit öffentlicher Unternehmungen, sich von dem Zwang der Tatsachen und der Erfordernisse das Gesetz vorschreiben zu lassen. Niemand wird annehmen oder auch nur wünschen, daß in ruhigeren Zeiten das gleiche Tempo der Entwicklung beibehalten werden möge. Aber theoretisch sind jedenfalls die von Liefmann, in Einverständnis wohl mit den meisten Fachgenossen, aufgestellten Grenzen unendlich weit überschritten worden.

Liefmann will gegenüber privaten Monopolen dem Staate weniger die unmittelbare Beteiligung als den Eingriff und die Kontrolle zuweisen. Ob er den neuesten Schritt zur Herbeiführung von Zwangssyndikaten gutheißen würde, steht dahin; in seinem Systeme scheint er hierfür noch nicht Platz zu haben. So ist auch auf diesem Gebiete durch die neueste Entwicklung die Theorie überholt worden, ohne daß man übrigens diesem „Fortschritt" immer eine gleich günstige Beurteilung zuteil werden zu lassen brauchte.

Das sehr anregend geschriebene Werkchen wird als treffliche Orientierung über Gegenwarts- und Vergangenheitsprobleme, damit für die Zukunftsarbeit als wertvolle theoretische Unterlage dienen.

Würzburg A. Günther

Strub, O.: Laws Handels- und Kolonialpolitik. (Züricher Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von H. Sieveking, Heft 7.) Zürich u. Leipzig 1914, Rascher & Cie. 8°. 228 S. 6,50 M.

Durch Zurückgehen auf die Akten des englischen Reichsarchivs hatte zuerst Heinrich Sieveking (Grundzüge der neueren Wirtschaftsgesch. 18) eine neue Quelle zum Verständnis des Wirtschaftssystems von John Law erschlossen. In dem vorliegenden Buch hat nun einer seiner Schüler diese Quelle, die Berichte der Pariser Gesandten und die Frankreich betreffenden Register des Staatssekretariats, systematisch für den Gegenstand ausgeschöpft. Die Darstellung, die nur durch ein gewisses Überwuchern der Auszüge und Anmerkungen bisweilen die Erstlingsarbeit verrät, ist demgemäß von dem Vergleich und Gegensatz zwischen dem damaligen England und Frankreich ganz beherrscht, und es hat unter den heutigen Verhältnissen fast aktuelles Interesse, zu sehen, wie auch damals zwischen England und seinem vornehmsten Nebenbuhler ein Kampf entgegengesetzter Wirtschafts- und Staatsgrundsätze geführt wurde, der doch auch die eifersüchtige Übernahme der gegnerischen Methoden auf beiden Seiten nicht

ausschloß, sondern vielmehr davon seine eigentliche Anregung und Nahrung empfing. Wie den Merkantilisten Law (denn auch nach Strubs Zugeständnis S. 75 hat er trotz widersprechender Theorien als solcher gehandelt) eben sein Gedanke des staatlichen Kapitalismus aus dem individualistischen England mit Notwendigkeit nach Frankreich entführte, so haben umgekehrt seine dortigen Erfolge in England jenen vorübergehenden, wenn auch großartigen Versuch staatlicher Wirtschaftsführung hervorgerufen, den schon W. Michael (Der Südseeschwindel vom Jahre 1720, Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 1908, S. 565 ff.) ganz richtig mit Laws Unternehmung in Parallele gestellt hatte. Die nähere Erkenntnis dieser Wechselwirkung der beiden Volkswirtschaften und der ihnen entsprechenden Theorien scheint mir jedenfalls zwei Seiten der Lawschen Episode scharf herauszuheben, die geeignet erscheinen, über ihre traditionelle Verurteilung als bloßen Schwindel hinauszuhelfen: Einmal hatte in der individualistischen Einseitigkeit des heimischen Wirtschaftlebens Law genial den Punkt erkannt, wo bis auf die Gegenwart alle wirtschaftlich jüngeren Nationen durch entgegengesetztes Verfahren die englische Entwicklung einzuholen, wo nicht zu übertreffen hoffen können; sodann gibt erst ein Überblick über das ganze System der vorzüglich unterrichteten englischen Gegen- und Parallelpolitik eine Vorstellung von den Hindernissen, mit denen Laws Werk namentlich an seiner Grundlage, der Steigerung der französischen mutterländischen und kolonialen Produktion, zu ringen hatte. Wenn Strubs Abschnitte über den Zoll- und Finanzkrieg der beiden Länder zeigen, was für ernste Schwierigkeiten der englischen Ausfuhr und dem Londoner Geldmarkt doch schon von dem erstarkenden Rivalen bereitet wurden, so lehren anderseits die Abrufung der englischen Arbeiter aus den neueröffneten Lawschen Manufakturen und die Haltlosigkeit der Louisiana-Kolonisation zwischen dem englischen und dem spanischen Nordamerika, wie fast im Gegensatz zur herkömmlichen Meinung gerade die soliden Unterlagen der Lawschen Spekulation in ihrer Schwäche gegenüber älteren Nebenbuhlern zuerst zusammengebrochen sind.

Freiburg i. B. Carl Brinkmann

Vogel, Walther: Geschichte der deutschen Seeschiffahrt. Gekrönte Preisschrift. I. Band: Von der Urzeit bis zum Ende des XV. Jahrhunderts. Berlin 1915, G. Reimer. XVII u. 560 S. 8°. Geh. 14 Mk., geb. 15 Mk.

Witte, Hans: Besiedlung des Ostens und Hanse. (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins X.) München u. Leipzig 1914, Duncker & Humblot. 53 S. 8°. Geh. 1 Mk.

Derselbe deutsche Geschichtsverein, der als periodische Festgabe das Heft von Witte hat erscheinen lassen, ist der Anreger des großen Werkes von Vogel, dessen erster Band nach mehr als zehnjährigen Vorarbeiten jetzt vorliegt. Sie stellen an die Kritik ganz verschiedene Anforderungen. Dem Verfasser der anspruchslosen kleinen Schrift, einem der besten Erforscher deutscher Siedlung und Sprachgrenze im Osten und Westen, wird man kaum zu nahe treten, wenn man hervorhebt, daß er sich vorwiegend

auf einen ihm naheliegenden Gesamtüberblick über die ostdeutsche Kolonisationsbewegung beschränkt und ihm lediglich wie eine Koda einige Bemerkungen allgemeiner, wenn auch keineswegs erschöpfender Natur über den bekannten Parallelismus der Hansegeschichte zu dieser Bewegung angefügt hat. Vor der Leistung von Vogel fühlt, auch wer den deutlichen Schluß seines Vorworts übersehen sollte, zunächst die Unzulänglichkeit und Ungerechtigkeit kritischer Wertungen oder Ausstellungen gegenüber der ungeheuren, mit so entsagungsvoller und schlichter Gründlichkeit bezwungenen Aufgabe.

Für eine deutsche Seegeschichte des Mittelalters gab es namentlich in der nordischen und der hansischen Geschichtsliteratur immerhin erhebliche und reiche Vorarbeiten. Gerade das aber erhöhte wohl anderseits die Schwierigkeit, aus den fertigen Formen und Stoffmassen vorzugsweise allgemein- oder handelsgeschichtlicher Überlieferung dasjenige auszuscheiden und zusammenzuordnen, was durch die beiden begrifflichen Merkmale des Gegenstandes erfordert war und ihnen genügte. Der nationale Gesichtspunkt verlangte energische Absonderung und doch auch wieder weitgreifende Zusammenfassung: Der Verfasser konnte nicht wohl anders als den Kreis seiner Betrachtung breit über die heutigen Gebiete deutscher Staatsbildung und Sprache hinaus ausdehnen und nicht nur die hansische Welt, sondern z. B. auch die Seefahrt der nordeuropäischen Vorzeit und der Westgermanen der Römer-, Karolinger- und Kreuzzugszeit als ein Ganzes behandeln; dennoch hat er sich entschlossen, das Seewesen der sogenannten normannischen Völker oder (wie er sie im Unterschied von Sachsen und Friesen nennt) der östlichen Wikinger als eigentlich nicht mehr zur Sache gehörig ganz kurz zu schildern, und ich weiß nicht, ob da selbst dieser ausgezeichnete Kenner der Normannengeschichte gerecht urteilt, wenn er, übrigens in unausgesprochenem Gegensatz zur jüngsten skandinavischen Geschichtsschreibung, zwischen dem normannischen Raubhandel und dem nachfolgenden deutschen Kaufhandel nicht nur den begrifflichen, sondern auch den sachlichen Übergang ganz zurücktreten und die deutsche Schiffahrt vom 10. Jahrhundert „auf neuen Grundlagen erblühen" läßt (S. 101). Zweitens erwuchs aus der Technizität der Seegeschichte ein gewisser, schwer auszugleichender Widerspruch der Bedürfnisse: Für heutige wissenschaftliche Ansprüche reichte der übliche Rahmen der vor allem naturwissenschaftlich orientierten, der Quellenforschung nach mehr oder weniger laienhaften nautischen Fachgeschichten natürlich nicht mehr aus; gleichwohl ist auf der anderen Seite die moderne Geschichtsforschung noch lange nicht so weit, die ihr aus der Quellenbereitung zuströmenden unübersehbaren Einzelheiten ohne Rest oder überhaupt nur bequem den Kategorien großer allgemeiner Fragestellungen einordnen zu können. So zerfällt auch Vogels Buch wenigstens in seinem der Hansezeit gewidmeten Hauptteil nicht bloß in eine Reihe längerer, chronologisch erzählender und eine andere Reihe kürzerer, systematisch analysierender Kapitel, sondern unterbricht auch die erste noch mit einem kurzen Kapitel über die Grundlagen, den geschichtlichen Beruf der hansischen Seeschiffahrt, der, auf dokumentarische Einzelbelege größtenteils verzichtend, dafür von einer Kartenskizze der europäischen Wirtschaftsformen um 1400 unterstützt, den

wirtschaftlichen Inhalt des Vorhergehenden und Folgenden trefflich zusammenfaßt. Vielleicht kommt die Zeit, da solche Abschnitte den Mittelpunkt wirtschaftsgeschichtlicher Darstellungen bilden werden.

Vor der Hand empfindet man nur an einigen Stellen, die freilich eben die historische Hauptfrage deutscher Seegeschichte, das Problem der Schiffahrtspolitik berühren, eine Art von Zerreißung des Urteils durch das Auseinandertreten der individualistischeren Erzählungen und der kollektivistischeren Zustandsschilderungen. Ich weiß nicht, ob es auch daran liegt, daß jene Partien nach eigener Mitteilung des Verfassers (S. V) fast sämtlich früher abgeschlossen waren als diese: jedenfalls scheinen mir bei solchen Beispielen mangelnden Einklangs jene von diesen an Weitblick und Gerechtigkeit übertroffen zu sein. Ich denke da namentlich an die vielumstrittene Natur der hansischen Machtpolitik, die besonders im Kampf mit der nächstfolgenden handelspolitischen Gestaltung, dem westeuropäischen kapitalistischen Nationalstaat, so leicht als ein patriarchalisches Idealgebilde der guten alten Zeit, durch die fremde Ursache der deutschen Reichsauflösung unschuldig zum Mituntergang verurteilt, mißverstanden werden kann. In dem Protest König Sverres von Norwegen (1186) gegen die Spirituoseneinfuhr der „Südmänner" bemerkt Vogel (S. 118) sehr richtig: „Eine überaus charakteristische Rede, aus der gleichsam ein erster früher Anklang ‚kapitalistischer' Praktiken tönt, wie sie in weit späterer Zeit gang und gäbe waren Erinnert sie nicht an die rücksichtslose Ausbeutung und Verseuchung der Neger- und Indianerstämme" (oder, möchte ich hinzufügen, etwa der russischen Bauernländer) „im 17. bis 19. Jahrhundert durch die Schnapszufuhr europäischer Händler?" In fast denselben Wendungen, ebenfalls die Getreideeinfuhr (wie Sverre die der Engländer) zu Alkohol und Kramwaren in Gegensatz stellend, beschuldigte 130 Jahre später Hakon V. die Hanse der Exploitation Norwegens; das bezeichnet Vogel, ohne an die frühere Parallele zu erinnern, als eine „höchst sonderbare Verkennung der Wirklichkeit" (S. 245). An ähnlicher Zweideutigkeit leidet die Erörterung des Höhepunktes hansischer Schiffahrtspolitik, der monopolistischen Statuten aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts. Hier nimmt der erzählende Teil (S. 333) Lübeck dagegen in Schutz, mit der Behinderung der holländischen Ostseefahrt „Schiffahrts- und Reedereiinteressen in engeren Sinne" verfolgt zu haben; lediglich eigene und gemeinhansische Handelsinteressen seien die Triebfeder gewesen. Das ist meines Erachtens nicht nur eine etwas gezwungene Zerteilung der Begriffe, sondern steht geradezu im Widerspruch mit dem, was der Verfasser selbst nachher im erzählenden Teil (S. 547 f.) über die Bestrebungen des (von Lübeck doch nicht zu sondernden) Brügger Kontors und der Hansetage zum Ausschluß der butenhansischen Reederei (seit 1402!) zusammenstellt.

Es ist schließlich das größte Lob des Vogelschen Buches, daß die mehr systematischen Anfangs- und Endkapitel darin die besten sind. Die Ausführungen über die Reederei, die aus den Seerechten (wie übrigens aus der Altertumskunde schon vorher S. 63 ff.) die genossenschaftliche Grundlage der mittelalterlichen Schiffahrt scharf herausarbeiten, und die über Schiffbau und Navigation des Mittelalters, denen außer Hagedorns (hier

mannigfach berichtigten) Schiffstypen auch die eigenen Arbeiten des Verfassers über die Geschichte der frühmittelalterlichen Schiffahrt, des Kompasses und der Schiffahrtsstatistik zugute kamen, gehören zu den Meisterstücken der jungen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in dem Sinn, daß sie die trockenen Daten unzähliger Spezialwissenschaften in einen allseitigen Lebenszusammenhang vereinigen. Auch über die erwähnten Einseitigkeiten führt die abschließende Erörterung der städtischen Schiffahrtspolitik weit hinaus zu einem Gesamturteil von vorbildlichen, nationalen und doktrinären Vorurteilen gleich fernstehender Abgewogenheit.

Freiburg i. B. Carl Brinkmann

Neuhaus, Georg: Die deutsche Volkswirtschaft und ihre Wandlungen im letzten Vierteljahrhundert. Bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählungen von 1882, 1895 und 1907. I. Band: Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes. gr. 8°. XVI und 278 S. mit 106 Tabellen. Geb. 4.50 Mk. — II. Band: Landwirtschaft und Gewerbe. gr. 8°. XVI und 279 S. mit 112 Tabellen. Geb. 4,50 Mk. M.-Gladbach 1911 u. 1913, Volksvereinsverlag.

Der außerordentliche Umfang und der hohe Preis der amtlichen Berufs- und Betriebszählungswerke machte schon gelegentlich der Zählungen von 1895 in weiten Kreisen den Wunsch nach einer kurzen und handlichen, aber doch alles Wesentliche aus dem amtlichen Material herausheben den Bearbeitung von privater Seite geltend. Dies um so mehr, als solche Privatbearbeitungen stets den Vorteil bieten, gegenüber den amtlichen Zahlen Kritik walten zu lassen und durch Heranziehung anderer ergänzender Statistiken das Gesamtbild noch lebendiger gestalten zu können, als es den amtlichen Bearbeitern innerhalb der ihnen einmal gezogenen Grenze möglich wäre. In trefflicher Weise hat seinerzeit Rauchberg diesem Bedürfnis Rechnung getragen.

Angesichts der Erhebungen von 1907 lag der Gedanke eines gleichen Unternehmens noch näher. Nicht allein weil die inzwischen dahingegangene Periode unserer Volkswirtschaft von ganz besonderer Bedeutung und voll von besonders interessanten wie komplizierten Erscheinungen gewesen war und darum die 1907 von Amts wegen gezogene „Zwischenbilanz" von vornherein mit lebhaftestem Interesse erwartet werden durfte, sondern auch, weil dieses Interesse durch eine außergewöhnlich lange Verzögerung in der Publikation des amtlichen Quellenwerks, namentlich der zusammenfassenden Textbände über alle Gebühr auf die Probe gestellt wurde. Böhmert, Gerloff, Hesse, mein vor wenigen Monaten auf dem Felde der Ehre gefallener Freund Mendelson und Zahn haben die Idee verwirklicht, teils in Form von Zeitschriftaufsätzen, teils in Buchform. Als erster auf den Plan aber trat mit einer umfänglicheren Publikation Georg Neuhaus, indem er seinen ersten Band den neun Abteilungen, in denen das Kaiserliche Statistische Amt die berufsstatistischen Zahlen veröffentlichte, fast unmittelbar folgen ließ, ohne die zehnte mit der textlichen Zusammenfassung abzuwarten. Auch der zweite

Band ist vor Ausgabe des abschließenden amtlichen Textbandes herausgekommen. Dieser Umstand, der auch den anderen privaten Bearbeitern ein nicht unwesentliches Hilfsmittel bei ihrer Darstellung mehr oder weniger genommen, sie freilich gleichzeitig auch vor der selbst von einem Autor wie Rauchberg nicht immer glücklich vermiedenen Gefahr allzu enger Anlehnung an die amtliche Zahlenexegese bewahrt hat, muß bei der Beurteilung des vorliegenden Werkes wohl berücksichtigt werden; ebenso ist dem Fleiß, der Umsicht und dem unleugbaren Geschick des gewandten Tabellators volle Anerkennung zu zollen, wie sich all dies in den über 200 Tabellen erweist. Hier wird aus dem schier unübersehbaren Zahlenmeer das Wertvollste und Bedeutsamste herausgeholt und, mit einer Fülle eigener Prozentberechnungen versehen, in eine solche Form gebracht, daß die beiden Bände an sich als zur schnellen Orientierung über die wichtigsten Zahlenergebnisse wohlgeeignete Handbücher erscheinen mögen. Leider aber kann dieses Urteil nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zuverlässigkeit des Gebotenen gemacht werden. Daß es mit dieser Zuverlässigkeit aber ganz allgemein hapert, ist der erste Einwand, der gegen die Arbeit Neuhaus' erhoben werden muß.

Es kann selbstverständlich nicht des Referenten Aufgabe sein, die Tausende und Abertausende von Zahlen, die Neuhaus zum Abdruck bringt, auf ihre Richtigkeit durchzuprüfen. Aber es mahnt zum mindesten zur Vorsicht, wenn sich bei flüchtiger Durchsicht allein der vier ersten Bogen des ersten Bandes in folgenden Fällen erwies, daß für die gleiche Sache in der betreffenden Tabelle eine andere Zahl gegeben war als in dem dazugehörigen Text, der doch auf jener fußen soll. Ob es sich um Schreib- oder Rechenfehler handelt, ob die Textzahl oder die Tabellenzahl richtig ist, mag dahingestellt bleiben, ist auch in diesem Zusammenhang ziemlich gleichgültig. Jedenfalls widerspricht:

die Zahl	auf Textseite	der Zahl	in Tabelle
4,04	9	4,14	2
4,33	9	4,23	2
5,31	9	5,29	2
35,75	21	35,73	8b
50,34	21	50,38	8b
42,93	21	45,07	8b
58,64	24	53,64	8b
14,1	25	14,2	9
36,40	42	36,49	14
32,27	64	32,37	auf S. 63

Die Häufung solcher Zahlenfehler läßt vermuten, daß sie sich auch sonst noch in großer Anzahl finden; um so mehr, als auch im Text noch anders geartete, aber ähnliche Versehen hinzutreten. So werden auf S. 21 die Zahlen von Süd- und Nordbayern verwechselt, auf S. 33 wird für das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe eine Zahl der Erwerbstätigen genannt, die tatsächlich dem Metallgewerbe zugehören. Auf S. 35 liegt anderseits eine gleiche Verwechslung zwischen Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe und Gast- und Schankwirtschaft vor. Selbstverständlich weiß ich, daß auch in der sorgsamst gearbeiteten Statistik der Druck-, Rechen- und Schreibfehlerteufel sein Wesen treibt. Hier

aber scheint man ihm größere Freiheit gelassen zu haben, als einem zünftigen Statistiker billigerweise nachgesehen werden kann.

Das zweite Moment, das die Bewertung der Neuhaus'schen Leistung namentlich im Vergleich zu anderen verwandten Publikationen wesentlich mindert, ist die Anlage des Textes. Verfasser will nach dem Vorwort zum ersten Bande „die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung von 1907 durch deren zweckentsprechende Bearbeitung möglichst weiten Kreisen des deutschen Volkes zugänglich machen". Tatsächlich aber beschränkt er sich, um mit Meerwarth (Deutsches Statistisches Zentralblatt 1912, Sp. 218) zu reden, auf ein „rohes Umsetzen der Tabellenergebnisse in Worte". Zahlen auf Zahlen werden auch im Text aufeinandergehäuft, ohne daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die in ihnen zutage tretenden Erscheinungen und Entwicklungen in ihrem tieferen Sinne erfaßt und dem Leser durch zweckentsprechende Erläuterungen nahegebracht werden. Gerade dies aber wäre meines Erachtens die Hauptaufgabe gewesen. Wie lebensvolle Bilder vom Werden und Wesen der deutschen Volkswirtschaft und den in ihr obwaltenden Tendenzen erhält, um nur auf die beiden letzten Parallelpublikationen hinzuweisen, der Leser Zahns, der die 1895 bewiesene Meisterschaft jetzt, da er dem Zahlenmaterial noch freier als seinerzeit in seiner Eigenschaft als zuständiger Referent des Statistischen Reichsamts gegenübersteht, vervielfältigt hat, und Mendelssons, dessen kurze, tatsächlich aber prägnante Darstellung wirklich „weiten Kreisen" eine willkommene Einführung in die mit den Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung zusammenhängenden Probleme geworden ist! An der Lektüre des Neuhausschen Textes wird der Leser dagegen im allgemeinen wenig Freude erleben; namentlich was den ersten Band angeht. Hunderte von Zahlen werden aneinandergereiht, aber ausschlaggebende Gesichtspunkte zu ihrer Beurteilung bleiben ungesagt. Auf die Heranziehung produktions-, handels-, verkehrs- und bevölkerungsstatistischer und ähnlicher Daten, die hierbei nicht nur sehr erwünscht, sondern auch geradezu notwendig wären, wird ebenfalls verzichtet, und zwar, wie Neuhaus im Vorwort zum zweiten Bande, wohl um sich gegen inzwischen laut gewordene Kritik zu salvieren, sagt, um den Umfang des Werkes nicht allzu erheblich zu steigern. Das wäre auch nicht nötig gewesen. Andere Autoren haben gezeigt, wie beide Rücksichten wohl zu verbinden sind, und gegenüber der Neuhausschen Begründung für sein Vorgehen möchte ich meinen, daß die Heranziehung etwa der Altersaufbaustatistik bei Beurteilung der Entwicklung der erwerbstätigen Zahlen, der Eheschließungsstatistik angesichts der Nachweisungen über den Familienstand der Erwerbstätigen in den einzelnen Berufsabteilungen, der Zahlen über die Verschiebungen in der konfessionellen Entwicklung der Gesamtbevölkerung bei Betrachtung der Veränderungen in dem Anteil der Konfessionen an den Berufsgruppen (um nur einzelne Beispiele in Anfehung der Bevölkerungsstatistik anzuführen) dem Leser weit dienlicher gewesen wäre als die meisten der in den Text eingefügten, aber jedes wirklichen Textes entbehrenden Zahlengalerien, von denen schon vorhin die Rede war. Verfasser selbst aber ist durch seine in diesem Falle nicht weise Beschränkung allein auf das berufs- und betriebsstatistische Material in die Gefahr geraten, dort, wo

er einmal Erläuterungen gibt, wesentliche, eben aus anderweitiger Statistik abzuleitende Momente zu übersehen oder Erklärungen zu bieten, die kaum als zutreffend hingenommen werden können.

Manche der hier vorgebrachten Einwände haben bereits Peterssilie (in der Zeitschrift des Königl. Statistischen Landesamtes) und Meerwarth bei der Besprechung allein des ersten Bandes erhoben. Daß der Verfasser bei Abfassung des zweiten bemüht gewesen ist, die Beanstandungen namentlich seiner Textierung wenigstens etwas zu beseitigen, ist ersichtlich. Die hauptsächlichsten Einwendungen aber gelten doch für das ganze Werk. Auch die letzte, daß Neuhaus die vielleicht vornehmste Aufgabe des statistischen Privatschriftstellers verabsäumt hat, den statistischen Laien, für den die Publikation doch schließlich bestimmt ist, in die methodischen Grundlagen der behandelten Zählungen einzuführen, ihn dadurch zur kritischen Benutzung des statistischen Materials zu erziehen, den für die Anlage der Erhebungen verantwortlichen Stellen aber damit gleichzeitig Fingerzeige für die weitere Ausgestaltung dieser so überaus wichtigen Zählungen zu geben. Als Leiter eines großstädtischen statistischen Amtes wäre Neuhaus wohl dazu berufen gewesen.

Düsseldorf Otto Most

Frings, Josef: Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Regierungsbezirke Arnsberg unter besonderer Berücksichtigung der zur ehemaligen Grafschaft Mark gehörigen Kreise. Berlin 1913, Puttkamer & Mühlbrecht. 263 S. 4,80 Mk.

Wer die hohe Bedeutung der staatlichen Einkommensteuerstatistik für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse und Verschiebungen auch innerhalb der einzelnen Kommunen und Kommunalverbände kennt, wird diesen ersten Versuch, in eingehender Weise das ganze ihr zugrunde liegende Material für ein beschränktes Gebiet, bis in die achtziger Jahre zurückgreifend, aufzuarbeiten, dankbar anerkennen. Um so mehr, als es sich dabei um denjenigen Bezirk handelt, der mit seiner mächtig entwickelten Industrie eine allererste Stelle in der Monarchie einnimmt. Das Ergebnis der Untersuchung, die sich vorwiegend bis auf die einzelnen Kreise erstreckt, ist ein im allgemeinen günstiges insofern, als die Zahl der steuerfreien Zensiten in der alten Grafschaft Mark von jeher verhältnismäßig kleiner war als im Staatsdurchschnitt; im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich diese Differenz noch zugunsten der in dieses Gebiet fallenden Kreise vertieft. Anderseits hat der „Mittelstand" (900—3000 Mk. Einkommen) ständig an Gewicht zugenommen, während freilich die höheren Einkommensschichten erheblich mehr als im Gesamtbilde des Staates zurücktreten. Das ist sozialpolitisch erfreulich; ob finanzpolitisch ebenfalls, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls gehören die in Betracht kommenden Stadtkreise, wie insbesondere Hagen, Bochum, Gelsenkirchen, zu denen, in denen die Schwierigkeiten der kommunalen Finanzverwaltung einen besonders prekären Charakter angenommen haben.

Düsseldorf Otto Most

Calmes, Albert: Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb. Dritte Auflage. Leipzig 1913, G. A. Gloeckner. VII und 189 S. Geb. 4,20 Mk.

Wenn, worauf ein Kritiker des vorliegenden Buches hingewiesen hat[1], das Sammelwerk „Die Statistik in Deutschland", das doch einen Gesamtüberblick über den heutigen Stand der Statistik und ihre Leistungen für die Wissenschaft, die Staats- und Volkswirtschaft an Hand aller amtlichen und privaten Veröffentlichungen darzustellen trachtete, die Statistik, soweit sie seitens der privatwirtschaftlichen Unternehmungen betrieben wird, unberücksichtigt ließ, so hat das in zweierlei seinen Grund: einmal in dem so geringen Alter einer systematischen Statistik in kaufmännischen und industriellen Betrieben, die noch in den Anfängen ihrer Entwicklung steckt; zum anderen darin, daß diese Statistik, soweit sie internen Charakter trägt, zu Veröffentlichungen nicht führt und darum in ihren Ergebnissen weiteren Kreisen, insbesondere auch wissenschaftlicher Weiterverwertung, verborgen bleibt, soweit sie aber extern ist, infolge der Unsicherheit und der größtenteils vorhandenen, jedenfalls fast immer vermutbaren und nur selten wegzubeweisenden Unvergleichbarkeit ihrer Unterlagen zu wirklich einwandfreien Ergebnissen vorab nicht zu führen vermag. Wer die außerordentlichen Schwierigkeiten kennt, die sich einer Vergleichung öffentlicher Finanzverwaltungen entgegenstemmen, wird deren Vervielfachung für den Fall, daß es sich um Vergleichungen des Geschäftsbetriebes und der Geschäftsergebnisse verschiedener Privatunternehmungen handelt, ohne weiteres einsehen; den von Privatbetrieben etwa in Geschäftsberichten und Festschriften veröffentlichten Zahlen kann vom Außenstehenden die Art ihrer Gewinnung weder angesehen noch nachgeprüft werden; hierzu kommt noch die Flüssigkeit der kaufmännischen Terminologie, auf deren Bedenklichkeit schon für die interne Statistik Calmes gelegentlich (S. 29 ff.) mit Nachdruck hinweist.

Nach alledem ist es nur zu billigen, wenn Verfasser das Gebiet der externen Statistik der privatwirtschaftlichen Unternehmungen nur zum Schluß (S. 183 ff.) kurz streift. Auf der anderen Seite kann es kaum überraschen, daß auch die interne Statistik es bislang zu keiner eingehenden, systematischen Behandlung in der Literatur gebracht hat. Der Versuch Calmes' hat darum an sich schon einen besonderen Anspruch auf Anerkennung; dies um so mehr, als die Statistik in der privatwirtschaftlichen Unternehmung großen Stils schließlich genau die gleichen Aufgaben zu erfüllen hat wie in der öffentlichen Verwaltung — Ausübung einer allgemeinen Kontrolle, Unterstützung der Leitung in der Beaufsichtigung der ihr unterstellten Ressorts und in der Vornahme geschäftlicher Dispositionen, Hinweis auf mögliche Organisationsverbesserungen — und deshalb ihre umfängliche und korrekte Ausgestaltung innerhalb der Privatbetriebe schließlich von hohem volkswirtschaftlichen Wert ist. Hauptzweck des Werkes, das in 2½ Jahren bereits drei starke Auflagen erlebt hat, ist denn auch, ein Handbuch für den Geschäfts- und Fabrik-

[1] Müller in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik III, 43. Bd., S. 554.

statistiker zu bieten, zur Verbreitung und zur Ausgestaltung der Statistik in der Rechnungsführung der Erwerbswirtschaft beizutragen. Von deren Grundlagen und Technik Kenntnis zu nehmen, hat wesentliches Interesse darüber hinaus aber auch für jeden, der der Privatwirtschaftslehre und ihren Ergebnissen irgendwie nahesteht, sowie für den Statistiker schlechthin, der daraus für manche anderen Zweige der Statistik als die hier behandelten Anregung gewinnen kann; es sei nur an die Statistik der öffentlichen (Staats- und Gemeinde-) Unternehmungen erinnert, die zum eigenen Schaden statistischer Beobachtung auf wissenschaftlicher Basis noch längst nicht in wünschenswertem Maße unterworfen werden.

Solche Anregungen gewährt namentlich der zweite Teil, der die einzelnen Anwendungsgebiete der Statistik in der erwerbswirtschaftlichen Unternehmung erörtert, an der Hand zahlreicher Tabellen und Diagrammbeispiele ihre Grundlagen und die bei Ausbeutung und Verwertung der daraus zu gewinnenden statistischen Daten zu beobachtenden Methoden behandelt, zugleich einen (soweit mir hierüber ein Urteil zusteht) recht übersichtlichen und brauchbaren Arbeitsplan für die statistische Abteilung eines Privatunternehmens gibt. Die einzelnen Anwendungsgebiete sind: Vermögensstatistik, Kassa- und Finanzstatistik, Beamtenstatistik, Arbeiter- und Lohnstatistik, Statistik der Beschäftigung, Lagerstatistik, Statistik des Verkaufs, Unkosten-, Fabrikationsstatistik. Ihrer Darstellung werden die Erfahrungen zugrunde gelegt, die der Verfasser selbst bei Einrichtung und Ausgestaltung der Statistik in einem großen Berliner Werke gewonnen hat.

Der erste Teil umfaßt etwa ein Drittel des ganzen Buches. Er hat das Wesen der privatwirtschaftlichen Statistik, ihre Einfügung in die allgemeine Betriebsorganisation sowie die allgemein gültigen Regeln der statistischen Technik zum Gegenstand. Die letzteren sind naturgemäß hier keine anderen als die, die in der Statistik sonst auch herrschen, nur eben angewandt auf den besonderen Fall. Die darauf bezüglichen theoretischen Ausführungen lassen den Schüler Georg von Mayrs vielfach erkennen, ohne daß er freilich dem Meister überall folgte. So muß Calmes' abweichender Meinung gegenüber der Mayrschen Warnung vor jeder Durchschnittsberechnung aus Verhältniszahlen (S. 52) beigetreten werden; das auch hier geschickt ausgewählte Beispiel mit Gegenbeispiel macht das ohne weiteres klar. Bei der Behandlung der Verhältniszahlen im übrigen hätte ich gern gesehen, wenn zur Vermeidung allzuhäufig vorkommender Fehler auch die Bedenken gegen das Ziehen von Verhältniszahlen aus allzu kleinen absoluten Zahlen hervorgehoben worden wäre. Auf die bezeichnenderweise besonders eingehenden Ausführungen über die Anwendung graphischer Darstellungen (S. 53 bis 63) sei ausdrücklich aufmerksam gemacht; nebenher auch auf die S. 25 in scheinbarem Gegensatz zu sonstigen Anschauungen gemachte Bemerkung über die konservative Tendenz aller Verwaltungsstatistik, der man die Berechtigung nicht ganz absprechen kann, wenn man die ihr zugrunde liegende Tatsache etwa so formuliert: Aus technischen Gesichtspunkten drängt die Statistik auf Beibehaltung bestehender Verwaltungs- und Organisationsformen, in ihren Ergebnissen dagegen auf Fortschritt in Form und Inhalt.

Wenn Calmes von privatwirtschaftlicher Statistik spricht, meint er damit die von Privatwirtschaften betriebene. Er faßt den Begriff also enger als denjenigen der Privatwirtschaftsstatistik, d. h. der auf Privatwirtschaften bezügliche Statistik. Er sieht in ihr die Summe „der fortlaufenden Aufzeichnungen über die der Massenbeobachtung unterworfenen wirtschaftlichen und technischen Vorgänge und Ergebnisse eines Unternehmens und die Gruppierung und Vergleichung der gewonnenen Zahlen mit gleichartigen und fremdartigen Zahlen zur Aufdeckung von Zusammenhängen, Ursachen und Wirkungen" (S. 5) und stellt sie den beiden anderen Zweigen des privatwirtschaftlichen Verrechnungswesens, nämlich der Buchhaltung und Kalkulation, als etwas Eigenartiges, darum auch, wenn möglich, in einer eigenen Geschäftsabteilung Abzusonderndes gegenüber. Dieser Anschauung über den Begriff der privatwirtschaftlichen Statistik (richtiger sollte man sagen: Statistik der privatwirtschaftlichen Unternehmung) ist nicht von allen Seiten Beifall zuteil geworden, insbesondere hat sie F. Schmidt in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1913, S. 811 ff. abgelehnt mit einem Hinweis darauf, daß auch auf die Buchhaltung und Kalkulation jene Definition passe, da beide, wie die Statistik, „fortlaufende Aufzeichnungen zwecks Massenbeobachtung wirtschaftlicher und technischer Vorgänge und Ergebnisse" übernehmen und gruppieren; und selbst, wenn (was Calmes offenbar will und worin ihm beizupflichten ist) das für die Statistik Charakteristische in der Vergleichung zwecks Gewinnung eines Urteils über die Bedeutung der gewonnenen Zahlen gesehen werden solle, so sei demgegenüber einzuwenden, daß auch in der primitivsten Buchhaltung und Kalkulation die Vergleichung verschiedener Zahlenreihen miteinander Platz greift.

Mir scheinen die Einwendungen Schmidts, zu denen noch andere weniger wesentliche treten, nicht beweiskräftig zu sein, wenn ich auch anderseits zugeben muß, daß Calmes' Ausführungen über den Begriff der Statistik der Klarheit ermangeln. Der Fehler liegt bei Calmes wie bei seinem Kritiker hauptsächlich darin, daß theoretischer Begriff nicht scharf getrennt wird von äußerer Organisation. Es bedeutet nichts gegen die Aufstellung des Begriffs einer von der Buchhaltung dem Wesen nach verschiedenen Statistik, wenn, worauf Schmidt hinweist, es kaum einen Buchhalter gibt, der nicht „den Gewinn eines Jahres mit dem des anderen vergleicht", also eine statistische Operation ausführt. Es handelt sich eben dann um unausgelöste Statistik, wie sie sich auch in den verschiedensten Gebieten der öffentlichen Verwaltung außerhalb der statistischen Ämter, namentlich in der Finanzverwaltung, findet. Ebenso wie hier dieselbe Buchung den Gegenstand einmal rein rechnerischer, zum anderen aber primitiv-statistischer Vornahmen bildet, so auch in der Privatwirtschaft. Daß anderseits aus Zweckmäßigkeitsgründen die statistischen Arbeiten höherer Ordnung, aber auch nur diese, vielfach organisatorisch von Buchhaltung und Kalkulation getrennt werden, ist an sich für die begriffliche Grundlegung ebensowenig von Bedeutung als etwa die Tatsache, daß es in der einen Gemeinde ein statistisches Amt gibt und in der anderen nicht. Hätte der Verfasser diese Gesichtspunkte selbst zum Ausdruck gebracht, würde manches Mißverständnis ausgeschlossen sein,

ebenso wenn er schärfer zwischen „Buchhaltung" und „Buchhaltungs-Abteilung" (Buchhalter) unterschieden hätte. Wenn er schließlich S. 7 sagt, daß „jedes Konto in der Buchhaltung eine Statistik über einen Vermögensteil oder über eine Kategorie von Gewinnen und Verlusten" darstelle, und monatliche Rohbilanzen ebenso wie Jahresbilanzen und jährliche Gewinn- und Verlustrechnungen als statistische Aufstellungen gelten läßt, so gerät er damit in einen Widerspruch mit seiner eigenen Definition, denn es handelt sich bei alledem um Zahlengruppierungen, die wohl der Statistik Material bieten können, nicht aber selbst durch „Vergleichung der gewonnenen Zahlen mit gleichartigen und fremdartigen Zahlen zur Aufdeckung von Zusammenhängen, Ursachen und Wirkungen" dienen.

Zum Schluß noch zwei Lesefrüchte; sie enthalten Selbstverständlichkeiten, die aber doch immer wieder in Vergessenheit geraten: „Nur die Statistik hat einen Zweck, die auch benutzt wird" (S. 13); und „die Verwertung und die kritische Prüfung der statistischen Zahlen erfordert eine gründliche Kenntnis der Verhältnisse des betreffenden Unternehmens" (S. 25). Wie viele unnötige Kosten und Mühen, wie viele törichte Schlußfolgerungen aus statistischen Daten blieben uns erspart, wenn diese einfachen Forderungen des gesunden Menschenverstandes immer erfüllt würden!

Düsseldorf Otto Most

Belgien, Land, Leute, Wirtschaftsleben: Herausgegeben im Auftrage des Kaiserlich Deutschen Generalgouvernements. Mit zwei Karten. Berlin 1915, E. S. Mittler & Sohn. 154 S. Geh. 2,75 Mk., geb. 3,50 Mk.

Oßwald, P.: Belgien. (Aus Natur und Geisteswelt, 501. Bändchen) mit fünf Karten im Text. Leipzig u. Berlin 1915, B. G. Teubner. V u. 118 S. Geh. 1 Mk., geb. 1,25 Mk.

Hampe, Karl: Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig u. Berlin 1915, B. G. Teubner. IV u. 97 S. 1,50 Mk.

Wer sich vor dem Kriege oder nach dessen Ausbruch über Belgiens wirtschaftliche, soziale und politische Verhältnisse unterrichten wollte, war in Verlegenheit. Eine zusammenfassende Darstellung über das Land in deutscher Sprache gab es noch nicht, wenn man dazu nicht etwa Rodenbergs liebenswürdige Festschrift „Belgien und die Belgier" vom Jahre 1881 rechnen wollte. Das Deutsche Generalgouvernement tat darum gut daran, sofort nach Einrichtung einer deutschen Verwaltung in Belgien einige Fachmänner, an deren Spitze Professor Otto Baschin steht, mit der Herausgabe eines Büchleins zu betrauen, das dem deutschen Publikum zur Aufklärung und Information, den beteiligten Behörden und unmittelbar interessierten Personen aber als Nachschlagewerk dienen sollte. Dem letztbezeichneten Zweck dient namentlich das mehr als die Hälfte des Werks füllende Verzeichnis aller belgischen Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern, in dem neben der politischen Zugehörigkeit und Ent-

fernung von den Hauptorten der Verwaltungsbezirke auch Flächeninhalt, Einwohner- und Häuserzahl nach den neuen Unterlagen, sowie die Nähe und Entfernung der nächsten Eisenbahn-, Post- und Telegraphenstation nachgewiesen sind.

Im übrigen zerfällt das Buch zunächst in vier Teile, die nacheinander die natürlichen Grundlagen der Volkswirtschaft (das Flußnetz, die Kanalsysteme, die orographische Gliederung und das Klima), die Bevölkerung, die Verfassung und Verwaltung und schließlich die wirtschaftlichen Verhältnisse behandeln. Das auf das Wirtschaftsleben bezügliche Kapitel gibt an erster Stelle einen kurzen Überblick über die Bebauung des belgischen Bodens, danach über das Vorkommen und die Bedeutung der mineralischen Bodenschätze; hieran schließt sich eine Schilderung der Industrie mit ihren verschiedenen Zweigen, des Handels mit seinen wesentlichen Gebieten und Richtungen, des Verkehrs mit seiner Entwicklung. Eine topographische Beschreibung des Landes nach Provinzen unter Berücksichtigung auch der lokalen Verhältnisse macht den Schluß. Alles in allem repräsentiert sich die Veröffentlichung als eine Tatsachensammlung, die in erster Linie auf den Angaben der amtlichen belgischen Statistik beruht, ohne freilich deren Mängeln, namentlich rücksichtlich der Sprachenstatistik, immer Rechnung zu tragen. Über den Ton des Referats geht die Darstellung nirgends hinaus. Ob der Leser, der nicht gewohnt ist, in Zahlen zu lesen, damit wirklich ein lebendiges Bild von „Land, Leuten und Wirtschaftsleben" erhält, muß bezweifelt werden, namentlich da die starken geistigen Kräfte und Strömungen innerhalb Belgiens dem ganzen Charakter des Werkes nach unberücksichtigt bleiben. Als Nachschlagewerk ist es dagegen zweifellos brauchbar, allerdings auch hier mit der Einschränkung, daß bei der nächsten Auflage Lücken ausgefüllt werden, die sich vorerst noch stark bemerkbar machen. Daß die militärischen Verhältnisse des Landes nirgends berücksichtigt sind, nimmt schon wunder. Noch erstaunlicher aber ist, daß das Schulwesen und die sonstige Bildungspflege ebenfalls völlig fehlen. Vor allem aber müßten den nackten Tatsachen häufiger als geschehen Erläuterungen beigegeben werden, aus denen die Bedeutung jener erhellt. Was soll z. B. der gebildete Laie, für den doch das Buch im wesentlichen bestimmt ist, mit den absoluten Zahlen der Geburten und Todesfälle beginnen, von denen er erst durch Umrechnung auf die Verhältnisziffern und deren Vergleichung mit den meist nicht sofort verfügbaren Paralleldaten anderer Länder zu urteilen vermag, welche natürliche Vermehrungskraft der belgischen Bevölkerung innewohnt! Es dürfte schon viel gewonnen sein, wenn bei der nächsten Auflage wenigstens für die wichtigsten Daten geeignete Vergleichsmaßstäbe geboten würden, ohne die das Buch schließlich nicht viel mehr als ein freilich guter, aber wie hervorgehoben unvollständiger Konversationslexikon-Artikel in erweiterter Form bleibt.

Ganz anderes und wesentlich mehr bietet Oßwald. Das Vorwort enthält zwar eine captatio benevolentiae mit Rücksicht auf die durch die Einberufung des Verfassers zum Heeresdienst verhinderte letzte Ausfeilung des Buches und den aus gleichem Grunde fehlenden Ausbau

einiger Teile. Es hätte ihrer aber nicht bedurft. In ausgezeichneter Weise versteht es der Verfasser, die belgische Volkswirtschaft und das belgische Geistesleben, die historischen Traditionen sowie die innen- und außenpolitischen Verhältnisse herauszuarbeiten. Dabei verdient die Art der Darstellung noch besondere Anerkennung. Als namentlich wertvoll erscheint mir angesichts der in Deutschland so vielfach herrschenden Unklarheit die Aufklärung, die hier über die Stellungnahme der liberalen und der klerikalen Partei zu den Fragen der Außenpolitik, ihre Wandlungen und die sie bedingenden Umstände, namentlich auch über die Stellungnahme der Vlamen einerseits, der Wallonen anderseits geboten wird. Die Gegensätzlichkeit dieser beiden Bevölkerungsteile, über deren Bedeutung für die deutschen Interessen man sich meines Erachtens von jeher auch in sonst gut orientierten Kreisen oft falsche Vorstellungen gemacht hat und noch heute macht, zieht sich durch das ganze Buch, nachdem der zweite Teil „das Volk" durch ein klares Bild von der geographisch und sozial orientierten Scheidung der Bevölkerung in die beiden Stämme, von deren verschiedenem Volkscharakter sowie auch (das ist nicht unwichtig) von ihrem verschiedenen Anteil an der natürlichen Bevölkerungsbewegung die Grundlage dafür gegeben hat. Der erste Teil behandelt zuvor „das Land". Der dritte Teil enthält eine geschichtliche Übersicht bis 1830; der vierte gibt schließlich einen besonders interessanten Überblick über die politische Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert, um eine Schilderung von Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege und Heerwesen, der wirtschaftlichen, sozialen, kirchlichen und Unterrichtsverhältnisse folgen zu lassen. Die engen Zusammenhänge zwischen der äußeren und der inneren Politik des Landes werden in diesem letzten Teil klar, ebenso die Einwirkung der tiefgreifenden sozialen Gegensätze auf beide. „Die inneren Verhältnisse Belgiens drängten zu einer gewaltsamen Lösung, die ohne den Ausbruch des Weltkrieges 1914 in kurzer Zeit gekommen wäre" (S. 87). Das Schlußurteil lautet: „Belgien ist, alles in allem betrachtet, ein Land, das bei scharfen Gegensätzen im Innern einen großen Reichtum an Kulturwerten besitzt, und das zu einer noch höheren und vor allem gleichmäßig verteilten Kulturentwicklung gelangen kann, wenn es gelingt, die vorhandenen politischen, sozialen und völkischen Gegensätze zu mildern und auszugleichen" (S. 116).

Der Vorbereitung auf solche Zukunft gilt Hampes schöne Schrift. In der richtigen Einsicht, „daß nur diejenigen Neuordnungen des Friedens Aussicht auf dauerndes Einleben haben, die nicht ganz und gar von den Bahnen der früheren Entwicklung ablenken", gibt der Verfasser einen auf vorzüglichem Quellenmaterial beruhenden Durchblick durch die politische Geschichte Belgiens, insbesondere seiner Stellung zu Deutschland. Wer sich darüber unterrichten will, wie es gekommen ist, daß die einstige Anlehnung an Deutschland sich zu jener, das Schicksal des Landes entscheidenden Politik im August 1914 gekehrt hat, wird hier finden, was er sucht. Gleichzeitig werden ihm von kundiger Seite die richtigen Gesichtspunkte zur Beurteilung des deutschen Neutralitätsbruchs gewiesen; des Bruchs einer Neutralität, die seit ihrem Bestehen von der Westseite her bedroht und deren Unhaltbarkeit auch belgischer Einsicht

nicht verborgen war. So bietet Hampe, wenn das von einer auch für sich so wertvollen Schrift gesagt werden darf, eine höchst willkommene und wertvolle Ergänzung zu der allgemeinen Darstellung Oßwalds, von dem er sich in der Beurteilung der vlämischen Bewegung in ihrer außenpolitischen Wirkung allerdings nicht unwesentlich unterscheidet.

Düsseldorf Otto Most

Monographien deutscher Städte. Darstellung deutscher Städte und ihrer Arbeit in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Herausgegeben von Erwin Stein. Oldenburg i. O., Gerhard Stalling (jetzt Berlin-Friedenau, Kommunalverlag). Lex.-8°.

Bd. I: Neukölln. Mit 99 Abbildungen. VIII u. 158 S. 4 Mk. 1912. — Bd. II: Magdeburg. Mit 41 Abbildungen. X u. 157 S. 5 Mk. 1912. — Bd. III: Darmstadt. Mit 86 Abbildungen. X u. 219 Seiten. 5 Mk. 1913. — Band IV: Cassel. Mit 34 Abbildungen. 199 S. 5 Mk. 1913. — Band V: Berlin-Wilmersdorf. Mit zahlreichen Abbildungen. 196 S. 5 Mk. 1913. — Bd. VI: Danzig. Mit zahlreichen Abbildungen und 2 Plänen. 254 S. 5 Mk. 1914. — Bd. VII: Frankfurt a. M. Mit zahlreichen Abbildungen und 1 Plan VIII u. 166 S. 5 Mk. 1914. — Bd. VIII: Berlin. VIII u. 329 S. 7,50 Mk. 1914. — Bd. IX: Dessau. Mit 70 Abbildungen. 5 Mk. 1914.

Der im Anschluß an Heinrich Lees Städtefeuilletons im Berliner Tageblatt[1] erwachsene Gedanke, daß vom Wesen und Wirken der Gemeindeverwaltung ein wirksameres und vollblütigeres Bild als durch allgemeine Darstellungen durch monographische Schilderungen erreicht werde, hat mich schon vor vielen Jahren dazu geführt, im „Archiv für Volkswirtschaft" eine, leider aus äußeren Gründen nicht zu Ende gebrachte Sammlung solcher Monographien, und zwar internationalen Charakters, zu veröffentlichen; gleiches tat Lohmeyer in seiner kommunalen Zeitschrift „Der Stadtverordnete" mit einer langen Reihe deutscher Städte. Erwin Stein verwirklicht die gleiche Idee mit der vorliegenden Sammlung in wesentlich erweitertem Umfange, indem er der Schilderung jeder Stadt einen ganzen Band überweist und damit naturgemäß ganz anders in die Einzelheiten der Verwaltungsarbeit zu dringen vermag.

Die grundsätzlichen Schwierigkeiten solcher Unternehmung sind dreifacher Natur. Sie liegen in der Auswahl der zu behandelnden Gemeinden, in der Auswahl der Bearbeiter und in der Durchführung eines einheitlichen Planes.

Welche Gesichtspunkte in erstbezeichneter Hinsicht dem Herausgeber vorschweben, ist nicht ohne weiteres erkennbar. Wenn — was bei einer literarisch ernst aufzufassenden Unternehmung selbstverständlich — als ausgeschlossen gelten darf, daß für die Aufnahme dieser oder jener Gemeinde

[1] In Buchform 1906 unter dem Titel „Deutsche Städte im Anfang des 20. Jahrhunderts" erschienen.

der Zufall entscheidet, so ist ein Doppeltes möglich. Entweder beschränkt man sich auf das Herausgreifen solcher Städte, die für bestimmte Entwicklungsstadien typisch sind, oder man strebt in gewissem Rahmen Vollständigkeit an. Der Vorteil des ersten Verfahrens liegt in der besseren Übersehbarkeit des Ganzen, in dem grundsätzlichen Verzicht auf Behandlung solcher Verwaltungen, die in keiner wesentlichen Richtung besonders Beachtliches und Neuartiges bieten, und, damit zusammenhängend, in Vermeidung von Wiederholungen des in einem Bande Dargelegten in zahlreichen anderen. Für den zweiten Modus können einmal äußere Rücksichten, zum anderen aber die Bedenken sprechen, die nun einmal naturgemäß bei jeder, stets subjektiven Erwägungen unterworfenen Auswahl obwalten. Persönlich halte ich trotzdem das Auswahlsystem für das Richtige, will man nicht ins Uferlose geraten und von vornherein darauf verzichten, daß der Interessent die Sammlung als eine harmonisches, in sich geschlossenes Ganzes ansieht. Es wäre erwünscht, wenn Erwin Stein sich bei weiterem Fortschreiten der Reihe hierüber ausließe; sein jedem Band in wesentlich gleichem Wortlaut vorgesetztes „Geleitwort" gibt darüber keine Auskunft, und die Zusammenstellung der bisher vorliegenden Bände läßt beide Deutungen zu. Berlin mit zwei nach ihrer ganzen wirtschaftlichen und sozialen Grundlage stark verschiedenen Vorortsgemeinden, Wilmersdorf und Neukölln; die Seestadt Danzig und die Binnenhafen-, Handels- und Industriestadt Magdeburg; Frankfurt a. M. mit seiner großen kommunalen Tradition, die der Kunst ihren Aufschwung verdankende Residenz Darmstadt und das etwa zwischen beiden stehende Cassel; die „Model City" unter den Mittelstädten endlich, Dessau: man erkennt, daß gegen das Obwalten gewisser einheitlicher Prinzipien bei der Auswahl bislang jedenfalls nichts spricht, und, schweben sie dem Herausgeber tatsächlich vor, so wird man ihrer weiteren Durchführung mit ganz besonderem Interesse entgegensehen dürfen.

Die Bearbeitung der monographischen Darstellungen der gewählten Kommunen kann weiter entweder von einem einzelnen oder einer Mehrheit, von Mitgliedern der betreffenden Verwaltung oder von außerhalb deren stehenden Personen herrühren. Im vorliegenden Falle hat je eine größere Anzahl städtischer Beamter die einzelnen Abschnitte beigesteuert. Der wesentlichste Vorzug dessen, die genaue Bekanntschaft jedes Mitarbeiters mit dem ihm übertragenen Gebiet, liegt auf der Hand; dem Außenstehenden steht das Material nicht in entfernt gleicher Weise zur Verfügung, und ein einzelner ist kaum in allen Sätteln gerecht. Aber auch die Gefahren dürfen nicht unterschätzt werden, die bei solchem Vorgehen dann drohen, wenn der Herausgeber nicht eine starke Leitung auszuüben vermag: Inkongruenz und Auseinanderfallen der einzelnen Beiträge einerseits, Darbietung stark reklamehaft gefärbter Arbeiten statt objektivkritischer Schilderungen anderseits.

An diesen Klippen das Schifflein vorbeizusteuern, ist dem Herausgeber, wie offen bekannt werden muß, nicht immer gelungen, konnte aber vielleicht nach Lage der Dinge auf dem nun einmal eingeschlagenen Wege auch gar nicht restlos gelingen; die Interna solcher Herausgeberschaft mit ihrer Unsumme von Friktionsmöglichkeiten gerade in vorliegendem Fall

vermag Referent sich lebhaft vorzustellen. Der Leser kann sich hier und da dem Eindruck nicht entziehen, daß in mairorem gloriam civitatis geschrieben worden ist, und er wird ferner in den meisten Bänden vergeblich nach einem das Wesentlichste der Einzelbeiträge heraushebenden Gesamtbilde suchen, das ihm die richtige Orientierung über die Bedeutung der Ergebnisse fürs Ganze gewähren könnte, etwa so, wie es in dem auch sonst ganz besonders gut gelungenen Bande IX „Dessau" Oberbürgermeister Ebeling entwirft; die wohl ähnliche Ziele verfolgenden allgemeinen Ausführungen der Oberbürgermeister von Darmstadt oder Danzig dagegen sind doch zu knapp und zu lobpreisend, um jenes Bedürfnis zu erfüllen. Es bleibt darum eine vornehme Aufgabe des Herausgebers oder eines den beteiligten Kommunen fernstehenden Dritten, hier nachzuhelfen, etwa in der Weise, daß beim Vorliegen einer gewissen Bändezahl oder bei Abschluß der ganzen Sammlung in Vergleichung und wirklich tiefschürfender Kritik die Quintessenz aus dem Gebotenen gezogen wird. Ein vorzügliches Vorbild dazu hat Ludwig Bernhard seinerzeit in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" hinsichtlich der von ihm herausgegebenen Monographien über das Städtewesen in der Provinz Posen gegeben.

Auf solche Weise würde sich auch die Ungleichheit des Planes in den vorliegenden Bänden ausgleichen lassen. Aber schon in den künftig weiter herauszugebenden Monographien sollte der Herausgeber es sich angelegen sein lassen, in stärkerem Maße für eine einheitliche Systematik zu sorgen. Ein gutes Muster dazu bietet der übersichtliche Aufbau des „Cassseller" Bandes, der nur den in einzelnen anderen Bänden gerade besonders wertvollen geschichtlichen Abriß mit seiner Einführung in die ganze Psyche des Gemeinwesens vermissen läßt. Andere Lücken scheint hier und da die Unmöglichkeit zur Gewinnung der geeigneten Mitarbeiter hervorgerufen zu haben. So fehlt in „Darmstadt" das Finanzkapitel, die Grundlage aller Kommunalpolitik; in „Frankfurt a. M." werden die städtebaulichen Fragen vermißt, die überhaupt meist etwas karg wegkommen.

In eine Kritik der einzelnen Beiträge einzutreten, würde zu weit führen; es würde gutenteils bedeuten, die Verwaltungen der betreffenden Städte selbst unter die kritische Lupe zu nehmen, das aber ginge über den Rahmen dieses Referates. Die vorgebrachten allgemeinen Bemerkungen aber waren zu machen, weil mit ihren Hinweisen dem verdienstvollen Unternehmen vielleicht ein Dienst erwiesen wird. Verdienstvoll ist es auf jeden Fall, und nach zwei Richtungen hin hat es sogar hervorragende Bedeutung: einmal als Material- und Vorbildersammlung — darum wird es der Praxis vielfach als Wegweiser dienen können —, zum anderen als Dokument der heute die deutschen Kommunalverwaltungen beseelenden Meinungen sowie der in den einzelnen Städten mit mehr oder weniger Glück verfolgten kommunalpolitischen Ziele. Denn darin liegt schließlich ein unbestreitbarer Reiz jener Identität von schildernder und geschilderter Verwaltung: Aus all diesen Bänden spricht unmittelbar der schaffende Geist der deutschen Kommunen.

Vorbehaltlose Anerkennung verdient die Ausstattung. Großer, klarer Druck und in den meisten (leider nicht in allen) Bänden reicher Bilder-

schmuck, vielfach auch ein klarer, zum Verständnis vieler Ausführungen unbedingt notwendiger Stadtplan (er sollte in keiner künftigen Monographie fehlen!) erfreuen den Leser. Weniger trifft dies auf die Inseratenanhänge und die Reklameteile „Industrie, Handel und Gewerbe" zu. Aber vielleicht hätte ohne sie — auch Bücher-Verlegen ist ja schließlich ein Geschäft — die ganze Sammlung das Licht der Welt nicht erblickt, und das wäre wirklich zu bedauern gewesen.

Düsseldorf Otto Most

Spaeth, Karl: Die Umgestaltung von Alt-Brüssel. (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden, herausg. von Robert Wuttke, 8. Heft.) München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. kl. 8°. IX u. 94 S. mit 3 Plänen. 8 Mk.

Die Stadtgemeinde Brüssel zeigt kommunalpolitisch ein Verhältnis, das sich etwa als eine Mittelstellung zwischen der Londoner City und der Stadtgemeinde Berlin kennzeichnen läßt. Wie die Londoner City den Kern von Greater-London darstellt, bildet Brüssel nur den Kern einer großen Gesamtstadt, der sogenannten Agglomération Bruxelloise; dagegen ist das eigene Gebiet der Gemeinde Brüssel mit 1071 ha wesentlich größer als das der Londoner City mit rund 270 ha. Wie Berlin ist auch Brüssel von einem Kranz selbständiger Großstädte umschlossen; indes ist wiederum das eigene Gebiet von Berlin mit 6352 ha trotz seiner Einschnürung durch die Nachbargemeinden erheblich größer als das von Inner-Brüssel. In verwaltungspolitischer Hinsicht besteht noch der Gegensatz, daß der Ring der Gemeinden von Groß-London eine leistungsfähige Verwaltungseinheit in dem London County Council, unter Ausschluß des Stadtkerns der City, besitzt.

Brüssel war in seiner neueren Entwicklung all den Problemen gegenübergestellt, wie sie sich in den übrigen Hauptstädten darboten; nur daß bei aller Gleichartigkeit der Aufgaben doch die praktische Bearbeitung infolge der kommunalpolitischen Zustände wesentliche Verschiedenheiten aufweist. Weit weniger zentralisiert als das Stadtgebiet von Paris, an Umfang dagegen hinter der Stadtgemeinde Berlin zurückstehend, hatte Brüssel bei der neuzeitlichen Umbildung der Innenstadt eigenartige Schwierigkeiten zu überwinden. Von den rund 730 000 Einwohnern der sogenannten Agglomération entfallen etwa 180 000 auf die politische Gemeinde Brüssel. Das Gemeinwesen ist groß und vermögend genug, um die Umgestaltung des Stadtkerns zu unternehmen; dagegen fehlt ihm, von wenigen Bezirken abgesehen, die Verfügung über die Stadterweiterung und die Angliederung von Neuland; gerade bei der belgischen Gesetzgebung über den Städtebau — siehe meine „Neuen Studien", Bd. I — ein Umstand von wesentlicher Bedeutung.

Aus diesen vergleichenden Bemerkungen, die ich den Darlegungen des Verfassers hinzufügen möchte, ergibt sich, daß für die Lösungen in der Innenstadtentwicklung von Brüssel städtebaulich und wohnungspolitisch besondere Voraussetzungen bestehen. Verfasser gibt eine Schilderung der

Umgestaltung in der Innenstadt Brüssel, wobei insbesondere die Schwierigkeiten in der Durchführung der neuen Straßenanlegungen und die Säuberungen von Verfallsbezirken erörtert werden. Durch eine Reihe von Plänen und Tabellen wird die Darstellung erläutert. Wenn von einem unserer in Belgien vielfach tätigen Städtebauer (Oberbaurat Dr. J. Stübben, Zentralbl. der Bauverw. 1915, S. 8) die unzureichende Berücksichtigung des Einflusses König Leopolds, sowie der künstlerischen Endergebnisse bemängelt wird, so wird man dem wohl hinzufügen dürfen, daß eine vollständigere Darstellung der bemerkenswerten Unternehmungen von Inner-Brüssel kaum in der Absicht des Verfassers gelegen hat. Die Schrift wird als Beitrag zu der Frage der Innenstadtsanierung willkommen sein.

Berlin Rud. Eberstadt

Schriften über die ungarische Wirtschaftspolitik vor und nach dem Kriege

Offergeld, Wilhelm: Grundlagen und Ursachen der industriellen Entwicklung Ungarns. (Probleme der Weltwirtschaft, 17. Band.) Jena 1914, Gustav Fischer. 8°. V u. 286 S. 9 Mk.

Rajnik, Bela: Die wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn und die internationalen Interessen. München u. Leipzig 1914, Duncker & Humblot. 8°. 88 S. 2,50 Mk.

Palyi, Eduard: Deutschland und Ungarn. (Zwischen Krieg und Frieden, 19. Bd.) Leipzig 1915, S. Hirzel. 8°. 70 S. 80 Pf.

Man begrüßt es immer, wenn ungarische Verhältnisse einmal von einem Ausländer dargestellt werden. Denn bei den ungarischen Schriftstellern überwiegt — wenn man einen kleinen Kreis ernster junger Forscher ausnimmt — ein übertriebenes völkisches Empfinden leider das Streben nach Verläßlichkeit und Genauigkeit allzusehr, und so findet man in den Schriften magyarischer Verfasser nur selten die Unbefangenheit, die zur wissenschaftlichen Behandlung wichtiger Fragen nun einmal unentbehrlich ist.

Um so wohltätiger empfindet man daher in dem Wuste der schönfärberischen Schriften über die wirtschaftliche Entwicklung Ungarns eine gediegene, streng sachliche Arbeit, wie sie Offergeld dem Leser bietet. Man kann ja gewiß auch diesem Buche manchen Vorwurf machen. Wenn es beispielsweise die Entwicklung des ungarischen Großgewerbes um jeden Preis zu einem „Problem der Weltwirtschaft" machen will, so muß darauf hingewiesen werden, daß noch 1911 der Gesamtwert der aus Ungarn in das Zollausland ausgeführten Fertigerzeugnisse nur 171 und der Wert der Einfuhr gleichfalls nur 177 Mill. K betrug. Ebenso wird Offergelds Unterscheidung in „Grundlagen" und „Ur-

sachen" der industriellen Entwicklung manchem nicht eben glücklich scheinen, und auch die beharrliche Magyarisierung urdeutscher eingebürgerter Städtenamen wie Kronstadt, Preßburg, Oedenburg kann nicht gebilligt werden. Allein das sind schließlich alles nur äußerliche Mängel. Schlimmer ist, daß die gesellschaftlichen Machtverhältnisse in Ungarn und ihr — naturgemäß sehr starker — Einfluß auf die wirtschaftliche, namentlich aber auf die großgewerbliche Entwicklung des Landes kaum gestreift wurden. — Dadurch blieb nicht bloß die vielleicht wichtigste Ursache der Rückständigkeit dieser Entwicklung unerörtert, sondern es konnte auch nicht der richtige Weg gewiesen werden, auf dem allein hier Abhilfe zu schaffen wäre. Sonst aber behandelt Offergeld die einschlägigen Fragen so gründlich und sorgfältig, mit so vollständiger Beherrschung des oft spröden Stoffes und mit so ehrlicher Unvoreingenommenheit, daß man sich seiner Arbeit aufrichtig freuen darf.

Vor allem schildert er sehr treffend, zu welcher Bedeutung das Großgewerbe im Laufe der letzten Jahrzehnte in Ungarn gelangt ist. Den Lesern dieses Jahrbuches ist dieser Entwicklungsgang allerdings aus den Aufsätzen „Zur Kritik der ungarischen Industriepolitik" (Jahrg. 1902, S. 1171 ff.) und „Österreich und Ungarn" (Jahrg. 1909, S. 1039 ff.) bereits bekannt. Es könnte daher genügen, auf diese Arbeiten hinzuweisen, zumal die neueren Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1910 auch Offergeld noch nicht vorlagen. Allein da diese seither veröffentlicht wurden, sollen sie hier — in möglichster Kürze — mitgeteilt werden, wie denn überhaupt die ganze folgende Darstellung der Entwicklung des Großgewerbes in Ungarn nicht nur die Ausführungen Offergelds in Kürze wiedergeben und beleuchten, sondern sie gelegentlich auch ergänzen soll. —

Die Zahl der im Gewerbe Beschäftigten nahm nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1910 auch in dem Jahrzehnte 1900—1910 weiter zu, in stärkerem Maße sogar als vordem. Hatte die Zunahme 1869—1880 nur 22 v. H., 1880—1890 gar nur 16 v. H. und 1890—1900 auch erst wieder 23 v. H. betragen, so belief sie sich 1900—1910 schon auf 29 v. H. Trotzdem gehörten indessen auch 1910 noch nahezu zwei Drittel (64,5 v. H.) der Bevölkerung der Landwirtschaft und nur etwa ein Sechstel (17,1 v. H.) dem Bergbau und Gewerbe an, so daß die großgewerbliche Entwicklung Ungarns hinter der der westlichen europäischen Staaten noch immer weit zurücksteht. Denn während auch 1910 von 1000 Erwerbstätigen in Ungarn erst 171 in der Industrie und im Bergbau beschäftigt waren, waren bekanntlich schon 1900 von 1000 Erwerbstätigen in Österreich 233, in Italien 245, in Frankreich 355, im Deutschen Reiche 375 und in England 458 in diesen Erwerbszweigen tätig.

Ebenso vollzog sich der Übergang zum Großbetrieb in Ungarn verhältnismäßig sehr langsam. Zwar entfielen 1910 auf 1000 selbständige Gewerbetreibende immerhin bereits 2195 Hilfspersonen gegen 1820 im Jahre 1900; es waren daher 1910 in den einzelnen Betrieben durchschnittlich doch schon etwas mehr Hilfskräfte angestellt als zehn Jahre vorher. Allein die kleingewerblichen Unternehmungen, die 0—5 Hilfs-

personen beschäftigten, machten gleichwohl auch 1910 noch immer 96,7 v. H. (gegen 97,5 v. H. im Jahre 1900), die Mittelbetriebe mit 6—20 Hilfspersonen 3 v. H. (gegen 2 v. H) und die Großbetriebe mit mehr als 20 Hilfspersonen nur 0,8 v. H. (gegen 0,5 v. H.) aus, so daß man gewiß von keiner sprunghaften Entwicklung zum Großgewerbe hin sprechen kann.

Auch Offergelds Untersuchung der Verhältnisse in den einzelnen Zweigen des Großgewerbes kommt zu ganz ähnlichen Ergebnissen, wie sie schon die früheren Darstellungen boten. Bereits 1902 wurde in diesem Jahrbuche (S. 1182) ausgeführt und 1909 (S. 1078) wiederholt, daß „nur jene Industriezweige in Ungarn gedeihen können, welche entweder die Rohprodukte des Landes verarbeiten wie die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel und die Holzindustrie, oder staatliche Bedürfnisse zu befriedigen vermögen wie die Eisen- und Metall- und die Maschinenindustrie". Und jetzt muß Offergeld (S. 51) neuerlich feststellen, daß die Entwicklung in jenen Zweigen des Großgewerbes, die „der agrarischen Grundlage des Landes nahestehen", am stärksten ist, während sich in anderen wichtigen Industrien, die sich entweder weiter von der natürlichen Produktionslage entfernen oder besonders qualifizierte Arbeit verlangen, eine „gewisse Zurückgebliebenheit" zeigt. Im ganzen schätzt Offergeld den Wert der gewerblichen Erzeugung in Ungarn für das Jahr 1910 auf rund $5^1/_3$ Milliarden K, wovon auf das Kleingewerbe etwa 2 und auf das Großgewerbe etwa $3^1/_3$ Milliarden entfallen sollen. Von diesen Beträgen würde allerdings ein verhältnismäßig erheblich kleinerer Anteil auf die Fertigerzeugnisse entfallen, da „die Industrie sich auf den Endstationen der Produktion geringer entwickelt hat als auf den vorhergehenden Produktionsstufen".

Indessen greift die Schätzung wohl überhaupt zu hoch. Denn die an sich günstigen natürlichen Voraussetzungen für die Entwicklung wichtiger Gewerbezweige werden noch immer nicht genügend ausgenützt. Betrachtet man beispielsweise — mit Offergeld — zunächst die landwirtschaftlichen Verhältnisse, so sieht man, daß in Ungarn im Durchschnitt der Jahre 1900—1912 auf 1 ha nur 12,24 mz Weizen geerntet wurden, während im Deutschen Reiche der Ertrag in den Jahren 1900—1911 durchschnittlich 19,6 mz betrug. Und doch würde ein reicherer Ertrag der Weizenernte nicht nur das Mühlengewerbe in Ungarn mächtig fördern, sondern auch die gegenwärtig sehr schwache Aufnahmsfähigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung für gewerbliche Erzeugnisse überhaupt stark heben. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den übrigen Bodenfrüchten. So wurden im Durchschnitt der Jahre 1900—1910 auf 1 ha in Ungarn 12,13, im Deutschen Reiche aber im Durchschnitt der Jahre 1901—1910 19 mz Gerste geerntet, und auch der durchschnittliche Ertrag von Roggen belief sich in Ungarn 1900—1910 nur auf 10,51, in Deutschland aber auf 16,3 mz. Der Kartoffelanbau ergab in Ungarn 1900—1911 durchschnittlich 77,34. im Deutschen Reiche 1901—1910 durchschnittlich 133,1, der Zuckerrübenanbau in Ungarn 1909/10 nur 248, im Deutschen Reiche etwa 300 mz auf 1 ha. Auch der Anbau von Flachs und Hanf will sich

trotz großer staatlicher Fürsorge nicht recht heben. Die Ursachen hierfür liegen großenteils in den rückständigen „kulturellen Verhältnissen. Düngungen und geregelter Fruchtwechsel sowie die anderen Mittel der modernen Agrartechnik finden nur allmählich im Lande Verbreitung". Wo sie sich trotzdem Geltung verschaffen —, wie etwa in einzelnen staatlichen Musterbetrieben — sind die Ergebnisse sehr günstig. In Mezöhegyes beispielsweise konnten auf 1 ha durchschnittlich 22 mz Weizen und mehr geerntet werden.

Die Viehzucht aber zeigt im allgemeinen — im Verhältnis zur Bevölkerungszunahme — sogar einen recht beträchtlichen Rückgang. Während beispielsweise 1895 auf 1000 Einwohner in Ungarn i. e. S. (ohne Kroatien) noch 365,2 Stück Hornvieh entfielen, waren es 1911 nur noch 350,4. Ebenso sank die entsprechende Zahl der Pferde von 125,1 auf 109,6, die der Schweine von 403,8 auf 351,8 und die der Schafe von 471,5 auf 421,5. Dabei wurden auch hier die Möglichkeiten der gewerblichen Verwertung nicht voll ausgenützt. So leiden die Rinderhäute ebenso durch die schlechte Pflege des Viehes wie durch die Mängel des Abhäutens, und wo — wie etwa bei den Pferdehäuten — die Roherzeugnisse gut waren, fehlt es wieder an Unternehmungen, die sie verarbeiten könnten. Und abermals sieht man bei der Seidenraupenzucht, die sich besonderer Unterstützung durch die Verwaltung erfreut, welch schöne Erfolge eine richtige Behandlung zeitigen würde. Die Erzeugung von Kokons stieg von 10 172 kg im Jahre 1880 auf 1 043 097 im Jahre 1890 und 1 644 972 im Jahre 1910, und die ungarische Seidenspinnerei hat bereits die Österreichs überholt.

Die Forstwirtschaft zeigt dagegen — obwohl der Staat der größte Waldbesitzer in Ungarn ist — wenig erfreuliche Ergebnisse. Die Abforstungen erfolgen zu schnell, die Aufforstungen zu langsam. 1905 beispielsweise wurde nicht einmal ein Vierzehntel der betriebsmäßig aufzuforstenden Fläche wirklich aufgeforstet.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den nutzbaren Gesteinen, deren das Großgewerbe bedarf. Die Braunkohlenlager werden voraussichtlich in 76, die Eisenerzlager in 36 Jahren erschöpft sein. Mit den Steinkohlenvorräten wird man wohl noch durch etwa 110 Jahre haushalten können, doch nur, weil die Einfuhr aus dem Auslande recht bedeutend ist. Heute schon ist die Braunkohle, das wichtigste Brennmaterial, am Erzeugungsorte fast um drei Viertel (70 v. H.) teurer als in Österreich. Dazu kommt, daß die Wasserkräfte, infolge der Gestaltung des Landes, schwerlich in größerem Maße ausgenützt werden können, während die Verwertung vorhandener Erdgase, die bei der Versorgung der Städte mit Leuchtgas und gewerblichen Kraftquellen vielleicht eine bedeutende Rolle spielen könnten, bisher kaum noch versucht wurde.

Auch die Arbeiterverhältnisse haben sich noch immer nicht wesentlich gebessert. Von allem Anfange an verfügte ja Ungarn — wie längst bekannt ist und wie auch Offergeld betont — „nur über einen relativ geringen Bestand an alter angestammter Industriebevölkerung", so daß die Arbeiter durch eigene, meist vom Auslande bezogene Lehr-

kräfte erst angelernt werden müssen. Noch 1910 waren daher mehr als ein Siebentel (14,6 v. H.) der in den Großbetrieben beschäftigten Werkführer, Vorarbeiter, Unterbeamten und Maschinisten Ausländer, obwohl die Unternehmer bei der in Ungarn herrschenden Strömung sicherlich darauf sehen, daß ihre Angestellten möglichst schnell die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben. Die Aufgabe dieser Lehrer war aber gewiß nicht leicht. Denn einerseits war „die Liebe zu altgewohnten Beschäftigungen, zur Landarbeit . . . vielfach noch so groß, daß zur Sommerszeit . . . die Arbeitskräfte nicht zu halten waren", anderseits konnte der Übergang in großgewerbliche Unternehmungen den Arbeitern auch nicht allzu verlockend erscheinen. Wohl sind „die Löhne, die in der ungarischen Industrie gezahlt werden, in den letzten Jahren erheblich gestiegen". Allein selbst wenn diese Steigerung in den Jahren 1900—1910 überall 25—30 v. H. ausmachen würde, wie dies bei den Pester Mühlen der Fall sein soll, würden die Lohnerhöhungen infolge der allgemeinen Teuerung kaum eine Besserung der Lage der Arbeiterschaft bedeuten. Denn wenn man die Durchschnittspreise in den Jahren 1899—1903 gleich 100 setzt, so waren — nach der jüngst vom ungarischen Landesstatistischen Amte veröffentlichten Preisstatistik — im Jahre 1910 die Preise des groben Weizenmehles um 51,8, die des Maismehles um 35,8, die des Kornbrotes um 29,7, die der Kartoffeln um 28,6, die des Suppenfleisches um 27,3, die des Schweinefleisches um 52,7, die des Specks um 54,5, die der Milch um 29,8, die der Butter um 49,7 und die der Eier um 32 Einheiten höher als im Jahre 1900. Überdies sind aber die Arbeiter noch „durch die Wohnungsfrage ungünstig gestellt, da in Pest der Wohnungswucher schwunghaft betrieben" wird und am Lande „mancherorts" die Verhältnisse noch schlimmer liegen als in Pest. Und da sich endlich auch aus der „Kleidungsfrage für den industriellen Arbeiter eine Verteuerung seiner bisherigen Lage" ergibt, so läßt sich denken, daß die Lebensverhältnisse der gewerblichen Arbeiter Ungarns nicht eben erstrebenswert erscheinen.

Vielfach hält aber auch die Rückständigkeit der sozialpolitischen Gesetzgebung und ihrer Handhabung namentlich Ausländer davon ab, in den Dienst ungarischer gewerblicher Betriebe zu treten. Offergeld meint allerdings, die bisherige soziale Gesetzgebung Ungarns dürfe „natürlich nicht mit dem Maßstabe hochentwickelter Industriestaaten, die ein kapitalkräftiges Unternehmertum besitzen, gemessen werden". Denn Ungarns aufstrebende Industrie könne, falls sie international konkurrenzfähig sein wolle, nicht die gleichen sozialen Lasten tragen wie die alten reichen Industriestaaten. Allein in Wirklichkeit dürften die Dinge eher umgekehrt liegen. Es scheint, daß sich kein wettbewerbsfähiges Großgewerbe entwickeln kann, weil sich bei dem gegenwärtigen Stande der sozialpolitischen Gesetzgebung die nötige Anzahl wirklich tüchtiger, voll leistungsfähiger Arbeiter schwer finden läßt.

Schließlich wollen solche Arbeiter — was Offergeld leider gar nicht berücksichtigt — auch in der Ausübung der politischen Rechte nicht so beschränkt sein, wie sie es in Ungarn immer noch sind. Das neue Wahlgesetz, das 1913 in Kraft trat, hat daran bekanntlich wenig ge-

ändert. Josef Redei hat es vielmehr im Januarhefte 1914 des „Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik" sehr treffend als eine „die Sicherung der Herrschaft der Oligarchie bezweckende Scheinreform" kennzeichnen können, die „alles beim alten beläßt". Jedenfalls wird auch jetzt nur eine verhältnismäßig verschwindend kleine Anzahl von gewerblichen Arbeitern zur Wahlurne kommen. Denn alle, die nicht die höchsten Klassen einer Mittelschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt mit Erfolg besucht haben, sind erst nach vollendetem 30. Lebensjahre wahlberechtigt, und da nahezu zwei Drittel (59,2 v. H.) aller der Landesarbeiterversicherungskasse angehörigen gewerblichen Arbeiter jünger als 30 Jahre waren, können schon aus diesem Grunde nicht viel mehr als ein Drittel der Arbeiter zur Wahlurne schreiten. Auch diese dürfen aber erst wählen, wenn sie ein Jahr in dem betreffenden Orte ihren Wohnsitz haben, und „in der Praxis wird sich — wie der Motivenbericht zum Gesetzentwurfe offenherzig zugibt — das im Gesetze festgesetzte Jahr aus wahltechnischen Gründen auf 1½, in der Regel sogar auf 2 Jahre erstrecken". Überdies muß dann noch der Besuch der sechsten Volksschulklasse und eine Steuerleistung von 2 K oder die Kenntnis des Lesens und Schreibens und eine Steuerleistung von 20 K nachgewiesen werden, wozu zu bemerken ist, daß es im Schuljahre 1911/12 in ganz Ungarn bloß 11 695 sechsklassige Volksschulen gab und nur 47 187 Buben die sechste Volksschulklasse besuchten. Auch pflegen sich die Arbeiter ihre Schulzeugnisse nicht aufzuheben. Die Neubeschaffung eines solchen Zeugnisses ist aber nicht nur mit Kosten verbunden, sondern häufig ganz unmöglich, da in einem großen Teile der Dorfschulen die jetzt 30—40 Jahre alten Schulaufzeichnungen — wenn solche überhaupt geführt wurden — längst nicht mehr vorhanden sind. Nun genügt allerdings in gewissen Fällen auch der Nachweis des Besuches der zweiten Klasse, und auf jeden Fall der Nachweis des Besuches der dritten Klasse einer Lehrlingsschule. Allein solcher Schulen gab es im Schuljahre 1911/12 in ganz Ungarn nur 686, und aus der zweiten Klasse traten bloß 26 837, aus der dritten gar nur 17 873 Schüler (einschließlich der Mädchen) aus. Es kann also einem Arbeiter nicht leicht glücken, den entsprechenden Schulbesuch nachzuweisen und dadurch schon bei einer Steuerleistung von 2 K wahlberechtigt zu sein. In der Regel werden vielmehr nur jene Arbeiter zur Wahlurne schreiten dürfen, die 20 K jährlich unmittelbare Staatssteuer zahlen. Das ist nun gewiß nur eine verschwindend kleine Anzahl, die aber immer noch weiter dadurch vermindert wird, daß die Arbeiter entweder nach Beendigung ihrer Lehrlingszeit von der Gewerbebehörde ein Zeugnis erhalten haben oder innerhalb der letzten fünf Jahre zumindest drei Jahre lang in einem und demselben gewerblichen Fache tätig gewesen sein müssen. Ja, die nur „gelegentlich verwendeten Taglöhner" müssen eine fünfjährige Anstellung bei einem und demselben Arbeitsgeber nachweisen. Da nun bei dem Mangel feststehender Unterscheidungsmerkmale zwischen „gelegentlicher" und „ständiger" Arbeit und bei der in Ungarn für Arbeiter bestehenden Rechtsunsicherheit der Unternehmer in vielen Fällen seine Arbeiter nach Belieben als „ständig angestellt" oder als nur „gelegentlich verwendeten Taglöhner" wird bezeichnen

können, wird es oft in seinen Händen liegen, das Wahlrecht zu erteilen oder zu entziehen. Bedenkt man dazu noch, daß die Gründe der Ausschließung vom Wahlrecht sehr zahlreich sind, daß sich bei der Aufstellung der Wählerlisten und während des verwickelten Wahlverfahrens für die darin wohlgeübten magyarischen Wahlbehörden eine Fülle von Möglichkeiten gibt, dem einzelnen Wahlberechtigten die Ausübung seines Rechtes unmöglich zu machen, so kann man wohl sagen, daß es auch nach dem Inkrafttreten des neuen Wahlgesetzes einem Arbeiter nicht so leicht glücken wird, zur Wahlurne zu gelangen.

Aus dieser politischen Rechtlosigkeit allein ließe es sich wohl schon erklären, warum die Zahl der in Gewerkschaften vereinten Arbeiter in Ungarn so klein ist und eine Zeitlang sogar merklich zurückging. 1910 waren von den rund 930 000 gewerblichen Arbeitern aller Grade nur rund 86 500, also nicht einmal mehr ein Zehntel Mitglieder einer Gewerkschaft, was nach Offergeld seinen Grund „in der Überspannung der Streiktätigkeit in den Jahren 1905—1907" haben soll. Stellt man aber nach den noch nicht veröffentlichten, mir aber freundlich zur Verfügung gestellten „Berichte zum sechsten ungarländischen Gewerkschaftskongresse 1911—1913" die Zahlen der Mitglieder der Gewerkschaften und der an Arbeitsstreitigkeiten beteiligten Arbeiter einander gegenüber, so ergibt sich die Unhaltbarkeit dieser Annahme ganz deutlich.

Denn es betrug:

im Jahre	die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder	der an Arbeitszwisten Beteiligten
1905	71 173	58 512
1906	129 332	60 780
1907	130 120	44 276
1908	102 054	19 414
1909	85 226	13 419
1910	86 478	20 884
1911	95 180	21 517
1912	111 966	37 085
1913	107 486	19 948

Als 1907 die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder am höchsten war, war somit die Zahl der an Arbeitszwisten Beteiligten schon stark gesunken, und als diese 1910 wieder zu steigen begann, stieg trotzdem auch die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder. Von einer „Überspannung der Streiktätigkeit" kann man wohl überhaupt nicht sprechen. Denn wenn — wie ja Offergeld ganz richtig erkennt — „die eigentlichen Ursachen der Arbeiterforderungen der letzten Zeit in der Teuerung der Lebensmittel usw. und in den geänderten Kulturzuständen zu suchen" sind, dann ist die Zahl der Arbeitszwiste in Ungarn noch verhältnismäßig sehr gering. Sie vermögen den Arbeitern ja bekanntlich nicht einmal immer den bisherigen Stand der Lebenshaltung zu sichern.

Daß dieser aber wahrlich kein hoher ist, beweist schon die Tatsache, daß sich das landwirtschaftliche Proletariat so schwer dazu entschließt, im Großgewerbe Beschäftigung zu suchen. Auch die letzte Volkszählung zeigte wieder, um welch große Menschenmassen es sich da handelt. Denn die Zahl der landwirtschaftlichen Dienstboten, Arbeiter und Taglöhner

allein, betrug 1910 noch immer 1 829 985. Rechnet man dazu auch nur die 615 635 Kleingrundbesitzer und Pächter, die über weniger als 10 Joch verfügten und somit unbedingt auf Nebenverdienst angewiesen waren, sowie die 225 396 wohl sämtlich in der Landwirtschaft beschäftigten „Taglöhner ohne nähere Angabe", so ergibt dies eine Anzahl von 2 671 016 Erwerbstätigen. Es ist das nahezu die Hälfte (48,2 v. H.) aller in der Landwirtschaft Erwerbstätigen und nicht viel weniger als ein Drittel (29,8 v. H.) aller Erwerbstätigen in Ungarn überhaupt. Diese Armen führen aber bekanntlich ein recht elendes Dasein. Die Entlohnung der Arbeiter ist auch nach Offergeld „sehr gering und nur zu einer äußerst primitiven Lebensführung ausreichend". Auch der kleine Grundbesitzer, der nebenbei auf Taglohn geht, „befindet sich in einer Notlage", so daß die Klagen über „Unterdrückung, Elend und Not der ärmsten Bevölkerung durch den Großgrundbesitz" immer lauter werden. Wenn sich also trotzdem im Großgewerbe nicht nur Mangel an gelernten, sondern zeitweise selbst Mangel an ungelernten Arbeitern zeigt, so kann dies wohl nur darin seinen Grund haben, daß die Lebenshaltung der gewerblichen Arbeiter verhältnismäßig nicht viel besser ist, und daß die Leute daher lieber auswandern, als sich in heimatlichen gewerblichen Betrieben beschäftigen zu lassen. Tatsächlich nimmt die Auswanderung auch stetig zu. Sie stieg von 38 040 im Durchschnitt der Jahre 1899 bis 1900 auf 84 848 im Durchschnitt der Jahre 1901—1905 und auf 124 953 im Durchschnitt der Jahre 1901—1910. Niemand kann somit leugnen, daß man in Ungarn die Volkskraft für die Entwicklung des Gewerbes ebensowenig auszunützen versteht wie den natürlichen Reichtum des Landes.

In diesem Zusammenhange wäre vielleicht auch ein Wort über den Mangel an Unternehmungslust in Ungarn zu sagen gewesen. Offergeld unterläßt dies leider. Doch ist bekannt, daß mehr noch als in Österreich nur das Nichtstun, bestenfalls die Leitung eines großen landwirtschaftlichen Betriebes oder die „Tätigkeit" im öffentlichen Dienste und in der Politik als vornehm gelten, daß ernste, werteschaffende Arbeit in Handel und Gewerbe allein daher nicht leicht zu jener gesellschaftlichen Stellung führt, die vielen vor allem erstrebenswert erscheint. So ist denn der Schaffensdrang — namentlich unter den wirklichen Magyaren — selten sehr groß. Die Unternehmer betreiben, wenn möglich, ihre veralteten Anlagen gern weiter, und auch die Arbeiter leisten nicht so viel als anderwärts. Die „turanische Tätigkeit", von der angesichts ungeordneter Musealschätze einmal Virchow in Pest gesprochen haben soll, hemmt somit auch die Entwicklung des Großgewerbes jedenfalls sehr.

Etwas günstiger sind die Verkehrsbedingungen. Der Binnenschiffahrtsverkehr nimmt zwar „nicht die Stellung ein, die ihn bereits zu einem aussichtsreichen Faktor in der landwirtschaftlichen Entwicklung werden ließe". Auch die „zukünftigen Aussichten sind getrübt durch die natürliche Beschaffenheit der Donau", die oft monatelang „für den Schiffverkehr gar nicht oder sehr unvollkommen benützbar" ist, an vielen Stellen — namentlich am Eisernen Tor — der Schiffahrt große Schwierigkeiten bereitet und schließlich in ein Binnenmeer mündet. Ebenso

ist die Lage Ungarns für den Seehandel „ungünstig zu nennen". Der einzige in Betracht kommende Hafen des Landes, Fiume, ist ein „Verlegenheitshafen". Das Hinterland ist „wirtschaftlich arm, und die Eisenbahnverbindung über den Karst mit dem weiteren Inlande begegnet außerordentlichen Schwierigkeiten. Ferner entbehrt die Stadt des natürlichen Hafens, und auch „die technischen Hafeneinrichtungen (Löschungsanlagen usw.) stehen nicht im Einklang mit der modernen Entwicklung und sind unzureichend". So bleibt denn der Verkehr in Ungarn in der Hauptsache auf den Landweg angewiesen. Hier wurden denn auch schon viele Ziele erreicht. Es gelang, die wichtigsten heimischen Wirtschaftsgebiete an den Verkehr anzuschließen und auch über die Landesgrenzen hinaus — namentlich nach Österreich und Bosnien — die nötigen Verbindungen herzustellen. Die Länge der doppelgeleisigen Strecken ist freilich noch verhältnismäßig sehr gering. Auch hielt die Vergrößerung des Wagenparkes mit der Entwicklung des Verkehrs keineswegs gleichen Schritt, so daß sich besonders zur Erntezeit stets ein empfindlicher Wagenmangel fühlbar macht. Ebenso hindert die Höhe der Fahrpreise im Personenverkehr wie die der Frachtpreise im Güterverkehr manchen Fortschritt. Allein trotzdem haben die Eisenbahnen die Entwicklung des ungarischen Großgewerbes schon sehr gefördert, ja, es wurde durch die Eisenbahntarifpolitik sogar vielfach die zwischen Ungarn und Österreich fehlende Zollgrenze ersetzt. Denn man hat durch geschickte Tarifierung nicht nur die Ausfuhr bestimmter Waren zu heben, sondern auch die Einfuhr „solcher Artikel, deren billige Einfuhr dem Lande unerwünscht ist", zu behindern verstanden.

Wenn dagegen manche andere Möglichkeiten, das Aufblühen des ungarischen Großgewerbes vorzubereiten, ungenützt blieben, so tragen wohl die in Ungarn herrschenden politischen Verhältnisse die Hauptschuld daran. Offergeld freilich scheint dies nicht erkannt zu haben. Er konnte es auch nicht leicht erkennen, weil er offenbar der im Auslande noch immer weitverbreiteten, aber irrigen Ansicht ist, daß es sich bei den politischen Kämpfen in Ungarn nur um volkische und staatsrechtliche Fragen handelt. Daher sieht Offergeld zunächst nur die unleugbare Tatsache der zunehmenden Magyarisierung des Landes. Von dieser schließt er dann auf eine Erstarkung der von den Magyaren getragenen ungarischen Staatsidee sowie auf eine Festigung der „unabhängigen" staatsrechtlichen Stellung Ungarns Österreich gegenüber und meint, der „Trennungsgedanke", der sich aus diesen politischen Gegensätzen ergab, habe „wiederum als Folgeerscheinung das Drängen nach Verstärkung der industriellen Kräfte des Landes" gezeitigt, die so „gewissermaßen als Werkzeug der Staatsidee verwandt werden".

In Wirklichkeit liegen aber — wie gerade jetzt wieder hervorgehoben werden muß — die Dinge ganz anders. Zunächst ergibt eine nähere Untersuchung der Fortschritte des Magyarentums, daß diese hauptsächlich auf Kosten des Deutschtums erfolgten. Man kann dies im allgemeinen wie im besonderen feststellen. Denn in ganz Ungarn (i. e. S.) nahm in den Jahren 1880—1910, in denen der Anteil der Magyaren an der Gesamtbevölkerung um 7,9 v. H. stieg, der Anteil der Kroaten

und Serben nur um 1, der Anteil der Rumänen um 1,4 und selbst der Anteil der Slowaken — trotz der starken Abwanderung — nur um 2,8 v. H. ab, während der Anteil der Deutschen um 3,2 v. H. sank. Noch deutlicher werden diese Dinge bei der Betrachtung einzelner Landesteile. Im Süden beispielsweise, in den Komitaten Bacs, Torontal, Temesch und Krasso-Szörény, wo die Magyaren ihren Anteil an der Bevölkerung 1890—1910 um 27,4 v. H. erhöhten, sank der Anteil der Deutschen um 10,3, der Anteil der Rumänen aber nur um 6,9 und der Anteil der Serben gar nur um 3,8 v. H. Ebenso war es in den gemischtsprachigen Städten. In Preßburg beispielsweise, wo sich 1880 bis 1910 der Anteil der Magyaren von 15,7 auf 40,6 v. H. erhöhte, sank der Anteil der Deutschen von 65,6 auf 41,9 v. H., während der Anteil der Slowaken (wenngleich nur unbedeutend) stieg.

Erstarkte aber das Magyarentum in Ungarn vornehmlich auf Kosten des kulturell vorgeschrittenen Deutschtums, so darf man wohl fragen, ob sich die wirtschaftliche und namentlich die gewerbliche Entwicklung des Landes durch die Erhaltung des Deutschtums nicht hätte unmittelbarer fördern lassen, als auf dem Umwege über die Pflege des „Trennungsgedankens", dessen Durchführung ja auch Offergeld für „absurd" erklärt. In Wirklichkeit liegt die Sache aber auch gar nicht so, daß man von der wirtschaftlichen Trennung von Österreich zur großgewerblichen Entwicklung Ungarns zu kommen hoffte, sondern man führte die angebliche Unmöglichkeit einer großgewerblichen Entwicklung während des Bestehens der Zollgemeinsamkeit mit Österreich nur als Grund für die Notwendigkeit der Trennung an, die in Wirklichkeit deshalb erstrebt wurde, weil man — mit Recht — die wirtschaftliche Trennung für eine Vorstufe der politischen hielt und weil die in Ungarn fast unumschränkt gebietende Oligarchie ihre Macht im Lande ungehindert von „Wiener" Einflüssen ausüben wollte. Die Entwicklung des Großgewerbes konnte dabei gar nicht das Ziel sein. Denn sie entspräche durchaus nicht den Wünschen der herrschenden Klassen, denen eine allzugroße Vermehrung der gewerblichen Arbeiterschaft mit ihren fortgeschrittenen politischen Ideen nur unerwünscht sein kann. Gerade deshalb wurde ja auch bisher nichts Entscheidendes, Großzügiges zur Förderung des Großgewerbes in Ungarn getan, und dies — nicht die Zollgemeinsamkeit mit Österreich — ist in Wahrheit der Hauptgrund für die Zurückgebliebenheit des ungarischen Großgewerbes.

Es wird dies noch ausführlicher zu erörtern sein, ergibt sich aber schon aus der Betrachtung der handelspolitischen Verhältnisse, die Offergeld im nächsten Abschnitte behandelt. Denn da zeigt sich zunächst, daß Ungarn — ohne auf die Möglichkeit der Entwicklung seines Großgewerbes irgendwie Rücksicht zu nehmen — die von Österreich gewünschte Abänderung des freihändlerischen „provisorischen Zolltarifes vom Jahre 1865" solange wie möglich verhinderte, weil dieser dem Absatze des ungarischen Getreides im Auslande günstig war. Erst als sich infolge des Anwachsens der Bevölkerung der Absatz an landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Inlande immer mehr hob und die Ausfuhr dadurch stetig an Bedeutung verlor und überdies finanzielle Rück-

sichten und die allgemeine politische Lage eine Abkehr vom Freihandel gebieterisch heischten, stimmte Ungarn den Schutzzöllen zu. Sobald jedoch (1890) die Zeit für die Milderung der Schutzzölle gekommen war und ein Handelsvertrag mit Deutschland geschlossen werden konnte, suchte Ungarn vor allem wieder für die Landwirtschaft Begünstigungen zu erlangen und willigte dafür sehr gern in die Herabsetzung von Zöllen auf gewerbliche Erzeugnisse. Am klarsten aber beweist ein Blick auf die Handelsbeziehungen mit den Balkanstaaten, wie leichten Herzens alle Rücksichten auf das Großgewerbe Ungarns — und leider auch auf die Außenpolitik des Kaiserstaates — fallen gelassen wurden, wenn es galt, den Wünschen des ungarischen Großgrundbesitzes zu willfahren. Der für die ungarische Viehzucht 1886—1893 mit Rumänien geführte Zollkrieg schlug dem Großgewerbe Siebenbürgens Wunden, die heute noch nicht geheilt sind, und ebenso opferte man, um dem serbischen Schweinezüchter den Wettbewerb im Lande unmöglich zu machen, gerne die sehr günstigen Aussichten auf die Steigerung der ungarischen Ausfuhr an gewerblichen Erzeugnissen nach Serbien. Unter solchen Umständen ist es gewiß begreiflich, daß die Ausfuhr an gewerblichen Fertigerzeugnissen ins Zollausland nicht steigen will und daß 1912 bereits mehr als Dreiviertel (76,23 v. H.) der ungarischen Gesamtausfuhr nach Österreich und Bosnien ging.

Aus ähnlichen Gründen blieben der mit mehr Lärm als Verständnis durchgeführten staatlichen Industrieförderung größere Erfolge versagt. Wo Versuche gemacht wurden, die natürlichen Grundlagen für die Entwicklung des Großgewerbes zu schaffen oder sie wenigstens zu verbessern, scheiterten sie von vornherein an der Abneigung der herrschenden Klassen gegen derartige Maßnahmen. Dies gilt — wie schon angedeutet — namentlich von allen Bestrebungen, die darauf hinzielten, die Arbeiterverhältnisse durch fortgeschrittenere sozialpolitische Vorschriften und Einrichtungen zu bessern. Doch selbst die Förderung des gewerblichen Fachunterrichtes, von der zum mindesten die Heranbildung tüchtiger, heimischer, technischer Beamter zu erhoffen wäre, läßt viel zu wünschen übrig. „Auf dem Gebiete des Gewerbeschulwesens" — meint Offerfeld mit Recht — „fehlt es häufig an den geeigneten Lehrkräften. Auch in bezug auf den Lehrplan und die Berechtigungsfrage der Gewerbeschulen herrscht noch seitens der Regierung große Unsicherheit. Unzulänglich ist auch die technische Bildungsmöglichkeit auf den ungarischen Hochschulen". An dem einzigen Polytechnikum des Landes, dem Josef-Polytechnikum in Pest, erhielten im Durchschnitte der Jahre 1908—1912 nur 221 Hörer das Diplom, gegen 285 im vorhergehenden Jahrfünft (1903—1907). Ungarn kann daher „auch nicht über den Stab von Ingenieuren und technischen Beamten, der für die moderne Industrie unentbehrlich ist", verfügen, zumal „erstklassige Kräfte im allgemeinen nicht vom Auslande angezogen" werden. Der Direktor des ungarischen statistischen Zentralamtes von Vargha hat eben recht, wenn er einmal schrieb: „Die Fragen der Wissenschaft, der Literatur, der Kunst, des sittlichen und des materiellen Fortschrittes konnten nur auf ein laues Interesse rechnen. Die Gemüter werden von der Parteipolitik erfaßt, deren Zauberkreis so groß ist, daß auch hier

nur die parteipolitischen Kämpfe ein regeres Interesse zu erwecken vermögen, während die wichtigsten sozialen und wirtschaftlichen Fragen einer grenzenlosen Indolenz begegnen."

Infolgedessen hat man denn auch die großgewerbliche Entwicklung im Lande nur künstlich mit ganz unzweckmäßigen Mitteln zu fördern gesucht. Vom Staate und von Gemeinden wurden einzelnen gewerblichen Betrieben Unterstützungen in Barem, Steuernachlässe, Stempelbefreiungen, Frachtbegünstigungen, der Bezug von billigem Salz und Holz, die Bevorzugung bei öffentlichen Lieferungen, ja sogar die unentgeltliche Beistellung von Grund und Boden gewährt. Allein selbst Offergeld, der „den Maßregeln der Industrieförderung durch Barsubvention" nicht „schlechthin" die Berechtigung abspricht, muß zugeben, daß dies doch nicht der gangbare Weg sein dürfte, „um das Projekt der Industrialisierung in der richtigen Weise im Hinblick auf die organische Weiterentwicklung zu lösen". Die bisherigen Erfolge würden vielmehr „zum Teil nur vorübergehender Natur sein und nur eine schwache Spur in der Entwicklung der ungarischen Industrie hinterlassen".

Kein Unbefangener kann sich eben auf die Dauer der Einsicht verschließen, „daß in der Landwirtschaft und Viehzucht die stärksten Produktionskräfte des Landes liegen", und daß sich die Entwicklung jener Großgewerbe, die sich von diesen Grundlagen entfernen, „problematisch" gestalten muß. Denn „insbesondere Mineralien, Kohle und Eisen unterstützen die Weiterentwicklung nicht in geeigneter Weise, die Beschaffenheit der Arbeiter, die Verkehrsverhältnisse in ihrer vielfachen Gliederung offenbaren sich im Lichte kritischer Betrachtung nur zum Teil als günstig", und überdies muß in dem geldarmen und auch kulturell nicht allzusehr fortgeschrittenen Ungarn „für diese Industrien zu einem nicht geringen Teil die Hilfe des Auslands durch Kapitalbeteiligungen, Unternehmertätigkeit usw. in Anspruch genommen werden". Ganz abgesehen davon, daß eine volksfeindliche Wirtschafts- und Steuerpolitik der Verbrauchsfähigkeit der Bevölkerung enge Grenzen setzt. Aufgabe einer zielsicheren ungarischen Industriepolitik kann es daher tatsächlich nur sein, „die Landwirtschaft, deren Entwicklungsmöglichkeiten noch lange nicht erschöpft sind, auszubauen und sich mit den überschüssigen Kräften weiterhin zu industrialisieren, jedoch unter steter Berücksichtigung der gegebenen Grundlagen". Ein Ungarn aber, das völlig unter dem Einflusse des Großgrundbesitzes und seines Anhanges steht, das sich immer von neuem in unfruchtbare staatsrechtliche und völkische Kämpfe hetzen läßt, wird diese Aufgaben nie lösen können. Nur ein neues, von dem Drucke einer einseitigen Berufsstandsherrschaft befreites Ungarn kann die natürlichen Vorbedingungen einer großgewerblichen Entwicklung schaffen und der wirtschaftlichen Erstarkung des Landes die Wege bereiten.

Trotzdem gibt es in Ungarn noch immer viele, die alles Heil nur von der Errichtung einer Zollinie zwischen Österreich und Ungarn erhoffen. Zu ihnen zählt auch Bela Majnik, der indessen seinen Standpunkt so unglücklich verficht, daß seine Schrift selbst seinen Gesinnungsgenossen wenig Freude bereitet haben dürfte. Denn sie läßt jede tiefere wissenschaftliche Einsicht in die Dinge vermissen und gerät überdies un-

aufhörlich in offenkundigen Widerspruch zu den Tatsachen. Eine knappe Darstellung des Gedankenganges soll dies erweisen.

Zunächst sucht Rajnik den Nachweis zu erbringen, daß das Zollausland, vor allem aber Deutschland, den größten Vorteil von der Aufhebung der Zollgemeinsamkeit hätte. Denn die Gesamteinfuhr „in das geschlossene Zollgebiet des ungarischen Staates habe 1911 einen Wert von 2082, die Einfuhr von Ganzfabrikaten allein einen Wert von 1344 Mill. K gehabt". Vom Werte der Gesamteinfuhr sei indessen nur ein Viertel (25,35 v. H.), vom Werte der Ganzfabrikate gar nur wenig mehr als ein Achtel (13,2 v. H.) in das Zollausland geflossen. Alles übrige sei dank der Zollgemeinsamkeit Österreich und Bosnien zugute gekommen. Wenn aber einmal die Zolltrennung durchgeführt sei, könne auch das Zollausland darauf rechnen, an der Deckung des ungarischen Einfuhrbedarfes „nach Gebühr" teilnehmen zu können. In Wirklichkeit liegen die Dinge indessen ganz anders. Denn auch das „selbständige" Ungarn, das ja unter dem Schutze der Zölle sein Großgewerbe entwickeln will, wird die Zölle jedenfalls wenigstens ebenso hoch festsetzen, wie sie im gemeinsamen Zollgebiete waren, so daß das Zollausland zum mindesten mit den gleichen Zöllen zu rechnen haben wird wie bisher. Und da Österreich — auch nach der Zolltrennung — „die Vorteile der Nachbarschaft und der ererbten Kundschaft weiter genießen" wird, dürften sich die Ausfuhrmöglichkeiten des Zollauslandes nach Ungarn überhaupt nicht wesentlich ändern. Sie könnten sich höchstens verschlechtern, weil durch die Zolltrennung einerseits die ungarische Landwirtschaft und damit die Aufnahmsfähigkeit für gewerbliche Erzeugnisse im Lande jedenfalls sehr leiden würde, anderseits aber doch damit gerechnet werden müßte, daß die ungarischen Gewerbetreibenden nach Errichtung von Zollschranken die Deckung des heimischen Bedarfes in erhöhtem Maße an sich zu ziehen suchen werden. Die Aussichten für das Zollausland sind daher im Falle einer Zolltrennung keineswegs günstig, während es — was Rajnik völlig übersehen zu haben scheint — gerade in den Jahren der Zollgemeinsamkeit seinen Anteil an der Einfuhr nach Ungarn stetig steigern konnte. Der Anteil Deutschlands beispielsweise stieg in den Jahren 1892—1913 auf mehr als das Doppelte (von 4,75 v. H. auf 10 v. H.).

Allein man erstrebt die Zolltrennung in Ungarn ja schließlich auch nicht, um dem Zollauslande Vorteile zu sichern, sondern vor allem „aus dem Gesichtspunkte der ungarischen wirtschaftlichen Interessen". Namentlich glaubt man eine bisher ungeahnte Entwicklung des Großgewerbes von ihr erwarten zu dürfen, wobei „als Ausnahme (nach Rajnik) höchstens jene wenigen, landwirtschaftliche Produkte aufarbeitenden Industrien gelten könnten, welche einen namhaften Export nach Österreich haben, und um den eventuellen Ausfall desselben zu ersetzen, sich den neuen Verhältnissen anzupassen haben würden". Nun sind aber — wie hier bereits dargelegt wurde — gerade diese „wenigen" Industrien die entwicklungsfähigsten in Ungarn, ganz abgesehen davon, daß die Ausfuhr an Ganzfabrikaten nach Österreich (deren eventueller Ausfall zu ersetzen sein würde) 1911 rund drei Viertel (75,2 v. H.) der ungarischen

Gesamtausfuhr an Ganzfabrikaten ausmachte, so daß sich die „Anpassung" der Industrie an die neuen Verhältnisse jedenfalls recht schwierig gestalten würde.

Noch bedenklicher wäre indessen naturgemäß die Lage der ungarischen Landwirtschaft, da nicht weniger als vier Fünftel (80,8 v. H.) der ungarischen Ausfuhr an Rohstoffen nach Österreich ging. Zudem muß selbst von Matlekovits in einem 1913 in der „Ungarischen Rundschau" erschienenen Aufsatze feststellen, daß die aus Ungarn nach Österreich eingeführten Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Mais und Weizenmehl „durch die Zölle der Gemeinschaft" den ungarischen Landwirten von den österreichischen Verbrauchern um nahe an 100 Mill. K teuerer bezahlt werden mußte, so daß „heute schon niemand mehr die Behauptung verfechten könne, daß im gemeinsamen Zollgebiete die Zölle nur die Preise der österreichischen Industrieartikel erhöhen".

Allein Rajnik verficht diese Ansicht trotzdem noch und sucht tatsächlich „durch eine zielbewußte Gruppierung und Beleuchtung" zu erweisen, daß die Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im gemeinsamen Zollgebiete „versagten", die ungarische Landwirtschaft daher von der Zollgemeinsamkeit keinen Nutzen gehabt habe und somit auch von der Zolltrennung keinen Schaden haben werde. Ja, er rechnet sogar heraus, daß „vom Jahre 1900 bis heute der Ungarweizen im Zustande gesonderter Zollgebiete nicht nur keinen Nachteil erlitten, sondern einen Vorteil von 34 Hellern per Quintal genossen haben" würde. Demgegenüber braucht man indessen wohl nur einige Zahlen anzuführen. Vergleicht man beispielsweise die Weizenpreise in Pest mit denen in London, so findet man, daß der Weizen in Pest 1906 (vor Einführung der Zölle) um 64 h billiger, 1907 (nach Einführung der Zölle) aber schon um 2 K 38 h und 1911 bereits um 6 K 3 h teuerer war. Die Weizenpreise stiegen unter der Herrschaft der Zölle in Österreich und Ungarn überhaupt weit stärker als irgendwo in Europa. Nimmt man nämlich den Durchschnittspreis für Weizen in den Jahren 1867—1877 mit 100 an, so betrug er im Durchschnitte der Jahre 1906—1910 in Ungarn 95,7, in Österreich 93,1, in Preußen 91,4, in Italien 88,3, in Schweden 81, in Frankreich 78,4, in Norwegen 72,5, in Belgien 59,9, in den Niederlanden 59,8 und in England 58,6. Die Preise der pflanzlichen Lebensmittel überhaupt aber betrugen, wenn man den Durchschnitt der Jahre 1899—1903 gleich 100 setzt, im Jahre 1909 in Österreich-Ungarn 145,4, in Deutschland 125,2, in Frankreich 118,9 und in England 116,3. Angesichts dieser Tatsachen werden sich wohl auch die ungarischen Landwirte schwerlich zu den Ansichten Rajniks bekehren. Es scheint vielmehr, weit eher, daß wirklich — wie von Matlekovits meint — das Verlangen nach Lostrennung in Ungarn überhaupt im Verschwinden ist, in wirtschaftlicher Hinsicht die Bedeutung verliert und nunmehr nur als Schlagwort für politische Zwecke dienen kann.

Hin und wieder hört man in Ungarn ja sogar schon von dem Plane eines deutsch-österreich-ungarischen Zollverbandes reden. Man wird indessen gut daran tun, diese Stimmen nicht zu überschätzen. Im Grunde genommen, stehen weder die ungarischen Landwirte noch

die ungarischen Gewerbetreibenden dem Gedanken sehr wohlwollend gegenüber. Die Großgrundbesitzer, die, wie in allem so auch hierbei, das entscheidende Wort zu sprechen haben werden, verhalten sich sogar völlig ablehnend. Das erklärt sich — ganz ungezwungen — daraus, daß Ungarn vor allem solche landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Deutschland ausführt, die in kleinbäuerlichen und Gärtnereibetrieben erzeugt werden, während das Brotgetreide, das auf den Gütern der großen Grundbesitzer wächst, nicht nach Deutschland geht, sondern in Österreich sogar schon lange — trotz der hohen Zölle — in Wettbewerb mit den reichsdeutschen Erzeugnissen treten mußte. Überdies ist — wie schon erwähnt wurde — der Preis des Weizens, des wichtigsten Erzeugnisses der ungarischen landwirtschaftlichen Großbetriebe, seit einigen Jahren in Deutschland niedriger als in Österreich, so daß mit einer, den Großgrundbesitzern gewiß nicht willkommenen Ausgleichung der Preise nach unten gerechnet werden müßte. Das ungarische Großgewerbe sieht dem Wettbewerbe mit dem unter weit günstigeren Vorbedingungen arbeitenden, hochentwickelten reichsdeutschen Großgewerbe begreiflicherweise mit noch stärkerer Besorgnis entgegen. Selbst die ungarische Arbeiterschaft fürchtet — wie Varga in der „Neuen Zeit" berichtet —, daß eine Zollgemeinschaft mit Deutschland „die Aufnahmefähigkeit der ungarischen Industrie noch mehr herabdrücken, die industrielle Reservearmee ungeheuer vergrößern, Lohnkämpfe erschweren und die Arbeitslöhne und Arbeitsverhältnisse verschlechtern würde".

Trotzdem kann man wohl damit rechnen, daß sich auch Ungarn schließlich nicht den zwingenden Gründen wird verschließen, die die Bildung des Zollverbandes vielleicht zu einer politischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit machen werden. Nur dürfte es begreiflicherweise versuchen, dabei auch seine zahlreichen Sonderwünsche nach Möglichkeit durchzusetzen. Palyis verständige Werbeschrift läßt darüber keinen Zweifel. Der Verfasser geht von dem Gedanken aus, daß „Deutschland die Erstarkung Österreich-Ungarns nicht bloß zu wünschen, sondern nötigenfalls auch alle zu diesem Zwecke erforderlichen finanziellen, volkswirtschaftlichen und politischen Opfer zu tragen" habe. Denn es sei für Deutschlands Volkswirtschaft eine Lebensfrage geworden, zu Lande nach Kleinasien und von dort zum Indischen Ozean gelangen zu können, seit England „einen Ring um Deutschland von Gibraltar, Mittelmeer, Suez, Indischen Ozean, Amerika, Atlantischen Ozean bis zur Nordsee" gelegt, und, „wo kein Meer vorhanden war" durch Rußland die Lücke geschlossen habe. So würde die deutsche Industrie „im eigenen Fett ersticken", wenn ihr nicht der Orient eröffnet würde. Das Tor des Orients aber sei Österreich-Ungarn. Auch die Wasserstraße, die gebaut werden soll, um Deutschland mit dem Oriente in unmittelbare Verbindung zu bringen, müsse ja durch Österreich und Ungarn führen, da sie zunächst die Nordsee durch die Elbe und die Ostsee durch die Oder mit der Donau zu verbinden und dann durch Regelung der Save und Kulpa die Verbindung mit dem Adriatischen Meer herzustellen und durch die Morawa und den Wardar den Zugang zum Ägäischen Meer zu eröffnen hätte. Jedenfalls sei somit Deutschlands Weg in den Orient nur gesichert, wenn

Österreich und Ungarn innig mit Deutschland verbunden und wirtschaftlich und politisch stark seien.

Deshalb müsse Deutschland auch dafür sorgen, daß Ungarn genügend mit Geld versehen werde, um seine Valuta verbessern, sein Kreditsystem aufrechterhalten und die Industrieforderung durchführen zu können. Es wäre daher mit deutschem Gelde eine „Landwirtschafts- und Industriebank" mit etwa 500 Mill. Mk. Grundkapital zu errichten, die zur Förderung des ungarischen Wirtschaftslebens Geld zum Zinssatze von 3 v. H. ausleihen solle. Damit „wäre vor allem die hergebrachte Schuldenlast zu lindern, was durch Konversion der Schulden und vermittels des Einflusses des billigen Kapitals auf den landesüblichen Zinsfuß geschehen würde". Wäre auf diese Weise der wirtschaftliche Aufschwung Ungarns gesichert, dann könnte auch der Zollverband mit Deutschland geschlossen werden, namentlich wenn in einzelnen Industriezweigen Syndikate errichtet würden, die den einzelnen Unternehmungen die bisherigen Absatzgebiete auch für die Zukunft gegenseitig zu sichern hätten. Während einer Übergangszeit könnten überdies auch Zwischenzollschranken bestehen bleiben.

Es kann nun wohl dahingestellt bleiben, „ob die Landwirtschafts- und Industriebank" das überhaupt je leisten könnte, was Palyi von ihr erhofft. Solange das „Panama" in Ungarn besteht, das er so drastisch und offenherzig schildert, würde sie jedenfalls nur den engen Kreis der Panamisten bereichern. Es wird daher unter allen Umständen zunächst das „Panama" beseitigt werden müssen. Das dürfte aber nicht leicht sein. Palyi meint allerdings, man habe das „Panama" in Ungarn nur gebraucht, weil man hier auf Befehl von „Wien" gegen die Gefühle des Ungarntums regieren mußte. Allein in Wirklichkeit mußte man in „Wien" Ungarn den jetzt dort herrschenden Klassen ausliefern, weil nur mit diesen das Geld und die Rekruten zu haben waren, die man zur Aufrechterhaltung der Großmachtstellung des Kaiserstaates nun einmal unbedingt brauchte. Noch 1905 hat „Wien" bekanntlich mit dem „außerparlamentarischen" Ministerium Fejérváry den Versuch gemacht, die Macht der Allmächtigen in Ungarn zu brechen und das Volk selbst zur Mitarbeit an den großen Aufgaben des Staates aufzurufen. Der Versuch wurde aufgegeben, weil die Herrschenden „Wien" schnell alles bewilligten, was es für sich nur wünschen konnte. Man kann auch schließlich von „Wien" billigerweise nicht verlangen, daß es, ohne durch zwingendste Gründe genötigt zu sein, einen Kampf führt, in dem die Großmachtstellung des Kaiserstaates auf dem Spiele steht.

So muß man denn abwarten, ob es den Völkern Ungarns, die Ströme von Blut für ihr Land vergossen haben, nach dem Kriege vielleicht selbst gelingen wird, die Herrschaft zu brechen, die schwer auf ihnen lastet, und die der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes eiserne Fesseln anlegt. Gelingt das Werk, dann wird sich, mit oder ohne „Landwirtschafts- und Industriebank", sicherlich auch das Geld finden, das Ungarn für seine Volkswirtschaft braucht. Auch in Österreich wird ja zunächst die wirklichkeitsfremde und entwicklungsfeindliche Wirtschaftspolitik geändert werden müssen, die vor dem Kriege jedes ernste Streben, jeden

frohen Wagemut hemmte und während des Krieges dem Volke die schweren Lasten, die es zu tragen hatte, doppelt und dreifach fühlbar machte. Ungarn wie Österreich haben daher nach Friedensschluß dieselbe Arbeit vor sich und werden sie wohl auch auf die gleiche Weise zu lösen suchen. Weil man „den Weg sucht, auf dem die Herrschaft des sittlichen Bewußtseins im Lande endgültig hergestellt werden kann", strebt man in Ungarn die wirtschaftliche Verbindung mit Deutschland an, und weil die Mängel der Wirtschaftspolitik nachgerade kaum mehr erträglich waren, ertönt der Schrei nach dem „deutschen Geist", nach deutscher Sachlichkeit, deutscher Genauigkeit und deutschem Ordnungssinn in allen Schichten der erwerbenden Bevölkerung Österreichs. Denn jeder erkennt, jeder empfindet es nun: Auf einem neuen Österreich und auf einem neuen Ungarn muß das „unteilbare und untrennbare" Habsburger Reich aufgebaut sein, wenn es seine in der Not zu ungeahnten Leistungen emporgewachsenen Völker für all die Opfer entschädigen soll, die sie mit anbetungswürdiger Selbstverständlichkeit für die bedrohte Heimat brachten und bringen.

Graz Julius Bunzel

Scheurer, F.: Les crises de l'industrie horlogère dans le Canton de Neuchâtel. (Collection d'études commerciales et économiques publiées sous la direction de M.M. P.-E. Bonjour et G. Paillard. Premier fascicule. Neuveville 1914, Ed. Beerstecher, éditeur. VIII u. 194 S. 3,50 Frcs.

Die Arbeit bringt zunächst in einem ersten, historischen Teil eine Schilderung des Geschäftsganges der schweizerischen Uhrenindustrie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bis in die jüngste Zeit. Es folgt dann eine „partie analytique", in der sich der Verfasser hauptsächlich mit den Wirkungen und den Ursachen der dargestellten Krisen auseinandersetzt. Nach diesen beiden Richtungen hin wird aber der Gegenstand bei weitem nicht erschöpft. Die Schilderung bewegt sich allzusehr in Allgemeinheiten. Wo ein Anlauf zu schärferer Charakteristik genommen wird, wird er oft nicht durchgeführt. Auf S. 159 zum Beispiel werden die Konkurseröffnungen und erlassenen Zahlungsbefehle für den Kanton Neuenburg für die Zeit von 1892—1912 mitgeteilt. Allein diese Aufstellungen beziehen sich auf alle Berufszweige. Da die Zahl der Konkurse in diesem Zeitraum immer unter hundert blieb, so wäre wohl ohne große Mühe die Zahl der Konkurse feststellbar gewesen, die speziell in der Uhrenfabrikation ausgebrochen sind. Die Zahlen wären dann ja allerdings noch kleiner geworden, allein sie wären dann wenigstens eindeutig gewesen. — Die auf S. 163 ff. gegebenen Auszüge aus der Bevölkerungsstatistik der Gemeinde La Chaux-de-Fonds hätten vielleicht doch einige Aufschlüsse geboten, wenn der Verfasser sich nicht mit den absoluten Zahlen begnügt hätte.

Die Untersuchung der Ursachen der Krisen führt den Verfasser dazu, sich in mehr allgemeiner Weise mit verschiedenen Krisentheorien aus-

einanderzusetzen. Die Ausführungen hierüber werden am Schlusse der Arbeit durch ein Diagramm veranschaulicht, bieten aber inhaltlich nichts von besonderer Bedeutung.

Zürich E. Großmann

Krüer, Hermann: Die Markthallen und ihre Hilfskräfte als Faktoren der Lebensmittelversorgung in unseren Großstädten. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben Heft V.) Bonn 1914, A. Marcus & E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn). 102 S. gr. 8°. Mit vier Tabellen und einem Diagramm. Geh. 2,80 Mk.

Die Hauptgegenstände der vorliegenden Schrift: die Einführung der Markthallen, die Voraussetzungen für ihr Gedeihen, ihre technischen Einrichtungen und Organisation, ihre Verwaltung und ihr finanzielles Ergebnis, sowie eine volkswirtschaftliche Würdigung der ganzen Einrichtung sind schon einmal behandelt in der in den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen[1] erschienenen Schrift von Edgar Lange „Die Versorgung der großstädtischen Bevölkerung mit frischen Nahrungsmitteln unter Berücksichtigung des Marktwesens der Stadt Berlin". Beide Schriften geben eine Schilderung der Markthallen von Paris, London und Wien. Über Lange ist Krüer nur durch die Statistik der übrigen deutschen Markthallen hinausgekommen. Diese großen Zentralmarkthallen haben die Versorgung der genannten drei Weltstädte mit Nahrungsmitteln zentralisiert und den ganzen Welthandel in ihren Bereich einbezogen. Auf dem Lande arbeiten die Aufkaufhändler für die Großhändler, diese gewähren dem Detailhändler Kredit und vermochten daher den städtischen Verkaufsvermittlern in Paris, Wien und namentlich in Berlin das Leben recht sauer zu machen, bis sie sich in Berlin dahin geeinigt haben, daß der städtische Verkaufsvermittler bei seinen Auktionen unter gewisse Mengen nicht herabgehen darf. Durch die Zentralmarkthallen wurden sowohl der Gemüsehandel in Ladengeschäften als auch der Straßenhandel sehr gefördert, weil die Konkurrenz der Wochenmärkte meist beseitigt wurde, und beide Arten von Geschäften eine große, leistungsfähige Bezugsquelle bekamen. Beide Autoren verlangen für das Gedeihen der Zentralmarkthallen die Beseitigung der Wochenmärkte. Sie wurde in Berlin nur unvollständig erreicht, da mehrere Vororte die Wochenmärkte beibehielten.

Die Vorteile des direkten Verkehrs mit den Produzenten für den Konsumenten wurden durch die Vergrößerung des Versorgungsbereiches mehr als aufgewogen. Jedoch gewöhnte sich das Publikum nicht an die Bezirksmarkthallen, was vor allem auf ihre ungünstige Lage, schlechte Ausstattung, mangelhafte Bedienung und das Fehlen kaufmännischer Leitung der Verkaufsstände zurückzuführen ist. Die Zentralmarkthallen haben den Detailhandel in Läden sehr gefördert und in seinem heutigen Um-

[1] Staats- u. sozialw. Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 157. Leipzig 1911, Duncker & Humblot. 8°. 83 S. Geh. 3 Mk.

fang eigentlich erst möglich gemacht; nur dem Schlächtergewerbe, das sich zur Hochhaltung der Preise solidarisch zusammengeschlossen hat, machen die Bezirksmarkthallen empfindliche Konkurrenz. Das Ladengeschäft im Gemüsehandel hat den Straßenhandel als Konkurrenten mehr zu fürchten als die Bezirksmarkthallen, die sich nicht bewährt haben, wofür der beste Beweis ist, daß in Berlin eine größere Zahl von ihnen aufgelassen werden mußte. Der Straßenhandel kommt aber in den Vororten und Arbeitervierteln den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Versorgung mit billigen Nahrungsmitteln entgegen, weil er mit geringeren Kosten arbeitet als das Ladengeschäft und vielfach auch viel rühriger ist. Strenge Aufsicht über Reinlichkeit und Qualität der Waren ist allerdings zu verlangen, woran es aber auch vielfach in rückständigen kleinen Kellergeschäften sehr mangelt.

Die Markthallen haben die Großhändler einander räumlich nähergebracht und ihren Zusammenschluß zu Ringen und Schwänzen erleichtert, was das Publikum in der jetzigen Kriegszeit zu büßen hat. Das Institut des städtischen Verkaufsvermittlers scheint nicht in der Weise gefestigt und gepflegt worden zu sein, die ihm zufolge seiner Bedeutung wegen dieser Gefahr hätte gewidmet werden müssen. Unsere allwissende und allweise Presse, die sich in diesen und vielen anderen Fragen der inneren Politik während des Krieges als auf einen tiefen Stand gesunken erweist, weil sie alle nicht kriegerischen Mitarbeiter aufs Pflaster geworfen hat, hat bei der Sensationsgeschichte von vernichtetem Spinat, den die Großhändler nicht abgenommen hätten, kein Wort von den städtischen Verkaufsvermittlern zu berichten gewußt. Woran es liegt, daß dieser Spinat lieber umgepflügt als diesen angeboten wurde, vermag ich auch nicht nachzuprüfen. Einer Zeitung wäre dies aber sehr leicht möglich gewesen, wenn sie nämlich an das Institut der städtischen Verkaufsvermittler, dessen Kenntnis doch gewiß leicht zu erlangen gewesen wäre, gedacht hätte. Jedenfalls hätte sie das Vorkommnis zum Anlaß nehmen sollen, dieses Institut den Produzenten wieder in Erinnerung zu bringen.

Zum Schluß kann man nur bedauern, daß Krüer, was Lange schon einmal gut dargestellt hat, nicht besser wiederholt hat. Es wäre wohl zweckmäßiger gewesen, wenn er seine Darstellung auf die übrigen deutschen Städte außer Berlin beschränkt und diese mehr ausgebaut hätte. Wesentlich neue Gesichtspunkte allgemeiner wirtschaftlicher Natur, die nicht Lange bereits berücksichtigt hätte, ergaben sich für Krüer aus der Erweiterung seines Beobachtungsgebietes auf die übrigen deutschen Städte nicht. Jedoch haben diese Grundsätze durch die erneute Nachprüfung und die Erweiterung des Beobachtungsgebietes sowie durch einige Rentabilitätsberechnungen des Gemüsehandels eine wertvolle Bestätigung erhalten. Was der heutigen Zeit besonders notwendig wäre, Grundsätze über eine systematische Regelung der Zufuhr und des Konsumentenschutzes zu gewinnen, diese Aufgabe hat auch die Schrift von Krüer nicht zu lösen vermocht.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Klose, Walther: Die Fleischversorgung der Stadt München. Mit fünf graphischen Darstellungen. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Untersuchungen über Preisbildung. Abteilung A: Preisbildung für agrarische Erzeugnisse, herausg. von Max Sering. 139. Band, fünfter Teil.) München und Leipzig 1914, Duncker & Humblot. gr. 8°. 112 S. Geh. 3,40 Mk.

Die Schrift von Klose nimmt in der Reihe der Untersuchungen über die Preisbildung, in der die von Brutzer und Gerlich über die Verteuerung der Lebensmittel in Berlin und über die Preisbildung und Preisentwicklung für Vieh und Fleisch am Berliner Markte bereits seit längerer Zeit vorliegen, eine angesehene Stellung ein. Klose konnte allerdings in der Schrift von Creuzbauer, Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln, München 1903, die ich ebenfalls in diesem Jahrbuch angezeigt habe, eine gute Vorarbeit benutzen. Jedoch haben sich seit 10 Jahren die Verhältnisse auf dem Münchener Fleischmarkt in manchen Punkten sehr verändert, weshalb es sehr zu begrüßen ist, daß wir ein auf den neuesten Stand gebrachtes Bild der Fleischversorgung Münchens erhalten.

Das Münchener Metzgergewerbe ist sehr konservativ; seine Hauptzünfte, die sich bis jetzt nicht Innungen nennen, lassen sich bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückverfolgen.

Aus der Übersicht über die Zufuhren zum Münchener Viehhof, die bis auf das Eröffnungsjahr 1878 zurückgreifen, wollen wir die Daten der letzten fünf Jahre wiedergeben, weil die Schweinezufuhr im Jahre 1911 grundsätzlich ihren Herkunftsort änderte. Es betrugen in Stück:

im Jahre	Großvieh		Kälber		Schweine	
	Zufuhr	Ausfuhr	Zufuhr	Ausfuhr	Zufuhr	Ausfuhr
1909	108 644	32 797	266 729	13 774	291 733	18 662
1910	100 977	28 444	246 480	13 076	305 266	18 358
1911	72 238	3 758	234 457	5 161	432 159	24 569
1912	79 136	13 082	239 585	11 127	392 797	35 566
1913	92 279	28 171	235 737	17 150	343 649	37 732

Der Überschuß der Zufuhr über die Ausfuhr, der der Münchener Bevölkerung zur Ernährung zu Gebote stand, berechnet sich demnach auf Stück:

im Jahre	Großvieh	Kälber	Schweine
1909	75 847	252 945	273 071
1910	72 533	233 404	286 908
1911	68 480	229 296	407 590
1912	66 054	228 458	357 231
1913	64 108	218 587	305 917

Der Bestand von Großvieh und Kälbern auf dem Münchener Viehhof zeigt also eine abnehmende, dagegen der von Schweinen eine zunehmende Tendenz. Von der Zufuhr stammten 1909 69,2 % aus Bayern und nur 30,7 % aus dem übrigen Deutschland und 0,1 % aus Österreich-Ungarn, 1910 62,7 % aus Bayern und nur 37,7 % aus anderen deutschen, namentlich norddeutschen Staaten, 1911 dagegen kehrte sich dieses Verhältnis um. Es stammten aus Bayern nunmehr 26,7 und aus den übrigen deutschen Staaten 73,3 %, 1912 entsprechend 23,7 und 76,3 % und 1913 36,3 und 63,5 %, wozu noch 0,2 % aus Österreich-Ungarn kamen.

Natürlich konnte der Rückgang der Schweinefleischpreise bei den höheren Transportkosten der weiterher bezogenen Schweine und beim gleichzeitigen Rückgang der Zufuhren von Großvieh und Kälbern nur gering sein. Unter diesen Umständen könnte man sogar keineswegs überrascht sein, wenn bei einer so grundstürzenden Änderung in den Bezugsquellen die Preise des Schweinefleisches gestiegen wären. Es scheint aber die Vorliebe des Münchener Marktes für sogenannte Braten- oder durchwachsene Schweine, die in Norddeutschland weniger beliebt sind, dem Münchener Markte zugute gekommen zu sein.

Wenn die hier gesammelten Zahlen zu einem Gesamtbild mit den übrigen Untersuchungen ausgestaltet werden, wäre zu wünschen, daß die klimatischen Verhältnisse der einzelnen Jahre, die größeren oder geringeren Futterernten, die Beeinflussung des Viehbestandes durch Seuchen möglichst zahlenmäßig für das ganze Deutsche Reich und seine einzelnen Bezirke dargestellt werden.

Das Notjahr 1912 hat die Stadt zur Einfuhr von Fleisch veranlaßt. Bei einer Gesamtausgabe von 553 677,96 Mk. für die Fleischeinfuhr hatte die Stadt nur einen Verlust von 829,24 Mk., was in jeder Beziehung zu wenig war, um der Fleischnot gründlich abzuhelfen, wenn es auch ausreichte, um weitere Preissteigerungen aufzuhalten. Die Hauptschuld trifft allerdings die Reichs- und die bayerische Regierung, die bei der Gewährung der Einfuhrerlaubnis nicht weit genug gingen. Aus diesem Anlaß finden sich auch genaue Rechnungen über die Unkosten der Metzger und das Fleischerträgnis des toten gegenüber dem lebendigen Vieh.

Die Organisation des Metzgergewerbes hat sich seit Creuzbauers Erhebung wenig geändert; doch wurde eine Viehmarktkasse eingeführt, deren Erfolge recht ansehnlich sind. Es wurden nämlich durch sie im Jahre 1913 48 Mill. Mk. bezahlt, während der Gesamtwert des Viehauftriebs auf dem Münchener Viehhof 90 Mill. Mk. beträgt. Im Metzgergewerbe herrscht der Klein- und Mittelbetrieb vor, daher wird der Viehkommissionshandel von wenigen durch enge verwandtschaftliche Bande verbundene Geschäfte beherrscht.

Durch die Viehhof- und Schlachthausgebühren wird der Fleischpreis nur ganz wenig beeinflußt. Es handelt sich bei den höchsten Sätzen von 2,45 Pfg. bei den Rindern, um 2,18 Pf. pro Pfund bei den Schweinen, um die der Preis erhöht wird.

Als dauernde Maßregel zur Regelung der Fleischpreise käme nach dem Ausblick am Schluß nur die Beteiligung der Stadt an der Gründung einer Schweinezuchtgesellschaft nach dem Vorgang von Ulm, das einen Vertrag mit der Schweinezuchtgesellschaft Weißenhorn geschlossen hat, in Betracht. Eine solche Gesellschaft hätte jährlich 50 000 Schweine zu liefern, es wären Kapitalvorschüsse von 2 Mill. Mk. notwendig. Eine direkte Einflußnahme der Stadt auf die Beschaffung von Großvieh und Kälbern käme dagegen nach dem Verfasser nicht in Betracht, doch befürwortet er einige Einfuhrerleichterungen.

Die kleine Schrift gibt ein wohlabgerundetes übersichtliches Bild über die Fleischversorgung Münchens seit 1878 und kann als eine der gelungensten und eindringlichsten Untersuchungen über die so wichtige Fleischfrage bezeichnet werden.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Blumenthal, O.: Die Bedeutung der deutschen elektrotechnischen Spezialfabriken für Starkstromerzeugnisse und ihre Stellung in der Elektro-Industrie. Berlin 1915, Julius Springer. gr. 8°. 152 S. Geh. 3 Mk.

In der Einleitung wird die Fabrikation und Verkaufsorganisation der beiden bekannten Berliner Monopolbetriebe, der A.-E.-G. und der Siemens-Schuckert-Werke, dargestellt. An die Berliner Zentralbureaus sind dezentralisierte Installations- und Verkaufsbureaus in den Provinzen Deutschlands und zahlreichen Städten im Ausland angeschlossen. Die Zollgesetzgebung hat die Muttergesellschaften zur Gründung eigener Tochtergesellschaften im Zollausland veranlaßt. Im Anschluß hieran werden die Unternehmer-, Finanzierungs- und Fusionspolitik, die Beziehungen zu den Banken und zur sonstigen Industrie dargestellt. Das Charakteristische der Finanzpolitik der elektrischen Großfirmen ist ja bekannt. Es besteht darin, daß die Fabrikationsgesellschaften mit Hilfe der Großbanken, die als ihre Bundesgenossen auftreten, Tochtergesellschaften für den Bau und Betrieb von Kraftwerken und Straßenbahnen sowie anderen Eisenbahnen gründen, um so ihre Fabriken mit Arbeit zu versorgen und dauerd ihnen tributpflichtige Abnehmer ihrer Produkte zu bekommen. Die Aktien der Tochtergesellschaften werden dann zum großen Teile auf dem Markte abgestoßen, um für neue Gründungen und für die Erweiterung der Fabriken flüssige Mittel zu bekommen. Zum gleichen Zwecke werden auch große Summen durch die Ausgabe von Obligationen aufgebracht. Diese finanziellen Vorgänge werden bis auf die neueste Zeit, die Auffaugung der Felten, Guillaume, Lahmeyer & Co. durch die A.-E.-G. und die sehr starke Annäherung der Bergmann-Werke, die dabei viel an Selbständigkeit eingebüßt haben, an den Siemens-Schuckert-Konzern weitergeführt. Gegenüber den bisherigen Darstellungen von Fasolt, Waldemar Koch, Kreller und Czwalina zeichnet sich diese knappe Darstellung dadurch aus, daß sie überall auf die Rücksichten der Fabrikation, der Erweiterung des Kreises der zu erzeugenden Produkte eingeht. Mit Hilfe der Rheinischen Kreditbank in Mannheim ist zu diesen beiden sogenannten Unternehmungs-

konzernen ein dritter getreten: Brown, Boveri & Co. in Mannheim. Veranlaßt wurde diese Firma dazu, zum Gründungsgeschäft überzugehen, durch die großen Mittel, die der Bau von Turbogeneratoren größten Umfanges notwendig machte. Auch im Eisenbahnbau hat sich der Betrieb, dessen Stammhaus in der Schweiz ist, in der Schweiz durch die Ausführung großer elektrischer Vollbahnen einen guten Ruf erworben. Der neue Konzern, der zwar hinter den beiden Berliner Riesen an finanzieller Leistungsfähigkeit weit zurückbleibt, ist doch finanziell und technisch gut fundiert. Er hat zwar bereits zusammen mit Siemens-Schuckert ein großes Elektrizitätswerk zur Elektrizitätsversorgung des größten Teiles von Unterfranken und des westlichen Oberfrankens in der Form einer Aktiengesellschaft ins Leben gerufen, jedoch läßt sich zurzeit noch nicht übersehen, ob dieses Zusammenarbeiten mit dem Berliner Monopolbetrieb zu engeren Beziehungen und damit wahrscheinlich zu größerer oder geringerer Abhängigkeit führen wird.

In der sich hieran anschließenden Gesamtwürdigung des Konzentrationsprozesses in der elektrischen Industrie werden seine Vorteile und Nachteile und namentlich auch die Bedeutung der Großbanken als Schrittmacher dieses Prozesses dargestellt. Das Fabrikationsunternehmen bestimmt nicht mehr ausschließlich den Unternehmergewinn, der vielmehr durch Finanzgewinne stark beeinflußt wird. Es wird eine Menge der vorher im Konkurrenzkampf vergeudeten Kraft für neue Arbeit frei gemacht, die Krisengefahr wird gemildert. Damit ist aber die große Gefahr der Vertrustung und Monopolisierung der elektrischen Industrie verbunden.

Als unterscheidendes Merkmal wird den Konzernen gegenüber für die Spezialfabriken der Verzicht auf die Unternehmer- oder Gründungstätigkeit bezeichnet. Dieses Merkmal ist auch bei dem Zusammenschluß der Spezialfabriken entscheidend gewesen. Ihrer Vereinigung hat Bergmann angehört, solange die Gesellschaft noch nicht eng mit Siemens verbunden war. Es gehören ihr auch Großbetriebe mit 1300 Arbeitern, wie Haeffner und Voigt in Frankfurt a. M. an. Die Gesamtheit der der „Vereinigung für Spezialfabriken" angehörenden Betriebe beträgt 350, die 75—80 000 Arbeiter beschäftigen; davon entfallen auf die Starkstromfabriken 250 mit 57 000 Arbeitern und Angestellten. Von dem für 1912 auf $1^1/_4$ Milliarden geschätzten Gesamtumsatz der deutschen Elektro-Industrie entfällt auf die Spezialindustrie wahrscheinlich $^1/_2$ Milliarde. In folgenden 13 Gruppen behandelt nun Blumenthal die einzelnen Spezialfabriken (wobei wir die Zahl der behandelten Fabriken in Klammern angeben): 1. Elektrische Maschinen und Transformatoren (25), 2. Schalt- und Anlaßapparate (13), 3. Elektrische Meßinstrumente (14), 4. Bogenlampen (2), 5. Glühlampen (9), 6. Kohlenfabrikate für elektrische Zwecke (2), 7. Leitungsmaterial (14), 8. Isolierrohre und Isoliermaterialien (5), 9. Elektrische Koch- und Heizapparate (3), 10. Armaturen (2), 11. Akkumulatoren (1), 12. Installationsmaterial (12), 13. Elektrotechnisches Porzellan (6).

Die Betriebe für elektrische Maschinen und Transformatoren stellen Maschinen aller Größen her, es befinden sich darunter ansehnliche Großbetriebe, wie das Sachsenwerk in Niedersedlitz bei Dresden mit 1800 Ar-

beitern, Hermann Pöge in Chemnitz mit 2000 Arbeitern, Max Schorch & Co. in Rheydt mit 500 Arbeitern und 70 Beamten und eine ganze Anzahl Fabriken mit 200—500 Arbeitern. Durch den Einfluß der Großbanken werden große Maschineneinheiten, insbesondere Turbogeneratoren, fast ausschließlich den Konzernen zugeführt. Es wird an diesen großen Aufträgen, die zugleich als Reklame angesehen werden, nicht viel verdient. In der Förderung des technischen Fortschrittes können die Spezialfabriken die Konkurrenz mit den beiden Großfirmen aufnehmen, wenn sie sie nicht gar übertreffen.

In der Herstellung von Schalt- und Anlaßapparaten nehmen Haeffner und Voigt in Frankfurt a. M. die führende Stellung sogar vor den Großfirmen ein, neuerdings folgt ihnen Dr. Paul Meyer in Berlin. In elektrischen Meßinstrumenten zeichnen sich Hartmann & Braun in Frankfurt a. M. durch große Vielseitigkeit aus, H. Aron in Charlottenburg beschäftigt in seinen Betrieben im In- und Ausland insgesamt 2000, die Isaria-Zählerwerke in München 1600 Arbeiter.

Die Bogenlampen sind ebenso wie die Kohlenfadenglühlampen durch die hochkerzigen Metallfadenlampen zurückgedrängt worden, worunter auch die wenigen Fabriken für die Herstellung elektrischer Kohlen leiden. Die Gründe dafür sind die ästhetischen Vorteile der Metallfadenlampen und ihre geringeren Ansprüche an Bedienung wegen ihrer längeren Lebensdauer selbst gegenüber der sehr vervollkommneten neuen Bogenlampe. Die Kohlenfadenglühlampen, die zwar sehr stabil sind, aber eine sehr kurze Lebensdauer haben, halten sich nur noch in rauhen industriellen Betrieben. Der Verdrängungsprozeß der Kohlenfadenlampe wurde durch die Leuchtmittelsteuer, die die Kohlenfadenlampe mit 100—150 % des Wertes belastete und so als Erdrosselungssteuer wirkte, noch beschleunigt. Die Steuer hat auch die Ausfuhr sowohl der Kohlen für Bogenlampen als der Kohlen- und Metallfadenglühlampen stark gefährdet, da sie bei der Wertsteuer der Vereinigten Staaten und Kanadas zum Wert der Produkte hinzugerechnet wird und so als Differenzialzoll wirkt, der die deutschen Produkte gegenüber denen aus Holland, Österreich und der Schweiz um etwa 14—30 % benachteiligt. In der Kabelindustrie konnten sich nur Großbetriebe entwickeln wegen der hohen Anforderungen an das Kapital, während sonstige Leitungdrähte auch von kleineren Fabriken hergestellt werden. Zahlreiche kleine Fabriken bestehen für Installationsmaterialien und machen sich gegenseitig heftige Konkurrenz. Unter den Fabriken für elektrisches Porzellan haben wir Kahla vermißt, das seine enorm hohen Dividenden von 30—35 % gerade der Herstellung elektrischen Porzellans verdankt, ferner die Königliche Porzellanmanufaktur in Charlottenburg, die ebenfalls in großem Umfange elektrisches Porzellan herstellt.

Die Großbetriebe unter den elektrischen Spezialfabriken haben zum Teil auch ihre Zweigniederlassungen oder besondere Geschäftsreisende, viele Fabriken — darunter sehr bedeutende — beschäftigen Provisionsagenten, die meist mehrere Firmen vertreten und die Vermittelung ohne Gehalt auf eigenes Risiko meist im Alleinvertrieb besorgen. Die kleinen Spezialfabriken, namentlich die für Installationsmaterialien, sind auf die In-

stallateure und Händler als Kundschaft angewiesen. Bei der Mannigfaltigkeit, Vielseitigkeit der Produkte und dem geringen Bedarf der einzelnen Kunden ist hier der Großhändler eine wirtschaftlich notwendige Zwischenstufe, die sich herauszubilden im Begriffe ist, aber noch um ihre Anerkennung durch Bewilligung von Vorzugspreisen kämpfen muß. Auch in einer Einkaufsgenossenschaft suchen die Installateure bereits ihre Aufträge zu größeren Posten zusammenzufassen und so günstigere Preise zu erzielen.

Der harte Konkurrenzkampf hat auf vielen Gebieten die Preise so sehr gedrückt, daß Kartellierungsversuche mehrfach unternommen und auch zustande gekommen sind. Diese Kartelle leiden aber daran, daß die an ihnen beteiligten Fabriken zu sehr voneinander verschieden sind, während bei vielen Produkten einheitliche, nicht zu sehr schwankende Bedingungen der Herstellung und des Absatzes vorhanden sind.

Die Spezialindustrien haben den Vorzug, daß sie die örtliche Zusammenballung der Industrie an wenigen Punkten vermeiden, den technischen Fortschritt noch mehr als die Großbetriebe, die leicht im Bureaukratismus verknöchern und im Verkehr mit der Kundschaft schwerfällig sind, fördern, weil ihre ganze Existenz allein von ihren Fabrikationserfolgen abhängt, eben weil sie im freien Wettbewerb stehen und nicht wie die Großfirmen durch Monopole begünstigt sind. — Die Exportaussichten der Spezialfabriken sind nicht rosig. Die zunehmenden Ausfuhrzahlen beweisen nichts, da die Ausfuhr der Spezialfabriken nicht besonders nachgewiesen werden kann.

Die Schrift ist sehr verdienstlich, weil sie eindringlich zeigt, daß in der elektrischen Industrie ein reiches und vielseitiges technisches und wirtschaftliches Schaffen außerhalb der meist über Gebühr in den Vordergrund der Darstellung gerückten Monopolbetriebe vorhanden ist. Sie bietet ein überaus wertvolles, vielseitiges und gut belegtes Material für die immer brennender werdende Frage, wie sich unsere Gesetzgebung mit der Vertrustung und Monopolisierung großer Industrien auseinanderzusetzen hat.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Berthold, Karl P.: Untersuchungen über den Standort der Maschinenindustrie in Deutschland. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung. Neue Folge, Heft 7.) Jena 1915, Gustav Fischer. gr. 8°. 132 S. Geh. 4 Mk.

In der Einleitung wird die Standortstheorie v. Thünens, Roschers, Schäffles und endlich Alfred Webers kurz wiedergegeben und kritisch gewürdigt. Berthold bezeichnet es als den Zweck seiner Arbeit, festzustellen, einmal in welchem Ausmaß die von der Theorie erkannten standortsmäßigen Einflüsse bei der Orientierung der Maschinenindustrie sich Geltung verschafft haben, und anderseits, welche vom Standort unabhängigen Momente etwa außerdem noch zu erkennen sind, die bei der Standortswahl in der Maschinenindustrie wirksam gewesen sein dürften. Er hat dabei folgende Gesichtspunkte berücksichtigt: „Grundlegend für die Ver-

teilung einer Industrie ist ihre transportmäßige Orientierung; klar und eindeutig Aufschluß über diese gibt der Materialindex (das Verhältnis: Gewicht des lokalisierten Materials zum Gewicht des Produkts); ist er größer als eins, so muß eine Materialorientierung, ist er kleiner, eine Konsumorientierung angenommen werden. Ein hoher spezifischer Wert ist aber in beiden Fällen imstande, die Produktion in gewissem Grade von Rücksichten auf Frachtkosten unabhängig zu machen.

Starke Anziehungskräfte vermögen auch von jenen Imponderabilien auszugehen, die als Fühlungsvorteile gekennzeichnet worden sind.

Dasselbe gilt von jenem Komplex mannigfaltiger, zum Teil ebenfalls imponderabler Momente, die unter dem Sammelbegriff ‚günstige Produktionsbedingungen' zusammengefaßt werden können. Sie machen sich als sozusagen im Milieu begründete Vorteile überall da geltend, wo industrielles Leben zu ausgedehnter Entwicklung gelangt ist.

Die Arbeiterorientierung kann ihre oft ausschlaggebenden Einflüsse in verschiedener Weise geltend machen, je nachdem ein Produktionsprozeß vor allem billige oder vor allem hochqualifizierte Arbeiter nötig hat."

Im ersten Hauptteil ist an Hand des statistischen Materials die tatsächliche Verteilung einer Reihe von Zweigen der Maschinenindustrie erfaßt und im Anschluß daran kritisch untersucht worden, inwieweit diese Verteilung mit den Ergebnissen der theoretischen Deduktion übereinstimmt, d. h. wie weit tatsächlich diejenigen Gesichtspunkte die Auswahl des Standortes in der Praxis beeinflußt haben, die nach der Meinung der Theorie, wenn das Streben nach höchster Rentabilität leitend ist, als die natürlichen Prinzipien der Standortswahl erscheinen.

Der zweite Hauptteil bringt zunächst zur Vervollständigung des statistischen Materials in seinem ersten Abschnitt die Schilderung einer Anzahl von Einzelwerken, wodurch möglich wird, in dem dann folgenden Abschnitt des zweiten Teiles die im ersten Hauptteil gewonnenen Erkenntnisse unter Heranziehung von Beispielen zusammenzufassen, zu beleuchten und zu vertiefen.

Den Schluß bildet dann ein kurzer Überblick über die ermittelten Zusammenhänge.

Am wertvollsten ist der erste statistische Hauptteil. In sehr geschickter Anordnung hat der Verfasser hier eine große Anzahl von Relativzahlen, die für die Standortsfrage von Bedeutung sind, berechnet und zusammengestellt. Es ist nur zu bedauern, daß er sein Tabellenmaterial nicht hat vollständig drucken lassen. Es wäre sehr zu wünschen, daß zum Beispiel das Allgemeine Statistische Archiv Veranlassung nähme, dies nachzuholen. Auch die Kritik der Systematik der Berufsstatistik und einzelner Irrtümer der bayerischen Statistik ist wertvoll, wiewohl die Schwierigkeiten, die einzelnen Abteilungen großer Betriebe richtig einzureihen, nicht verkannt werden dürfen. Dagegen hat der Verfasser die Schilderung seiner 27 Einzelwerke durch die lächerliche Geheimnistuerei, die ihn zur Verschweigung der Firmennamen und ihres Sitzes veranlaßt, für seinen Zweck vollständig entwertet. Derartige Allgemeinheiten, wie sie diese Einzelschilderungen enthalten, kann man nur dann für Fabrikgeheimnisse halten, wenn man in dem Dunstkreise des Fabrikgeheimnisses aufgewachsen

ist. Die liebe Konkurrenz kennt von einem Werk von beispielsweise 900 Arbeitern sicher mehr als dessen Entfernung von den Rohstofflagern, dessen Absatzgebiete, dessen Arbeiterqualität und durchschnittliche Lohnhöhe. Die Geheimhaltung solcher Grundtatsachen eines derartigen Großbetriebes für möglich zu halten, ist einfach naiv. Die Wissenschaft sollte endlich den Mut fassen, solche Anschauungen entschieden zu bekämpfen, dann sind sie sicher auch zu überwinden, wie zum Beispiel die Vereinigten Staaten von Amerika zeigen, wo man eine solche Übertreibung des Geschäftsgeheimnisses nicht kennt.

Das Gesamtresultat ist so kompliziert, daß es auch nur in vereinfachter Form im Rahmen dieser Besprechung unmöglich wiedergegeben werden kann. Es beweist die Unbegrenztheit des Nutzens derartig künstlich ausgeklügelter Methoden, wie sie Alfred Weber in seinem bekannten Buch „Über den Standort der Industrien" entwickelt hat, und rechtfertigt gerade in diesen Fragen die historische Methode.

Die Standortsfrage der Maschinenindustrie ist in der vorliegenden Schrift nicht vollständig gelöst, aber in ihren wichtigsten Punkten der Lösung bedeutend näher gebracht. Gelöst kann sie nach meiner Ansicht nur auf wirtschaftsgeographischem Wege werden. Dazu ist aber die Statistik noch weiter ins Detail der unteren Verwaltungsbezirke herab zu verfolgen. Es sind mit den statistischen Daten geographische und historische zu verbinden. Der Begriff des Standorts einer Industrie kann ja auch privatwirtschaftlich unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität gefaßt werden, wie dies Weber tut; er hat aber volkswirtschaftlich nur einen Sinn, wenn er wirtschaftsgeographisch bestimmt wird. Unter Wirtschaftsgeographie ist aber die Darstellung der klimatischen Verkehrs-, Bevölkerungs- und geschichtlichen Bedingungen eines Bezirkes zu verstehen. Sicher wird eine nochmalige Bestimmung des Standorts der Maschinenindustrie zu einheitlicheren und brauchbareren Ergebnissen gelangen, die von der geographischen Einheit, dem Kreis, der Provinz, der Großstadt ausgeht, statt von den einzelnen Zweigen einer ganzen Industriegruppe, wie es hier geschehen ist.

Hier werden die dem Verfasser sich aufdrängenden Beobachtungen, daß die ganze komplizierte Webersche Standortstheorie gerade bei verschiedenen Großbetrieben versagt und von historischen oder persönlichen Momenten bei der Gründung des Betriebes durchbrochen wird, sich in einen neuen Zusammenhang einreihen und eine befriedigendere Erklärung finden. Man kann den Begriff des Standortes als den Ort auffassen, dessen Bedingungen den Gründer einer Fabrik veranlaßt haben, ihn zum Sitze seines neuen Betriebs zu wählen; man kann ihn aber auch als den Ort ansehen, an dem sich ein Betrieb entwickelt, oder den er im Laufe seiner Entwicklung neu gewählt hat, und der nach seinen Bedingungen eben diese Entwicklung möglich gemacht hat. Zwischen diesen zwei Auffassungen unterscheidet der Verfasser nicht scharf genug. Wenn man zum Beispiel zunächst die Aufgabe teilt und nur die Riesenbetriebe mit mehr als 1000 Arbeitern nach ihrer Gründungszeit, ihrer Lage zu den Rohstoffen und abnehmenden Industrien, ihrer Nähe von größeren Handelsplätzen und Verkehrspunkten sowie Wasserstraßen untersucht, wird

man finden, daß sich die Industrien zuerst in jenen Orten entwickeln, wo abnehmende Industrien und Nähe der Rohstoffe zusammentreffen oder aber an Verkehrsmittelpunkten, daß später aber die Verkehrslage, günstige Arbeitsverhältnisse, Kapitalverhältnisse usw. mehr sich geltend machen. Die Gesichtspunkte für die Wahl des Standortes eines Betriebes verändern sich eben mit der dichteren Besetzung eines Landes, einer Provinz mit Industrie.

Es ist ein nicht zu unterschätzendes Verdienst der vorliegenden Arbeit, daß sie das Versagen der Weberschen Theorie an all den Punkten nachgewiesen hat, wo nicht die bevorzugte Lage des Standortes auch ohne eine solche gekünstelte Theorie ohne weiteres in die Augen springt, und daß sie die Notwendigkeit wirtschaftsgeographischer und wirtschaftshistorischer Untersuchungen zur Aufklärung dieses Problems außer Zweifel stellt. Leider fehlt es den Untersuchungen an der geographischen Orientierung.

Wenn wir auch vieles zu einer Lösung des Problems vermissen, so muß auf der anderen Seite doch der Riesenfleiß des Verfassers uneingeschränkt anerkannt werden, mit dem er sich der mühevollen Aufgabe unterzogen hat, durch Berechnung einer Unsumme von Prozentzahlen die Zahlen der Gewerbezählung erst einmal aus dem Zustand unbehauener rohester Bausteine zu bearbeitetem Baumaterial für weitere wissenschaftliche Forschung herauszubringen. Die Umsicht und Sachkunde, mit der dies geschehen ist, verdient gleich hohes Lob. Die Schrift ist geeignet, eine wichtige und schwierige Frage unseres Gewerbewesens einen großen Schritt vorwärtszubringen.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Auerbach, Felix: Das Zeiß-Werk und die Carl-Zeiß-Stiftung in Jena, ihre wissenschaftliche, technische und soziale Entwicklung und Bedeutung. Vierte, umgearbeitete und vermehrte Auflage mit 149 Abbildungen im Text und einem Bildnis von Ernst Abbe. Jena 1914, Gustav Fischer. Lex. 8°. VI u. 200 S. Geh. 2,40 Mk.

Auerbachs Zeiß-Buch erscheint in vierter, umgearbeiteter und vermehrter Auflage. Ein solcher Erfolg ist bei einem wissenschaftlichen Werk, das zwei einander fern liegende Gebiete, das naturwissenschaftliche und das sozialpolitische, gleich eingehend behandelt, eine seltene Erscheinung. Er ist der Darstellungskunst des Verfassers zu verdanken, die dadurch zu fesseln versteht, daß sie in der Vielheit die Einheit erkennen läßt. Der geschilderte Gegenstand ist ein einzelner von den Tausenden von gewerblichen Großbetrieben, welche die Menschheit versorgen; über alle Seiten dieses Betriebes wird berichtet, über seine historischen und sozialen Verhältnisse nicht minder als über seine wissenschaftlichen und technischen. Aber um alles, was wir hören, schlingt sich ein gemeinsamer Faden, alles mündet auf ein einziges Ziel aus, alles wird beherrscht von der einen Idee: die Arbeit des Menschen, die nach der Schrift sein Köstlichstes ist, unter Bedingungen zu stellen, die sie auch

wirklich dazu machen; sie in jeder Hinsicht so auszugestalten, daß sie nicht die Strafe, sondern der Lohn des Lebens sei.

Wenn heute die Zeißsche Werkstätte etwa 5300 Angestellte — darunter mehr als 45 wissenschaftliche Mitarbeiter und etwa 280 Ingenieure, Werkmeister usw. — zählt und damit unter den feinoptischen und feinmechanischen Betrieben der Welt einzig dasteht, so verdankt sie dies zwei Umständen, die in einem eigentümlichen Gegensatzverhältnisse zueinander stehen: der Vorzüglichkeit einerseits und der Mannigfaltigkeit anderseits ihrer Erzeugnisse.

Vorzüglich kann ein Erzeugnis nur sein, wenn es aus vollkommenem theoretischen Verständnis und technischem Können hervorgegangen ist; und dies ist wiederum nur dann möglich, wenn der Verfertiger oder vielmehr, wenn jeder der bei der Herstellung Beteiligten seine ganze Erfahrung, Intelligenz und Zeit gerade diesem Gegenstande widmet. Die Stärke der modernen Produktion liegt eben in der Arbeitsteilung, und diese ist bei Carl Zeiß soweit wie möglich durchgeführt, derart, daß jeder Mitarbeiter einen engumschriebenen Wirkungskreis hat, in dem er begreiflicherweise mit der Zeit konkurrenzlos wird.

Nun sollte man meinen, eine Konsequenz dieses Prinzips, auf das Unternehmen als Ganzes angewandt, müßte die sein, daß die Werkstätte sich auf den Bau eines bestimmten Artikels, zum Beispiel von Mikroskopen, zu beschränken habe; und diese Konsequenz ist während der ersten vier Jahrzehnte des Bestehens der Werkstätte auch wirklich fast in aller Strenge vollzogen worden. Auch hierin liegt ja eine Arbeitsteilung, indem die Fabrikation anderer Artikel anderen Werkstätten überlassen wird und alle Kräfte einzig und allein in der Richtung angespannt werden, Mikroskope, und zwar die besten der Welt, zu bauen. Aber hier gerade zeigt sich, wie jedes praktische Prinzip seine Grenzen hat, über die hinaus seine Anwendung mehr schaden als nützen würde; und wenn das Zeißsche Unternehmen seine heutige Ausdehnung gewonnen hat, so ist dies das Verdienst Abbes und seiner Nachfolger, die immer gerade im rechten Augenblick erkannten, daß auch das Prinzip der Arbeitsteilung seine Grenzen hat. Seine Grenze liegt da, wo die doppelte Gefahr beginnt, erstens, daß die Zahl der Geschäftstätigen in zu starkes Mißverhältnis trete zu der Bedeutung des einzigen oder der wenigen erzeugten Produkte, die doch, wenn auch vielleicht nicht gerade aus der Mode kommen, so doch mindestens starken Bedarfsschwankungen unterliegen können; und zweitens, daß die in dem Betriebe ausgeübte Tätigkeit als solche — sei es geistige oder manuelle — durch die Monotonie der Aufgabe Schaden erleide, in dem Sinne, daß sie zur Routine werde, den in engen Horizont gebannten Blick für Fernerliegendes abstumpfe, und daß damit die Fähigkeit verloren gehe, im rechten Augenblicke neue Antriebe, die nicht gerade auf dem ausgetretenen Geleise liegen, dem Sonderfache zuzuführen.

Aus diesem Gesichtspunkte heraus geschah es, daß bei Zeiß nach und nach neue Gegenstände in die Fabrikation eingeführt wurden; kein Jahr vergeht, in dem nicht ein oder einige neue Spezialartikel in die Fabrikation aufgenommen würden — getreu dem alten Spruche: „Rast'

ich, so rost' ich." Gerade durch die Mannigfaltigkeit ihrer Erzeugnisse, die ihrer Vorzüglichkeit keinen Eintrag getan haben, steht die jenaische Werkstatt einzig da: sie hat Nebenbuhler, und zum Teil mehr oder weniger ebenbürtige, in der einen oder anderen Klasse von Erzeugnissen, aber keine Konkurrenz um die Gesamtheit dessen, was sie umfaßt.

Im ersten Teil wird das Zusammenarbeiten von Wissenschaft und Technik im Zeiß-Werk dargelegt; es wird gezeigt, wie der einfache Mechaniker Carl Zeiß den großen Gedanken hatte, daß er der Mithilfe der Wissenschaft bedürfe, um weiterzukommen, und wie er das große Vertrauen zu einem bisher unbekannten Gelehrten hatte, und wie sich dieses Vertrauen rechtfertigte. Der unbekannte Gelehrte stellte harte Zumutungen an seinen Auftraggeber, den Handwerker. Er kam zu der Überzeugung, daß die ganze Theorie der Optik jedenfalls über den Mikroskopbau falsch war, und er machte eine große Reihe von Versuchen unter streng wissenschaftlichen Gesichtspunkten, bei denen die Aussichten auf praktischen Erfolg dem Einsatz in die Lotterie gleichstanden. Er fand in Otto Schott endlich einen Mitarbeiter, der ihm das Glas erzeugte, dessen er bedurfte, um seine neuen Theorien praktisch nutzbar machen zu können. Es war ein langer und schwieriger Weg, reich besät mit Enttäuschungen, er wurde aber beschritten und unermüdlich weiter verfolgt in einem Optimismus, der allein Großes zustande zu bringen vermag. Die Schilderungen der einzelnen Abteilungen des Werkes interessiert mehr den Fachmann der Naturwissenschaft und Technik, wiewohl sie auch für den Volkswirt sehr lesenswert ist, weil überall ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Entfaltung des Betriebes zum Worte kommt.

Der zweite Teil, der sich mit den sozialen Verhältnissen des Betriebes beschäftigt, gibt den Inhalt der in ihrer wissenschaftlichen Strenge oft schwer lesbaren „Vorträge, Reden und Schriften sozialpolitischen Inhalts" von Ernst Abbe, dem Begründer des Werkes in seiner heutigen Größe und dem Schöpfer der Carl-Zeiß-Stiftung, in einer gedrängten und dabei anschaulichen und leichter lesbaren Form wieder. Er führt aber auch den Bericht über die Wirksamkeit der Zeiß-Stiftung bis auf die neueste Zeit weiter.

Die Grundsätze der Zeiß-Stiftung, deren Eckstein die Abgangsentschädigungen der Angestellten und Arbeiter bildet, durch die nach Abbes Absicht die Amortisation der menschlichen Arbeitskraft gesichert werden sollte, dürfen als bekannt angenommen werden. Abbes Nachfahren haben seinem großen idealen Werke, das auch Pflichten gegen die Universität und die ganze Bevölkerung der Stadt Jena und ihrer Umgebung übernommen hat, wenig hinzuzufügen vermocht. Eine Zeitlang schienen sogar häufige Streitigkeiten der Firma vor dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht mit den Arbeitern und Angestellten die Befürchtung nahezulegen, als wäre der Geist des großen Mannes von seinem Werke gewichen. Die Bedeutung des Unternehmens, dem die innige Vereinigung von Idealismus und Realismus den Stempel aufprägt, schildert der Verfasser sehr schön, indem er die Frage aufwirft, was Goethe dazu sagen würde, und sie folgendermaßen beantwortet: „Nun, war er

es nicht selbst, der seinen Faust herausgeführt hat aus der weltabgeschiedenen Studierstube, der ihn erst Befreiung und Seligkeit finden ließ im Wirken für andere, für alle? Das einstige Jena ist der Faust des ersten Teils, der Faust der Studierstube; jetzt ist es, wie der Faust des zweiten Teils, herausgetreten in das reale Leben, an wichtiger Stelle tätig an dem großen Deichbau gegen das Meer von Elend und Laster, das unsere Kultur zu überschwemmen droht. Und wie Faust, so mag auch der Mann, dem das Zeiß-Werk seine Größe und die Zeiß-Stiftung ihr Dasein verdankt, der Mann, der schließlich unter der Wucht seiner Wünsche, Gedanken und Taten zusammenbrach; der Mann, zu dessen äußerer Ehrung sich zahllose Freunde und Bewunderer aller Stände und Länder zusammentaten, um ihm ein von Van de Velde, Meunier und Klinger geschaffenes, seiner würdiges Denkmal zu errichten; dieser Mann mag im ahnenden Vorgefühl gehandelt haben:

„Solch ein Gewimmel möcht ich sehn,
Auf freiem Grund mit freiem Volke stehn!"

Und aus der Erkenntnis, daß er in dem furchtbaren modernen Labyrinth, das wir „soziale Frage" zu nennen pflegen, ein Stück Weg, das nach dem Ausgang hinweist, beleuchtet und gangbar gemacht hat, schöpfen wir die Hoffnung und die Überzeugung, es werde die Spur seines Wirkens und seines Werkes

„nicht in Äonen untergehn!"

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Zahn, Friedrich: „Wirkung der deutschen Sozialversicherung mit Nachtrag: Die Sozialversicherung und der jetzige Krieg". München 1915, J. Schweitzer (Arthur Sellier). Lex. 8°. 116 S. Geh. 3 Mk.

Zahn hat in seiner hier anzuzeigenden Schrift ein Referat, das er auf der Züricher Tagung des Permanenten Komitees der Sozialversicherung im September 1912 erstattet hat, weiter ausgestaltet und vertieft. Dabei hat er als Generalberichterstatter die Berichte des Geheimen Bergrats Weidtmann, des Generaldirektors des Allgemeinen Knappschaftsvereins Bochum, des Generaldirektors der bayerischen Versicherungsbank von Rasp, des Vereins für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens, des ersten Direktors der norddeutschen Knappschaftspensionskasse, Stieber, und des Präsidenten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Koch, verwertet. Er gibt in der Einleitung eine durch ihre knappe, klare und übersichtliche Darstellung geradezu mustergültige Bearbeitung der geschichtlichen Entwicklung und der wichtigsten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, soweit sie für seinen Zweck in Betracht kommen. Sodann behandelt er die Wirkungen der Sozialversicherung auf das Budget des Arbeiters, des Arbeitgebers, auf den öffentlichen Haushalt und auf das Budget der Gesamtheit, wobei überall den Lasten die Vorteile gegenübergestellt werden. Er kommt zu dem Schluß, daß sich die Frage der ziffer-

mäßigen Belastung des Arbeiters, des Arbeitgebers, des öffentlichen Haushaltes der Allgemeinheit durch die Sozialversicherung exakt nicht beantworten lasse. Ebensowenig lassen sich ihre Aktiven ziffernmäßig berechnen und den Passiven gegenüberstellen. Und doch ist durch eine solche Gegenüberstellung beider Posten ein richtiges Bild von der wirklichen Belastung nach Abzug der kompensierenden Vorteile möglich. Es sei danach das Urteil gerechtfertigt, daß die Lasten der Arbeiterversicherung weniger als Lasten, sondern vielmehr als notwendige und zugleich reproduktive, sich sehr lohnende Spesen unserer Volkswirtschaft zu bewerten sind. Die Arbeiterversicherung sei keine bloße Belastung, sondern eine Meliorierung der Produktion, sie sei technische Sicherung der Gemeinschaft, integrierender Bestandteil der gesamten Nationalwirtschaft, Ansammlung organischen Nationalkapitals. Bei der fortschreitenden Industrialisierung und Verstadtlichung der Bevölkerung sei der Mensch selber immer mehr zur Produktionsquelle, zur Mehrwertquelle geworden. So seien neue Entwicklungswerte geschaffen worden, die nicht so sehr auf Geld- als auf Kraftreserven beruhen. Es werde damit der Anfang der Menschenökonomie gemacht. Die für die soziale Versicherung ausgegebenen Summen rentierten sich reichlich als reproduktiv, sie stellten eine sich reichlich lohnende nationale Versicherungsprämie dar, durch die wir die Produktivkraft physisch, geistig und sittlich gesund erhalten und uns im Interesse der Zukunft im Weltwirtschaftsbetrieb erfolgreich zu betätigen vermögen.

„Mit der zunehmenden Assimilierung der Sozialpolitik der Kulturstaaten im Wege des Weltarbeiterversicherungsrechts wird ein wichtiger Schritt im Interesse des so kostbaren Volks- und Völkerkapitals vorwärts getan: An Stelle des bisherigen Raubbaues mit der menschlichen Arbeitskraft erfolgt immer mehr eine Stärkung dieser Produktions- und Reproduktionskraft, eine pflegliche Entwicklung des Volkskapitals. Dadurch erfahren aber nicht bloß die sozialen Lasten, sondern auch die sozialen Vorteile und die ganze Kulturbilanz eine erwünschte internationale Annäherung."

All die schadenverhütenden Wirkungen der Sozialversicherung sind natürlich unserer Wehrkraft zustattengekommen und bilden einen Aktivposten auf dem Gebiete der Kriegsvorsorge. Sie erscheinen uns hier in dem zahlreichen erfahrenen Ärztepersonal, das alle anderen Länder in der Unfallkunde und der Verletztenbehandlung durch die längste und die reichste Erfahrung übertrifft, in der trefflichen Ausstattung unseres Krankenhauswesens, in den zahlreichen Heilstätten, Erholungs- und Genesungsheimen, Krankenhäusern usw., die wir in diesem Weltkriege bereits haben, nicht erst als Notbauten schaffen müssen. Im ganzen verfügten die Versicherungsträger im Jahre 1913 über 184 Krankenhäuser mit 20710 Betten, 12 Heilstätten der Kranken- und Invalidenversicherungsanstalten stellten 1941 Betten bereit, die bereits von kranken und verwundeten Kriegern benutzt werden. Ansehnliche Summen wurden von den Versicherungsträgern an das Rote Kreuz geleistet. Ganz besonders kommt die Bedeutung der Sozialversicherung aber in der physischen und mora-

lischen Beschaffenheit der Arbeiterbevölkerung zum Ausdruck. Im Zeichen der Arbeiterversicherung erwuchs eine körperlich wie auch geistig und moralisch gehobene Arbeiterschaft, eine Arbeiterschaft voll Verantwortlichkeitsgefühl und mit klarer Erkenntnis dessen, was bei der jetzigen Gefährdung des Vaterlandes auch für sie auf dem Spiele steht. Auch die Vermögensansammlungen sind für unsere Kriegsbereitschaft von Bedeutung. Das Gesamtvermögen der sozialen Versicherung betrug 1910 2606 Mill. Mk. Es zeichneten Kriegsanleihen die Berufsgenossenschaften 35 (351), die Versicherungsanstalten 150 (1662), die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 40 Mill. Mk. Das Gesamtvermögen der betreffenden Versicherungszweige haben wir in Klammern angefügt, um zu zeigen, daß diese Versicherungsträger keineswegs finanziell bedenkliche Verpflichtungen damit übernommen haben.

In der Kriegsfürsorge hat die Sozialversicherung aber erst ihre ganze Kraft entfaltet. Durch besonderes Reichsgesetz vom 4. August 1914 sind die Beiträge der Krankenkassen allgemein auf $4\frac{1}{2}$ % des Grundlohnes festgesetzt und die Leistungen auf die Regelleistungen beschränkt worden. Ausnahmen können aber solchen Kassen gewährt werden, die trotz niedrigerer Beiträge oder höherer Leistungen leistungsfähig bleiben. 2091 Kassen erheben niedrigere Beiträge, 922 gewähren Mehrleistungen, 2593 erheben niedrigere Beiträge und gewähren gleichzeitig höhere Leistungen. Sodann haben die Krankenkassen die Wöchnerinnenfürsorge für Soldatenfrauen auf Kosten des Reiches vorläufig und für die Frauen versicherungspflichtiger Arbeiter auf eigene Kosten zu leisten. Die Berufsgenossenschaften zahlen die Renten unverkürzt weiter, haben sich aber zu Einschränkungen in der Erhebung von Berufungen und Einsprüchen entschlossen, wodurch sich ihre Leistungen erhöhen. Nur einzelne, wie die Bau- und Holzindustrie-Berufsgenossenschaft, sind in bedrängte Lage versetzt worden. Besonders stark beteiligten sich die Landesversicherungsanstalten mit ihren großen Vermögensansammlungen an der Kriegswohlfahrtspflege, wobei wir als besonders beachtenswert die Fürsorge für Arbeitslose hervorheben.

Dieser manches nur unvollständig andeutende Überblick über Lasten und Leistungen der sozialen Versicherung zeigt, daß sie ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil unserer sozialen Kriegsrüstung ist, der unser Menschenkapital vor Raubbau bewahrt und unseren tapferen Vaterlandsverteidigern durch Abnahme vieler schwerer Sorgen das Herz erleichtert und den Mut gefestigt hat.

Die Schrift Zahns gibt mit ihren wertvollen übersichtlichen Tabellen über die Leistungen unserer Sozialversicherung seit deren Einführung einen ausgezeichneten Überblick über ihre Wirksamkeit, und ist in ihrer knappen Darstellung und übersichtlichen Anordnung des Stoffes ein ausgezeichnetes Orientierungs- und Nachschlagewerk für jeden, der sich aus wissenschaftlichen oder praktischen Gründen mit der Materie zu beschäftigen hat.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Nestriepke, S.: Das Koalitionsrecht in Deutschland, Gesetze und Praxis. Im Auftrage der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Berlin 1913, Buchhandlung Vorwärts. gr. 8°. 275 S. 1 Mk.

Nach dem Vorwort wurde die vorliegende Arbeit im Auftrage der Generalkommission der freien Gewerkschaften Deutschlands wesentlich auf Grund des von ihr gesammelten Materials an Urteilsausfertigungen, Zeitungsausschnitten usw. abgefaßt. Die Niederschrift war bereits im Dezember 1912 vollendet. Daraus erklärt es sich, daß sich aus dem Jahre 1913 verhältnismäßig so wenig Stoff verarbeitet findet. Nur das Wichtigste und Notwendigste aus den Material dieses Jahres konnte bei der Durchsicht der Korrekturabzüge Ende 1913 noch hineingearbeitet werden.

Auf der anderen Seite ist über das Jahr 1900 nicht zurückgegriffen worden, da die Denkschrift Carl Legiens über das Koalitionsrecht, die im Jahre 1899 erschien, hier ein anschauliches Bild über die Verhältnisse gibt.

Die Zusammenstellung bemüht sich, ein möglichst umfassendes und objektives Bild von dem Charakter und der Anwendung aller heutigen sich auf das Koalitionsrecht beziehenden Bestimmungen zu geben. Keinesfalls wurde das unterdrückt, was den Wünschen der Arbeiter entgegenkommt.

Die Schrift ist eine Tendenz- und Anklageschrift gegen Mißstände, die von den Gewerkschaften als schweres Unrecht empfunden werden. Es sind aber so viele Urteile so ausführlich wiedergegeben, daß man doch Stellung nehmen kann und eine sozialere Rechtsprechung und größere Berücksichtigung der Bedingungen des wirtschaftlichen Kampfes durch die Gerichte, weniger einseitige Betonung der Arbeitgeberinteressen verlangen muß. Es sind auch den Arbeitern günstige Urteile, worauf wir soeben nach dem Vorwort hingewiesen haben, keineswegs verschwiegen. In der Einleitung wird gezeigt, welchen Arbeiterschichten nach Reichs- oder Landesrecht das Koalitionsrecht noch versagt ist. Es wird auch für die „gemeinnötigen" Betriebe gefordert, wogegen sich manches einwenden läßt. Der geltende Rechtszustand ist aber keineswegs zu billigen, da er die Arbeiter gegen eine Verschlechterung ihrer Lage wehrlos macht und ihnen die Mittel zur Erreichung einer Verbesserung versagt. Im zweiten Kapitel wird das Koalitions- und Kampfrecht der Arbeiter behandelt. Es werden hier auch die zivilrechtlichen Urteile zusammengestellt und unter anderem gezeigt, wie ein Gericht durch sein formales Urteil einen Bauschwindler gegen die Sperre der Arbeiterorganisation in Schutz nahm, während das Bremer Landgericht durch eine sinngemäße Auslegung des § 826 BGB. diese doch wirtschaftlich gesunde und auch von den Bauunternehmern gebilligte Maßregel zu rechtfertigen verstand. Besonders eingehend wird auch das Recht des Boykotts oder der Verrufserklärung dargestellt, wobei zahlreiche den sozial berechtigten Forderungen der Arbeiter ungünstige Urteile der höchsten Instanzen kritisch gewürdigt werden.

Im dritten Kapitel werden die Streik- und Boykottposten behandelt

und die Allmacht des Schutzmannes, der aus Gründen der Straßenordnung alle Streikposten wegweisen kann, mit Recht scharf persifliert. Daß die Verwaltungsbehörden, nachdem das Reichsgericht die Verbote des Streikpostenstehens durch Polizeiverordnung für rechtswidrig erklärt hatte, zu diesem Auswege ihre Zuflucht genommen haben, und daß diese Umgehung des Reichsrechts vom Kammergericht in ihren unsinnigsten Konsequenzen gebilligt worden ist, zeigt, wie notwendig es wäre, daß unsere Richter durch die Vermittelung des Vereins Recht und Wirtschaft nicht bloß für praktische Studien junger Juristen in den Bureaus der Arbeitgeber und ihrer Organisationen, sondern auch der Gewerkschaften sorgten. Denn eine solche Umgehung der Rechte der Arbeiter erzeugt Erbitterung und ist geeignet, das ganze Rechtsbewußtsein breiter Volksschichten zu untergraben. Übertroffen werden diese Verirrungen der höchsten Gerichtsinstanzen nur noch durch die Urteile, in denen Arbeiter und Gewerkschaftsbeamten wegen Beleidigung der Arbeitswilligen, wegen Androhung eines Streiks oder Boykotts, ja sogar wegen einer solchen Androhung zur Verhütung eines Tarifbruches zu harten, entehrenden Strafen (wegen Erpressung oder wegen § 153 der Gewerbeordnung) verurteilt werden.

Im vierten Kapitel wird das Koalitions- und Kampfrecht der Arbeitgeber als Gegenstück behandelt. Die schwarzen Listen der Arbeitgeber werden von der Staatsanwaltschaft niemals verfolgt; sie lehnt die Verfolgung sogar ab gegen einen Betrieb, in dem die Invalidenkarten mit dem Stempel „wegen Streiks entlassen" gestempelt worden sind. Dieser krasse Fall muß jedem, dem es ernst ist mit der Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetz, die Forderung aufdrängen, das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft zu beseitigen und auch Berufsvereinigungen ein selbständiges Recht auf Strafverfolgung einzuräumen. Im Schlußkapitel wird der Kampf um das Koalitionsrecht von 1869 bis zur Gegenwart behandelt; es werden hier die Regierungsentwürfe zur Verbesserung und Verböserung des Koalitionsrechts, die Wünsche der Arbeitgeber und der Arbeiter dargestellt.

Wenn auch manches in einseitiger Beleuchtung erscheinen mag, so enthält die Schrift doch eine Überfülle von Material, das unwiderleglich zu beweisen geeignet ist, wie notwendig es ist, daß sich unsere Richter auch mit den Arbeitsbedingungen der Arbeiter, mit den Möglichkeiten, ihre Lage zu verbessern, viel eingehender beschäftigen, als dies nach den nicht etwa in kurzen Auszügen, sondern ausführlich mitgeteilten Urteilen offenbar der Fall ist. Brauchbares Material liegt ja in reicher Fülle zum Beispiel in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, in den Berichten der Gewerbeinspektoren und des Reichsversicherungsamtes, in der Sozialen Praxis und in den Zeitschriften, die regelmäßig über die Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte berichten, vor.

Hoffentlich bringt uns der Krieg in vielen Punkten Besserung, da er doch manchen Richter durch die Waffenbrüderschaft der Arbeiterklasse nähergebracht und ihn von dem Wahne befreit haben dürfte, in einem Gewerkschaftsbeamten im Zweifel einen zu allen Ungesetzlichkeiten fähigen Hetzer und Feind der bestehenden Wirtschaftsordnung zu sehen. Daß hier noch ein reiches Feld zu bearbeiten ist, zeigt diese Schrift aufs neue. Es

war ja jedem, der unsere Rechtsprechung in sozialen Dingen verfolgte, längst bekannt. Daß aber noch eine solche Unsumme von Vorurteilen zu beseitigen ist, kommt einem durch die Lektüre der Schrift erst wieder recht zum Bewußtsein. Allerdings eröffnet auch diese Schrift die Hoffnung auf Besserung, insofern sie auch zahlreiche und wichtige Ansätze zur Besserung unserer sozialen Rechtsprechung aufweist. —

Die Gewerkschaften treten ja für die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter ein. Also mögen sie in einer künftigen Auflage gerade das Wichtigste, die wiedergegebenen Gerichtsentscheidungen nicht in einem so kleinen, augenmörderischen Druck erscheinen lassen.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Zentral-Arbeitsnachweis für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden. Bericht über die Tätigkeit der Anstalt im Kriegsjahr 1914. Dresden-Neustadt 1914, C. Heinrich. gr. 8°. 65 S.

Der Zentral-Arbeitsnachweis für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden, dessen Jahresrechnung für 1914 mit 18 991,68 Mk. balanciert, erreichte im ersten Kriegsjahr die Höchstziffer der vermittelten Stellen. Diese stieg nämlich von 1910, dem ersten Jahre, während dessen der Arbeitsnachweis das ganze Jahr hindurch im Betrieb war, von 33 622 auf 44 029 im Jahre 1912, fiel im folgenden Jahr auf 33 380 und erreichte 1914 den höchsten Stand mit 48 266. Die Zahl der Arbeitsuchenden stellte sich in den gleichen Jahren auf 41 693, 53 624, 43 633 und 70 189, die offenen Stellen auf 38 206, 50 857, 37 315 und 52 748. Trotz des ungünstigen Verhältnisses der Zahl der offenen Stellen zu der der Arbeitsuchenden ging im Kriegsjahr die Arbeitslosigkeit und namentlich auch die der weiblichen Personen zurück. Um einen Maßstab für die Bedeutung der Arbeitslosigkeit des weiblichen Geschlechts zu gewinnen, ziehen wir die Ergebnisse der letzten Arbeiterzählung in Dresden zum Vergleich heran. Am 1. Mai 1913 wurden 88 984 in gewerblichen Betrieben beschäftigte Personen ermittelt, darunter 32 378 Arbeiterinnen. Auf 1000 Arbeiterinnen entfielen somit in Dresden zur Zeit der größten beobachteten Arbeitslosigkeit etwa 30 stellenlose weibliche Personen. Seitdem hat die Zahl auch der weiblichen Arbeitslosen, soweit die Beobachtungen des Zentral-Arbeitsnachweises in Betracht kommen, beständig abgenommen. Zu berücksichtigen bleibt hierbei noch die Tatsache, daß unter den gezählten Arbeitslosen nachgewiesenermaßen eine erhebliche Schar von Personen enthalten ist, die teils wegen vorgerückten Alters, teils auch wegen Krankheit nicht mehr in der Lage sind, jede ihnen angebotene Arbeit zu verrichten und somit auch nicht als voll arbeitsfähig angesprochen werden können. Der Personenkreis der Arbeitslosen reduziert sich dadurch nicht unwesentlich.

Gegenüber dem beobachteten Höchststand der Arbeitslosigkeit ist die Zahl der männlichen arbeitslosen Personen bis Ablauf des Jahres von 882 auf 277, d. h. um 68,6 %, die der weiblichen von 1131 auf 622, d. h. um 45,0 %, zurückgegangen.

17 350 Armierungsarbeiter wurden der Heeresleitung überwiesen, die aus 690 Gemeinden kamen. 100 russische Arbeiter wurden an die Landwirtschaftskammer in Posen überwiesen.

Diese Tatsachen zeigen, daß die Zentralisierung des Arbeitsnachweises für größere Gebiete erst den notwendigen Ausgleich zwischen dem Angebot und der Nachfrage größerer Gebiete zu schaffen vermag, und daß daher der Arbeitsnachweis den Interessen der Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen entzogen werden muß durch Ausgestaltung des paritätischen Arbeitsnachweises. Die Heranziehung einer so großen Zahl russisch-polnischer Arbeiter im übervölkerten Königreich Sachsen weist als Aufgabe zukünftiger Politik auf die Notwendigkeit hin, neben dem Schutz der einheimischen Industrie an den Schutz der einheimischen Arbeit bei der Zollgesetzgebung und den Handelsverträgen zu denken.

Der Bericht zeigt, daß sich der paritätische Arbeitsnachweis gerade auch gegenüber den schwierigen Aufgaben des Krieges vortrefflich bewährt hat.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Kuske, Bruno: Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, Heft VIII.) Bonn 1914, A. Marcus & E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn). gr. 8°. 118 S. Geh. 3 Mk.

Das mittelalterliche Verkehrswesen der Städte und ihre Finanzen waren beherrscht von einer Reihe von Verbrauchs-, Verkehrssteuern und Binnenzöllen. In Köln, wo sich die Stadt in die Abgabe mit dem Erzbischof zu teilen hatte, entstanden in den städtischen Finanzakten, zum ersten Male genannt in dem Jahre 1309, der Rutenpfennig vom Messen des Weines beim Großverkauf, um 1330 der Wollpfennig, 1370 die Weingroßhandelsakzise (endgültig seit 1396), um 1370 der Tonnenpfennig (Akzise vom Tonnengut), 1371 die Waid- und Südweinakzise, 1372 die Tuchakzise, 1400 die Heuakzise, 1417 wieder die Weinzapfakzise Im 14. Jahrhundert waren auch die Fleisch-, Vieh-, Fisch-, Trockenwaren- und Salzakzise eingerichtet worden, und im 15. solche auf Kohlen, Holz, Steine und sonstige Baustoffe aller Art. Einem Teil der Warenakzise ging dazu die Einrichtung von städtischen Meß- und Wiegeanstalten voraus, für deren Benutzung entsprechende Gebühren erhoben wurden, an die sich dann die Akzise angliedern konnte, und die auch einige Einnahmen lieferten. Die älteren erzbischöflichen Institute wurden so durch städtische ergänzt und durch diese allmählich bis auf wenige Reste überflüssig gemacht und verdrängt.

Das Stapelrecht sicherte der Stadt die Zufuhr und zwang, von allen Gütern, die das Stadtgebiet von Köln auf den Land- oder Wasserstraßen passierten, die Gebühren zu bezahlen. Das Vorkaufsrecht schrieb vor, daß alle Güter, die noch keinen Käufer gefunden hatten und mit unbestimmtem persönlichen Ziele durchs Land gingen, den Kölner

Bürgern angeboten werden mußten. Um den Konsumenten billige Waren zu sichern, war der Fürkauf vor den Toren der Stadt außerhalb des Marktes in einem bestimmten Umkreise verboten.

In den städtischen Markthäusern und an den Rheinhäfen mußten alle Waren durch städtische Arbeiter gezählt, gemessen und sogar umgepackt werden. So wurde Maß und Gewicht und sogar vielfach auch die Qualität der Waren durch einen unparteiischen Mittelsmann gesichert, und die niedrigen Gebühren wurden von den Kaufleuten gern bezahlt, die die Bedeutung dieser städtischen Einrichtungen für ihre eigenen Interessen erkannt hatten. Außerdem wurde von den städtischen Arbeitern auch der Transport vom Rhein nach den städtischen Markthäusern sowie innerhalb der Stadt besorgt. Sie besaßen dafür vielfach ein Monopol, waren aber auch zum Beispiel im Gebrauch von Fuhrwerken im Interesse der Zunft der Fuhrleute beschränkt. Diese Politik wurde bis zum Ende des 18. Jahrhunderts festgehalten und sicherte das Gedeihen wenigstens des Kölner Handels, nachdem das Gewerbe durch das Merkantilsystem der anliegenden Staaten in seinen Absatzmöglichkeiten stark beschnitten und der Wohlstand der Stadt sehr zurückgegangen war. Mit dem Zeitalter der Gewerbefreiheit sind, wenn man so sagen darf, die Organe des systematischen städtischen Konsumentenschutzes leider vollständig verkümmert, und sie haben sich selbst in der Zeit der Fleischteuerung nicht wieder erneuert; es zeigten sich damals nur schwache Ansätze gegenüber der früheren Blüte dieser zielbewußten Politik. Doch tritt man in der gegenwärtigen Kriegsnot gerade im deutschen Westen besonders energisch für den Konsumentenschutz ein, und so scheint die gute Vergangenheit doch späte Nachfrüchte zu zeitigen.

Die Arbeiterschaft war sehr mannigfaltig gegliedert. Kuske gliedert sie nach dem Ort der Beschäftigung. Am Rheinhafen und seinen benachbarten Märkten waren die Arbeiter, die die Kranen bedienten, die Ketten und Raderknechte, die Arbeiter des Holz- und Steinmarktes: Holzzähler, Holzmesser und Holzreißer sowie Ziegelsteinzähler, dann die Weinarbeiter: die Weinröder und -schröder, die Salzarbeiter, von denen es erzbischöfliche und städtische gab wegen der beiden konkurrierenden Akzisen, beschäftigt. Die angesehensten waren die Salzmüdder; weiter sind zu nennen die Ventgutarbeiter, zu denen die Heringsröder, Teerschürger und Tranmesser gehörten. Am unteren Rheinwerft finden wir die Eisenzähler, Kannenzähler und Kannenträgerinnen, die die aus dem Westerwald kommenden Steinzeugkannen zählten. Von den Marktarbeitern waren die wichtigsten die Kornmüdder: eine ganze Reihe von Arbeitern, wie Packer und Streicher, waren im Kornhaus auf dem alten Markt, die Streicher in der Tuchhalle, im Gürzenich (die Karbender), in der Wollküche die Wollpacker und Wollwieger beschäftigt.

Da die Arbeiter die Gebühren, von denen sie einen Teil an die Stadt abzuliefern hatten, selbst einzogen, manche sogar den Preis der Waren vom Käufer für den Verkäufer erhoben, so würden wir sie heutzutage als subalterne städtische Beamte ansehen. Damals galten sie aber als Arbeiter, wie die Bezeichnung Knechte andeutet.

Außer den Salz- und Kornmüddern in der Blütezeit, von denen

erwähnt wird, daß sie sich durch Trinkgelder und Naturalien im Essen und Trinken Nebeneinnahmen verschafften, bei der Aufnahme neuer Mitglieder üppige Mahlzeiten abhielten, übten die städtischen Arbeiter einen Beruf aus, der seinen Mann bescheiden ernährte. Daß trotzdem ein starker Andrang zu diesem Beruf selbst aus den angesehenen Handwerken bestand und alle verwandtschaftlichen Beziehungen in Anspruch genommen wurden, um eine solche Stellung zu erlangen, zeugt von dem starken Niedergang des Kölner Handwerks im Merkantilzeitalter. Als weiteren Beweis hierfür führt Kuske die Gründung von Armen-, Findel- und Zuchthäusern an, die Übersetzung des Kleinhandels und des Weinzapfes, das Überhandnehmen des Borgsystems und der Bürgschaften im Handwerk.

Vom 12. bis zum 18. Jahrhundert beschäftigte die Stadt etwa 500 solcher Arbeiter. Ihre soziale Stellung war bescheiden, doch konnten sie sogar Magistratsmitglieder werden, wofür sich mehrere Beispiele in den Akten finden. Die Gebühren wurden vielfach gemeinsam erhoben und an alle Teilnehmer des Berufs zu gleichen Teilen verteilt, bei anderen Arbeitern dagegen gehörten die Gebühren dem Arbeiter, der die Arbeiten besorgte. Die Gebühren sicherten ein mitunter schwankendes bescheidenes Einkommen, waren aber vielfach geschmälert dadurch, daß sie in Halbscheid mit früheren alten Stelleninhabern oder Witwen von solchen geteilt werden mußten. Das genossenschaftliche Hilfskassenwesen, insbesondere die Fürsorge für alte Arbeiter, war sehr gut entwickelt.

Kuske hat es verstanden, ein anschauliches Bild der unteren Schichten des mittelalterlichen Handels- und Gewerbelebens der größten deutschen Handels- und Gewerbestadt des Mittelalters zu zeichnen, das heutzutage um so mehr Beachtung verdient, als gerade wieder die Frage des einheitlichen systematischen Konsumentenschutzes in den Vordergrund des Interesses tritt.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Biesalski, Konrad: Kriegskrüppelfürsorge. Ein Aufklärungswort zum Troste und zur Mahnung im Auftrage der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge und der Deutschen orthopädischen Gesellschaft, 61.—80. Tausend, Leipzig u. Hamburg 1915, Leopold Voß. gr. 8°. 44 S. Geh. 0,35 Mk.

— Praktische Winke zur Erwerbsfürsorge für Kriegsbeschädigte. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. gr. 8°. 32 S. Geh. 0,40 Mk.

Kraus, Siegfried: Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Berlin, Heft 5). Jena 1915, Gustav Fischer. gr. 8°. 19 S. Geh. 0,30 Mk.

— Über das Berufsschicksal Unfallverletzter. Mit einem Zusatz über die Lage der Kriegsinvaliden. (Heft 2 der „Beiträge zur Theorie und Politik der Fürsorge", herausg. von Chr. J. Klumker.) Stuttgart 1915, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. gr. 8°. 103 S. und 1 Tabelle.

Die Aufklärungsschrift Biesalskis, der ersten Autorität auf dem Gebiete der Krüppelfürsorge und Statistik, ist bereits in einer Auflage von mehr als 60 000 Exemplaren verbreitet. Der Zweck der Aufmunterung, den sie verfolgt, läßt es natürlich nicht zu, auf die Schwierigkeiten des einzelnen Falles oder von Gruppen von Fällen einzugehen. Im Bild wird uns vorgeführt, wie ein Mann ohne Arme und Beine an der Drehbank arbeitet, wie ein Schlosser, dem ein Bein fehlt, auf einem Bein an der Werkbank steht. Nach meinen eigenen Erfahrungen halte ich eine so weitgehende Anpassung nicht mehr für möglich, wenn der Verlust des Beines bereits in einem vorgeschrittenen Lebensalter eintritt. Doch sind solche Fälle gerade bei den Kriegskrüppeln bloß in einem gewissen Prozentsatz vorhanden, weshalb es nichts schadet, wenn in einer Trostschrift von ihnen ganz abgesehen wird.

Mit Recht warnt der Verfasser ganz entschieden vor dem falschen, unangebrachten, ja geradezu lästigen Mitleid. Nichts deprimiert seelisch so sehr, als wenn man fortwährend die Mitleidsbekundungen anhören muß, während sich im Falle gewünschter tatkräftiger Hilfe, der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, nicht Almosen, meist eine plötzliche Erkältung des Mitleides einzustellen pflegt.

Recht eindringlich, übersichtlich und von durchaus richtigen Grundsätzen ausgehend, beschäftigt sich die kleine Schrift des Vollsvereins-Verlags mit der Kriegskrüppelfürsorge. Sie stellt zunächst dar, wie die Zuversicht der Krüppel zu heben ist, wie ihnen selbst durch Erlangung der vollen oder gar einer höheren Erwerbstätigkeit nach einem Erlaß des preußischen Kriegsministeriums nur eine sehr geringfügige Rentenminderung in Aussicht steht. Es wird dies an aus dem Leben gegriffenen Fällen anschaulich und gemeinverständlich dargestellt.

Im zweiten Kapitel wird der Aufbau der behördlichen Fürsorgeorganisation geschildert. Es kommt zunächst in Betracht die Berufsberatung, die Berufsausbildung (Umschulung für einen neuen Beruf). Eine mustergültige Schule hat die Düsseldorfer Zentralstelle für freiwillige Liebestätigkeit errichtet. Nur scheint mir die Dauer der Kurse von „höchstens drei bis fünf Jahren" viel zu lang zu sein. Für Handwerker mag ja eine vollständige theoretische und praktische Ausbildung am Platze sein, für Fabrikarbeiter ist sie überflüssig und schädlich, weil sie, zu lang ausgedehnt, die Arbeitslust, die schon durch die Verstümmelung leidet, schwächt. Vom Fabrikarbeiter im Großbetrieb wird bekanntlich heutzutage nicht mehr eine vollständige handwerksmäßige Fertigkeit in einem gelernten Berufe, sondern die größtmögliche Leistungsfähigkeit in einer einzelnen engbegrenzten Arbeitsverrichtung verlangt. Diese kann erfahrungsgemäß in der Fabrik selber in vier bis sechs Wochen erworben werden, zumal die Beschäftigung im selben oder einem verwandten Berufe mit Recht empfohlen wird.

Sehr wichtig ist die Arbeitsvermittlung. Hierbei wird schon darauf hingewiesen, daß vermieden werden müsse, daß die Krüppel zu Lohndrückern werden. Das Heilverfahren wird ja von der Heeresverwaltung ganz übernommen und soll freigebig ausgedehnt werden, bis eine bestimmte Fertigkeit im neuen Beruf und Anpassung erworben ist. Es werden sodann die einzelnen staatlichen und provinziellen Organisationen

in Bayern, Preußen, Württemberg und Baden geschildert. In Bayern ist die Organisation staatlich unter Heranziehung aller beteiligten Interessentenkreise, in Preußen haben die Provinzen die Organisation übernommen, in Wurttemberg und Baden hat man ein Hand-in-Hand-Arbeiten von privater Tätigkeit und staatlicher Verwaltung gewählt. Überall ist dafür gesorgt, daß auch die Arbeitnehmer in der Verwaltung vertreten sind. Im Anhang werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Kriegsgeschädigten gemeinverständlich dargestellt und die Adressen der Fürsorgeorganisationen sowie das Merkblatt des preußischen Kriegsministeriums abgedruckt.

Kraus behandelt die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für in der Erwerbsfähigkeit geminderte Arbeitskräfte als Massenproblem, das schon vor dem Kriege bestanden hat. Nach dem 40. bis 45. Jahr werden namentlich in Großbetrieben Arbeiter nicht mehr gern eingestellt oder gar entlassen. Dazu kommen die durch Unfälle oder sonstige Invalidität geschwächten zahlreichen Arbeiter. Kraus hat bei einer Untersuchung über 772 Unfallrentner der Bauberufsgenossenschaft und der chemischen Berufsgenossenschaft festgestellt, daß 24¾ % deklassiert wurden, 33¾ % einen leichteren Abstieg erlitten, 38½ % sich anpaßten und nur 3 % sich sogar eines Aufstieges zu erfreuen hatten. Für die untersuchten Berufe ergeben sich folgende beachtenswerte Abweichungen:

	Bauarbeiter	Arbeiter der chemischen Industrie
Deklassierung	40 %	40 %
Leichteren Abstieg . . .	40 %	18½ %
Anpassung	16½ %	37 %
Aufstieg	3½ %	4½ %

Die Anpassungs- und Aufsteigaussichten sind danach bei ungelernten Arbeitern größer als bei den gelernten. In der chemischen Industrie besteht nämlich die überwiegende Mehrzahl der Arbeiter aus ungelernten Arbeitern. Die an letzter Stelle aufgeführte Schrift verfolgt die Berufsschicksale der untersuchten Arbeiter bis in die kleinsten Einzelheiten.

Die Schwierigkeiten der Versorgung dieser Arbeitskräfte mit für sie geeigneter Arbeit sind sehr groß, und es ist vor allem die Heranziehung der Arbeiter und ihrer Organisationen zu verlangen, die Unterbringung in Versorgungsanstalten empfiehlt sich nur in den Ausnahmefällen, in denen es unmöglich ist, in privaten Betrieben oder in der Hausindustrie eine geeignete Beschäftigung ausfindig zu machen. Dagegen wird sowohl von Kraus als in der Schrift des Volksvereins-Verlags die Ansiedelung von Kriegskrüppeln auf dem Lande empfohlen.

Alle vier Schriften eignen sich vortrefflich, die öffentliche Meinung über diese wichtige Frage zu orientieren, die Zersplitterung der Organisationen zu verhüten und eine erfolgreiche Tätigkeit einleiten zu helfen.

Zum Schlusse möchte ich im Interesse des guten Geschmackes die deutsche Wahrhaftigkeit mit Biesalski empfehlen und Krüppel (ich bin selber einer) auch so zu nennen. Durch schwerfällige unschöne Wörter wie Kriegsbeschädigte wird die Sache wirklich nicht besser. Wenn ich unbegreifliche Geschmacklosigkeiten wie die Schrift der Lichtlosen lesen muß,

empfinde ich körperlichen Schmerz. Dabei denke man, daß der mehr als 80jährige Eugen Dühring, der in seinem dreißigsten Lebensjahr erblindet ist, nach seiner Selbstbiographie die Erblindung niemals als Unglück empfunden hat; auch die Verkrüppelung ist kein so großes Unglück wie das aufdringliche schamlose Mitleid.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Isay, Harry: Liberalismus und Arbeiterfrage in Belgien (1830—1852). (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz, 135. Stück.) Stuttgart und Berlin 1915, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. gr. 8°. XVI u. 102 S. Geh. 3 Mk.

Isay schildert die erstaunlich schnelle Entwicklung der belgischen Großindustrie und das Entstehen des belgischen Proletariats in der Zeit von der belgischen Revolution im Jahre 1830 bis zum Sturz des liberalen Ministeriums Rogier-Frère-Orban 1852.

Die Abschneidung des Absatzmarktes der holländischen Kolonien nach der Trennung von Holland führte zu einer schweren Krisis der Textilindustrie. Jedoch bald gelang es, im Inlande neue Absatzquellen zu schaffen. Die Eisen- und Maschinenindustrie, die Bergwerksindustrie gelangte in der Zeit von 1834—1838 zu einer ungeahnten Blüte; auch die übrigen Industrien, insbesondere die Textilindustrie in Gent und Verviers, blühten empor.

In diesen neuen Industrien sammelte sich ein neues Proletariat. Dieses Proletariat kommt fast ausschließlich vom flachen Lande. Seiner neuen Lebenslage steht es rat- und hilflos gegenüber.

Das ermöglichte der herrschenden Bourgeoisie, ihm sowohl alle wirtschaftlichen wie alle politischen Rechte vorzuenthalten und mit seinen Kräften Raubbau zu treiben.

Diese Bourgeoisie stützte sich auch in Belgien auf eine Theorie, die jedes wirksame Eingreifen zugunsten der leidenden Arbeiterschaft als schädlich sowohl für die Industrie wie für die Arbeiter selbst hinstellt und nur oberflächliche, der Unternehmerschaft nicht lästig fallende Hilfsmaßregeln erlaubt.

Diese Theorie wird namentlich vertreten von dem Grafen Giovanni Arrivabene und Charles de Brouckère, Anhängern der individualistischen, klassischen Schule der Nationalökonomie, von denen der letztgenannte sogar die Einschränkung der Fabrikarbeit der Kinder zugunsten des Schulunterrichts heftig bekämpfte. Die Sozialisten Adolphe Bartels, Lucien Jottrand und Jacques Kats legten das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit auf das politische Gebiet und verlangten die Abschaffung des Zensuswahlrechts. Für die staatliche Arbeiterschutzgesetzgebung trat dagegen mit besonderem Nachdruck Eduard Ducpétiaux ein, dem wir auch die Schilderung der Zustände des Proletariats jener Zeit verdanken. Ihm standen Brinvoine und Vischers nahe, der für die Arbeiterversicherung eintrat, wenn er sich auch sonst der individualistischen Schule näherte.

Alle Widersprüche gegen die individualistische Lehre, selbst wenn sie von ausgezeichneten Kennern der belgischen Arbeiterschaft erhoben wurden, lehnten die ausschlaggebenden Kreise ab und verharrten in den Auffassungen, die ihnen vorteilhaft erschienen.

Die Interessenvertretung dieser Kreise in den gesetzgebenden Körperschaften ist die liberale Partei.

18 Jahre lang verhält sie sich der Arbeiterfrage gegenüber völlig teilnahmlsos. Die Versuche einzelner Mitglieder, sie zu einer Stellungnahme zu veranlassen, scheitern sämtlich.

Erst die französische Februarrevolution und die Gefahr eines Übergreifens der revolutionären Bewegung nach Belgien zwingt sie einen Augenblick lang, ihre Aufmerksamkeit der „arbeitenden und notleidenden Klasse" zu widmen. Unter der Führung des liberalen Ministeriums Rogier-Frère-Orban werden einige Reformen eingeführt. Aber auch diese waren nicht geeignet, ernstlich Besserung zu bringen, da sie an den wichtigsten Problemen vorübergehen. Diese Gesetze werden in den vier Abschnitten: 1. die Finanzgesetze, 2. das Alters-Versicherungsgesetz, 3. das Gesetz über die Anerkennung der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und 4. die Maßnahmen zur Verbilligung der Lebenshaltung der Arbeiter behandelt. Die Versicherungsgesetze hatten geringen Erfolg, weil sie keinen Versicherungszwang einführten. Dagegen verdienen die Maßnahmen zur Verbilligung der Lebensmittel und namentlich zur Hebung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung Anerkennung.

Nach dem Dezemberstaatsstreich in Frankreich vermag sich das Ministerium Rogier-Frère-Orban nicht mehr zu halten. Auch in Belgien bekommt die Reaktion wieder auf allen Gebieten die Oberhand — und für die Arbeiterschaft geschieht weniger als je zuvor.

Das Koalitionsverbot verurteilte die Arbeiterklasse, die zu sehr verarmt war, um sich trotz solch eines Verbots vereinigen zu können, zur vollständigen Einflußlosigkeit und einem Elend, das nur allmählich mit dem Aufschwung der Industrie gemildert wurde.

Die kleine Studie ist lebendig, klar und übersichtlich geschrieben und hat das reichhaltige Quellenmaterial, das in einem 8 Seiten umfassenden Literaturverzeichnis nachgewiesen wird, gut zu verwerten verstanden.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Rappard, William E.: La Révolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse, aus der Collection d'études économiques suisses. Bern 1914, Staempfli & Co. gr. 8°. VII u. 343 S. Geh. 7 Mk.

Rappard stellt sich die Aufgabe, die Entstehung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz aus der industriellen Revolution zu erklären. Im ersten Teil gibt er zunächst einen Überblick über die geographischen, politischen und religiösen Bedingungen des Schweizer Wirtschaftslebens. Unter den geographischen Bedingungen begünstigt die zentrale Lage der Schweiz, die sie zum Durchgangslande für den Handel zwischen Italien

und der Levante sowie Frankreich und zwischen Deutschland und seinen Hinterländern (Belgien und Holland) machte, die Entwicklung der Industrie, während sie durch das Fehlen von Kohle und anderen Mineralien gehemmt wurde. Die einseitige Entwicklung der Viehzucht und die geringe Bedeutung des Ackerbaues machten Arbeitskräfte für die Industrie frei.

Im 18. Jahrhundert, das der Verfasser überall seinen Untersuchungen zugrunde legt, zeigt die Schweiz in ihren vielen Kantonen eine Musterkarte aller denkbaren politischen Verfassungen von der reinen Demokratie über die Aristokratie und Plutokratie bis zur weltlichen und kirchlichen Monarchie. Insbesondere die Aristokratie in Zürich, Freiburg, Solothurn, Basel, Bern und Luzern waren der Entwicklung der kapitalistischen Industrie ebenso günstig wie die bürgerliche Verfassung von Genf, während sie in den demokratischen Gebirgskantonen eine untergeordnete Stellung einnahm.

Eine statistische Vergleichung zeigt, daß die protestantischen Kantone den katholischen in der industriellen Entwicklung überlegen waren. Vielfach verdankte die Industrie ihre Entstehung vertriebenen Hugenotten; leider hat hier der Verfasser das die wirtschaftliche Energie steigernde Moment der Auswanderung über dem religiösen genügend zu betonen übersehen.

Sehr wertvoll ist das zweite Kapitel, das die geographische Verbreitung der wichtigsten Industriezweige im 18. Jahrhundert schildert. Es wäre zu wünschen, daß der Verfasser diese seine wertvollen Studien bis auf die neueste Zeit fortführen möchte, was hier ja allerdings außerhalb des Bereichs seiner Aufgabe lag. Die wichtigsten Industrien sind die Textilindustrien der deutschen und die Uhren- und Bijouterieindustrie der französischen Schweiz. Es werden aber auch die weniger bedeutsamen Zweige, wie die Strohhutindustrie, die Glas- und die keramische sowie die chemische Industrie behandelt, die damals noch nicht wie jetzt in der Nähe von Schaffhausen, sondern in Langnau im Kanton Bern und in Winterthur ihren Sitz hatten.

In der Schweizer Textilindustrie hatte der Kapitalist in der Stadt nicht nur ein wirtschaftliches, sondern auch ein politisches Monopol. Dadurch entstand eine Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land in der Art, daß in der Stadt die kapitalistische Leitung und der Handel, auf dem Lande dagegen die Arbeit ihren Sitz hatte.

Im allgemeinen herrschte sowohl in der Textil- als in der Uhrenindustrie die Hausindustrie vor. Doch gab es bereits einige Fabriken, wie die Zeugdruckereien, deren durchschnittliche Arbeiterzahl pro Fabrik damals schon 50 bis 100 betrug. Die Manufaktur von Bergues de Jean-Louis Facy, in Genf, beschäftigte zur Zeit ihrer höchsten Blüte bis 800 Arbeiter; auch die Seidenzwirnerei Silhof und die Weberstuben für die Seidenweberei auf dem Lande bei Zürich waren Fabriken. Mittlere Werkstätten gab es in der Papierfabrikation, der Gerberei, der Bijouterie-, der Glasindustrie, der Töpferei und in der Metallurgie, doch umfaßten sie selten mehr als 10 Arbeiter. Das charakteristische Gepräge für die ganze Industrie war das der Hausindustrie. Im dritten Kapitel

wird die Organisation der Spinnerei und Weberei in der Ostschweiz, der Hauptzweige der Seidenindustrie in Zürich, der Seidenbandweberei in Basel und der Uhrmacherei in Genf und im Jura von Neuchatel geschildert.

Im zweiten Teil wird nun die industrielle Revolution durch die Einführung der neuen Technik dargestellt. Vorausgeschickt wird im vierten Kapitel die Umgestaltung der politischen Bedingungen des Wirtschaftslebens in der Zeit von 1798—1848, die mit der technischen Revolution zusammentraf. Im fünften Kapitel wird die Einführung der technischen Fortschritte an der Hand der Quellen eingehend und anschaulich dargestellt: die Einführung der mechanischen Baumwollspinnerei, die technischen Fortschritte in der Baumwollweberei und in den anderen Textilindustrien, die Einführung der Maschinen und der Fabrik in der Uhrmacherei. Hieran schließt sich eine Schilderung der Schweizer Industrie um die Zeit von 1848. Es wird auch für diese Zeit eine geographische Übersicht gegeben, die Revolution des Absatzmarktes (die Schweizer Industrie wird überseeische Exportindustrie) geschildert und gezeigt, wie überall der fabrikmäßige Großbetrieb das Übergewicht über die Hausindustrie gewonnen hat. Als vorherrschende Tendenz ergibt sich, daß die Schweiz bereits 1848 in die industrielle Periode der Fabrik und des Weltmarktes eingetreten war.

Die Anfänge der Arbeiterschutzgesetzgebung reichen in die Zeit vor 1798 zurück. Erwähnt seien hier nur beispielsweise das Züricher Mandat wegen dem Rastgeben vom 25. März 1779, ein weitgehendes Kinderschutzgesetz, das den Kindern die Annahme bezahlter Arbeit vor der Entlassung aus der Schule absolut verbot, und die Arbeitslosenversicherung der Baseler Bandweber vom 31. Dezember 1788, die in eine Periode des Aufschwungs fiel und durch die politische Revolution von 1798 aufgehoben wurde. Die angesammelten Fonds wurden unter die Arbeiter verteilt.

Eingehend wird sodann die Kinderschutzgesetzgebung zu Beginn des Maschinenzeitalters dargestellt. Einzelheiten wiederzugeben, würde bei der föderalen Zersplitterung der Gesetzgebung zu weit führen. Hieran schließt sich das letzte Kapitel über das Fabrikproletariat und die Anfänge der Regelung des Arbeiterschutzes der Erwachsenen. Auch der Arbeiterschutz der Erwachsenen, insbesondere der Maximalarbeitstag, wurde in den einzelnen Kantonen zuerst selbständig geregelt, bis viel später ein Bundesgesetz eine einheitliche Regelung brachte.

Das Werk von Rappard gibt eine sorgfältig begründete Entwicklungsgeschichte der Schweizer Industrie und der Arbeiterschutzgesetzgebung als Ergebnis der sozialen Kräfte und Kämpfe. Ein überaus reichhaltiges Literaturverzeichnis gibt zu Einzeluntersuchungen Anregung. Das großzügig angelegte und in den Einzelheiten sorgfältig durchgeführte Werk läßt den Wunsch rege werden, es möchte ein gleich befähigter Forscher eine ähnliche Entwicklungsgeschichte der deutschen Industrie versuchen. An geschichtlichen Darstellungen der Arbeiterschutzgesetzgebung fehlt es uns ja weniger.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Feßmann, Karl: Gelbe Gewerkvereine in Frankreich, „Syndicats Jaunes". Berlin 1914, Leonhard Simion Nf. Lex. 8°. XI u. 119 S. Brosch. 3 Mk.

Die gelben Gewerkvereine haben, wie Feßmann zutreffend bemerkt, ihren Namen der Farbensymbolik des Volkes zu verdanken, dem es sehr nahe lag, daß die Roten ihre verhaßtesten Gegner als Gelbe bezeichneten, weil diese Farbe die Untreue bedeutet. Nach einer kurzen Darstellung der Entwicklung der französischen Arbeiterbewegung von 1789—1884, wobei die Bestrebungen der patriarchalischen Arbeitgeber und Theoretiker Leclaire, Jacques Harmel und Le Play ausführlich behandelt werden, stellt Feßmann die Gewerkvereine nach 1884, das Werden und Wesen der gelben Gewerkvereine (in erstens Creusot, zweitens Nordfrankreich, drittens Paris und viertens Zentralisationsbestrebungen), die gelbe Bewegung unter Biétry (1902—1908) und endlich die Überreste der gelben Bewegung dar. Die Geschichte der gelben Gewerkvereine, abgesehen von dem die neueste Zeit behandelnden letzten Kapitel, ist bereits in den Werken von Kulemann und Gasteiger übersichtlicher dargestellt worden. Feßmann hat die Darstellung verbreitert, ohne sie zu vertiefen. Daran hindert ihn die nach unserer Meinung falsche Grundauffassung, daß die gelbe Gewerkvereinsbewegung ein geeignetes und moralisch zulässiges Mittel zur Bekämpfung der Auswüchse der syndikalistischen Arbeiterbewegung wäre. Auch den Syndikalismus versteht der Verfasser nicht in seiner Entstehung und Bedeutung für die Entwicklung der Arbeiterbewegung, wie er denn auch das Buch von Brentano über Syndikalismus und Lohnminimum in seinem Literaturverzeichnis trotz dessen sonstiger Ausführlichkeit unerwähnt läßt.

Dagegen hat die Schrift einigen Wert als Material für den Forscher auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung, weil sie von den Aufrufen und Programmen der Gelben, die schwer zugänglich sind, ausführliche Auszüge in Übersetzung wiedergibt.

Im letzten Kapitel, in dem er die Trümmer der gelben Bewegung behandelt, ist Feßmann über die bisherige Literatur hinausgekommen, indem er sie bis auf die neueste Zeit fortführt. Als Überreste der gelben Bewegung sind nach ihm folgende Richtungen zu unterscheiden: 1. Le Parti du Travail (Paris); 2. La Fédération Typo-Lithographique indépendante (Paris); 3. Ligue Nationale d'Action pour la Défense des Intérêts du Travail et de l'Industrie (Paris); 4. La Liberté du Travail (Paris); 5. La Fédération syndicale de l'Industrie Tourquennoise; 6. La Fédération des Syndicats indépendants de Lille. Es zeigt sich bei ihnen eine besonders heftige Bekämpfung der Confédération générale du Travail und als positive Einrichtung besondere Pflege des Arbeitsnachweises und der Stellenvermittlung.

Wo auf beiden Seiten, meint Feßmann am Schluß, die Anschauung von der Harmonie der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern vorhanden ist, „scheint die gelbe Arbeiterbewegung geeignet, die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer enger und fester zu gestalten, ihr Zusammenarbeiten in den sie gemeinsam interessierenden Fragen zu ermög-

lichen und wohl auch leichtere Unstimmigkeiten auf gütliche Weise beizulegen, wenn vorher schon durch gegenseitiges Vertrauen und Entgegenkommen ein befriedigender Zustand geschaffen wurde; da aber dieser Zustand nicht allgemein ist und es wohl auch nie werden wird, so wird damit auch eine Verallgemeinerung der Bestrebungen der gelben Gewerkschaftsbewegung, ihre Übertragung auf die Arbeiterbewegung in ihrer Gesamtheit unmöglich".

Er meint, die gelbe Arbeiterbewegung habe in ihrer ursprünglichsten Form mit dazu beigetragen, dem Vordringen des revolutionären Syndikalismus an einigen Orten Einhalt zu gebieten; sie habe es aber nicht vermocht, die Arbeitermassen für ihre Ideen zu gewinnen und eine führende Stellung in der Arbeiterbewegung ihres Landes zu erringen. Daß ihnen dies nicht gelungen ist, wird der leicht verstehen, der weiß, daß die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter zwar hinsichtlich der Produktion gemeinsam sind, sich aber entgegengesetzt gegenüberstehen, sobald es sich um die Verteilung des Arbeitsertrags handelt, daß dieser Interessengegensatz durch den Patriarchalismus bloß verdeckt und gemildert worden ist und im heutigen Wirtschaftsleben sich immer reiner und unausgeglichener durchsetzt, weshalb auch die Zufriedenheit der Arbeiter, auf der nach Feßmann die gelbe Bewegung begründet ist, immer mehr deren Gegenteil weicht, sobald sie ihre wahren Klasseninteressen erkennen. Wenn Feßmann den Gelben im letzten Satze seines Buches „vorbildliches Wirken auf dem Gebiete des Genossenschafts- und Unterstützungswesens" zuspricht, so setzt er sich in Widerspruch mit seinen eigenen Ausführungen, die die Bedeutungslosigkeit der Gelben überhaupt darlegen und außerdem zeigen, daß sie auch auf diesem Gebiete nur einige wenige ernst zu nehmende Leistungen in engbegrenztem Wirkungskreise, wie das im Sinne unserer Marienheime geführte Stellenvermittlungsbureau „Le Genêt" zu verzeichnen haben.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Krebs, Johannes: Heimarbeit und Gesetzgebung in Frankreich. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz, 132. Stück.) Stuttgart und Berlin 1914, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. gr. 8°. VII u. 96 S. Geh. 2,80 Mk.

Die Hausindustrie nimmt in Frankreich eine hervorragende Stellung ein wegen des Überwiegens des Parzellenbesitzes in der Grundbesitzverteilung und als Frauenindustrie der Großstädte. 1881 wurde durch eine Agrarenquete festgestellt, daß die Hälfte aller landwirtschaftlich benutzten Grundstücke kleiner als $^1/_2$ ha war und drei Viertel noch nicht die Größe von 2 ha erreichten. Hier war natürlich gewerblicher Nebenerwerb notwendig. In den Großstädten liefern die Frauen ein unerschöpfliches Reservoir von Arbeitskräften für die Hausindustrie, die noch ganz besonders durch die internationale Bedeutung der französischen Mode gefördert wird. In Paris werden nach den privaten Erhebungen Ménys 250000 und in ganz Frankreich etwas weniger als $1^1/_2$ Millionen

Hausindustrielle geschätzt. Krebs gibt eine ausgezeichnete übersichtliche Schilderung der geographischen Verbreitung der mannigfaltigen Zweige der Hausindustrie. Überall, wo unsere Truppen stehen, treffen wir die Hausindustrie. Im besonderen schildert er dann die Wäschekonfektion, über die eine fünfbändige Regierungsenquete vorliegt, die Seidenweberei von Lyon und St. Etienne und die Spitzenindustrie. In der Bekleidungsindustrie und Wäschekonfektion führt die Konkurrenz unter den Arbeitskräften und Unternehmern, in der Weberei und Spitzenindustrie der aussichtslose Wettbewerb mit der Maschine zu unerträglichen Zuständen. Besonders schädlich ist die Konkurrenz der Heimarbeiter, die die Industrie als Nebenerwerb betreiben, obwohl sie es nicht nötig haben. Die Löhne, insbesondere der Frauen, sind so erbärmlich, daß ihre Ergänzung durch die Prostitution selbstverständlich wird. Unterernährung, schlechte Wohnungen und ansteckende Krankheiten, die dann mit den Waren weiterverbreitet werden, sind die Folgen der erbärmlichen Löhne. In der Bekleidungsindustrie wird das Gebiet der Heimarbeit immer noch erweitert, weil sie keinen Arbeiterschutz genießt und daher von den Unternehmern bevorzugt wird. Nur wo die Konkurrenz der Maschine in Betracht kommt, wird sie durch den geschlossenen Fabrikbetrieb verdrängt. Notwendig ist, da sich die Hausindustriellen bei ihrer schweren Organisierbarkeit nicht selber helfen können, die Einführung gesetzlicher Mindestlöhne. Der Regierungsentwurf von 1910 und verschiedene private Gegenentwürfe werden abgedruckt und kritisch gewürdigt. Wegen seiner Großzügigkeit wird dem Entwurf des Grafen De Mun, des bekannten katholischen Sozialpolitikers, der Vorzug gegeben. Aber auch nach Annahme dieses Entwurfs würde die Unterstützung der Heimarbeiter durch Gebildete notwendig, um ihnen eine Organisation zu schaffen und so die Durchführung des Gesetzes sichern zu helfen. Auch die Tätigkeit der Käuferbünde wird gewürdigt. Es ist ein ungemein umfangreiches Material, wie das reichhaltige Literaturverzeichnis zeigt, übersichtlich und in klarer systematischer Anordnung meisterhaft bearbeitet, so daß das kleine Büchlein jedem Sozialpolitiker empfohlen werden kann. Durch die Beherrschung aller wirtschaftlichen Zusammenhänge und den guten Stil erhebt sich die Arbeit weit über das Niveau der üblichen Doktordissertationen.

Berlin-Treptow Cl. Heiß

Buchenberger, A.: Agrarwesen und Agrarpolitik. Zweite Auflage, bearbeitet von W. Wygodzinski. 1. Band. (Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, herausg. von Adolph Wagner. Dritte Hauptabteilung, 2. Teil.) Leipzig 1914, C. F. Wintersche Verlagshandlung. gr. 8°. XVI und 535 S. Geh. 15 Mk., geb. 17 Mk.

Die von Wygodzinski besorgte Neuauflage des klassischen Buches ist auf das wärmste zu begrüßen. Die erste, schon 23 Jahre alte Auflage begann zu antiquieren, und es bestand die Gefahr, daß das Lehrbuch seiner Hauptaufgabe, dem akademischen Unterrichte zu dienen, entzogen würde. Das wäre schade gewesen. Gewiß — ein heute ge-

schriebenes Handbuch der Agrarpolitik würde anders aussehen. Probleme, die vor einem Vierteljahrhundert noch mit Eifer behandelt wurden (z. B. die Ablösungsgesetzgebung und die Flurbereinigung), sind heute in den Hintergrund des Interesses getreten, entweder weil sie ihrer Lösung entgegengeführt oder durch dringlicher gewordene Fragen verdrängt wurden. Eine weitere Klärung unserer agrarpolitischen Anschauungen hat dann vollends der große Krieg bewirkt. Gleichwohl möchten wir aber auch zukünftig den Buchenberger in der Hand des Studierenden wissen. Nach wie vor bleibt es ein sehr gutes Lehrbuch. Seine Gründlichkeit und seine bei aller Vielseitigkeit und Reichhaltigkeit ausdrucksvolle Kürze machen es zu einer zwar nicht leichten, aber doch stets lehrreichen Lektüre. Es steht unendlich viel in dem Buche, und mit welcher Frage man auch an es herantritt, immer wird man eine kluge und wohlbegründete Antwort finden. Und wie willig läßt sich der Leser führen! Die Empfindung, daß hier ein Sachkenner spricht, der selbständig über die Dinge nachgedacht und sie meist mit eigenen Augen gesehen hat, der viel gelesen und als Staatsmann auch reiche praktische Erfahrungen gemacht hat, läßt ihn nicht los. So stellt sich, wie es bei Lehrbüchern nur selten der Fall ist, eine Beziehung zwischen Autor und Leser her, die um so inniger wird, als das Buch trotz aller Sachlichkeit ein ganz persönliches Gepräge hat und haben will. Buchenberger hat auf diesen Charakter seines Buches im Vorwort ausdrücklich hingewiesen. Er könne sich nicht verstehen zu jener „idealistischen Methode", die bloß das Seiende in seinen Vorzügen und Mängeln darzustellen suche; er wolle auf Werturteile nicht verzichten und sich auch über das verbreiten, was zu erstreben sei, und mit welchen Mitteln dies zu geschehen habe. Und wie gern läßt man sich diese Werturteile gefallen, die in der Form stets maßvoll und bescheiden gehalten, in der Sache stets von Einsicht und Kenntnis getragen sind.

Eine solches Buch neu herauszugeben, mußte eine schwierige und nicht sehr dankbare Aufgabe sein. Nur ein wirklicher Kenner konnte sich daran wagen, weil eine völlige Beherrschung des Stoffes erforderlich war. Zugleich aber wurde ihm ein hohes Maß von Selbstentsagung auferlegt, da die eigene Meinung zurückgehalten werden mußte, um nicht zu verwischen, was des Buches Bestes war.

Mit viel Glück hat Wygodzinski diese Aufgabe gelöst. Aller harten Eingriffe sich enthaltend, hat er den alten Text stehen gelassen und nur Zusätze und Anmerkungen gemacht an solchen Stellen, wo die neue Forschung zu anderen Ergebnissen oder Meinungen gekommen ist, oder wo Gesetzgebung und fortschreitende Entwicklung neue Verhältnisse geschaffen haben. Diesen Wygodzinskischen Zusätzen, die eine lebendige Vorstellung von den Wandlungen der letzten 20 Jahre übermitteln, Abschnitt für Abschnitt zu folgen, ist äußerst reizvoll; zugleich erhält man einen Eindruck von der mühevollen Arbeit, die der Herausgeber geleistet hat. Außer diesen Zusätzen findet sich eine Fortführung der statistischen Angaben bis auf die Gegenwart und eine Ergänzung der Literatur (wobei wir, was diesen letzten Punkt anbetrifft, mit dem Herausgeber nicht darüber rechten wollen, ob er hier und da zu wenig oder zu viel

Neuerscheinungen angegeben hat, da eine solche Literaturauswahl notwendig individuell bleiben muß und unmöglich allen Wünschen gerecht werden kann). Das erwünschte Ziel ist dank dieser taktvollen und kenntnisreichen Ergänzungsarbeit erreicht worden: wir haben eine neue brauchbare Auflage des Buchenbergerschen Werkes erhalten, ohne daß der Geist und Charakter des Buches angetastet worden ist.

Meines Erachtens kann man Wygodzinski für diese Leistung nicht dankbar genug sein. Wer, wie der verstorbene Conrad, das Buch „arg enttäuscht aus der Hand legte", weil er statt der erwarteten „neuen Bearbeitung" des Buchenbergers nur eine Ergänzung fand (Jahrbücher für Nationalökon. u. Stat. 49, S. 844 f.), der ist eben mit Erwartungen an die Neuauflage herangegangen, die Wygodzinski weder erfüllen wollte, noch erfüllen konnte, ohne den ganzen Charakter des Buches zu zerstören. Und wenn Conrad außerdem tadelte, daß die Agrarstatistik nicht genügend berücksichtigt worden sei, so wird man auch darüber anderer Ansicht sein können. Ich halte es geradezu für einen Fehler, wenn Lehrbücher allzuviel statistisches Material bringen. Zahlen veralten, sie müssen daher doch stets aus anderen Quellen geschöpft werden, und ihre Beibringung ist heute auch dem Nichtfachmann so bequem gemacht worden, daß die Lehrbücher (und nebenbei bemerkt auch die Vorlesungen) diese Entlastungsmöglichkeit dankbar und willig ausnutzen sollten.

Die Ausgabe des zweiten Bandes der Neuauflage ist durch den Krieg verzögert worden. Doch ist das kein Schaden, da so — insbesondere bei der im nächsten Bande zu behandelnden Außenhandelsfrage — die Erfahrungen des Krieges nutzbar gemacht werden können.

Gießen August Skalweit

Leonhard, R.: Landwirtschaft — Landindustrie — Aktiengesellschaft. Eine Untersuchung über die Zukunft des landwirtschaftlichen Großbetriebes. Tübingen 1913, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 52 S. 1,50 Mk.

Der in der kleinen Schrift verfochtene Gedanke, die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft im landwirtschaftlichen Großbetriebe in Anwendung zu bringen, ist an sich nicht neu. In den agrarpolitischen Lehrbüchern pflegt darauf hingewiesen zu werden, und es fehlt ja auch nicht an Ansätzen und Versuchen, diese Unternehmungsform in der Landwirtschaft praktisch zu verwirklichen. Und ohne Frage wird es Fälle geben, wo die Aktienform auch für ländliche Betriebe die gegebene sein kann, doch wird es sich dann gewöhnlich nicht mehr um eigentlich landwirtschaftliche Betriebe handeln, sondern mehr um industrielle auf agrarischer Basis. Dessen ist sich auch Leonhard bewußt, und am Schlusse seiner Ausführungen weist er ausdrücklich darauf hin, daß es eines Zusammenfallens verschiedener Voraussetzungen und Umstände bedürfe, wenn der Boden zur Gründung einer landwirtschaftlichen Aktiengesellschaft reif sein solle; insbesondere müßten die landwirtschaftliche Bevölkerung vom Boden losgelöst und der Grundbesitz mobilisiert und auch die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für eine organische Verbindung der

Landwirtschaft mit der Landindustrie und für einen Betrieb des Ackerbaues mit Maschinen vorhanden sein. Der Verfasser hat also ganz richtig erkannt, daß es zu einem Übergang des landwirtschaftlichen Großbetriebes in die von ihm gedachte Bahn ganz bestimmter Voraussetzungen bedarf. Doch geht er völlig fehl, wenn er meint, daß diese für Ostdeutschland — an Ostdeutschland denkt er vor allem bei der Erörterung der ganzen Frage — gegeben seien.

Vielleicht lohnt es sich seinem Gedankengange zu folgen.

Zwei Wege seien möglich, um die Agrarkrisis, die recht eigentlich eine solche des Großgrundbesitzes sei, zu überwinden: 1. Auflösung der Großbetriebe unter Verwandlung in kleine Betriebe, 2. Umgestaltung der Großbetriebe unter Anpassung an die gegenwärtigen Umstände. Der erste Weg sei von der Inneren Kolonisation beschritten worden. Ihr gehöre die Zukunft[1]. Aber zweifellos bliebe ein starker Rest der Großbetriebe erhalten. Wie würde ihnen zu helfen sein? Man müsse in der großbetrieblichen ostelbischen Landwirtschaft eine „rationalisierte, moderne Betriebsweise" einführen, indem man sie selber industrialisiere und ihren Betrieb wie den einer Industrie gestalte. Das habe in dreifacher Hinsicht zu geschehen: 1. indem die Betriebsleitung nach rein kaufmännisch-kapitalistischen Grundsätzen geführt, 2. der Landwirtschaft möglichst viele weiter verarbeitende Betriebe angegliedert, 3. der Absatz bis zum Konsum des genußreifen Produktes in die Hand genommen würde. Alles das sei aber nur mit großem Betriebskapital durchzuführen. Bisher sei der Betriebskredit des Großgrundbesitzes fast ausschließlich Personalkredit gewesen. Um das mißtrauische städtische Kapital in die Kanäle der großen Landwirtschaft leiten zu können, müsse nach einer anderen Form gesucht werden. „Als eine solche Form käme nun in Betracht der Betrieb der großen Landwirtschaft in Form von Aktiengesellschaften, derart, daß mehrere möglichst benachbarte Güter zu einem großen, gemeinsamen, sich gegenseitig ergänzenden Betrieb vereinigt würden, der nach rein kaufmännischen Grundsätzen geführt, mit weiter verarbeitender Industrie und reichlichem Betriebskapital durchtränkt wäre und eine durchgreifende Kooperation von Boden und Kapital bewirken würde." Ein Grund dafür, weshalb sich der Kapitalist von einer solchen Anlage fern halten sollte, sei an sich nicht gegeben. Wäre doch die Grundlage des Grundbesitzes und des stehenden Inventars eine breitere und sichere als bei manchen Industriebetrieben, und könne es dem Kapitalisten doch nur erwünscht sein, wenn durch die Schaffung dieses neuen guten Effektentyps die Anlagemöglichkeit auf dem Geldmarkte verbreitert würde. Freilich gäbe es auch Gegengründe. Die hoch getriebenen Preise der größeren Güter, speziell im deutschen Osten, garantierten keine Verzinsung, mit der die Aktionäre zu-

[1] Der Verfasser sagt wörtlich: „Dieser inneren Kolonisation gehört zweifellos die Zukunft, und unter Mitwirkung der Ansiedlungskommission einerseits, die aus politisch-nationalen Gründen vorwiegend die polnischen Güter an deutsche Siedler parzelliert, der polnischen Agrarbanken anderseits, wird wohl in den nächsten 50 Jahren der größere Teil des ostelbischen Grundbesitzes aufgeteilt und in Bauergüter verwandelt worden." Welche unklaren Vorstellungen von dem Wesen und Wirken der ostdeutschen Kolonisation!

frieden sein könnten. Aber diese hohen Preise beruhten einmal auf den Getreidezöllen (es handle sich hierbei also nicht „um neu erzeugte volkswirtschaftliche Werte, sondern um einen Vermögenszuwachs, der durch Ausnützung politischer Macht erreicht worden sei und im Fall des Schwindens dieser Macht wieder fallen müsse"), und zweitens darauf, daß sich der Grundbesitzer unter dem Einfluß gewisser sozialer Anschauungen (eines „verjährten Feudalismus") mit einer niedrigeren Verzinsung als der landesüblichen zufrieden gäbe. Doch bemerke man schon jetzt eine wachsende Neigung zu einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise des großen Grundbesitzes unter Abstreifung aller feudalen Velleitäten, die schließlich zu einem Zusammenfallen des Verkehrswertes mit dem Ertragswerte führen müsse. Weiter werden dann etwaige Einwände widerlegt, wie die, daß die Verfassung und Verwaltung der Aktiengesellschaften für die Landwirtschaft zu umständlich sei, die landwirtschaftliche Buchführung sich nicht eigne, usw.

Wie schon diese kurze Wiedergabe erkennen läßt, beruhen Leonhards Ansichten auf einer stark subjektiven Anschauungsweise. Immer wieder wird man versucht, zu fragen, ob der Verfasser die ostdeutschen Verhältnisse aus eigener Anschauung oder nur von München her kennen gelernt hat.

Das Bild, das der Verfasser von dem ostdeutschen Großgrundbesitzer entwirft, ist völlig verzeichnet. Er sieht in ihm den „gentleman-farmer", der, technischen Neuerungen wenig zugänglich, sich bei seiner Betriebsführung mehr von politischen und feudalen als von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lasse. Man mag von dem ostdeutschen Großgrundbesitz halten, was man will, man mag, wie es auch der Unterzeichnete tut, bedauern, daß er sich auf Kosten des bäuerliches Besitzes in manchen Gegenden Ostdeutschlands zu weit ausgedehnt hat, — aber daß die Rittergutsbesitzer (von Ausnahmen abgesehen) schon länger als seit gestern tüchtige, kaufmännisch rechnende und fortschrittliche Landwirte sind, läßt sich nicht bestreiten. Zusammen mit den Domänengutspächtern haben sie die Landwirtschaft in diesem durch die Naturverhältnisse keineswegs begünstigten Lande auf eine beträchtliche, in mancher Hinsicht sogar vorbildliche Höhe geführt. Es ist auch nicht richtig, daß der ostdeutsche Großgrundbesitz in dem Maße, wie der Verfasser annimmt, mobilisiert sei. Leicht mag der oberflächliche Beschauer zu einer solchen Annahme verführt werden, weil es tatsächlich unter den Rittergütern eine größere Anzahl gibt, die auf dem Gütermarkte in häufiger Bewegung von einer Hand in die andere gehen. Aber das ist doch nicht die Norm; der fest eingesessene Grundbesitz, der den Hof als Familien- und Stammesgut und nicht als Spekulationsobjekt betrachtet, herrscht vor, und wenn dieser sich mit einer niedrigeren Verzinsung als der landesüblichen begnügt, so braucht der Grund dafür nicht in der Anhänglichkeit an feudale Velleitäten gesucht zu werden, sondern in jenem ganz natürlichen Empfinden, das die Wertung der eigenen Scholle überhaupt und nicht nur beim Großgrundbesitz einer rein mechanischen Preisbildung zu entziehen pflegt.

Sind also schon in dieser Hinsicht die Voraussetzungen für eine Entwickelung, wie sie sich der Verfasser denkt, nicht voll gegeben, so gilt das ebenfalls von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Gerade

in Ostdeutschland ist die Einführung einer Landindustrie besonders schwierig. Die einzige Landindustrie von Bedeutung, die sich dort allgemein entwickeln konnte, ist die Branntweinbrennerei; doch mußte auch sie durch die Steuergesetzgebung künstlich gestützt werden.

Schließlich fragt es sich, ob die Einführung einer Industriewirtschaft im allgemeinen Interesse überhaupt erwünscht sei. Der Verfasser verspricht sich viel davon und sieht in ihr gar ein Mittel, das zur Lösung der ostdeutschen Agrarfrage beitragen könnte. In den bisher damit gemachten Erfahrungen findet diese Ansicht keine Begründung. Es sei nur auf Bielefeldts Arbeit über das Eindringen des Kapitalismus in die Landwirtschaft der Provinz Sachsen verwiesen, die in anschaulicher Weise die nachteiligen Wirkungen der Industriewirtschaft schildert. Bielefeld kommt daher zu dem Ergebnis, daß er geradezu ihre Rückgängigmachung und die Wiederaufnahme einer intensiven Getreideproduktion und Viehhaltung empfiehlt. Er tut das schon im rein landwirtschaftlichen Interesse („Die Industrie wird zu einem Hemmnis für den Fortschritt im ländlichen Wirtschaftssystem, sie wirft sich zum Hauptzweck vieler Unternehmungen auf und bildet sich somit stellenweise zu einem Schmarotzer der Landwirtschaft aus.") — vor allem aber in Würdigung der sich ergebenden sozialen Übelstände, die sich aus der Vernichtung der Selbständigkeit der kleinen Unternehmer ergeben. Zwar verwahrt sich Leonhard dagegen, seinen Wunsch auf Kosten der bäuerlichen und kleinbäuerlichen Wirtschaften verwirklicht zu wünschen. Aber wie will er verhindern, daß der industrialisierte Großbetrieb auch auf diese übergreift? Die in der Provinz Sachsen und auch anderorts gemachten Erfahrungen zeigen, daß der natürliche Expansionsbetrieb der Industriewirtschaft keineswegs vor der bäuerlichen Wirtschaft haltmacht. Die sozialen Schäden, die sich daraus ergeben, ermuntern nicht zu weiterer Nachahmung und zur Anwendung des vom Verfasser für Ostdeutschland empfohlenen Rezeptes.

Gießen August Skalweit

Warszawski, M. J.: Die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen und die Bauernfrage im 18. Jahrhundert. (Züricher Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Heinr. Sieveking. 8. Heft.) Zürich u. Leipzig, Rascher & Cie. 1914. 129 S. 4,40 Fr.

Der Titel des Buches kann dazu veranlassen, mit zu hohen Erwartungen an das Buch heranzugehen. Die Arbeit will nicht eine auf neuer Quellenforschung beruhende Geschichte der polnischen Gutsherrschaft geben, sondern ist „als der erste Teil (historische Einleitung) einer Darstellung der Bauernreform in Kongreß-Polen gedacht, und hat zur Aufgabe, die Ursachen aufzudecken, die zur vollständigen Passivität des polnischen Staates in dem Schutz des Bauernstandes geführt haben". Nicht eine Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und deren Beschreibung in allen Einzelheiten sollen geboten, sondern nur die Ursachen erfaßt werden, die die Versklavung des polnischen Bauern bewirkt haben.

Man hat sich daran gewöhnt, an die „historischen Einleitungen" volkswirtschaftlicher Doktorarbeiten keine hohen Ansprüche zu stellen. Diesen Maßstab angelegt, steht Warszawskis Arbeit ohne Frage auf einer höheren Stufe. Wenn auch das Urteil des Verfassers politisch befangen ist, die Darstellung und die Literaturkenntnis noch lückenhaft sind und die Forschungsergebnisse im einzelnen ungesichert und anzweifelbar bleiben, so wird doch für die Kernfrage, wie es sich erkläre, daß gerade in Polen die Gutsherrschaft so krasse Formen annehmen konnte, eine Antwort gefunden, die beachtet zu werden verdient.

Warszawski bestreitet, daß die Versklavung des polnischen Bauern auf slawische Abhängigkeitsverhältnisse mit zurückzuführen sei. Die deutsche Kolonisation des 12. und 13. Jahrhunderts habe in Polen ganz neue wirtschaftliche und rechtliche Zustände geschaffen. Wie die deutsche Wirtschaftsweise, die an die Stelle einer primitiv und extensiv betriebenen Feld-, Wald- und Weidewirtschaft die Dreifelderwirtschaft setzte, auch von den eingesessenen Bewohnern eingeführt worden sei, so seien diesen auch die Segnungen des jus teutonicum in vollem Umfange zugute gekommen. Die daraus sich ergebende Agrarverfassung sei eine rein bäuerliche mit einem nur grundherrschaftlich abhängigen und hochberechtigten, persönlich freien Bauernstande gewesen. Der ritterliche oder geistliche Grundherr habe sich fast jeder Eigenwirtschaft enthalten und mit den Einkünften begnügt, die die bäuerlichen Abgaben abwarfen. Sehr bald aber und früher als anderorts sei dann eine Wandlung vor sich gegangen; schon seit Ende des 13. Jahrhunderts habe sich für Polen die Möglichkeit zum Getreideexport ergeben und die Grundherren dazu veranlaßt, diese Konjunktur durch Anlage von Eigenbetrieben auf Kosten der Bauern auszunutzen. Das war um so leichter, als die Ritterschaft damals noch als wichtigste militärische Macht von ausschlaggebender Bedeutung war. Die Bauern wurden entrechtet, gelegt, für die Gutswirtschaft eingespannt und an die Scholle gefesselt. Die Grundherrschaft wurde zur Gutsherrschaft. Die großen Gewinne, die der Getreideexport abwarf, fügten zu der politischen die wirtschaftliche Macht. Dieser Machtakkumulation gegenüber mußte jeder Widerstand des Landesherrn gegen die Bauernknechtung unwirksam bleiben. Auch die Städte wurden in diese Bewegung mit hineingerissen. Noch zu jung, um politischen Einfluß gewonnen zu haben, wurden sie vom gutsherrlichen Adel in ihrer Entwicklung gehemmt und gestört. Die Zuwanderung vom Lande wurde ihnen gesperrt, und alle jene Zoll- und Marktprivilegien, die für eine mittelalterliche Stadt zur Ausbildung von Handel und Gewerbe nötig waren, wurden im Interesse des gutsherrlichen Getreideexportes beschränkt oder beseitigt. So erkläre es sich auch, weshalb die polnischen Städte niemals zur Blüte gekommen seien. Der Ausgangspunkt für die gesamte wirtschaftliche Entwicklung Polens sei darin zu finden, daß der polnische Adel, wenn er auch zeitlich später als in Westeuropa entstanden sei, so doch in bezug auf die Entwicklungsstufe seine endgiltige Ausbildung in einer relativ früheren Epoche erfahren habe, d. h. ehe die anderen Bevölkerungsklassen wirtschaftspolitisch zur Reife gelangt waren.

Diese Auffassung ist höchst interessant. Daß Beziehungen zwischen der Entstehung der Gutsherrschaft und dem Getreideexport bestehen, wissen wir auch aus Ostdeutschland. Ob der Ausfuhrhandel aber wirklich einen so starken Einfluß gehabt hat, daß aus einer ursprünglich gut bäuerlichen grundherrlichen Verfassung eine Gutsherrschaft polnischer Art entstehen konnte, dem müßte noch weiter nachgegangen werden. Vor allem würde zunächst nachzuweisen sein, daß die Einführung der Grundherrschaft nach dem jus teutonicum tatsächlich in Polen eine so allgemeine war, wie Warszawski glaubt. Ehe dieser Nachweis nicht erbracht ist, wird die Auffassung nicht zu entkräften sein, daß Reste slawischen Besitzrechtes und slawischer Rechtsanschauungen bei der Entstehung der Gutsherrschaft mitgewirkt haben.

Die Geschichte der polnischen Gutsherrschaft ist noch nicht geschrieben. Möge Warszawskis Arbeit mit dazu beitragen, daß sie ihren Historiker finde.

Gießen August Skalweit

Starzenski, Graf Alexander: Die kommunalen Anleihen in England und Wales. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller u. Max Sering, Heft 170.) München u. Leipzig 1913, Duncker & Humblot. V u. 146 S. 4 Mk.

Mit der zunehmenden Bedeutung des kommunalen Anleiheproblems in Deutschland ist auch das Interesse für die Parallelerscheinungen des Auslandes gewachsen, ohne daß aber deren literarische Behandlung besonders bemerkenswerten Umfang angenommen hätte. Die trotz allem noch verhältnismäßig geringe Bekanntschaft mit dem kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Fremdstaaten, ohne die eine zutreffende Beurteilung des gemeindlichen Schuldenwesens unmöglich ist, mag die hauptsächliche Ursache dessen sein. Über die englischen Kommunalanleihen sind im letzten Jahrzehnt, von v. Kaufmanns bekanntem Buch von 1906 abgesehen, nur gelegentlich kleinere Aufsätze, wie von Hatschek im „Bankarchiv" oder Plate (ebenfalls 1906) in diesem Jahrbuch, erschienen. Die eingehende, auf umfänglichen Untersuchungen an Ort und Stelle beruhende Studie des Grafen Starzenski ist daher sehr willkommen, um so mehr, als die Schuldenlast auch der britischen Städte gerade in der letztvergangenen Periode in besonders erheblichem Maße angeschwollen ist.

Das Buch bildet ein interessantes Gegenstück zu der Darstellung, die Andler vor einigen Jahren vom gleichen Gegenstand bezüglich Frankreichs gegeben hat. Die Dinge liegen allerdings in rechtlicher und sachlicher Beziehung in England weit komplizierter als dort, und angesichts dessen wird man dem Verfasser Dank wissen, auch wenn er, wie geschehen, auf die lockende und von Andler in anregender Weise durchgeführte Vergleichung mit deutschen Verhältnissen leider völlig Verzicht geleistet hat und seine Darstellung, zum Teil im Zusammenhang hiermit, hier und da die Klarheit und Verständlichkeit vermissen läßt, die auch bei wissenschaftlichen Arbeiten eine gern gesehene Beigabe ist.

Die Untersuchung zerfällt in zwei Teile. Der erste, dem die genaue Kenntnis der umfangreichen, nicht ganz leicht zu überschauenden Gesetzgebung und der einschlägigen parlamentarischen Vorgänge sowie ein bei ähnlichen Arbeiten selbst über deutsche Finanzfragen gar zu oft fehlender Einblick in die Praxis überall anzumerken ist, hat die rechtliche Grundlage des kommunalen Anleihewesens zum Gegenstand. Im zweiten werden wohlgeordnet und gutverarbeitet statistische Unterlagen in einer Fülle beigebracht, wie sie den bisherigen Autoren auch nicht entfernt zu Gebote gestanden haben. Ein glücklicher Gedanke war es dabei, neben dem Zahlenmaterial für die Gesamtheit der in Frage kommenden Verbände und ihre einzelnen Gruppen auch ein statistisches Bild von dem Schuldenwesen Londons, Manchesters, Birminghams, Liverpools und einer Reihe anderer bedeutender Städte zu geben. In diesen Spezialskizzen finden sich zugleich zahlreiche Einzelangaben über die dort vorhandenen wirtschaftlichen Unternehmungen und deren Werden, die zum Verständnis der Entwicklung des britischen Gemeindewesens überhaupt dienen, namentlich auch das Umsichgreifen des in England ja noch mehr als bei uns vielfach umstrittenen Munizipalindustrialismus deutlich erkennen lassen.

Letzterer freilich tritt auch in den für größere Gesamtheiten mitgeteilten Zahlen deutlich zutage. Weder im Tempo der Zunahme ihrer Schulden noch in deren absoluten wie schließlich auch etwa auf den Kopf des Einwohners oder die Vermögenswerte berechneten relativen Höhe sind die englischen Städte hinter ihren deutschen Schwestern zurückgeblieben. Ja, das Gegenteil trifft zu, und zwar liegt die Ursache dafür, wie sich aus einem vergleichenden Studium der Etats typischer Gemeinden deutlich ergibt (gerade hier wäre solcher Vergleich für den Leser, aber auch für das Urteil Starzenskis selbst sehr zweckdienlich gewesen), weniger in einer erheblicheren Fülle vom Staat auf die Gemeinden abgewälzter Aufgaben, deren es wahrlich auch bei uns nicht ermangelt, als in den beiden anderen, vom Verfasser daneben angeführten Gründen: in der Starrheit des englischen Gemeindeabgabensystems, dem gegenüber die bei aller Staatsaufsicht und teilweisen Gebundenheit an die Staatssteuern doch verhältnismäßig weitgehende steuerpolitische Ellbogenfreiheit der deutschen Kommunen einen erheblichen Vorzug bedeutet, auf der einen Seite und in dem Fehlen eines Verwaltungsrechts, das der Zentralinstanz ausreichende Mittel zum Erzwingen einer Befolgung der Gesetze oder ihrer eigenen Verfügungen seitens der Kommunen gewährte, anderseits. Schließlich wirkt auch die Buntscheckigkeit der Anleihegesetzgebung und die Zersplitterung der Aufsichtsorgane, die je nach dem Zwecke der Anleihe andere sind, nicht im Sinne einer zielbewußten Sparsamkeitspolitik.

Der Nachdruck, der stets auf die Zweckbestimmung der Anleihe gelegt wird, ist überhaupt charakteristisch für die gesetzliche Regelung des englischen Anleihewesens. Das Verfahren bei der Bewilligung der Kostenbestimmung über Rückzahlung, Sicherheitsbestellung, vielfach auch über die Höhe und die Form der Anleihen richtet sich je nach dem Zwecke, dem sie dienen sollen. Das ist aus der ganzen Entwicklung der englischen

Kommunalgesetzgebung zu erklären, wie sie Verfasser in der Einleitung (S. 1 ff.) schildert. Mangels grundlegender Gesetze, die, wie etwa in Preußen, den Gemeinden generelle Befugnisse erteilen und darum auch generelle Vorschriften über die Beschaffung der ordentlichen wie außerordentlichen Deckungsmittel enthalten, haben die zahlreichen englischen Spezialgesetze, die im Laufe der Zeit unter dem Drucke der fortschreitenden öffentlichen Meinung den Lokalverbänden immer neue Pflichten auferlegten oder Rechte einräumten, in jedem einzelnen Falle eine finanzielle Grundlage für sie geschaffen. Die dadurch herbeigeführte Mannigfaltigkeit des Anleiherechts und weitgehende Durchbildung der verschiedenen Anleiheformen hat auf der anderen Seite den Vorzug, daß die im einzelnen Falle verschiedenen Umstände mehr berücksichtigt werden können als etwa bei uns. Der zweite wichtige Unterschied der englischen Anleihegesetzgebung gegenüber der deutschen beruht in der grundsätzlichen Festhaltung an dem Prinzip der speziellen Sicherheitsbestellung der kommunalen Anleihen in dem Sinne (S. 32), daß bei jeder Ermächtigung zur Anleihe in der Regel auch eine Sicherheit vorgeschrieben wird, welche je nach Beschaffenheit des betreffenden Lokalverbandes und nach dem Zweck und der Form der Anleihe in der Verpfändung einzelner oder aller Steuern, aller oder besonderer Einnahmen, schließlich auch eines Teiles des Realbesitzes besteht; die neuere Entwicklung läßt allerdings die Fälle, in welchen das Gesamteinkommen des Lokalverbandes als Sicherheit gilt, immer häufiger werden. Als Unterschied gegenüber der deutschen Handhabung ist ferner hervorzuheben, daß zwar nach den Grundsätzen der neueren englischen Anleihegesetzgebung alle Kommunalanleihen innerhalb einer festgesetzten Frist getilgt werden müssen, daß aber in der Festsetzung dieser Fristen doch keinerlei System besteht und im übrigen bei ihrer Bestimmung nicht nur die anderwärts wesentlich maßgebende wahrscheinliche Dauer der Nutzbarkeit der in der Anleihe geschaffenen Werke, sondern auch die wahrscheinliche zukünftige Lage der Schulden des betreffenden Verbandes in Betracht gezogen werden, um die zukünftigen Steuerzahler nicht in übermäßiger Weise zu belasten (S. 52 ff.).

Weitere Kreise werden die S. 47 ff. gemachten Mitteilungen über die Ansätze zur Zentralisierung des Kommunalkredits in einer auch in Deutschland ja seit mehreren Jahren schon angestrebten, aber bislang noch wenig wirklich befolgten Richtung interessieren; es handelt sich um die Schaffung von Kredit vermittelnden Instituten für kleine Lokalverbände, wie der „Public Works Loan Commissioners", durch welche jenen der Staatskredit zur Verfügung gestellt wird, ferner um die Deutschland bislang fremde Zulassung der Aufnahme von Anleihen durch große Lokalverbände zur Weiterverleihung an die kleinen, die sonst keinen so billigen Kredit finden würden. Beide Beteiligte kommen bei solchem Verfahren auf ihre Kosten, und es liegt darum die Frage nahe, ob nicht in diesem englischen Verfahren ein Hinweis darauf enthalten ist, wie die bei den bekannten Bemühungen zur Schaffung einer „Deutschen Kommunalbank" immer wieder zutage getretenen Gegensätzlichkeiten in dem scheinbaren Interesse der großen und der kleinen Kommunen über-

wunden werden könnten. Daß der zur Hebung des Anleihekurses in Deutschland lebhaft anempfohlene und als „Wiesbadener Tilgungssystem" eigener Erfindung bezeichnete Ersatz einer jährlichen Tilgung durch Bildung eines Tilgungsfonds, aus dem am Schlusse der Rückzahlungsfrist die ganze Anleihe auf einmal zurückgezahlt wird, bei den englischen Lokalverbänden schon seit langem und in großem Umfange gang und gäbe ist, wird schließlich mancher Leser auf S. 56 f. vielleicht mit einer gewissen Überraschung feststellen.

Den Kenner der deutschen Kommunalanleihen wird all dies lebhaft interessieren; nicht minder auch der statistische Teil, hinsichtlich dessen ich nur wünschte, daß die mannigfach zu beobachtenden Unterschiede der einzelnen Gruppen der Kommunalverbände in der Zusammensetzung der Schulden nach „rentablen" und „unrentablen" und in ihrem Verhältnis zu den Gesamtausgaben durch eine eingehendere Darstellung der Aufgaben und Ausgaben weitgehendere Erklärungen als die von Starzenski gegebenen gefunden hätten.

Des allgemeinen Interesses halber mögen an dieser Stelle noch folgende Tatsachen hervorgehoben werden:

1907 hatten die englischen Kommunalverbände (S. 70) rund 500 Mill. £, also weit über 1 Milliarde Mark Schulden, die deutschen Gemeinden zur gleichen Zeit annähernd 5½ Milliarden Mk. Ein Fünftel der englischen Schulden entfällt auf die für die englische Lokalverwaltung so charakteristischen Zweckverbände (S. 90), bei denen naturgemäß die „rentablen" Zwecke mit 87,49 % der Gesamtschulden eine weit größere Rolle spielen als bei allen anderen Lokalverbänden, die, mit unseren Stadtkreisen vergleichbaren „municipal boroughs" eingeschlossen, bei denen der betreffende Prozentanteil (S. 74) 60,36 % beträgt. Berlin hatte 1907 rund 400 Mill. Mk. Schulden, die Gesamtheit der Lokalverbände innerhalb der Grenzen des Londoner Grafschaftsrats (S. 82 ff.) im gleichen Jahre annähernd 130 Mill. £, das ist eine auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Einwohnerzahlen erheblich höhere Summe; die Kopfquote betrug 1907 in der deutschen Reichshauptstadt 186 Mk., in der englischen 539 Mk. (S. 87). Die so gegenübergestellten Zahlen sind bei der Verschiedenheit ihrer Grundlagen natürlich nur mit Vorsicht zu bewerten. Immerhin ist zum mindesten die eine Feststellung bemerkenswert, daß von den Gesamtausgaben der englischen Lokalverbände nicht weniger als 23,45 % auf den Schuldendienst entfallen (gemäß Tabelle auf S. 73), während nach einer von mir (Die Schuldenwirtschaft deutscher Städte, S. 44) gelegentlich durchgeführten Berechnung die entsprechende Ziffer für die preußischen Städte und Landgemeinden mit über 10 000 Einwohnern nur 13,5 % lautet; hinsichtlich der municipal boroughs liegt die Sache noch ungünstiger. Der Vergleich fällt also hier nicht zu ungunsten der im übrigen ja zweifellos mannigfacher Reform bedürftigen deutschen Verhältnisse aus. Ähnlich erfreuliche Schlüsse auf die Güte unseres kommunalen Finanzwesens lassen sich daraus ziehen, daß in den deutschen Stadt- und Landgemeinden mit über 10 000 Seelen die kommunalen Werke im Jahre 1907 nach Abzug aller Ausgaben einschließlich des Schuldendienstes einen Reinertrag von rund 50 Mill. Mk. hatten,

die Gesamtheit der entsprechenden kommunalen Unternehmungen in England dagegen mit einem Defizit von über 200 000 £, also zwischen 4 und 5 Mill. Mk. abschloß. Die von Starzenski auf S. 71 ff. zur Erklärung des englischen Resultats angeführten Gründe mögen bei dessen Bewertung gegenüber den finanziellen Erträgnissen von Privatgesellschaften von Belang sein; für die hier berührte Frage kommen sie nicht in Betracht.

Düsseldorf Otto Most

Schwarz, Otto: Englisches, deutsches und französisches Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. (Sonderabdruck aus der Festschrift zur 350jährigen Jubelfeier des Erfurter Gymnasiums „Humanistisches Gymnasium und modernes Kulturleben".) Erfurt 1911, Druck von A. Stenger.

Von sachkundiger Seite werden die wesentlichen Unterschiede im Etats-, Kassen- und Rechnungswesen Englands, Frankreichs und Deutschlands gegenübergestellt und kritisch gewürdigt. In knapper, das Wesentlichste herausgreifender Darstellung wird gezeigt, wie das englische Etats- und Rechnungswesen vor allem vom Standpunkte des praktischen Kaufmannes behandelt wird, um möglichst schnell und sicher zu arbeiten, die Rechnungen möglichst bald abzuschließen, zu entlasten und ihre Ergebnisse bei der neuen Etataufstellung möglichst rechtzeitig und ausgiebig zu verwerten. Diesem Ziele dienen der Ersatz eines geschlossenen einheitlichen Etats durch mehrere größere Einzeletats; der Erlaß vorläufiger Gesetze, die schon vor Abschluß der Etatberatung das Ingangsetzen der Finanzmaschine gestatten; Verzicht auf eine jährliche Bewilligung aller auf öffentlichrechtlichen Verpflichtungen beruhenden Ausgaben, deren Behandlung und Bewilligung im Parlament als überflüssig erachtet wird, sowie derjenigen Einnahmen, welche diese Ausgaben decken; Verzicht ferner auf ein besonderes Einnahmebudget auch hinsichtlich der übrigen Einnahmen, die alljährlich durch ein besonderes Finanzgesetz festgesetzt werden; Einschränkung der Zahl der Etattitel und Übertragbarkeit sämtlicher Bewilligungen bei Heer und Flotte sowie Beratung des Budgets nicht in einer besonderen Kommission, sondern durch das ganze Haus; Führung der Kassengeschäfte allein durch die Bank von England; Ausübung der Rechnungskontrolle nicht durch eine kollegialische Behörde, sondern durch einen gegenüber der Regierungsgewalt unabhängigen, nur auf Antrag beider Kammern seines Amtes entsetzbaren Beamten; durchgängige Anwendung der kaufmännischen Buchführung.

Frankreich steht in fast völligem Gegensatz zu England, indem hier, unbekümmert um praktische Nachteile und die unvermeidliche Kostenvermehrung, die Wahrung der budgetären Rechte der Volksvertretung gegenüber der Regierungsgewalt in peinlichster Weise durchgeführt ist, ebenso wie die Einheit des Etats; der an sich unbestreitbare Vorzug des letzteren wird durch die ausgedehnte Anwendung von Nachtragetats illusorisch gemacht, die die ursprünglichen Etatveranschlagungen immer wieder über den Haufen werfen. Die beiden Kammern haben bei der Etatfeststellung weitgehende Rechte, wodurch ein die Fertigstellung stark

verzögerndes Hin und Her entsteht. Die Verbindung von Bank von Frankreich und Staatskassenwesen ist eine weit losere als in England. Die Rechnungsentlastung schließlich ist dadurch erschwert, daß diese nur mittels eines formalen Gesetzes erfolgen kann, bis zu dessen Erlaß oft vier bis fünf, ja gelegentlich acht Jahre verstreichen. Gesamturteil: „Unter einer übertriebenen Folgerichtigkeit und Prinzipienreiterei kommen die praktischen Bedürfnisse der Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft etwas zu kurz."

Das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen Deutschlands und Preußens hat mehr Anklang an das französische als an das englische System. Verfasser hält namentlich das außerordentliche Budget des Reichsetats, „das von einer starken Vermehrung der Reichsschuld treu begleitet worden ist", die äußerst weitgehende Spezialisierung der Fonds, ferner die lediglich mündliche Berichterstattung der Budgetkommissionen an das Plenum sowie die Gepflogenheit unserer Etatsdebatten mit ihrer Besprechung aller möglichen Staats- und Rechtsangelegenheiten für erhebliche Nachteile, die ebenso der Reform bedürftig sind, wie unser Rechnungs- und Kontrollwesen.

Die von Schwarz zwischen den Zeilen empfohlene Einschränkung der Budgetrechte des Parlaments und eine damit zusammenhängende Beseitigung seit langem in Deutschland eingeführter parlamentarischer Gepflogenheiten wird man je nach dem allgemeinen politischen Standpunkt, den man einnimmt, ablehnen oder herbeiwünschen. Dagegen ergibt die Schrift, die auch den sonst in diesen Dingen wenig Bewanderten über die zur Frage stehende Materie trefflich orientiert, daß zum mindesten der eine Wunsch des Verfassers vollauf berechtigt ist: es möchten aus eingehendem Studium fremder Einrichtungen (wobei außer England auch Italien, Österreich-Ungarn, Belgien und die Schweiz in Frage kommen) manche bemerkenswerten Anregungen, Verbesserungen und Fortschritte für die eigenen Institutionen erwachsen.

Düsseldorf Otto Most

Bredt, Joh. Victor: Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Leipzig 1912, A. Deichertsche Verlagsbuchhdlg. VI u. 240 S. Geh. 4,50 Mk., geb. 5,50 Mk.

Das angezeigte Buch ist schon vor drei Jahren erschienen. Wenn seine Besprechung erst jetzt erfolgt, so geschieht es im Hinblick darauf, daß die verdienstliche kritische Beleuchtung des Problems der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, die Bredt in seiner Untersuchung gibt, bei der Lösung von Finanzfragen der nächsten Zukunft gute Dienste zu leisten vermag. Ich denke dabei unter anderem an die Forderung der Besteuerung der Kriegsgewinne, die kaum erhoben, schon zu einem Schlagwort zu werden droht. Wie bei der Werbearbeit der Bodenreformer für die Besteuerung des Wertzuwachses an Grundstücken, unterlaufen auch bei der Befürwortung der Kriegsgewinnbesteuerung Gedankengänge, die mit Steuerpolitik und Steuerrecht nicht das mindeste zu tun haben. Wohin das führt, hat die kurze unglückliche Geschichte der Grundwertzuwachs-

besteuerung im Deutschen Reich gelehrt. Wenn der Forderung nach Besteuerung der Kriegsgewinne nicht ein ähnliches Schicksal beschieden sein soll, wird man sich beizeiten mit dem Konjunkturbesteuerungsproblem auseinandersetzen müssen; denn Kriegsgewinne sind Konjunkturgewinne, wie der sogenannte unverdiente Wertzuwachs und manches andere. Die Schrift Bredts, die aus einer grundsätzlichen Auseinandersetzung über die Frage, ob Wertzuwachsgewinne eine steuerliche Leistungsfähigkeit begründen, entstanden ist, vermag, auch wenn man den Folgerungen des Verfassers nicht überall zustimmt, hierbei wohl manches zur Klärung beizutragen.

Bredt gibt zunächst eine kurze Übersicht über einige Grundbegriffe der Steuerlehre. Hierbei schließt er sich vor allem Fr. J. Neumann und Fuisting an. Die Neumannsche Unterscheidung der Steuern in direkte und indirekte ist jedoch nicht ganz zutreffend wiedergegeben. So konnte der Irrtum unterlaufen, daß die Wertzuwachssteuer auch im Sinne Neumanns nicht als indirekte Steuer angesehen werden kann. Tatsächlich ist sie, sofern sie beim Besitzwechsel erhoben wird, genau wie die Erbschaftssteuer (nach Neumann) eine indirekte Steuer. Die Erbschaftssteuer und die Wertzuwachssteuer auf der einen und die Einkommensteuer auf der anderen Seite sind neben „Kapitalrentensteuern" diejenigen Steuern, durch welche Bredt im Reich und in den Einzelstaaten das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verwirklicht sieht. Er sucht die Entwicklung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit historisch aufzuzeigen, weist die Mängel des geltenden Steuerrechts nach und bezeichnet diejenigen Punkte, von welchen aus eine Weiterbildung der Reichs- und Staatsbesteuerung ohne Verletzung der beiderseitigen Steuersphären möglich sei. Der Verfasser betont hierbei stets nachdrücklich, daß er von steuerrechtlichen Gesichtspunkten aus dem Problem der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nachgeht. Das kann man gelten lassen, solange er sich auf dem Boden des geltenden Steuerrechts bewegt; sobald er aber darüber hinausgeht, verliert die Berufung auf das Steuerrecht ihre Berechtigung. Darum scheint mir auch seine temperamentvolle Polemik gegen Ad. Wagner oder gar gegen Nein ihr Ziel zu verfehlen. Wenn er von des letzteren Schrift „Ethik und Volkswirtschaft" sagt, sie wäre vermutlich von Marx mit „gut", von Fuisting mit „mangelhaft" zensiert worden, so möchte ich ihm — sofern es erlaubt ist, seine ironische Wendung beizubehalten — entgegnen: Nein, sie wäre auch von Fuisting mit „gut" zensiert worden. Fuisting war ein so scharfer Denker, daß er es einem Werke, das sich Ethik und Volkswirtschaft nennt, nicht zum Vorwurf gemacht haben würde, wenn darin keine steuerrechtlichen oder finanzwissenschaftlichen, sondern ethische Motivierungen enthalten sind. Es scheint mir ein Mangel an Konsequenz zu sein, zuerst ethische Motive abzulehnen und dann bald hinterher uns das „allseitig anerkannte Axiom" zu präsentieren, wonach die Verteilung der Steuerlasten so geschehen soll, „daß jeder das ihm auferlegte Opfer gleich schwer empfindet". Nein hätte an dieser Stelle hinzugefügt: „Das fordert unser sittliches Gefühl." Bredt läßt diesen Satz weg und schließt nur: „Aus diesen Erwägungen heraus kommen wir zu dem Ergebnis, daß Wertzuwachsgewinne mitversteuert werden müssen."

Die Schrift Bredts führt an der angeführten und an mancher anderen Stelle in die Grundprobleme der Steuerlehre, und doch vermeidet es der Verfasser, „den letzten Dingen" im Besteuerungswesen zu Leibe zu gehen, weil er immer fürchtet, den Boden des Steuerrechts unter den Füßen zu verlieren oder sich der sogenannten ethischen Nationalökonomie verbünden zu müssen. Diese Begrenzung seiner Aufgabe ist gewiß sein gutes Recht, und es wäre dazu nichts zu sagen, wenn nicht dadurch, daß er bald hier, bald da den Fehdehandschuh über die Grenzen wirft, die Darstellung selbst der geschlossenen Umgrenzung verlustig ging. Aus dem gleichen Grunde muß man sich damit abfinden, daß Bredt die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit — wie übrigens fast allgemein üblich — mit dem Prinzip des Opferausgleiches identifiziert, obwohl nur von dieser Voraussetzung aus die meisten Ausführungen im speziellen Teil begründet und zutreffend erscheinen. Soweit Bredt in diesem wertvollsten Teil seiner Schrift eine Einführung in das geltende Steuerrecht gibt, ist sein Buch ein recht schätzenswertes Hilfsmittel für jüngere Verwaltungsbeamte, die sich mit einem ihnen bisher fremden Gebiet vertraut machen müssen. Auch darüber hinaus mag es überall da wertvolle staatsbürgerliche Zwecke zu erfüllen, wo die schwerere Kost Fuistings nicht am Platze erscheint.

Innsbruck W. Gerloff

Nachwort. Bei der Wichtigkeit der Sache sehe ich mich veranlaßt zu betonen, daß ich in der grundsätzlichen Ablehnung der Grundwertzuwachssteuer mit Herrn Prof. Gerloff nicht übereinstimme. Das Gesetz mag große und kleine Fehler enthalten haben, auf die ich hier nicht eingehen kann. Und sicher haben diese Fehler jenen Kreisen, die die Außerkraftsetzung des Gesetzes erzwangen, diesen ihren Erfolg erleichtert. Aber es sind im letzten Grunde eben nicht bloß sachliche Erwägungen gewesen, die in der Aufhebung des Gesetzes siegten. Sonst wäre das Gesetz verbessert und wirksam gemacht, nicht aber außer Kraft gesetzt worden. Denn sein Grundgedanke war gut. Ich bin überzeugt, es wird in besserer Gestalt einst wiederkommen. G. Sch.

Bemerkung zum Nachwort. Eine grundsätzliche Ablehnung der Grundwertzuwachssteuer liegt mir fern, und ich glaube nicht, daß sie aus obiger Besprechung herausgelesen werden kann. Aber gerne unterschreibe ich, was der Herausgeber über das angeführte Gesetz sagt.

W. Gerloff

Berichtigung

In dem Beitrag von Herrn Dr. Leonhard „Flurgemeinschaft und Feudalität" im laufenden Jahrgange des Jahrbuchs sind leider zwei Druckfehler stehen geblieben, die, wie folgt, zu berichtigen sind:

S. 901, Z. 8 v. u. „Themistokles" statt „Demosthenes",
S. 926, Z. 12 v. o. „kennt" statt „trennt".

Die Redaktion.

Zur Reform der Heimarbeit

I.

Eine Entgegnung

von Paul Arndt-Frankfurt a. M.

Im zweiten Heft dieses Jahrbuchs (S. 951—977) hat Herr Dr. Cl. Heiß die von mir im Auftrage des Wissenschaftlichen Ausschusses der Frankfurter Heimarbeitausstellung herausgegebenen Monographien über die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet (3 Bände, Jena 1909—1914) einer Besprechung unterzogen, die, wie mir scheint, einer kurzen Erwiderung bedarf. Die Besprechung gibt trotz ihrer Ausführlichkeit kein richtiges Bild von dem wissenschaftlichen und praktischen Ergebnis der Frankfurter Heimarbeitausstellung, die veranstaltet wurde, um die Reform der Heimarbeit zu fördern, deren „Lehren" aber jetzt manchem Sozialpolitiker, dessen bisherigen Anschauungen sie teilweise widersprechen, als Hemmnisse einer solchen Reform erscheinen. Ich habe in meiner Zusammenfassung der Ergebnisse unserer Frankfurter Untersuchungen (Bd. III, S. 575—669) die in der bisherigen Heimarbeitliteratur vorherrschende „Elendstheorie" scharf angegriffen und die Lieblingsidee der meisten Heimarbeitreformer, die Einführung von Lohnämtern, als verfehlt bezeichnet. Das hat natürlich manchem eifrigen Sozialpolitiker mißfallen. Es ist nur zu begrüßen, wenn die Vertreter der bisher „herrschenden" Meinung sich den Angriffen gegenüber zur Wehr setzen; denn von einer Fortsetzung der Diskussion ist eine weitere Klärung der noch keineswegs spruchreifen Angelegenheit zu erwarten. Dr. Heiß gibt meine Darlegungen im großen und ganzen richtig, zum Teil wörtlich wieder. Seine Sachlichkeit versagt aber, wenn er auf die strittigen Punkte, die „Elendstheorie" und das Lohnamt, zu sprechen kommt. Bedauerlicherweise läßt er sich auch zu persönlichen Unfreundlichkeiten, zu denen gewiß kein Anlaß vorlag, fortreißen.

Er macht mir einen schweren Vorwurf. Er behauptet (S. 959), meine Darstellung sei „nicht unbefangen"; sie habe die „Tendenz", zu beweisen, daß die „Elendstheorie" falsch sei; ich suche daher „alles im günstigsten Lichte" darzustellen. Ich muß mich hiergegen nachdrücklich verwahren. Früher habe ich, wie wohl jeder, der sich auf die bisherige Literatur über Heimarbeit verließ, auch an die „Elendstheorie" geglaubt, bin aber allmählich, als unsere Frankfurter Untersuchungen fortschritten, zu der Überzeugung gekommen, daß die Vertreter dieser Theorie maßlos übertrieben und vieles falsch auffaßten, und ich habe dann in meiner Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen diese Überzeugung zu begründen versucht. Dies „Befangenheit" zu nennen, ist ebenso unberechtigt, wie es wäre, wenn ich die Vertreter der „Elendstheorie" deswegen für „befangen" erklären würde, weil sie die „Tendenz" hätten, ihre Anschauung als richtig zu erweisen. Ich bestreite auch entschieden,

daß ich „alles im günstigsten Lichte darzustellen" gesucht habe. Meine Darstellung ist durchaus sachlich; neben den Lichtseiten sind überall auch die Schattenseiten hervorgehoben worden; keine Tatsache, die meiner im allgemeinen „optimistischen" Auffassung widersprach, ist unterdrückt worden.

Heiß macht übrigens auch nicht etwa den Versuch, nachzuweisen, daß meine Darstellung nicht sachlich sei. Er beruft sich indessen auf Karl Bücher, der ebenfalls erklärt habe, meine Darstellung sei „nicht unbefangen". Was aber hatte Bücher seinerzeit[1] mit seinem — durchaus unberechtigten — Vorwurf im Auge? Er nahm Anstoß daran, daß die Veranstalter der Frankfurter Sammlung von Heimarbeitschriften gewünscht hatten, die Monographien möchten „dem Sozialpolitiker als Material dienen". „Untersuchungen, die der Politik dienstbar werden sollen, können nicht mehr als unbefangen gelten[2]." Das war alles! Wie kann ein Sozialpolitiker wie Heiß, der doch an meiner Darstellung nichts mehr bedauert, als daß sie vielleicht geeignet sei, „die Einführung von Lohnämtern und Mindestlöhnen längere Zeit hintanzuhalten" (S. 977), sich auf eine solche Äußerung berufen! Während Bücher — allerdings mit Unrecht — befürchtete, unser sozialpolitischer Reformeifer würde die Sachlichkeit unserer Darlegungen beeinträchtigen, kommt Heiß zu seinem ebenso unberechtigten Zweifel an meiner Unparteilichkeit, weil ich „irgendeiner einschneidenden Reform abgeneigt" (S. 975) sei und auch nicht immer genügend die Partei der Arbeiter ergreife. So behauptet er, ich trete „ganz einseitig" für die Zwischenmeister ein (S. 964), und ich fühle mich „a priori zum Verteidiger der Geschäftsgeheimnisse berufen" (S. 957), was bei einem Vertreter der Wissenschaft sehr zu bedauern sei. Ich weise auch diese Angriffe mit größter Entschiedenheit zurück. Ich kann hier nicht alles wiederholen, was ich über die Zwischenmeister und die „Geschäftsgeheimnisse" gesagt habe, und bitte nur jeden, der sich für diese Polemik interessiert, meine Ausführungen über sie (Bd. III, S. 591 ff. und Bd. II, Vorwort S. VII f.) nachzulesen; er wird sofort erkennen, wie unbegründet die Vorwürfe Heiß' sind. Wenn ich in meinem zusammenfassenden Bericht, in dem ich natürlich nur eine beschränkte Zahl von Beispielen anführen kann, nicht erwähne, daß zwei Schwanheimer Zwischenmeister beschlossen hätten, keine organisierte Arbeiterin zu beschäftigen, so hat Heiß kein Recht, daraus zu folgern, daß ich dagegen „offenbar nichts einzuwenden" habe (S. 964). Welchen Zweck haben nur solche unliebenswürdigen Zwischenbemerkungen! Sie fördern die Erkenntnis des Sachverhalts nicht im mindesten[3].

[1] Im Jahre 1909, nach Veröffentlichung des ersten Bandes der Monographien. Die „Darstellung", die Heiß kritisiert, ist erst 1914 (im dritten Bande) erschienen.

[2] Vgl. Band II der Monographien, Vorwort S. XV.

[3] Es widerstrebt mir, noch weitere Kritiken dieser Art zurückzuweisen. Ich muß aber doch noch kurz erwähnen, daß Heiß mir auch vorwirft, ich scheue vor Angriffen auf die eigenen Mitarbeiter nicht zurück, zöge die Angriffe sogar „an den Haaren" herbei (S. 965). Unsere Mitarbeiter hatten volle Freiheit, in ihren Monographien die verschiedensten Meinungen zu vertreten. Tatsächlich

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle die sozialen Grundanschauungen, insbesondere die Lohntheorien, von denen Sozialpolitiker wie Heiß bei ihrer Empfehlung der Lohnämter ausgehen, eingehend zu erörtern. Ich kann hier nur kurz darauf hinweisen, daß gerade diese ihrer Beweisführung zugrunde liegenden Theorien einer Nachprüfung bedürfen. Diese Sozialpolitiker berücksichtigen zu wenig, daß die soziale Lage der Heimarbeiter letzten Endes durch ihre Leistungsfähigkeit, die „Produktivität" ihrer Arbeit, bedingt ist, und daß die Leistungsfähigkeit derjenigen unter ihnen, deren Lage unser Mitleid wachruft, fast immer sehr gering ist. Sie überschätzen dagegen in der Regel den Einfluß der gewerkschaftlichen Organisation auf die Hebung des Arbeitslohnes, so auch Heiß in seiner Besprechung (S. 975 f.). Ich behalte mir vor, auf diese Probleme in einer besonderen Schrift einzugehen.

Die Freunde der Lohnämter machen sich in der Regel ihre Beweisführung viel zu leicht. Sie sagen meistens, es gebe nur drei Mittel zur Hebung der Lage der Arbeiter: den freien Wettbewerb, die Organisation und den staatlichen Zwang (das Lohnamt); da die beiden ersten Mittel bei den Heimarbeitern versagten, so müsse das dritte angewendet werden[1]. Hierbei fehlt erstens der Nachweis, daß es nur drei Mittel gibt, und zweitens, daß das dritte Mittel auch wirklich hilft. Beides ist zu bestreiten. Es kann hundert Wege zur Besserung der Lage der Heimarbeiter geben: Verbesserung der Arbeitstechnik, des Rohstoffsbezugs, der Absatzbedingungen, der Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Wasserstraßen), Wohnungsfürsorge, gesundheitliche Reformen, Gründung von Fachschulen usw. usw. Welche Bedenken vom Standpunkt der Heimarbeiter gegen die Anwendung des „dritten Mittels" sprechen, habe ich in meiner Abhandlung (Bd. III, S. 651 ff.) ausführlich dargelegt[2]. Heiß liefert in seiner Besprechung (S. 976) selbst ein Beispiel übereilter und daher unzulänglicher Beweisführung. Er spricht von einer elfköpfigen Familie im Taunus, die ein Gesamteinkommen von 2036,20 Mk. habe und dabei nur 9,75 Mk. sparen könne, und fährt fort: „Wie elend muß dann eine Familie daran sein, deren Gesamtverdienst nur 600 Mk. beträgt? Also auch hier können Mindestlöhne sehr gute Wirkungen haben."

---

sind ihre Anschauungen auch recht verschieden. Meine Zusammenfassung der Ergebnisse unserer Untersuchungen mußte natürlich kritisch sein. Es ist daher selbstverständlich, daß ich den Mitarbeitern gegenüber mich bald zustimmend äußerte, bald eine abweichende Meinung vertrat und diese auch begründete. Das ist immer völlig sachlich, ohne jede persönliche Spitze geschehen. Man muß schon sehr empfindlich sein, wenn man daran Anstoß nimmt.

[1] Vgl. meine Besprechung der Argumente der österreichischen Freunde von Lohnämtern in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", 1914, II. (Bd. 48) S. 262 ff.

[2] Die Gründe, aus denen ich die Lohnämter verwerfe, gibt Heiß nicht ganz richtig wieder (S. 975). Er nennt als den ersten meiner Gründe, daß die Lohnämter dem Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit widersprächen. Ich habe dagegen ausdrücklich erklärt (Bd. III, S. 652), daß man sich über dieses Bedenken wohl hinwegsetzen könne. Auch das zweite Bedenken, das sich auf die Schwierigkeiten der technischen Durchführung staatlicher Lohnregelungen bezieht, habe ich nur bedingt als berechtigt anerkannt.

Wie unbegründet ist dieses „also", und wie viele solcher „alsos" gibt es in der Heimarbeitliteratur! Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß die arme Familie die es jetzt auf 600 Mk. bringt, nach Einführung von Mindestlöhnen überhaupt keinen Arbeitsauftrag mehr erhielte.

Eine der wichtigsten Positionen, um deren Eroberung ich mich im Kampf gegen die „Elendstheorie" bemüht habe, gibt Heiß, wenn ich ihn recht verstehe, zu meiner Genugtuung preis. In der bisherigen Heimarbeitliteratur war fast immer behauptet worden, die Heimarbeitslöhne seien ganz ausnahmsweise schlecht, und man hatte daher vorgeschlagen, daß sie durch den staatlichen Zwang der Lohnämter auf das „orts- und berufsübliche" Maß heraufgesetzt werden möchten. Demgegenüber habe ich nachzuweisen versucht, daß die durchschnittlichen Löhne in allen lebensfähigen Hausindustrien im großen und ganzen schon heute — ohne die Lohnämter — auf der „orts- und berufsüblichen" Höhe stehen (Bd. III, S. 654), daß also das Vorschreiben dieses Maßes durch Lohnämter, wie es ein Zentrumsantrag im deutschen Reichstag wollte, den Heimarbeitern keinen Gewinn bringen würde. Heiß gibt dies, wie mir scheint, zu. Allerdings konstruiert er — jedenfalls auf Grund einer falschen Lohntheorie — den ursächlichen Zusammenhang anders als ich: er glaubt, die niedrigen Heimarbeitslöhne gewisser Gegenden könnten daran schuld sein, daß die „orts- und berufsüblichen" Löhne dort allgemein so niedrig seien und „das zu einer anständigen Lebenshaltung des Arbeiters erforderliche Niveau" nicht erreichen könnten (S. 975). Ich bin dagegen der Meinung, daß die Niedrigkeit der Heimarbeitslöhne sich aus der allgemeinen Dürftigkeit der Erwerbsbedingungen der betreffenden Gegend (z. B. eines wenig fruchtbaren Gebirges) ergibt (Bd. III, S. 621). Wie dem aber auch sein mag, Heiß ist mit dem Maßstab jenes Zentrumsantrags nicht mehr zufrieden; er schlägt vielmehr vor, diesen Antrag dahin zu ergänzen, „daß Mindestlöhne in einer Hausindustrie festgesetzt werden können, wenn die Löhne die orts- oder berufsüblichen Löhne nicht erreichen oder zur Lebenshaltung nicht ausreichend sind".

Es liegt auf der Hand, daß die Annahme dieses Zusatzantrages die Lohnämter vor noch größere Schwierigkeiten, als nach dem Zentrumsantrag zu erwarten wären, stellen würde. Es wäre schon recht schwer, für die einzelnen Heimarbeiter, deren Leistungsfähigkeit ja außerordentlich verschieden ist, das „orts- und berufsübliche" Maß festzustellen. Immerhin aber hätte man es hierbei noch mit einem einigermaßen sachlichen Merkmal zu tun. Es würde aber der Willkür geradezu Tor und Tür öffnen, wenn man den Lohnämtern auftragen würde, der idealen Forderung des Zusatzantrages entsprechend Löhne festzusetzen, die „zur Lebenshaltung ausreichend" wären. Über den Begriff des „zur Lebenshaltung Ausreichenden" bestehen doch die allergrößten Meinungsverschiedenheiten. Und wohin sollte es führen, wenn man versuchen wollte, dem Heimarbeiter durch staatlichen Zwang zu dem „ausreichenden" oder „angemessenen" Lohn zu verhelfen, während man seinen ebenso armen, vielleicht noch ärmeren Nachbar, den Tagelöhner, den Kleinbauern, den Kleinhandwerker, seinem Schicksal überließe? Oder soll etwa die noch idealere Forderung,

daß der Staat allen einen „zur Lebenshaltung ausreichenden" Mindestlohn, bzw. ein solches Mindesteinkommen zu sichern habe, im Ernst aufgestellt werden?

Zum Schluß sei noch auf folgendes Mißverständnis hingewiesen: Immer wieder, auch in der Besprechung von Heiß, taucht der Gedanke auf, daß die Ablehnung der Einführung von Mindestlöhnen und die Verwerfung einiger anderer „Reformen", die zwar im Interesse des Heimarbeiters vorgeschlagen sind, ihm aber in Wirklichkeit zur Plage gereichen würden, überhaupt einen Verzicht auf Reformen zur Besserung der Lage der Heimarbeiter bedeuten. Das ist eine vollständige Verkennung der Sachlage. Gewiß halte auch ich, wie sich das übrigens aus meiner Abhandlung deutlich ergibt, die Heimarbeit für „reformbedürftig" und finde nicht alles „hübsch und gut". Ich habe auch selbst auf zahlreiche Reformmöglichkeiten hingewiesen. Ich bin der Meinung, daß vor allem eine allgemeine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse (durch Fortschritte in der Produktions- und Verkehrstechnik, Hebung der Bildung, gesundheitliche Reformen usw.) in den Heimarbeitergegenden anzustreben ist. Werden auf anderen wirtschaftlichen Gebieten (Landwirtschaft, Industrie, Handel usw.) Fortschritte gemacht, so kommt das bei freier Konkurrenz unausbleiblich auch den Heimarbeitern zugute. Neben diesen allgemeinen Maßnahmen sind noch besondere im Interesse der Heimarbeiter zu treffende Reformen (Errichtung von Fachschulen, Bildung von Genossenschaften, eigene Fürsorgeeinrichtungen u. a.) in Betracht zu ziehen, denen, wie ich am Schlusse meiner Darlegungen (Bd. III, S. 669) ausgeführt habe, die neuzubildenden „Fachausschüsse" ihre Aufmerksamkeit zu schenken haben werden.

II.

Schlußwort

von Clemens Heiß-Berlin/Treptow

Zu der mir von der Redaktion des Jahrbuchs mitgeteilten Erwiderung Prof. Arndts auf meine eingehende Besprechung seines zusammenfassenden Berichts über „die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet" bemerke ich kurz, daß sich die ganze Streitfrage dahin zuspitzt, ob man bei der Erörterung der vorliegenden Probleme, wie dies Arndt tut, ausschließlich den Gesichtspunkt der Produktion berücksichtigt, oder ob man daneben auch den der Verteilung des Produktionsertrages in gleichem Maße geltend macht.

Vom Gesichtspunkt der Produktion wird der Lohn bestimmt durch Angebot und Nachfrage der Arbeitskräfte und, insofern man an den Reallohn denkt, durch die Zollpolitik. Diese bevorzugt im allgemeinen die Unternehmer einseitig, weil sie zwar ihre Produkte gegen die ausländische Konkurrenz schützt, nicht aber das Angebot der Arbeitskräfte gegen die Schmutzkonkurrenz bedürfnisloser Ausländer.

Angebot und Nachfrage allein sind aber nicht entscheidend, sondern sehr häufig, worauf Pohlmann hingewiesen hat, eine, oft falsche, Marktmeinung darüber. Diese zu korrigieren durch Aufklärung gehört ebenso zu den Aufgaben der Gewerkschaften, wie Angebot und Nachfrage durch ihre Selbsthilfeeinrichtungen zu regeln. Diese Aufgabe der Gewerkschaften wird schon da besonders schwierig, wo Arbeiter und Arbeiterinnen nebeneinander beschäftigt werden. Wenn es zum Beispiel der Gewerkschaft gelingt, einen Akkordlohn, dessen Herabsetzung beabsichtigt war, aufrechtzuerhalten, so kann sie regelmäßig doch nicht verhindern, daß die betreffende Arbeit in Frauenarbeit umgewandelt und so die Nachfrage nach männlicher Arbeit fortwährend durch die Organisation der Produktion einzuschränken gesucht wird. Aus dem gleichen Grunde schreitet auch die Verkürzung der Arbeitszeit langsamer vorwärts in Betrieben, in denen beide Geschlechter beschäftigt werden. Die Gewerbeaufsichtsbeamten weisen, wie ich in der in diesem Hefte veröffentlichten Abhandlung über Arbeitszeit und Arbeitsleistung zeige, wiederholt darauf hin, daß sich die schwächeren weiblichen Arbeiter Vorteile, die den männlichen längst gewährt worden seien, viel später zu erringen vermögen.

Wiederholen muß ich, daß bedauerlicherweise die Untersuchung beim Gewinn des Unternehmers Halt gemacht hat. Solange dieser nicht in die Untersuchung einbezogen wird, ist ein objektives Urteil darüber, ob der geringe Lohn durch die geringe Produktivität wirklich bedingt ist, unmöglich.

Auf seine Frage: „Oder soll etwa die noch ideellere Forderung, daß der Staat allen einen „zur Lebenshaltung ausreichenden" Mindestlohn bzw. ein solches Mindesteinkommen zu sichern habe, im Ernst aufgestellt werden?" antworte ich: Ja, dieses Ziel ist anzustreben, jedenfalls hat der Staat alles zu unterlassen, was der Erreichung dieses Zieles hinderlich ist. In der Behandlung der Gewerkschaften durch Polizei nnd Verwaltung ist bisher gegen diese nicht bloß ideelle, sondern hervorragend praktische Forderung schwer gesündigt worden.

Wo aber keine Gewerkschaften vorhanden sind, oder wo ihre Gründung und Erhaltung unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet, da hat der Schutz der Schwachen gegen wirtschaftliche Übermacht auch in der Lohnfrage einzugreifen. Wenn meine Forderung erfüllt wird, mache ich mir wirklich keine Gedanken wegen der gegen die Tagelöhner und Handwerker damit begangenen Willkür. Sie leben doch nicht im wirtschaftlich luftleeren Raum. Mit der Hebung der Elendslöhne wird nach bekannten wirtschaftlichen Gesetzen ihr Lohn mitgehoben.

Eine erschöpfende Widerlegung der Grundanschauung Arndts behalte ich mir für eine spätere theoretische Untersuchung des ganzen Problems vor.

Zum Schluß kann ich nur versichern, daß mir jede persönliche Unfreundlichkeit gegen Prof. Arndt durchaus ferngelegen hat, und daß ich im Ausdruck die in einer wissenschaftlichen Polemik üblichen Grenzen in keiner Weise überschritten zu haben glaube.

Eingesandte Bücher

— bis Anfang Oktober 1915 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper)

11. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatte. Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1913. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1915, Carl Heymanns Verlag. 4°. 69 S. Ladenpreis 1,60 Mk.

Deutscher Landwirtschaftsrat. Berlin 1915, Deutscher Landwirtschaftsrat.

Übersicht über die amtlichen Maßnahmen während des Krieges, die für Landwirtschaft, Volksernährung und Verpflegung von Heer und Marine besonderes Interesse haben.

Vierter Nachtrag zur dritten Ausgabe: 21. April bis 10. Juli 1915. Anhang: Maßnahmen in Österreich-Ungarn und der Schweiz. 224 S.

Veröffentlichungen des Kgl. Preußischen Landes-Ökonomie-Kollegiums. Berlin 1915, Paul Parey. gr. 8°.

Heft 17. Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen II: Altrock, Walther v.: Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kreditinstitut und Neues Brandenburgisches Kreditinstitut. Mit einer Einführung von Graf von Schwerin-Löwitz. XV u. 293 S. Geh. 8 Mk.

Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum **Baden.** Herausg. vom Großh. Badischen Statistischen Landesamt. Lex.

Neue Folge, Band VIII, Jahrgang 1915, Juni, Juli, August.

Statistische Mitteilungen über den hamburgischen Staat. Herausg. v. Statistischen Amt. Hamburg 1915, Lütcke & Wulff. Lex.

Nr. 3. Die Bevölkerung des hamburgischen Staates am 12. Juni 1907 nach dem Beruf und dem Geburtsort. 279 S. Geb. 3 Mk.

Nr. 4. Die Gewerbebetriebe im hamburgischen Staate am 12. Juni 1907. 203 S. Geb. 3 Mk.

Stadt Berlin. Die Versorgung Berlins mit Mehl und Brot im Erntejahr 1914/15. Herausg. vom Magistrat. Berlin 1915. gr. 8°. 189 S.

Monatsberichte des Statistischen Amtes der Königlichen Haupt- und Residenzstadt **Königsberg i. Pr.** gr. Fol.

XXIII. Jahrgang, Juni 1915.

Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt **Hannover.** Fol.

6. Reihe der neuen Folge, Nr. 1, Februar 1915.

Statistischer Vierteljahrsbericht der Stadt **Hannover** und Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt. Fol.

20. Jahrgang. 1914.

Statistische Skizzen. Hygiene und soziale Fürsorge in München. Herausg. vom Statistischen Amt der Stadt München 1914. München, J. Lindauersche Buchhandlung (Schöpping). 8°. 36 S. u. Abbild.

Statistische Jahrbuch der Stadt **Leipzig.** Bearbeitet im Statistischen Amt. 3. Jahrgang, 1913. Leipzig 1915, Duncker & Humblot. Lex. 207 S.

Statistische Monatsberichte der Stadt **Leipzig.** Herausg. vom Statistischen Amt. gr. 8°.

VI. Jahrgang, 1914, Jahresübersichten.

VII. Jahrgang, 1915, Nr. 4—7, April—Juli.

Statistisches Taschenbuch der Stadt **Mainz.** 2. Ausgabe. Mainz 1915, G. Herzog. 16°. 63 S.

Statistische Monatsberichte der Stadt **Straßburg.** Herausg. vom Statistischen Amt. gr. 4°.

XVII. Jahrgang, 1915, Nr. 5, 7, Mai—Juli.

Österreichische Statistik. Herausg. von der K. K. Statistischen Zentralkommission. Wien 1914, Staatsdruckerei. 4°.

N. F., 4. Band, 2. Heft. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910. Wohnungsaufnahme. 133 S.

Statistik des Auswärtigen Handels des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der **österr.-ungar. Monarchie** im Jahre 1913. Herausg. vom handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. Wien 1915. K. K. Hof- und Staatsdruckerei.

III. Band. Verkehr mit den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern. 1669 S.

IV. Band. Hauptergebnisse — Hafenverkehr. 553 S.

Mitteilungen des Statistischen Amtes des Kantons **Basel-Stadt.** Nr. 28, 2. Heft: Jenny, O. H. Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dez. 1910. 2. Teil. Basel 1915, C. F. Bendorff. 4°. 84 S. Geh.

Sveriges officiella Statistik. Socialstatistik. Stockholm 1915, P. A. Norstedt & Söner. gr. 8°.

Preliminär översikt över byggnads- och bostadsförhållandena å de orter, som berörts av 1912—1914 års allmänna bostadsräkningar av Socialstyrelsen. Särtryck ur sociala Meddelanden 1915. 92 S.

K. Sozialstyrelsen. Stockholm 1915, P. A. Norstedt & Söner. gr. 8°.

Statens Förlikningsmäns för medling i arbetstvister verksamhet under år 1914. 69 S.

Sociala Meddelanden, utgifna av K. Sozialstyrelsen. Stockholm 1915, P. A. Norstedt und Söner. gr. 8°.

Statistika Meddelanden, Ser. F., Band VIII, 1915, Nr. 7, 8, 9.

Ministerul Finanţelor. Directiunea Statisticei Generale a Finanţelor. Biruoul Statisticei Comerţului Exterior. Bucureşti 1915, Carol Göbl. 4°. 666 S. u. Pläne.

Comerţul Exterior al României şi Mişcarea Porturilor in 1912 (1 Januarie—31 Decemvrie st. v.)

New York State Department of Labor. Albany 1915. State Department of Labor. 8°.
Fourteenth annual report of the Commissioner of Labor for the twelve months ended september 30, 1914. Transmitted of the legislature, April 5, 1915. 8°. 300 u. 359* S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern, Gewerkvereinen, anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften

Mitteilungen der Handelskammer zu **Berlin.** Berlin 1915, Verlag der Handelskammer. gr. 4°.
13. Jahrgang 1915, Nr. 7—9.

Mitteilungen der Handelskammer **Breslau.** Herausg. von C. C. Riesenfeld und H. Freymark. Breslau 1915, Selbstverlag der Kammer.
XVII. Jahrgang 1915. Nr. 7/8 u. 9.

Kriegsberichte der Handelskammer für den Kreis **Mannheim.** Herausg. vom Syndikus Blaustein. 8°. 1915, Nr. 5, Mai/Juni.

Mitteilungen der Gewerbekammer **Dresden.** Herausg. von Hans Kluge.
2. Jahrgang, Nr. 4, Juli/August 1915.

Handel und Industrie Ungarns im Jahre 1913. Herausg. von der Budapester Handels- und Gewerbekammer. Budapest 1915, Pester Buchdruckerei, Aktiengef. Lex. 301 S.

Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Berlin 1915. Selbstverlag. gr. 8°.
Heft 273. Maschinenprüfungen XVI. 75 S.
„ 276. „ XVII. 87 S.
„ 274. Die Verbreitung der Pferdeschläge in Deutschland. 693 S.

Flugschriften der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Berlin 1915. Selbstverlag. 8°.
Heft 13. Kindshoven: Schädlinge des Gemüsebaues und ihre Bekämpfung. 31 S.

Deutscher Außenhandel. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Berlin 1915, Liebheit & Thiesen. Fol.
XV. Jahrgang 1915, Nr. 4—9, April—September.

Mitteilung der Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in **Rheinland** und **Westfalen.** Herausg. von W. Beumer. Düsseldorf 1915, A. Bagel.
Jahrgang 1915, Nr. 1.

Mitteilungen und Nachrichten der Kriegszentrale des Hansa-Bundes. Herausg. von Leidig-Wilmersdorf.
Jahrgang 1915, Nr. 18—21.

Deutsch-französischer Wirtschaftsverein, Berlin.
Mitteilungen Nr. 1—27, teils 8°, teils 4°.

Die Gewerkschaft. Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten. Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Berlin 1915.
XIX. Jahrgang 1915, Nr. 16—41.

Jahresbericht des Anwalts des Reichsverbands der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Zeit vom 1. Juni 1914 bis 31. Mai 1915. (Teil I des Jahrbuchs für 1915.)

Jahresbericht des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland, e. V., für 1914 und Statistik der Raiffeisenschen Genossenschaften für 1913. Berlin 1915, Verlag des Generalverbandes. gr. 4°. 112 u. 379* S.

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1914. Berlin 1915, Verlag des Reichsverbands. gr. 4°. 548 S. 6 Mk.

Mitteilungen des Deutschen Werkbundes. Berlin 1915. Nr. 2, August 1915.

Siebenter Jahresbericht des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes für das Geschäftsjahr 1913—1914. Bearbeitet im Statistischen Amt der Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1915.

Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit Groß-Berlin. Bericht über das 22. Arbeitsjahr 1914/15. 8°. 11 S.

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder, herausg. von Chr. J. Klumker. Berlin 1915, Julius Springer. 8°.
1. Jahrgang, Heft 4. Tomforde, H.: Die Unterhaltsklage des unehelichen Kindes im In- und Auslande. S. 101—156. 2 Mk.

Kriegsinvaliden-Fürsorge. Darstellung der in Nürnberg getroffenen Maßnahmen. Würzburg 1915, Kurt Kabitzsch. 8°. 48 S., 15 Abbildungen und 6 Schriftproben. Geh. 50 Pf.

Jahresbericht des **Vereins Beratender Ingenieure, E. V. 1914.** Hamburg, Geschäftsstelle des Vereins. 8°. 16 S.

Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 1915. Bern 1915, K. J. Wyß. gr. 8°.
Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweiz. Landwirtschaft im Erntejahre 1913/14. (1. März 1913 bis 28. Februar 1914.) Bericht des schweizerischen Bauernsekretariates an das schweiz. Volkswirtschaftsdepartement. S. 138—288.

3. Drucksachen von Gesellschaften usw.

Mitteilungen aus der **historischen Literatur.** Im Auftrage und unter Mitwirkung der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausg. von Fritz Arnheim. Berlin 1915, Weidmannsche Buchhandlung. 8°. Jahrgang = 4 Hefte = 10 Mk.

Neue Folge, 3. Band, der ganzen Reihe 43. Band, 3. Heft.

Jahresbericht des **Thüringisch-Sächsischen Vereins** für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale (Thüringisch-Sächsischer Geschichtsverein) über das 95./96. Vereinsjahr 1914/15. Halle a. S. 1915, Gebauer-Schwetschke. 8°. 120 S.

Pfingstblätter des **Hansischen Geschichtsvereins.** München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°.

Blatt XI, 1915. **Vogel, Walther:** Kurze Geschichte der Deutschen Hanse. 99 S. Geh. 1 Mk.

Veröffentlichungen der historischen Kommission der Stadt **Frankfurt a. M.** Frankfurt a. M. 1915, Joseph Baer & Co. Lex.

II. Studien zur Geschichte der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. während des 17. u. 18. Jahrhunderts, auf Grund des Nachlasses von Gottlieb Schnapper-Arndt. Herausg. von Karl Bräuer.

I. Teil: Darstellung. XXXII u. 405 S.

II. Teil: Quellen und Materialien. XII u. 433 S.

Quellen zur Geschichte der Stadt Brassó. Herausg. auf Kosten der Stadt Brassó von dem mit der Herausgabe betrauten Ausschuß. Brassó 1915. Lex.

6. Band. CIX u. 772 S.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°.

Untersuchungen über Preisbildung. Abt. A.: Preisbildung für agrarische Erzeugnisse.

140. Band. Milchwirtschaftliche Erzeugnisse. Herausg. von Arnold u. M. Sering. III. Teil. **Jahn, Hübner, Geiger, Teichert:** Produktion, Absatz, Preisbildung von Molkereierzeugnissen. 423 S. 10,60 Mk.

147. Band. Die Ansiedlung von Europäern in den Tropen. V. Teil. **Wagemann, Ernst:** Die deutschen Kolonisten im brasilianischen Staate Esperito Santo. X u. 151 S. 14 Abbildungen u. 2 Karten. 5 Mk.

154. Band. Kapitalbildung und Kapitalverwendung. Herausg. von H. Schumacher. I. Teil. **Motschmann, Gustav:** Das Depositengeschäft der Berliner Großbanken. 662 S. 17 Mk.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. München u. Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°.

103. Heft. Soziale Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen. Allgemeine deutsche Tagung, einberufen vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit am 16. u. 17. April 1915 in Berlin. Geh. 5,60 Mk.

Schriften des Sozialwissenschaftlichen Akademischen Vereins in Czernowitz. München u. Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°.

Heft 6. **Bernstein, Eduard:** Wesen und Aussichten des bürgerlichen Radikalismus. 45 S. Geh. 1 Mk.

Vorträge der **Gehe-Stiftung** zu **Dresden.** Leipzig u. Dresden 1915, B. G. Teubner. 8°.

VII. Band, 3. Heft. **Schäfer, D.:** Das deutsche Volk und der Osten. 43 S. 1 Mk.

VII. Band, 4. Heft. **Fleiner, F.:** Die Staatsauffassung der Franzosen. 26 S. 0,80 Mk.

Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, E. V. Vereinsschriften, herausg. von Generalsekretär Erwin Stein. Berlin-Friedenau 1915, Deutscher Kommunal-Verlag. 8°. Geh. 1,50 Mk.

Heft 2. Öffentlicher Betrieb und Konzessionswirtschaft.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Jahrbuch 1915. Wien 1915, Manzsche k. u. k. Verlagsbuchh. Lex. 179 S.

Wirtschaftlicher Nachrichtendienst der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, E. V. Frankfurt a. M. 4°.

Nr. 1—67.

Carnegie Endowment for International Peace. Washington. 8°.

Jear Book for 1913—1914. 203 S.

Eliot, Charles W.: A Report of the Trustees of the Endowment. On Observations Made in China and Japan in 1912. 8°. 88 S.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke

Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden, herausg. von Robert Wuttke †. München u. Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°.

9. Heft. **Delden, W. van:** Studien über die indische Juteindustrie. 182 S. u. 7 Figuren. 5 Mk.

Der Arbeitsnachweis. Zeitschrift für Arbeitslosigkeit, Arbeitsvermittlung, Auswanderung und innere Kolonisation. Herausgeber Eugen Schwiedland und Rudolf von Furer. Wien 1915, Manzsche k. u. k. Verlagsbuchh. 8°. Einzelheft 1 Mk. (1,20 K), jährlich 5 Mk (6 K.).

9. Jahrgang, Heft 5.

Archiv für Frauenarbeit. Im Auftrage des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte E. V. herausg. von J. Silbermann. Berlin 1915, Verlag d. Kaufm. Verb. f. weibl. Angestellte E. V. 8°. Geh. Einzelheft 2,50 Mk., jährlich 4 Hefte 8 Mk.

Band III, Heft 2, Juni 1915.

Band III, Heft 3, September 1915.

Balkan-Revue. Monatsschrift für die wirtschaftlichen Interessen der südosteuropäischen Länder. Herausg. von Paul Schwarz. Berlin 1944, Balkan-Verlag. 8°. Geh. Einzelheft 2,50 Mk., jährl. 24 Mk.
1. Jahrgang, Heft 3, Juni 1914.

Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung. Hannover 1915, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. 8°.
Heft 14. **Leonhard, Rudolf:** Die landwirtschaftlichen Zustände in Italien. 61 S.

Deutsche Kriegsschriften. Bonn 1915, A. Marcus & E. Webers Verlag. 8°.
10. Heft. **Potthoff, Heinz:** Volk oder Staat. 49 S. 1 Mk.
14. Heft. **Stuart, C. A. V.:** Der Wirtschaftskrieg. 42 S. 0,80 Mk.
15. Heft. **Wehberg, Hans:** v. Tirpitz und das deutsche Seekriegsrecht. 45 S. 0,80 Mk.

Der Deutsche Krieg. Politische Flugschriften, herausg. von Ernst Jäckh. Stuttgart-Berlin 1915, Deutsche Verlags-Anstalt. 8°.
58. Heft. **Heuß, Theodor:** Kriegssozialismus. 39 S. 50 Pfg.

Der Deutsch-Russische Wirtschaftskrieg. Herausg. vom Handelsvertragsverein in Berlin und Verein Deutscher Fabrikanten und Exporteure für den Handel mit Rußland in Remscheid. Berlin 1915, Liebheit & Thiesen. 8°.
Heft 1.

Das neue Deutschland. Wochenschrift für konservativen Fortschritt. Herausg. von Adolf Grabowsky, unter Mitwirkung von Paul Leutwein, Oskar A. H. Schmitz, Ludwig Sevin. Berlin 1915, Verlagsanstalt „Politik". 4°.
Jahrgang III, Nr. 37/39. Sonderheft: Kriegsgewinnsteuer.

Das junge Europa. Kelet Népe. Ungarische Zeitschrift für die internationale Politik und für die Wirtschaftsinteressen der Zentralmächte und der Orientstaaten. Herausgeber Elemér Halmay. Berlin-Budapest-Wien 1915. gr. 8°. Einzelheft 1 Mk.
7. Jahrgang, Heft VI. 96 S.
7. = = VII. 96 S.

Flugschriften zur Volksernährung. Herausg. von der Zentral-Einkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung. Berlin, Selbstverlag. 8°.
Heft 6. **Popp, Max:** Kriegsfuttermittel. 20 S.

Die Glocke. Sozialistische Halbmonatsschrift, herausg. von Parvus. München 1915, Verlag für Sozialwissenschaft. kl. 8°.
Jahrgang 1915, Heft 1—3.

Grundriß der Geschichtswissenschaft. Zur Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Herausg. von Aloys Meister. Leipzig-Berlin 1915. Lex.
Reihe II, Abteilung 2. **Sieveking, Heinrich:** Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 104 S. Geh. 2,20 Mk., geb. 2,80 Mk.

Handelspolitische Flugschriften, herausg. vom Handelsvertragverein, Verband zur Förderung des deutschen Außenhandels. Berlin 1915. 8°.

Heft 2. **Ferchland, P.:** Der internationale gewerbliche Rechtsschutz im Kriege. 12 S.

Inhaltsverzeichnis zum **Bundes- und Reichsgesetzblatt** von 1867 bis 1915, zugleich Übersicht über das geltende Reichsrecht nach dem Stande vom 15. Aug. 1915. Bearbeitet von A. Dehlinger. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1915, W. Kohlhammer. 4°. 66 S. 1 Mk.

Internationale Rundschau. Zürich 1915, Orell Füßli. 8°. 50 Pf.

1. Jahrgang, 2. Heft, Juli 1915.
1. = 3. = = 1915.
1. = 4. = August 1915.

John Hopkins University Studies in historical and political Science. Under the Direction of the Departments of History, Political Economy and Political Science. Baltimore 1915, The John Hopkins Press. 8°.

Series XXXIII, No. 3. **Ashworth, J. H.:** The Helper and American Trade Unions. 184 S. 75 cents.

Kriegshefte aus dem Industriebezirk. Essen 1915, G. D. Baedeker. 8°.

Heft 7. **Günther, Ernst:** Die wirtschaftlichen Hilfskräfte Deutschlands und seiner Hauptgegner. 81 S. 80 Pf.

Männer und Völker. Berlin-Wien 1915, Ullstein & Co. 8°. Kart. Bd. 1 Mk.

Delbrück, Hans: Bismarcks Erbe. 213 S.

Frischeisen-Köhler, Jastrow, v. d. Goltz, Roloff, Valentin, v. Liszt: Das englische Gesicht. England in Kultur, Wirtschaft und Geschichte. 251 S.

Delitzsch, Friedrich: Die Welt des Islam. 189 S.

Monographien deutscher Landgemeinden. Herausg. von Erwin Stein. Oldenburg 1912, Gerhard Stalling. 4°.

Band I: Boxhagen-Rummelsburg. 150 S. Geh. 4 Mk.

Münchener Beiträge zur Papyrusforschung. Herausg. von Leopold Wenger. München 1915, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. gr. 8°.

2. Heft. **Mariano San Nicoló:** Ägyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer. 204 S. 6 Mk.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Leipzig-Berlin 1915, B. G. Teubner. kl. 8°. Bdch. geh. 1 Mk., in Lwd. geb. 1,25 Mk.

471. Bdch. **Scala, R. v.:** Das Griechentum in seiner geschichtlichen Entwicklung. 105 S.

501. Bdch. **Oßwald, P.:** Belgien. 116 S.

The New York Times Current History. A monthly magazine. Vol. II, Numb. 5, August 1915: The european War. Articles by Arnold Bennett, Pilor Soti, Sven Hedin, M. Maeterlinck, Friedr. Curtius. 25 Cts.

The Open Court. A Monthly Magazine. Devoted to the Science of Religion, the Religion of Science, and the Extension of the Religions Parliament Idea. Founded by Edw. C. Hegler, Chicago. 8°. 10 cents, yearly 1,00 $.

July 1915.

Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht. Herausg. von E. Bernatzik, M. Ritter Hussarek von Heinlein, Heinrich Lammasch, Adolf Menzel. Redigiert von Hans Kelsen. Wien 1915, Manzsche Buchh. gr. 8°. 6 Hefte jährlich 24 K.

1. Jahrgang, 5. u. 6. Heft.

Politische Bibliothek. Herausg. von E. Bernstein, H. Dorn und G. F. Steffen. Jena 1915, Eugen Diederichs. 8°.

Band XIV. **Preuß, Hugo:** Das deutsche Volk und die Politik. 199 S. Pappband 3 Mk., Lw. geb. 4 Mk.

Prager Staatswissenschaftliche Untersuchungen. Herausg. von H. Rauchberg, P. Sander, L. Spiegel, A. Spiethoff, R. Zuckerkandl. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°.

Heft 3. **Engländer, Oskar:** Die Eisenbahnanschlüsse. 102 S. 3 Mk.

Recht und Arbeit. Die neue sozialpolitische Arbeitgeberzeitschrift für Industrie, Handel und Handwerk. Hamburg, Deutscher Vereins-Verlag. 4°. Vierteljährlich 3,25 Mk., erscheint halbmonatlich.

1. Jahrgang, Nr. 1. 12 S.

La revue Ukranienne. Mensuel édité par Arthur Seelieb. Lausanne 1915, Imprimerie coopérative La Concorde. 8°. 2,50 Fr.

Nr. 1, Juillet 1915. 67 S.

Nr. 2, Août 1915, S. 75—136.

Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichts, begründet von Freiherr von Glaneck, fortgesetzt von Karl Hugelmann. Wien 1915, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8°.

XVI. Teil, 1. Heft. 436 S. 5 K.

Schriften des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tages E. V. Herausg. i. A. des Vorstandes vom Vorsitzenden W. Backhausen. Hannover-Kleefeld 1915. 8°.

Heft 3, 1915. Bericht über die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tages vom 15. bis 17. Juni 1914 in Halle a. S. 88 S. 0,75 Mk.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°.

Heft 181. **Ludewig, Hans:** Geldmarkt und Hypothekenbank-Obligationen. 148 S. 4 Mk.

Heft 182. **Dreßler, Walter:** Der europäische Schiffahrtsverkehr nach Australien. 190 S. 5 Mk.

Heft 184. **Diener, Richard:** Das Problem der Arbeitspreisstatistik und seine Lösung mit Hilfe von Berufssterblichkeits- und Lohnstatistik. 84 S. 2,50 Mk.

Stimmen der Zeit. Katholische Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart. 89. Band der Stimmen aus Maria-Laach. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung. 8°. Jährlich 12 Hefte, geh. 12 Mk., Einzelhefte 1,20 Mk.

45. Jahrgang, 11. Heft, August 1915.

Stimmen vom Rio de la Plata. Herausg. vom „Argentinischen Wochen- und Tageblatt. Buenos Aires, 1. Januar 1915. 4°.

Kulturprobleme und Weltkrieg.
Das Schicksalsjahr 1914.
Deutsche Gefahr oder deutsches Heil? 32 S.

Studien zur Fugger-Geschichte. Herausg. von Hermann Grauert. München u. Leipzig 1915, Duncker & Humblot. Lex.

5. Heft. **Kirch, Hermann Joseph:** Die Fugger und der Schmalkaldische Krieg. 305 S. 8 Mk.

Studies in history, economics and public law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. New York 1915, Columbia University, Longmans, Green & Co. 8°.

Volume LXIII, Nr. 2 (152). **Watarai, Toshiharu:** Nationalization of Railways in Japan. 156 S. 1,25 $.

Volume LXIII, Nr. 3 (153). **Thompson, Warren J:** Population: A Study in Malthusianism. 216 S. 1,75 $.

Volume LXIV, Nr. 1 (154). **Thomson, Mildred C.:** Reconstruction in Georgia Economic, Social, Political, 1865—1872. 418 S. 3 $.

Volume LXIV, Nr. 2 (155). **Russell, Elmer Beecher:** The Review American Colonial Legislation by the King in Council. 227 S. 1,75 $.

Volume LXV, Nr. 1 (156). **Cahall, Raimond du Bois:** The Sovereign Council of New France. 274 S. 2,25 $.

Volume LXV, Nr. 2 (157). **Drury, Horace Bookwaeter:** Scientific Management a History and Criticism. 222 S. 1,75 $.

Volume LXVI, Nr. 1 (158). **Goebel, Julius:** The Recognition Policy of the United States. 228 S. 2,00 $.

Volume LXVI, Nr. 2 (159). **Chih Hsu, Mougton:** Railway Problems in China. 184 S. 1,50 $.

Tidskrift för den svenska Pensionsförsäkringen. Organ för Föreningen för främjande av den svenska pensionsförsäkringen. Red. K. E. Dahl. Stockholm 7. 8°.

1915, Nr. 1. 22 S.

Ungarische Rundschau für historische und soziale Wissenschaften. Herausg. von Gustav Heinrich. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°. Geh. jährl. 4 Hefte 20 Mk. (24 K). Einzelne Hefte 6 Mk. (7,20 K).

IV. Jahrgang 1915, 2. Heft.

Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Herausg. v. Otto v. Gierke. Breslau 1915, M. u. H. Marcus. 8°.

124. Heft. **Tümpel, Ludwig:** Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus (1609—1806). 267 S. 9 Mk.

125. Heft. **Schranil, Rudolf:** Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, Magdeburg und Halle. XII u. 379 S. 12 Mk.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Herausg. von Karl Diehl, Eberhard Gothein, Gerhard v. Schulze-Gävernitz, Alfred Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Karlsruhe i. B. 1915, G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag. gr. 8°.

N. F. Heft 28. **Deck, Fritz:** Die Pfälzische Bank. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Kreditgenossenschafts- und Bankwesens. 120 S. Im Abonnement 2 Mk., Einzelpreis 2,40 Mk.

N. F. Heft 32. **Bachmann, Ferdinand:** Organisationsbestrebungen in der deutschen Tuch- und Wollindustrie. VIII und 123 S. Geh. 3 Mk.

N. F. Heft 33. **Schimper, Johanna:** Ländliche Bauart und Wohnweise unter dem Einfluß der Berufsverschiebung. 1 Plan u. 88 S. 2,20 Mk.

Volkswirtschaftliche Blätter. Zugleich: Mitteilungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes. Herausg. von Hermann Edwin Krueger. Berlin-Wien 1915, Verlag f. Fachliteratur. Ler.

XIV. Jahrgang, Nr. 9/12 (9. Kriegsheft).

Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Berlin 1915, Leonhard Simion Nachf. 8°. Jährlich 8 Hefte 6 Mk., Einzelheft 1 Mk., Doppelheft 2 Mk.

Krieg und Volkswirtschaft. 37. Jahrgang, Heft 3 und 4 (Nr. 289 u. 290).

Heft 6. **Bendix, Ludwig:** Krieg und Geldmarkt. 32 S.
" 7. **Weber:** Krieg und Banken. 32 S.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. Herausg. von Otto Warneyer. Leipzig 1915, Roßbergsche Verlagsbuchh. 8°. Jahrgang = 12 Hefte, 10 Mk.

Ergänzungsband: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen abgedruckt.

8. Jahrgang, Heft 5, 6, 7 u. 8.

Weltkultur und Weltpolitik. Deutsche und österreichische Schriftenfolge, herausg. von Ernst Jäckh in Berlin und vom Institut für Kulturforschung in Wien. München 1915, F. Bruckmann, A.-G. Lex.

Deutsche Folge 1. **Valentin, Veit:** Belgien und die große Politik der Neuzeit. 24 S. 50 Pf.

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit bes. Berücksichtigung **Bayerns.** Herausgegeben von Georg Schanz. Leipzig 1915, A. Deichertsche Verlagsb. (Werner Scholl). 8°.

LII. **Liedhegener, Clemens:** Das Würzburger Universitätsgut Mariaburghausen von 1582—1880. Geh. 3 Mk.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausg. von K. Bücher. Tübingen 1915, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung. gr. 8°.

Ergänzungsheft LI. **Breithaupt, W. G.:** Öffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit. 150 S. Geh. 4,60, im Abonnement 3,80 Mk.

Zwischen Krieg und Frieden. Leipzig 1915, S. Hirzel. 8°.

23. **Stresemann, Gustav:** Das deutsche Wirtschaftswesen im Kriege. 60 S. 1 Mk.

26. **Jastrow, J.:** Die mitteleuropäische Zollannäherung und die Meistbegünstigung. 47 S.

5. Bücher und Broschüren

(Anonym:) Was uns der Weltkrieg bringen muß, wenn der Friede ein dauernder sein soll. Von einem Deutschen. Leipzig, Oskar Born. 8°. 93 S.

Bachem, Julius: Zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Rheinlande mit Preußen. Köln, J. P. Bachem. 8°. 268 S. Geh. 3 Mk., geb. 4 Mk.

Bauer, Wilhelm: Der Krieg und die öffentliche Meinung. Tübingen 1915, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 46 S. Geh. 0,75 Mk.

Baumgart, Willy: Unsere Reichsbank. Ihre Geschichte und ihre Verfassung. Berlin 1915, Leonhard Simion Nf. 8°. 63 S.

Behrends, L.: Die Entwicklung der direkten Steuern in Hamburg und die Errichtung der Steuerdeputation am 9. März 1915. Hamburg 1915, K. Boysen. gr. 8°. 78 S. 1 Mk.

Bonne, Georg: Heimstätten für unsere Helden! Ein Mahnruf an alle Vaterlandsfreunde. München 1915, Ernst Reinhardt. gr. 8°. Geh. 1,80 Mk.

Bredt, Joh. Victor: Welche Umstände verteuern das städtische Bauland. Referat für die Immobilienkredit-Kommission. Berlin 1915, Carl Heymanns Verlag. gr. 8°. Geh. 1,50 Mk.

Caemmerer, Charlotte von: Berufskampf der Krankenpflegerin in Krieg und Frieden. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°. 153 S. Geb. 2,80 Mk.

Carus, Paul: Philosophie als Wissenschaft. Übersetzt von des Verfassers Pamphlet: The philosophy of form. Chicago 1911, The Open Court Publishiug Co. 12°. 53 S.

Clapp, Edwin J.: Economic aspects of the war. Neutral rights, belligerent claims and american commerce in the years 1914—1915. New Haven 1915, Yale University Press. 8°. XIV u. 340 S. 1,50 $.

Czartoryski, Prinz Olgierd: Müssen Deutsche und Polen sich immer befehden? Betrachtungen eines konservativen Polen. Stuttgart u. Berlin 1915, Deutsche Verlagsanstalt. gr. 8°. 24 S.

Deutschland und der Weltkrieg. In Verbindung mit Carl Becker Paul Darmstädter, Hans Delbrück, Otto Franke, Karl Hampe, Hans Luther, Erich Marcks, Gustav v. Schmoller, Walther Schoenborn, Wilhelm Solf, Friedrich Tezner, Ernst Troeltsch, Hans Übersberger, Ottocar Weber, Adolf Wermuth, Ernst Zitelmann, herausgegeben von Otto Hintze, Friedrich Meinecke, Hermann Oncken und Hermann Schumacher. Leipzig u. Berlin 1915, B. G. Teubner. Lex. 686 S. Geh. 7 Mk., in Lwd. geb. 9 Mk.; Feldpostausgabe in 2 Hälften geh. 7 Mk.

Entscheff, Georg: Die Industrie Bulgariens mit besonderer Berücksichtigung der Mehl- und Wollindustrie. Zürich u. Leipzig 1915, Rascher & Co. 243 S.

Ferenczi, Emerich: Die erste Arbeitslosenzählung in Budapest und in 24 Nachbargemeinden am 22. März 1914. Im Auftrage des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Jena 1915, Gustav Fischer. Lex. 158 S. 70 statist. Tabellen. Geh. 5 Mk.

Fisher, Irving: After the War, What? A Plea for a League of Peace. New York 1914. The Church Peace Union. 8°. 21 S.

Fleischl, Paul: Versuch einer Theorie der Produktion. München u. Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°. 163 S. Geh. 4 Mk.

Fuhrmann, Paul: Das deutsche Volk und die gegenwärtige Kriegslage. Rede am 16. Mai 1915 zu Essen. (Als Manuskript gedruckt.)

Fuchs, Johannes: Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege. Akademische Rede. Tübingen 1915, J. C. B. Mohr ((Paul Siebeck). 75 S. Geh. 2 Mk.

Gauß (Oberbürgermeister): Das Recht der württembergischen Bauordnung. Anhang: Die württembergische Bauordnung. Stuttgart 1915, W. Kohlhammer. 8°. 150 S. Geh. 2,50 Mk.

Haff, Karl: Grundlagen einer Körperschaftslehre. I. Teil: Gesetze der Willensbildung bei Genossenschaft und Staat. Leipzig 1915, A. Deichertsche Verlagsb. Werner Scholl. gr. 8°. VI u. 108 S. Geh. 4 Mk.

Hampe, K.: Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig u. Berlin, 1915. 8°. 97 S. Geh. 1,50 Mk.

Hansen, Georg: Die drei Bevölkerungsstufen. Ein Versuch, die Ursachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweisen. Mit einer Einleitung v. H. Kraemer. München 1915, Lindauersche Buchhandlung. 8°. 407 S. u. 1 Plan. Geh. 3 Mk.

Henrich, Walter: Die Stellungnahme der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zur Neugestaltung der juristischen Studien in Österreich. Wien u. Leipzig 1915, Carl Fromme. 8°. 50 S.

Hettner, Alfred: Englands Weltherrschaft und der Krieg. Leipzig 1915, B. G. Teubner. 8°. 269 S. Geh. 3 Mk.

Historicus junior: The Lusitania Case. Was Bryans's resignation justified? New York 1915, Hugh H. Masterson. 8°. 71 S. 10 Cts.

Hruschewskyi, Michael: Die ukrainische Frage in historischer Entwicklung. Wien 1915, Verl. d. Bundes zur Befreiung der Ukraine. 52 S.

Huberich, Charles Henry: Das englische Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Herausg. im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin 1915, Carl Heymanns Verlag. 8°. 135 S. Geh. 4 Mk.

Jacobj, C.: Die Lager von Rennthierflechte und ihre Verwertung als Futter. Tübingen 1915, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 13 S. 30 Pf.

Jaroslaw, Benno: Zur Erschließung des deutschen Heidelandes. Weckrufe in Kriegsnot. Berlin 1915, Paul Parey. 8°. 218 S.

Kaufmann, Wilhelm: Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger. Berlin 1915, J. Guttentag. 8°. 86 S. Geh. 1,80 Mk.

Keesing, L.: Geld, Bankreserven und Bankausweise in den Vereinigten Staaten nach dem Inkrafttreten des „Federal Reserve Act". Berlin 1915, J. Guttentag. 8°. 30 S. Geh. 1 Mk. (Der Reinertrag fließt dem Roten Kreuz zu.)

Klatscher, Camill: Jeremy Benthams Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht und einen dauernden Frieden. (Principles of international war.) Mit einer Einleitung über Bentham, Kant und Wundt, herausg. von Oskar Kraus. Halle a. S. 1915, Max Niemeyer. gr. 8°. VIII u. 153 S. Geh. 4 Mk.

Köhler, Franz: Der neue Dreibund. Ein politisches Arbeitsprogramm für das gesamte deutsche Volk und seine Freunde. München 1915, J. F. Lehmanns Verlag. 8°. 128 S.

Kohler, Josef: Not kennt kein Gebot. Die Theorie des Notrechts und die Ereignisse unserer Zeit. Berlin u. Leipzig 1915, Verlagsbuchh. Dr. Walther Rothschild. gr. 8°. 39 S. Geh. 1 Mk.

Kolb, Wilhelm: Die Sozialdemokratie am Scheidewege. Ein Beitrag zum Thema: Neuorientierung der deutschen Politik. 2. Auflage. Karlsruhe i. B., ohne Jahreszahl. 8°. 67 S.

Kuczynski, R. und **Zuntz, R.:** Unsere bisherige und unsere künftige Ernährung im Kriege. Braunschweig 1915, Friedr. Vieweg & Sohn. 8°. 85 S. 75 Pf.

Lenz, Friedrich: Ist Deutschlands Krieg ein Wirtschaftskrieg? Über die ökonomischen Grundlagen des deutsch-britischen Konflikts. Berlin 1915, Gebrüder Paetel. kl. 8°. 119 S.

Levy, Hermann: Die neue Kontinentalsperre. Ist Großbritannien wirtschaftlich bedroht? Berlin 1915, Julius Springer. 8°. 50 S. Geh. 1 Mk.

Liszt, Franz von: Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt Berlin 1914, Julius Springer. gr. 8°. 560 S. Geh. 12,00 Mk., geb. 14,40 Mk.

Löwenstein, Alfred: Der Rechtsbegriff als Relationsbegriff. Studien zur Methodologie der Rechtswissenschaft. München 1915, C. H. Becksche Verlagsbuchh. 8°. 97 S. Geh. 3,50 Mk.

Mailáth, Graf Josef: Die militärischen Beobachtungsstationen. Die Bestimmung der militärischen Krankenbeobachtungsstationen während des Krieges und nach dem Kriege. Vortrag, gehalten am 16. Juli 1915 in Budapest. Budapest 1915, Pester Lloyd-Gesellschaft. 8°. 39 S.

Mataré, Franz: Die wirtschaftlichen Kriegsmotive der Mächte des Dreiverbandes. München 1915, Lindauersche Universitäts Buchhdlg. 8°. 55 S. Geh. 1,20 Mk.

Menadier, Dorothea: Die Münzen und das Münzwesen der deutschen Reichsäbtissinnen im Mittelalter. (Berliner Dissertation 1915.)

Müller, Hans: Konsumgenossenschaftliche Entgleisungen. Zur Beleuchtung der Zustände im Verband schweizerischer Konsumvereine. Zürich und Leipzig 1915, Rascher & Cie. gr. 8°. XVI u. 431 S.

Nicklisch, H.: Egoismus, Betriebswissenschaft, Handels-Hochschule. Akademische Rede. Mannheim-Berlin-Leipzig 1915, J. Bensheimer. gr. 8°. 9 S. 50 Pf.

Polenske, Karl: Gastschaftsverträge. Eine Abhandlung aus dem bürgerlichen Recht nach geschichtswissenschaftlichem, gesetzgebundenem und psychologischem Verfahren. Greifswald 1915, Bruncken & Co. gr. 8°. 156 S.

Radlof, L.: Vaterland und Sozialdemokratie. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 8°. 93 S. Geh. 1,50 Mk.

Ruttmann, W. J.: Der Brotkrieg. Das deutsche Volk im Kampfe um seine Ernährung. Würzburg 1915, Curt Kabitzsch. 8°. 96 S. 1,00 Mk.

Sartorius, A. Freiherr v. Waltershausen: Der Paragraph elf des Frankfurter Friedens. Jena 1915, Gustav Fischer. 8°. 46 S. Geh. 1,20 Mk.

Scheler, Max: Abhandlungen und Aufsätze. Leipzig 1915, Verlag der weißen Bücher. 8°. 367 u. 411 S. 2 Bände, geh. 12 Mk., geb. 15 Mk.

Schimpff, Gustav: Die beabsichtigten Tariferhöhungen der Großen Berliner Straßenbahn. Berlin 1915, Julius Springer. kl. 8°. 16 S. 30 Pf.

Schwarz, Kurt: Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. gr. 8°. XXI u. 308 S. Geh. 8 Mk.

Seeberg, Reinhold: Was sollen wir denn tun? Leipzig 1915, A. Deichertsche Verlagsbuchh. (Werner Scholl). 8°. 60 S. Geh. 1,50 Mk.

Sieghart, Rudolf: Zolltrennung und Zolleinheit. Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Zwischenzoll-Linie. Wien 1915, Manzsche K. u. K. Hof-Verlagsbuchhdlg. gr. 8°. 410 S. Geh. 10,20 Mk., geb. 12,80 Mk.

Thimme, Friedrich und **Legien, Carl:** Die Arbeiterschaft im neuen Deutschland. Leipzig 1915, S. Hirzel. gr. 8°. 232 S. Geh. 2 Mk., geb. 3 Mk.

Trietsch, Davis: Juden und Deutsche. Eine Sprach- und Interessengemeinschaft. Wien 1915, R. Löwit Verlag. 8°. 60 S. Geh. 1 Mk.

Tümpel, Ludwig: Anfänge und Fortschritte des Einheits-Staates in Brandenburg-Preußen im Zeitalter des Absolutismus 1609—1806. Kapitel I—II. (Berliner Dissertation 1915.)

Valentin, Veit: Kolonialgeschichte der Neuzeit. Ein Abriß. Tübingen 1915, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 226 S. u. 2 farbige Karten. Geh. 4,80 Mk., geb. 6 Mk.

Verworn, Max: Die biologischen Grundlagen der Kulturpolitik. Eine Betrachtung um Weltkriege. Jena 1915, Gustav Fischer. 8°. 57 S. 1,20 Mk.

Werner, Felix: Kameralistische oder kaufmännische Buchführung namentlich für staatliche oder städtische werbende Betriebe. Leipzig 1915, G. A. Gloeckner. Lex. 130 S. Geh. 5 Mk.

Wolff, Siegfried: Das Gründungsgeschäft im Deutschen Bankgewerbe. Mit einer vielfarbenen Kurventafel: Gründung von Aktiengesellschaften 1883—1912. Stuttgart u. Berlin 1915, J. G. Cottasche Buchhandlung. 8°. 284 S.

6. Sonderabzüge

Anton, G. K.: Frankreichs koloniale Entwicklung unter der dritten Republik. (Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. Jahrg. 9. Heft 11, Juni 1915.)

Kalitsunakis, Demetrius, E.: Die Staatsverträge Griechenlands mit dem Deutschen Reiche und ihre wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung. (Balkan-Revue, II. Jahrg., 1. Heft. 15 S.) Berlin 1915, Balkan-Verlag. 8°.

Klopfer, Volkmar: Über die Frage der Beibehaltung der hohen Ausmahlung von Getreide in Friedenszeiten und ihren Einfluß auf die Volksernährung. (Therapeutische Monatshefte, XXIX. Jahrg., Juni 1915.)

Passow, Richard: Der Anteil der großen industriellen Unternehmungen am gewerblichen Leben der Gegenwart in Deutschland, England und den Vereinigten Staaten. (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. VI. Jahrg., 8./9. Heft.)

Poppelreuter, Richard: Geschichte des Kornvereins (1816/17) zu Barmen von Johann Wilhelm Fischer. (Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. 48. Band. Jahrg. 1915.)

Seligman, Edwin R. A.: An Economic Interpretation of the War. („Problems of Readjustment after the War".) New York 1915. D. Appleton and Company. 8°. S. 37—72.

Siegel, Gustav: Der Staat und die Elektrizitätsversorgung. Mit einem Vorwort von E. Rathenau†. (Preußische Jahrbücher.) Berlin 1915, Georg Stilke. 8°. 32 S.

Siemens, Wilh. von: Eine kriegstechnische Betrachtung. („Technik und Wirtschaft", VIII. Jahrg. 1915, Heft VII.)

Deutscher Kommunal-Verlag G. m. b. H., Berlin-Friedenau, Hertelstraße 5.

In unserem Verlag erschienen:

Monographien deutscher Städte

Neukölln.

Herausgegeben von Oberbürgermeister Dr. Kurt Kaiser, Bürgermeister Dr. Richard Weinreich und Generalsekretär Erwin Stein. 160 Seiten. Gr. 4°. Elegant broschiert, Preis 4 Mark.

Magdeburg.

Herausgegeben von Oberbürgermeister Reimarus, Stadtrat Sahm und Generalsekretär Erwin Stein. Etwa 225 Seiten. Gr. 4°. Elegant broschiert, Preis 5 Mark.

Darmstadt.

Herausgegeben von Oberbürgermeister Dr. Glässing, Bürgermeister Mueller und Generalsekretär Erwin Stein. Etwa 228 Seiten stark. Gr. 4°. Eleg. brosch., Preis 5 Mark.

Cassel.

Herausgegeben von Oberbürgermeister Dr. Scholz und Generalsekretär Erwin Stein. 199 Seiten stark. Gr. 4°. Eleg. brosch., Preis 4 Mark.

Frankfurt a. M.

Herausgegeben von Oberbürgermeister Voigt und Generalsekretär Erwin Stein. 166 Seiten stark. Gr. 4°. Eleg. brosch., Preis 5 Mark.

Wilmersdorf.

Herausgegeben von Oberbürgermeister Habermann, Bürgermeister Peters und Generalsekretär Erwin Stein. 196 Seiten stark. Gr. 4°. Eleg. brosch., Preis 5 Mark.

Danzig.

Herausgegeben von Oberbürgermeister Scholz, Dr. Grünspan, Direktor des Statistischen Amtes und Generalsekretär Erwin Stein. 254 Seiten stark. Gr. 4°. Elegant broschiert, Preis 6,50 Mark.

Berlin.

Herausgegeben unter Mitwirkung städtischer Beamter, von Generalsekretär Erwin Stein. 330 Seiten stark. Gr. 4°. Elegant broschiert, Preis 7,50 Mark.

Dessau.

Herausgegeben von Oberbürgermeister Dr. Ebeling, Geheimer Regierungsrat, und Generalsekretär Erwin Stein. 180 Seiten stark. Gr. 4°. Eleg. brosch., Preis 6,50 Mark.

Monographien deutscher Landgemeinden.

Herausgegeben im Auftrage des Verbandes der größeren preußischen Landgemeinden E. V. von Generalsekretär Erwin Stein.

Boxhagen-Rummelsburg.

In Verbindung mit Bürgermeister Dr. Hahn, Oberbürgermeister a. D. und Bureaudirektor Krüger herausgegeben von Generalsekretär Erwin Stein. Etwa 160 Seiten stark. Gr. 4°. Eleg. brosch., Preis 4 Mark.

Altenessen.

Im Auftrage von Bürgermeister Theodor Stankeit verfaßt von Gerichtsassessor Fritz Siebrecht, herausgegeben von Generalsekretär Erwin Stein. Etwa 300 Seiten stark. Gr. 4°. Elegant broschiert, Preis 5 Mark.

Weitere Bände befinden sich in Vorbereitung.

:: **Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder durch den Verlag.** ::

Inhaltsverzeichnis

für den neununddreißigsten Jahrgang, 1915

(r = besprochen; E = in einem Aufsatz behandelt; A = siehe Schriftsteller-Verzeichnis)

Allgemeiner Teil

Amtliche Veröffentlichungen, Sammelwerke und Ähnliches

Über das **Berufsschicksal Unfallverletzter** 2079. Cl. Heiß r.

De **coöperative Verbruiksvereeniging,** uitgaven van het Centraal Bureau voor sociale Adviezen. X. 1561. W. Wygodzinski r.

Confederazione Nazionale Agraria. Sede in Bologna: Annuario delle associazioni agrarie. Italiane, 1913—1914 1561. W. Wygodzinski r.

Die **jugendlichen Arbeiter** in Deutschland. V. Verhandlungen der 5. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform am 11. u. 12. Mai 1911 in Berlin, Heft 38 u. 39 940. Cl. Heiß r.

Monographien deutscher Städte. Bd. I: Neukölln; Bd. II: Magdeburg; Bd. III: Darmstadt; Bd. IV: Cassel; Bd. V: Berlin-Wilmersdorf; Bd. VI: Danzig; Bd. VII: Frankfurt a. M.; Bd. VIII: Berlin; Bd. IX: Dessau 2037. O. Most.

Monographien, herausg. im Auftrage des wissenschaftlichen Ausschusses der Heimarbeitsausstellung Frankfurt a. M. 1908 von Paul Arndt. 1. bis 3. Bd. (1. u. 2. Teil): Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet 951. Cl. Heiß r.

Österreichisch-Ungarisches Rotbuch. Diplomatische Aktenstücke zur Vorgeschichte des Krieges 1914 1587. J. Bunzel r.

Praktische Winke zur Erwerbsfürsorge für **Kriegsbeschädigte** 2079. Cl. Heiß r.

Les **sociétés coopératives polonaises** de crédit, leur développement et leur état actuel dans les trois parties de la Pologne 1561. W. Wygodzinski r.

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begründet von Frhr. v. Stengel, 2. Aufl., herausg. von Max Fleischmann. Bd. I bis III 1510. Cl. Heiß r.

Zentral-Arbeitsnachweis für den Bezirk der Kreishauptmannschaft **Dresden** 2076. Cl. Heiß r.

Zentralverband der Maurer Deutschlands. Lohn- und Arbeitsbedingungen im Maurergewerbe 1047. Cl. Heiß r.

Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E., herausg. von G. F. Knapp u. W. Wittich.
Heft XXX. **A** Gutmann.

Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden, herausg. von Robert Wuttke.
8. Heft. **A** Spaeth.

Apologetische Tagesfragen.
15. Heft. **A** Franz.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv), herausg. von Richard Ehrenberg.
17. Erg.-Heft. **A** v. Oertzen.

Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, herausg. von Karl Diehl.
2. Heft. **A** Zielenziger.

Beiträge zur Theorie und Politik der Fürsorge, herausg. v. Chr. J. Klumker.
Heft 2. Cl. Heiß r.

Collection d'études commerciales et économiques publiées sous la direction de Bonjour et G. Paillard.
A Scheurer.

Deutscher Bauarbeiterverband 1047. Cl. Heiß r.

Erhebung über die Kinderarbeit in Österreich im Jahre 1908, herausg. vom K. K. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium 497. Cl. Heiß r.

Handbuch der Politik, herausg. von P. Laband, A. Wach, A. Wagner, G. Jellinek, K. Lamprecht, F. v. Liszt, G. v. Schanz, F. Berolzheimer.
1. Bd: Die Grundlagen d. Politik.
2. = Die Aufgaben der Politik.
1001. Cl. Heiß r.

Handbuch wirtschaftlicher Vereine und Verbände des Deutschen Reiches, herausg. vom Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie 1022. Cl. Heiß r.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. für 1913, herausg. von Hans Crüger.
XVII. Jahrg. 1564. W. Wygodzinski r.

Jahrbuch des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine e. V. 1914. Herausg. von Peter Schlack 1564. W. Wygodzinski r.

Jahrbuch des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine. Herausg. im Auftrage des Vorstandes von Heinrich Kaufmann.
12. Jahrg. 1914 482. W. Wygodzinski r.

John Hopkins University studies in history and political science.
Ser. XXXI, nr. 1. A Whitney.
- XXXII, - 2. A Glocker.

Industrial unrest, a practical solution 1036. Cl. Heiß r.

Institut International d'Agriculture. Études monographiques sur la coopération agricole dans quelques pays.
Tome II. Argentine, Autriche, Hongrie, Italie, Suisse 482. W. Wygodzinski r.
Annuaire international de législation agricole 1065. W. Wygodzinski r.

Instituts Solvay. Travaux de l'Institut de sociologie.
A Leener.

Kaiserliches Statistisches Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik 1048. Cl. Heiß r.

Kölner Studien zum Staats- u. Wirtschaftsleben, herausg. v. Bruno Kuske.
Heft 2. A Kaplun-Kogan.
= 5. A Krüer.
= 8. A Kuske.

Die Kultur des modernen Englands in Einzeldarstellungen, herausg. von Ernst Singer.
Bd. VI. A Walter.

Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, herausg. von Ad. Wagner.
3. Hauptabteilg., 2. Teil. A Buchenberger.

Mannheimer Hochschulstudien, herausg. von Altmann, Blaustein usw.
Bd. 2. A Schloesser.

Memoiren-Bibliothek.
5. Serie, 3. Bd. A Rohrer.

Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung.
N. F. Heft 7. A Berthold.

Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz.
121. Stück. A Weinberger.
132. = A Krebs.
135. = A Isay.

Aus Natur und Geisteswelt.
501. Bdch. A Oßwald.

Österreichische und ungarische Kriegsflugschriften über die Vorgeschichte des Weltkrieges.
1. A Fournier.
2. A Redlich, Oswald.
3. A Die Schuld am Weltkriege.
4. A Österreichisch-Ungar. Rotbuch.
5. A Redlich, Alex.
6. A Charmatz.
7. A Andrássy.

Petite encyclopédie sociale, économique et financière.
XXXV. A Worms.

Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins.
X. A Witte.

Politische Bibliothek, herausg. von E. Bernstein, H. Dorn u. G. F. Steffen.
Bd. XII. A Steffen.
= XV. A Steffen.

Politische Flugschriften, herausg. von E. Jäkh.
25. Heft. A Fendrich.

Probleme der Weltwirtschaft. Herausg. von Bernhard Harms.
Bd. 15. A Birk.
= 17. A Offergeld.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a. S., herausg. von Joh. Conrad.
70. Bd. A Post.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform.
Heft 42/43 u. 44. A Zimmermann.
= 52/53. A Heyde.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik.
139. Bd. 5. Teil. A Klose.
150. = A Cassau.

Schriften über die ungarische Wirtschaftspolitik vor und nach dem Kriege.
A Offergeld.
A Rajnik.
A Palyi.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller und M. Sering.
Heft 170. A Starzenski.
= 174. A Leubuscher.
= 178. A Dorno.
= 180. A Redlich.

Studien zur rheinischen Geschichte, herausg. von Albert Ahn.
8. Heft. A Käding.

Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausg. von Karl Grünberg.
IX. Heft. A Grünfeld.

Studies in history, economics and public law, edited by the Faculty of political science of Columbia University.
Vol. LIX, Nr. 4. A Joseph.

Supplement zu den Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens.
Bd. XIV. A Grünfeld.

Technisch-volkswirtschaftliche Monographien, herausg. von Ludwig Sinzheimer.
Bd. XI. A Dienstag.

Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausg. von K. J. Fuchs in Verbindung mit Ludwig Stephinger.
N. F. Heft 5. A Floer.
= = = 23. A Schmidt.

Versicherungs-Bibliothek, herausg. von Alfred Manes.
II. Bd. A Domizlaff.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, herausg. von Karl Diehl, Eberhard Gothein, Gerhard v. Schulze-Gävernitz, Alfred Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst.
N. F. Heft. 25. A Ludwig.

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausg. von Georg Schanz.
XLVIII. Stück. A Ebert.
L. = A Bühler.
LI. = A Gießmann.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausg. von K. Bücher.
Erg.-Heft 47. A Zürn.
= = 49. A Weber.

Züricher volkswirtschaftliche Studien, herausg. von H. Sieveking.
VII. Heft. A Strub.
VIII. = A Warszawski.
X. = A Konstantinoff.

Zur Zeit- und Weltlage.
1. Heft. A Fournier.
2. = A Redlich, Oswald.

Zwischen Krieg und Frieden.
19. Bd. A Palyi.

Koloniale Preisaufgabe 544.

Berichtigung 2102.

Zur Reform der Heimarbeit. Eine Entgegnung von Paul Arndt 2103.
— Schlußwort von Cl. Heiß 2107.

Eingesandte Bücher 545, 1087, 1597, 2109.

Schriftstellerverzeichnis

Adler, Max: Marxistische Probleme. Beiträge zur Theorie der materialistischen Geschichtsauffassung und Dialektik 375. G. Jäger r.

Albrecht, Gerhard: Eugen Dührings Wertlehre, nebst einem Exkurs zur Marxschen Wertlehre 1005. Cl. Heiß r.

Andrássy, Graf Julius: Wer hat den Krieg verbrochen? 1587. J. Bunzel r.

(Anonym): Die Schuld am Weltkriege. Von einem Österreicher 1587. J. Bunzel r.

Anton, G. K.: siehe Darmstaedter, Haessner, Magnus.

Asch, Käte: Die Lehre Charles Fouriers 1561. W. Wygodzinski r.

Auerbach, Felix: Das Zeiß-Werk und die Carl-Zeiß-Stiftung in Jena 2068. Cl. Heiß r.

Ballod, Karl: Die Volksernährung in Krieg und Frieden E 77.
— siehe Heizmann, Hoetzsch, Perlick.

Barth, Paul: Die Geschichte der Erziehung in soziologischer und geistesgeschichtlicher Beleuchtung 1508. D. Gusti r.

Beckerath, E. v.: siehe Gutmann, Käding, Katzenelsohn, Leener, Reutern.

Belgien, Land, Leute, Wirtschaftsleben. Herausg. i. A. des Kaiserlich Deutschen Generalgouvernements 2034. O. Most r.

Berthold, Karl P.: Untersuchungen über den Standort der Maschinenindustrie in Deutschland 2065. Cl. Heiß r.

Biesalski, Konrad: Kriegskrüppelfürsorge 2079. Cl. Heiß r.

Bittmann, Karl: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. I. Arbeitsverhältnisse der den §§ 135—139a der Gewerbeordnung unterstellten minderjährigen Arbeiter, Heft 34 939. Cl. Heiß r.

Birk, Max: Kopraproduktion und Koprahandel 1072. O. Jöhlinger r.

Blaustein, A.: Deutschlands wirtschaftliche Kriegsbereitschaft 463. O. Schneider r.

Blondel, Georges: Les embarras de l'Allemagne 2008. G. Schmoller r.

Blumenthal, O.: Die Bedeutung der deutschen elektrotechnischen Spezialfabriken für Starkstromerzeugnisse u. ihre Stellung in der Elektroindustrie 2062. Cl. Heiß r.

Boese, Fr.: siehe Dehn, Mayer und Peez.

Bovensiepen, Rudolf: Zur Erneuerung der deutschen Zivilrechtspflege E 1115.

Brauer, Kurt: Die Organisation der Korbwarenindustrie und des Korbwarenhandels im Deutschen Reich 471. Cl. Heiß r.

Braun, Adolf: Die Gewerkschaften, ihre Entwicklung und Kämpfe 480. Th. O. Cassau r.

Bredt, Joh. Victor: Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit 2100. W. Gerloff r.

Brinkmann, Karl: siehe Dorno, Floer, Häpke, Strub, Vogel, Witte.

Buchenberger, A.: Agrarwesen und Agrarpolitik. 2. Aufl. bearbeitet von W. Wygodzinski. 1. Band 2088. A. Skalweit r.

Bühler, Friedrich: Die Entwicklung der Tuchindustrie in Lambrecht 1015. R. Dietrich r.

Buelens, J.: Les employés en Allemagne 522. Cl. Heiß r.
— Les employés en Autriche 522. Cl. Heiß r.

Bunzel, Julius: Die Anfänge der modernen Arbeiterbewegung in der Steiermark 1028. O. v. Zwiedineck-Südenhorst r.
— siehe Allgem. Teil, Andrássy, Charmatz, Fournier, Offergeld, Palyi, Rajnik, Alexander Redlich, Oswald Redlich, Rohrer (Triplizissimus).

Calmes, Albert: Die Statistik im Fabrik- u. Warenhandelsbetrieb 2031. O. Most r.

Cassau, Th. O.: Demokratie und Großbetrieb E 1169.

Cassau, Th. O.: Die Konsumsvereinsbewegung in Großbritannien 1556. W. Wygodzinski r.
— siehe Braun.

Charmatz, Richard: Zarismus, Panslawismus, Krieg 1587. J. Bunzel r.

Cohn, Gustav: Betrachtungen über die Finanzreform des Reiches und über Verwandtes 1574. Fr. Meisel r.

Cramb, J. A. M. A.: Germany and England 979. G. Schmoller r.

Crohn, H. F.: Argentinien im deutsch-englischen Wirtschaftskampf E 781.

Czwalina, Richard: Die wirtschaftliche und soziale Lage der technischen Privatangestellten in der deutschen Elektroindustrie 1553. Cl. Heiß r.

Darmstaedter, Paul: Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen. 1. Band: 1415—1870 531. G. K. Anton r.

Dienstag, Paul: Die deutsche Uhrenindustrie 469. Cl. Heiß r.

Dietrich, Rudolf: siehe Bühler, Ebert, Gießmann, Weber, Zürn.

Domizlaff, Karl: Die Feuerversicherung 1583. O. Prange r.

Dorno, Friedrich: Der Fläming und die Herrschaft Wiesenburg 456. C. Brinkmann r.

Dub, Moriz: Nochmals zur Frage der Zollunion E 1379.

Düringer, Adelbert: siehe Kändler.

Eberstadt, Rudolf: Großstädtische Bodenpreise E 815.
— Das Aufsteigen des Handwerkerstandes im Mittelalter E 1707.
— siehe: Spaeth.

Ebert, Georg: Die Entwicklung der Weißgerberei 1016. R. Dietrich r.

Eggenschwyler, W.: Produktionsfortschritt und Teuerung E 659.
— Statistisches zum Problem: Krieg, Produktionsfortschritt und Preisbewegung E 1951.

Eliaschewitsch, A.: Die Bewegung zugunsten der kleinen landwirtschaftlichen Güter in England 1501. G. Schmoller r.

Elsas, Fritz: Die studentische Wohnungsfrage in Vergangenheit und Gegenwart 1552. Cl. Heiß r.

(Elzbacher, Paul): Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan. Eine Denkschrift von F. Aereboe, K. Ballod, F. Bey-

schlag, W. Caspari, P. Eltzbacher, H. Heyl, P. Krusch, R. Kuczinski, K. Lehmann, O. Lemmermann, K. Oppenheimer, M. Rubner, K. v. Rümker, B. Tacke, H. Warmbold und N. Zuntz 542. G. Schmoller r.

(Engels, Friedrich): Der Briefwechsel zwischen Friedrich Engels und Karl Marx 424. G. Schmoller r.

Eulenburg, Franz: Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege E 589.

Feiler, A.: Die Konjunkturperiode 1907—1913 in Deutschland 1498. G. Schmoller r.

Fendrich, Anton: Der Krieg und die Sozialdemokratie 988. G. Schmoller r.

Feßmann, Karl: Gelbe Gewerkvereine in Frankreich, „Syndicats Jaunes" 2086. Cl. Heiß r.

Floer, Franz: Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Grundherrschaft und Markgenossenschaft im Münsterland 456. C. Brinkmann r.

Flügel, Heinrich: Die deutschen Welthäfen Hamburg und Bremen 1539. A. Rühl r.

Fournier, August: Heute und vor hundert Jahren 1586. J. Bunzel r.

Franz, Albert: Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers 1561. W. Wygodzinski r.

Friedmann, Max: Die deutsch-österreich / ungarische Wirtschaftsgemeinschaft E 1983.

Frings, Josef: Die Einkommens- u. Vermögensverhältnisse im Regierungsbezirke Arnsberg 2030. O. Most r.

Gaebel, Kaethe: Die Heimarbeit, das jüngste Problem des Arbeiterschutzes mit einem Geleitwort von R. Wilbrandt 502. Cl. Heiß r.

Garcia-Calderon, F.: Die lateinischen Demokratien Amerikas. Mit einem Vorwort von R. Poincaré 458. E. Wagemann r.

Gerlich, Fritz: siehe Kohler u. Wenger, Schlesinger.

Gerloff, W.: siehe Bredt.

Gerngroß, Friedrich Ludwig: Sterilisation und Kastration als Hilfsmittel im Kampfe gegen das Verbrechen 994. F. Tönnies r.

Gierke, Otto v.: Über die Geschichte des Majoritätsprinzipes E 565.

Gießmann, W.: Die Unternehmerverbände in der deutschen Seifenindustrie 1020. R. Dietrich r.

Glocker, Theodore W.: The government of american trade unions 1043. Cl. Heiß r.

Gothein, Eberhard: An Lujo Brentano bei seinem 70. Geburtstage. Rede E 559.

Grosch, G.: Organschaft und Stellvertretung E 143.

Großmann, E.: siehe Scheurer.

Grünfeld, Ernst: Die japanische Auswanderung 520. Cl. Heiß r.

Grünfeld, Judith: Die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann 454. W. Köhler r.

Guckenmuß, Franz: Die Unterstützung der französischen Handelsmarine durch Prämien 1078. O. Schneider r.

Günther, A.: siehe Liefmann.

Güttler, Gerhard: Die englische Arbeiterpartei. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der politischen Arbeiterbewegung in England 433. G. Schmoller r.

Gusti, Demetrius: siehe Barth.

Gutmann, Franz: Das französische Geldwesen im Kriege (1870—1878) 1531. E. v. Beckerath r.

Häpke, Rudolf: Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte 1515. C. Brinkmann r.

Haessner, Max: Marokkos Handelsbeziehungen seit 1905 mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland 530. G. K. Anton r.

Hampe, Karl: Belgiens Vergangenheit und Gegenwart 2034. O. Most r.

Heiß, Clemens: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland E 939.

— Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet E 951.

— Arbeitszeit und Arbeitsleistung E 1837.

— siehe Allgemeiner Teil; Albrecht, Auerbach, Berthold, Bittmann, Blumenthal, Brauer, Buelens, Czwalina, Dienstag, Elsas, Feßmann, Gaebel, Glocker, E. Grünfeld, Heyde, Hue, Joseph, Isay, Kaplun-Kogan, Kaup, Klose, Köhne, Kraus, Krebs, Krüer, Kühne, Kuske, Lederer, Leubuscher, Levy, Müller, Nestripke, Norton, v. Oertzen, Overbergh, Post, Rappard, Fritz Redlich, Richard, Schär, Schmidt, Fr. Schmidt,

Segre, Sinzheimer, Sternthal, Weicker, Whitney, Zimmermann.

Heizmann, Hans: Die Baumwolle, insbesondere deren Kultur, Geschichte und Handel 524. K. Ballod r.

Herkner, Heinrich: Ansprache an Lujo Brentano E 371.

Hettner, Alfred: Englands Weltherrschaft und der Krieg 1999. G. Schmoller r.

Heyde, Ludwig: Die Trinkgeldablösung im Gastwirtsgewerbe 1061. Cl. Heiß r.

— Der Samstagfrühschluß in Industrie und Handel des Deutschen Reichs 1063. Cl. Heiß r.

Hoetzsch, Otto: Rußland 1504. K. Ballod r.

Hoffmann, Géza von: Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 994. F. Tönnies r.

Horvath, Béla von: Die militärische Verwaltung in Bosnien E 219.

Hue, Otto: Die Bergarbeiter. Historische Darstellung der Bergarbeiterverhältnisse von der ältesten bis in die neueste Zeit 489. Cl. Heiß r.

Isay, Harry: Liberalismus und Arbeiterfrage in Belgien (1830—1852) 2082 Cl. Heiß r.

Ischchanian, B.: Die ausländischen Elemente der russischen Volkswirtschaft 1007. E. Jenny r.

Jacobs, Paul: Der englische Handelskrieg gegen Deutschland. Eine handelspolitische Studie E 741.

— Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Kriegsjahre 1914/15 E 1739.

Jäger, Georg: Der marxistische Neukritizismus. Kritische Bemerkungen E 375.

— Das Wesen des englischen Staates und seine Machtorganisation E 1641.

— siehe Adler, Vorländer.

Jenny, Ernest: siehe Ischchanian, Sagorsky.

Jöhlinger, Otto: siehe Birk, Pinner.

Jordan, Erich: Die Entstehung der konservativen Partei und die preußischen Agrarverhältnisse von 1848 990. G. Schmoller r.

Joseph, Samuel: Jewish immigration to the United States from 1881 to 1910 1010. Cl. Heiß r.

Junghann, H.: Der Staat als Schlichter gewerblicher Streitigkeiten in den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien 439. G. Schmoller r.

Käding, E.: Beiträge zur preußischen Finanzpolitik in den Rheinlanden während der Jahre 1815—1840 536. E. v. Beckerath r.

Kändler, Hermann: Der staatliche Erfindungsschutz im Lichte moderner Nationalökonomie 1020. A. Düringer r.

Kaplun-Kogan, Wlad. W.: Die Wanderbewegungen der Juden 1010. Cl. Heiß r.

Katzenelsohn, P.: Zur Entwicklungsgeschichte der Finanzen Rußlands 1076. E. v. Beckerath r.

Kaup, J.: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. III. Schädigung von Leben und Gesundheit der Jugendlichen, namentlich in Zusammenhang von Zeit und Art der beruflichen Beschäftigung, Heft 36 940. Cl. Heiß r.

Keller, Karl: Ein deutsch-österreichisch/ungarischer Zollverein? Seine Voraussetzungen und Aussichten E 853.

Klose, Walther: Die Fleischversorgung der Stadt München 2061. Cl. Heiß r.

— siehe Lechner.

Köhler, Franz: Der neue Dreibund. G. Schmoller r.

Köhler, Walther: Die Objektivität. Untersuchungen über die logische Struktur des Werturteils E 17.

— Geist und Freiheit. Allgemeine Kritik des Gesetzesbegriffes in Natur- und Geisteswissenschaft 443. G. Spranger r.

— siehe J. Grünfeld, Schmitt, Sella.

Köhne, Paul: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. II. Kriminalität und sittliches Verhalten der Jugendlichen, Heft 35 939. Cl. Heiß r.

Kohler, Joseph und **Wenger, Leopold:** Orientalisches Recht und Recht der Griechen und Römer 2021. F. Gerlich r.

†**Kollmann, Paul:** Die belgische gewerbliche Aufnahme von 1910 E 831.

Konrad, Heinrich: Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung systematisch bearbeitet 1575. Fr. Meisel r.

Konstantinoff, P.: Der Außenhandel Bulgariens mit besonderer Berücksichtigung des Exportes 1540. W. Offergeld r.

Kraatz (Oberbürgermeister): Aus dem Leben eines Bürgermeisters und der von ihm in den letzten 37 Jahren verwalteten Städte 1529. O. Most r.

Kraus, Siegfried: Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden 2079. Cl. Heiß r.
Krebs, Johannes: Heimarbeit und Gesetzgebung in Frankreich 2087. Cl. Heiß r.
Krüer, Hermann: Die Markthallen und ihre Hilfskräfte als Faktoren der Lebensmittelversorgung in unseren Großstädten 2058. Cl. Heiß r.
Kühne, Alfred: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. VI. Die Fortbildungsschule, Heft 40 940. Cl. Heiß r.
Kuske, Bruno: Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts 2077. Cl. Heiß r.

Lacombe, Paul: L'appropriation du sol, essai sur le passage de la propriété collective à la propriété privée 892. R. Leonhard r.
Lechner, Johann: Die Fleischversorgung Münchens 1071. W. Klose r.
Lederer, Emil: Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Österreich 1912 486. Cl. Heiß r.
Leener, G. de: La politique des transports en Belgique 1570. E. v. Beckerath r.
Lenz, Friedrich: Ist Deutschlands Krieg ein Wirtschaftskrieg 2002. G. Schmoller r.
Leonhard, Rudolf: Flurgemeinschaft und Feudalität E 891.
— Landwirtschaft — Landindustrie — Aktiengesellschaft 2090. A. Skalweit r.
— siehe Lacombe.
Leubuscher, Charlotte: Der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911 510. Cl. Heiß r.
Levy, Robert: Histoire économique de l'industrie cotonnière en Alsac 526. Cl. Heiß r.
v. d. Leyen, Alfred: Die Eisenbahnpolitik des Fürsten Bismarck 528. G. Schmoller r.
Liefmann, R.: Die Unternehmungsformen 2022. A. Günther r.
Ludwig, Julius: Die wirtschaftliche und soziale Lage der Wanderarbeiter im Großherzogtum Baden 1566. W. Wygodzinski r.
Lueken, Emil: Vorstadtprobleme E 1911.

Magnus, Franz: Ägypten. Seine volkswirtschaftlichen Grundlagen und sein Wirtschaftsleben 530. G. K. Anton r.
Mackay, B. L. Frhr. v.: China, die Republik der Mitte 2016. L. v. Wiese r.
Marconcini, Federico: L'industria domestica salariata nei rapporti interni e internazionali 478. R. Michels r.
(Marx, Karl:) Der Briefwechsel zwischen Friedrich Engels u. Karl Marx 424. G. Schmoller r.
Mauer, Hermann: Volkswirtschaftliche Probleme im landwirtschaftlichen Kreditwesen E 1275.
Mayer, Adolf: Zur Geschichte und Theorie des Moratoriums E 1789.
Mayer, Gustav: Johann Baptist von Schweitzer und die Sozialdemokratie 474. Fr. Boese r.
Meisel, Franz, und **Spiethoff, Arthur:** Österreichs Finanzen und der Krieg 1496. G. Schmoller. r.
Meisel, Franz: siehe Cohn, Konrad.
Michels, Robert: siehe Marconcini.
Most, Otto: Zur Wirtschafts- und Sozialstatistik der höheren Beamten in Preußen E 181.
— siehe Allgemeiner Teil, Belgien, Calmes, Frings, Hampe, Kraatz, Neuhaus, Oßwald, Starzenski, Schwarz.
Müller, August: Die Seifenfabrik der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine in Gröba-Riesa 467. Cl. Heiß r.
Muir, Ramsay: Britains Case against Germany 979. G. Schmoller r.
Nestriepke, S.: Werben und Werben der Gewerkschaften. Geschichte und System der gewerkschaftlichen Agitation 1041. Cl. Heiß r.
— Das Koalitionsrecht in Deutschland, Gesetze und Praxis 2074. Cl. Heiß r.
Neuhaus, Georg: Die deutsche Volkswirtschaft und ihre Wandlungen im letzten Vierteljahrhundert. I. u. II. Bd. 2027. O. Most r.
Norton, Thomas H.: Die chemische Industrie in Belgien, Holland, Norwegen und Schweden 1547. Cl. Heiß r.

Oertzen, von: Zur Forstarbeiterfrage in Mecklenburg 1568. Cl. Heiß r.
Offergeld, Wilhelm: Grundlagen und Ursachen der industriellen Entwicklung Ungarns 2041. J. Bunzel r.
— siehe Konstantinoff.
Oßwald, P.: Belgien 2034. O. Most r.
Overbergh, Cyr. van: La grève générale 506. Cl. Heiß r.

Palyi, Eduard: Deutschland und Ungarn 2041. J. Bunzel r.

Peez, Alexander von, und **Dehn, Paul:** Englands Vorherrschaft. Aus der Zeit der Kontinentalsperre 992. Fr. Boese r.

Perlick, A.: Die Luftstickstoffindustrie in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung 1549. K. Ballod r.

Pesl, O.: Der Mindestlohn 1033. O. v. Zwiedineck-Südenhorst r.

Pinner, Walter: Der Getreideterminhandel in Deutschland vor und seit der Reichs-Börsengesetzgebung 1536. O. Jöhlinger r.

Poerschke, Stephan: Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland 473. Paul Schultze r.

Poppelreuter, Richard: Industrie und Bankgewerbe. Studien zur Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden E 709.

Post, H.: Untersuchungen über den Umfang der Erwerbslosigkeit innerhalb der einzelnen Berufe und Berufsgruppen 1039. Cl. Heiß r.

Prange, Otto: siehe Domizlaff.

Pudor, Heinrich: Volkswirtschaftliche Werte der Qualitätsindustrie E 1461.

Pyritz, Karl: Marokkanische Währungsverhältnisse E 295.

Rajnik, Bela: Die wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn und die internationalen Interessen 2041. J. Bunzel r.

Rappard, William E.: La révolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse 2083. Cl. Heiß r.

Redlich, Alexander: Der Gegensatz zwischen Österreich-Ungarn und Rußland 1587. J. Bunzel r.

Redlich, Fritz: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Teerfarbenindustrie 1541. Cl. Heiß r.

Redlich, Oswald: Über die Vorgeschichte des Weltkrieges 1586. J. Bunzel r.

Reutern-Baron Nolken, Graf W.: Die finanzielle Sanierung Rußlands nach der Katastrophe des Krimkrieges 1862—1878 durch den Finanzminister Michael v. Reutern 532. E. v. Beckerath r.

Richard, Albert: Le contrat de travail en droit suisse 1059. Cl. Heiß r.

Roesler, Max: Arbeiterbeteiligung an Führung, Ertrag und Besitz von Gewerbetreibenden. Bericht des Vorstandes der Firma M. Roesler, Steingutfabrik A.-G. Rodach 2013. Gustav Schmoller r.

Rohrer, Paul: Als Venedig noch österreichisch war 460. J. Bunzel r.

Roloff, G.: Geschichte der europäischen Kolonisation seit der Entdeckung Amerikas 2012. G. Schmoller r.

Roosevelt, Theodor: Aus meinem Leben 2003. G. Schmoller r.

Rümelin, Max von: Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1515. Festrede E 1.

Sagorsky, Simon: Die Arbeiterfrage in der südrussischen Landwirtschaft 1067. E. Jenny r.

Saspach, Franz: Verkaufspreis und Arbeitslohn 1032. O. v. Zwiedineck-Südenhorst r.

Schär, Johann Friedrich: Buchhaltung und Bilanz auf wirtschaftlicher, rechtlicher und mathematischer Grundlage für Juristen, Ingenieure, Kaufleute und Studierende der Privatwirtschaftslehre 1024. Cl. Heiß r.

Scheurer, F.: Les crises de l'industrie horlogère dans le Canton de Neuchâtel 2057. E. Großmann r.

Schlesinger, Karl: Theorie der Geld- und Kreditwirtschaft 2021. F. Gerlich r.

Schloesser, Robert: Die konsumgenossenschaftliche Gütervermittlung, ihre Technik und wirtschaftliche Bedeutung 1556. W. Wygodzinski r.

Schmidt, Erhardt: Fabrikbetrieb und Heimarbeit in der deutschen Konfektionsindustrie 516. Cl. Heiß r.

Schmidt, Fr.: Die Buchhaltung für die gewerblichen Betriebe der Gemeinden 1580. Cl. Heiß r.

Schmitt, Karl: Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen 451. W. Köhler r.

Schmoller, Gustav: Lujo Brentano zum siebzigsten Geburtstag E 365.

— Friedrich Engels und Karl Marx. Ihr Briefwechsel von 1844—1883 E 423.

— Der Weltkrieg und die deutsche Sozialdemokratie E 1103.

— Die Entstehung der deutschen Volkswirtschaft und der deutschen Sozialreform E 1609.

— siehe Blondel, Bredt, † Cramb, Eliaschewisch, (Eltzbacher), (Engels), Feiler, Fendrich, Gerloff, Güttler,

Hettner, Jordan, Junghann, F. Köhler, Lenz, v. d. Leyen, (Marx), Meisel u. Spiethoff, Muir, Roesler, Roloff, Roosevelt, Sombart, Staudinger, Steffen, Tönnies, Valentin, Wahl, Walter, v. Wiese, (Nachwort Braun/Cassau, Hoetzsch/Ballod).

Schneider, Oswald: Kriegssteuern E 331.

— Die Kriegsfinanzen der europäischen Großmächte E 1327.

— Blaustein, Guckenmuß, Widung.

Schulte, Friedrich: siehe Weinberger.

Schultze, Paul: siehe Poerschke.

Schwarz, Otto: Englisches, deutsches und französisches Etats-, Kassen- und Rechnungswesen 2099. O. Most r.

Segre, Arturo: Manuale di storia del commercio 1525. Cl. Heiß r.

Sella, Emanuel: Der Wandel des Besitzes. Versuch einer Theorie des Reichtums als Organismus 453. W. Köhler r.

Sieghardt, Rudolf: Zolltrennung und Zolleinheit 1594. F. Somary r.

Sigwart, Georg: Die Fruchtbarkeit des Bodens als historischer Faktor E 113.

Simmersbach, Bruno: Der Steinkohlenbergbau links vom Niederrhein E 1195.

Simon, Helene: Das Jugendrecht. Ein soziologischer Versuch E 227.

Sinzheimer, Hugo: Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages 1055. Cl. Heiß r.

Skalweit, A.: siehe Buchenberger, Leonhard, Warszawski, Zielenziger.

Slokar, Johann: Geschichte der österreichischen Industrie und ihre Förderung unter Kaiser Franz I. 1518. H. v. Srbik r.

Somary, Felix: siehe Sieghardt.

Sombart, Werner: Händler und Helden; patriotische Besinnungen 2010. G. Schmoller r.

Spaeth, Karl: Die Umgestaltung von Alt-Brüssel 2040. Rud. Eberstadt r.

Spranger, G.: siehe Köhler.

Srbik, Ritter H. v.: siehe Slokar.

Starzenski, Graf Alexander: Die kommunalen Anleihen in England und Wales 2095. O. Most r.

Staudinger, Franz: Kulturgrundlagen der Politik 1489. G. Schmoller r.

Steffen, Gustaf F.: Krieg u. Kultur 985. G. Schmoller r.

— Weltkrieg und Imperialismus 2001. G. Schmoller r.

Sternthal, Friedrich: Die Heimarbeit in der Dresdener Zigarettenindustrie 519. Cl. Heiß r.

Stromeyer, Heinrich: Steigerung der Arbeitsintensität bei Industriearbeitern E 1221.

Strub, O.: Laws Handels- und Kolonialpolitik 2023. C. Brinkmann r.

Tönnies, Ferdinand: Englische Weltpolitik in englischer Beleuchtung 983. G. Schmoller r.

— siehe Gerngroß, Hoffmann.

Totomianz, V.: Theorie, Geschichte und Praxis der Konsumentenorganisation 1556. W. Wygodzinski r.

(„Triplizissimus"): Das Dogma des Sandschaks 1082. J. Bunzel r.

Valentin, Veit: Bismarck und seine Zeit 979. G. Schmoller r.

— Kolonialgeschichte der Neuzeit 2011. G. Schmoller r.

Vandervelde, Emile: Neutrale und sozialistische Genossenschaftsbewegung 1561. W. Wygodzinski r.

Vogel, Walther: Geschichte der deutschen Seeschiffahrt. I. Band 2024. C. Brinkmann r.

Vorländer, Karl: Kant und Marx. Ein Beitrag zur Philosophie des Sozialismus 375. G. Jäger r.

Wagemann, Ernst: Die deutschen Kolonisten in Südamerika. Antrittsvorlesung E 283.

— Der Bankzinsfuß in Papierwährungsländern E 727.

— siehe Garcia-Calderón.

Wahl, Adalbert: Beiträge zur Geschichte der Konfliktszeit 1492. Gustav Schmoller r.

Walter, H. A.: Die neuere englische Sozialpolitik 433. G. Schmoller r.

Warszawski, M. J.: Die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen und die Bauernfrage im 18. Jahrhundert 2093. A. Skalweit r.

Weber, Eduard: Literaturgeschichte der Handelsbetriebslehre 461. R. Dietrich r.

Weicker, Hans: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland. IV. Bildung und Erziehung außerhalb der Schule (Jugendpflege), Heft 37 940. Cl. Heiß r.

Weinberger, Anton: Agio und Disagio der Pfandbriefe in der Bilanz

der deutschen Hypothekenbanken 1535. F. Schulte r.

Whitney, Nathaniel Ruggles: Jurisdiction in american building-trades unions 513. Cl. Heiß r.

Widung, Andre: Der Anschluß des Großherzogtums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins 1581. O. Schneider r.

Wiese, L. v.: Politische Briefe über den Weltkrieg. Zwölf Skizzen 991. G. Schmoller r.

— siehe Mackay.

Witte, Hans: Besiedlung des Ostens und Hanse 2024. E. Brinkmann r.

Worms, René: Les associations agricoles 482. W. Wygodzinski r.

Wygodzinski, W.: siehe Allgemeiner Teil; Asch, Cassau, Franz, Ludwig, Schloesser, Totomianz, Vandervelde, Worms.

Zahn, Friedrich: Wirkung der deutschen Sozialversicherung, mit Nachtrag: Die Sozialversicherung und der jetzige Krieg 2071. Cl. Heiß r.

Zeiler, A.: Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in ihrer Einwirkung auf Gehalt und andere feste Bezüge E 1397.

Zielenziger, Kurt: Die alten deutschen Kameralisten 448. A. Skalweit r.

Zimmermann, Waldemar: Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages 1055. Cl. Heiß r.

Zürn, W.: Die deutsche Zündholzindustrie 1018. R. Dietrich r.

Zwiedineck-Südenhost, W. v.: siehe Bunzel, Pesl, Saspach.

Sachverzeichnis

Ägypten: siehe Kolonien.

Afrika: siehe Kolonien.

Amerika: siehe Südamerika.

Angestellte: Les employés en Allemagne 522; — Les employés en Autriche 522.

Arbeiter: Die Bergarbeiter 489; — die städtischen Handels- und Verkehrsa. und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts 2077.

Arbeiterbeteiligung: A. an Führung, Ertrag und Besitz von Gewerbetreibenden 2013.

Arbeiterbewegung: Die englische Arbeiterpartei 433; — Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Österreich 1912 486; — der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911 510; — die Anfänge der modernen A. in der Steiermark 1028; — Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Österreich 1913 1030.

Arbeiterschutzgesetzgebung: La revolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse 2083.

Arbeitseinstellungen: siehe Generalstreik.

Arbeitsleistung: Steigerung der Arbeitsintensität bei Industriearbeitern E 1221—1273; — Einleitung 1221; Arbeitslohn und Arbeitseinkommen 1222; — Arbeitszeit 1230; — Akkord- und Prämienwesen 1238; — Taylorsystem 1249; — psychologische Einwirkungen auf die Arbeiter 1256; — verschiedene Einflüsse auf die Gesundheit der Arbeiter 1260; — Arbeiterausschuß 1264; — Ausbildung des Arbeiterersatzes 1269; — Schlußwort 1273.

Arbeitslosigkeit: Untersuchungen über den Umfang der Erwerbslosigkeit innerhalb der einzelnen Berufe und Berufsgruppen 1039.

Arbeitsnachweis: Zentral-A. für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden 2076.

Arbeitszeit: Arbeitszeit und Arbeitsleistung E 1837—1909; — die verschiedenen Theorien. Notwendigkeit ihrer erneuten Nachprüfung durch die Ergebnisse der Praxis 1837—1840; eignen sich die Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten dazu? 1840; — Gründe und Veranlassungen der Verkürzung der Arbeitszeit. Die Arbeiter und ihre Organisationen 1841; — Einfluß; günstige Seite 1849; — schlechte Konjunktur 1851; — das Beispiel anderer Betriebe 1853; — auf Veranlassung der Unternehmer 1853; — Einführung einer Höchstarbeitszeit durch die Gesetzgebung 1858; — die Wirkungen der Verkürzung der Ar-

beitszeit; auf die Leistungsfähigkeit der Arbeiter 1877; — auf ihren Lohn 1881; — auf ihr Familienleben 1882; — auf ihre Unternehmungen 1884; — Betriebskostenersparnis 1886; — Erhöhung der Produktionskosten 1887; — Wirkung der Höchstarbeitszeit der Frauen auf die Arbeitszeit der Männer 1887; — bei verschiedenem Kulturniveau 1891; — bei verschiedenen Betriebsformen 1891; — Wirkungen auf die Konsumenten 1892; — Hindernisse und Förderungsmittel der Verkürzung der Arbeitszeit. Mangelhafte Verkehrsverhältnisse oder mangelhafte Entwicklung der Technik oder der Betriebsorganisation 1893; — Mangel an Arbeitern 1895; — mangelhafte technische Einrichtungen 1895; — zusammenfassende Darstellungen 1896; Rück- und Überblick 1899; — Kritik der Ausnahmen 1901; — theoretische Erklärung 1903; — Gesamtergebnis und Schluß 1907.

Argentinien: Argentinien im deutsch-englischen Wirtschaftskampf **E** 781—814; — der kommende ökonomische Kampf Deutschlands gegen England 781; — auf argentinischem Boden 782; — das englische Sentiment 783 bis 786; — England in Argentinien. Geschichtliches 784; — Bankiertätigkeit 784; — Kapitalbeteiligung 785; — die Persönlichkeit des Engländers 786; — Argentiniens Wirtschaftszustand 787; — Deutschlands Stellung in Argentinien verglichen mit England 787—794; — Argentiniens Eisenbahnen 795—802; — Anlagewert 795; — Notwendigkeit deutscher Kapitalbeteiligung 799; — Aufträge für deutsche Industrie 800; — Fühlung mit Verwaltungskreisen 801; — Forderung deutscher Kapitalbeteiligung in Argentinien 802; — Wechselseitigkeit von Export und Import 802—804; — Unsere Schutzzölle 802; — Fleischeinfuhr 803; — Weizeneinfuhr 803; — Wolleinfuhr 804; — die Konkurrenz der Vereinigten Staaten auf dem argentinischen Markt 804; — Exportförderung 805—811; — seitens der Regierung 805; — durch Ablenkung des Zwischenhandels von England 806; — Vorschläge hierfür 807; — durch Entlastung der Konsulate 808; — Ernennung von Handelsvertretern 808; — seitens Interessenverbände 809; — Vereinbarungen über Kreditgewährung 810; — Regelung des Fabrikantenexports 810; — kaufmännische Vorschläge; Cliquenwesen 810; — Offertausarbeitung 811; — Politik 811—813; — Amerikanischer Staatenbund 812; — Presse 813; — unser wirtschaftlicher Kampf gegen England 813; — Mitwirkung der ganzen deutschen Nation 814.

Auswanderung: Die japanische A. 520.

Bankwesen: Industrie und Bankgewerbe **E** 709—725; — der Messebankier 712; — der Wechselplatz- und Auslandbankier 715; — der Lokalbankier 720; — der Bankzinsfuß in Papierwährungsländern **E** 727—739; — das Problem 727; — die Tatsachen 728; — Banksatz und Marksatz 730; — Geldmenge und Zins 731; — Wechselkurs u. Zins 735; — Zusammenfassung 738.

Bauernfrage: Die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Polen und die B. im 18. Jahrhundert 2093.

Baumwolle: Die B. 524.

Belgien: siehe Verkehrspolitik; — Die belgische gewerbliche Aufnahme von 1910 **E** 831—852; — die älteren Zählungen 831; — die Einrichtung der Zählung von 1900 834; — die bisherige Veröffentlichung der Zählungsergebnisse 839; — die Gesamtzahlen der gewerbetätigen Bevölkerung und ihre örtliche Verteilung 837; — die berufliche Zusammensetzung der Gewerbetätigen im Hauptberufe 840; — die nebenberufliche Gewerbetätigkeit 841; — die soziale Schichtung der Gewerbetätigen 844; — die Arbeitslosen 849; — die Hilfspersonen mit verschiedenem Wohn- und Arbeitsort 851; — B., Land, Leute, Wirtschaftsleben 2034; — B. 2034; — B.s Vergangenheit und Gegenwart 2034; — Liberalismus und Arbeiterfrage in B. 2082.

Bergbau: siehe Arbeiter, Steinkohlenbergbau.

Besiedlung: siehe Hanse; — Die deutschen Kolonisten in Südamerika **E** 283—293; — Qualität und Quantität der deutschen Auswanderung nach Südamerika 283—286; — herrschende Vorstellungen über die Beschaffenheit der Auswanderer 283; — die deutsche Auswanderung nach Südamerika der Größe nach 284; — die

heutige Zahl der Deutsch-Südamerikaner 285; — Herkunft, Bildung, Mittel der ersten deutschen Ansiedler 285; — die Wirtschaftsweise der Kolonisten 286—291; — die deutschen Siedlungsgebiete und ihre natürlichen Verhältnisse 286: — die Urbarmachung 287; — der Anbau 288; — der Raubbau 288; — der Kleinbetrieb 289; — die Hofverfassung 290; — Wohlstand u. Lebenshaltung 290; — Begründung der verschiedenen Kolonisationsergebnisse 291; — Rasse und Kultur 291—293; — die Bevölkerungszunahme 291; — die Entartungsgefahr 292; — die geistigen Leistungen 292; — der nationale Standpunkt 293.

Besitz: siehe Reichtum.

Biographie: siehe Sozialdemokratie, Finanzen; — Aus dem Leben eines Bürgermeisters 1525; — Roosevelt: aus meinem Leben 2003.

Bismarck: B. und seine Zeit 979.

Bodenpreise: Großstädtische Bodenpreise **E** 815—830; — Wohnungswesen und Bodenpreis 815; — Gegensätze in den Baulandpreisen 816; — Straßenschema in Brüssel — Innenstadt 817; — Stadterweiterung von Brüssel 819; — amtliche Erhebung von Baustellenpreisen für den Kleinwohnungsbau in Groß-Berlin 820; — Bauklassen und Ausnutzbarkeit des Bodens 820; — Bodenpreise in Berlin 821; — angrenzende Gemeinden 822; — Durchschnitt der Baulandpreise 824; — Vergleiche mit normal ausnutzbaren Flachbaubezirken 825; — Beschränkungen und Mängel in der Bodenverwertung 826; — der Zug nach der Großstadt 827; — Einflußlosigkeit der beschränkten Bauklassen 828; — mangelnde Zufuhr an Baukapital 829; — nachteilige Wirkungen des herrschenden Bausystems für die Interessenten 830.

Bosnien: Die militärische Verwaltung in B. **E** 219—255; — B. und die Herzegowina zur türkischen Zeit 219; — die Zustände in diesen Ländern seit der Okkupation von 1878 221; — die Lehren der Geschichte 225.

Buchhaltung: B. und Bilanz 1024; — die B. für die gewerblichen Betriebe der Gemeinden 1580.

Bulgarien: Der Außenhandel B.s mit besonderer Berücksichtigung des Exportes 1540.

China: Ch., die Republik der Mitte 2010.

Demokratie: D. und Großbetrieb **E** 1169—1194; — Allgemeines 1169; — Soziald. 1170; — Partei als solche 1171; — Gewerkschaften 1175; Organisation des Verbandes 1176; — Organisation der örtlichen Verwaltung 1178; — Konsumvereine 1180; — Bezirkskonsumvereine 1181; — innere Organisation 1183; — in England 1184; — in Deutschland 1188; — Ergebnisse 1190.

Deutschland: Les embarras de l'Allemagne 2008.

Einwanderung: siehe Juden, Rußland, Wanderungen.

Eisenbahnpolitik: Die E. des Fürsten Bismarck 528.

Elsaß-Lothringen: siehe Industrie.

England: siehe Finanzen, Geschichte; — Germany and England 979; — Britains case against Germany 979; — englische Weltpolitik in englischer Beleuchtung 983; — E.s Vorherrschaft 992; — die Bewegung zugunsten der kleinen landwirtschaftlichen Güter in E. 1501; — E.s Weltherrschaft und der Krieg 1999.

Erfinder: siehe Patentwesen.

Ernährung: siehe Volksernährung.

Erziehung: Die Geschichte der E. in soziologischer und geistesgeschichtlicher Beleuchtung 1508.

Eugenik: Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 994; — Sterilisation und Kastration als Hilfsmittel im Kampfe gegen das Verbrechen 994.

Fabrik: siehe Heimarbeit.

Fabrikinspektion: siehe Gewerbeaufsicht.

Fleisch: siehe Volksernährung.

Finanzen: Die finanzielle Sanierung Rußlands nach der Katastrophe des Krimkrieges durch den Finanzminister Michael von Reutern 532; — Beiträge zur preußischen Finanzpolitik in den Rheinlanden 536; — zur Entwicklungsgeschichte der F. Rußlands 1076; — Österreichs F. und der Krieg 1469; — die kommunalen Anleihen in England und Wales 2095; — englisches, deutsches und französisches Etats-, Kassen- und Rechnungswesen 2099.

Finanzgeschichte: s. Kriegsfinanzen.
Finanzrecht: Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung systematisch bearbeitet 1575.
Finanzreform: Betrachtungen über die F. des Reiches und über Verwandtes 1574.
Forsten: siehe Landarbeiter.
Fourier: Die Lehre Charles F.s 1561.

Geldwesen: Das französische G. im Kriege (1870—78) 1531.
Geldwirtschaft: Theorie der G. und Kreditwirtschaft 2021.
Generalstreik: La grève générale 506.
Genossenschaften: siehe Konsumvereine; — études monographiques sur la coopération agricole dans quelques pays 482; — les associations agricoles 482; — neutrale und sozialistische Genossenschaftsbewegung 1561; — confederazione nazionale agraria 1561; — les sociétés coopératives polonaises de crédit 1561; — Jahrbuch des Allgem. Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsg. 1564.
Geschichte: siehe Sozialgeschichte; — Beiträge zur G. der Konfliktszeit 1492; — Das Wesen des englischen Staates und seine Machtorganisation E 1641—1705; — Vorbemerkungen 1641—1657; — Aufgabe staatswissenschaftlicher Erkenntnis im Kriege 1641—1644; — Fortdauer der Rechtsbildung 1644—1647; — Notwendigkeit des gegenwärtigen Krieges 1647 bis 1649; — sonderstaatliche und internationale Gemeinschaftsbildung 1649—1657; — der englische Staat und seine Machtorganisation zur Zeit der Revolutionskriege 1657—1672; — die klassische Nationalökonomie als Rechtsurkunde 1657—1659; — Isolierung Englands während der Revolutionskriege 1659—1662; — England als Land des individualistischen Kapitalismus 1662—1665; — die daraus entspringende Machtorganisation 1665—1668; — Einschränkungen des Kapitalismus durch Grundadel 1668—1672; — der englische Staat nach den Revolutionskriegen und der Freihandel 1672—1683; — Aufhebung der Geschlossenheit der englischen Volkswirtschaft und ihre Folgen für Wirtschaft und Staat 1672—1676; — innere Entwicklung der Freihandelstheorie zu einer Machttheorie 1676—1683; — der englische Staat der Gegenwart und seine Machtorganisation 1683—1705; — Verwandtschaft mit der Lage und dem Bau des englischen Staates zur Zeit der Revolutionskriege 1683—1685; — Umbildung seines Charakters durch Verlust der Autarkie 1686—1688; — Eindringen des genossenschaftlichen Prinzips und der Staatsidee 1688—1691; — Charakter des gegenwärtigen Krieges 1691—1693; — Schwäche des englischen Regierungssystems 1693—1694 und der Wehrverfassung 1694—1698; — soziale Gegensätze 1698—1700; — Finanz- und Bankpolitik 1700—1703; — Reich- und Bündnispolitik 1703—1705.
Geschichte der Volkswirtschaftslehre: siehe Kameralisten; — die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Herrmann 454.
Getreidehandel: Der Getreideterminhandel in Deutschland vor und seit der Reichsbörsengesetzgebung 1536.
Gewerbeaufsicht: Die Entwicklung der G. in Deutschland 473.
Gewerkschaften: Die G., ihre Entwicklung und Kämpfe 480; — jurisdiction in american building-trades union 513; — Werben und Werben der G. 1041; — the government of american trade unions 1043; — der Zentralverband der Maurer Deutschlands 1047; — deutscher Bauarbeiterverband 1047; — Gelbe Gewerkvereine in Frankreich 2086.
Großbetrieb: siehe Steinkohlenbergbau.

Häfen: Die deutschen Welthäfen Hamburg und Bremen 1539.
Handel: siehe Industrie; — manuale di storia del commercio 1525.
Handelsbetriebslehre: Literaturgeschichte der H. 461.
Handelskrieg: Der englische Handelskrieg gegen Deutschland 741—779; — englische und deutsche Diplomaten 741; — die englische Kabelkontrolle 744; — die Aufhebung der Patent- und Warenzeichenrechte in England 746; — die englischen Versicherungsgesellschaften und ihre deutschen Klienteln 748; — die deutschen Bank-

filialen in London 749; — das englische Verbot des Handels mit dem dem Feind 750; — die Erklärung bestimmter Gewässer zum Kriegsgebiet 758; — das Vorgehen einiger britischer Privatfirmen 760; — die deutsche Geschäftsaufsicht über Unternehmungen des feindlichen Auslandes 761; — das deutsche Gegenmoratorium 762; — das Zahlungsverbot an England 763; — das deutsche Ausfuhrverbot für chemische Artikel 764; — das Zuckerausfuhrverbot 764; — das Ausfuhrverbot für Halbfabrikate der deutschen Eisenindustrie 767; — private deutsche Bestrebungen 767; — die verschiedene Struktur der deutschen und der englischen Volkswirtschaft 771; — Anpassung der deutschen Volkswirtschaft an die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse 775; — Boykottbewegungen 776.

Handelspolitik: siehe Law, Ungarn.

Handwerk: siehe Industrie; — die Entwicklung der Weißgerberei 1016.

Hanse: Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der H. und zur deutschen Seegeschichte 1515; — Besiedlung des Ostens und H. 2024.

Hausindustrie: L'industria domestica salariata nei rapporti interni e internazionali 478.

Heimarbeit: siehe Hausindustrie; — die H., das jüngste Problem des Arbeiterschutzes 502; — Fabrikbetrieb und H. in der deutschen Konfektionsindustrie 516; — die H. in der Dresdener Zigarettenindustrie 519; — Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet **E** 951—977; — Einleitung: Erhebungsmethode 951; — geographische Verbreitung der Heimarbeit und ihre Vertretung in den einzelnen Industriezweigen 959; — die Unternehmer 963; — die Zwischenmeister 964; — die Arbeitstechnik 965; — Regelmäßigkeit der Beschäftigung 965; — Arbeitszeit 966; — Kinderarbeit 967; — Arbeitslöhne 967; — soziale Lage 972; — die hygienischen Verhältnisse 974; — die Aussichten der Heimarbeit 974; — die Reformvorschläge 975; — Schluß 976; — H. und Gesetzgebung in Frankreich 2087; — zur Reform der H. 2103.

Hypothekenbanken: Agio und Disagio der Pfandbriefe in der Bilanz der deutschen Hypothekenbanken 1535.

Individualismus: siehe Staat.

Industrie: Die deutsche Uhrenindustrie 469; — die Organisation der Korbwarenindustrie und des Korbwarenhandels im Deutschen Reiche 471; — histoire économique de l'industrie cotonnière en Alsace 526; — die Entwicklung der Tuchindustrie in Lambrecht 1015; — die Entwicklung der Weißgerberei 1016; — die deutsche Zündholzindustrie 1018; — die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Teerfarbenindustrie 1541; — die chemische J. in Belgien, Holland, Norwegen, Schweden 1547; — die Luftstickstoffindustrie in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung 1549; — les crises de l'industrie horlogères dans le Canton de Neuchâtel 2057; — die Bedeutung der deutschen elektrotechnischen Spezialfabriken für Starkstromerzeugnisse und ihre Stellung in der Elektro-Industrie 2062; — Untersuchungen über den Standort der Maschinenindustrie in Deutschland 2065; — das Zeiß-Werk und die Carl-Zeiß-Stiftung in Jena 2068.

Interessenverbände: Handbuch wirtschaftlicher Vereine und Verbände des Deutschen Reiches 1022.

Japan: siehe Auswanderung.

Juden: Jewish immigration to the United States 1010; — die Wanderbewegungen der J. 1010.

Jugendliche: Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland **E** 939—950; — Einleitung 939; — die Arbeits- und Rechtsverhältnisse der Jugendlichen, ihr besonderer gesetzlicher Schutz 940; — die Kriminalität der Jugendlichen 942; — die Jugendlichen unter sozialhygienischem Gesichtspunkte 945; — die Jugendpflege 948; — die Fortbildungsschule 949.

Jugendrecht: Das Jugendrecht. Ein soziologischer Versuch **E** 227—281; — die Jugend im bürgerlichen Recht 227—236; — Problemstellung 228; — Rückblick 228; — das Jugendrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches 230; — das uneheliche Kind 230; — das Jugendstrafrecht 236—265; — das geltende Recht 236; — die Jugendgerichtsbewegung 240; — der Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche 248; — der Gesetzentwurf nach den Kommissionsbeschlüssen 253; — die Ver-

einheitlichung des Jugendschutzes 265 bis 281; — die Fürsorgeerziehung 265; — der Kinderschutzparagraph 271; — das Unmündigenrecht 273.

Kameralisten: Die alten deutschen K. 448.

Kartelle: siehe Unternehmerverbände.

Katholizismus: Der soziale K. in Deutschland bis zum Tode Kettelers 1561.

Kinderarbeit: Erhebung über die K. in Österreich im Jahre 1908 497.

Koalitionsrecht: Das K. in Deutschland 2074.

Kolonialpolitik: siehe Law.

Kolonien: Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas seit dem Zeitalter der Entdeckungen 530; — Marokkos Handelsbeziehungen seit 1905 mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands 530; — Ägypten 530; — Kolonialgeschichte der Neuzeit 2011; — Geschichte der europäischen Kolonisation seit der Entdeckung Amerikas 2012.

Kolonisation, innere: Die Bewegung zugunsten der kleinen landwirtschaftlichen Güter in England 1501.
— siehe Besiedlung.

Konjunktur: Die K.periode 1907—13 in Deutschland 1498.

Konsumvereine: Die Seifenfabrik der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher K. in Gröba-Riesa 467; — Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher K. 482; Theorie, Geschichte und Praxis der Konsumentenorganisation 1556; — die Konsumvereinsbewegung in Großbritannien 1556; — die konsumgenossenschaftliche Gütervermittlung, ihre Technik und wirtschaftliche Bedeutung 1556; — de coöperative Verbruiksvereeniging 1561; — Jahrbuch des Reichsverbandes deutscher K. 1564.

Kreditwesen: Volkswirtschaftliche Probleme im landschaftlichen K. **E** 1275 bis 1326; — Quellen der Untersuchung 1275; — das Kreditproblem 1277—1304; — die Kreditpolitik der Landschaften seit 1905/06 1277; — die landschaftlichen Entschuldungssysteme 1292; — Hypothekenkonvertierung mit Verschuldungsgrenze 1292; — Lebensversicherung als Entschuldungsmittel 1297; — Ergebnisse 1302; — das Finanzproblem 1304—1325; Kreditmittelbeschaffung und Liquidität 1304; — die finanzielle Rüstung des Kreditsystems 1309; — das Dogma von der „unerschütterlichen Zahlungsfähigkeit" 1309; — die finanziellen Grundlagen der Landschaften 1312; — die Generalgarantie als Sicherheitsfaktor 1320; — Ergebnisse 1322.

Kreditwirtschaft: siehe Geldwirtschaft 2021.

Krieg: siehe Handelskrieg, Weltkrieg, England; — K. und Kultur 985; — der K. und die Sozialdemokratie 988; — politische Briefe über den Weltkrieg 991; — ist Deutschlands Krieg ein Wirtschaftskrieg? 2002; — Händler und Helden, patriotische Besinnungen 2010.

Kriegsbereitschaft: Deutschlands wirtschaftliche K. 463.

Kriegsfinanzen: Die K. der europäischen Großmächte **E** 1327—1378; — die Bedeutung der Finanzen im Kriege 1327; — die finanzielle Kriegsführung: Rußland: Finanz- und Wirtschaftslage vor dem Kriege 1329; — in Frankreich: die „politique financière" und ihre Folgen für die finanzielle Kriegsbereitschaft 1343; — in England: die Finanzkrisis im Frühjahr 1914 1353; — in Deutschland: die finanzielle Kriegsrüstung 1364; — in Österreich-Ungarn: Finanz- und Wirtschaftslage vor dem Kriege 1372; — der Einfluß der Finanzen auf die weitere Kriegsführung und den Friedensschluß 1376.

Kriegsinvaliden: Kriegskrüppelfürsorge 2079; — praktische Winke zur Erwerbsfürsorge für Kriegsbeschädigte 2079; — die Fürsorge für die K. 2079; — über das Berufsschicksal Unfallverletzter 2079.

Kriegssteuern: K. **E** 331—364; — die Kriegsausgaben 331; — Deckung durch Kriegsanleihen 334; — Notwendigkeit der Kriegssteuern als ergänzendes Deckungsmittel; finanzielle Gründe: Abhängigkeit von ausländischen Kapitalmärkten (Rußland und Japan 1904/05) 335; — Beschränkung auf den inneren Anleihemarkt 339; — Scheitern der Anleihedeckung (Frankreich) 341; — volkswirtschaftliche Gründe: Kriegssteuern oder Zwangsanleihe 343; — sozialpolitische Gründe: verschobene Steuerdeckung 345; — Verteilung der Kriegslasten auf die verschiedenen Klassen der Bevölkerung (Englands Kriegssteuerpolitik 1792—1815) 346; — die Einführung von

Kriegssteuern (allgem. Forderungen) 350; — Verbrauchsabgaben u. Aufwandsteuern (England 1899—1902; Japan 1904/05) 351; — Verkehrssteuern 356; — direkte Steuern; Ertragssteuern 357; — Einkommen- und Vermögenssteuern (die englische Einkommensteuer 359; — der Wehrbeitrag als Kriegssteuer) 361.

Kriegswirtschaft: Die Volksernährung in Krieg und Frieden **E** 77—112; — Tatsachen der Handelsstatistik 77; — Notwendigkeit, mit den inländischen Nahrungsmitteln auszukommen 78; — Ersetzung des Fleischkonsums durch vegetabilische Ernährung 79; — Unsicherheit der Erntestatistik 82; — Mehlproduktionsstatistik 85; — Streckung des Brotkornvorrates 89; — Ernährungsnormen 90; — Milchproduktion Deutschlands 91; — Fleischproduktion europäischer Länder 93; — Gesamtkonsum an Nahrungsmitteln in Deutschland auf den Kopf 97; — Kriegskonsum 99; — Konsum in England 100; — Italien 102; — Frankreich 103; — Österreich 104; — Amerika 105; — Rußland 108; — Japan 110; — Gesamtergebnis: die Volksernährung übersteigt erheblich die Normen jüngerer Hygieniker 111; — höhere Lebenshaltung daher nach Möglichkeit zu erhalten 112; — die deutsche Volkswirtschaft im Kriege **E** 589 - 658; — das Problem der isolierten Volkswirtschaft. Änderungen in der Lebensmittelversorgung 593—626; — das Nahrungsmitteldefizit 594; — Kalorienrechnung u. Preisrechnung 598; — Brotgetreide 601; — tierische Nahrungsmittel u. Fette 606; — Handelsgewächse 610; — Kolonialwaren 613; — Futtermittel 616; — die Einfuhr vom Auslande 622; — Änderungen in der gewerblichen Produktion 626—658; — Einberufung der Arbeiterschaft 627; — Fehlen der Rohstoffe 631; — Abschneiden der Ausfuhr 636; — Verminderung der Nachfrage und Kaufkraft 641; — Wertverluste 645; — die Aufträge der Heeresverwaltung 650; — die Gesamtverluste der deutschen Volkswirtschaft 653.

Kriegsziele: Der neue Dreibund 1493.

Krisen: Statistisches zum Problem: Krieg, Produktionsfortschritt und Preisbewegung **E** 1951—1981; — Bedeutung des Krieges für die langfristigen Preisschwankungen. Allgemeine Indexzahlen und deutsche Durchschnittspreise 1951—1954; — Parallelismus der Preisbewegung mit dem ungedeckten Kredit und mit der Gründungstätigkeit. Clearings, Notenumlauf und Emissionswesen 1954—1963; — maschinelle Ausrüstung der Industrie. Maximal- u. Minimalbeträge der Kohlen- und Gußeisenproduktion, des Schiffsbaues 1963—1966; — sparsame und verschwenderische Produktion 1966—1976; — Wachstum der öffentlichen Belastung 1968; — der geschäftlichen Rivalität 1969; — Verschiebung der sozialen Schichtung 1969; industrielle Konzentration 1971; — Kapitalaufwand und Geschäftsgewinn 1973; — die Rolle der Geldmenge 1977 - 1981; — Neuauftauchen der Qualitätstheorie 1977; — Parallelismus zwischen Goldausbeute und Preisniveau auch ohne sie erklärlich 1980.

Kultur: siehe Krieg.

Landarbeiter: Die Arbeiterfrage in der südrussischen Landwirtschaft 1067; — zur Forstarbeiterfrage in Mecklenburg 1568.

Landwirtschaft: Die Fruchtbarkeit des Bodens als historischer Faktor **E** 113 bis 142; — die Belochsche Bevölkerungstheorie 113; — ihre Anwendung auf Deutschland 114; — Steigerung der Fruchtbarkeit des Bodens in Deutschland 115; — Ursache dieser Steigerung: die Liebigschen Errungenschaften 116; — die Belochsche Bevölkerungstheorie eine andere Formulierung der Malthusschen Theorie 118; — Liebigs Geschichtstheorie 118; — Prüfung dieser Theorie an dem historischen Material 120 - 138; — Altertum 120—136; — Ägypten, Israel, jonische Städte, Korinth, Athen 121; — Sparta 121; — Griechenland nach Alexanders Zeit bis zur Niederwerfung Karthagos 125; — die Gracchen 130; — Sulla 131; — Cäsar, Augustus 132; — Kaiserzeit 132; — Mittelalter u. Neuzeit 136; — die Fruchtbarkeit des Bodens ein variabler, historischer Faktor 140; — historisches Gesetz? 140; — Bedeutung für die Politik 141; — Annuaire international de législation agricole 1065; — Agrarwesen und Agrarpolitik 2088; — L. — Landindustrie — Aktiengesellschaft 2090.

Law: L.s Handels- und Kolonialpolitik 2023.

Lebenshaltung: siehe Volksernährung; — Zur Wirtschafts- und Sozialstatistik der höheren Beamten in Preußen **E** 181–218; — die Entwicklung der Besoldung im letzten Jahrhundert verglichen mit der Preisgestaltung einerseits, der allgemeinen Hebung der Lebenshaltung anderseits 181; — Beamtenbesoldung u. Selbstkosten der Beamtenarbeit einst und jetzt 188; — die Unauskömmlichkeit der gegenwärtigen Besoldungen, dargetan an den Ergebnissen von Wirtschaftsrechnungen 189; — das unverhältnismäßige Zurückbleiben der Besoldung der höheren Beamten, gegenüber dem Einkommen der ihm früher wirtschaftlich gleich- und nachstehenden Schichten, dargestellt an den Ergebnissen der Steuerstatistik 192; — die Folgen all dessen, dargestellt an den persönlichen Verhältnissen von 499 höheren Staats- und Kommunalbeamten, ihrer Väter, Großväter und Kinder (Verzicht zahlreicher an sich geeigneter Kräfte auf den Staatsdienst und Übergang anderer ins freie Wirtschaftsleben; erzwungene Ehelosigkeit oder doch verspätete Eheschließung; Einschränkung der Kinderzahl; allmähliches Verschwinden alter Beamtenfamilien; Übergang des Nachwuchses in andere Berufe) 195.

Lebenskosten: Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in ihrer Einwirkung auf Gehalt und andere feste Bezüge **E** 1397—1460; — das Sinken des Geldwertes; Wirkungen, Folgerungen für die festen Bezüge jeder Art: Forderungen einer stetigen Steigerung 1397; — wirkliche Bewegung der festen Bezüge in den letzten Jahrzehnten; Verhältnis zur Bewegung des Volkswohlstandes 1406; — selbsttätige Anpassung der festen Bezüge an die Bewegungen der Lebenshaltungskosten 1432; — die Höhe der stetigen „Steigerungsziffer 1439; — ständige Überprüfung und Berichtigung nach der tatsächlichen Bewegung der Lebenshaltungskosten, Verschmelzung einer zweifachen stetigen Steigerung 1451; — Anwendung für die Altpensionäre 1457.

Lohn: Verkaufspreis und Arbeitslohn 1032; — der Mindestlohn 1033.

Luxemburg: siehe Zollanschluß.

Marokko: siehe Kolonien.

Mecklenburg: siehe Landarbeiter.

Moratorium: Zur Geschichte und Theorie des M.s **E** 1789—1836; — Geschichte 1790—1798; — die tatsächliche Gestaltung 1790; — Altertum 1790; — Mittelalter 1792; — Neuzeit 1793; — Spezialm. 1793; — Generalm. 1795; — die wissenschaftliche Behandlung 1796; — ältere Zeit 1796; — neuere und neueste Zeit 1797; — Theorie 1798—1834; — Allgemeines 1798; — das Recht des Staates zum Erlaß eines M.s 1799; — die Folgen für die Wirtschaft 1801; — für die Einzelwirtschaft 1801; — Folgen für den Schuldner 1803; — Folgen für den Gläubiger 1805; — für die Volkswirtschaft 1806; — die Handhabung des M.s 1809; — Form 1810; — richterliche Stundung 1810; — gesetzliche Normierung der Modifikationen 1813; — Kombinationen beider Systeme 1814; — Inhalt 1815; — allgemein-juristische Modifikationen 1815; — Bestand der Forderungen 1815; — Geltendmachung der Forderungen 1818; — sachliche Modifikationen 1819; — aus politischen Gründen 1819; — aus wirtschaftlichen Gründen 1821; — die Banken als Hauptfaktoren der Kreditwirtschaft 1821; — Gütererzeugung 1823; — Güterumsatz 1824; — Güterbesitz 1827; — aus sozialen Gründen 1829; — örtliche Modifikation 1831; — zeitliche Modifikation 1833; — Schlußwort 1834—1835.

Orientpolitik: Das Dogma des Sandschaks 1082.

Pädagogik: siehe Erziehung.

Parteien: siehe Sozialdemokratie; — die Entstehung der konservativen Partei und die preußischen Agrarverhältnisse von 1848 990.

Patentwesen: Der staatliche Erfindungsschutz im Lichte moderner Nationalökonomie 1020.

Philosophie: Die Objektivität. Untersuchungen über die logische Struktur des Werturteils **E** 17—76; — Wissen und Erkennen 17; — der gegenwärtige Stand der Diskussion 18; — die verschiedenen Gruppen 20; — Gegensätze innerhalb des Begriffes der Objektivität 29—50; — der naive und erste Begriff der Objektivität

(Ehrenberg, Ad. Weber, Pohle, Wolf, Voigt) 29; — der zweite unfertige Begriff der Objektivität (Max Weber) 36; — der Begriff der Kausalität als der Kern beider Objektivitätsbegriffe. Sein Ungenügen 42; — der Gegensatz von Sein und Sollen als die zweite Bestimmung der ungenügenden Objektivitätsbegriffe 50; — die Zurückführung dieser Spaltung von Sein und Sollen auf die philosophische Wurzel 56; — die Entwicklung des Begriffs des Sollens. Das Sollen als Hervorbringen der Objektivität 66; — der Begriff und die Wahrheit der Objektivität. Die Erkenntnis 71—76. — Der marxistische Neukritizismus **E** 375—422; — Anlaß zu den Bemerkungen 375; — Versuche einer Vereinigung von Kant und Marx 375—378; — Charakter des marxistischen Materialismus 378 bis 381; — sein Gegensatz gegen den neumarxistischen Idealismus 381—383; — Versuche, den Gegensatz zu verdecken 383—385; — Adlers eudämonistischer Nationalismus 385—387; — seine erkenntniskritische Konstruktion 387—390; — Umbildung der Grundlehren des Marxismus, namentlich der Arbeitswerttheorie 390—392; Behandlung des Kausalitätsprinzips 392—394; — der Marxismus „nur eine Methode" 394—396; — Erneuerung der Metaphysik 396—397; — Verhältnis zum Spinozismus und zu den skeptischen Einwänden 397—402; Vorländers Kant und Marx 402—403; — Unvereinbarkeit von Kant und Marx in der Erkenntnislehre 403 bis 410; — der Sittenlehre 410—416; — der Staatstheorie 416—422; — Geist und Freiheit 443.

Politik: Handbuch der P. 1000; — Kulturgrundlagen der P. 1489.

Preis: siehe Lohn.

Privatbeamte: siehe Angestellte; — die wirtschaftliche und soziale Lage der technischen Privatangestellten in der deutschen Elektroindustrie 1553.

Prozeßrecht: siehe Zivilrecht.

Qualitätsindustrie: Volkswirtschaftliche Werte der Q. **E** 1461—1487; — Herkunft des praktisch-technischen Zugs unseres Zeitalters 1461; — Steigerung der volkswirtschaftlichen Werte durch künstlerische Gestaltung der Erzeugnisse 1463; — Ästhetisierung der Industrie, Ingenieurkunst 1465; — Stil durchs Material gegeben; Qualitätsarbeit, Werkstil 1471; — Materialprüfung, Materialkontrolle, Materialbuch 1472; — sinngemäßer und unsinniger Export 1475; — Erzeugnislügen nach Stoff und Herkunft, ihre Bekämpfung durch das Gesetz 1479; — wissenschaftliche Behandlung der industriellen Erzeugung im allgemeinen: Material, Ausführung, Aufmachung 1482; — Blick auf den Werdegang und das Kommende 1485.

Recht: siehe Zivilrecht; — orientalisches R. und R. der Griechen und Römer 2020.

— **öffentliches:** Organschaft und Stellvertretung **E** 143—179; — Stellvertretung u. Organstellung 143; — die öffentlichen Organe und ihre Stellvertretung 155; — Organschaft und Stellvertretung im Völkerrecht 164. — Über die Geschichte des Majoritätsprinzipes **E** 565—587; — das Majoritätsprinzip in der Gegenwart 565; — sein geschichtlicher Werdegang 566; — Antike 566; — römisches R. 566; — germanisches R. 567; — ursprünglich einhelliger Gesamtakt 567; — Entscheidung bei Spaltungen 568; — Königswahlen 568; — politische Tagungen 569; — Markgemeinden 569; — Gerichtsentscheidungen 570; — Entwicklung und Bedeutung des Satzes: die Minderheit soll der Mehrheit folgen 571; — Urteilsschelte 572; — Einfluß des Körperschaftsbegriffs 573; — die Korporationstheorie der mittelalterlichen Jurisprudenz 573; — Legisten 574; — Kanonisten 575; — Major et sanior pars 575; — Theorie der kollektiven Personeneinheit 577; — Theorie der überindividuellen persona ficta 578; — Kampf beider Auffassungen 579; — naturrechtliche Gesellschaftslehre 580; — ihre Herleitung des Majoritätsprinzips 581; — Umbildungen im 19. Jahrhundert 583; — historisch-organische Verbandsauffassung 584; — Geltungsgrund und Wert des Majoritätsprinzips in ihrem Licht 585.

Reichtum: Der Wandel des Besitzes 453.

Rußland: Die ausländischen Elemente der russischen Volkswirtschaft 1007; — R. 1504.

Samstagfrühschluß: Der S. in Industrie und Handel des Deutschen Reiches 1063.

Schiedsgerichte: Der Staat als Schlichter gewerblicher Streitigkeiten in den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien 439; — industrial unrest, a practical solution 1036.

Schweiz: s. Arbeiterschutzgesetzgebung.

Seeschiffahrt: Geschichte der deutschen S. 2024.

Sozialdemokratie: Johann Baptist von Schweitzer und die S. 474; — der Krieg und die S. 988. — Der Weltkrieg und die deutsche S. **E** 1103—1114.

Sozialgeschichte: Flurgemeinschaft u. Feudalität **E** 891—938; — die speziellen Schwierigkeiten wirtschaftshistorischer Synthese 891—892; — agrarkommunistisch angesiedelte Geschlechtsgenossenschaft und Stammeshäuptlingstum die Bausteine ebenso des antiken wie des mittelalterlichen Staates 892—899; — Beispiele: Spartiaten und Heloten, Eupatriden und Hektemorier, Patrizier und Plebejer 899—908; — Entstehung des römischen Kolonats aus der ursprünglich-grundherrlichen Verfassung der Mittelmeerländer 908—924; — Flurgemeinschaft und Feudalität, gemildert durch Gemeinderechte, bilden, sich gegenseitig ergänzend und bedingend, die Signatur der antiken und der mittelalterlichen Agrarverfassung 924 bis 927; — ähnliche Entwicklung in Alt-Amerika 927–929; — Entstehung des Großgrundbesitzes aus dem Volksland für alle Völker einer bestimmten Kulturstufe wahrscheinlich 929—931; — Folgerungen: bedingte Rechtfertigung des Eigentumsrechts am Boden 931; — Kapitalismus existiert im Altertum und in qualitativ und quantitativ eingeschränktem Sinn als lokales Vorkommen auf feudalem Untergrunde 932—937; — Schwierigkeit wirtschafts-historischer Darstellung auf Grund unserer Erkenntnis von der Kontinuität der Entwicklung 937 bis 938.

Sozialismus: Friedrich Engels und Karl Marx. Ihr Briefwechsel von 1844–1883 **E** 423—432.

Sozialpolitik: siehe Arbeiterbewegung; die neuere englische S. 433.

Sozialversicherung: Wirkung der deutschen S. mit Nachtrag: die S. und der jetzige Krieg 2071.

Staat: Der Wert des St.es und die Bedeutung des Einzelnen 451.

Staatsrecht: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts 1510.

Städtewesen: Vorstadtprobleme **E** 1911 bis 1950; — Einleitung 1911—1915; Arten der Vorstädte 1911; — Milieu 1913; — Sozialprobleme: Armen- und Wohlfahrtspflege 1915—1917; — Kulturprobleme: Schule 1917—1921; — Ansiedlungsfragen 1921—1937; — Städtebau 1921; — Bauberatung u. Baupolizei 1922; — Ortsstraßenrecht u. Bebauungspläne 1925; — Bodenpolitik 1930; — Verkehrsfragen 1936 bis 1937; — Finanzfragen 1937 bis 1944; — gewinnbringende Betriebe 1937; — Steuerfragen 1940; — Zweckverbände 1944—1945; — Eingemeindung 1945—1947: — Monographien deutscher Städte 2037; — die Umgestaltung von Alt-Brüssel 2040.

Statistik: siehe Belgien; — die deutsche Volkswirtschaft und ihre Wandlungen im letzten Jahrhundert 2027; — die Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Regierungsbezirk Arnsberg 2030; — die St. im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb 2030.

Steinkohlenbergbau: Der Steinkohlenbergbau links vom Niederrhein **E** 1195—1220; — Anfänge des linksrheinischen Kohlenbergbaues und seine Bedeutung 1195—1197; — industrielle Standpunktsveränderungen und ihre treibenden Momente 1197—1200; — die 31 Zechen am Niederrhein 1200 bis 1201; — wirtschaftliche Entwicklung des engeren Bezirks; Hafenanlagen und Ladestellen 1201—1202; — kurze Baugeschichte der einzelnen Zechen und ihre Produktion 1202 bis 1205; — Bericht über die Entwicklung einzelner Werke: deutsche Solvaywerke 1206—1209; — Friedrich Heinrich 1209—1212; — Rheinpreußen 1212—1213; — der Kohlenverkehr auf der Eisenbahn und die Wagenstellung 1213—1215; — Bedeutung der Wasserstraßen und der Kohlenversand auf dem Rhein 1215—1219.

Steuern: Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit 2100.

Subventionen: Die Unterstützung der französischen Handelsmarine durch Prämien 1078.

Südamerika: Die lateinischen Demokratien Amerikas 458.

Tarifverträge: siehe Gewerkschaften; — die T. im Deutschen Reiche 1048; — Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags 1055; — le contrat de travail en droit suisse 1059.

Terminhandel: siehe Getreidehandel.

Teuerung: Produktionsfortschritt und T. E 659—707; — zur Fragestellung 659—662; — Arten des technischen Fortschritts 662—669; — Produktionsfortschritt und Güternachfrage 669—673; — die Richtungsänderungen des technischen Fortschrittes 673—689; — die Produktivität der Arbeit 689—693; — die T. als Konjunkturphänomen 694—699; — politische Faktoren, Krieg und Frieden 699—703; — periodische und einmalige T.ursachen 704; — die Preisbewegungen von 1850—1912 705; — Blick in die nächste Zukunft 706.

Trinkgeld: Die T.ablösung im Gastwirtsgewerbe 1061.

Ungarn: Grundlagen und Ursachen der industriellen Entwicklung U.s 2041; — die wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen Österreich und U. und die internationalen Interessen 2041: — Deutschland und U. 2041.

Unternehmung: Die U.sformen 2022.

Unternehmerverbände: Die U. in der deutschen Seifenindustrie 1020.

Venedig: Als V. noch österreichisch war 460.

Verfassungsgeschichte: Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 E 1—15.

Verkehrspolitik: La politique des transports en Belgique 1570.

Versicherungswesen: Die Feuerversicherung 1583.

Verwaltungsrecht: siehe Staatsrecht.

Volksernährung: Die deutsche V. und der englische Aushungerungsplan 542; — die Fleischversorgung Münchens 1071; — die Fleischversorgung der Stadt München 2061.

Volkswirtschaftslehre: siehe Geschichte; Lujo Brentano zum 70. Geburtstage E 365—370; — Ansprache an Lujo Brentano E 371—373; — An Lujo Brentano bei seinem 70. Geburtstage E 559—564.

Währung: Marokkanische Währungsverhältnisse E 295—329; — historischer Überblick über die Währungsentwicklung vor der Algeciras-Konferenz 295—308; — Deutschlands Interesse an Marokko 295; — der Geldumlauf Marokkos 296; — Münzverfassung vor der Reform 1891 298; — Eindringen fremder Münzen 300; — Reformen durch Mulay Hassan 1881 301; — Münzkrise 1893 304; — Münzverschlechterung unter Abdul Asis 305; — die Banque d'Etat du Maroc und ihre Wirksamkeit 308—426; — Algeciras-Konferenz u. Gründung der Staatsbank 308; — Organisation 309; — Entwicklung des Filialnetzes 311; — finanzielle Erfolge 312; — Mittel der Bank zur Währungssanierung 314; — Ausgabe von Noten und Kassenbons 315; — Entwicklung des Hassanikurses 1905 bis 1913 317; — Angriffe auf die Kurspolitik der Staatsbank 319; — Forderung einer regelmäßigen Publikation ihres Status 320; — die Kursbewegung des Jahres 1911 320; — die Neuprägungen des Jahres 1911 u. 1912 und ihre Wirkung 323; — das Endziel der Währungssanierung 326—329; — Ausblick auf die geldwirtschaftliche Entwicklung Marokkos 326; — Endziel der Goldwährung 327; — erreichbar durch Errichtung einer Konversionskasse 328.

Wanderungen: siehe Juden.

Weltkrieg: siehe Krieg, Sozialdemokratie; — heute und vor hundert Jahren 1586; — über die Vorgeschichte des W.s 1586; — die Schuld am W. 1587: — österreichisch-ungarisches Rotbuch 1587; — der Gegensatz zwischen Österreich-Ungarn und Rußland 1587; — Zarismus, Panslawismus, Krieg! 1587; — wer hat den Krieg verbrochen 1587; — W. und Imperialismus 2001.

Wert: Eugen Dührings Wertlehre, nebst einem Exkurs der Marxschen Wertlehre 1005.

Wirtschaftsgeschichte: siehe Geschichte, Hanse; — Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark 456; — der Fläming und die Herrschaft Wiesenburg 456; — Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I. 1518; — Die Entstehung der deutschen Volkswirtschaft und der deutschen Sozialreform E 1609—1640; — der Zustand des deutschen Staatswesens im Mittelalter 1609; — Österreich und Preußen im 17. u. 18. Jahrhundert 1612; — die wirtschaftliche Politik

Brandenburg-Preußens von 1640 bis 1806 1614; — die deutsche Volkswirtschaft 1806—1866 1620; — der deutsche Zollverein 1622; — die Bauernbefreiung und die Einführung der Gewerbefreiheit 1625; — die deutsche Wirtschaftsentwicklung im Zeitalter Bismarcks 1628; — das Auftreten der sozialen Frage 1631; — Bismarcks Sozialreform 1634; — Schlußbetrachtung 1639.

Wohnungsfrage: Die studentische W. in Vergangenheit und Gegenwart 1552.

Zivilrecht: Zur Erneuerung der deutschen Z.spflege **E** 1115—1168; — Bedeutung des Zivilprozesses 1115; — Hauptaufgabe der Rechtspolitik ist möglichste Vorbeugung gegen Zivilprozesse mit wirksamen Mitteln 1118; — Verbesserung des Verfahrens 1136; — Prinzip der Mündlichkeit 1138; — — Eventualmaxime 1139; — Erweiterung des richterlichen Prozeßleitungsrechts 1141; — Wahrheitspflicht der Parteien und Anwälte 1145; — Verringerung des Anwaltszwanges 1148; — statt Parteieid Parteivernehmung 1152; — Umgestaltung des Versäumnisverfahrens 1153; — Berufungsgrenzen 1155; — Annäherung der Berufung an die gemeinrechtliche Appellation 1156; — vor dem Reichsgericht reine Schriftlichkeit 1158; — Verringerung der Kosten bei geringen Sachen 1159; — Nachprüfung der zu erstattenden Anwaltskosten 1161; — Schlußbetrachtung 1162.

Zollanschluß: Der Anschluß d. Großherzogtums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins 1581.

Zollverein: Ein deutsch-österreich/ungarischer Zollverein? **E** 853—889; — die Bewegung für einen Zollverein zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn 853—856; — Vergleich der Struktur der beiden Volkswirtschaften 856—870; — Allgemeines 856; — Statistik der Land- u. Forstwirtschaft 860; — Statistik der Industrie und des Bergbaues 863; — Nachteile der österreichischen und ungarischen Industrie gegenüber Deutschland 865; — Vorteile der österreichischen Industrie gegenüber Deutschland 868; — die gegenwärtigen Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn 870—875; — Ziele, Formen und Aussichten der handelspolitischen Annäherung zwischen Deutschland u. Österreich-Ungarn 875—889; — politische und wirtschaftliche Vorteile der Annäherung 875; — Formen der Annäherung 879; — politische und wirtschaftliche Schwierigkeiten 881; — Nochmals zur Frage der Zollunion **E** 1379—1395; — innigste politische Gemeinschaft und Bedürfnis nach dauerndem wirtschaftlichen Zusammenschluß beider verbündeter Staaten 1379; — Schutzbedürftigkeit der schwächeren österreichischen Industrie nach dem Kriege 1384; — Unmöglichkeit sofortiger vollständiger Union und Übergang durch Aufrechterhaltung von Zwischenzöllen 1386; — Wahrung der gemeinsamen Ausfuhrinteressen und Aufteilung der Exportgebiete 1388; — gemeinsame Aufstellung des Außenzolltarifs 1389; — Verwaltungsfragen: Verschiedenartigkeit der Währung, Zollorganisation, Zollparlament, Aufteilung der Zolleinnahmen 1392; — Ordnung auf längere Zeit durch Handelsverträge und vorgängige Festlegung der Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Österreich u. Ungarn 1394; — die vollständige Zollunion ein auszusteckendes Ziel, das erst im Laufe der Jahre reifen kann 1395; — Die deutsch-österreich/ungarische Wirtschaftsgemeinschaft **E** 1983—1998.

Zollverfassung: Zolltrennung und Zolleinheit 1594.

Zucker: Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Kriegsjahre 1914/15 **E** 1739—1788; — Allgemeines über die deutsche Zuckererzeugung und den deutschen Zuckerhandel 1739; — das englische Einfuhr- und das deutsche Ausfuhrverbot, insbesondere die Zuckerkäufe der englischen Regierung 1740; — die Regelung der Börsenterminegeschäfte in Zucker 1742; — die Kontingentierung der Zuckerausfuhr in Deutschland 1745; — das „Zuckernotgesetz" 1746; — die Ausführungsbestimmungen 1751; — die Anpassung von Industrie und Handel an die neuen Bestimmungen; insbesondere die Lieferungsverträge über Verbrauchszucker 1752; — das vermehrte Interesse für Zucker, insbesondere für Futterzucker und für Zucker für Brennereien 1755; — die neue Regelung des Verkehrs mit Zucker

und die Ordnung des Verkehrs mit Futterzucker 1759; — Zucker für die Verarbeitung auf Spiritus 1767; — die Stockung in der Abgabe von Rohzucker zur Verarbeitung auf Verbrauchszucker und die Erhöhung der Preise im Kleinhandel 1768; — die Zentral-Einkaufsgesellschaft als Regulator im Zuckergeschäft und einige besondere Maßnahmen der Regierung 1779; — Höchstpreise für den Zuckerhandel 1782; — der Streit um den Rübenanbau im Jahre 1915 1783; — die Lieferungsverträge über Rüben- und Rohzucker 1784; — der Wirtschaftsplan für das Erntejahr 1915/16 1786.

Zunftwesen: Das Aufsteigen des Handwerkerstandes im Mittelalter E 1707—1738; — die verschiedenen Gattungen der Handwerker 1707; — früheste berufsmäßige Gliederung 1708; — irrtümliche Auslegung des Edictum Pistense 1710; — Lohneinkommen der grundherrlichen Handwerker bildet die Norm für die Regelung des Gewerbes 1711; — abgeschlossene Hofwirtschaft 1713; — selbständige Handwerker 1714; — Scheidung nach Vermögen und Steuerpflicht 1715; — der feile Verkauf an jedermann allgemein üblich bei grundherrlichen Handwerkern 1717; — wirtschaftliche Selbständigkeit der Gewerbetreibenden 1718; — angesehene Stellung grundherrlicher Weber 1719; — Hofhaltsämter 1722; — der Mercator 1724; Übergang aus der Hauswirtschaftsarbeit in den öffentlichen Gewerbebetrieb 1725; — allgemeine Bewegung in den Städten 1729; — kein Zunftverband vorhanden 1731; — der Markt 1732; — die Lokalisation des Handwerks 1733; — die Handwerksgassen u. Verkaufsgelegenheiten 1734; — Markt- und Verkehrspolizei 1735; — Gegensatz zu den Grundlagen des Zunftwesens 1736; — organisierte und nichtorganisierte Handwerkerschaften 1737.

H
5
S33
Jg.39
Heft 4

Schmollers Jahrbuch für
Gesetzgebung, Verwaltung
und Volkswirtschaft

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY